This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

ERMANY

3 2044 103 194 197

Herz-Ernst

Militärstrafgerichtsordnung

Vierte Auflage

Verlag von Franz Vahlen in Berlin

Digitized by Google

114- 78

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received April 12, 1932

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc. Codes, Military

Militärstrafgerichtsordnung

nebst

Einführungsgesetz

und

Gesetz, betreffend die

Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Paul Herz,
Senatspräsident am Reichsmilitärgericht

und

Dr. Georg Ernst,
Geheimer Regierungsrat u. Vortr. Rat im Reichskolonialamt.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin 1907.

Verlag von Franz Vahlen.
W. Mohrenstr. 13/14.

Digitized by Google

For Leg
GER
Codes: Mil.

APR 12 1932

Digitized by Google

Vorwort zur vierten Auflage.

In der vierten — verbesserten und erweiterten — Auflage sind die seit dem Erscheinen der drei ersten Auflagen ergangenen Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts und Reichsgerichts, die bei der Durchsicht der rechtskräftigen Urteile und Ausstellungen der Vorinstanzen gefundenen Prüfungsergebnisse und die sonstigen in der bisherigen Praxis des Reichsmilitärgerichts hervorgetretenen Fragen berücksichtigt. Zugleich ist die inzwischen entstandene Literatur des Militärprozeßrechts, die in ihrer Reichhaltigkeit ein erfreuliches Interesse der Juristenwelt für das neue Verfahren zu erkennen gibt, eingehend berücksichtigt.

Juli 1907.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898 . 1

Erster Teil. Gerichtsverfassung §§ 1—114 1

Erster Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit §§ 1—11 1

Zweiter Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit §§ 12—110 17

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§ 12 bis 18 17

Zweiter Abschnitt. Gerichtsherr §§ 19—37 . . . 22

Dritter Abschnitt. Erkennende Gerichte §§ 38—92 . 43

I. Standgerichte §§ 38—48 43

II. Kriegsgerichte §§ 49—64 48

III. Oberkriegsgerichte §§ 65—70 57

IV. Reichsmilitärgericht §§ 71—92 63

Vierter Abschnitt. Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte und Gerichtsoffiziere §§ 93—102 . . . 72

Fünfter Abschnitt. Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte §§ 103—107 79

Sechster Abschnitt. Militärgerichtsschreiber §§ 108 bis 110 80

Dritter Titel. Militärjustizverwaltung §§ 111—114 . 82

Zweiter Teil. Verfahren §§ 115—471 85

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen §§ 115—150 85

Erster Abschnitt. Gerichtssprache §§ 115—121 . . 85

Zweiter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen §§ 122—135 90

Dritter Abschnitt. Entscheidungen, Verfügungen und deren Bekanntmachung §§ 136—145 102

Vierter Abschnitt. Berechnung der Fristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis §§ 146—150 110

Zweiter Titel. Verfahren in erster Instanz §§ 151—362 117

Erster Abschnitt. Ermittelungsverfahren §§ 151—170 117

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. Einzelne Untersuchungsmaßregeln §§ 171—242 138
I. Vernehmung des Beschuldigten §§ 171—173 . 138
II. Einstweilige Enthebung vom Dienste. Verhaftung und vorläufige Festnahme §§ 174—184 . 141
III. Vernehmung von Zeugen §§ 185—207 . . . 152
IV. Zuziehung von Sachverständigen §§ 208—221 179
V. Einnahme des Augenscheins. Leichenschau, Leichenöffnung §§ 222—228 190
VI. Beschlagnahme und Durchsuchung §§ 229—242 196
Dritter Abschnitt. Abschluß des Ermittelungsverfahrens. Erhebung der Anklage §§ 243—260 . . 207
Vierter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung §§ 261—272 226
Fünfter Abschnitt. Hauptverhandlung §§ 273—336 238
Sechster Abschnitt. Verteidigung §§ 337—348 . . 321
Siebenter Abschnitt. Strafverfügung §§ 349—355 . 333
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§ 356 bis 362 337
Dritter Titel. Ordentliche Rechtsmittel §§ 363—415 . 341
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§ 363 bis 372 341
Zweiter Abschnitt. Rechtsbeschwerde §§ 373—377 . 356
Dritter Abschnitt. Berufung §§ 378—396 361
Vierter Abschnitt. Revision §§ 397—415 395
Vierter Titel. Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile §§ 416—418 422
Fünfter Titel. Bestätigung und Aufhebung der Urteile der Feldgerichte und der Bordgerichte §§ 419 bis 435 429
Sechster Titel. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens §§ 436 bis 449 437
Siebenter Titel. Strafvollstreckung §§ 450—464 . . 453
Achter Titel. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen §§ 465—468 . 466
Neunter Titel. Kosten des Verfahrens §§ 469—471 . 474

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung . 479

Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898 501

Digitized by Google

Seite

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung §§ 1—6 501
Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte §§ 7—14 505
Verfahren bei den Disziplinargerichten §§ 15—29 . . 513
Vorläufige Dienstenthebung §§ 30, 31 519
Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle §§ 32, 33 519
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand §§ 34, 35 . 520
Übergangsbestimmungen §§ 36—38 520

Parallelstellen-Verzeichnis 522
Sachregister 526

Digitized by Google

Wichtigste Abkürzungen.

A.	= Anmerkung.
AA.	= Abweichender Ansicht.
AB.	= Ausführungsbestimmungen.
AE.	= Allerhöchster Erlaß.
AKO.	= Allerhöchste Kabinettsorder.
AVBl.	= Armeeverordnungsblatt.
B.	= Beschluß.
Begr.	= Begründung des Entwurfs einer Militärstrafgerichtsordnung: Reichstagsdrucksache Nr. 6 der 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896.
cf.	= vergleiche.
DStO.	= Disziplinarstrafordnung für das Heer v. 31. Oktober 1872.
E.	= Entscheidung.
EG.	= Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898.
EG. z. MStrGB.	= Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872.
EG z. RStrGB.	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 17. Mai 1871.
Entw.	= Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes hierzu. Reichstagsdrucksache Nr. 6 der 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98.
F.	= Formularbuch.
FrBB	= Friedensbesoldungsvorschrift für das Heer v. 10. März 1898.
FS.	= Friedenssanitätsordnung v. 16. Mai 1891.
G.	= Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Digitized by Google

Goltd	= Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begr. durch Dr. Goltdammer.
GS.	= Preußische Gesetzessammlung.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877.
GV.	= Garnisondienstvorschrift v. 15. März 1902.
H.	= Heer
HO.	= Heerordnung v. 22. November 1888.
JMBl.	= Preußisches Justizministerialblatt.
Koppmann, Weigel	= Kommentar z. MStrGB. von Cl. v. Kloppmann, bearbeitet von Dr. G. Weigel, 3. Auflage 1903.
Koppmann	= von Koppmann, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung. München 1901.
KA.	= Kriegsartikel für das Heer v. 22. September 1902.
KB.	= Bericht der VIII. Kommission über die Entwürfe 1. einer Militärstrafgerichtsordnung; 2. eines Einführungsgesetzes hierzu; 3. eines Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten 2c. Reichstagsdrucksache Nr. 150 der 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98.
KM.	= Preuß. Kriegsministerielle Verfügung.
KV.	= Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Birkmeyer, Stielmann und Ullmann.
Loewe	= Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich 2c. Mit Kommentar von Dr. E. Loewe. Bearbeitet von A. Hellweg.
M.	= Marine.
MDStO.	= Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine v. 1. November 1902.
MGS.	= Militärgesetzsammlung.
MO.	= Marineordnung v. 12. November 1894.
MOrgB.	= Organisatorische Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine v 26. Juni 1899 Neuabdruck von 1906.
MStrGB.	= Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.
MStrGO.	= Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898.

Digitized by Google

MStrVV. = Preußische Militärstrafvollstreckungsvorschrift v. 9. Februar 1888.
MVBl. = Marineverordnungsblatt.
Olsh. = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt. Berlin 1900.
Oppenhf. = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Friedrich Oppenhoff, herausgegeben von Dr. Hans Delius. 190'.
PE. = Ergebnis der von dem Reichsmilitärgericht nach § 113 MStrGO. vorgenommenen Prüfung der oberkriegsgerichtlichen Ausstellungen und Urteile.
R. = das „Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Soergel. München.
RBG. = Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873.
RG. = Reichsgericht, I (2c.) = erster Senat, E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern 2c. des Reichsgerichts, R. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. 1,1 (2c.) = Band 1, Seite 1.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RMA. = Reichsmarineamt.
RMG. = Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874.
RMGer. = Reichsmilitärgericht, I (2c.) = erster Senat, E. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, herausgegeben von den Senatspräsidenten, dem Obermilitäranwalt 2c. 1,1 (2c.) = Band 1, Seite 1. PE. = Prüfungsergebnis.
RStrGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 17. Mai 1871.
RStrPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
RV. = Reichsverfassung v. 16. April 1871.
RZentrBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
RZPO. = Deutsche Zivilprozeßordnung.
Schl. = Schlayer, Heer und Kriegsflotte, II. Militärstrafrecht, von Dr. jur. Schlayer, Kriegs-

Digitized by Google

gerichtsrat b. Generalkommando XIII. AK. Berlin 1904.

Stengl. = Stenglein, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung.

W. = Weiffenbach, Systematische Darstellung der MStrGO. Berlin 1900. Mittler & Sohn.

Weigel = Handausgabe der MStrGO. mit Einleitung und Erläuterung; herausgegeben von Dr. Weigel, Stabsauditeur.

WG. = Wehrgesetz v. 9. November 1867.

WO. = Wehrordnung v. 22. November 1888.

Wolff-Weiffenbach = Handbuch für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit von Prof. Dr. Weiffenbach, Senatspräs. beim Reichsmilitärgericht, und Friedrich Wolff, Geh. Kriegsrat u. Abteilungschef im Preuß. Kriegsministerium. Berlin 1901.

Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Prof. v. Liszt und von Lilienthal. Berlin. Guttentag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Militärstrafgerichtsordnung.[1][2])

Vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189).

1) Kommentare: v. Koppmann 1901, Stenglein 1901, Schlayer 1904, Elsner v. Gronow und Sohl 1906, Pechwell 1899, Weigel 1899, Strafrecht der Militärpersonen Herz-Ernst 1905.

Systematische Bearbeitungen: Weissenbach 1904, Steidle 1901.

Quellen: Verhandlungen des Reichstags 1897/98, Drucksachen Nr. 6. 9. Legislaturperiode v. Session (Entwurf und Begründung).

Erste Beratung: 16. und 17. Dez. 1897. Stenogr. Bericht S. 293—350.

Kommissionsbericht: Drucksachen Nr. 150.

Zweite Beratung: 15.—19. März 1898. Stenogr. Bericht S. 1495—1636.

Dritte Beratung: 4. Mai 1898. Stenogr. Bericht S. 2155—2185.

2) Den bürgerlichen Strafgerichten gegenüber stellt sich die Militärgerichtsbarkeit als eine reichsgesetzlich geordnete Sondergerichtsbarkeit dar. — § 13 GVG. und § 7 EinfGes. dazu —. Über die Grenzen der Zuständigkeit vgl. Schlayer: Militär- und Zivilstrafgerichtsbarkeit; (Guttentag, Berlin) und Weigel: Zuständigkeitsgrenzen; (Beck, München).

Erster Teil.

Gerichtsverfassung.

Erster Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

Digitized by Google

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;[1][2][3]
2. die zur Disposition gestellten Offiziere,[3a] Sanitätsoffiziere[3a] und Ingenieure des Soldatenstandes;[3a][4]
3. die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;[5]
4. die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind;[6]
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;[7]
6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;[8]
7. die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;[9]
8. die in den §§ 155, 157, 158, 166 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind.

Begr. S. 62—72. KV. S. 3—32.

1) Unter Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heere oder zur Marine gehören § 4 MStrGB. Auch die irrtümlich eingestellten Rekruten, die dem materiellen Militärstrafrecht nicht unterliegen (z. B. Angehörige eines auswärtigen Staates), sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, solange sie dem Heere usw. angehören. Die Militärgerichte sind auch — nach der Entlassung — für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig. Vgl. die zutreffenden Ausführungen Belings Z. 1904, Bd. 24, S. 247. Anlage 1 zum MStrGB. § 38 RMG. §§ 26, 30 Ges., betr. Änderungen der Wehrpflicht, v. 1. Febr. 1888 (RGBl. S. 11) und Art. I, Art. II ibid. Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, v. 12. Aug. 1901 (RGBl. 1991 S. 283).

Digitized by Google

2) Vorläufig in die Heimat beurlaubte Rekruten sind, wenn sie auf einen bestimmten Tag einberufen und nicht eingerückt sind, auch nach diesem Zeitpunkte noch als dem Beurlaubenstande, nicht dem aktiven Heere angehörig, zu betrachten. Erst mit dem Tage, an welchem die Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, tritt die Zuständigkeit des Gerichtsherrn des Truppenteils ein. RMGer. III. 29. Dez. 1901. B. 1,9 und I. 25. April 1901. B. 1,98. PE. II. 6. Vgl. Beling Z. 1904, Bd. 24, S. 246, der sich mit Recht dieser Ansicht anschließt.

3) Der in das Heer eingestellte, später dienstuntauglich gewordene Rekrut bleibt bis zu dem Zeitpunkte seiner Entlassung Person des Soldatenstandes.

Die Eigenschaft als Person des Soldatenstandes ist von der vorgängigen Ableistung des Fahneneides nicht abhängig. RMGer. II. 12. März 1902. E. 2,222.

3a) Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere usw. bilden, soweit sie nicht reaktiviert sind, weder eine zum aktiven Heere, noch zum Beurlaubtenstande, noch überhaupt zum Heere im Sinne des Reichsmilitärgesetzes gehörende Kategorie von Militärpersonen. Der Militärgerichtsstand derselben bestimmt sich daher lediglich nach § 30 Abs. 1 MStrGO. KM. v. 25. Febr. 1884 Nr. 691. 1. A. 2.

4) Marine-Ingenieure und Torpedo-Ingenieure.

5) Die Lehrer sind regelmäßig aktive Offiziere oder Offiziere z. D. Ihre Unterstellung unter die MStrGO. ergibt sich somit aus Nr. 1 und 2.

6) Vgl. § 32 MO. und Bestimmungen für die Ausbildung der Schiffsjungen v. 1. Dez. 1896.

7) Zu den „Mannschaften" gehören auch die Unteroffiziere inkl. der Deckoffiziere.

8) Vgl. § 2 Abs. 3 des EG. z. MStrB. Unter Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite sind diejenigen Offiziere à la suite der Armee oder eines Kontingents, sowie diejenigen Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps zu verstehen, welche nicht zum Soldatenstande gehören. Sie unterscheiden sich dadurch von den Offizieren à la suite von Truppenteilen, gleichviel ob sie in einer etatsmäßigen Stelle stehen oder ohne Kompetenzen auf längere Zeit beurlaubt sind. Vgl. Begr. S. 64, 65. AKO. v. 2. Sept. 1902. ABBl. S. 275.

9) Bei Besetzung der Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte, bei der Verfügung der Anklageerhebung und der Einstellung des Verfahrens ist der frühere Dienstrang und ihnen der zustehende Diensttitel maßgebend. Vgl. Begr. S. 65. Gerichtsherrliche

Digitized by Google

Zuständigkeit vgl. § 30. Bez. ihrer ehrengerichtlichen Stellung vgl. AKO. v. 27. Juni 1890, AVBl. S. 157.

2.[1]) Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen[2]) gegen Finanz-[2a]) und Polizeigesetze,[3]) Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe[4])[5]) und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist.[6])[7]) Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittelst Ersuchens der Militärbehörde[8]) zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Maßgabe des § 463.

1) Seitens des Reichstages eingefügte Ausnahme von der in § 1 enthaltenen Regel. KB. S. 7.

2) Alle Zuwiderhandlungen, also auch solche, welche sich als Vergehen charakterisieren.

2a) Über das Finanzstrafrecht vgl. Dronke in der „Z." B. 26, S. 632 ff. 1906.

3) Ist der Inhalt des Polizeigesetzes zugleich als militärischer Befehl in Dienstsachen erlassen, so stellt sich die Übertretung als Ungehorsam im Sinne der §§ 92 ff. MStrGB. dar; RMGer. PE. IV, 1. Derselbe ist — soweit nicht nach § 3 des EG. z. MStrGB. disziplinare Ahndung eintritt — in den Formen der MStrGO. zur Aburteilung zu bringen. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel ist übrigens die Bestimmung des § 2 einschränkend auszulegen, so ist z. B. die auf Grund internationaler Vereinbarung erlassene Verordnung v. 9 Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See als Polizeigesetz im Sinne des § 2 nicht anzusehen. Die Handhabung Seiner Majestät Schiffe trägt immer einen militärischen Charakter, welcher mit der Landespolizei nichts zu tun hat.

In gleichem Sinne ist in einem Spezialfalle von maßgebender Stelle der § 3 der Preuß. MStrGO. v. 3. April 1845, welchem § 2 der neuen MStrGO. entspricht, ausgelegt worden.

Digitized by Google

4) Die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für den Unvermögensfall eine Freiheitsstrafe angedroht ist. Die Änderung der Strafandrohung zieht gegebenenfalls ohne weiteres die militärgerichtliche Zuständigkeit nach sich. Vgl. W. S. 7.

5) Ist Geldstrafe oder Einziehung alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, so sind die Militärgerichte zuständig.

6) Die Vorschrift gilt prozessual auch im Felde und an Bord. Da sich aber die Polizeigesetze usw. regelmäßig in ihrer Geltung auf das Bundesgebiet beschränken und an Bord durch besondere, den bürgerlichen Behörden entzogene Anordnungen militärpolizeilichen Charakters ersetzt sind, so hat § 2 auf die Feld- und Bordverhältnisse kaum eine praktische Bedeutung. Vgl. auch Koppmann A. 16 zu § 2.

7) Im Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohte Handlungen sind nicht Verfehlungen gegen Polizeigesetze im Sinne des § 2. RMGer. PE. I, 1.

Dagegen stellen sich z. B. die in § 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5 Juli 1892 erwähnten Verfehlungen als solche gegen ein Polizeigesetz dar und sind somit der militärgerichtlichen Zuständigkeit entzogen. Desgl. die Verstöße gegen die §§ 176, 179 des Inval.-Vers.-Gesetzes, gegen § 143 der GewO. RMGer. PE. V, 1 und Entscheidung des Kgl Sächs. Oberverwaltungsgerichts im R. 1906 S. 1130. Vgl. bezügl. des Preuß. Lotterie-Ges. RMGer. PE. VI, 1. Ferner gegen die §§ 33 und 147[1] RGewO., sowie gegen die §§ 52 und 70 PrGewStG. vom 24. Juni 1891. RMGer. II. 10. Jan. 1906. E. 9,284. Die Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen die im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln steht dagegen den Militärgerichten zu. § 66 des Ges. v. 23. Juni 1880 in der Fassung v. 1. Mai 1894. RMGer. PE. IX, 1.

Forstfrevel durch Entwendung — Bayerisches Forstgesetz v. 28. März 1852 / 17. Juni 1896, Pr. Forstdiebstahlges. v. 15. April 1878 § 1 — ist nicht Übertretung eines Polizeigesetzes im Sinne des § 2. RMGer. II. 16. Febr. 1907 Nr. 32. PE. VI, 2.

Eine feste Umgrenzung des Begriffs „Polizeigesetz" ist nunmehr seitens des RMGer. erfolgt. Der Begriff dürfte alle Strafvorschriften umfassen, die — in Polizeistrafgesetzbüchern und in Spezialgesetzen enthalten — sich nicht gegen eigentliche Rechtsverletzungen, sondern gegen Ordnungswidrigkeiten richten. Vgl. Koppman § 2, A. 10. RMGer. zit. Erk. E. 9,234. PE. I, 1.

8) Es ist dies der zuständige Gerichtsherr.

Digitized by Google

AusfBest. H. u. M. Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt (vgl. § 16 MStrGO.), der Gerichtsherr der niederen, sonst der der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

3.[1]) Der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstand angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen,[2]) welche sie bei einstweiliger Verwendung im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben.[3]) [4]) [5]) [6])

In diesen Fällen greift die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz, wenn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft.

1) Vom Reichstage beschlossene Ausnahme von der Regel des § 1. KV. S. 9.

2) Vgl. T. II Abschn. 28 RStrGB.

3) Diejenigen Verbrechen und Vergehen, bei denen die Beamtenqualität nur einen Straferhöhungs- oder Strafschärfungsgrund bildet — uneigentliche Amtsdelikte — werden durch diese Vorschrift nicht betroffen. Vgl. §§ 128, 129, 174, 222, 230, 300; ebensowenig wird die Disziplinargewalt durch § 3 berührt.

4) Bei endgültiger Anstellung im Zivildienst scheidet die Militärperson aus dem aktiven Heere usw. aus. Vgl. dann § 10 MStrGO.

5) Konkurriert — real oder ideal — ein Verstoß gegen Militärgesetze, so ist die Militärgerichtsbarkeit zuständig.

6) Bez. Strafvollstreckung vgl § 15 Abs. 3 MStrGB., § 5 MStrVV.

AusfBest. H. u. M. In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Zivilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzuteilen.

4.[1]) Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von welchen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Thäter,[2]) Theilnehmer,[3]) Begünstiger[4]) oder Hehler[4]) betheiligt, oder

Digitized by Google

sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen[5]) oder Körperverletzungen[6]) vorgekommen, so kann die beteiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Falles übergeben werden.[7])[8])[9])[10])

1) Fakultative, vom Reichstage beschlossene Ausnahme von der Regel des § 1 KV. S. 12. Macht der Gerichtsherr von seinem Rechte auf Überweisung keinen Gebrauch, so muß militärgerichtlich erkannt werden. RMGer. PE. III, 1.

2) Wenn § 4 von „Tätern" spricht, so können nur solche Fälle gemeint sein, wo der Tatbestand einer strafbaren Handlung durch die Tätigkeit mehrerer Personen, die sämtlich mit dem Täterwillen, aber nicht in bewußt gewolltem Zusammenwirken handeln, verwirklicht wird. Der „Mittäter" fällt unter den Begriff des Teilnehmers. Vgl. A. 3 zu diesem Paragraph und § 56 RStrGB. RG. 19. Dez. 1893. E. 25,17.

3) Vgl. §§ 47 ff. RStrGB.

4) Vgl. §§ 257 ff. RStrGB.

5) Vgl. §§ 185 ff. RStrGB.

6) Vgl. § 223 RStrGB.

6a) Wie Koppmann im „Recht" 1903 S. 603 überzeugend nachweist, kommen nur leichte wechselseitige Körperverletzungen (und Beleidigungen) in Betracht, nicht die gefährlichen oder schweren Körperverletzungen. Die frühere abweichende Auffassung in der Textausgabe der MStrGO. § 4 A. 6 wird aufgegeben. A. A. Steidle Z. 1903 S 130. Schl. § 4 A. 30.

Die Mitzeichnung eines richterlichen Militärjustizbeamten ist nicht erforderlich. Im übrigen RG. 22. April 1901. E. 34,256.

7) Die Abgabe der Sache an die bürgerliche Behörde ist eine endgültige; einschließlich eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens, welches somit bei dem bürgerlichen Gerichte zu beantragen ist. RMGer. II. 28. Okt. 1904 E. 8,17. Das bürgerliche Gericht kann die Erledigung nur ablehnen, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht für zutreffend erachtet werden. Vgl. § 14 Abs. 3 des EG., vgl. A. 9.

8) Auch unter den Voraussetzungen des § 4 MStrGO. sind in der Regel die Militärgerichte zuständig und es kann nur ausnahmsweise die beteiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben werden. RMGer. PE. I, 2. Die Befolgung

Digitized by Google

der Regel bedarf keiner besonderen Begründung. RMGer. PE. II, 2.

9) Die Übergabe muß durch den zuständigen Gerichtsherrn geschehen. Unzuständigkeit des Gerichtsherrn bewirkt Ungültigkeit der Übergabe und hindert die Entstehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Letztere ist vom bürgerlichen Gerichte (auch in der Revisionsinstanz) von Amts wegen nachzuprüfen, da die Übergabeverfügung dem § 14 Abs. 2 des EG. z. MStrGO. nicht unterfällt. Die Übergabeverfügung kann in der Revisionsinstanz nach Erlaß des angefochtenen Strafkammerurteils nicht nachgeholt werden. RG. II. 26. Mai 1905 E. 38,70. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Untersuchung heraus, daß die Handlung, derentwegen die Übergabe erfolgt ist, eine Zuwiderhandlung gegen ein militärisches Strafgesetz enthält, so ist die Übergabeverfügung rechtsunwirksam. Anderseits bleibt die Rechtswirksamkeit bestehen, wenn die Tat den Charakter als Verstoß gegen die allgemeinen Strafgesetze behält und sich nur ergibt, daß die qualifizierte wechselseitige Körperverletzung tatsächlich nicht vorgekommen ist. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit bleibt also zuständig, selbst wenn der den Anlaß zur Übergabe bildende Verdacht sich später nicht bestätigt. RG. III. 27. Okt. 1902. E 35,418, Koppmann § 4 A. 15. Teilweise A. A. Weiffenbach, Einführung in die MStrGO. 1904 S. 13 u. 14. Stengl § 4 A. 32.

10) Die Übergabe erfolgt an die zuständige Staatsanwaltschaft. Vgl. Preuß Justiz-Min.-Verf. v. 26. Aug. 1901. Beschleunigung der gerichtsherrlichen Entscheidung ist erforderlich. Für die Vollstreckung sind — vorbehaltlich MStrGB. § 15 Abs. 1 — die Zivilbehörden zuständig. Geldstrafen fließen in den Ziviljustizfonds. Vgl. Preuß. Kriegs-Min.-Verfügung v. 15. Sept. 1901 und 23. Juni 1902. § 7 A. 8 a. E.

5. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1. die Personen des Beurlaubtenstandes[1]) und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen[2]) wegen Zuwiderhandlungen[2a]) gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften[3]) der Militärstrafgesetze;
2. die dem Beurlaubtenstande angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Her-

Digitized by Google

ausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;[4])

3. die im § 1 Nr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung;[5])
4. Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.[6])

1) § 15 des Wehrgesetzes. § 56 RMG. Art. II. § 11 des Ges. betr Änderungen der Wehrpflicht v. 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11). § 109 Nr. 4 der Wehrordnung. Für die Frage der Zuständigkeit ist stets nur der objektive Tatbestand entscheidend. RMGer. I. 10. Nov. 1904. E. 8,25. Das Gericht hat also auch dann meritorisch zu entscheiden, wenn — aus subjektiven Gründen — dem Angeklagten die militärische Qualifikation der Tat nicht zugerechnet wird. A. A. Gerland im Gerichtsf. Bd. LXIX, 213 ff.

Die Überweisung einer Person des Beurlaubtenstandes von einem Bezirkskommando an ein anderes geschieht durch Übersendung eines Überweisungsnationales. Mit der Überweisung tritt der Überwiesene ohne weiteres unter das Bezirkskommando, an das die Überweisung erfolgt ist, und es sind je nach dem Dienstgrade des Überwiesenen die zum Personal des letztgedachten Bezirkskommandos gehörigen Offiziere und Bezirksfeldwebel, sowie deren Stellvertreter die nächsten militärischen Vorgesetzten des Überwiesenen. RMGer. I. 10. Nov. 1904. E. 8,25. Vgl. auch § 111 WO. in der neuen Fassung Deckbl. 31.

2) Art. II §§ 26, 30 des Ges. v 11 Febr. 1888.

2a) Bei Idealkonkurrenz einer solchen Zuwiderhandlung mit einem an sich der Zivilgerichtsbarkeit unterfallenden Delikte ist auch hinsichtlich des letzteren das Militärgericht zuständig. Vgl. Schlayer. Milit- u Zivilgerichtsbarkeit S 44.

3) Vgl. §§ 6, 10 Abs. 2, 42 Abs. 2, 64 ff., 81 ff., 101, 113, 126 MStrGB., § 60 Nr. 3 RMG. Personen des Beurlaubtenstandes unterstehen hinsichtlich der Bestrafung wegen Versäumnis einer Kontrollversammlung der Militärstrafgerichtsbarkeit. RMGer. II. 21. Jan. 1905. E. 8,113.

Abgesehen von diesen Fällen unterstehen die Personen des B. der Zivilstrafgerichtsbarkeit. Vgl. Gerland im Gerichtsf.

Digitized by Google

der Regel bedarf keiner besonderen Begründung. RMGer. PE. II, 2.

9) Die Übergabe muß durch den zuständigen Gerichtsherrn geschehen. Unzuständigkeit des Gerichtsherrn bewirkt Ungültigkeit der Übergabe und hindert die Entstehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Letztere ist vom bürgerlichen Gerichte (auch in der Revisionsinstanz) von Amts wegen nachzuprüfen, da die Übergabeverfügung dem § 14 Abs. 2 des EG. z. MStrGO. nicht unterfällt. Die Übergabeverfügung kann in der Revisionsinstanz nach Erlaß des angefochtenen Strafkammerurteils nicht nachgeholt werden. RG. II. 26. Mai 1905 E. 38,70. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Untersuchung heraus, daß die Handlung, derentwegen die Übergabe erfolgt ist, eine Zuwiderhandlung gegen ein militärisches Strafgesetz enthält, so ist die Übergabeverfügung rechtsunwirksam. Anderseits bleibt die Rechtswirksamkeit bestehen, wenn die Tat den Charakter als Verstoß gegen die allgemeinen Strafgesetze behält und sich nur ergibt, daß die qualifizierte wechselseitige Körperverletzung tatsächlich nicht vorgekommen ist. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit bleibt also zuständig, selbst wenn der den Anlaß zur Übergabe bildende Verdacht sich später nicht bestätigt. RG. III. 27. Okt. 1902. E 35,418, Koppmann § 4 A. 15. Teilweise A. A. Weiffenbach, Einführung in die MStrGO. 1904 S. 13 u. 14. Stengl § 4 A. 32.

10) Die Übergabe erfolgt an die zuständige Staatsanwaltschaft. Vgl. Preuß Justiz-Min.-Verf. v. 26. Aug. 1901. Beschleunigung der gerichtsherrlichen Entscheidung ist erforderlich. Für die Vollstreckung sind — vorbehaltlich MStrGB. § 15 Abs. 1 — die Zivilbehörden zuständig. Geldstrafen fließen in den Ziviljustizfonds. Vgl. Preuß. Kriegs-Min.-Verfügung v. 15. Sept. 1901 und 23. Juni 1902. § 7 A. 8 a. E.

5. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1. die Personen des Beurlaubtenstandes[1]) und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen[2]) wegen Zuwiderhandlungen[2a]) gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften[3]) der Militärstrafgesetze;
2. die dem Beurlaubtenstande angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Her-

Digitized by Google

ausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;[4])

3. die im § 1 Nr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung;[5])
4. Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.[6])

1) § 15 des Wehrgesetzes. § 56 RMG. Art. II. § 11 des Ges. betr Änderungen der Wehrpflicht v. 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11). § 109 Nr. 4 der Wehrordnung. Für die Frage der Zuständigkeit ist stets nur der objektive Tatbestand entscheidend. RMGer. I. 10. Nov. 1904. E. 8,25. Das Gericht hat also auch dann meritorisch zu entscheiden, wenn — aus subjektiven Gründen — dem Angeklagten die militärische Qualifikation der Tat nicht zugerechnet wird. A. A. Gerland im Gerichtsf. Bd. LXIX, 213 ff.

Die Überweisung einer Person des Beurlaubtenstandes von einem Bezirkskommando an ein anderes geschieht durch Übersendung eines Überweisungsnationales. Mit der Überweisung tritt der Überwiesene ohne weiteres unter das Bezirkskommando, an das die Überweisung erfolgt ist, und es sind je nach dem Dienstgrade des Überwiesenen die zum Personal des letztgedachten Bezirkskommandos gehörigen Offiziere und Bezirksfeldwebel, sowie deren Stellvertreter die nächsten militärischen Vorgesetzten des Überwiesenen. RMGer. I. 10. Nov. 1904. E. 8,25. Vgl. auch § 111 WO. in der neuen Fassung Deckbl. 31.

2) Art. II §§ 26, 30 des Ges. v 11 Febr. 1888.

2a) Bei Idealkonkurrenz einer solchen Zuwiderhandlung mit einem an sich der Zivilgerichtsbarkeit unterfallenden Delikte ist auch hinsichtlich des letzteren das Militärgericht zuständig. Vgl. Schlayer. Milit- u Zivilgerichtsbarkeit S 44.

3) Vgl. §§ 6, 10 Abs. 2, 42 Abs. 2, 61 ff., 81 ff., 101, 113, 126 MStrGB., § 60 Nr. 3 RMG. Personen des Beurlaubtenstandes unterstehen hinsichtlich der Bestrafung wegen Versäumnis einer Kontrollversammlung der Militärstrafgerichtsbarkeit. RMGer. II. 21. Jan. 1905. E. 8,113.

Abgesehen von diesen Fällen unterstehen die Personen des B. der Zivilstrafgerichtsbarkeit. Vgl. Gerland im Gerichtsf.

Digitized by Google

Bd. LXIX S. 198, der speztell die Zuständigkeit der Militärgerichte in den Fällen des § 42 MStrGB. aus § 5 MStrGO. herleitet. Seine Ausführungen sind sachlich durchaus zutreffend, dürften aber mit RMGer. E. 5,29 ff. nicht im Widerspruche stehen. Es wird dort dem § 42 zit. lediglich materielle Bedeutung zugemessen, das prozessuale Verfahren — und dazu gehört auch in dessen weiterer Bedeutung die Zuständigkeit des Gerichts — als von der jeweilig geltenden MStrGO. abhängig erklärt.

4) Vgl. §§ 201 ff. RStrGB., § 1 A. 4 MStrGO.
5) Konsequenz von § 2 Abs. 3 des EG. z. MStrGB.
6) Vgl. § 30 A. 1.

6. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine[1]) sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, auch wegen der vor dem Diensteintritte[2]) begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

1) Vgl. § 1 Nr. 1.
2) D. h. vor dem Zeitpunkte der Zugehörigkeit zum aktiven Heer oder der aktiven Marine.

7.[1])[1a]) Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Diensteintritte begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit:

1. wenn vor dem Diensteintritte wegen der Zuwiderhandlung ein verurtheilendes oder freisprechendes Urtheil ergangen oder ein Strafbefehl[2]) zugestellt war;
2. wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgt; die Entlassung[3]) findet statt, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle einer Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.[4])[5])[6])

Digitized by Google

War vor dem Diensteintritte die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen, so muß, sofern die Entlassung nicht erfolgt, in der Sache militärgerichtlich erkannt werden.[7][8])

1) §§ 7—9 enthalten Ausnahmen von der Regel des § 6. — § 7 bezieht sich nicht auf die im Heere und in der Marine angestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten und Fähnriche. Vgl. W S. 15.

1a) Voraussetzung für das Wiederaufleben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist die tatsächliche Entlassung. Allein zuständig für die Entscheidung hierüber ist der kommandierende General. Eine Rechtsbeschwerde gegen dessen Beschwerde ist nicht gegeben.

2) Vgl. § 447 RStrPO. Gerichtlicher Strafbefehl. Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte sind bei den letzteren anzubringen. RMGer. II. 27. Febr. 1907 Nr. 38. Vgl. § 443 A. 2.

3) Vgl. § 18 RMG. Die Einstellung solcher Angeklagten in das Heer ist untersagt.

4) Der mit der höheren Gerichtsbarkeit betraute Befehlshaber hat die Entlassung dann bei dem kommandierenden General zu beantragen, wenn nach seiner Ansicht in dem Einzelfalle eine höhere Strafe zu erwarten ist. In der Marine wird die Entlassung durch den zuständigen Stationschef verfügt. AKO. Vom 19. März 1891. MVBl. S. 42.

Eine Ausnahme von der im § 6 MStrGO. aufgestellten Regel wird durch die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 nur für den Fall getroffen, daß die Entlassung aus dem aktiven Dienste tatsächlich erfolgt ist. Ob diese herbeizuführen sei, unterliegt nicht der Entscheidung des erkennenden Gerichts. RMGer. I. 5. Jan. 1905 E. 8,78. Erachtet also ein Kriegsgericht in einem Falle, wo die Entlassung einer eingestellten Militärperson wegen vor ihrem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen nicht erfolgt ist, ein höheres Strafmaß, als das unter Z. 2 gedachte, für angemessen, so hat das Gericht in der Sache zu erkennen und darf sich nicht für unzuständig erklären. Es ist aber an die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 gezogene Strafgrenze nicht gebunden. § 330 findet Anwendung. RMGer. PE. I, 3. I. 10. Febr. 1902, E. 2,191; II. 25. Jan. 1902, E. 2,182.

5) Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden werden, auch wenn sie vor dem Diensteintritt zugestellt sind, bei Einlegung des Widerspruchs nach dem Diensteintritt — vorbehaltlich der Vorschrift

Digitized by Google

des § 2 MStrGO. — als nicht vorhanden erachtet und ist dann lediglich gemäß § 6 a. a. O. zu verfahren. RMGer. PE. II, 3.

6) Nur durch richterliche Strafbefehle, die vor dem Diensteintritt zugestellt sind, wird die militärische Zuständigkeit ausgeschlossen. RMGer. II. 12. Febr. 1901. E. 1,28.

7) Es muß dem Ermessen des Gerichtsherrn, an den die Sache im Falle des § 7 Abs. 2 von dem Zivilgericht abgegeben worden ist, überlassen bleiben, ob er noch vor Erlaß der Anklageverfügung ein Ermittelungsverfahren anordnen will.

Die Anordnung kann insbesondere unterbleiben, wenn bereits bei dem bürgerlichen Gerichte eine erschöpfende Untersuchung geführt worden ist, welche als ausreichende Grundlage für das weitere militärgerichtliche Verfahren sich darstellt. RMGer. PE. II, 3.

8) Die von einem Zivilgerichte beschlossene Eröffnung des Hauptverfahrens steht der Anklageverfügung des Gerichtsherrn nicht gleich. Der Gerichtsherr hat vielmehr auch in einem solchen Falle in Gemäßheit der §§ 250, 254 MStrPO. die Anklage zu verfügen, kann auch event. nach § 272 a. a. O. verfahren. Er ist an die rechtliche Beurteilung des Falles seitens der Zivilbehörde nicht gebunden. RMGer. II. 7. Dez. 1901. E. 2,86; 17. Dez. 1902. E 4,88.

Das Plenum des RMGer. hat sich in mehrfachen Prüfungsergebnissen (I, 4. II, 3b. III, S. 63. III, S. 31. IV, S. 26. V, 3) der Auffassung des II. Senats angeschlossen. Ebenso Schl. § 7 A. 50. Fielitz, „Gerichtssaal" Bd. 33 S. 61. AA. „Gerichtssaal" Bd. 62 S. 446 und KV. Bd. 9, S. 561 (Rosenberger und Gerland).

Selbstverständlich ist es auch zulässig, in den Fällen des § 4 die beteiligte Militärperson den bürgerlichen Behörden zur Untersuchung und Aburteilung zu übergeben. Vgl. die zutreffenden Ausführungen Autenriethers in der D. Juristenzeitung 1907 S. 181.

8[1]) Die Bestimmungen des § 7 finden auf die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später von Neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften[2]) wegen der vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 55 RMG. § 82 Nr. 5c WO.
2) Nicht Offiziere und Beamten.

Digitized by Google

9. Die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen[1]) treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung[2]) der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.[3])

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.[4])

1) Vgl. § 5 A. 1, 2.

2) Es ist selbstverständlich, daß mit der Erteilung der Zustimmung zur Verhängung der Untersuchungshaft die Entlassung aus dem aktiven Dienste einzutreten hat. Vgl. Begr. S. 71 und Ausf.-Best. Zuständig hierfür ist der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit. Vgl. unten Ausf.-Best.

3) Für die Dauer einer hiernach erforderlich werdenden Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung der Strafverfolgung. Vgl. Ges. v. 26. März 1893. RMBl. S. 133.

Die Hauptverhandlung muß seitens des Zivilgerichts von Amts wegen ausgesetzt werden, sobald es von der Einberufung des Angeklagten zum Dienst Kenntnis erhält. Die Vorschrift ist zwingend. Die Militärbehörde kann weder ausdrücklich noch stillschweigend auf ihre Innehaltung verzichten. AA. Meyer, Deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 479.

4) Die Straftaten, welche Personen des Beurlaubtenstandes an dem Tage, zu dem sie einberufen sind, oder am Tage ihrer Wiederentlassung begehen, gelten als „während der Dienstzeit" verübt. Vgl. Koppmann, § 9 A. 12.

Bei Konkurrenz mit einer gerichtlich zu ahndenden militärischen Straftat ist lediglich die Militärstrafgerichtsbarkeit zuständig.

AusfBest. H. u. M. Die in den Fällen des § 9 Abs. 1

Digitized by Google

erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

10.[1]) Durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Sie hört jedoch auf in Ansehung solcher gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, daß bereits die Anklage erhoben (vergl. § 258) oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn (vergl. § 349) zugestellt war.[2])[3])[4])[5])[6])

1) Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist nach Entlassung des Verdächtigen zuständig:

a) soweit militärische Verbrechen oder Vergehen zu ahnden sind;

b) soweit solche ideell oder real mit bürgerlichen Straftaten konkurrieren. RMGer. I. 12. Okt 1903. E 6,78, ebenso Ditzen, Goltd. Jahrg. 52 S. 364;

c) wenn Anklage erhoben oder eine Strafverfügung zugestellt ist.

2) Ein militärisch ausgezeichneter Diebstahl, welcher im Rückfalle oder unter einem der in § 243 RStrGB. aufgeführten erschwerenden Umstände begangen ist, hat als militärisches Verbrechen im Sinne von § 10 Abs. 2 MStrGO. zu gelten. RMGer. PE. II 4.

3) Als Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze kommen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen in Betracht.

4) Durch die besondere, auf Personen des Beurlaubtenstandes sich beziehende Bestimmung des § 9 Abs. 2 MStrGO. wird die Vorschrift des § 10 Abs. 2 a. a. O. für solche Angeschuldigte nicht ausgeschlossen. § 9 Abs. 2 bezieht sich auf die fakultative Abgabe der Sache während der Dienstleistung; § 10 Abs. 2 auf die obligatorische Abgabe der Sache nach Beendigung der Dienstleistung. Durch die Verhaftung des Beschuldigten wird die Pflicht, ihn nach Beendigung seiner Dienst-

Digitized by Google

zeit zu den Beurlaubten zu überführen, nicht aufgehoben. Verf. d. Pr. Kr.-Miniſt. v. 7. Febr. 1902.

5) Für die Frage der Zuſtändigkeit des Gerichts iſt ſtets der objektive Tatbeſtand entſcheidend. RMGer. I. 18. Nov. 1901. E. 2,59.

6) Das erkennende Gericht darf nicht vor der Vernehmung des Angeklagten ſeine Unzuſtändigkeit ausſprechen und hat bei ſeiner Entſcheidung nicht nur die Anklageverfügung, ſondern auch den ſonſtigen Akteninhalt zu berückſichtigen. RMGer. I. 10. Febr. 1902. E. 2,187.

11. Macht ſich eine der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Perſonen innerhalb eines Jahres[1]) nach Beendigung des die Militärſtrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältniſſes wegen[2]) der ihr während der Dienſtzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung,[3]) Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampfe gegenüber einem früheren militäriſchen, noch im aktiven Dienſte befindlichen[3a]) [3b]) [3c]) Vorgeſetzten ſchuldig, ſo iſt wegen dieſer ſtrafbaren Handlungen und, wenn der Zweikampf ſtattgefunden hat, auch dieſerhalb die Militärſtrafgerichtsbarkeit begründet.

Wegen Beleidigung[4]) iſt die Militärſtrafgerichtsbarkeit nur dann begründet, wenn ſie im Verkehre[3]) mit dem früheren Vorgeſetzten[5]) oder mit einer Militärbehörde begangen worden iſt.[6]) [7]) [8]) [9]) [10])

1) Die einjährige Friſt beginnt mit dem Augenblicke der Dienſtentlaſſung und endigt mit dem gleichen Kalendertage des nächſten Jahres (§ 146 MStrGO.). Nach einer Wiedereinberufung zu einer Dienſtleiſtung im aktiven Heere oder der aktiven Marine (bzw. bei den Kaiſerl. Schutztruppen) beginnt eine neue einjährige Friſt hinſichtlich derjenigen Vorgänge, die ſich während der Übung ereignet haben. In ſolchen Fällen laufen alſo eventuell verſchiedene Friſten nebeneinander. Dagegen wird der Ablauf der erſten (von der urſprünglichen Dienſtentlaſſung laufenden) Friſt durch die Wiedereinberufung nicht unterbrochen und es tritt auch nicht an Stelle jener, der erſten, Friſt eine neue einjährige Friſt vom Tage der Wiederentlaſſung nach der Dienſtleiſtung. RMGer. I. 4. Nov. 1902. E. 2,44.

2) Es iſt hiernach der Nachweis erforderlich, daß ein Kauſalnexus zwiſchen der Straftat und der während der Dienſtzeit

Digitized by Google

dem Beschuldigten widerfahrenen Behandlung vorliegt. RMGer. I. 30. April 1903. E. 5,87. Unter „Behandlung" ist die Art und Weise zu verstehen, wie der Vorgesetzte dem Untergebenen während der Dienstzeit begegnet ist, bzw. wie er ihm nach den Dienstvorschriften hätte begegnen sollen. Ebenda E. 5,87.

Gerland weist — wie neuerdings auch der I. Senat in seinem Beschlusse vom 28. März 1907 Nr 65 — im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 198 ff. mit Recht darauf hin, daß diese „Behandlung" dienstlicher Natur sein müsse; dagegen ist nicht erforderlich, daß die Behandlung während der Ausübung des Dienstes i. S. des § 55 Nr. 2 MStGB., also in Ausübung einer speziellen Dienstverrichtung erfolgt ist. Im Falle E. 5,57 hat der I. Senat des RMGer. zutreffend die Zuständigkeit des Militärgerichts bejaht.

Vgl. § 30 bezüglich der gerichtsherrlichen Zuständigkeit.

3) Materiell ist auf Grund des RStrGB., nicht des MStrGB. zu erkennen.

3a) Die Anwendung des § 11 erfordert nicht das Bewußtsein des Angeklagten, daß der Vorgesetzte, gegen den sich die Straftat richtet, noch im aktiven Dienste sich befindet; es genügt das objektive Vorhandensein dieser Prozeßvoraussetzung.

3b) Die Tendenz des § 11 geht dahin, zu verhüten, daß der Untergebene das dienstliche Verhalten seiner früheren, noch im aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten durch Racheakte oder in anderer Weise auf dem persönlichen Gebiete zum Austrag bringt.

3c) Ein persönliches Gegenübertreten des Vorgesetzten und des Untergebenen ist für die Annahme einer „dienstlichen Behandlung" des Untergebenen nicht erforderlich.

RMGer. I 28. März 1907. Nr. 65.

4) Öffentliche Kritik militärischer Vorkommnisse in der Presse, auch die beleidigende Kritik fällt nicht unter § 11. Soweit der Tatbestand einer strafbaren Handlung in einer Preßäußerung liegt, ist sie lediglich Gegenstand der Aburteilung durch das Zivilgericht, auch wenn der Verfasser eines solchen Artikels eine aus dem Dienst entlassene Militärperson ist. Vgl. Stenographischer Sitz.-Ber. S. 2116. Weigel § 11 A. 4.

5) Der „Vorgesetzte" muß zu dem Täter in unmittelbaren dienstlichen Beziehungen gestanden haben. Vgl. W. S. 19.

6) § 11 trifft auch auf die zur Reserve usw. entlassenen Einjährig-Freiwilligen, sowie auf gerichtlich oder ehrengerichtlich entlassene und auf verabschiedete Offiziere zu. Vgl. Koppmann § 11 A. 2.

7) Die Straftat muß sich gegen eine Person des Soldaten-

Digitized by Google

standes richten, welche zur Zeit der „während der Dienstzeit dem Täter widerfahrenen Behandlung" Vorgesetzter des letzteren war. Der Umstand, daß der Täter später den gleichen Rang wie der frühere Vorgesetzte erhalten hat, ist rechtlich unerheblich.

8) Läßt sich im Ermittelungsverfahren nicht feststellen, daß die Straftat wegen der dem Täter während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung erfolgte, so muß die Abgabe der Sache an die bürgerlichen Gerichte erfolgen. § 153 Abs. 4 MStrGO. Unter der gleichen Voraussetzung hat sich das erkennende Gericht für unzuständig zu erklären. § 328 MStrGO. Vgl. die Ausführungen des Abg. Gröber. Sten.Ber. S. 1548.

9) Nur die Straftat muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses verübt sein; die Strafverfolgung kann auch später erfolgen.

10) Bezüglich der Zuständigkeit vgl. § 30.

Zweiter Titel.

Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.[1])

Allgemeine Bestimmungen.

12. Die Militärstrafgerichtsbarkeit[2]) wird durch die Gerichtsherren[3]) und durch die erkennenden Gerichte[4]) ausgeübt.

1) Begr. S. 47—56, 73 ff. KV. S 22—29.

2) Nach §§ 12 ff. steht die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Gerichtsherren und den erkennenden Gerichten zu.

Die Stellung der Gerichtsherren entspricht im wesentlichen den Vorschriften der Pr MStrGO. Nur das Bestätigungsrecht — § 416 A. 2 — hat in dem neuen Verfahren seine frühere Bedeutung — Pr. MStrGO. §§ 165 ff. — verloren.

Die Befugnisse der Gerichtsherren stehen in engem Zusammenhang mit seiner Kommandogewalt. Sie sind ein Ausfluß der letzteren und finden in ihr die Begrenzung.

Die Tätigkeit der Gerichtsherren liegt auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittelungsverfahrens und der Strafvollstreckung.

Die tatsächliche Führung der Untersuchung und die Vertretung der Anklage liegt in den Händen des Gerichtsoffiziers — für das standgerichtliche Verfahren — und in den Händen

Digitized by Google

des richterlichen Militärjustizbeamten — für das kriegsgerichtliche Verfahren. Beide dienen als Organe des Gerichtsherrn und müssen seinen Anordnungen Folge leisten. Sie übernehmen durch Mitzeichnung der Verfügungen die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit. Differenzen entscheidet das Oberkriegsgericht.

3) Über die Stellung des Gerichtsherrn im Militärstrafverfahren, sowie über die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten finden sich vorzügliche Ausführungen in den „Militärrechtlichen Erörterungen" von Senatspräsident Professor Dr. Weiffenbach (Berlin 1902, Mittler & Sohn) S. 1—20, denen durchweg beigetreten wird.

4) Die erkennenden Gerichte sind bei der niederen Gerichtsbarkeit in zwei, bei der höheren in drei Instanzen gegliedert.

Bei der niederen Gerichtsbarkeit:
Erste Instanz: Standgericht;
Berufungsinstanz: Kriegsgericht.
Bei der höheren Gerichtsbarkeit:
Erste Instanz: Kriegsgericht;
Berufungsinstanz: Oberkriegsgericht;
Revisionsinstanz: Reichsmilitärgericht.
Ausnahme: Feld- und Bordgerichte §§ 419—435.

13. Gerichtsherren im Sinne dieses Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht.[1])

Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere zur Seite.[2])

Den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zugeordnet.[3])

1) Vgl. §§ 93—102 und Ausführungsbestimmungen hierzu.

2) Die Bestellung eines Gerichtsoffiziers zur Vertretung eines anderen — erkrankten, beurlaubten oder sonst verhinderten — Gerichtsoffiziers durch den zuständigen Gerichtsherrn ist zulässig. RMGer. PE. VII. 1.

3) Der Gerichtsherr ist amtlicher Vorgesetzter im Sinne den § 196 RStrGB, somit also auch zur Stellung des Strafantrags befugt, wenn ein ihm unterstellter Kriegsgerichtsrat ꝛc. in Beziehung auf seinen Beruf oder in dessen Ausübung beleidigt wird.

Digitized by Google

14. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben.[1] [2])

1) Vgl. §§ 45 ff. und § 16 A. 3, 4.

2) Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt und stehen dann — § 1 Nr. 8 MStrGO. — unter der deutschen Militärstrafgerichtsbarkeit. Straftaten solcher Offiziere sind somit immer kriegsgerichtlich abzuurteilen. Vgl. Koppmann § 14 A. 4.

15. Die niedere Gerichtsbarkeit umfaßt:

1. die nur mit Arrest bedrohten[1]) militärischen Vergehen;[1a])
2. die Übertretungen.[2] [3] [4] [5])

Der höheren Gerichtsbarkeit bleiben jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht.

Im Felde und an Bord[6]) findet die Bestimmung des Abs. 2 hinsichtlich der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung.

1) Vgl. §§ 89 Abs. 1, 90, 92, 141 Abs 1, 146 Satz 1, 152 Abs. 2 MStrGB., § 92 auch dann, wenn der Ungehorsam während der Ausübung des Dienstes begangen wird, RMGer. PE. III, 2. Vgl. § 397 Abs. 2 MStrGO. Revision wegen dieser Vergehen und wegen Übertretungen ausgeschlossen.

1a) Das Vergehen aus § 143 MStrGB hat keinen eigenen Tatbestand und fällt dann, wenn die strafbare Handlung, die der Befehlshaber usw. begehen läßt, zur standgerichtlichen Zuständigkeit gehört, unter die niedere Gerichtsbarkeit; andernfalls unter die höhere. RMGer. PE. VII, 2.

2) § 1 Abs. 3 RStrGB. Das Militär-StrGB. kennt keine Übertretungen.

3) Nur kriminell strafbare Handlungen können gerichtlich geahndet werden. Disziplinar- und Ordnungsstrafen werden durch Verfügung des Disziplinarvorgesetzten festgesetzt. Vgl. § 19 EG. z. MStrGO.

4) Vgl. §§ 329, 330 MStrGO.

5) Übertretungen können durch Strafverfügung geahndet werden; desgl. die nur mit Arrest bedrohten Vergehen. Vgl. §§ 349 ff. MStrGO.

Digitized by Google

des richterlichen Militärjustizbeamten — für das kriegsgerichtliche Verfahren. Beide dienen als Organe des Gerichtsherrn und müssen seinen Anordnungen Folge leisten. Sie übernehmen durch Mitzeichnung der Verfügungen die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit. Differenzen entscheidet das Oberkriegsgericht.

3) Über die Stellung des Gerichtsherrn im Militärstrafverfahren, sowie über die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten finden sich vorzügliche Ausführungen in den „Militärrechtlichen Erörterungen" von Senatspräsident Professor Dr. Weiffenbach (Berlin 1902, Mittler & Sohn) S. 1—20, denen durchweg beigetreten wird.

4) Die erkennenden Gerichte sind bei der niederen Gerichtsbarkeit in zwei, bei der höheren in drei Instanzen gegliedert.

Bei der niederen Gerichtsbarkeit:
Erste Instanz: Standgericht;
Berufungsinstanz: Kriegsgericht.
Bei der höheren Gerichtsbarkeit:
Erste Instanz: Kriegsgericht;
Berufungsinstanz: Oberkriegsgericht;
Revisionsinstanz: Reichsmilitärgericht.
Ausnahme: Feld- und Bordgerichte §§ 419—435.

13. Gerichtsherren im Sinne dieses Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht. [1])

Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere zur Seite. [2])

Den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zugeordnet. [3])

1) Vgl. §§ 93—102 und Ausführungsbestimmungen hierzu.

2) Die Bestellung eines Gerichtsoffiziers zur Vertretung eines anderen — erkrankten, beurlaubten oder sonst verhinderten — Gerichtsoffiziers durch den zuständigen Gerichtsherrn ist zulässig. RMGer. PE. VII. 1.

3) Der Gerichtsherr ist amtlicher Vorgesetzter im Sinne des § 196 RStrGB, somit also auch zur Stellung des Strafantrags befugt, wenn ein ihm unterstellter Kriegsgerichtsrat ꝛc. in Beziehung auf seinen Beruf oder in dessen Ausübung beleidigt wird.

Digitized by Google

14. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben.[1] [2])

1) Vgl. §§ 45 ff. und § 16 A. 3, 4.

2) Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt und stehen dann — § 1 Nr. 8 MStrGO. — unter der deutschen Militärstrafgerichtsbarkeit. Straftaten solcher Offiziere sind somit immer kriegsgerichtlich abzuurteilen. Vgl. Koppmann § 14 A. 4.

15. Die niedere Gerichtsbarkeit umfaßt:

1. die nur mit Arrest bedrohten[1]) militärischen Vergehen;[1a])
2. die Übertretungen.[2]) [3]) [4]) [5])

Der höheren Gerichtsbarkeit bleiben jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht.

Im Felde und an Bord[6]) findet die Bestimmung des Abs. 2 hinsichtlich der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung.

1) Vgl. §§ 89 Abs. 1, 90, 92, 141 Abs 1, 146 Satz 1, 152 Abs. 2 MStrGB., § 92 auch dann, wenn der Ungehorsam während der Ausübung des Dienstes begangen wird, RMGer. PE. III, 2. Vgl. § 397 Abs. 2 MStrGO. Revision wegen dieser Vergehen und wegen Übertretungen ausgeschlossen.

1a) Das Vergehen aus § 143 MStrGB hat keinen eigenen Tatbestand und fällt dann, wenn die strafbare Handlung, die der Befehlshaber usw. begehen läßt, zur standgerichtlichen Zuständigkeit gehört, unter die niedere Gerichtsbarkeit; andernfalls unter die höhere. RMGer. PE. VII, 2.

2) § 1 Abs. 3 RStrGB. Das Militär-StrGB. kennt keine Übertretungen.

3) Nur kriminell strafbare Handlungen können gerichtlich geahndet werden. Disziplinar- und Ordnungsstrafen werden durch Verfügung des Disziplinarvorgesetzten festgesetzt. Vgl. § 19 EG. z. MStrGO.

4) Vgl. §§ 329, 330 MStrGO.

5) Übertretungen können durch Strafverfügung geahndet werden; desgl. die nur mit Arrest bedrohten Vergehen. Vgl. §§ 349 ff. MStrGO.

Digitized by Google

6) Vgl. §§ 5, 6 des EG. z. MStrGO.

Die Bord- und Feldstandgerichte können nicht auf Degradation, die anderen Standgerichte auch nicht auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkennen.

16. Der niederen Gerichtsbarkeit bleiben außerdem überlassen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn [1] [2] neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht:

1. die Vergehen gegen die §§ 64, 65, 89, 91 Absatz 1, §§ 93, 94, 102, 121 Absatz 1, §§ 137, 151 des Militärstrafgesetzbuchs,

   im Felde und an Bord [3]) alle militärischen Vergehen, bei denen Arreststrafe auch ohne Feststellung eines minder schweren Falles zulässig ist; [4])
2. die in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten bestehenden Vergehen gegen § 114 des Militärstrafgesetzbuchs;
3. die Vergehen gegen die §§ 123, 185, 223, 230, 241, 291, 298, 303 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs;

   im Felde und an Bord außerdem die Vergehen gegen die §§ 113, 242, 246, 292, 293, 296, 299, 304 desselben Strafgesetzbuchs;
4. die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83, 84, 86 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (jetzt §§ 93, 95, 96, 100 der SO. vom 2. Juni 1902);
5. die Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Feldpolizeigesetze, sowie gegen die Holz-(Forst-)Diebstahlsgesetze.

Die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

Digitized by Google

1) Der Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit hat zu prüfen, ob nach Lage der Sache — unter Berücksichtigung etwaiger mildernder oder einen minder schweren Fall begründender Umstände — keine höhere Freiheitsstrafe (Gefängnis, Festungshaft, Haft, Arrest) als sechs Wochen oder Geldstrafe usw. zu erwarten steht. RMGer. PE. I, 3; vgl. im übrigen § 47 MStrGO.

2) Für die Verfolgung einer öffentlich begangenen Beleidigung ist nur der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit zuständig. RMGer. I. 7. Okt. 1901. E. 2,19. PE. I, 4.

3) Vgl. §§ 5, 6 EG. z. MStrGO.

Im Felde und an Bord kommen hiernach außer den in Nr. 1 Satz 1 erwähnten Straftaten noch Verstöße gegen die §§ 77 Satz 1, 79, 83, 87, 101, 104, 116, 117, 120, 128, 132 Satz ·, 138 Abs. 1, 141 Abs. 1 Satz 2, 142, 144, 146 Satz 2, 147, 148 Satz 1, 152 Abs. 1 MStrGB. in Betracht.

4) Wenn Kriegsgefangene mit Offizierrang beschuldigt sind, können auch Vergehen gegen § 80 MStrGB. standgerichtlich erledigt werden, da Kriegsgefangene in prozessualer Beziehung — soweit nicht der Kaiser eine abändernde Bestimmung erläßt — den „Zivilpersonen" gleichstehen. Vgl. Begr. S. 75, § 57 Abs. 3 dieses Ges., § 3 des EG. z. MStrGO.

§ 158 MStrGB. enthält materielles Strafrecht.

17. Die höhere[1]) Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfaßt alle[2]) strafbare Handlungen.

1) Vgl. §§ 49—70, namentlich § 63.

2) Durch die höhere Gerichtsbarkeit wird die niedere umfaßt. Vgl. aber § 31 Abs. 2, §§ 250, 329 MStrGO.

18. Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die erkennenden Gerichte sind die Standgerichte,[1]) die Kriegsgerichte,[2]) die Oberkriegsgerichte[3]) und das Reichsmilitärgericht.[4])

Die Standgerichte, die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.[5]) [6]) [7])

Ist der Angeklagte ein General, so erfolgt die Berufung durch den zuständigen Kontingentsherrn, im Felde

Digitized by Google

durch den Kaiser. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Generale der Marine erfolgt die Berufung stets durch den Kaiser.

1) §§ 38—48.
2) §§ 49—64.
3) §§ 65—70.
4) §§ 71—92.
5) § 261.
6) Die zur Entscheidung von Rechtsbeschwerden zu berufenden Gerichte sind ebenfalls als „erkennende Gerichte" zu erachten.
7) Die Beschlußfassung eines Gerichts kann nur in gemeinschaftlicher Sitzung eines zusammenberufenen Gerichts und in Anwesenheit sämtlicher berufener Richter erfolgen.

Beschlußfassung durch Umlauf des Entwurfs ist gesetzlich ausgeschlossen.

Vorstehende Rechtssätze finden auch auf die in § 461 MStrGO. vorgeschriebene nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe Anwendung. RMGer. PE. I, 5.

Zweiter Abschnitt.[1]

Gerichtsherr.[2]

19. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind:

1. im Heere:

der Regimentskommandeur,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons,
der Kommandeur eines Landwehrbezirks,[3][6]
der Kommandant von Berlin,
der Kommandant einer kleinen Festung;[4]

2. in der Marine:

der Kommandeur einer Matrosen- oder Werft-Division,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons oder einer selbständigen Abtheilung.[5][6]

1) Begr. S. 76—83. KB. S. 29—31.
2) §§ 19—37 enthalten die Vorschriften über die Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Befehlshaber. Die Aufzählung der letzteren ist nicht erschöpfend. Eine gesetzliche Übertragung

Digitized by Google

der Gerichtsbarkeit konnte nur an diejenigen Kommandoinhaber erfolgen, welchen nach der gegenwärtigen Organisation militärische Verbände von größerer Bedeutung und entsprechender Stetigkeit unterstellt sind. Im übrigen mußte es dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, die Gerichtsbarkeit dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu regeln. Vgl. § 37.

3) Auch über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Vgl. § 5.

4) Die Bestimmung darüber, welche Festung als eine „kleine" und welche als eine „große" — § 20 Nr. 1 — zu erachten ist, steht der Militärverwaltung zu.

5) Die Seebataillone, Torpedoabteilungen, Artillerieabteilungen.

6) Beurlaubte Rekruten unterstehen bis zum Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, bezüglich der von ihnen begangenen Verfehlungen gegen das Militärstrafgesetzbuch den Gerichtsherren, welche für das sie kontrollierende Bezirkskommando zuständig sind. RMGer. PE. II, 6.

AusfBest. H. Als eine „große Festung" ist diejenige anzusehen, deren Kommandant mindestens das Gehalt eines Brigadekommandeurs bezieht.

20. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

1. im Heere:

der kommandierende General,
der Divisionskommandeur,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur oder Kommandant einer großen[1]) Festung,[2]) sowie
der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts;

2. in der Marine:

der kommandierende Admiral,
der Chef einer heimischen Marinestation.[3])

1) Vgl. § 19 A. 2.

2) Vgl. AusfBest zu § 19.

3) Marinestation der Nordsee — Wilhelmshaven, der Ostsee — Kiel.

An die Stelle des kommandierenden Admirals sind jetzt

Digitized by Google

die Chefs der selbständigen Kommandobehörden getreten. Vgl. AusfBest. zu § 6 des EG.

21. Hinsichtlich der Generale, welche nicht unter dem Befehl eines Divisionskommandeurs oder eines anderen dem kommandierenden General unterstellten Gerichtsherrn stehen, bestimmt der zuständige Kontingentsherr,[1]) im Felde der Kaiser, diejenigen Befehlshaber, welche die gerichtsherrlichen Befugnisse in erster oder höherer Instanz auszuüben haben. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Generale der Marine erfolgt diese Bestimmung in den entsprechenden Fällen stets durch den Kaiser.[2]) [3])

1) Vgl. § 4 des EG.

2) Bezüglich derjenigen Generale, welche direkt dem kommandierenden General unterstehen, bestimmt der Kaiser bzw. der Kontingentsherr den Befehlshaber, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse ausüben soll. Entsprechend ist bezüglich derjenigen Admirale zu verfahren, welche unmittelbar dem Chef einer selbständigen Kommandobehörde (AusfBest. zu § 6 des EG.) unterstellt sind.

Die Bestellung des Gerichtsherrn geschieht für den einzelnen Fall.

3) Im Felde hat der Kaiser auch hinsichtlich eines bayrischen Generals den Gerichtsherrn zu bestimmen. Vgl. Koppmann § 21 A. 6.

22. Hat eine Festung mehrere Kommandanten, so steht die höhere Gerichtsbarkeit dem ersten Kommandanten (Gouverneur), die niedere Gerichtsbarkeit[1]) dem zweiten Kommandanten zu.[2])

1) Der erste Kommandant kommt für diese Fälle nur als Gerichtsherr der Berufungsinstanz in Betracht. Vgl. Begr. S. 78.

2) Bezügl. der in der Marine bestehenden Kommandanturen vgl. AKO. v. 27. Mai 1907. MVBl. 1907 S. 183 ff. Die niedere Gerichtsbarkeit steht nur den Kommandanten von Helgoland und der Festung Wilhelmshaven — AKO. v. 30. Okt. 1903 MVBl. 1903 S. 422 —, die höhere Gerichtsbarkeit dem Chef der Marinestation der Nordsee zu.

Digitized by Google

23. Im Verhinderungsfalle gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando[1]) über. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 21 keine Anwendung.[2])

1) Nur der unbeschränkte Stellvertreter im Kommando — also nicht der Chef des Stabes oder der Adjutant — ist für die Wahrnehmung der gerichtsherrlichen Befugnisse zuständig. RMGer. PE. IV, 3; KM. 16. April 1903.

Als Verhinderungsfall ist nicht ohne weiteres jede Abwesenheit des Gerichtsherrn von seinem Standorte oder vom Sitze des Gerichts anzusehen. RMGer. I. 5. Jan. 1903. E. 4, 126. PE. IV, 3. Die Stellvertretung als Gerichtsherr geht vielmehr grundsätzlich nur zugleich mit dem Kommando auf den Stellvertreter über. War der Stellvertreter bereits als Gerichtsherr I. Instanz in der qu. Strafsache tätig, so tritt an seine Stelle der nächstälteste General des Armeekorps, in Gouvernementssachen der älteste in der Festung anwesende Divisions- oder Brigadekommandeur. Die Vertretung des Gouverneurs von Berlin übernimmt der kommandierende General des Gardekorps; die Vertretung des Kommandanten einer großen Festung ein von dem kommandierenden General zu bestimmender Befehlshaber. Vgl. KM. v. 16. April 1903. Vgl. § 135.

2) In den Fällen des § 21 beruht die Gerichtsherrlichkeit auf persönlicher Verleihung.

Vgl. Ver. v. 12. März 1901 (ABBl. S. 109).

24. Der höhere Gerichtsherr[1]) ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen,[1a]) sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Im Uebrigen darf er in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreifen.[2]) [3]) [4]) [5]) [6])

1) Nicht das „höhere Gericht". RMGer. PE. VIII. Nr. 1.

1a) Der höhere Gerichtsherr ist zu der Anweisung, eine Untersuchung *einzustellen*, nicht befugt. Vgl. Begr. S. 78.

2) a) Die Anweisung darf nur für den einzelnen Fall erfolgen. Generelle Anweisungen, daß unter gewissen Umständen immer „vorsorglich" Berufung eingelegt werden solle, widersprechen dem Geiste und dem Zwecke der Vorschrift.

Digitized by Google

b) Kommt der „angewiesene" Gerichtsherr dem Befehle nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist nach oder wird das Rechtsmittel von ihm nicht innerhalb dieser Frist begründet, so ist das Rechtsmittel nicht fristgerecht eingelegt und deshalb unzulässig. Ebenso darf die auf Befehl des höheren Gerichtsherrn erfolgte, aber verspätet eingelegte Erweiterung des Rechtsmittels eine Berücksichtigung nicht finden. Vgl. Weiff. S. 14.

c) Durch Zurücknahme des Rechtsmittels, sowie durch Verzicht seitens des unterstellten Gerichtsherrn wird das Urteil zugunsten des Angeklagten rechtskräftig.

d) Hat der höhere Gerichtsherr den ihm untergebenen Gerichtsherrn angewiesen, Berufung einzulegen, und mit der Anweisung die Angabe der Gründe, aus denen das Urteil angefochten werden soll, verbunden, so hat dennoch der angewiesene Gerichtsherr außer der Berufungseinlegung selbst auch noch zugleich zu erklären, weshalb das Urteil von ihm angefochten wird, widrigenfalls die Berufung als unzulässig zu verwerfen ist. RMGer. PE. V, 3.

e) Weist der höhere Gerichtsherr den ihm untergebenen Gerichtsherrn zur Einlegung der Berufung unter bestimmter Bezeichnung der Beschwerdepunkte an, so darf der untergebene Gerichtsherr sich in der dem richterlichen Militärjustizbeamten (Gerichtsoffizier) gemäß § 368 MStrGO. abzugebenden Erklärung mit der ihm erteilten Anweisung nicht in Widerspruch setzen. Sofern es sich nicht um bloße Ausführungen, sondern um selbständige Beschwerdepunkte handelt, kommt jedoch für das Berufungsgericht nur das von dem untergebenen Gerichtsherrn innerhalb der Berufungsfrist Erklärte in Betracht. RMGer. PE. VI, 4.

3) Die Einwirkung des höheren Gerichtsherrn kann sowohl zugunsten als zuungunsten des Angeschuldigten erfolgen. Die Anweisung kann auch dahin gehen, daß Anklageverfügung zu erlassen ist.

4) Als „Rechtsmittel" kommen nur die ordentlichen in Betracht: Berufung und Rechtsbeschwerde; nicht aber der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Einlegung der Revision kann von einem höheren „Gerichtsherrn" nicht angeordnet werden, da der zur Einlegung der Revision befugte kommandierende General einem höheren „Gerichtsherrn" nicht untersteht.

5) Die Anweisung zur Zurücknahme des Rechtsmittels ist sowohl vor Ablauf als nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durchführbar. Vgl. §§ 371, 372 MStrGO.

6) Der höhere Gerichtsherr darf die Erhebung der Anklage

Digitized by Google

anordnen. RMGer. I. 11. Okt. 1906. E. 10, 232. PE. XIII Nr. 1. AA. Elsner u. Gronow in R. 1906 S. 125; 1907 S. 238. Für RMGer. Mayer in R. 1906 S. 101 ff — Über das Verhältnis des höheren zum niederen Gerichtsherrn vgl. ferner Mayer in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine 1906 S. 441 ff. Diesen Ausführungen, die dem Gerichtsherrn eine lediglich strafverfolgende Stellung zuweisen, kann nicht zugestimmt werden. Der Gerichtsherr übt nach § 12 MStrGO. die Militärgerichtsbarkeit aus — neben den erkennenden Gerichten. Diese Funktionen sind — namentlich hinsichtlich des Ermittelungsverfahrens — teilweise richterlicher Natur und dulden Eingriffe höherer Gerichtsherren nur insoweit, als dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist. Durch die Hervorhebung der einzelnen Befehlsrechte des höheren Gerichtsherrn im § 24 wird jeder Anspruch auf weitere Befehlsrechte gegenüber dem niederen Gerichtsherrn ausgeschlossen. — Zu welchem Zeitpunkte die Anweisung zur Anklageverfügung erfolgt, ist lediglich dem Ermessen des höheren Gerichtsherrn anheimgestellt. RMGer. zit. Erk. E. 10, 232.

25. Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen.[1)2)3)4)5)6)]

1) Über die Regelung der gerichtlichen Verhältnisse der Festung Ulm vgl. Vereinbarung betreffend Abänderung der zwischen Preußen, Bayern und Württemberg am 16. Juni 1874 abgeschlossenen Vereinbarung vom 24./29. Sept. und 3. Okt. 1900 sowie Zusatzbestimmung hierzu vom 25. März und 16./24. April 1901.

2) Über die Regelung der gerichtlichen Verhältnisse der Gendarmerie in Baden, Hessen, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vgl. § 2 des EG. A. 2.

3) Die in die Heimat beurlaubten Rekruten gehören bis zum Eintritt in die Verpflegung der Militärverwaltung dem Beurlaubtenstande an und unterstehen bis dahin dem betreffenden Landwehrbezirkskommando. — Daher steht bis zu diesem Zeitpunkte die Gerichtsbarkeit dem für das Landwehrbezirkskommando zuständigen Gerichtsherrn zu. RMG. §§ 34, 38, 56[2]. RMGer. I. 25. April 1901. E. 1, 98. Zur Strafverfolgung eines Mannes des Beurlaubtenstandes wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu einer Übung bei der Truppe ist nach Ablauf des für diese Übung allgemein bestimmten Entlassungstags derjenige Bezirkskommandeur, dessen Kontrolle der Einberufene untersteht bzw. der diesem Bezirkskommandeur

Digitized by Google

vorgesetzte Divisionskommandeur zuständig. RMGer. II. 1. Okt. 1904. E. 7,267.

4) Vgl. A. zu § 259 Abs. 2 § 433 Abs. 1.

5) Vgl. A. 2 zu § 36 (Zuständigkeit über Fahnenflüchtige und Rekruten).

6) Die als dauernd Ganzinvalide anerkannten Personen scheiden aus jedem Dienstverhältnisse aus (HO. § 13 Nr. 11 Anm., § 14 Nr. 7 Anm., § 29 Nr. 9e, Militärpaß Muster 6, VIII A. 2). Lediglich die als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, die sich im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, unterstehen, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, der militärischen Kontrolle.

26. Der Gouverneur und der Kommandant von Berlin, sowie die Gouverneure und Kommandanten von Festungen haben innerhalb der im § 19 Nr. 1, § 20 Nr. 1, § 22 bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit über alle[1]) unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, welche

1. eine strafbare Handlung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Ortes,[2])
2. eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung,
3. eine strafbare Handlung im Garnisondienste begehen.[3])

1) Die Gerichtsbarkeit der Festungskommandanten — Gouverneure — umfaßt nicht nur die ihnen persönlich unterstellten, sondern auch andere der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Personen, sofern solche die im § 26 erwähnten Strafhandlungen begehen. Vgl. auch § 30. Bezüglich der Marine vgl. AKO. v. 30 Okt. 1903 (MVBl. 1903 S. 422).

Die Gerichtsbarkeit ist eine ausschließliche. Ausnahme: §§ 33 Abs. 1, 34, 35.

2) Nicht jeder Straßenunfug, jede Wirtshausschlägerei, an welcher Militärpersonen teilgenommen haben, unterfällt der Gerichtsbarkeit des Kommandanten. Diese Gerichtsbarkeit tritt vielmehr nur bei denjenigen Ausschreitungen ein, welche sich als Störung des allgemeinen örtlichen Rechtsfriedens darstellen und geeignet sind, bei den Ortsbewohnern überhaupt oder doch

Digitized by Google

bei einem größeren Teile derselben das Gefühl der Rechtsunsicherheit hervorzurufen und die unter Umständen eine umfangreichere und gesteigerte Tätigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe erfordern. Vgl. Begr. S. 80. Wegen Erledigung von Zweifeln über die Zuständigkeit vgl. § 36.

3) Vgl. Garnisondienstvorschrift v. 15. März 1903.

27. Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand)[1] erklärten Ortes oder Distrikts hat die Gerichtsbarkeit (§ 20) über alle zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

1) Vgl. § 7 des Pr. Ges. v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451 ff.) über den Belagerungszustand und Art. 68 RV.).

28. Detachirte Theile eines militärischen Verbandes können für die Dauer der Detachirung der Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtsherrn unterstellt werden.[1] [2] [3] [4]

1) Die Unterstellung erfolgt im Verordnungswege. Vgl. § 37 dieses Gesetzes und § 7 des EG.

2) Über den Begriff der „Detachierung" vgl. § 13 der DisjStrO. f. d. H.

3) Die sonstigen Befehlsbefugnisse des zuständigen Befehlshabers werden durch die Unterstellung unter einen anderen Gerichtsherrn nicht berührt. Vgl. Begr. zu § 25 des Entw. S. 81.

4) Detachierte Abteilungen, welche nicht einem anderen Gerichtsherrn unterstellt sind, unterstehen dem Gerichtsherrn ihres militärischen Verbandes RMGer. PE. II, 7. Dadurch, daß ein einzelner Truppenteil zur Verfügung gestellt oder überwiesen wird, tritt keine Änderung in den disziplinaren Verhältnissen und in der Zuständigkeit des Gerichtsherrn ein. Vgl. §§ 13, 5 DisjO. RMGer. II. 8. Juli 1903. E. 5,247.

AusfBest. H. Erfolgt in Friedenszeiten innerhalb eines Armeekorpsbereichs eine Detachierung, welche eine Übertragung der gerichtsherrlichen Befugnisse wünschenswert macht, so hat der kommandierende General durch das Kriegsministerium Meine Entscheidung herbeizuführen.

AusfBest. M. In der Marine hat der Chef der selbständigen Kommandobehörde (AusfBest. zu § 6 EG.) durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) die Entscheidung des Kaisers herbeizuführen.

Digitized by Google

29. Einem militärischen[1]) Verbande vorübergehend überwiesene Personen sind für die Dauer der Überweisung[2]) hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn dieses Verbandes unterstellt.[3])[4])

1) z. B. Kriegs- und Marineakademie; Militär-Reitinstitut; Militär-Turnanstalt; Schießschulen.

2) Wird der Beschuldigte vor Erhebung der Anklage oder der Zustellung der Strafverfügung seinem Truppenteile zurücküberwiesen, so regelt sich die Zuständigkeit nach § 259.

3) Auch die Burschen der einem militärischen Verbande vorübergehend überwiesenen Offiziere unterfallen der Vorschrift des § 29.

4) Die Zurücknahme der Überweisung ist spätestens zu dem Zeitpunkte als erfolgt anzusehen, in welchem die bisherige Dienststelle des Zurücküberwiesenen hiervon dienstliche Mitteilung erhalten hat. RMGer. I. 13. April 1901. E. 1,89.

AusfBest. H. u. M. Gehören der Beschuldigte und der militärische Verband, dem er überwiesen ist, verschiedenen selbständigen Kontingenten an, so hat der Gerichtsherr vor Verfügung der Anklage oder vor Erlaß einer Strafverfügung bei der Stelle, welche die Überweisung verfügt hat, die Entscheidung über Fortdauer oder Zurücknahme der Überweisung (vgl. § 259) herbeizuführen.

Diese Bestimmung findet auf die Angehörigen der Marine sinngemäße Anwendung.

30. Unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen,[1]) für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind der Gerichtsbarkeit des Divisionskommandeurs unterstellt, in dessen Bezirke sie sich befinden oder die That verübt haben.[2])[3]) In Berlin, sowie in Festungen tritt die Zuständigkeit der Gouverneure oder Kommandanten, im Bereiche der heimischen Marinestationen die der Chefs dieser Stationen ein.[4])

Unter mehreren zuständigen Gerichtsherren hat derjenige den Vorzug, welcher den Beschuldigten verhaftet[5]) oder zuerst das Ermittelungsverfahren angeordnet hat.[6])

1) Diese Bestimmung kommt namentlich in den Fällen der § 1 Nr. 7, 8; § 5 Nr. 3; §§ 10, 11 in Betracht. Die in Berlin garnisonierenden Marinepersonen gehören hiernach zu

Digitized by Google

der Zuständigkeit des Gouverneurs von Berlin. Vgl. auch Note 3a zu § 1 MStrGO.

2) § 30 Abs. 1 betrifft nur den Fall, daß für eine unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein zuständiger Gerichtsherr überhaupt nicht gegeben ist; greift aber dann nicht Platz, wenn zwar ein Gerichtsherr vorhanden, indes Zweifel obwalten, wer der zuständige Gerichtsherr ist.

Ferner trifft der Abs. 2 lediglich für den Fall des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Abs. 1 Bestimmung; abgesehen hiervon ist ein Grundsatz, daß die Zuständigkeit eines Gerichtsherrn durch Verhaftung eines Beschuldigten oder Anordnung des Ermittelungsverfahrens begründet werden könnte, dem Gesetze fremd. Es kommt der jeweilige, also auch vorübergehende Aufenthalt und zwar selbst der unfreiwillige in Betracht, nicht der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des § 8 RStrPO. Der Gerichtsstand des (territorialen) Aufenthalts und der begangenen Tat sind gleichberechtigt. Als Zeitpunkt des „Aufenthalts" kommt der Eingang der Anzeige — §§ 151 ff. — in Betracht. Für die Feststellung des Tatortes ist das materielle Strafrecht entscheidend. Vgl. Loewe, RStrPO. § 7 A. 1. Olshausen, RStrGB. S. 52. Koppmann, § 30 A. 5.

Wenn Stenglein § 30 A[5] behauptet, daß der Erlaß einer Strafverfügung die Prävention im Sinne des Abs. 2 nicht begründe, so kann dies zu Mißverständnissen Veranlassung geben; denn nach § 349 Abs. 1 muß der Strafverfügung ein Ermittelungsverfahren vorausgehen und durch die Einleitung des letzteren wird die Gerichtsbarkeit festgelegt. Der Regel nach ist also der Gerichtsherr, welcher die Strafverfügung erlassen hat, auch der durch Prävention zuständige. Die Strafverfügung begründet allerdings die Prävention nicht, aber letztere ist durch das voraufgehende Ermittelungsverfahren begründet.

3) Über den Gerichtsstand der „begangenen Tat" vgl. Koppmann, § 30 Anm 5.

4) Für einen Offizier des Reitenden Feldjägerkorps regelt sich während der Zeit seiner Abkommandierung auf eine Forstakademie der Gerichtsstand nach § 30. RMGer. PE. II, 8.

5) „Verhaftet" im Sinne des § 175, nicht des § 180 MStrGO. Anordnung des Ermittelungsverfahrens durch den Gerichtsherrn — § 156 MStrGO. — wird vorausgesetzt.

6) Eine anderweitige Vereinbarung seitens der Gerichtsherren ist nicht ausgeschlossen. Vgl. Begr. S. 82.

AusfBest. H. u. M. Der „Bezirk des Divisionskomman-

Digitized by Google

deurs" umfaßt die Aushebungsbezirke der ihm unterstellten Brigaden.

31.[1]) Von dem kommandirenden General (Admiral) wird, abgesehen von dem Verfahren im Felde und an Bord (§§ 419 bis 435), sowie vorbehaltlich der Bestimmung des § 21, die Gerichtsbarkeit nur in der Rechtsbeschwerde- oder Berufungsinstanz ausgeübt. Militärische Verbände und einzelne Militärpersonen, welche unmittelbar unter dem Befehle des kommandirenden Generals (Admirals) stehen,[2]) sind, soweit dies hiernach erforderlich, hinsichtlich der Strafverfolgung einem anderen Gerichtsherrn zu unterstellen.

Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit hinsichtlich der zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Sachen entsprechende Anwendung.[3]) Das Gleiche gilt in den Fällen des § 30.

Die Unterstellung erfolgt in den Fällen des ersten Absatzes durch den kommandirenden General (Admiral), in den Fällen des zweiten Absatzes, wenn der höhere Gerichtsherr ein Divisionskommandeur oder ein Marinestationschef ist, durch diesen, im Uebrigen, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmung getroffen hat (§ 22), durch die Militärjustizverwaltung.

1) Etwaige Unzuträglichkeiten, welche dann entstehen können, wenn ein mit Gerichtsbarkeit erster Instanz versehener Befehlshaber unter Beibehaltung seines Kommandos den als Gerichtsherrn der höheren Instanz fungierenden Befehlshaber im Kommando zu vertreten hat — vgl. § 23 —, werden im Verordnungswege zu beseitigen sein. Vgl. § 37.

2) Unmittelbar dem kommandierenden General unterstellt sind namentlich die zu seinem Stabe gehörigen Personen, die Korpsintendanturen, die Korpszahlstellen, die Sanitäts- und Bekleidungsämter.

Für die Kaiserlichen Schutztruppen ist der kommandierende General des Gardekorps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandierenden Generals betraut, und zwar im ordent-

Digitized by Google

lichen Verfahren als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 MStrGO. Vgl. § 4a der Verordnung betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen, vom 18. Juli 1900 im Anhange dieses Kommentars.

Da nach § 2 a. a. O. innerhalb Europas für Angehörige der Schutztruppen das ordentliche Verfahren Platz greift, so unterstehen alle in Europa befindlichen Angehörigen der Schutztruppen in gerichtsherrlicher Beziehung dem kommandierenden General des Gardekorps unmittelbar. Letzterer bestimmt die Gerichtsherren erster Instanz (das Gericht der Garde-Kav.-Division). Die Gerichte sind hier als Schutztruppengerichte tätig. Sie sind an die Vorschriften der vorerwähnten Verordnung v. 18. Juli 1900 gebunden. — § 15 a. a. O. — Die Militärjustizverwaltung wird durch den Reichskanzler ausgeübt — § 12 a. a. O. —, welcher auch als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 231 MStrGO. gilt. — § 26 a. a. O. —

In der Marine treten an die Stelle der kommandierenden Generale die Chefs der selbständigen Kommandobehörden. Vgl. AusfBest. zu § 6 des EG. und Allerhöchsten Befehl, betr. gerichtsherrliche Befugnisse der Befehlshaber der Marine v. 28. Mai 1900. — § 37 MStrGO. Die Stelle des „kommandierenden Admirals" ist aufgehoben.

3) Vgl. § 387 Abs. 1 MStrGO.

32.[1]) Stehen Straffachen dadurch im Zusammenhange, daß eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, von denen eine der höheren, eine andere der niederen Gerichtsbarkeit unterliegt, so kann[2]) der höhere Gerichtsherr auch diese an sich ziehen.

Ist wegen einer der strafbaren Handlungen bereits die Anklage erhoben oder eine Strafverfügung zugestellt, so kann die Verbindung nur durch Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts[3]) auf Antrag eines der zuständigen Gerichtsherren erfolgen.[3a])

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.[4])

1) Vgl. §§ 2 ff. RStrPO.

2) Der Gerichtsherr wird seine Entscheidung von der prozessualen Zweckmäßigkeit abhängig machen. Hat der Beschuldigte neben dem schweren Vergehen mehrere, der niederen Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit unterfallende Strafhandlungen begangen, so kann der Gerichtsherr einzelne der letzteren an sich ziehen und die übrigen der standgerichtlichen Erledigung überlassen. Das erkennende Gericht ist nicht berechtigt, die „Verbindung" anzuordnen.

3) Der Beschluß kann im Anschluß an eine Spruchsitzung erfolgen. Vgl. KB. S 30.

3a) Ist durch Beschluß des Standgerichts die Sache an das zuständige Kriegsgericht verwiesen, und wird derselbe Angeklagte, gegen den die Anklage sich richtet, noch einer weiteren zur Zuständigkeit der höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Straftat beschuldigt, so bedarf es zur Verbindung beider Sachen nicht eines Beschlusses des gemeinsamen oberen Gerichts, dieselbe kann vielmehr durch den höheren Gerichtshof ausgesprochen werden. RMGer. PE. VI, 5.

4) Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der zuständigen Gerichtsherren — sei es der höheren, sei es der niederen Instanz — von dem auf Befehl seines Gerichtherrn zusammengetretenen oberen Gerichte. Dem Beschuldigten steht ein Antragsrecht nicht zu.

33. Wird eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, welche theils zur Zuständigkeit eines mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Gouverneurs oder Kommandanten, theils zur Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn gehören, so steht die Strafverfolgung hinsichtlich sämmtlicher strafbarer Handlungen demjenigen Gerichtsherrn zu, welcher für die schwerere Strafthat zuständig ist.[1][2] Maßgebend in dieser Beziehung ist die angedrohte Strafart, bei Strafen gleicher Art das höchste zulässige Maß derselben. Bei sich gleichstehenden Strafandrohungen haben die dem Beschuldigten vorgesetzten Gerichtsherren den Vorzug.

Die Bestimmungen des § 32 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

Gehören Straffachen der niederen Gerichtsbarkeit theils zur Zuständigkeit eines nur mit niederer Gerichtsbarkeit versehenen Kommandanten, theils zur Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn, so steht dem Erstge-

Digitized by Google

nannten die Strafverfolgung hinsichtlich sämmtlicher strafbarer Handlungen zu.

1) Anderweitige Vereinbarung ist auch hier, wie im Falle des § 30 zulässig.

2) Schwerere Straftat ist die vom Gesetze mit der schwereren Strafe bedrohte Tat. Bezüglich der Strafart ist Zuchthaus schwerer als Gefängnis, Gefängnis schwerer als Festungshaft, beide schwerer als Haft. Freiheitsstrafe ist schwerer als Geldstrafe. Vgl. Koppmann § 43 Abs. 8, 9. Maßgebend ist die tatsächliche und rechtliche Lage der Strafsachen in dem Zeitpunkte, zu welchem über die „Verbindung" zu beschließen ist. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet das obere Gericht nach freiem Ermessen; es ist nicht abzusehen, weshalb das Gericht — wie Koppmann § 33 A. 10 meint — an die von der Anklageverfügung angenommene rechtliche Qualifikation der Tat gebunden sein soll.

Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 und 3 — Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts — gelten nur für die Fälle des § 33 Abs. 1, nicht für die Fälle des § 33 Abs. 3.

34. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter,[1]) Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt[1a]) und stehen die Beschuldigten unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherren, so kann der Gerichtsherr, welcher der gemeinschaftliche Vorgesetzte ist, die Verbindung der Strafsachen und ihre gemeinsame Verfolgung anordnen.[2]) [3])

Ist ein gemeinschaftlicher höherer Gerichtsherr nicht vorhanden, so haben die betreffenden kommandirenden Generale, und wenn einer der Beschuldigten der Marine angehört, der kommandirende General und der kommandirende Admiral darüber sich zu verständigen, welcher Gerichtsherr die Strafverfolgung zu übernehmen hat. Findet hierüber eine Einigung nicht statt, so steht, sofern die betheiligten kommandirenden Generale derselben Militärverwaltung angehören, die Entscheidung dem zuständigen Kontigentsherrn, anderenfalls dem Kaiser zu. Der Gouverneur von Berlin steht in dieser Beziehung einem kommandierenden General gleich.

Digitized by Google

Ist gegen einen Beschuldigten die Anklage bereits erhoben, oder ist ihm eine Strafverfügung bereits zugestellt, so kann die Verbindung nur durch Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts auf Antrag eines zuständigen Gerichtsherrn erfolgen.[4][5][6])

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

1) Vgl. A. 2 zu § 4.

1a) Der Umstand, daß die im übrigen selbständigen Taten mehrerer sich gegen eine und dieselbe Person als Verletzten richten, bildet für sich allein keinen Zusammenhang im Sinne des § 34 MStrGO. RMGer. II. 5. Sept. 1903. E. 6,28. Ebenso Ditzen, Goltd. B. 52 S. 377.

2) Ist in einer zivilgerichtlichen Strafsache gegen mehrere Angeklagte die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden und ist dann die Sache gemäß § 7 Abs. 2 MStrGO. an das Militärgericht zur Aburteilung abgegeben worden, so ist die durch das Zivilgericht erfolgte Verbindung für das Militärgericht nicht bindend; vielmehr kann, insbesondere auch für den Fall, daß die Beschuldigten der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherren unterstehen, auch gegen einen der Beschuldigten von dem zuständigen Gerichtsherrn strafrechtlich eingeschritten werden.

Das Gericht, welches der zur Strafverfolgung des einen der Mitbeschuldigten zuständige Gerichtsherr berufen hat, kann nicht deshalb sich zur Aburteilung dieses einen Beschuldigten für unzuständig erklären, weil eine Verbindung der mehreren Straffachen in dem militärgerichtlichen Verfahren nicht stattgefunden hat. RMGer. PE. II, 9.

3) Zur Anordnung der gemeinsamen Verfolgung der Straftaten ist sowohl derjenige (höhere) Gerichtsherr, welcher gemeinschaftlicher Vorgesetzter der Gerichtsherren, als auch derjenige, welcher gemeinschaftlicher Vorgesetzter der Mitschuldigen ist, befugt. Vgl. Begr. S. 83. Es ist Mitzeichnung nach § 97 erforderlich. RMGer. PE. IV, 4.

4) Im Sinne des § 34 Abs. 3 gilt auch in denjenigen Fällen, in denen gegen den Angeklagten vor seinem Dienstein-tritte von der zuständigen Zivilbehörde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, die Anklage erst mit der Bekanntmachung der Anklageverfügung des Gerichtsherrn an den Beschuldigten als erhoben. Vgl. § 7. RMGer. II. 7. Dez. 1901. E. 2,86.

Digitized by Google

5) Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder der ergangenen Strafverfügung fällt die Möglichkeit einer Verbindung mit anderen Strafsachen durch das gemeinsame obere Gericht hinweg. RMGer. II. 9. Dez. 1905. E. 9,207.

6) Im übrigen stellt sich eine Sache, die mehrere, nicht der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherren unterstehende Angeklagte betrifft, prozessual als eine Verbindung mehrerer Strafsachen dar, für deren Verbindung und Trennung lediglich Gründe der prozessualen Zweckmäßigkeit maßgebend sind. Die Verbindung und gemeinsame Verfolgung solcher Strafsachen anzuordnen und die Verbindung wieder aufzuheben, ist Sache des zuständigen Gerichtsherrn. Die Trennung einer solchen Sache kann in der Hauptverhandlung durch Beschluß des erkennenden Gerichts jederzeit bis zum Schlusse der Hauptverhandlung erfolgen Auch für diese Trennung sind lediglich Gründe der prozessualen Zweckmäßigkeit entscheidend. Zu diesen gehört insbesondere der Fall, wenn die Sache gegen den einen Angeklagten sich als spruchreif erweist. RMGer. II. 4. Nov. 1905. E. 9,155.

35. Die Bestimmungen des § 34 finden bei strafbaren Handlungen, welche nach ihrem gesetzlichen Thatbestande das Zusammenwirken Mehrerer voraussetzen, entsprechende Anwendung.[1] [2] [3]

1) Fälle der notwendigen Teilnahme, bei denen also die Tat von einem einzelnen begrifflich nicht begangen werden kann; z. B. Zweikampf; Fahnenflucht im Komplott; Aufruhr.

2) Auch hier ist die Verbindung nicht obligatorisch, sondern fakultativ.

3) Auch § 35 setzt — wie § 34 — voraus, daß die Täter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherren stehen. Vgl. Note 6 zu § 34.

36. Bestehen zwischen mehreren Gerichtsherren Zweifel darüber, welcher der zuständige ist, so entscheidet[1] der ihnen gemeinsam vorgesetzte Gerichtsherr und in Ermangelung eines solchen das gemeinsame obere Gericht.[2] [3] [4]

1) Falls eine Vereinbarung nicht möglich ist.

2) Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten, welche auf einen bestimmten Tag einberufen, an diesem Tage aber nicht eingerückt sind, gehören auch nach diesem Zeitpunkt

Digitized by Google

zum Beurlaubtenstande, nicht zum aktiven Heere. § 38 lit. A. Ziff. 3 des RMG. Zum Verfahren wegen Fahnenflucht ist demnach der Gerichtsherr derjenigen Division zuständig, in deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gelangte. Beschluß des RMGer. v. 29. Dez. 1900. E. 1,9; 25. April 1901. E. 1,98. PE. II, 6.

3) Der Fahnenflüchtige, welcher bereits bei einem Truppenteil eingestellt war, steht unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsherrn, welcher für den Truppenteil zuständig ist, bei welchem der Fahnenflüchtige seine Dienstzeit zu erfüllen hat. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,126.

4) Nach § 36 sind auch die Zweifel darüber zu erledigen, ob der Gerichtsherr erster oder zweiter Instanz zuständig ist. RMGer. II. 17. August 1904. E. 7,205. Die gegen diese Entscheidung von Gerland im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 202 ff. erhobenen Bedenken dahin, daß nach dem Prinzipe der Kommandogewalt der Gerichtsherr I. Instanz an die Weisungen des Gerichtsherrn II. Instanz in dieser Hinsicht gebunden sei — § 24 MStGO. —, können nicht als zutreffend erachtet werden. In einer schwebenden Sache — um eine solche handelt es sich — darf der Gerichtsherr II. Instanz nur in den Fällen des § 24 Satz 1 Weisungen erteilen. Hierzu gehören die Zuständigkeitsfragen nicht. Diese sind im § 36 besonders geregelt.

Es kann dies in den Fällen des § 433 fraglich werden. Vgl. das. A. 2.

37. Im Verordnungswege[1]) kann, soweit besondere Verhältnisse es erfordern, die Gerichtsbarkeit der in den §§ 19, 20, 22 bezeichneten Befehlshaber auf bestimmte Truppentheile oder Militärverbände eingeschränkt oder ausgedehnt, sowie auch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit verliehen werden.[2])

1) Vgl. § 7 des EG.

2) Eine Änderung des materiellen Inhalts der Gerichtsbarkeit ist im Verordnungswege nicht zulässig. KB. S. 31.

AusfBest. H. 1. Den kommandierenden Generalen werden in gerichtsherrlicher Beziehung gleichgestellt:

der Gouverneur von Berlin,
der Chef der Landgendarmerie,*)

*) Nach AKO v. 17. Nov. 1903 erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit auch auf alle früheren Angehörigen der Landgendarmerie,

Digitized by Google

in Kriegszeiten die stellvertretenden kommandierenden Generale.

2. Den Divisionskommandeuren werden in gerichtsherrlicher Beziehung in Kriegszeiten gleichgestellt:
die stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeure,
der Inspekteur der immobilen Garde-Infanterie.

3. Sind militärische Verbände oder einzelne Militärpersonen seitens der kommandierenden Generale nach § 31 Abs. 1 der MStrGO. hinsichtlich der Strafverfolgung einem anderen Gerichtsherrn zu unterstellen, so soll die Zuweisung, soweit nicht in den folgenden Nummern ein anderes bestimmt ist, an die Divisionskommandeure erfolgen.
Das Fußartillerieregiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2 ist ungeteilt der 4. Division, das Badische Fußartillerieregiment Nr. 14 ungeteilt der 29. Division zuzuweisen.
Die Divisionskommandeure haben ferner die höhere Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Landgendarmerie.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25, 26, 27 der MStrGO. haben:
a) die Gouverneure und ersten Kommandanten großer Festungen die höhere Gerichtsbarkeit über die ungeteilt in der Festung garnisonierenden Fußartillerie-Regimenter, die Pionier-Bataillone, die Telegraphen-Bataillone und die Train-Bataillone, sowie über die am Orte befindlichen Militärbehörden, militärischen Institute und Stäbe, soweit nicht die letzteren zu dem Befehlsbereich eines Divisionskommandeurs gehören;
b) die Kommandanten kleiner Festungen und die zweiten Kommandanten großer Festungen die niedere Gerichtsbarkeit über die am Orte befindlichen Stäbe, welche nicht anderen Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, sowie über die daselbst befindlichen Militärbehörden und militärischen Institute, deren Vorsteher nicht selbst die niedere Gerichtsbarkeit haben.

5. Die niedere Gerichtsbarkeit wird verliehen:
dem Kommandeur der Schloßgardekompagnie,
den Kommandeuren der Infanterie-, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule,
den Kommandeuren der Unteroffizierschulen,
dem Kommandeur des Lehrregiments der Feldartillerie-Schießschule (AKO. v. 20. Okt. 1900. ABBl S. 520),

---

die nach dem Ausscheiden aus ihrer Dienststellung in Gemäßheit des § 10 militärgerichtlich verfolgt werden.

Digitized by Google

dem Kommandeur des Militär-Knabenerziehungsinstituts in Annaburg,
dem Kommandeur der Offizierreitschule,
dem Kommandeur der Kavallerie-Unteroffizierschule,
dem Kommandeur der Oberfeuerwerkerschule,
dem Vorsteher der Versuchsabteilung der Artillerieprüfungskommission,
dem Direktor der Militäreisenbahn,
dem Kommandeur der Luftschifferabteilung,
den Gendarmerie-Brigadiers,
den Kommandeuren der Kriegsschulen,
dem Kommandeur der Hauptkadettenanstalt,
dem Inspekteur der Ersatzeskadrons.

6. Für die Garnison Berlin tritt folgende Regelung ein:
a) die Bestimmung in Nr. 4 findet auf das Gardekorps keine Anwendung. Für dieses gilt lediglich die Vorschrift in Nr. 3 Abs. 1;
b) die Stäbe und Behörden des III. Armeekorps, die Landwehrinspektion Berlin und die Bezirkskommandos Berlin I—IV unterstehen der Gerichtsbarkeit der 6. Division und des Generalkommandos III. Armeekorps;*)
c) im übrigen werden die in Berlin garnisonierenden militärischen Verbände, soweit sie nicht eigene Gerichtsbarkeit haben, sowie die in Berlin befindlichen Militärpersonen und Stäbe, soweit nicht eine andere Gerichtsbarkeit begründet ist, der Gerichtsbarkeit des Gouvernements unterstellt, und zwar soll die Gerichtsbarkeit in allen Sachen für die erste Instanz dem Kommandanten, für die Berufungsinstanz dem Gouverneur zustehen.

Für die Marine ist nachstehende Order ergangen:

Gerichtsherrliche Befugnisse der Befehlshaber der Marine.

Allerhöchster Befehl zu den §§ 37, 65, 422 der MStrGO. v. 1. Dez. 1898.

A. Zu §§ 37, 65.

1. Ich verleihe die gerichtsherrlichen Befugnisse des Kommandirenden Admirals:**)

*) Dem Landwehr-Inspekteur ist die höhere Gerichtsbarkeit über den Stab der Landwehr-Inspektion und die Bezirkskommandos I—IV Berlin verliehen worden. AKO. v. 20. März 1902 (MBl. S. 75).

**) Durch AKO. v. 30. März 1907 (MBl. 1907 S. 73) ist

Digitized by Google

a) dem Chef der Marinestation der Ostsee,
b) dem Chef der Marinestation der Nordsee,
c) dem Chef der aktiven Schlachtflotte,
d) dem Chef des Kreuzergeschwaders,
e) dem Gouverneur des Kiautschougebiets.

2. Ich verleihe die höhere Gerichtsbarkeit:
a) dem Inspektor der I. Marineinspektion über alle zum Befehlsbereiche der Marinistation der Ostsee gehörenden Personen,
b) dem Inspektor der II. Marineinspektion über alle zum Befehlsbereiche der Marinestation der Nordsee gehörenden Personen,
c) den Chefs der beiden Geschwader,*)
der aktiven Schlachtflotte*) (das Flaggschiff gehört zum I. Geschwader),
dem Befehlshaber der Aufklärungsschiffe.*)

3. Ich verleihe die gesetzlich (§ 19 der MStrGO.) den Kommandeuren:
a) einer Matrosendivision,
b) einer Werftdivision,
c) einer Matrosenartillerieabtheilung,
d) einer Torpedoabtheilung,
e) eines Seebataillons
zustehenden gerichtsherrlichen Befugnisse:
dem Direktor der Marineschule, sowie dem Direktor der Deckoffizierschule. (AKO. v. 4. Okt. 1905. MVBl. 1905 Nr. 18 S. 309.),
ferner — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 der MStrGO. —
den Befehlshabern von Schiffen, Flottillen und Divisionen, soweit diese Befehlshaber mindestens den Rang eines Korvettenkapitäns haben oder nach dem Besatzungsetat haben können,

---

dem Inspektor des Bildungswesens der Marine die höhere und niedere Gerichtsbarkeit genommen. Die Angehörigen der Inspektion als solche unterstehen dem Gerichtsherrn der Marinestation der Ostsee, die zu ihrem Befehlsbereich gehörigen Marineteile und Schiffe unterstehen dem Gerichtsherrn desjenigen Stationskommandos, dessen Verband der betreffende Marineteil oder das Schiff angehört. Vgl. § 4 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 der AusfBest. zu obiger Kabinetsordre. MarineVBl. S. 74.

*) Vgl. AKO. v. 10. Sept. 1984. MVBl. 1904 Nr. 22 S. 299/300.

Digitized by Google

ferner — unabhängig von der Rangstellung — in den außerheimischen Gewässern:

den Kommandanten sämtlicher Schiffe, welche selbständige Segelorder haben,

endlich

den Kommandanten von Helgoland und der Festung Wilhelmshaven. Vgl. AKO. v. 30. Okt. 1903. MVBl. 1903 S. 422.

B. Zu § 422.

1. Bezüglich der Bestätigung von bordgerichtlichen Urteilen finden die von Mir durch Meine Order v. 26. März 1900 zu § 418 der MStrGO. erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Urteile, deren Bestätigung Ich Mir hiernach vorbehalten habe, sind Mir von dem Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrate anzufertigenden und zu unterschreibenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzureichen.

2. Die Bestätigung bordgerichtlicher Urteile hat zu lauten:

„Ich bestätige das Urteil lediglich."

Im Falle der Milderung der Strafe hat die Bestätigungsorder zu lauten:

„Ich bestätige das Urteil unter Milderung der erkannten Strafe auf . . . . . ."

3. Das Recht der Aufhebung gerichtlicher Urteile steht bezüglich der bordstandgerichtlichen Erkenntnisse

a) dem Chef des Kreuzergeschwaders,

b) dem Gouverneur des Kiautschougebiets

zu.

Ich behalte Mir im übrigen das Recht der Aufhebung gerichtlicher Urteile vor.

4. Die Urteile, bezüglich deren Ich Mir das Aufhebungsrecht vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrate — in bordstandgerichtlichen Fällen von dem Gerichtsoffizier — zu fertigenden und zu unterschreibenden Aktenauszuge vorgelegt.

Die Vorlegung erfolgt unter Anschluß eines Gutachtens des Obermilitäranwaltes durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichtes.

Sie haben hiernach das weitere zu veranlassen.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Digitized by Google

Berlin, den 28. Mai 1900.

Vorstehenden Allerhöchsten Befehl bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Tirpitz.

Dritter Abschnitt.[1])
Erkennende Gerichte.
I. Standgerichte.

38. Die Standgerichte bestehen aus drei Richtern, und zwar aus

einem Stabsoffizier[2]) als Vorsitzenden,

einem Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) als ersten Beisitzer und

einem Premierlieutenant (Lieutenant zur See)[3]) als zweiten Beisitzer.[4])

1) Begr. S. 83—96. KV. 31—45.

2) Major, Oberstleutnant, Oberst, Korvettenkapitän, Fregattenkapitän, Kapitän z. S.

3) Den Premierleutnants entsprechen jetzt die Oberleutnants (Oberleutnants zur See).

4) Die z. D. gestellten Offiziere gehören zum aktiven Heere und der aktiven Marine, sofern und solange sie in aktiven Offizierstellen wieder Verwendung finden. Ihre Berufung als Militärrichter läßt sich — während der Zeit ihrer Reaktivierung — nicht als ungesetzlich bezeichnen. Ob und inwieweit eine solche Berufung angezeigt erscheint, hat der Gerichtsherr den Allerhöchst gegebenen Direktiven gemäß zu bestimmen. RMGer. I. 18. Dez. 1902. E. 4,101. PE. III, 3.

39 Sind Offiziere der vorgeschriebenen Dienstgrade nicht vorhanden oder sind die vorhandenen sämmtlich an der Ausübung des Richteramts verhindert, so kann an die Stelle des fehlenden Offiziers ein Offizier des nächstniederen oder nächsthöheren Dienstgrades treten.[1])[2])[3])

1) Sind trotzdem die zur Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen nicht verfügbar, so ist nach § 262 zu verfahren.

Digitized by Google

2) Vgl. § 68 A. 1. Die Berufung kann nur von dem in der Sache zuständigen Gerichtsherrn erfolgen. Die Erklärung des Gerichtsherrn über die Behinderung eines Offizierrichters ist nur hinsichtlich ihrer tatsächlichen Richtigkeit, nicht auch hinsichtlich der rechtlichen Auffassung über die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Der gewöhnliche laufende Dienst ist kein Grund, um den Offizier für die Ausübung des Richteramtes als behindert zu erklären. RMGer. I. 15. April 1902. E. 2,272. PE. II, 11. Wohl aber kann der Gerichtsherr die Behinderung eines Offizierrichters dann als gegeben erachten, wenn mit der Ausübung des Richteramtes die Reise an einen entfernteren Garnisonort — an welchem das Gericht stattfinden soll — verbunden wäre und durch diese Reise wichtigere Dienstobliegenheiten des Offizierrichters gestört werden würden. Etwas anderes sollte durch das Urteil des II. Senats v. 9. Juli 1901 E. 2,206 nicht aufgestellt werden, so daß vor Fällung des oben erwähnten Urteils E. 2,272 die Berufung des Plenums nicht erforderlich war. Vgl. auch RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,272.

3) Die Beeidigung des nichtständigen Richters darf nur nach § 296 MStrGO. stattfinden; eine solche, die lediglich nach § 42 erfolgt, gibt absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 400 Z. 1. RMGer. 3. Aug. 1901. E. 1,221.

40. Als Richter kann nur mitwirken, wer seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehört.[1] [2] [2a])

1) Ausnahme: § 44.

2) Der Antrag des Abg. Vollmar, minderjährige Offiziere von dem Richteramte auszuschließen, ist abgelehnt worden. Vgl. Sten. Verh. des Reichstags, 63. Sitzung 1898 S. 1562.

2a) Der Richter braucht nicht ein Jahr Offizier zu sein.

41. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs[1]) für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt.[2]) Für die gleiche Dauer sind ständige Stellvertreter zu bezeichnen.

1) Vgl. § 22 EG. § 41 hat lediglich die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Vgl § 68 A. 1. RMGer. E. 2,158. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. EG. § 22 Abs. 1.

Digitized by Google

2) Die Bestellung desselben Richters kann wiederholt werden; sie erfolgt durch den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit. Sie erlischt, wenn der betreffende Offizier im Laufe des Geschäftsjahres behufs anderweiter dienstlicher Verwendung von seinem Verbande abkommandiert wird oder aus demselben durch Versetzung usw. ausscheidet. Gleiche Wirkung hat die dauernde Verhinderung an der Ausübung des Richteramts durch Krankheit, Verbüßung einer Freiheitsstrafe usw. Vgl. Begr. S. 86. Bei erneuter Bestellung desselben Offiziers ist neue Beeidigung nötig. KM. v. 7. Jan. 1901. Nr 627/12. 1900. C. 3.

„Ständig" sind die Richter insofern, als sie von dem Gerichtsherrn zu jedem zusammentretenden Standgerichte berufen werden müssen. Vgl. § 261. Im Felde und an Bord erfolgt Berufung für den einzelnen Fall. Begr. S. 86.

F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 1.

42. Die Richter und deren Stellvertreter werden beim Antritte des Richteramts durch den Gerichtsherrn beeidigt.[1])

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ueber die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.[2])

1) Die Beeidigung erfolgt für die Dauer des Richteramtes. In der Hauptverhandlung werden nur die nicht ständigen Richter vereidigt. Vgl. § 296.

2) Ein nicht ständiger Richter darf nicht nach § 42, sondern nur nach § 296 MStrGO. beeidigt werden. Absoluter Revisionsgrund. RMGer. II. 3. Aug. 1901. E. 1,251. Vgl. § 296.

F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 2.

43. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres einer der Richter oder Stellvertreter aus, oder ist er an der

Digitized by Google

Ausübung des Richteramts dauernd verhindert, so ist erforderlichen Falles für den Rest des Geschäftsjahrs[1]) ein anderer Offizier als Richter zu bestellen.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung eines Richters und dessen Stellvertreters kann ein Offizier des entsprechenden Dienstgrades[2]) für den einzelnen Fall als Richter berufen werden.[3])

1) Vgl. § 22 EG.

2) Sind der eigentliche Richter und sein Stellvertreter verhindert, so ist ein Offizier des entsprechenden Dienstgrades und nur, wenn solche nicht vorhanden oder die vorhandenen sämtlich an der Ausübung des Richteramtes verhindert sind, an Stelle des fehlenden Offiziers ein Offizier des nächsthöheren Dienstgrades zu berufen, und zwar kann dies nur seitens des in der Sache zuständigen Gerichtsherrn geschehen. RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,217. III. (bayr.) 22. Aug. 1902. E. 3,188. Es ist zulässig, diesen Richter — wenn es sich um Besetzung eines Standgerichts handelt — aus den ständigen Offizierrichtern des Oberkriegsgerichts zu entnehmen. RMGer. PE. III, 5.

3) Vgl. A. 1 zu § 42.

Die Vereidigung erfolgt in der Hauptverhandlung. Vgl. § 296. F. Nr 3. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 3.

44. Im Felde[1]) und an Bord[2]) erfolgt die Berufung sämmtlicher Richter für den einzelnen Fall. Die Bestimmung des § 40 findet keine Anwendung.

An Bord kann im Bedürfnißfall als zweiter Beisitzer ein Mitglied des Sanitätsoffizierkorps oder Maschineningenieurkorps oder ein Deckoffizier berufen werden.

1) Vgl. §§ 5, 6 EG.

2) Sie werden in der Hauptverhandlung vereidigt. Vgl. § 296.

45. Die Standgerichte sind zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (§§ 15, 16).[1])[2])

1) Sowohl im standgerichtlichen als auch im kriegsgerichtlichen Verfahren kann in den Fällen der §§ 188, 231 RStrGB. auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße erkannt werden,

Digitized by Google

Der Antrag des letzteren kann formlos abgegeben, namentlich auch bei der Vernehmung zu Protokoll — oder in der Hauptverhandlung — erklärt werden. Vgl. § 315. RMGer. II. 29. Jan. 1901 E. 1,14. AA. Beling Z. 1904. Bd. 24 S. 258, der den Bußanspruch für eine Spielart eines zivilrechtlichen Entschädigungsanspruchs hält, dessen Verweisung auf den Strafrechtsweg eine Anomalie bedeute Eine solche Anomalie könne nur kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift eintreten. D. E. verdienen die aus der Entstehungsgeschichte und Begründung der Gesetzesvorschrift entnommenen Gründe des II. Senats E. 1,15 ff. den Vorzug. Das Plenum des RMGer. hat sich ihm in dem PE. II, 48 angeschlossen. Selbstverständlich hat der zur Buße Berechtigte Anspruch auf rechtliches Gehör. Rechtsmittel stehen ihm — abgesehen von den Vorschriften der §§ 247 ff. — nicht zu. Ebenso Koppmann § 45 A. 2.

2) Für öffentliche Beleidigung nicht zuständig. Vgl. § 16 A.

46. Vor die Standgerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen in Folge der Bestimmungen des § 63 zufällt.[1])

1) Bezüglich der Kompetenz zur Verhängung von Ehrenstrafen vgl. § 47 A. 1.

47. Das Standgericht darf neben einer etwa auszusprechenden Einziehung auf keine andere[1]) und keine höhere Strafe als auf Freiheitsstrafe nicht über sechs Wochen und auf Geldstrafe nicht über einhundertfünfzig Mark, im Felde und an Bord[2]) neben Einziehung und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf Freiheitsstrafe nicht über drei Monate und Geldstrafe nicht über dreihundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander, erkennen.

Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (§§ 74, 77 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, § 54 des Militärstrafgesetzbuchs) dürfen die verschiedenen Freiheitsstrafen zusammen die im Absatz 1 bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten.[3]) [4]) [5])

1) Namentlich auf keine Ehrenstrafe. Die Versetzung in die 2. Kl. des Soldatenstandes und die Degradation ist im

Digitized by Google

ordentlichen Verfahren der standgerichtlichen Kompetenz entzogen; desgl. die Verleihung der Publikationsbefugnis aus § 200 RStrGB. Vgl. bez. der Feldgerichte usw. § 15 A. 4.

2) Vgl. §§ 5, 6 EG.

3) Vgl. § 330.

4) Wird der Angeklagte durch Beförderung der niederen Gerichtsbarkeit entzogen, so ist auch nach Erhebung der Anklage die Sache an den zuständigen höheren Gerichtsherrn abzugeben. Vgl. § 259 Abs. 2.

5) Auch die subsidiären an Stelle der prinzipalen Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafen (welche übrigens zu einer Gesamtstrafe nicht zu verbinden sind) dürfen zusammen die Dauer von sechs Wochen (an Bord drei Monate) nicht überschreiten; eine solche subsidiäre Freiheitsstrafe kann aber auch neben einer prinzipalen Freiheitsstrafe von sechs Wochen (an Bord drei Monaten) erkannt werden. Beispiel: Wegen Betruges wird bordstandgerichtlich auf drei Monate Gefängnis und 250 Mark Geldstrafe, für den Unvermögensfall auf weitere 25 Tage Gefängnis erkannt. In einem solchen Falle würde gegen die erfolgte Überweisung an die standgerichtliche Kompetenz — § 63 Abs. 1 MStrGO. — und die Aussprechung des Urteils durch das Bordstandgericht ein Bedenken nicht zu erheben sein.

48. Die Standgerichte, welche im Felde zusammentreten, heißen Feldstandgerichte.[1])

Die Standgerichte, welche an Bord zusammentreten, heißen Bordstandgerichte.[2])

1) Vgl. § 5 EG.

2) Vgl. § 6 EG., §§ 419 ff.

II. Kriegsgerichte.

49. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus

einem Kriegsgerichtsrathe[1]) (§ 13 Absatz 3) und vier Offizieren.

1) Vgl. §§ 93—102. Vertretung: § 98.

50.[1]) Außer dem Kriegsgerichtsrathe sind als Richter zu berufen:[2])[2a])[3])

Digitized by Google

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder Unteroffizier[4]) ist:
   ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und zwei Premierlieutenants;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
   ein Oberstlieutenant, ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutenant;
3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
   ein Oberst, zwei Oberstlieutenants oder Majors und ein Hauptmann (Rittmeister);
4. wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist:
   ein Generalmajor, ein Oberst, ein Oberstlieutenant und ein Major;
5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
   ein Generalmajor, zwei Obersten und ein Oberstlieutenant;
6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist:
   ein Generallieutenant, zwei Generalmajors und ein Oberst;
7. wenn der Angeklagte ein Generallieutenant ist:
   ein General, zwei Generallieutenants und ein Generalmajor;
8. wenn der Angeklagte ein General oder ein im höheren Range stehender Offizier ist:
   zwei Generale und zwei Generallieutenants.

1) Es ist zulässig, daß Angehörige des Heeres über solche der Marine als Richter berufen werden; ebenso umgekehrt. Vgl. § 262. Wegen Ersatzes mangelnder Richter vgl. §§ 60, 39.

2) Das Kriegsgericht ist auch dann nach § 50 MStrGO. zu besetzen, wenn der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, daß die zu erwartende Freiheitsstrafe infolge gesetzlicher Strafmilderungsgründe (z. B. § 157 RStrGB.) oder wegen gesetzlicher Ermäßigung der Strafe (z. B. in Gemäßheit des § 44 Abs. 4 RStrGB.) sechs Monate nicht übersteigen wird. Wird eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, so ist das Kriegsgericht nur dann nach § 51 MStrGO.

Digitized by Google

zu besetzen, wenn der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, daß wegen *einer* dieser strafbaren Handlungen auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei.

Auch die Beschränkung in § 52 MStrGO. bezieht sich nur auf die Einzelstrafen und nicht auf die Gesamtstrafe. RMGer. PE. I, 8.

2a) Wird entgegen der früheren Anordnung des Gerichtsherrn, nach welcher das Kriegsgericht gemäß § 50 MStrGO. berufen war, dasselbe nach § 51 a. a. O. zusammengesetzt, so bedarf es einer anderweitigen Verfügung des Gerichtsherrn. RMGer. PE. IV, 6a.

3) Die Kriegsgerichtsräte können im Falle ihrer Verhinderung nur durch zum Richteramt befähigte Personen (in Preußen Gerichtsassessoren) vertreten werden. Vgl. § 98 MStrGO.

4) Auch wenn es sich um ein Verfahren betr. Degradation eines zum Beurlaubtenstande gehörigen Unteroffiziers handelt. § 42 Abs. 2 MStrGB. RMGer. PE. IV, 6b.

AusfBest. H. Kann aus der Zahl der dem Gerichtsherrn zugeordneten Kriegsgerichtsräte ein Kriegsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so hat der Gerichtsherr einen anderen Gerichtsherrn derselben oder einer nahegelegenen Garnison um Aushilfe zu ersuchen. (Vgl. § 262.)

51. Die Kriegsgerichte werden zusammengesetzt aus:
zwei Kriegsgerichtsräthen und
drei Offizieren,
wenn der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, daß auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei.[1] [2] [3]

Als Richter sind außer den Kriegsgerichtsräthen zu berufen:[4]

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder Unteroffizier ist:
   ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutenant;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
   ein Oberstlieutenant, ein Major und ein Hauptmann (Rittmeister);

Digitized by Google

3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
ein Oberst, zwei Oberstlieutenants oder Majors;
4. wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist:
ein Generalmajor, ein Oberst und ein Oberstlieutenant;
5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
ein Generalmajor und zwei Obersten;
6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist:
ein Generallieutenant und zwei Generalmajors;
7. wenn der Angeklagte ein Generallieutenant ist:
ein General und zwei Generallieutenants;
8. wenn der Angeklagte ein General oder ein im höheren Range stehender Offizier ist:
zwei Generale und ein Generallieutenant.[5])

1) Liegen mehrere real konkurrierende Strafhandlungen vor, so hat der Gerichtsherr zu erwägen, wie hoch die Einsatzstrafe sein wird. Die voraussichtliche Höhe der Gesamtstrafe ist für die Zusammensetzung des Kriegsgerichts ohne Bedeutung.

2) Die Verfügung über die Zusammensetzung des Gerichts §§ 50, 51 — erfolgt durch den Gerichtsherrn — § 261 MStr. GO. — unter Mitzeichnung eines richterlichen Militärjustizbeamten. — § 97 a. a. O. — Die Ausführung bzw. die Bekanntgabe dieser Verfügung kann — ohne Mitzeichnung des richterlichen Militärjustizbeamten usw. — durch Tagesbefehl, Schiffsbefehl usw. erfolgen. Vgl § 261 Abs. 2. Da die Mitzeichnung nur auf Grund einer sorgsamen Prüfung des Sachverhältnisses geschehen darf und der Militärjustizbeamte hierbei verpflichtet ist, sich eine Ansicht über die zu erwartende Strafe — somit auch über die Schuld des Angeklagten — zu bilden, so muß er als befangen im Sinne des § 124 MStrGO. gelten. Es ist deshalb seine Heranziehung als erkennender Richter zu vermeiden. Vgl. Koppmann § 51 Abs. 14. Vgl. RMGer. II. 19. April 1902. E. 3,4. § 122 A. 11.

3) Alle Strafzumessungsgründe, auch mildernde Umstände und minder schwere Fälle sind zu berücksichtigen.

4) Wegen Zuweisung fehlender Richter vgl. § 252.

5) Vgl. AusfBest. zu § 50.

52. Ist das Gericht gemäß § 49 besetzt und erscheint nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung eine

Digitized by Google

die Dauer von sechs Monaten übersteigende Strafe verwirkt, so kann das Gericht auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre[1]) erkennen.

Erachtet das Gericht eine höhere Strafe für verwirkt, so hat es die Hauptverhandlung abzubrechen[2]) und die Berufung eines der Vorschrift des § 51 entsprechenden Gerichts herbeizuführen.

1) Für den einzelnen Fall. Die Gesamtstrafe darf die Dauer eines Jahres überschreiten. RMGer. I. 27. Aug. 1903. E. 6,10. Vgl. A. 1 zu § 51.

2) Die Abbrechung der Hauptverhandlung erfolgt durch zu verkündenden Gerichtsbeschluß Vor dem anderweitig besetzten Gerichte, an welchem die früheren Richter teilnehmen dürfen, muß die gesamte Hauptverhandlung — namentlich auch die Beweisaufnahme wiederholt werden.

53. In den Fällen der Nr. 1 bis 5 der §§ 50, 51 erfolgt die Berufung[1]) der Offiziere nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahres für die Dauer desselben festzustellenden Reihenfolge,[2]) von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf.[3])[4])

1) Vgl. § 261.

2) In der Verfügung, durch welche die Offizierrichter für das zusammentretende Kriegsgericht von dem Gerichtsherrn bestimmt werden, sind sie gemäß der für die Dauer des Geschäftsjahres bestimmten Reihenfolge einzeln und namentlich aufzuführen. Die Verfügung ist zu den Untersuchungsakten zu bringen. RMGer. PE. III, 6d, IV, 7. Es ist hiernach eine Kommandierrolle anzulegen, von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. RMGer. PE. IV, 7. Es ist zulässig und der Regel nach zweckmäßig, für jeden größeren Garnisonort besondere Richterstellen aufzustellen.

3) Der Gerichtsherr selbst hat für den einzelnen Fall die Offiziere zu berufen, jede Überlassung der Berufung an einen zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Truppenteil ist gesetzlich ausgeschlossen. Absoluter Revisionsgrund § 400 Nr. 1 MStrGO. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,193. II. 30. Nov. 1901. E. 2,76. Ebenso Behling Z. 1904 Bd. 24 S. 259.

Digitized by Google

4) Der Gerichtsherr allein hat über das Verhindertsein der Richter und über ein Abweichen von der festgestellten Reihenfolge zu befinden. RMGer. II. 30. Nov. 1901. E. 2,76. Vgl. aber § 68 A. 1.

Zur Abänderung der die Offizierrichter des (Oberkriegs-) Gerichts berufenden gerichtsherrlichen Verfügung bedarf es einer neuerlichen Willenserklärung des Gerichtsherrn und der Zustimmung des richterlichen Militärjustizbeamten im Sinne des § 97 MStrGO.

Ist diese Willensübereinstimmung auch nur mündlich festgestellt und darnach durch Tagesbefehl die Berufung der Richter erfolgt, so kann es nicht als ungesetzlich bezeichnet werden, wenn diese Willensübereinstimmung erst später durch eine nach § 97 MStrGO. unterzeichnete Verfügung des Gerichtsherrn schriftlich niedergelegt wird. RMGer. II. 24. Juni 1905. E. 9,31.

54. Hinsichtlich der Bildung der Kriegsgerichte stehen den in den §§ 50, 51 bezeichneten Dienstgraden die entsprechende Dienstgrade der Marine gleich.[1]) Ein Korvettenkapitän steht einem Major oder einem Oberstlieutenant gleich.[2])

1) Vgl. § 50 A. 1.

2) Diese Bestimmung wird nicht dadurch berührt, daß eine Zwischenstufe zwischen Korvettenkapitän und Kapitän zur See — der Fregattenkapitän — eingefügt ist. Immerhin erscheint es aber angemessen, wenn angängig, Fregattenkapitäne an Stelle der Oberstleutnants zu kommandieren.

55. Ist der Angeklagte ein Sanitätsoffizier oder ein Ingenieur des Soldatenstandes[1]) oder ein Militärbeamter, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts unter Berücksichtigung des Ranges[2]) des Angeklagten nach Maßgabe des § 50.[3]) Es sind jedoch dem Range des Angeklagten entsprechend in den Fällen des § 50 an Stelle der zwei Offiziere des niedrigsten Dienstgrades zwei Sanitätsoffiziere, zwei Ingenieure des Soldatenstandes oder zwei obere Militärbeamte und in den Fällen des § 51 an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrades ein Sanitätsoffizier, ein Ingenieur des Soldaten-

Digitized by Google

standes oder ein oberer Militärbeamter als Richter zu berufen.[3a])[4])

1) Vgl. § 1 A. 2.

2) Der Assessor usw steht im Range dem Hauptmann, der Rat IV. Klasse dem Major, III. Klasse dem Oberstleutnant, II. Klasse dem Obersten, I. Klasse dem Generalmajor gleich.

3) Wenn angängig, werden Militärbeamte desjenigen Dienstzweiges, welchem der Angeklagte angehört, zu kommandieren sein. Nötig ist das aber nicht. RMGer. I. 8. Juni 1905 Nr. 177 (ungedruckt).

3a) Bez. Besetzung eines Oberkriegsgerichts über einen Sanitätsoffizier usw. vgl. v. Bippen, Deutsche JurZ. 1903 S. 340. § 69 A. 2.

4) Im Felde und an Bord: Vgl. § 59.

56. Sind Personen, welche verschiedenen der im § 55 bezeichneten Dienststellungen angehören, oder ist eine diese Personen mit einem der in den §§ 50, 51 bezeichneten Angeklagten gemeinschaftlich abzuurtheilen, so findet bei der Bildung des Kriegsgerichts eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen nur insofern statt, als in den Fällen des § 50 an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrades ein zweiter Kriegsgerichtsrath zu berufen ist.[1])

1) Über die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift vgl. Koppmann § 56 A. 3. Bezüglich Bord- und Feldgerichte vgl. § 59.

57. Ist der Angeklagte eine Civilperson,[1]) so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts nach Maßgabe der §§ 50 Nr. 1, 51 Nr. 1.

Wird eine Civilperson zugleich mit einer Militärperson angeklgt, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts lediglich mit Rücksicht auf die letztere.

Bei kriegsgefangenen Offizieren soll das militärische Rangverhältniß thunlichst berücksichtigt werden.

1) „Zivilperson" ist jeder, der nicht im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung zu den Militärpersonen gehört. Auch der Kriegsgefangene ist hiernach zu den „Zivilpersonen" zu rechnen. Vgl. § 16 A. 3 § 3 des EG.

Digitized by Google

58. Richtet sich die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte verschiedenen Ranges, so ist, unbeschadet der Bestimmung des § 56, für die Besetzung des Kriegsgerichts der Dienstgrad des höchsten unter den Mitangeklagten maßgebend.[1])

1) Es kommen hier namentlich die Fälle der §§ 34, 35 in Betracht. Die Anwendbarkeit des § 58 wird durch die Vorschriften der §§ 56, 57 Abs. 2 nicht berührt.

59. Im Felde und an Bord können die Sanitätsoffiziere, die Ingenieure des Soldatenstandes[1]) und die oberen Militärbeamten (§§ 55, 56) im Bedürfnisfalle durch Offiziere ersetzt werden.

1) § 1 A. 2. § 55 A. 3a. Vgl. § 98 Abs. 2.

60. Auf die aus dem Offizierstande[1]) zu berufenden Richter bei den Kriegsgerichten finden die Bestimmungen der §§ 39, 40 Anwendung.[2])

1) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Beamte, und zwar auch dann nicht, wenn letztere den speziellen Offizierrang haben, wie die Marine-Zahlmeister, sowie die Maschinenbau- und Schiffbaubeamten der Marine.

2) Die Beeidigung der Ersatzrichter erfolgt in der Hauptverhandlung nach den Vorschriften des § 296 MStrGO.

61. In der Hauptverhandlung hat der rangälteste Offizier den Vorsitz;[1]) der dienstälteste Kriegsgerichtsrath[2]) führt die Verhandlungen.

1) Der Vorsitzende übt die Sitzungspolizei aus. Vgl. § 289 und §§ 275, 279, 288, 294, 295, 297, 302, 325, 331, 336.

2) Er führt die Verhandlung auch dann, wenn die zu verhandelnde Sache nach dem Verteilungsplan nicht zu seinem Geschäftsbereiche gehört. RMGer. PE. III, 7.

Über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorsitzenden und des Verhandlungsführers. Vgl. § 292 A. 2—6. § 293 A. 3.

62. Die Kriegsgerichte[1]) sind, abgesehen von den ihnen durch anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, zuständig:

Digitized by Google

1. für die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz in den nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen[2]) Straffachen;[3])
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung[4]) gegen die Urtheile der Standgerichte.

1) Die erforderlichen Zustellungen und die Vollstreckung der Entscheidung hat der Gerichtsherr zu veranlassen. Vgl. § 138.

2) Vgl. §§ 15, 16, 45—47.

3) Die Kompetenz der Kriegsgerichte ist nur durch die standgerichtliche Gerichtsbarkeit, also nach unten, begrenzt. Auch Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser und Reich wird — abweichend von dem in § 136 des GVG. liegenden Prinzip — in erster Instanz von den Kriegsgerichten abgeurteilt. Vgl. §§ 158, 252. Für die Verfolgung einer öffentlich begangenen Beleidigung ist nur der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit zuständig, da § 200 RStrGB. unter Z. 2 des § 16 nicht aufgeführt ist, auch die Publikationsbefugnis eine Strafe ist, auf die das Standgericht nach § 47 MStrGO. nicht erkennen darf. RMGer. I. 7. Okt. 1901. E. 2,19.

4) Vgl. §§ 378—396.

63. Im Felde und an Bord[1]) kann der Gerichtsherr

1. wegen der Vergehen gegen die §§ 113, 114, 117 Absatz 1, §§ 120, 123, 134, 135, 136, 138, 185, 189, 223, 223a, 230, 241, 242, 246, 257, 258 Nr. 1, §§ 259, 263, 291, 292, 293, 296, 298, 299, 303, 304, 327 Absatz 1, § 328 Absatz 1 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs,
2. wegen der Vergehen gegen § 138 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs,
3. wegen der Vergehen gegen die §§ 81, 83, 84 86 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (jetzt §§ 93, 95, 96, 100 der SO. vom 2. Juni 1902)

die Verfolgung dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit überweisen, wenn er nach den Umständen des Falles annimmt, daß neben Einziehung oder Versetzung

Digitized by Google

in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine andere und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von drei Monaten oder Geldstrafe von sechshundert[2]) Mark, allein oder neben Haft in Verbindung mit einander, zu erkennen sein werde.[3]) [4]) [5])

1) Vgl. §§ 5, 6 des EG.

2) Vgl. §§ 75, 27 Nr. 2 GVG.

3) Der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit hat bei der erforderlichen Prüfung auch etwaige mildernde Umstände und Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen; er entscheidet im übrigen nach freiem Ermessen.

4) Das Standgericht ist an diesen Überweisungsbeschluß nicht gebunden. Hält das Standgericht eine höhere Strafe für angezeigt oder sonst die Voraussetzungen des § 63 nicht für gegeben, so hat es seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an die zuständige Stelle zu verweisen. Vgl. §§ 47, 330 und § 63 A. 3. RMGer. E. 2,19.

5) Es ist Mitzeichnung der Überweisungsverfügung durch den richterlichen Militärjustizbeamten erforderlich. § 97 MStrGB. Eine Begründung der Verfügung ist nicht notwendig. Sie muß für den einzelnen Fall erfolgen, und zwar *vor* der Anklageerhebung. Vgl. §§ 259, 260. Nur in den Fällen des § 272 wird auch *nach* Erhebung der Anklage die Überweisung an die niedere Gerichtsbarkeit erfolgen können, der überweisende Gerichtsherr hat zu diesem Behufe seine Anklageverfügung zurückzunehmen und dadurch für die Überweisung freie Bahn zu schaffen.

64. Die Kriegsgerichte, welche im Felde zusammentreten, heißen Feldkriegsgerichte.

Die Kriegsgerichte, welche an Bord zusammentreten, heißen Bordkriegsgerichte.[1])

1) Entspricht dem § 48.

III. Oberkriegsgerichte.

65. Die Oberkriegsgerichte sind, abgesehen von den ihnen durch anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften,[1]) zuständig: für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechts-

Digitized by Google

mittel der Berufung[2]) gegen die Urtheile der Kriegsgerichte in erster Instanz.

Die Oberkriegsgerichte werden bei den Generalkommandos und bei dem Oberkommando der Marine gebildet. Im Verordnungswege kann auch bei anderen Stellen die Bildung von Oberkriegsgerichten zugelassen werden.[3])[4])

1) Vgl. §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3, 35, 36, 97 Abs. 3, 204, 205, 230 Abs. 2, 290 Abs. 5, 461 Abs. 4, 470 Abs. 2, 471 Abs. 3. Die Oberkriegsgerichte sind hiernach — abgesehen von ihrer Stellung als Berufungsinstanz — namentlich zuständig für Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Kriegsgerichte, für Verbindung von Strafsachen, sowie für Aufhebung dieser Verbindung, zur Entscheidung von Differenzen zwischen Gerichtsherrn und den ihm zugeordneten Militärjustizbeamten.

2) Vgl. §§ 378—396.

3) Vgl. § 7 des EG.

4) Vgl AusfBest. zu § 37. Die Bildung kann nur allgemein, nicht für den besonderen Fall erfolgen.

66. Die Oberkriegsgerichte bestehen aus sieben Richtern, und zwar aus

zwei Oberkriegsgerichtsräthen[1])[2]) und
fünf Offizieren.

1) Vgl. §§ 93—98.

2) Als Mitglieder des erkennenden oder beschließenden Oberkriegsgerichts können die Oberkriegsgerichtsräte nur durch ständig angestellte Richter, in ihren sonstigen Funktionen auch durch andere zum Richteramte befähigte Personen vertreten werden. Vgl. §§ 70, 98. Assessoren können hiernach zwar als Vertreter der Anklage, nicht aber als erkennende Richter fungieren. Wegen Ersatzes mangelnder Richter vgl. §§ 68, 39. Die Nichtbesetzung des erkennenden Gerichts mit zwei Oberkriegsgerichtsräten und deren Ersetzung durch ständig angestellte richterliche Beamte enthält keine Gesetzesverletzung. RMGer. I. 8. Juni 1903. E. 5,174. II. 3. Dez. 1902. E. 4,59. II. 30. März 1904. E. 7,60. Gerland verlangt im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 218 ff. mit sehr erwägenswerten Gründen, daß den kommandierenden Generalen prinzipiell ständig 2 Oberkriegsgerichtsräte zugewiesen werden müssen. Ist das nicht

Digitized by Google

geschehen, so liege eine Verhinderung im Sinne des § 70 MStrGO. nicht vor, sondern eine unzulässige Ersetzung. Es sei ferner der Gerichtsherr nicht befugt, einen der ihm überwiesenen Oberkriegsgerichtsräte mit der Anklage zu betrauen und ihn so dem erkennenden Oberkriegsgericht zu entziehen. Der Raum gestattet nicht, auf diese Darlegungen im einzelnen einzugehen. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß sich der Vorwurf im ersten Postulat nicht allein gegen die Verwaltungsbehörde, sondern auch gegen die gesetzgebenden Faktoren des Reichs — Bundesrat und Reichstag — richtet; dieselben, welche s. Z. die Militärstrafgerichtsordnung geschaffen haben. — Im übrigen sind z. Z. bei sämtlichen Korps des Heeres — nicht bei allen Gouvernements — je 2 Oberkriegsgerichtsräte etatsmäßig. Hinsichtlich des zweiten Postulats, das Gerland aufstellt, muß jedenfalls daran festgehalten werden, daß der Gerichtsherr darüber nach freiem Ermessen zu bestimmen hat, ob er einen Oberkriegsgerichtsrat für behindert hält, als erkennender Richter aufzutreten. Das Revisionsgericht kann nur dann eingreifen, wenn Anzeichen vorliegen dafür, daß der Gerichtsherr hierin von unzutreffenden Auffassungen ausgegangen ist. Ein solches Anzeichen ist nicht in der Tatsache allein, daß der eine Oberkriegsgerichtsrat als Vertreter der Anklage tätig war, zu finden. Der Regel nach ist dieser Oberkriegsgerichtsrat schon durch Sachvortrag beim Gerichtsherrn und Vorbereitung der Hauptverhandlung unfähig oder befangen im Sinne der §§ 122 ff. MStrGO. geworden. Er war also zur Zeit der Hauptverhandlung — und auf diese allein kommt es an — verhindert. § 402 MStrGO. kann nicht in Frage kommen, da das Urteil auf einer Verfügung des Gerichtsherrn, daß ein Oberkriegsgerichtsrat ihm Sachvortrag zu halten habe, nicht beruht.

67. Als Richter sind, außer den Oberkriegsgerichtsräthen, zu berufen: [1] [2])

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder ein Unteroffizier ist:
   ein Oberstlieutenant, zwei Majors, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutenant;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
   ein Oberst, ein Oberstlieutenant, ein Major und zwei Hauptleute (Rittmeister);

Digitized by Google

3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
   ein Oberst, zwei Oberstlieutenants und zwei Majors;
4. wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist:
   ein Generalmajor, zwei Obersten und zwei Oberstlieutenants;
5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
   ein Generalmajor, drei Obersten und ein Oberstlieutenant;
6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist:
   ein Generallieutenant, drei Generalmajors und ein Oberst;
7. wenn der Angeklagte ein Generallieutenant ist:
   ein General, drei Generallieutenants und ein Generalmajor;
8. wenn der Angeklagte ein General oder ein im höheren Range stehender Offizier ist:
   drei Generale und zwei Generallieutenants.

1) Für den Bereich eines Generalkommandos dürfen nach § 68 nur diejenigen Offiziere und deren Stellvertreter als Richter für das Oberkriegsgericht bestellt werden, die erforderlich sind, um das Oberkriegsgericht in den Fällen des § 67 Z. 1—5 zu besetzen. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,158. Ein Militärrichter, der für die Klasse, zu der der Angeklagte gehört, nicht als Hauptrichter oder dessen Stellvertreter berufen und beeidigt ist, gilt für ihn als nicht ständiger Richter auch dann, wenn er für eine andere Klasse als Hauptrichter bestellt ist. Die Beeidigung erfolgt deshalb nach § 296 MStrGO. RMGer. II. 29. Okt. 1902. E. 4,14. II. 23. Dez. 1903. E. 6,208. Die Bestellung von Offizieren z. D. als Richter soll nur in dringenden Fällen erfolgen. KM. v. 7. Juni 1902. Vgl. ferner Note 2 zu § 41 MStrGO.

2) Daß ein ständiges Mitglied des Oberkriegsgerichts in einer Sache auf Grund des § 123 MStrGO. kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, verhindert dasselbe nicht, in einer anderen, an demselben Tage vor dem Oberkriegsgericht anstehenden Sache als Richter mitzuwirken. In einem solchen Falle ist also die Heranziehung eines anderen Offizierrichters in letzterer Sache nicht zulässig. RMGer. PE. II, 11d.

Digitized by Google

68. Die zur Bildung des Oberkriegsgerichts erforderlichen Offiziere werden in den Fällen des § 67 Nr. 1 bis 5 vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne [1]) des Geschäftsjahrs für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt. Für die gleiche Dauer sind ständige Stellvertreter zu bezeichnen.

Auf die aus dem Offizierstande zu berufenden Richter finden die Bestimmungen der §§ 39, 40, 42, 43 Anwendung. [1]) [2]) [3]) [4]) [5]) [6])

1) Die Bestimmung des § 68, wonach die ständigen Offizierrichter und ihre Stellvertreter *vor Beginn des Geschäftsjahres* zu bestellen sind, ist instruktioneller Natur. Ihre Nichtbeachtung schließt die spätere rechtsgültige Bestellung nicht aus. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153. Ebenso Beling, Z. 1904, Bd. 24 S. 260. AA. Frank, D. JuristZeit. Bd. 6 S. 418. Vgl. §§ 67 A. 1, 39.

2) Die Erklärung des Gerichtsherrn über die Behinderung eines Offizierrichters ist nur hinsichtlich ihrer *tatsächlichen* Richtigkeit, nicht auch hinsichtlich der rechtlichen Auffassung über die die Behinderung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

3) Der gewöhnliche laufende Dienst des Offiziers ist kein Grund, um denselben für die Ausübung des Gerichtsdienstes als behindert zu erklären. RMGer. 10. April 1902. E. 2,270. Vgl. § 39 A. 2.

4) Ist bei Beginn der Sitzung des erkennenden Gerichts ein Offizierrichter nicht erschienen, so kann die Berufung eines anderen Offizierrichters an dessen Stelle nur durch den Gerichtsherrn erfolgen. RMGer. PE. III, 9.

Er kann ihn aus der Reihe der für eine andere Richterklasse als *ständige* Richter kommandierten Offiziere wählen; ein solcher Ersatzrichter bedarf der besonderen Beeidigung nach § 296 MStrGO.

5) Bei Behinderung der ständigen Richter und deren Stellvertreter genügt es nicht, wenn der Gerichtsherr anordnet, daß dasselbe Richterpersonal für mehrere an demselben Tage anstehende Verhandlungen berufen werde. Es muß sich vielmehr aus dem Sitzungsprotokolle ergeben, ob bzw. welche Richter für den einzelnen Fall kommandiert sind und ob diese als solche beeidigt oder durch den Vorsitzenden auf den in einer

Digitized by Google

vorhergehenden Verhandlung geleisteten Richtereid verwiesen sind. RMGer. PE. IX, 2.

6) Hat gemäß § 412 Abs. 2 Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht stattgefunden, so sind zu der erneuten Hauptverhandlung die Richter zu berufen, welche in diesem Zeitpunkte als Richter des Oberkriegsgerichts bestellt sind. Ihre Ablehnung wegen Befangenheit, weil sie bei der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, ist nicht berechtigt. RMGer. PE. XII, 1.

AusfBest. H. Die Oberkriegsgerichte treten der Regel nach am Sitze des Generalkommandos usw. zusammen.

In einzelnen Fällen wird es aber aus praktischen Gründen geboten sein, sie an einem anderen Orte zur Hauptverhandlung zusammentreten zu lassen.

Für die Fälle der letzteren Art empfiehlt es sich, als ständige Stellvertreter der aus dem Offizierstande zu berufenden Richter auch Offiziere auswärtiger Garnisonen zu bezeichnen, deren Beeidigung im Auftrage des kommandierenden Generals durch einen anderen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit erfolgen kann. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem kommandierenden General einzureichen.

Es dürfen aber für den Bereich eines Generalkommandos nur diejenigen Offiziere und deren Stellvertreter als Richter für das Oberkriegsgericht bestellt werden, die erforderlich sind, um das Oberkriegsgericht in den Fällen des § 67 Z. 1—5 zu besetzen. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153. III. (bayr.) 22. Aug. 1902. E. 3,188. Ebenso Beling, Z. 1904, Bd. 24 S. 261. AA. v. Bippen im R. 1904, S. 519 ff. mit sehr erwägenswerten Gründen.

Die Bestellung eines Offizierrichters bei dem Oberkriegsgericht als Verteidiger ist in einer seinem Richteramte unterfallenden Untersuchung unzulässig. RMGer. II. 27. Sept. 1902. E. 3,279.

Offiziere z. D. dürfen als Richter bestellt werden. Vgl. §§ 38, 67 A. 1 a. E. RMGer. E. 4,101.

AusfBest. M. In der Marine treten die Oberkriegsgerichte der Regel nach am Sitze der selbständigen Kommandobehörde zusammen. Weitere AusfBest. zu diesem § 68 sind für die Marine nicht erlassen.

F. Nr. 1, 2, 3.

69. Die Bestimmungen der §§ 54 bis 58, 61 finden auf die Oberkriegsgerichte entsprechende Anwendung.[1] [2])

Digitized by Google

1) Bezüglich der Rechte des Vorsitzenden vgl. § 61 Abs. 1.

2) Falls ein Sanitätsoffizier, ein Ingenieur des Soldatenstandes oder ein Militärbeamter angeklagt ist, so muß nach § 55 das Oberkriegsgericht mit 3 Offizieren, 2 Oberkriegsgerichtsräten sowie 2 Sanitätsoffizieren (oder 2 Ingenieuren des Soldatenstandes oder 2 oberen Militärbeamten) besetzt werden. Vgl. die zutreffenden Ausführungen in der Deutsch. Jurist. Zeit. 1903, S. 340 von Oberkriegsgerichtsrat v. Bippen.

Oberkriegsgerichtsrat Kritzler verlangt für die Fälle des § 56 die Zuziehung eines dritten Oberkriegsgerichtsrats an Stelle des jüngsten Offiziers. Vgl. R. 1906 S. 367.

70. In den Oberkriegsgerichten können die Oberkriegsgerichtsräthe nur durch ständig angestellte richterliche Beamte vertreten werden.[1])

1) Vgl. § 66 A. 2. Die Vertreter müssen auf Lebenszeit angestellte Richter sein.

IV. Reichsmilitärgericht.[1])

71. Das Reichsmilitärgericht ist, abgesehen von den ihm durch anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, zuständig:[2])

für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision.[3])

1) Vgl. § 33 EG.

2) Vgl. §§ 36, 113, 149, 205, 247, 248, 328 Abs. 2, 385 Abs. 2, 443, 446, 447, 461 Abs. 4, 464 Abs. 4 MStGO., § 13 EG. z. MStGO. Nach Geschäftsordnung § 11c erstattet das Reichsmilitärgericht auf Allerhöchsten Befehl Gutachten durch sein Plenum. Nur von Allerhöchster Stelle kann das Reichsmilitärgericht mit Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden.

In allen Fällen ist vor der Entscheidung des Senats oder des Plenums der Obermilitäranwalt mit seinen Anträgen — schriftlich oder mündlich — zu hören. In den Beschlußsitzungen erfolgt regelmäßig schriftlicher Antrag. Vgl. § 377, der nicht nur für die Behandlung der Rechtsbeschwerden Bestimmung trifft, sondern in seinem Abs. 2 einen allgemein geltenden Grundsatz anerkennt.

3) Vgl. §§ 373—377, 397—415.

Digitized by Google

72. Der Sitz des Reichsmilitärgerichts ist Berlin. Für den Kriegsfall kann der Kaiser den Sitz des Reichsmilitärgerichts oder einzelner Senate desselben verlegen.

73. An der Spitze des Reichsmilitärgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandirenden Generals. Demselben steht die Leitung der Geschäfte zu; an der Rechtsprechung nimmt er nicht Theil.[2])

1) Befugnisse: vgl. §§ 88—92, 105.
2) Im wesentlichen steht ihm zu:
a) die Beeidigung der militärischen Mitglieder — § 82 — DisziplMaßnahmenGeschOrd. 1 ff., 7 A. 1,
b) die jährliche Verteilung der Geschäfte — §§ 88, 89 — § 3 GeschOrd., Regelung der Vertretung, § 4 GeschOrd.,
c) den Vorsitz in gewissen Plenarsitzungen, § 11 GeschOrd., Anberaumung der letzteren, § 11b GeschOrd.,
d) die Vorgesetztenqualität und das Recht, Anweisungen zu erteilen gegenüber dem Obermilitäranwalt — § 105 —,
e) die Erledigung der aus §§ 202, 409, 290 Abs. 2 entspringenden disziplinaren Maßnahmen, § 17 GeschOrd.,
f) die Veranlassung der Zustellung und Vollstreckung der Entscheidungen des RMGer., § 138,
g) die Anordnung der Veröffentlichung von Urteilen des RMGer., § 18 GeschOrd.,
h) die Berichterstattung über die Kriminalstatistik usw., § 19 GeschOrdn.,
i) die Bestätigung der Urteile des RMGer., §§ 412 Abs. 1, 447,
k) Vorlegung der von des Kaisers Majestät zu bestätigenden Urteile und Bearbeitung von Gnadensachen, AusfBest zu § 418 Nr. 2c, 4, 7,
l) die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des RMGer.: Recht der Aufsicht — § 112 — §§ 2, 15 des Ges., betr. Dienstvergehen usw., v. 1. Dez. 1898. Aufstellung des Etats, dessen Vertretung vor Bundesrat und Reichstag. Bearbeitung der Ernennung der Senatspräsidenten, Räte, des Obermilitäranwalts, der Militäranwälte mit Ausnahme der Beamten des bayerischen Senats. Die Beeidigung, Anstellung der sonstigen Beamten des RMGer. und die Versetzung in den Ruhestand, § 54 RBG. Gegenzeichnung der diesbez. Kaiserl. Ordres.

Digitized by Google

Er ist somit Inhaber einer militärischen Immediatstelle und zugleich Chef einer obersten Reichsbehörde.

74. Der Präsident wird vom Kaiser ernannt.

75. Der Präsident leistet beim Antritte seines Amtes vor versammeltem Plenum folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmungen des § 42 Absatz 3 und 4 finden Anwendung.[1])

1) Der Präsident wird nicht von einer anderen Person beeidigt, sondern leistet in Abwesenheit der Plenarversammlung des RMGer. den Eid. Das Beeidigungsprotokoll wird von den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt beglaubigt.

76. Für die Fälle der Verhinderung des Präsidenten bestimmt der Kaiser einen Stellvertreter.

Ein Mitglied des Reichsmilitärgerichts kann nicht Stellvertreter des Präsidenten sein.[1])

1) Dies gilt namentlich auch für die rangältesten Offiziere. Der Allerhöchsten Ortes zu ernennende Stellvertreter des Präsidenten ist vor der tatsächlichen Übernahme der Stellvertretung zu beeidigen.

77. Bei dem Reichsmilitärgerichte werden Senate[1]) gebildet.

1) Vgl. §§ 83 ff. Die Zahl der Senate ist nicht festgelegt.

78. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen und Offizieren.[1])

Die Zuziehung von Hülfsrichtern an Stelle des Senatspräsidenten und Räthe ist unzulässig.[2])

1) Die Besetzung des Senats beim Erkennen und Beschließen ist auf sieben Mitglieder festgelegt; die Zahl der ihm zugewiesenen Mitglieder richtet sich nach dem Bedürfnisse.

2) Vgl. § 134 GVG. § 4 der Geschäftsordnung.

Digitized by Google

79. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts sollen mindestens im Range der Stabsoffiziere stehen.

Sie werden vom Kaiser auf Vorschlag der Kontingentsherrn[1]) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt.

1) Die Stabsoffiziere usw. der Marine bestimmt der Kaiser nach freiem Ermessen; die militärischen Mitglieder des bayerischen Senats der König von Bayern. Vgl. EG. § 33 A. 1.

80. Die Senatspräsidenten und die Räthe werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths ernannt.[1]) Sie müssen in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Richteramte befähigt sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.[1])

1) Vgl. § 127 GVG. und bezüglich des bayerischen Senats EG. § 33 A. 1. Eine obere Grenze des Alters ist weder für die Anstellung, noch für die Pensionierung gegeben. Auch nach Erreichung des 65. Lebensjahres ist die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand nur unter den Voraussetzungen der §§ 34 ff des Ges., betr. Dienstvergehen usw., v. 1. Dez. 1898 zulässig

81. Die Senatspräsidenten und die Räthe sind Militärbeamte. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 Absatz 1 und 2, §§ 9, 130 Absatz 2[1]) und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

1) Das Ruhegehalt beginnt mit $^{20}/_{60}$ des Gehalts (d. h. des pensionsfähigen Diensteinkommens) und steigt — von der Vollendung des zehnten Dienstjahres als Beamter gerechnet — jährlich um $^{1}/_{60}$ bis zur Vollendung des 50. Dienstjahres. Es kann hiernach das volle pensionsfähige Diensteinkommen als Pension erdient werden.

§ 42 Nr. 6 des RBG. findet hier keine Anwendung; wohl aber § 8 des Ges., betr. Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, v. 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166) und — bez. des Servises — § 42 Nr. 4 des RBG. Es kommt deshalb bei der Pensionierung der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses in Betracht. Witwen- und Waisengelder regeln sich nach dem Gesetze v. 17. Mai 1897 (RGBl. S. 445).

Digitized by Google

82. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts werden beim Antritt ihres Richteramts durch den Präsidenten vor versammeltem Plenum beeidigt.[1]) Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters beim Reichsmilitärgerichte getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmungen des § 42 Absatz 3 und 4 finden Anwendung.

1) Vor der Beeidigung ist die Heranziehung zu einer erkennenden oder beschließenden Tätigkeit nicht zulässig.

83. In den Senaten führt der rangälteste Offizier[1]) den Vorsitz; der Senatspräsident leitet die Verhandlungen.

Die außerhalb der Hauptverhandlung nothwendigen Verfügungen werden von dem Senatspräsidenten[2]) erlassen.

1) Der rangälteste Offizier führt den Vorsitz. Der Regel nach wird dies das etatsmäßige militärische Mitglied sein. Inwieweit das etatsmäßige Mitglied an der geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung teilnimmt, bestimmt die Geschäftsordnung. Vgl. § 92.

2) Die erforderlichen Zustellungen und Vollstreckungsmaßregeln werden durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts veranlaßt. Vgl. § 138. Im übrigen verkehren die Senatspräsidenten mit den Generalkommandos sowie den anderen militärischen und bürgerlichen Behörden unmittelbar. Vgl. §§ 5, 20 Geschäftsordnung.

84. Die Senate beschließen und entscheiden in der Besetzung[1]) von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Sie beschließen und entscheiden in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, wenn das Rechtsmittel der Revision lediglich auf Verletzung prozessualer Vorschriften, einer Vorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird.

Digitized by Google

1) Die Besetzung richtet sich nach der Begründung des eingelegten Rechtsmittels. Der Absatz 1 enthält nach der jetzigen Praxis des RMGer. die allgemeine Regel, von welcher der Absatz 2 die Ausnahme — lediglich für die Revision — bildet. Es findet also der in Abs. 2 enthaltene Grundsatz, daß über rein prozessuale Fragen bez. über Fragen des bürgerlichen Rechts der Senat mit Juristenmajorität zu entscheiden hat, bei Rechtsbeschwerden usw. keine analoge Anwendung. AA. Koppmann § 84 A. 2.

Für die Ansicht Koppmanns, die nach längerem Schwanken von der Majorität des RMGer. verworfen ist, spricht, jedenfalls die ratio legis, nach welcher bei Fragen prozessualer und rein bürgerlich strafrechtlicher Art die juristischen Richter in der Mehrzahl sein sollen. Die Majorität stützt sich dagegen auf den Wortlaut des Absatz 2, der allerdings für deren Ansicht spricht.

85. [1]) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage eine Entscheidung des Plenums einzuholen.[2]) [3]) [4])

Dasselbe gilt, wenn ein Senat in einer Auslegung der bürgerlichen Strafgesetze betreffenden Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder des Plenums des Reichsgerichts abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zur entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung ist die Militäranwaltschaft mit ihren schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Betheiligten unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Digitized by Google

1) Vgl. § 137 GVG. in der Fassung des G. v. 17. März 1886.

2) Von seinen eigenen Entscheidungen darf jeder Senat ohne weiteres abgehen. Vgl. aber § 415 A. 2.

3) Die auf Grund des § 113 MStrGO. erlassenen Prüfungsbescheide sind als Entscheidungen im Sinne des § 85 nicht anzusehen. Eine Abweichung durch einen in Revisions- oder Rechtsbeschwerde-Angelegenheiten ergehenden Senatsbeschluß ist demnach rechtlich zulässig. Immerhin ist zu beachten, daß die Prüfungsbescheide auf Beschlüssen des Plenums beruhen, so daß eine Abänderung durch Senatsbeschluß zu den seltenen Ausnahmen gehören und voraussichtlich bei nächster Gelegenheit durch eine in schwebender Sache ergehende Entscheidung des Plenums wieder rückgängig gemacht werden wird. Hiernach haben die Prüfungsbescheide — wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch — die volle Bedeutung von Präjudizien des obersten Gerichtshofs.

4) Die Berufung des Plenums ist nur dann erforderlich und zulässig, wenn von einer die Grundlage der früheren Entscheidung bildenden Rechtsanschauung abgewichen werden soll. Das Plenum hat die Entscheidung abzulehnen, wenn diese Voraussetzung seiner Berufung nicht gegeben ist.

86. Zur Fassung der im § 85 vorgesehenen Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Je nach der Besetzung der Senate mit vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern oder vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern (§ 84) soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder um eins größer sein als diejenige der juristischen Mitglieder, oder umgekehrt. Entspricht das Zahlverhältniß der anwesenden juristischen und militärischen Mitglieder nicht dem vorstehend angegebenen Stimmenverhältnisse, so haben auf der über dieses hinaus vertretenen Seite die jüngsten Mitglieder kein Stimmrecht.

Unter den juristischen Mitgliedern gilt derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist und bei gleichem Dienstalter[1]) derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere

Digitized by Google

ist, als der jüngste; unter den militärischen Mitgliedern entscheidet der Dienstrang.

Den Vorsitz im Plenum führt der rangälteste Offizier; der dem Dienstalter, und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident[1]) leitet die Verhandlungen.

1) Für das „Dienstalter" ist der Tag der Ernennung zum Senatspräsidenten maßgebend; d. h. der Tag, an welchem diese Ernennung vollzogen ist. Die etwa in der Bestallungsurkunde enthaltene Verleihung eines von einem früheren Zeitpunkte zu rechnenden Dienstalters würde dem Gesetze widersprechen. Das letztere geht von der Erwägung aus, daß bei dem bereits im Amte befindlichen Senatspräsidenten eine größere Erfahrung in der Leitung der Verhandlungen vorausgesetzt werden muß und daß deshalb ihm und nicht dem neu eintretenden Präsidenten diese Leitung zu übertragen ist. Vgl. Weiff S. 21 ff. und Koppmann, § 86 A. 18.

87. Die Abstimmungen bei dem Reichsmilitärgericht erfolgen, vorbehaltlich näherer Regelung durch die Geschäftsordnung, in nachstehender Weise.

Ist ein Berichterstatter[1]) ernannt, so giebt derselbe seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt. In den Senaten stimmt der Senatspräsident unmittelbar vor dem Vorsitzenden. Im Uebrigen giebt abwechselnd ein juristisches und ein militärisches Mitglied seine Stimme ab. Der im Dienstalter[2]) oder im Dienstrange Jüngere stimmt vor dem Aelteren.

1) Als Berichterstatter fungieren nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung — vgl. § 92 Art. 2 — der Regel nach juristische Mitglieder; bei Beurteilung militärischer Fragen können auch militärische Mitglieder eintreten. Die Berichterstattung in der Hauptverhandlung — § 409 Abs. 1 MStrGO. — erfolgt immer durch ein juristisches Mitglied. Der Senatspräsident ist von der Übernahme der Berichterstattung ausgeschlossen.

2) Bez. des „Dienstalters" vgl. § 86 A. 1.

88. Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Senate ver-

Digitized by Google

theilt und die Präsidenten, sowie die ständigen Mitglieder der einzelnen Senate und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jedes militärische Mitglied des Reichsmilitärgerichts kann zum Mitgliede mehrerer Senate bestimmt werden.[1])

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung eines Senats oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

1) Vgl. § 3 der Geschäftsordnung.

89. Die im § 88 bezeichneten Anordnungen erfolgen durch den Präsidenten[1]) des Reichsmilitärgerichts nach Anhörung der Senatspräsidenten.

1) Ein Präsidium — §§ 63, 733 GVG. — ist nicht vorgesehen. Die Anhörung der Senatspräsidenten ist wesentliche gesetzliche Voraussetzung für die Gültigkeit der Anordnung des Präsidenten.

90. Im Falle der Verhinderung wird in einer durch die Geschäftsordnung zu regelnden Weise der Senatspräsident durch einen anderen Senatspräsidenten, nöthigenfalls durch den ältesten Rath[1]) des Senats, vertreten.

1) Vgl. § 4 der Geschäftsordnung. Die Verhinderung kann — abgesehen von Krankheit, Beurlaubung usw. — auch in Überlastung des Senatspräsidenten bestehen. Die Vertretung erfolgt durch den dienstältesten Rat unter den „nicht verhinderten" Mitgliedern.

91. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts bestimmt.[1])

1) Vgl. § 4e der Geschäftsordnung.

92. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung[1]) geregelt, welche das Plenum

Digitized by Google

unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts und unter Zuziehung der Militäranwaltschaft auszuarbeiten und der Präsident dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen hat.[2])

1) Vgl. § 141 GVG. Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 8. April 1880 und 25. Juli 1886 (RZentrBl. 1880 S. 190, 1886 S. 300).

2) Die Geschäftsordnung des RMGer. ist durch Allerh. Erlaß v. 30. Januar 1902 genehmigt.

Vierter Abschnitt.[1])

Oberkriegsgerichtsräthe, Kriegsgerichtsräthe und Gerichtsoffiziere.

93. Die Ernennung der Oberkriegsgerichtsräthe[2])[3]) und der Kriegsgerichtsräthe[1]) erfolgt durch den zuständigen Kontingentsherrn, in der Marine durch den Kaiser.

1) Begr. S. 96—99 RB. S. 46.

2) Vgl. §§ 20, 21, 27 ff. des EG. und G. betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 1. Dez. 1898. Die richterlichen Militärjustizbeamten gehören zu den Reichsbeamten. Vgl. § 1 des RBG. Sie sind den Gerichtsherrn zugeordnet. Vgl. 1. 13. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Auch bezüglich der übrigen Verhältnisse — Gehaltsbezug, Unzulässigkeit einer nicht freiwilligen Versetzung, Amtsenthebung, Versetzung in den Ruhestand — stehen sie den Zivilrichtern gleich. Ausnahme: §§ 95, 96 Abs. 2. Vgl. § 94 A. 1—3.

3) Eine Minimalaltersgrenze ist nicht, wie bei den juristischen Mitgliedern des RMGer. — § 80 — bestimmt.

94. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe müssen in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Richteramte befähigt sein.

Auf dieselben finden die §§ 6,[1]) 7[2]) 9[3]) des bezeichneten Gesetzes entsprechende Anwendung.

1) Die Ernennung des Richters erfolgt auf Lebenszeit.

Digitized by Google

2) Der Richter bezieht in seiner richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

3) Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche des Richters aus seinem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

95. Sind einem Gerichtsherrn mehrere Kriegsgerichtsräthe zugeordnet, so kann durch die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde einzelnen der Amtssitz außerhalb des Garnisonorts des Gerichtsherrn angewiesen werden.[1])

1) Die Zurückberufung des Kriegsgerichtsrats wird einer Versetzung gleich zu erachten und nur dann — ohne Zustimmung des Beamten — zulässig sein, wenn die Einrichtung des auswärtigen Amtssitzes in Wegfall kommt. Vgl. Begr. S. 97. Die Gerichtsherren sind zu der Anweisung eines besonderen Amtssitzes nicht befugt.

96.[1]) Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und aus den Gründen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.[2]) In den Fällen des § 95 bedarf es der Zustimmung zur Versetzung nicht.

Die richterlichen Militärjustizbeamten der Marine können durch die oberste Marineverwaltungsbehörde (Reichs-Marine-Amt) dem Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders zugeordnet werden. Ohne ihre Zustimmung darf in Friedenszeiten dieses Dienstverhältniß die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Bei einer Veränderung in der Organisation des Heeres oder der Marine können unfreiwillige Versetzungen in eine andere militärrichterliche Stelle oder Enthebungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehaltes durch die Militärjustizverwaltung verfügt werden.

Gleiche Befugniß in Beziehung auf unfreiwillige Versetzungen steht der Militärjustizverwaltung im Falle

Digitized by Google

einer Mobilmachung mit der Maßgabe zu, daß die getroffenen Verfügungen nur für die Dauer der Mobilmachung gelten.

1) Vgl. §§ 20, 21 des EG.

2) Die Bestimmung des Gesetzes, welche — abgesehen von § 95 — den Oberkriegsgerichtsräten und Kriegsgerichtsräten behufs Sicherung ihrer Unabhängigkeit die Unversetzbarkeit gewährleistet, darf nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß ein solcher Richter — wider seinen Willen — zu einer anderen Stelle „kommandiert" wird.

97. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten.

Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn sind, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt,[1]) außer von diesem auch von einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnen.[2]) Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit.[3])[4])[5])

Hält der Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten sind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurtheilung der Sache vorzulegen. Diese Beurtheilung ist für die weitere Behandlung der Sache maßgebend.[6])[7])[8])

1) Vgl. §§ 174, 175 und § 4 A. 7, § 260 MStrGO. Der Lauf des Verfahrens beginnt mit der das Ermittelungsverfahren anordnenden Verfügung des Gerichtsherrn. RMGer. II. 28. Jan. 1903. E. 4,158. AA. Gerland im Gerichtssaal LXIX, S. 305ff. Mit dieser Rechtsauffassung des II. Senats steht das RMGer. PE. IV Nr. 4 nicht — wie Becker, Z. Bd. 25

Digitized by Google

S. 542 annimmt — im Widerspruch. Nach der klaren Vorschrift des § 156 MStGO. hat der Gerichtsherr, sobald er von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren, den Sachverhalt erforschen zu lassen. Die Maßnahmen des § 34 MStGO. müssen also der Überweisung der Sache an den Untersuchungsrichter folgen, nicht vorangehen. Im übrigen setzen sich die RMGer. PE. grundsätzlich nicht mit den Senatsentscheidungen in Widerspruch.

2) Vgl. § 9 des EG. §§ 349, 360, 463 a. a. O.

3) Die Gerichtsherren werden auch künftighin den Rechtskenntnissen ihrer juristischen Berater das gebührende Gewicht beilegen, wie umgekehrt die letzteren bei den das militärische Gebiet berührenden Fragen die sachverständigere Kenntnis und Erfahrung des Gerichtsherrn bereitwillig anerkennen werden.

Soweit die in Rede stehenden Beamten als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken, sind sie, wie diese Gerichte selbst, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 18 Abs. 1) und deshalb jeder Einwirkung des Gerichtsherrn entzogen. In ihren sonstigen Amtsgeschäften haben sie dagegen den Anordnungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten. Indessen sollen sie auch hier keineswegs blinde Werkzeuge in der Hand des Gerichtsherrn sein, sie sollen vielmehr den Gerichtsherren als rechtskundige Beamte mit ihrer Gesetzeskenntnis und ihrem juristischen Urteile zur Seite stehen und dafür Sorge tragen, daß nach Recht und Gesetz verfahren wird. Soweit daher der Gerichtsherr nicht in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen kraft seiner Kommandogewalt allein entscheidet oder verfügt, sind die im Laufe des Ermittelungsverfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Jeder der beiden ist für die Gesetzlichkeit der Entscheidung oder Verfügung verantwortlich. Deshalb hat der rechtskundige Beamte das Recht und die Pflicht der Prüfung und erforderlichenfalls der Geltendmachung der gegen die Zulässigkeit der vom Gerichtsherrn beabsichtigten Anordnung oder Verfügung etwa bestehenden Bedenken. Nur dadurch vermag er sich seinesteils der Verantwortlichkeit für eine unzulässige Maßnahme zu entziehen. Bei fortbestehender Meinungsverschiedenheit ist zunächst die Auffassung des Gerichtsherrn maßgebend; derselbe übernimmt dann aber auch allein die volle Verantwortlichkeit. In solchen Fällen, die meist Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, liegt es im dienstlichen Interesse, daß das Oberkriegsgericht

Digitized by Google

demnächst Kenntnis von den Akten erhält, um erforderlichenfalls das Geeignete veranlassen zu können. Vgl. Begr. S. 97 zu § 97 des Entw.

4) Werden nach Erhebung der Anklage und vor Beginn der Hauptverhandlung neue Straftaten bekannt, so ist der Vertreter der Anklage verpflichtet, die Entscheidung des Gerichtsherrn, falls dies noch angängig ist, darüber einzuholen, ob ein neues Ermittelungsverfahren eingeleitet und die Anklageverfügung erweitert werden soll.

Die Rechtsgültigkeit der Erklärung des Vertreters der Anklage wird durch einen Verstoß hiergegen nicht berührt. RMGer. PE II, 12.

5) Die Mitzeichnung hat bei allen im Laufe des Ermittelungsverfahrens – d. h. nach der das Ermittelungsverfahren anordnenden Maßnahme des Gerichtsherrn — ergehenden Verfügungen zu erfolgen; nur die Verfügungen aus §§ 174, 175 MStrGO. sind ausgenommen. Der Mitzeichnung bedürfen deshalb z. B. auch die Entscheidungen aus § 277 MStrGO. sowie aus §§ 175, 177 a. a. O. (über die Rechtsbeschwerde gegen einen Haftbefehl), nicht aber aus §§ 156, 247 Abs. 2. RMGer. II. 28. Jan. 1903. E. 4,158. „Hafis im G. 1903 S. 517 fordert in allen Fällen — abgesehen von denen der §§ 174, 175 — die Mitzeichnung; also auch bei der Einleitung des Ermittelungsverfahrens und bei Ablehnung eines Antrages auf Strafverfolgung § 247; bei der Anordnung der Strafvollstreckung §§ 450 ff. ist Mitzeichnung erforderlich, denn auch die Strafvollstreckung gehört zum Verfahren. So zutreffend die Verfügung des RMA v. 24. Mai 1905. A. II a 1522. Vgl. § 175 A. 8.

Schlott geht im R. 1904 S. 249 noch weiter wie das RMGer., indem er auch bei der Entscheidung der Rechtsbeschwerde aus § 247 Abs. 2 die Mitzeichnung ausschließen will.

In den Fällen des § 24 bedarf die Verfügung des höheren Gerichtsherrn der Mitzeichnung nicht, wenn der untergebene Gerichtsherr zur Einleitung der Untersuchung angewiesen wird, in den sonstigen Fällen des § 24 ist Mitzeichnung erforderlich. Die Unterzeichnung durch den Militärjustizbeamten allein hat keine rechtliche Wirkung, auch wenn letzterer durch allgemeinen oder speziellen Befehl des Gerichtsherrn hierzu ermächtigt ist. Vgl RMGer. I 29. Jan. 1903. E. 5,166 und § 205. RMGer. E. 3,85.

6) Hat der Militärjustizbeamte mit seiner „Vorstellung" keinen Erfolg, so kann er die Mitzeichnung der von ihm der „Weisung" gemäß abzusetzenden Verfügungen ablehnen, und

Digitized by Google

zwar auch dann, wenn das Oberkriegsgericht den Erlaß der Verfügung für gerechtfertigt erklärt hat. RMGer. II. 13. Sept. 1905. E. 9,106. Zu einer ordnungsmäßigen Anklageerhebung bedarf es dann nicht noch der nachträglichen Zustellung des oberkriegsgerichtlichen Beschlusses, welcher die von dem Gerichtsherrn erlassene Anklageverfügung für gerechtfertigt erklärt. RMGer. II. 30. Juni 1906. E. 10,182. Vgl. Koppmann § 97 A 11.

7) Nur insoweit, als nach Ansicht des Militärjustizbeamten die Weisung usw. des Gerichtsherrn mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar ist, tritt das Verfahren des § 97 Abs. 3 ein, nicht aber bei Meinungsverschiedenheit über die Tatfrage und über die Zweckmäßigkeit der Maßregel. Eine Formulierung der dem Oberkriegsgerichte vorzulegenden Rechtsfrage ist immer möglich. Vgl Herz im R. Bd. 7 S. 33. Ebenso Schmölder, Archiv für Strafrecht 50. Jahrgang Heft 5 und 6. Auch das Preuß. Kriegsministerium vertritt die gleiche Auffassung; ebenso das RMA.; Verfg. vom 24. Mai 1905. A IIa 1522. Es folgt endlich die hier vertretene Auffassung aus der Entscheidung des II. Senats des RMGer. vom 13. Sept. 1905, E. 9,106, wonach der mitunterzeichnende Militärjustizbeamte lediglich die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit übernimmt. AA. von Bippen im „R." Bd. 7 S. 63.

8) In dem Verfahren nach § 97 Abs. 3 MStGO. hat der höhere Gerichtsherr ausschließlich den Zusammentritt des Oberkriegsgerichts zu veranlassen; eine sonstige Mitwirkung desselben sieht das Gesetz nicht vor.

Dieses Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß vorher der höhere Gerichtsherr den ihm unterstellten Gerichtsherrn gemäß § 24 MStGO. angewiesen hat, Anklageverfügung zu erlassen.

Der vom Oberkriegsgerichte gefaßte Beschluß kann nicht Gegenstand eines Revisionsangriffs seitens des Angeklagten sein. RMGer. I. 11. Okt. 1906. E. 10,282. PE. XIII. Nr. 2.

98. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe können, unbeschadet der Bestimmung des § 70, im Falle ihrer Verhinderung nur durch zum Richteramte befähigte[1]) Personen ersetzt werden.[2]) [3]) Im Felde und an Bord können sie, soweit die Umstände dies erfordern, durch Offiziere ersetzt werden.[4])

1) Vgl. §§ 2 ff. GVG.

Digitized by Google

2) Ausnahme: § 425.

3) Im Falle und für die Dauer der Verhinderung. Die Berufung eines Stellvertreters darf nicht zur Regel werden; sie erfolgt durch den zuständigen Gerichtsherrn, und zwar — wenn eine zur Ausbildung überwiesene Person als Stellvertreter herangezogen werden soll — auf Grund einer von der Militärjustizverwaltung zu erteilenden Ermächtigung. RMGer. PE. VI, 6. Vgl. E. 4,59. Die Ermächtigung kann auch allgemein gegeben werden.

4) Der zu berufende Offizier — irgendwelchen Grades — braucht nicht zum Richteramte im Sinne des § 94 befähigt zu sein. Ausnahme: § 425.

99. Die Gerichtsoffiziere werden von den Gerichtsherren aus der Zahl der Subalternoffiziere bestellt.

Nur ein Subalternoffizier (Leutnant oder Oberleutnant) darf als Gerichtsoffizier bestellt werden.

F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 4.

100. Zum Gerichtsoffizier darf nur bestellt werden, wer seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehört.[1][2] Diese Einschränkung findet im Felde und an Bord keine Anwendung.

1) Diese Vorschrift entspricht dem § 40 MStrGO.

2) Wegen Strafhandlungen, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellen, wird der Gerichtsoffizier nach § 145 MStrGB. bestraft. Vgl. Koppmann § 100 A. 7.

101. Der Gerichtsoffizier ist beim Antritte seines Amtes durch den Gerichtsherrn zu beeidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsoffiziers getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

F. Vgl. § 99.

102. Die Bestimmungen des § 97[1]) finden auf die Gerichtsoffiziere entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

1) In den Fällen des § 97 Abs. 3 gehen die Akten auch in standgerichtlichen Sachen an das Oberkriegsgericht, welches an die Stelle des von dem Entwurfe genannten Reichsmilitärgerichts getreten ist. Vgl. KB. S. 49 zu § 91 des Entw.

Fünfter Abschnitt.[1]

Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte.

103. Beim Reichsmilitärgerichte wird eine aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltschaft[2] eingerichtet.

1) Begr. S. 99—100. KB. S. 49.

2) Die Militäranwaltschaft wird durch den, im Untergebenenverhältnis zum Präsidenten des Reichsmilitärgerichts stehenden Obermilitäranwalt repräsentiert. Die Militäranwälte sind ihm untergeordnet und handeln lediglich als seine Vertreter. Der Obermilitäranwalt darf deshalb nicht nur allgemeine Anordnungen treffen, sondern auch in die einzelne Sache eingreifen. Die Pensionsverhältnisse regeln sich nach §§ 42 ff. des RBG.; Witwen- und Waisengelder nach dem Gesetz vom 17. Mai 1897 (RGBl. S. 455).

104. Die Militäranwälte stehen unter der Aufsicht und Leitung des Obermilitäranwalts und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.[1]

1) Diese Anordnungen sind lediglich eine innere Angelegenheit der Militäranwaltschaft. Auch der bayerische Militäranwalt untersteht dem Obermilitäranwalt und hat somit auch den durch letzteren übermittelten Anweisungen des Präsidenten — § 105 Abs. 2 — zu folgen.

105. Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt.[1])

In Fragen, welche die Geltung oder die Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes betreffen oder allgemeine militärische Interessen berühren, ist der Obermilitäranwalt gehalten, die Ansicht des Präsidenten zu vertreten.

1) Diese Unterstellung geht bezüglich der sachlichen Be-

Digitized by Google

handlung der Amtsgeschäfte nicht über die im Abs. 2 gezogenen Grenzen hinaus; sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Fragen betr. Geltung und Auslegung von Gesetzen Begr. S. 99.

106.[1]) Der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte sind nichtrichterliche Militärbeamte.

Zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden (§§ 80, 94).

1) Bei den Kommissionsberatungen wurde festgestellt, daß weder dem Obermilitäranwalt, noch den Militäranwälten richterliche Funktionen übertragen werden dürfen. KB. S. 49. Sie unterstehen dem Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873. Über die Vertretung der Militäranwälte sind gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen. Die Heranziehung von Hilfskräften ist zulässig.

107. Die Ernennung des Obermilitäranwalts und der Militäranwälte erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.[1]) [2])

1) Vgl. § 25 RBG.

2) Der Militäranwalt des bayerischen Senats wird vom König von Bayern ernannt. Vgl. E. 33 A. 1.

Sechster Abschnitt.[1])
Militärgerichtsschreiber.

108. Bei dem Reichsmilitärgericht und bei dem Stabe eines jeden Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit werden Gerichtsschreiber[2]) angestellt.[3a])

Die Dienstverhältnisse der Militärgerichtsschreiber werden hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts durch den Bundesrath, im Uebrigen durch die Militärjustizverwaltung bestimmt.[3]) [4])

1) Begr. S. 100.

2) Nunmehr Kriegsgerichtssekretäre und Oberkriegsgerichtssekretäre; in der Marine: Marinekriegsgerichtssekretär und

Digitized by Google

Marineoberkriegsgerichtssekretär. Vgl. AKO. vom 8. Dezember 1904. AVBl. S. 370 und vom 21. Jan. 1905. MVBl. S. 24.

3a) Vgl. §§ 163, 224, 273, 331, 332, 336 (Zuziehung des Gerichtsschreibers zu Verhandlungen). Sehr lesenswerte Erörterungen über die Stellung des Militärgerichtsschreibers als oberen Militärbeamten und seine Bedeutung für die Militärrechtspflege gibt Steidle in Z. Bd. 25 Heft 1 S. 1 ff.

3) Vgl. § 31 des EG. (Übergangsbestimmungen).

4) Die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgericht sind auf Grund der Beschlußfassung des Bundesrats in der Plenarsitzung v. 20. Nov. 1900 durch das Regulativ A. 6 der von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts erlassenen Dienstordnung geregelt.

Danach sind die Obersekretäre obere Militärbeamte im Offizierrang und stehen unter dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts — § 1 —. Sie ergänzen sich in der Regel aus den Gerichtsschreibern der Oberkriegsgerichte — § 2 — und werden auf Vorschlag der Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, sowie des Reichsmarineamts nach sechsmonatlicher Probedienstleistung, deren Abkürzung zulässig ist, ernannt — §§ 3, 4 —. Die Senatspräsidenten und der Obermilitäranwalt sowie ihre Vertreter sind Dienstvorgesetzte im Sinne des § 80 des RBG. § 9.

Ausf.Best. H. Die Bestimmungen über Anstellung der Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten erläßt das Kriegsministerium.

Die Militärgerichtsschreiber und die Militärgerichtsboten stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse. Der Gerichtsherr ist der Militärvorgesetzte; der Dienstälteste unter den diesem zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten ist der Verwaltungsvorgesetzte. RGBl. 18. Febr. 1904 S. 60 Vgl. §§ 80 ff. RBG.

Durch AKO v. 8. Dez. 1904 ist dem Militärgerichtsschreibern bei den kommandierenden Generälen usw. der Amtstitel „Oberkriegsgerichtssekretär", den übrigen mit Etatsstellen beliehenen Militärgerichtsschreibern der Amtstitel „Kriegsgerichtssekretär" verliehen. KM. 12. Dez. 1904. Nr. 264/12. 1904. C. 3.

Ausf.Best. M. Von seiten des Reichskanzlers (RMA.) sind für den Bereich der Marine entsprechende Bestimmungen erlassen, welche bei der Hofbuchhandlung Mittler & Sohn, Berlin, zu beziehen sind.

109. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Gerichtsschreibers bei den Gerichtsherren der niederen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit ist geeigneten Personen des Soldatenstandes zu übertragen.[2] [3] [3a])

An Bord können die Geschäfte[1]) des Gerichtsschreibers einer geeigneten Person der Besatzung übertragen werden.[4])

1) Auch in kriegsgerichtlichen Untersuchungen. Vgl. § 6 EG.

2) Stehen Untersuchungshandlungen in Frage, zu denen von dem Kriegsgerichtsrat ein Gerichtsschreiber beigezogen werden muß, so kann als solcher die Person des Soldatenstandes verwendet werden, welcher die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers beim Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit übertragen ist. RMGer. PE. VII, 7.

3) Zur Hauptverhandlung vor den Gerichten höherer Ordnung ist im ordentlichen Verfahren die Zuziehung einer als Hilfsgerichtsschreiber kommandierten Person des Soldatenstandes nicht zulässig. Vgl. § 163 Abs. 3 MStrGO. RMGer. PE. IV, 9.

3a) Es genügt die einmalige Verpflichtung nach § 110. Es ist aber bei der jedesmaligen Verwendung des Betreffenden im Gerichtsdienst in den Akten zu beurkunden, daß diese Verpflichtung stattgefunden hat. RMGer. PE. XIII Nr. 3.

4) Die Verpflichtung der als Gerichtsschreiber zugezogenen Personen des Soldatenstandes ist aktenkundig zu machen. RMGer. PE. I.

110. Wird die Wahrnehmung der Geschäfte des Gerichtsschreibers Personen übertragen, die nicht Reichs- oder Staatsbeamte sind, so haben dieselben schriftlich das eidesstattliche Gelöbniß abzugeben, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte treu und gewissenhaft verrichten und Verschwiegenheit über dieselben beobachten wollen.[1]) [2])

1) Vgl. § 163 Abs. 3. Eine Beeidigung findet nicht statt, sondern nur ein eidesstattliches Gelöbnis. RMGer. PE. IV, 10.

2) Vgl. § 109 A 3a.

Dritter Titel.[1])
Militärjustizverwaltung.

111. Die Militärjustizverwaltung wird hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, hinsichtlich der

Digitized by Google

Marine von dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt),[1a]) im Uebrigen von den Kriegsministerien oder den ihnen in dieser Beziehung gleichstehenden Behörden ausgeübt.[2])

1) Begr. S. 100—101. KV. S. 49—50.

1a) Bez. der Gliederung des RMA. vgl. MVBl. 1906 S. 376/77 (AKO. v. 31. Mai 1906, MVBl. 1906 S. 167).

2) Verstöße der richterlichen Militärjustizbeamten gegen ihre Amtspflicht sind der obersten Militärjustizverwaltung mitzuteilen; nur diese, nicht der Gerichtsherr, ist für solche Fälle zur Rektifizierung des richterlichen Militärjustizbeamten befugt. RMGer. PE. II, 13.

112. Der Militärjustizverwaltung steht die Aufsicht[1]) über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit zu.

1) Die Militärjustizverwaltung ist hiernach im wesentlichen als Aufsichtsbehörde an die Stelle des früheren General-Auditoriats der preußischen Armee und der Marine getreten. Sie hat die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden gegen die Geschäftsführung zu prüfen und zu entscheiden, die Amtstätigkeit der Militärjustizbeamten bezüglich der formellen Handhabung der Geschäfte zu kontrollieren, Verschleppungen durch Erteilung von Mahnungen — § 2 des Gesetzes, betr. Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw., v. 1. Dez. 1898 — zu ahnden, über deren Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Militärjustizbeamte zu befinden — § 15 ibidem — und für eine schnelle, geordnete Rechtspflege Sorge zu tragen. Dagegen steht der Militärjustizverwaltung keinerlei Einfluß auf die richterliche oder gerichtsherrliche Tätigkeit zu; namentlich ist sie nicht befugt, in die Leitung eines militärgerichtlichen Verfahrens einzugreifen.

Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe werden im Aufsichtswege erledigt. Vgl. § 11 des EG.

Die Befugnis der Justizaufsichtsbehörde zu Anweisungen hinsichtlich der Auslegung wird in sehr scharfen Worten verneint von Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 313 A. 2.

113. Die rechtskräftigen Urtheile der Standgerichte und der Kriegsgerichte sind nebst den Akten vierteljährlich einer Durchsicht zu unterziehen, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren beobachtet und hinsichtlich der Anwendung der Gesetze, sowie

Digitized by Google

der militärdienstlichen Vorschriften und Grundsätze gleichmäßig und richtig verfahren worden ist.

Die Durchsicht der standgerichtlichen Urtheile und Akten geschieht bei dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz durch einen Kriegsgerichtsrath. Eine Zusammenstellung des wahrgenommenen Mängel und Verstöße ist dem kommandirenden General (Admiral) zur Nachprüfung einzureichen.

Diese Nachprüfung, sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urtheile und Akten[1]) geschieht bei dem kommandirenden General (Admiral) durch einen Oberkriegsgerichtsrath.

Die Urtheile der Oberkriegsgerichte sind zu dem im ersten Absatz angegebenen Zwecke halbjährlich an das Reichsmilitärgericht einzureichen.[1a]) Demselben sind dabei die Ausstellungen mitzutheilen, zu welchen die standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Sachen im letzten halben Jahre Anlaß gegeben haben. Das Ergebniß der vom Reichsmilitärgerichte vorgenommenen Prüfungen ist durch den Präsidenten desselben der betreffenden Militärjustizverwaltung zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

1) Einschließlich der Strafverfügungen § 349 MStrGO. KM. v. 11. Juni 1901 (AVBl. S. 203).

1a) Eine Nachprüfung tatsächlicher Fragen, der Beweiswürdigung, sowie der im Vorverfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urteile findet nicht statt. Namentlich hat das Reichsmilitärgericht es abgelehnt, in eine Prüfung der im außerordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile und Ausstellungen einzutreten. RMGer. PE. I.

Das Verfahren des Reichsmilitärgerichts wird durch § 20 der Geschäftsordnung v. 30. Jan. 1902 geregelt. Eine sachliche Abgrenzung der von dem Reichsmilitärgerichte vorzunehmenden Prüfungen — § 113 — von der der Militärjustizverwaltung zustehenden Aufsicht — § 112 — ist bisher nicht erfolgt. Da für das Reichsmilitärgericht die diesbezüglichen Anordnungen nach § 114 MStrGO., § 8 EG. der von dem Kaiser zu bestätigenden Geschäftsordnung vorbehalten sind, so konnten

Digitized by Google

positive Grundsätze über die Auslegung des § 113 nicht einseitig von dem Reichsmilitärgerichte festgestellt werden. Nur negativ hat letzteres — durch RMGer. PE. III, 12, IV, 12 — gewisse Fragen (Zweckmäßigkeit der Art und Weise der Feststellung des Sachverhalts, die Beweiswürdigung, die Tätigkeit der Gerichtsherrn usw.) als der Nachprüfung nicht unterfallend hingestellt. Im übrigen kann das Reichsmilitärgericht nur von Fall zu Fall entscheiden, ob ein bei der Vorprüfung durch den Kriegsgerichtsrat und Oberkriegsgerichtsrat sowie bei den oberkriegsgerichtlichen Urteilen sich ergebender Fehler seiner Nachprüfung unterliegt oder nicht.

Nach KM. v. 28. Febr. 1902 Nr. 234/2. 02 C. 3 sind die auf dem Gebiete der Geschäftsordnung oder der Dienstanweisungen liegendenden Verfehlungen und Verstöße, soweit Abhilfe nicht durch den höheren Gerichtsherrn erfolgen kann, dem Kriegsministerium zu den in der Dienst- und Geschäftsordnung für die Gerichtsstellen der höheren usw. Gerichtsbarkeit festgesetzten Zeitpunkten zur Kenntnis zu bringen. Vgl. § 85 und Anhang.

Ausf.Best. M. Im Bordverfahren erfolgt die Durchsicht der standgerichtlichen Erkenntnisse und Akten bei dem vorgesetzten, mit höherer Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber.

114. Die näheren Anordnungen hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 24, 113 erfolgen im Verordnungswege.[1])

1) Durch die Militärjustizverwaltung und die Geschäftsordnung des RMGer. Vgl. § 8 des EG., § 113 A. 1.

Zweiter Teil.
Verfahren.
Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.
Erster Abschnitt.[1])
Gerichtssprache.

115.[2]) Die Gerichtssprache ist die deutsche.[3])

1) Begr. S. 103 KB. S. 50.
2) Vgl. § 186 GVG.

Digitized by Google

3) Nur in deutscher Sprache verfaßte Schriftsätze — namentlich Rechtsmittelschriften — haben rechtliche Gültigkeit. Vgl. RG. E. 31,428 (in Zivilsachen) u. R. 8,160 bez. der Anwendung der plattdeutschen Sprache.

116. [1]) Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache [2]) nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. [3]) [4]) [5]) Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

1) Vgl. § 187 GVG.

2) Es ist nicht erforderlich, einen Dolmetscher herbeizuziehen, wenn einzelne Prozeßbeteiligte sich des plattdeutschen Dialekts bedienen. Dagegen steht es im Ermessen des Richters, zum besseren Verständnis solcher Mundarten Sachverständige oder Sprachkundige gutachtlich zuzuziehen. Vgl. RG. 11. März 1886, R. 8,160.

3) Nur bei Verhandlungen muß ein Dolmetscher zugezogen werden. Vgl. auch § 115 A. 2.

4) Das Gericht hat pflichtgemäß über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Dolmetschers zu befinden. Zieht das Gericht — falls ein Parteiantrag nicht vorliegt — von Amts wegen einen Dolmetscher nicht zu, so muß angenommen werden, daß es einen solchen nicht für erforderlich erachtet hat. Die bloße Erklärung der zu vernehmenden Person, daß sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Ebensowenig die Tatsache, daß die zu vernehmende Person ein Ausländer ist. Vgl. RG. 10. Jan. 1880, E. 1,137. Ein Verzicht auf die — nach Ansicht des Gerichts notwendige — Zuziehung eines Dolmetschers ist unzulässig.

Digitized by Google

5) Die Zuziehung eines Dolmetschers ist in dem Protokoll über die Hauptverhandlung zu vermerken. Vgl. § 332 zu 2.

AusfBest. H. u. M. 1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und, wo möglich, auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu aus den Truppenteilen usw. der betreffenden Garnison zuverlässige Militärpersonen auszuwählen.

Unteroffiziere und Gemeine erhalten für jeden Termin, bei dem sie Dolmetscherdienste leisten, 25 Pfennig für jede angefangene halbe Stunde der Dauer ihrer Dienstleistung. Die Zahlung erfolgt auf Grund der nach dem Formular Nr. 4 für die höhere Gerichtsbarkeit und dem Formular Nr. 5 für die niedere Gerichtsbarkeit aufzustellenden Nachweisung durch den Truppenteil, von dem der Dolmetscher gestellt worden ist. Die gezahlten Beträge fallen dem Ausgabekapitel 18 Titel 6 zur Last. (In der Marine dem Ausgabe-K. 49 Titel 3. FrBV. § 12a.)

2. Müssen in Ermangelung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Zivilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 689 ff.).

Die Berechnung erfolgt nach dem Formular Nr. 5 für die höhere Gerichtsbarkeit, nach dem Formular Nr. 6 für die niedere Gerichtsbarkeit.

F. Nr. 4, 5. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 5, 6.

117. [1]) Zur Verhandlung mit tauben [2]) oder stummen [3]) Personen ist, sofern nicht eine mündliche oder schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise [4]) erfolgen kann. [5])

1) Vgl. § 188 GVG.

2) Die Schutzvorschrift des § 117 ist nur zugunsten der tauben Personen, nicht auch der Schwerhörigen gegeben. Vgl. RG. 7. Jan. 1887, E. 15,172.

3) Eidesleistung: vgl. § 197 Abs. 4, 5.

4) z. B. durch Zeichensprache.

5) Ist der Angeklagte taubstumm und ist infolgedessen eine

Digitized by Google

Verständigung mit ihm selbst unter Beiziehung eines Dolmetschers unmöglich, so ist er als nicht verhandlungsfähig zu erachten. Eine Erledigung der Sache ist dann — falls bereits Anklage erhoben ist — nur im Wege des § 272 möglich; in einem derart schweren Falle von Taubstummheit wird wohl regelmäßig auch Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 RStrPO. vorliegen, die als neu dem Gerichtsherrn bekannt werdender Umstand die Zurücknahme der Anklageverfügung rechtfertigt. Auf Einstellung des Verfahrens wird d. E. nicht erkannt werden können. Letztere ist nur zulässig, wenn rechtliche Gründe der strafrechtlichen Verfolgbarkeit der Tat entgegenstehen. (Verjährung, jugendliches Alter, Grundsatz: ne bis in idem, Begehung der Straftat im Auslande usw.). Im vorliegenden Falle liegen aber nur tatsächliche Hinderungsgründe vor. AA. Koppmann, § 117 A. 7. Ist dem Gerichtsherrn die Verhandlungsunfähigkeit bekannt, so wird er von der Anklageerhebung absehen. Vernehmungsunfähige Zeugen sind zur Beweiserhebung untauglich.

118.[1]) Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide[2]) in der ihnen geläufigen Sprache.

1) Vgl. § 190 GVG., § 197 MStrGO.

2) Eine Übertragung des geleisteten Eides in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich, da der Inhalt der Eidesformel in allen Sprachen der gleiche ist. Vgl. Loewe zu GVG. § 190 A. 2, § 187 A. 3a.

119.[1]) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art[2]) im Allgemeinen[3]) beeidigt, so genügt die Berufung[4]) auf den geleisteten Eid.[5])

1) Vgl. § 191 GVG. Voreid!

2) Der betreffenden Art. Es muß also z. B. der für Übertragungen aus der englischen Sprache im allgemeinen vereidigte Dolmetscher besonders vereidigt werden, wenn er aus der französischen Sprache eine Übersetzung zu fertigen hat. RMGer. PE. VI, 8.

3) Vgl. für Preußen Dolmetscher-Ordnung v. 24. April 1886 § 19. JMBl. S. 98.

Digitized by Google

4) Der Dolmetscher muß sich **ausdrücklich** auf den im allgemeinen geleisteten Eid berufen. Vgl. RG. 24. Juni 1885, R. 7,426 und zwar in promissorischer Form. Eine am Schlusse der Verhandlung unter Berufung auf den im allgemeinen als Dolmetscher geleisteten Eid abgegebene Versicherung, daß er treu und gewissenhaft übertragen habe, genügt nicht. RMGer. PE. IV, 13.

5) Wenn in ein und derselben Hauptverhandlung mehrere Personen vernommen werden, deren Aussage von einem Dolmetscher zu übertragen ist, so ist es nicht erforderlich, daß letzterer nach stattgehabter Beeidigung gemäß § 119 MStrGO. vor jeder neuen Vernehmung diesen Eid nochmals ableistet. Es genügt vielmehr, wenn entweder der Dolmetscher bei jeder neuen Vernehmung die Richtigkeit seiner Übertragung unter Berufung auf den bereits geleisteten Eid versichert oder wenn der vor der ersten Vernehmung beeidigte Dolmetscher von vornherein bei dieser Beeidigung darauf hingewiesen wird, daß der Eid sich auf die sämtlichen, in der betreffenden Hauptverhandlung erforderlich werdenden Übertragungen bezieht. RMGer. PE. I, 13. Wird eine unterbrochene Hauptverhandlung nicht spätestens am vierten Tage fortgesetzt — § 276 —, so ist der früher zugezogene Dolmetscher erneut zu beeidigen. RMGer. PE. VI, 8.

AusfBest. H. u. M. Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Übertragung, und zwar im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten — unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Über die Beeidigung im Ermittelungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 332) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

F. Nr. 6, 7. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 7, 8.

120. [1]) Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Militärgerichtsschreiber [2]) wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht. [3])

1) Vgl. § 192 GVG.
2) Vgl. §§ 108—110.

Digitized by Google

3) Jeder bei der Hauptverhandlung fungierende Dolmetscher muß ohne Rücksicht auf seine sonstige amtliche Stellung vereidigt werden, wenn er nicht der in der Sache fungierende Gerichtsschreiber ist. Vgl. RG. 22. Okt. 1880, R. 2,872.

121.[1]) Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung.[2]) [3]) [4])

1) Zgl. § 193 GVG.
2) Vgl. § 210.
3) Wegen Rechtsbeschwerde vgl. §§ 130 Abs. 4, 210, 373.
4) Zeugen können zugleich Dolmetscher sein.

Zweiter Abschnitt.[1]) [2])

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

122.[3]) Von der Ausübung des Richteramts bei den erkennenden Gerichten ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wer selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;[4])
2. wer Ehemann[5]) oder Vormund[6]) der beschuldigten oder Ehemann oder Vormund der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wer mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt,[7]) verschwägert[7]) oder durch Annahme an Kindesstatt[6]) verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade[8]) verwandt oder bis zum zweiten[8]) Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[9])
4. wer in der Sache[10]) als Gerichtsherr,[10a]) als Untersuchungsführer[11]) [12]) im Ermittelungsverfahren, als Vertreter der Anklage[13]) oder als Vertheidiger thätig gewesen ist, oder als Vorgesetzter den Thatbericht (vergl. § 153 Absatz 2) eingerichtet hat;[14])
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Digitized by Google

1) Begr. S. 103—107. KB. S. 50—54.

2) Gerichtspersonen:

a) erkennende Richter. §§ 122—129;

b) die mit Untersuchungshandlungen beauftragten Militärjustizbeamten und Gerichtsoffiziere. §§ 130—131;

c) Militärgerichtsschreiber. §§ 132—133;

d) Gerichtsherr. § 135.

F. Nr. 8. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 9.

3) Vgl. § 22 RStrPO. §§ 400 zu 2, 432 MStGO.

4) „Verletzter" ist derjenige, der durch die zur Aburteilung stehende Strafhandlung unmittelbar betroffen ist.

Wird der in einer Strafsache sein Amt ausübende Richter während des Verfahrens von dem Beschuldigten beleidigt, so wird hierdurch für jene Sache seine Ausschließung nicht begründet, wohl aber für das event. folgende Verfahren wegen der Beleidigung.

5) Durch ein Verlöbnis wird nicht die Ausschließung, wohl aber die Ablehnung begründet. Vgl. Loewe § 22 A. 6.

6) Unter Vormund muß hier auch der Gegenvormund des preußischen Rechts verstanden werden. Vgl. RG. 7. Okt. 1884, E. 9,223.

7) Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Vgl. Art. 33 des EG. z. BGB.

8) Einschließlich.

9) Es macht keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft usw. auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Vgl. RG. 8. Juni 1886, R. 8,439.

10) Unter der „Sache" sind diejenigen strafbaren Handlungen zu verstehen, welche den Gegenstand der Hauptverhandlung bilden. Vgl. RG. 24. Febr. 1888, R. 15,196.

10a) Jeder Gerichtsherr ist ausgeschlossen, der als solcher auch nur durch Anordnung des Ermittelungsverfahrens — § 156 — oder nach dessen Erledigung durch Abgabe der Sache an den zuständigen höheren Gerichtsherrn tätig gewesen ist. RMGer. II. 17. Juni 1903. E. 5,201.

11) Untersuchungsführer im Sinne der Nr. 4 ist derjenige richterliche Militärjustizbeamte oder Gerichtsoffizier, welcher vom Gerichtsherrn mit der Vornahme des Ermittelungsverfahrens betraut ist. Auch die teilweise Führung, also die Vornahme auch nur einer wesentlichen Vernehmung ist Ausschließungsgrund; namentlich die Vornahme einer Beweiserhebung auf Grund des § 165. Die diesbezüglichen Proto-

Digitized by Google

kolle sind — falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen — in der Hauptverhandlung verlesbar. RMGer. I. 4. Sept. 1902. E. 3,211. Vgl. Fielitz, D. Jur.-Zeitg. 1903. S. 424. § 230 A. 2.

12) Der Untersuchungsführer ist stets, auch wenn er im Verfahren gegen Abwesende tätig gewesen ist, von der Ausübung des Richteramtes bei dem erkennenden Gerichte ausgeschlossen. RMGer. PE. II. 14.

13) Nur der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung und bei deren Vorbereitung, nicht der Kriegsgerichtsrat, welcher die Anklageverfügung. mitunterzeichnet hat, ist kraft Gesetzes von der Tätigkeit als erkennender Richter ausgeschlossen; wohl aber wird ein solcher wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können — § 124 MStrGO. § 51 a. a. O. Hat der zum Anklagevertreter bestellte Kriegsgerichtsrat bereits in Beziehung auf die materielle Behandlung der Sache — z. B. bezüglich Ladung von Zeugen — eine amtliche Wirksamkeit entfaltet, so ist er als Richter ausgeschlossen. RMGer. I. 17. Nov. 1802. E. 4,31.

Ausgeschlossen vom Richteramte ist nicht derjenige, welcher bei einer Verfügung des höheren Gerichtsherrn in schwebender Sache (bei Gelegenheit einer Rechtsbeschwerde) mitgewirkt hat. Ein solcher Richter kann aber als befangen abgelehnt werden. RMGer. II. 19. April 1902. E. 3,3, I. 13. Febr. 1904. E. 6,258, welches bei dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften Bedenken trug, den § 122 Ziff. 4 im Wege der Analogie auf den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen. In der Literatur wird von Beling — Z. 1903/04 Bd. 24 S. 259/260 — die Notwendigkeit, hier im Wege der Analogie den Richter für ausgeschlossen zu erachten, betont, während Gerland, KV. Bd. 9 S. 564 im vorliegenden Falle nicht einmal die „Befangenheit" des Richters als gegeben erachtet.

D. E. entspricht die Ansicht des zweiten Senats sowohl dem klaren Wortlaut des Gesetzes, als auch dem praktischen Bedürfnisse. Von dem ersteren abzuweichen, hat das Gericht kein Recht.

Ebensowenig ist der Militärjustizbeamte, der den vom Gerichtsherrn erlassenen Haftbefehl entworfen hat, kraft Gesetzes ausgeschlossen; dagegen muß einem Ablehnungsantrage stattgegeben werden. RMGer. PE. VIII Nr. 2.

Bezüglich des Bord- und Feldverfahrens vgl. § 42 A. 2.

14) Der Offizier, welcher nach § 167 Abs. 2, 3 den Untersuchungshandlungen beizuwohnen hat, ist unter den gesetzlich vom Richteramte ausgeschlossenen Personen nicht aufgeführt.

Digitized by Google

123. [1]) Wer bei einer durch ein Rechtsmittel [2]) angefochtenen Entscheidung als Richter mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz [3]) kraft Gesetzes ausgeschlossen.

1) Vgl. § 23 RStrPO.

2) Es sind die ordentlichen Rechtsmittel — §§ 363 ff. — gemeint.

3) a) Ausgeschlossen vom Richteramte in der höheren Instanz ist derjenige, welcher in der Vorinstanz bei der angefochtenen Entscheidung oder bei einem mit dem Urteil angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat, der eine das erstrichterliche Urteil beeinflussende Gesetzesverletzung enthält. RMGer. II. 19. April 1902. E. 3,8. Vgl. § 122 A. 11. Ein Richter, welcher bei dem standgerichtlichen Beschluß auf Unzuständigkeitserklärung mitgewirkt hat, ist im Falle der Berufung gegen das Urteil des Kriegsgerichts von der Teilnahme an der Hauptverhandlung des Oberkriegsgerichts nicht kraft des Gesetzes ausgeschlossen. RMGer. III, 25. Mai 1916. E. 10,88.

b) Bei der Zurückverweisung in die frühere Instanz sind die Richter, welche bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht bei der neuerdings erforderlich werdenden Entscheidung von der Mitwirkung ausgeschlossen. Vgl. §§ 395, 412 A. 3.

Anders bei Aufhebung des Erkenntnisses im Feld- und Bordverfahren. Vgl. § 432.

124. [1]) Ein Richter [3]) kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. [1a])

Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten, [2]) im Verfahren vor dem Reichsmilitärgericht auch der Militäranwaltschaft zu.

Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen. [3]) [4])

Digitized by Google

1) Vgl. § 24 RStrPO. Vgl. § 122 A. 11.

1a) Ein richterlicher Militärjustizbeamter, welcher dem höheren Gerichtsherrn einen aus seiner eigenen Initiative hervorgegangenen Vortrag darüber, ob der niedere Gerichtsherr zur Einleitung einer Untersuchung gegen einen Verdächtigen anzuweisen sei, gehalten und die Anweisungsverfügung demnächst entworfen hat, kann mit Grund wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. RMGer. II. 7. Juni 1905. E. 9,12.

RMGer. II. 9. März 1994. E. 6,286 stellt den Satz auf, daß der Bataillonskommandeur, der den Angeklagten wegen der unter Anklage stehenden Tat disziplinarisch bestraft hat, nicht befangen sei; dagegen Dietzen, Goltd. Jahrg. 52 S. 366 und namentlich Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 231 ff. mit völlig zutreffenden Gründen.

2) Abweichend von den bürgerlichen Strafverfahren steht in I. und II. Instanz dem Vertreter der Anklage kein Ablehnungsrecht wegen Befangenheit zu; ebenso hat der Verteidiger kein derartiges Ablehnungsrecht.

3) Nur ein Richter, nicht das Gericht als solches kann abgelehnt werden. Werden als Grund nur Maßnahmen des Gerichts angeführt, so kann daraus geschlossen werden, daß sachlich nur eine Ablehnung des Letzteren stattgefunden hat, obwohl nach dem Wortlaut des Antrags die einzelnen Richter abgelehnt werden. RG. V. 16. Okt. 1906. Nr. 5 D. 557/06; 24. April 1895. E. 27,175; W. S. 62.

4) I. Die Bestimmungen über die Ablehnung eines erkennenden oder beschließenden Richters beziehen sich nur auf solche Personen, welche zur Mitwirkung bei einem erkennenden Gerichte bereits berufen sind. RMGer. II. 10. Dezember 1903. E. 6,166. Abweichend Ditzen, Goltd. Jahrg. 52 S. 364 und Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 234 ff.

Ein Ablehnungsgesuch, welches sich gegen eine Person richtet, die nicht dem erkennenden Gericht angehört, ist — abgesehen von den Fällen des § 130 MStrGO. — gesetzlich unzulässig. Es ist somit die Ablehnung des Anklagevertreters nicht angängig. RMGer. I. 29. Jan. 1903. E. 4,166. Ein gesetzlich unzulässiges Ablehnungsgesuch ist ohne jede rechtliche Folge.

II. Der Beschluß über ein Ablehnungsgesuch seitens eines unzuständigen Gerichts ist rechtsunwirksam.

III. Ein erkennendes Gerichts, an welchem ein Richter teilnimmt, bevor das gegen ihn zulässigerweise angebrachte Ablehnungsgesuch seine ordnungsmäßige Erledigung gefunden

Digitized by Google

hat, ist nicht vorschriftsmäßig besetzt. (§ 400 Ziff. 1 MStrGO.) RMGer. I. 10. Dez. 1903. E. 6,116.

125.[1]) Das Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit ist in erster Instanz nur bis zur Verlesung der Verfügung über die Anklageerhebung,[2]) in der Hauptverhandlung über die Berufung[3]) und die Revision[4]) nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.[5])[6])

Außerhalb der Hauptverhandlung ist das Ablehnungsgesuch von den Mannschaften des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten[6a]) zu erklären oder schriftlich einzureichen, von anderen Personen schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts anzubringen.

Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können die Erklärungen überdies zu Protokoll des mit der Aufsicht über das Gefängniß betrauten Offiziers oder Beamten, oder, sofern sie nicht dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, desjenigen Amtsgerichts[7]) geben, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

1) Vgl. § 25 RStrPO.
2) Vgl. §§ 295, 297 Abs. 2.
3) Vgl. § 391.
4) Vgl. § 409.
5) Der Beschuldigte, welcher in einer früheren Hauptverhandlung ein Ablehnungsgesuch nicht vorgebracht hat, wird hierdurch nicht gehindert, in einer späteren auf dieselbe Strafsache sich beziehenden Hauptverhandlung gegen früher nicht abgelehnte Richter von seinem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen. Vgl. RG. 20. Juni 1889, E. 19,385.
6) Das Ablehnungsgesuch wegen eines der im § 122 MStrGO. aufgeführten gesetzlichen Ausschließungsgründe ist nicht durch die im § 124 Abs. 1 enthaltene Beschränkung getroffen, kann vielmehr auch im späteren Verlaufe der Hauptverhandlung gestellt werden.

Digitized by Google

Gegen den ablehnenden Gerichtsbeschluß ist eine Rechtsbeschwerde nicht gegeben. Vgl. aber § 129 A. 2.

6a) In der Regel der Kompagnie- usw. Chef. Das Gesuch ist bei diesem unmittelbar, ohne vorgängige Meldung beim Feldwebel usw. anzubringen. RMGer. I. 12. März 1901. E 1,57; KM. 4. März 1901.

7) Auch in Abs. 3 wollte der Gesetzgeber mit dem Worte: „Amtsgericht" nur die Behörde bezeichnen, deren Gerichtsschreiber die fraglichen Erklärungen entgegenzunehmen hat. RMGer. III. 27. Febr. 1901. E. 1,41.

126.[1]) Bei jedem Ablehnungsgesuch ist der Ablehnungsgrund glaubhaft[2]) zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des Abgelehnten Bezug genommen werden.

1) Vgl. § 26 RStrPO. und § 131 MStrGO.

2) Unter „Glaubhaftmachung" ist zu verstehen die Erbringung eines nach billigem Ermessen für die Entscheidung genügenden Maßes von Wahrscheinlichkeit. Alle Arten von Beweismitteln — auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen — sind zulässig. Nur der Eid des Beschuldigten ist ausgeschlossen. Vgl. RG. 29. Okt 1885, E. 28,10.

Das „Zeugnis des Abgelehnten besteht in einer dienstlichen Erklärung. Vgl. § 128 Abs. 2. Koppmann § 125 A. 4.

127.[1]) Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat[2]) das Gericht mit Einschluß des abgelehnten Richters das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. Das Gesuch kann auch verworfen werden, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß dasselbe offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht ist.

1) Vgl. § 126 A. 2.

2) Das Gericht muß das Gesuch als unzulässig verwerfen, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte ohne sein Verschulden zu spät von dem Vorhandensein des Ablehnungsgrundes Kenntnis erhält. Abhilfe ist in diesem Falle nur

Digitized by Google

unter den Voraussetzungen des § 131 möglich. Vgl. § 129 A. 2. RMGer. E. 4,251.

128.[1]) Wird das Gesuch nicht als unzulässig verworfen, so hat der abgelehnte Richter sich über den Ablehnungsgrund dienstlich[2]) zu äußern.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört. Der abgelehnte Richter darf bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht mitwirken.[3])

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.[4])[5])

1) Vgl. §§ 26 Abs. 3, 27 RStrPO.

2) Die Einhaltung eines bestimmten Dienstweges ist nicht vorgeschrieben. Vgl. Begr. zu § 121 S. 104.

3) An Stelle des nicht mitwirkenden abgelehnten Richters ist der Stellvertreter zu berufen, welcher nicht nur bei der Fassung, sondern auch bei der Verkündung des Beschlusses mitzuwirken hat. RMGer. II. 9. März 1904. E. 6,288 (derselbe ist zu beeidigen. RMGer. PE. VII, 7. XII. 2); gegen die Ausführungen unter Ziff. II der zitierten Entscheidung wendet sich Gerland im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 243 Anm. 4 mit vollem Rechte. In dem fraglichen Falle hat an Stelle des vom Angeklagten abgelehnten Richters ein Ersatzrichter nicht teilgenommen. Es lag somit prozessuales Unrecht vor. Die Rüge des Angeklagten ging allerdings dahin, daß der abgelehnte Richter an der Sitzung teilgenommen habe; damit ist aber unrichtige Besetzung gerügt. Das Revisionsgericht durfte deshalb nicht, wie geschehen, den Fehler unberücksichtigt lassen.

4) Der Abs. 3 gibt zwar die Möglichkeit, das Gesuch auch ohne Beschluß im willfährigen Sinne zu erledigen, schließt aber auch eine förmliche Entscheidung nicht aus, wenn gegenüber der Erklärung des Abgelehnten gegen die Begründetheit des Antrages dennoch Bedenken obwalten. Vgl. RG. 5,438.

5) Für die außerhalb der Hauptverhandlung eingehenden Ablehnungsgesuche ist der Gerichtsherr zur Entscheidung zuständig. Mitzeichnung des richterlichen Militärjustizbeamten ist nicht erforderlich. § 97 MStrGO. Der Angeklagte kann den vom Gerichtsherrn abgelehnten Antrag in der Hauptverhandlung wiederholen. Unterlassung der Wiederholung gilt als Verzicht auf die Ablehnung des befangenen Richters.

Digitized by Google

129. [1]) Die Entscheidung eines Standgerichs, Kriegsgerichts oder Oberkriegsgerichts, durch welche ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. [2]) [3])

1) Vgl. § 28 Abs. 2 RStrPO.

2) Vgl. §§ 400 zu 3, 395 Abs 2. Eine besondere, zugleich mit der Berufungs- und Revisionsrechtfertigungsschrift einzureichende Beschwerde findet nicht statt; die auf § 124 Abs. 2 MStrGO. gestützte Rüge ist vielmehr formell in die Rechtfertigungsschrift aufzunehmen. Wird sie in der Revisionsinstanz erhoben, so ist das Revisionsgericht nicht auf die Prüfung der Rechtsfrage beschränkt — § 399 a. a. O., — sondern hat auf Grund der vorgebrachten — und zwar auch der in der Revisionsinstanz neu aufgestellten — Tatsachen event. unter Erhebung der angetretenen Beweise nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob die Ablehnung mit Recht oder mit Unrecht erfolgt ist. — § 400 Z. 3 a. a. O. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,30. Vergl. Gerland, Gerichtssaal, Bd. LXIX. S. 240 ff., der nur neue Beweismittel, nicht neue Ablehnungsgründe zulassen will. Vergl. Ditzen, Goltd. Bd. 52, S. 365 ff.

Dieses „Unrecht" kann auch prozessualer Natur sein; z. B. wenn bei der Beschlußfassung über die Ablehnung an Stelle des abgelehnten Richters nicht der Ersatzrichter zugezogen ist. § 128 A. 3. Die Entscheidung, durch welche ein Ablehnungsgesuch auf Grund des § 127 als unzulässig verworfen ist, kann nicht mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden; nur die Verwerfung eines unbegründeten Ablehnungsgesuches unterliegt, wie der Wortlaut des § 129 ergibt und wie dies auch der nachweisbaren Absicht des Gesetzgebers entspricht, der Anfechtung. RMGer. II 7. März 1903. E. 4,251. Die Rüge, daß ein gesetzlich ausgeschlossener Richter — § 182 — mitgewirkt habe, ist immer zulässig und absoluter Revisionsgrund. AA. Gerland, Gerichtsaal Bd. LXIX. S. 237 ff.

3) „Die Entscheidung in der Hauptsache" braucht nicht in einem Urteile zu bestehen. Hat bei einem mittels Rechtsbeschwerde anfechtbaren Beschlusse ein mit Unrecht abgelehnter Richter mitgewirkt, so kann die Ablehnung in der gegen den Beschluß eingelegten Rechtsbeschwerde angefochten werden. Vgl. KB. S. 53.

Digitized by Google

130.[1]) Die Bestimmungen der §§ 122, 124, 125 Absatz 2 und 3, §§ 126, 128 Absatz 1 und 3 finden auf die Gerichtsoffiziere und die Kriegsgerichtsräthe, soweit sie außerhalb der Hauptverhandlungen mit Untersuchungshandlungen beauftragt sind, entsprechende Anwendung.[2])

Das Ablehnungsgesuch ist an denjenigen Gerichtsherrn zu richten, welcher den Auftrag ertheilt hat.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet der Gerichtsherr.[3])

Wird das Ablehnungsgesuch bei Vornahme der Untersuchungshandlung angebracht, so ist dasselbe zu Protokoll zu nehmen. Der Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrath kann das Ablehnungsgesuch, wenn es nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes oder offenbar nur in der Absicht angebracht worden ist, das Verfahren zu verschleppen, als unzulässig zurückweisen. Hiergegen findet binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde[4]) an den Gerichtsherrn statt.

1) Vgl. § 22 RStrPO.

2) Der Zweck dieser Vorschrift geht dahin, als Mitglieder des erkennenden Gerichts alle diejenigen Personen auszuschließen, die sich infolge ihrer amtlichen Tätigkeit in der betr. Sache möglicherweise ein mehr oder weniger bestimmtes Urteil gebildet haben; es werden hierzu gerechnet und auf Grund des § 130 von dem Amte als erkennende Richter ausgeschlossen nicht nur die zum Untersuchungsführer ernannten Personen selbst, sondern auch diejenigen Personen, die, ohne formell Führer der gesamten Untersuchung zu sein, einzelne — wesentliche — Untersuchungshandlungen vorgenommen haben.

3) Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Vgl. § 373.

4) Vgl. §§ 369, 373.
F. Nr. 8. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 9.

131.[1]) Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Stelle (§ 128 Absatz 2, § 130 Absatz 3) hat auch dann zu entscheiden, wenn, ohne daß

Digitized by Google

ein solches Gesuch angebracht ist, ein Richter oder eine der im § 130 Absatz 1 bezeichneten Personen von einem Verhältniß Anzeige macht, welches die Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob eine Ausschließung kraft Gesetzes begründet sei.[2] [3] [4]

1) Vgl. § 30 RStrGB.

2) Gesetzliche Ausschließungsgründe sind hiernach von Amts wegen zu erörtern und festzustellen.

3) Der Gerichtsbeschluß, welcher auf Grund der Anzeige sich dahin ausgesprochen hat, daß sich der Richter der Ausübung des Richteramtes in der betreffenden Sache zu enthalten habe, unterliegt *nicht* der Anfechtung in der Revisionsinstanz. Vgl. RG. 21. Mai 1897, E. 30,124.

4) Die Entscheidung der zuständigen Stelle, die *ohne* Antrag des Angeklagten erfolgt, braucht dem letzteren *nicht* zugestellt zu werden. Die Verfügung aus § 131 ist lediglich eine innere Angelegenheit des Gerichts. Ebenso Loewe, RStr. PO. § 30 A. 4 Stenglein, § 131 Anm. AA. Koppmann, A. 5 zu § 131. Der Richter ist *verpflichtet*, Anzeige zu erstatten, sobald er von einer seine Ablehnung rechtfertigenden Tatsache Kenntnis erhält. Vgl. Loewe, § 30 A. 3.

132.[1] Die Bestimmungen der §§ 122, 125, 126, 231 finden auf den Militärgerichtsschreiber entsprechende Anwendung. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung desselben entscheidet in der Hauptverhandlung das Gericht, außerhalb derselben der richterliche Militärjustizbeamte oder der Gerichtsoffizier, welchem der Gerichtsschreiber beigegeben ist.

Gegen die Entscheidung, sofern sie nicht in der Hauptverhandlung ergangen ist, findet binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn statt.[2]

1) Vgl. § 31 RStrPO. Es müssen solche Gründe sein, die befürchten lassen, daß der Abgelehnte nicht getreulich *beurkunden* werde. Nicht alle Gründe, die die Ablehnung eines Richters rechtfertigen, reichen für die Ablehnung eines Gerichtsschreibers aus. Ebenso Koppmann, § 13 A. 2. Ein gesetzlich ausgeschlossener Gerichtsschreiber — z. B. ein solcher, der in

Digitized by Google

der Sache als Zeuge fungiert hat — würde durch Teilnahme an einer Hauptverhandlung Veranlassung zu einer absoluten Revisionsrüge im Sinne des § 400 Z. 5 geben können, da d. E. seine Handlungen und Beurkundungen ohne rechtliche Bedeutung und somit ein Gerichtsschreiber im rechtlichen Sinne bei der Verhandlung nicht zugegen war. Die Anwesenheit eines solchen ist aber gesetzlich vorgeschrieben, § 273. A. A. Koppmann § 132 A. 4. Der Gerichtsschreiber, welcher im Ermittelungsverfahren das Protokoll geführt hat, ist in der Hauptverhandluug deshalb als Protokollführer kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen. RMGer. PE. X, 1.

2) Vgl. §§ 369, 373.

133. [1]) In den Fällen der §§ 130, 132 hat der Abgelehnte vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.[2]) [3])

1) Vgl. § 29 RStrPO.

2) Werden solche Handlungen vorgenommen, so ist ihre Unaufschiebbarkeit in einem Aktenvermerk zu begründen.

3) Nach Erledigung des Ablehnungsgesuchs, d. h. nach endgültiger Feststellung der Befangenheit, darf der Abgelehnte keinerlei prozessuale Handlungen in der betreffenden Strafsache vornehmen.

134. Die ein Ablehnungsgesuch zurückweisende Verfügung ist in allen Fällen mit den Gründen aktenkundig zu machen.[1])

1) Namentlich im Felde und auch an Bord.

135. Ein Gerichtsherr, bei welchem eine der Voraussetzungen des § 121 Nr. 1, 2, 3, 5 zutrifft, hat die Wahrnehmung der Gerichtsherrngeschäfte dem Stellvertreter im Kommando zu übertragen.[1])

Das Gleiche gilt, wenn sonstige Umstände vorliegen, durch welche der Gerichtsherr sich in der Sache für befangen hält.[2])

1) Abs. 1 bezieht sich lediglich auf die gesetzlichen Ausschließungsgründe. In diesem Falle muß der Gerichtsherr die Wahrnehmung der gerichtsherrlichen Geschäfte in der betreffenden Sache an den Stellvertreter im Kommando abgeben.

Digitized by Google

2) Dem Beschuldigten ist ein Recht auf Ablehnung des Gerichtsherrn nicht gegeben.

Dritter Abschnitt.[1])

Entscheidungen, Verfügungen und deren Bekanntmachung.

136.[2]) Entscheidungen und Verfügungen,[3]) welche durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, oder durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.[4]) [5]) [6]) [7]) [8])

1) Begr. S. 107—109. KV. S. 54.

2) Vgl. § 34 RStrPO.

3) Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen sind — auch wenn sie nicht anfechtbar — aktenkundig zu machen. Vgl. KV. zu § 129 d. EG. S. 54.

4) Vgl. § 400 zu 7.

5) Die Beschlüsse, durch welche das Wiederaufnahmeverfahren für zulässig erklärt — § 445 MStrGO. — oder die Wiederaufnahme des Verfahrens verordnet wird — § 446 Abs. 3 a. a. O. — bedürfen hiernach einer Begründung nicht.

6) Zu den anfechtbaren Entscheidungen gehören auch solche, die zwar nicht mittels besonderer Rechtsbeschwerde, wohl aber mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden können. Vgl. z. B. § 129 MStrGO.

7) In einzelnen Fällen ist die Angabe von Gründen bei Verfügungen — unabhängig von der Frage, ob sie eine Ablehnung erhalten oder anfechtbar sind — besonders vorgeschrieben. Vgl. §§ 156 Abs. 3, 247 Abs. 1, 254 MStrGO.

8) Die Ablehnung eines Beweisantrages durch einen mit Gründen nicht versehenen Gerichtsbeschluß verletzt den § 136; Revisionsgrund, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht. RMGer. I. 7 März 1901. E. 1,48. Vgl. §§ 298, 299 und die dort aufgeführten Entscheidungen des RMGer. Auch Anträge, die sich auf Aussetzung der Hauptverhandlung richten, bedürfen bei Ablehnung eines begründeten Gerichtsbeschlusses. § 275 Abs. 1 A. 1 a. RMGer. II. 10. Mai 1905. E. 8,267.

137.[1]) Entscheidungen und Verfügungen, welche in Anwesenheit[2]) der davon betroffenen Person ergehen,[3]) werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Bei Mannschaften des aktiven Heeres und der aktiven Marine soll diese Art der Bekanntmachung die Regel

Digitized by Google

bilden. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Entscheidung oder Verfügung zu ertheilen.

Die Bekanntmachung der in Abwesenheit des Betheiligten ergehenden Entscheidungen und Verfügungen erfolgt durch Zustellung.[4] [5] [6] [7] [7a]

Diese Bestimmungen finden auf die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder der Gerichtspersonen betreffenden Entscheidungen und Verfügungen keine Anwendung.

1) Vgl. § 35 RStrPO.

2) Vgl. RGBl. 1900 S. 132. Der Originaltext enthält insofern einen Druckfehler, als an Stelle des Wortes: „Anwesenheit" „Abwesenheit gesetzt ist.

3) Frühere in Abwesenheit des Beschuldigten erlassene Entscheidungen und Verfügungen können dem in einem späteren Termine anwesenden Beschuldigten nicht rechtswirksam durch Verkündung bekannt gemacht werden. Vgl. Loewe zu § 35 A. 7. Jede Verkündung ist im Protokolle zu vermerken, sie hat sich auch auf die Gründe zu erstrecken.

4) Eine rechtswirksame Zustellung liegt nicht vor, wenn der Angeklagte die Annahme der für ihn bestimmten beglaubigten Abschrift verweigert und der Gerichtsbote diese Abschrift deshalb seinem Auftraggeber zurückreicht. RMGer. I. 11. April 1901. E 1,85.

5) Zustellungen an den Verteidiger sind nur dann rechtswirksam, wenn der Angeklagte den Verteidiger zur Empfangnahme von Zustellungen bevollmächtigt oder die Zustellung an den Verteidiger besonders beantragt hat. RMGer. I. 11. April 1901. E. 1,85.

6) Die Bestimmung des § 389 Abs. 2 S. 2 hat keine Ausnahme von der im § 137 MStrGO. gegebenen Regel schaffen wollen, daß Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, derselben durch Verkündung bekannt gemacht werden sollen. Es hat deshalb im Falle des § 389 der nach Beginn der Hauptverhandlung erschienene und bei Verkündung des Urteils anwesende Angeklagte keinen Anspruch auf Zustellung des Urteils. RMGer. I. 29. Dez. 1900. E. 1,6.

7) Zustellungen nach Maßgabe des § 181 RZPO. in ihrer Fassung durch das Gesetz v. 17. Mai 1898 sind nur dann zu-

Digitized by Google

lässig, wenn dieselben durch die Staatsanwaltschaft bewirkt werden. RMGer. II. 5. Nov. 1902. E 4,20. PE. II, 16.

7a) Der Beschluß, durch welchen die gegen den Zeugen getroffene Anordnung — § 186 Abs. 2, 3 — wieder aufgehoben wird, ist dem Zeugen zuzustellen, nicht auf andere Weise bekannt zu machen. RMGer. PE. VI, 10.

138. Die erforderliche Zustellung[1]) oder Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen wird durch den Gerichtsherrn, bei dem Reichsmilitärgerichte durch den Präsidenten veranlaßt.[2]) [3])

1) Vgl. § 137 Abs. 2.

2) Nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch ihre Gründe — soweit solche nach dem Gesetze vorhanden sein müssen, — sind der betroffenen Person bekannt zu machen.

3) Die Bearbeitung erfolgt durch den Obermilitäranwalt.

139. [1]) Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift[2a]) des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht bei den Gerichten der niederen Gerichtsbarkeit durch einen Gerichtsoffizier, bei den übrigen Gerichten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten.[2]) [3]) [4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 37 RStrPO., § 156 RZPO.

2a) Die Übergabe der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks ist ebenso eine Zustellung im Sinne des § 139 MStrGO. wie die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. RMGer. I. 21. Juni 1906. E. 10,129.

Die beglaubigte Abschrift eines Urteils verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer solchen, daß am Schlusse des Urteils die Namen der bei der Urteilsfällung beteiligt gewesenen Richter nicht aufgeführt sind. RMGer. I. 5. Juli 1906. E. 10,144.

2) Nicht durch den Militärgerichtsschreiber.

3) Wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil der Antragsteller ohne sein Verschulden von einer Zustellung keine Kenntnis erlangt hat. Vgl. §§ 147, 389 MStrGO.

4) Vgl. Anmerkungen zu § 137. Bez. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand infolge unverschuldeter Unkenntnis einer Zustellung vgl. § 147.

5) Die Vorschrift des § 139 bezieht sich nur auf die Zu-

Digitized by Google

stellung von Entscheidungen und Verfügungen; dagegen z. B. nicht auf die Zustellung der Schriftstücke über Einlegung und Begründung der Berufung — § 384 Abs. 2 — und der Revisionsrechtfertigung — § 407 Abs. 2.

Die Zustellung von Schriftstücken, welche sich nicht als „Entscheidungen und Verfügungen" charakterisieren, kann durch Uebergabe einer einfachen Abschrift erfolgen.

6) Das Reichsmilitärgericht ist durch die für Armee, Marine und Schutztruppen erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht gebunden. Die durch das Gesetz vorgeschriebene „beglaubigte Abschrift" wird nach § 16 der Geschäftsordnung in Form einer durch den Senatspräsidenten unterzeichneten „Ausfertigung" erteilt.

AusfBest. H. u. M. Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

„Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

.....

..... leutnant und Gerichtsoffizier —
(Kriegsgerichtsrat usw.)"

F. Nr. 8. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 9.

140. [1]) Dem nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten ist das zugestellte [2]) Schriftstück, wenn er des Lesens unkundig, vorzulesen, [3]) wenn er der deutschen Sprache unkundig, zu übersetzen.

1) Vgl. § 35 Abs. 3 RStrPO.

2) Neben der Vorlesung ist die Zustellung, d. h. die Übergabe der beglaubigten Abschrift erforderlich. Die Übergabe wird nicht durch die Vorlesung ersetzt.

3) Wird die Vorlesung unterlassen, so gilt das dem Beschuldigten übergebene Schriftstück nicht als zugestellt.

141. Zustellungen, welche an aktive Militärpersonen [1]) [1a]) erforderlich werden (§ 137), erfolgen dienstlich gegen Empfangsbescheinigung des Betheiligten. [2])

Aus der Bescheinigung müssen die Person, der zugestellt ist, sowie Ort und Zeit der Zustellung sich ergeben. [3])

1) Zustellungen an aktive Militärpersonen — § 1 Nr 1 — erfolgen nur in dieser Art. Vgl. auch § 137.

F. Nr 9. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 10.

Digitized by Google

1a) Militäranwärter, welche im Interesse ihrer Verwendung im Zivildienste vom Truppenteil abkommandiert oder beurlaubt werden, sind aktive Militärpersonen i. S. des Abs. 1 des § 141 MStrGO. RMGer. PE. VIII Nr. 3.

2) Auch der Gerichtsoffizier kann auf Befehl des Gerichtsherrn die Zustellung der Bestätigungsorder bewirken. RMGer. II. 3. Dez. 1902. E. 4,62.

3) Die Militärperson, an welche die Zustellung erfolgt, muß die Empfangsbescheinigung selbst unterzeichnen und in ihr bestätigen, daß sie eine begl. Abschrift des Schriftstücks erhalten habe. Ihre schriftliche Erklärung, daß sie Kenntnis von dem Inhalte des Schriftstücks erhalten habe und die Erklärung des zustellenden (Gerichtsoffiziers), daß er beglaubigte Abschrift des Schriftstücks an sie übergeben habe, genügt nicht. Angabe des Ortes und der Zeit der Zustellung ist wesentlich. RMGer. III. 30. Juni 1905. E. 9,55.

142. Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, erfolgen gegen Empfangsbescheinigung (§ 141 Absatz 2) durch hierzu bestellte Militärpersonen oder Beamte[1] [2] [2a]) oder durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft.[3])

Sofern nicht zur Hauptverhandlung geladen wird oder mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, kann die Zustellung auch durch Aufgabe zur Post erfolgen. Diese besteht darin, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Die erfolgte Aufgabe zur Post ist zu den Akten zu beurkunden.[4]) Bleibt dieser Weg erfolglos, so geschieht die Zustellung nach Maßgabe des Absatzes 1.[2])

1) Unter den in § 142 Abs. 1 aufgeführten Beamten sind Beamte der Militärverwaltung zu verstehen. Die Bestellung zur Vornahme von Zustellungen kann allgemein oder für den einzelnen Fall geschehen. Sie muß jedoch von einer zur Beauftragung der Beamten mit Zustellungen zuständigen Stelle erfolgen. RMGer. II. 27. Okt. 1906. E. 10,252. PE. I, 14, II, 16.

2) Die Zustellung an einen Zivilbeamten der Militärverwaltung kann durch einen Beamten seiner Dienstbehörde rechts-

Digitized by Google

gültig erfolgen. RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,229. AA. Gerland, KrV. Bd. 9 S. 566.

2a) Sogenannte Ersatzzustellungen sind nur bei Ersuchen der Staatsanwaltschaft zulässig. RMGer. PE. XI, 3.

3) Falls die Zustellung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft erfolgt, so hat dieselbe nach den für sie maßgebenden Bestimmungen der BürgStrPO. zu verfahren. Es sind also nach § 37 RStrPO. die Vorschriften der §§ 166 ff. RZPO. anzuwenden. RMGer. I. 12. Dez. 1901. E. 2,89. Das Ersuchen ist nach § 97 mitzuzeichnen. RMGer. PE. IV, 14. Vgl. Allg. Verf. d. Pr. Justizministers v. 15. Okt. 1901, JMBl. 1901 S. 247. Die Beglaubigung der zu übergebenden Abschrift des Schriftstücks hat durch einen Gerichtsoffizier oder richterlichen Militärjustizbeamten zu erfolgen. KM. v. 6. Nov. 1901. Nr. 5/9. 1901. C. 3.

Die hierbei zulässige Ersatzzustellung setzt keinen förmlichen Wohnsitz, sondern nur ein tatsächliches Wohnen des Adressaten am Zustellungsorte voraus. Sie wird auch dadurch nicht gehindert, daß der Zustellungsempfänger sich zeitweilig von seinem Aufenthaltsort entfernt. RMGer. III. 8. Jan. 1902. E. 2,118. II. 5. Nov. 1902. E. 4,20.

Zustellung durch ein ersuchtes Amtsgericht ist nicht rechtswirksam. RMGer. II. 2. Juli 1902. E. 3,127. Ebensowenig Zustellungen durch Ersuchen anderer Zivilbehörden, als die Staatsanwaltschaften. RMGer. I. 15. Sept. 1904. E. 7,244.

Erfolgt die Zustellung „durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft", so hat zwar der Gerichtsschreiber bzw. der Sekretär der Staatsanwaltschaft für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen, die Zustellung selbst hat aber in der Regel der Gerichtsdiener vorzunehmen. RMGer. I. 7. Dez. 1905. E. 9,199.

In Württemberg ist die vereinfachte Zustellung nach § 39 StrPO. auf die in den §§ 169, 170 daselbst (§ 246 MStrGO.) vorgesehenen Fälle ausgedehnt worden.

Daselbst erfolgen die Zustellungen in Sachen, auf welche § 39 StrPO. Anwendung findet, wenn sie am Sitze der die Zustellung anordnenden Behörde — hier der aus § 142 Abs. 1 ersuchten Staatsanwaltschaft — stattzufinden haben, in der Regel durch die Unterbediensteten der Behörde.

Der Fahndungsinspektor gehört zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Ebenso gehören die Ortspolizeidiener zu denjenigen Personen, welchen an sich die Zustellung übertragen werden kann.

Zum Nachweise der Zustellung genügt die einfache Empfangsbestätigung der Person, welcher zugestellt ist. RMGer. II. 25. Aug. 1906. E. 10,188.

Digitized by Google

4) Weitere Formvorschriften sind nicht gegeben. Es genügt ein von dem Gerichtsoffizier oder Militärjustizbeamten unterzeichneter Aktenvermerk. Vgl. RMGer. EP. I, 15.

Die Straffolgen gegen den ausgebliebenen Zeugen — § 186 — treten nicht ein, wenn die Zustellung der Ladung durch die Post stattgefunden hat; es muß vielmehr zunächst die Ladung in Gemäßheit des § 142 Abs. 1 wiederholt werden.

AusfBest. H. u. M. Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standesgerichtliche Untersuchung handelt,

b) durch Militärgerichtsboten (vgl. Absch. IV Ziff. 8f der „Dienst- und Geschäftsordnung"), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit handelt. Vgl. AusfBest. zu § 108.

Militärgerichtsboten haben die Zustellung von Entscheidungen und Verfügungen nur am Orte ihrer Anstellung zu besorgen. Zu Zustellungen, Ladungen und Erkundigungen außerhalb des Gerichtsortes dürfen Militärgerichtsboten grundsätzlich nicht verwendet werden, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme unumgänglich notwendig machen. In solchen Ausnahmefällen bedarf die Erteilung des Auftrags zu einer auswärtigen Amtshandlung an den Militärgerichtsboten einer eingehenden aktenmäßigen Begründung und der Genehmigung des Gerichtsherrn. KM. v. 23. März 1901. Nr. 361/2. 1901. C. 3 (AWBl. S. 128).

F. Nr. 9. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 10.

143.[1]) Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande[2]) befindlichen oder zu einem mobilen militärischen Verband oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

1) Vgl. § 37 RStrPO., § 201 RMPO.

2) Auch die deutschen Schutzgebiete sind in dieser Hinsicht als Ausland zu betrachten. Vgl. Laband Bd. I S. 756.

144. Sind Zustellungen im Ausland an Personen, welche nicht aktive Miltärpersonen sind, zu bewirken, so ist, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den aus-

Digitized by Google

ländischen Gerichtsbehörden zugelassen ist,[1]) das zu übergebende Schriftstück der obersten Militärjustizverwaltungsbehörde mittelst Berichts einzureichen.

Dasselbe gilt, wenn Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, oder an Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen sollen.

Die weitere Veranlassung der Zustellung erfolgt in diesen Fällen in Gemäßheit der §§ 199, 200 der Civilprozeßordnung.[3])

1) Vgl. Verfügung des Pr. Kriegsministeriums vom 14. Nov. 1901 (Anhang).

2) Vgl. §§ 111 ff.

3) §§ 199, 200 in der Fassung des Ges. vom 17. Mai 1898.

Ausf.Best. M. Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.

145.[1]) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten nicht in der vorgeschriebenen Weise bewirkt werden,[1a]) oder lehnt im Falle des § 144 Absatz 1 die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde die weitere Veranlassung als unausführbar oder voraussichtlich erfolglos ab, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen[2]) verflossen sind. Die gleichzeitige Bekanntmachung durch ein anderes Blatt ist nicht ausgeschlossen.[3])

1) Vgl. § 40 RStrPO. Bez. des Verfahrens gegen Abwesende vgl. §§ 356, 359, 360 Abs. 2, 361 MStrGO., bez. Bekanntmachung eines Steckbriefs vgl. § 183 Abs. 4 MStrGO.

1a) Die Bewirkung der Zustellung ist im Sinne der vorstehenden §§ nicht möglich und es tritt die Zustellung des § 145 dann ein, wenn a) die Zustellung nach § 144 Abs. 1 nicht ausführbar ist, oder b) der Aufenthalt des Beschuldigten im Deutschen Reich nicht ermittelt werden kann.

2) Die Berechnung der Frist erfolgt nach § 146 Abs. 2.

3) Die „Anheftung" des Schriftstücks ist in der MStrGO. nicht vorgesehen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.[1])

Berechnung der Fristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumniß.

146.[2]) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen[3]) bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Auf die Frist kommen auch diejenigen Tage nicht in Anrechnung, an denen die Person, welcher die Frist gesetzt ist, durch militärischen Dienst an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert war. Daß dies thatsächlich der Fall war, ist durch dienstliche Bescheinigung nachzuweisen.[4])

Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche[5]) oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag,[6]) so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

1) Begr. S. 109, 110. KB. S. 54.
2) Vgl. §§ 42, 43 RStrPO. —
Dauer der Fristen:
a) §§ 130 Abs. 4, 132 Abs. 2, 177, 184, 210 — 1 Tag.
b) §§ 148, 149, 238 Abs. 4, 266 Abs. 2, 267, 269 Abs. 3, 276, 290 Abs. 3, 327 Abs. 1, 336 Abs. 1, 339 Abs. 3, 385 Abs. 2 — 3 Tage.
c) § 247 — 14 Tage.
d) §§ 182, 217, 234, 247, 266 Abs. 2, 267, 328, 351, 379 Abs. 1, 389 Abs. 2, 398, 407, 413, 433, 434 — 1 Woche.
e) § 145 — 2 Wochen.
f) §§ 470, 471 Abs. 3 — 4 Wochen.
g) § 253 Abs. 4 — 1 Monat.
h) § 468 — 3 Monate.
i) § 456 Abs. 2 — 4 Monate.

Digitized by Google

3) Auch in diesem Falle gilt die Vorschrift des Abs. 3. Vgl. Loewe § 42 A. 2.

4) Maßgebend ist das pflichtmäßige Ermessen des Vorgesetzten. Die Aushändigung der Bescheinigung ist nicht davon abhängig, daß der Beteiligte, während des ganzen Tages dienstlich beschäftigt war, es genügt, wenn der Beteiligte in der Zeit des Tages, in der er sonst in der Lage gewesen wäre, seine Rechte wahrzunehmen, daran durch militärischen Dienst verhindert war. Unter Umständen können sich z. B. im Manöver die Verhältnisse derartig gestalten, daß der Beteiligte für längere Zeit nicht im stande ist, seine Rechte wahrzunehmen, auch wenn er sich nicht fortdauernd in Ausübung des Dienstes befindet. Vgl. Begr. S. 110.

Lehnt der Vorgesetzte die Erteilung der Bescheinigung ab, so kann der Beteiligte die „Verhinderung durch militärischen Dienst" als Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend machen. Vgl. Begr. S. 147.

5) Nach einem nicht veröffentlichten Beschlusse des II. Senats des RMGer. 18. Jan. 1901 beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels für den in der Spruchsitzung anwesenden Beschuldigten am Tage der Verkündung des Erkenntnisses — § 137 MStrGO.

Ist ihm z. B. das Erkenntnis des Oberkriegsgerichts am Donnerstag, den 3. Januar 1901 verkündet, so endet die einwöchige Frist zur Einlegung der Revision — § 398 MStrGO. — mit Ablauf des Donnerstags, des 10. Januar 1901.

6) Die „allgemeinen Feiertage" sind reichsgesetzlich nicht bestimmt. Allgemeine Feiertage, politische wie kirchliche, sind nur diejenigen Tage, an welchen zufolge landesrechtlicher Anordnung im ganzen Lande oder an bestimmten Orten Geschäftsruhe in den öffentlichen bürgerlichen Angelegenheiten zu herrschen hat. RMGer. III. 18. April 1905. E. 8,231. Der zweite Weihnachtsfeiertag ist in Elsaß-Lothringen kein allgemeiner Feiertag; wohl aber in der Rheinprovinz. RMGer. II. 21. März 1906. E. 10,22.

Für Preußen: Die allgemeine Verfügung v. 12. April 1850 (JMBl. S. 127) und v. 10. Jan. 1887 (JMBl. S. 9). Vgl RG. 27. Juni 1898 E. 31,221. RMGer. II. 15. Febr. 1902. E. 2,197. § 147 A. 5 MStrGO.

Mit Rücksicht auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ist der Dienst an diesen Tagen zwar eingeschränkt, aber nicht verboten. RMGer. II. 27. Februar 1907 Nr. 41 (noch ungedruckt). Vgl. AKO. v 23. Jan. 1896 und Erlaß des Preuß. KM. von demselben Tage Nr. 585/12. 95 Z. 1.

Digitized by Google

147.[1]) Gegen die Versäumung einer für die Einlegung oder Rechtfertigung von Rechtsmitteln gesetzten Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[2]) beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[3]) an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.[3a]) Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.[4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10])

1) Vgl. § 44 RStrPO.

2) § 370 ist analog anwendbar. Vgl. § 149 Abs. 2.

3) Der Begriff „unabwendbarer Zufall" ist gesetzlich nicht definiert. Es entscheidet das Ermessen des Gerichts; in Betracht kommt namentlich amtliches Verschulden, z. B. verspätete Abholung der Briefe von der Post, oder verspätete Abgabe bzw. Weitergabe der schriftlichen Rechtsmittelerklärung seitens eines Arresthausaufsehers oder eines sonstigen Beamten oder Offiziers, der zur Weitergabe dienstlich verpflichtet wart. RMGer. II. 28. Jan. 1903 E. 4,158; I. 23. April 1903. E. 5,63. RG. 14. Febr. 1888. E. 31,19 und Loewe § 44 A. 4 sowie Vorbemerkung zum fünften Abschnitt A. 5 daselbst. Ebenso Unterlassung der Abholung der Briefe von der Post an Kaisers Geburtstag. RMGer. III. 30. Juni 1905. E. 9,58. Der Geburtstag des Kaisers ist militärischer Feiertag, nicht allgemeiner Feiertag i. S. des § 146 MStPO.

Ein Verschulden des Verteidigers oder sonstigen Vertreters des Angeklagten bei der Beförderung der auf die Einlegung eines Rechtsmittels bezüglichen Erklärung, durch welches der rechtzeitige Eingang bei dem Gerichtsherrn verabsäumt wird, bildet für den Angeklagten keinen unabwendbaren Zufall und begründet daher keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. RMGer. II. 20. Juni 1905. E. 9,28 — Ein unabwendbarer Zufall liegt aber vor, wenn das Eintreffen des Posteinlaufs beim Gerichtsherrn durch die Einrichtung des Abholens der Postsachen verzögert wird. RMGer. III. 30. Juni 1905. E. 9,58. Nicht rechtzeitige Fertigstellung des Sitzungsprotokolls kann sich als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 147 MStGO. darstellen.

Will aber der Angeklagte die Revision auf eine Tatsache stützen, welche Gegenstand seiner Wahrnehmung in der

Digitized by Google

Hauptverhandlung gewesen ist, so bildet der Umstand, daß das Sitzungsprotokoll nicht rechtzeitig innerhalb der Revisionsfrist abgeschlossen zu den Akten gekommen ist, für ihn keinen unabwendbaren Zufall. RMGer. II. 25. Okt. 1905. E. 9,184. Wird der die Revisionseinlegung des Angeklagten enthaltende Brief infolge mißverständlicher Adresse auf dem Umschlage durch die Post noch innerhalb der Frist an eine unrichtige Behörde bestellt und von dieser, weil eine Weitergabe an die zuständige Stelle am selben Tage innerhalb der Dienststunden nicht möglich ist, erst nach Ablauf der Frist an den zuständigen Gerichtsherrn abgegeben, so liegt ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 147 MStGO. dann nicht vor, wenn den Angeklagten auch nur ein erhebliches Mitverschulden an der unrichtigen Bestellung des Briefes trifft. RMGer. II. 20. Jan. 1906. E. 9,255.

3a) Der Anspruch auf Wiedereinsetzung wird durch die Rechtskraft des Urteils, durch welches die verspätet eingelegte Berufung als unzulässig verworfen wird, nicht aufgehoben. RMGer. II. 29. Mai 1907. Nr. 109. (Noch ungedruckt.)

4) Dies gilt auch für die Fälle der öffentlichen Zustellung. § 145.

5) Als unabwendbarer Zufall ist es zu erachten, wenn der Angeklagte im Vertrauen auf die Richtigkeit der erteilten falschen und unzulänglichen Rechtsbelehrung eine rechtsgültige Revisionseinlegung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgegeben hat. RMGer. I. 25. Febr. 1901 E. 1,89; II. 1. April 1901. E. 4,296 und vom 25. April 1901. (Nicht veröffentlicht.) Das Gleiche gilt, wenn die nach § 327 Abs. 5 vorgeschriebene Belehrung unterlassen ist. RMGer. II. 26. Januar 1907. Nr. 18. (Noch ungedruckt.)

6) Will der Angeklagte ein Rechtsmittel zu Protokoll des nächsten mit Disziplinargewalt versehenen Vorgesetzten anbringen, so hat er sich an letzteren direkt zu wenden. Eine Vermittlung durch den Feldwebel usw. ist dem Gesetze fremd. Es liegt deshalb unabwendbarer Zufall dann nicht vor, wenn die Frist durch Verschulden einer solchen Person versäumt ist, die weder zur Entgegennahme der Revisionseinlegung berufen, noch auch sonst zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Einlegung des Rechtsmittels mitzuwirken hat. RMGer. I. 12. März 1901. E. 1,57. PE. V, 6: Vgl. Gerland KV. Bd. 9 S. 572.

Hat dagegen der Angeklagte sich innerhalb der Frist an eine zur Entgegennahme der Erklärung zuständige Person

Digitized by Google

(§ 369) mit seinem Antrage gewendet, so gibt die von letzterer unterlassene Aufnahme des Protokolls Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. RMGer. I. 10. Aug. 1901. E. 1,254. Die Bedeutung zweifelhafter Willenserklärungen ist von dem Vorgesetzten durch Befragen des Angeklagten festzustellen. RMGer. II. 27. Aug. 1902. E. 3,194.

7) Es ist als „unabwendbarer Zufall" zu erachten, wenn der verhaftete Beschuldigte sich innerhalb der gesetzlichen Frist behufs Abgabe einer protokollarischen Erklärung über die Einlegung eines Rechtsmittels vormeldet, diese Vorführung aber durch eine Säumnis des Beamten nicht rechtzeitig erfolgt. Der Beschuldigte ist berechtigt, unter den im § 369 Abs. 2, 3 MStrGO. für zulässig erklärten Wegen zu wählen. Er ist nicht verpflichtet, das Rechtsmittel schriftlich einzulegen, wenn ihm die rechtzeitige Abgabe der Erklärung zu Protokoll durch eine seinerseits nicht verschuldete Versäumnis eines Offiziers oder Beamten unmöglich gemacht wird. Vgl. § 369 A. 8. RMGer. II. 6. Dez. 1900 E. 1,2 und vom 8. Jan. 1901. (Nicht veröffentlicht.)

8) Eine Erweiterung des § 147 gibt der § 389 Abs. 2 Satz 2, insofern er eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung eines Termins (anstatt gegen Notfrist) geschaffen hat. RMGer. I 29. Dez. 1900. E. 1,6.

Gegen die Unterlassung des Vorbringens eines Anfechtungsgrundes ist die Wiedereinsetzung nicht gegeben. RMGer. I. 4. Aug. 1902. E. 3,172. AA. Gerland, KV. Bd. 9, S. 567. Ditzen, Goltd. Jahrg. 52 S. 369. Wohl aber gegen Versäumung der Fristen des § 247 MStrGO. RMGer. II. 28. Jan. 1903. E. 4,158.

9) Behinderung des Militärjustizbeamten ist kein Grund für die Wiedereinsetzung des Gerichtsherrn in den vorigen Stand. RMGer. II. 26. Nov. 1901. E. 2,62.

10) Wegen der Legitimation des Verteidigers zur Stellung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der für die Rechtfertigung der Revision gesetzten Frist, vgl. § 398 A. 7.

148.[1]) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei derjenigen Stelle, bei welcher die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung[2]) der Versäumungsgründe angebracht werden.

Digitized by Google

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.[3])[4])

1) Vgl. § 45 RStrPO.

2) Vgl. § 126 A. 2.

3) Wird die versäumte Handlung nicht „zugleich" nachgeholt, so ist das Gesuch als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt nach der Ansicht des RMGer. auch dann, wenn die Vornahme dieser Handlung vor der Anbringung des Gesuches stattgefunden hatte. RMGer. I. 29. Juni 1903. E. 5,225. III; 29. Mai 1903. E. 5,173. § 404 MStrGO. findet Anwendung. Es braucht zur Wahrung der Frist — zugleich mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — nur die Einlegung der Revision zu erfolgen, nicht auch deren Rechtfertigung. RMGer. II. 20. Mai 1905. Nr. 152 (ungedruckt). Gegen die Ansicht des I. und III. Senats, die eine Wiederholung der versäumten Prozeßhandlungen verlangen, wenden sich mit zutreffenden Gründen Ditzen, Goltd. Bd. 52, S 367 u. Gerland: Gerichtssaal Bd. LXIX, S. 259. § 148 Abs. 2 verlangt eine Nachholung, nicht eine Wiederholung der versäumten Prozeßhandlung. Es ist deshalb Abs. 2 dann nicht anwendbar, wenn eine Prozeßhandlung schon vor dem Wiederausetzungsgesuch vorgenommen war.

Das Gesuch kann innerhalb der im Abs. 1 erwähnten Frist — falls dieselbe noch nicht abgelaufen ist — unter Nachholung der versäumten Handlung erneuert werden.

4) Vgl. § 389, in welchem eine Frist von 1 Woche festgesetzt ist.

149.[1]) Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet diejenige Stelle, welcher die Prüfung und Entscheidung darüber zukommt,[2]) ob die Frist gewahrt ist.[3])[3a])

Die Wiedereinsetzung kann auch in Ermangelung eines förmlichen hierauf gerichteten Gesuchs bewilligt werden.[4])

Die eine Wiedereinsetzung aussprechende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.[5])

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet binnen der Frist von drei Tagen nach deren Zustellung die Rechtsbeschwerde[6]) an das Reichsmilitär-

Digitized by Google

gericht statt. Im Felde und an Bord ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

1) Vgl. § 46 RStrPO.
2) a) Gerichtsherr im Falle der §§ 130, 132, vgl. §§ 121, 210.
b) Höherer Gerichtsherr im Falle der §§ 217, 238, 247, 269, 285 Abs. 1, 470, 471.
c) Oberkriegsgericht: im Falle der §§ 290, 470, 471.
d) Reichsmilitärgericht: im Falle der §§ 149, 247, 328 Abs. 2, 385 Abs. 2, 407.

3) Die Entscheidung erfolgt durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß.

3a) 1. Im Sinne des § 149 MStrGO. ist der Gerichtsherr II. Instanz zur endgültigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zuständig. RMGer. II. 28. Nov. 1903. E. 6, 137; I. 23. Sept 1904. E. 7, 265, P. E. VIII. Nr. 4. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 267 ff.

2. Eine Nachprüfung der die Wiedereinsetzung aussprechenden Entscheidung ist durch den Abs. 3 des § 149 a. a. O. ausdrücklich ausgeschlossen.

3) Das Recht und die Pflicht des erkennenden Gerichts zur Prüfung der Formalien des Rechtsmittels der Berufung beschränkt sich im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Feststellung, ob die versäumte Handlung, die Berufungseinlegung, zugleich mit dem Gesuche nachgeholt worden ist. RMGer. II. 28. Nov. 1903. E. 6,137. AA. Ditzen, Goltd. Jahrg. 52, S. 367 ff. und Gerland, Gerichtssaal LXIX, S. 269 ff.

4) Es bedarf aber auch hier stets der Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen. Der Gesetzgeber hat durch Abs. 2 die Berücksichtigung dieser Tatsachen lediglich unabhängig machen wollen von der Form des Antrages, der auf die Wiedereinsetzung gerichtete Wille des Angeklagten muß erkennbar sein. Ebenso Beschluß des I. Senats RMGer. v. 1. April 1903. E. 4,296, bezw. v. 23. April 1903. E. 5,68, sowie des II. Senats v. 17. Aug. 1904. Nr. 192. 04. (AA. Gerland, a. a. O., S. 263 ff. und 337 A. 2, der die Wiedereinsetzung von Amts wegen immer dann für zulässig hält, sofern sich nur aus dem Vorbringen des Berechtigten die Voraussetzungen der Restitution ergeben) Und zwar muß die Angabe dieser Tatsachen in dem betr. Protokoll Aufnahme finden, damit sie zur Kenntnis der entscheidenden Stelle kommen und dieser hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, von der Vorschrift des § 149 Abs. 2 Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

5) Hat der Gerichtsherr bereits auf den Antrag des Angeklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumung der Berufungspflicht bewilligt, so ist diese Entscheidung auch für das Berufungsgericht bindend. Ein neuer Antrag ist gegenstandslos. RMGer. I. 23. Sept. 1904. E. 7, 265. P. E. VIII. Nr. 4. Das Gericht ist an den Beschluß gebunden, und zwar selbst dann, wenn sich später herausstellt, daß das Gesuch auf Wiedereinsetzung mit Unrecht bewilligt ist. Vgl. Loewe, § 46 A 3.

6) Vgl. § 373.

150.[1]) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung oder Verfügung nicht gehemmt.

Es kann[2]) jedoch ein Aufschub[3]) der Vollstreckung angeordnet werden.

1) Vgl. § 47 RStrPO.

2) Von Amts wegen und auf Antrag; sie kann sowohl von der Stelle, bei der das Gesuch angebracht ist — § 148 — als auch von der über den Antrag entscheidenden Stelle erfolgen. § 375 Abs. 2 ist analog anzuwenden. Ebenso Koppmann, § 150 A. 2.

3) Auch die Unterbrechung der Vollstreckung kann angeordnet werden.

Zweiter Titel.[1])
Verfahren in erster Instanz.
Erster Abschnitt.
Ermittelungsverfahren.

151.[2]) Anzeigen strafbarer Handlungen, sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, sind von Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine auf dem Dienstwege, von Militärbeamten bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten anzubringen.[3])[4])[5])

Für die Anbringung solcher Anzeigen und Anträge durch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Personen

Digitized by Google

sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend.[6]) Es genügt jedoch auch das Anbringen bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten.

1) Begr. S. 111—117. KB. S. 54—59.

2) Vgl. § 156 RStrPO.

3) Unter den Anzeigen strafbarer Handlungen, sowie Anträgen auf Strafverfolgung im Sinne des § 151 Abs. 1 MStrGO. sind auch sog. Strafanträge, also Anträge auf Bestrafung bei den nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu verstehen. Ebenso Gerland im Gerichtssaal, Bd. 79, S. 319.

Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine haben Anzeigen strafbarer Handlungen, sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, nur auf dem Dienstwege anzubringen.

Dieser Dienstweg ist durch die Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen zu § 151 Abs. 1 MStrGO. ausschließlich geregelt, dergestalt, daß die oben bezeichneten Strafanträge nur an den in den Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen angeführten Stellen in der dort vorgeschriebenen Form angebracht werden können.

Ist gemäß § 151 Abs. 1 MStrGO., verbunden mit den hierzu ergangenen Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen, ein Strafantrag an der zuständigen Stelle mündlich gestellt, so tritt dessen Rechtswirksamkeit bereits mit der mündlichen Erklärung an der zuständigen Stelle ein. Die Protokollierung oder anderweitige Fixierung des Antrags hat nur des Beweises halber zu erfolgen. RMGer. I. 22. Dez. 1902. E. 4,111; II. 28. Febr. 1903. E. 4,243. Vgl. die beachtenswerten Ausführungen Gerlands im Gerichtssaal LXIX S. 318 ff.

4) Der Untergebene ist berechtigt, strafbare Handlungen Vorgesetzter zum Zwecke der Untersuchung und Strafverfolgung zur Anzeige zu bringen, auch wenn er selbst durch dieselben unmittelbar nicht verletzt ist. Stellt sich die Unrichtigkeit der Anzeige heraus, so macht sich der Untergebene indes trotz seines guten Glaubens strafbar, wenn er die Anzeige leichtfertig erstattet hat. RMGer. II. 14. März 1903. E. 4,261.

5) Durch eine materiellrechtliche Rüge ist dem Revisionsgerichte die Berechtigung und Verpflichtung gegeben — auch in tatsächlicher Hinsicht —, zu prüfen, ob der zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag rechtswirksam gestellt ist. RMGer. II. 20. Nov. 1902. E. 4,42. Die fristgemäße Nachholung des Strafantrags in II. Instanz ist zulässig. Vgl. § 314 A. 7.

Digitized by Google

Der Strafantrag ist nicht bloß Prozeßvoraussetzung, sondern auch Bedingung der Strafbarkeit. Seine überwiegende Bedeutung liegt auf materiellem Gebiete.

Zur Rechtswirksamkeit des Strafantrags ist erforderlich, daß er innerhalb der gesetzlichen Frist auf dem vorgeschriebenen Wege an die zur Strafverfolgung berufene Stelle gelangt. RMGer. I. 30. April 1903. E. 5,87.

6) Die Anzeigen können hiernach bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie bei den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Strafanträge — bei Antragsdelikten — müssen bei einem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Anzeige der Polizei, daß der Verletzte Strafantrag gestellt hat, genügt nicht. RMGer. PE. I, 16.

Jedes Gericht, Amtsgericht, Landgericht, Militärgericht usw. — ist zuständig zur Entgegennahme des Antrages. Vgl. RG. 20. Sept. 1887, R. 9,446.

Seitens einer nicht unter § 151 Abs. 1 MStrGO. fallenden Person kann ein Strafantrag rechtswirksam bei einem Gerichtsherrn angebracht werden. Ist der Strafantrag von dem Verletzten (Berechtigten) bei Gelegenheit seiner Vernehmung als Zeuge vor dem durch den Gerichtsherrn zum Untersuchungsführer bestellten Kriegsgerichtsrat zu Protokoll erklärt und dieser von dem Verletzten (Berechtigten) unterschrieben, so ist der Strafantrag damit als bei dem Gerichtsherrn angebracht anzusehen. RMGer. II. 19. Okt. 1904. E. 7,296. PE. IX Nr. 3. Ebenso Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 320, der auch die Stellung des Strafantrages bei dem Anklagevertreter für zulässig erachtet.

AusfBest. H. Offiziere und Sanitätsoffiziere haben Anzeigen strafbarer Handlungen, sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Für die Anbringung von Strafanträgen und Strafanzeigen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel usw. abwärts finden die Vorschriften der Beschwerdeordnung II v. 14. Juni 1894 Anwendung. AKO. v. 29. April 1903. ABBl. Nr. 11 v. 15. Mai 1903

Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen.

Digitized by Google

AusfBest. M. In der Marine gilt entsprechende Vorschrift. Den Offizieren sind die Ingenieure des Soldatenstandes gleichgestellt.

An Bord haben die Personen des Soldatenstandes vom Deckoffizier abwärts die Anzeige dem I. Offizier vorzutragen.

152.[1]) **Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag aktenkundig gemacht werden.**

1) Instruktionelle Vorschrift. Die Gültigkeit des Strafantrages hängt von ihrer Verfolgung nicht ab. Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 321.

Das erkennende Gericht hat bei einer nur auf Antrag verfolgbaren Straftat von Amts wegen die Rechtsgültigkeit des gestellten Antrags zu prüfen. RMGer. PE. IX Nr. 4. Vgl. auch RMGer. E. 4,42.

Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des erkennenden Gerichts — bei Fehlen des erforderlichen Strafantrages in den Akten — über die rechtzeitige Stellung des letzteren Ermittelungen vorzunehmen, ist folgendes zu beachten:

a) Wird von zuständiger Seite die Behauptung eines rechtsgültigen Strafantrags unter Benennung der erforderlichen Beweismittel aufgestellt, so hat das erkennende Gericht die Richtigkeit dieser Behauptungen festzustellen.

b) Beim Mangel einer derartigen formellen Behauptung ist es dem pflichtmäßigen Ermessen des erkennenden Gerichts überlassen, ob es nach dem im übrigen festgestellten Sachverhalt Anlaß zu Ermittelungen in der angegebenen Richtung zu haben glaubt.

c) Unterläßt es in einem solchen Falle eine Ermittelung, so liegt eine Verletzung des Gesetzes nicht vor.

Die Frage, ob ein rechtsgültiger Strafantrag vorliegt, bildet bei Antragsdelikten die Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung, berührt sonach die Schuldfrage selbst in keiner Weise. Deshalb ist der Revisionsrichter bezüglich dieser Frage weder an die Feststellung noch an die Auffassungen des Tatrichters gebunden. RMGer. I. 22. Dez. 1902. E. 4,111. Vgl. Begr. zu § 145 des Entw. S. 112 und Gerland a. a. O. S. 321.

153. Anzeigen und Anträge, welche bei den Staatsanwaltschaften, den Amtsgerichten und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht

Digitized by Google

werden, sind sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten abzugeben.

Der militärische Vorgesetzte[1]) hat über die ihm angezeigten oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, soweit die Handlungen gerichtlich zu verfolgen sind, einen genauen, die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassenden Thatbericht aufzustellen und denselben an den Gerichtsherrn einzusenden.[2])

Die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, sowie der militärische Vorgesetzte haben bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so ist sie von dem nächsten Kriegsgerichtsrath oder Amtsrichter auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, äußersten Falles ohne solches Ersuchen vorzunehmen; im Nothfalle kann dieselbe auch durch einen Gerichtsoffizier herbeigeführt werden. Die Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherrn abzugeben.[3]) [4])

Erachtet der angegangene Gerichtsherr sich für unzuständig, oder ergiebt sich seine Unzuständigkeit im Laufe des Ermittelungsverfahrens, so hat er die Sache an die zuständige Stelle abzugeben.

1) Die Anzeige geht an den Disziplinarvorgesetzten oder an den zuständigen Gerichtsherrn. Vgl. AusfBest. unten.

2) Wegen Unterbrechung der Verjährung vgl. § 10 des EG.

3) Vgl. § 259.

4) Geht bei dem mit der niederen Gerichtsbarkeit betrauten Kommandanten eines Schiffes die Anzeige eines zur kriegsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Straffalles ein (§ 153), oder gelangt er auf anderem Wege zur Kenntnis einer

Digitized by Google

kriegsgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung (§ 156), so hat er, falls das zuständige Gericht höherer Ordnung nicht sofort erreichbar ist, durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen.

In einem solchen Falle wird der beauftragte Gerichtsoffizier sich vergegenwärtigen müssen, daß die Aburteilung erst nach geraumer Zeit stattfinden kann, daß — in Anbetracht der mit der Seeschiffahrt verbundenen Gefahren — regelmäßig der Verlust der Beweise zu besorgen steht und daß die Zeugen voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein werden. Es liegt deshalb in seiner Pflicht (§§ 153, 159, 165 Abs. 2, 168 A. 2, 195), alle Beweise sorgfältigst zu erheben und namentlich durch eidliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen (§§ 195, 208, 165 MStrGO.; zur eidlichen Vernehmung bedarf es nicht der vorherigen Einleitung des Vermittelungsverfahrens, RMGer. PE. VIII Nr. 6) den Tatbestand derart genau festzustellen, daß sich derselbe aus den Protokollen klar ergibt. Vgl. § 305 und AusfBest. zu § 11 des EG.

Der Kommandant hat dann die entstandenen Akten der Regel nach dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit zu übersenden, welch letzterer über die weitere Behandlung der Sache Bestimmung trifft.

Befindet sich der zuständige Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit in der Heimat, während ein anderes Gericht höherer Ordnung — Gericht des Kreuzgeschwaders oder des Gouvernements Kiautschou — leicht erreichbar ist, so erscheint es angezeigt, den Beschuldigten vorübergehend dem betreffenden militärischen Verbande zu überweisen und dadurch — § 29 — die Zuständigkeit des Gerichtsherrn dieses Verbandes zu begründen. Vgl. § 259.

Der neue Gerichtsherr hat in einem solchen Falle nach rechtskräftiger Aburteilung der Straftat zu verfügen, ob der Verurteilte die über ihn verhängte Freiheitsstrafe an Bord verbüßen oder einem heimischen Festungsgefängnisse überwiesen werden soll. — § 451 und AKO. v. 22. Jan. 1889, betr. Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Bord. § 4.

Es ist hierbei nicht ausgeschlossen, daß der Verurteilte behufs Strafverbüßung demjenigen Schiffe zurücküberwiesen wird, zu dessen Besatzung er bei Begehung der Straftat gehörte.

AusfBest. H. u. M. Der Tatbericht ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn einzureichen.

Digitized by Google

Der bei Einreichung des Tatberichts übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten.

F. Nr. 10. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 11.

154.[1]) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine aktive Militärperson eines nicht natürlichen[2]) Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam einer unbekannten Militärperson gefunden,[2a]) so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Militärbehörde[3]) oder, im Nothfalle, des Amtsrichters erfolgen.

1) Vgl. § 157 RStrPO. Begr. S. 113.

2) Unter den Begriff „nicht natürlichen Tod" fällt auch „Selbstmord". Anhaltspunkte dafür, daß der Tod infolge einer strafbaren Handlung erfolgt sei, sind nicht erforderlich.

2a) Auch wenn der Tod der unbekannten Militärperson in Gegenwart von Zeugen erfolgt, ist nach § 154 zu verfahren. Vgl. Koppmann § 154 A. 4.

3) Das weitere Verfahren regelt sich nach §§ 233 ff.

AusfBest. H. u. M. Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Abs. 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten erteilt (vgl. §§ 223 ff.). F. Nr. 11.

155. Bei Todesfällen anderer als der im § 154 bezeichneten Personen sind die Civilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörden verpflichtet,[1]) wenn dringender Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung einer unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Person verursacht worden ist, oder wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Person in strafbarer Weise an dem Tode betheiligt sei.

In den Fällen der ersteren Art[2]) ist die Feststellung des Thatbestandes, insbesondere die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung der Militärbehörde zu überlassen.

In den Fällen der letzteren Art[3]) haben zunächst die

Digitized by Google

bürgerlichen Behörden sich der Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen. Der Militärbehörde ist jedoch thunlichst Gelegenheit zu geben, zur Theilnahme an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung einen Kriegsgerichtsrath abzuordnen.

In entsprechender Weise haben die Militärbehörden zu verfahren, wenn an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise betheiligt ist oder betheiligt erscheint.

1) Die Vorschriften des § 153 Abs. 3 über die Vornahme unaufschiebbarer Anordnungen finden auch in dem „Todesermittelungsverfahren" Anwendung.

2) d. h. wenn ein dringender Verdacht vorliegt, daß der Tod der — nicht aktiven Militär- — Person durch eine strafbare Handlung einer der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person verursacht ist.

3) d. h., wenn nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person in strafbarer Weise an dem Tode betetligt ist.

AusfBest. H. u. M. Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

F. Nr. 10.

156.[1]) Sobald der Gerichtsherr durch[2]) eine Anzeige oder auf anderem Wege[1a]) von dem Verdacht[3]) einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat er durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen. Mit dem Ermittelungsverfahren wird vom Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit ein Gerichtsoffizier, von dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Kriegsgerichtsrath beauftrogt. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten.

Digitized by Google

Der Thatbestand muß festgestellt werden, auch wenn der Beschuldigte ein Geständniß abgelegt hat.[4][5][6][7]

Giebt der Gerichtsherr einer Anzeige keine Folge, so ist die getroffene Verfügung mit den Gründen aktenkundig zu machen.

1) Vgl. §§ 179, 250 A. 1. § 24.

1a) Vgl. die Ausführungen Gerlands, Gerichtss. Bd. LXIX S. 307 ff.

2) Vgl. § 158 RStrPO.

3) Der Gerichtsherr ist nur dann zur Anordnung des Ermittelungsverfahrens verpflichtet, wenn nach *seiner* Überzeugung ein solcher „Verdacht" vorliegt. Er braucht nicht auf jede Anzeige einzugehen, vgl. aber §§ 24, 97, 247 ff.

Ausnahme von dem Legalitätsprinzip: § 253 MStrGO., § 4 RStrGB., § 42 MStrGO.

4) Es beruht diese Vorschrift auf dem Grundsatze, daß das strafgerichtliche Urteil materielle Wahrheit geben soll, deshalb nicht auf Parteierklärungen allein gegründet werden darf. RMGer. I. 30. Juli 1903. E. 5,276. Die Unterlassung des Ermittelungsverfahrens ist kein ausreichender Revisionsgrund. RMGer. II. 24. Mai 1901. E. 1,155

5) Das Legalitätsprinzip des § 156 gilt auch für Antragsdelikte. Vgl. § 182 MStrGO.

6) Wegen Bescheidung des Antragstellers vgl. § 247 MStrGO.

7) Die Verfügung der Einleitung des Ermittelungsverfahrens bedarf nicht der Mitzeichnung im Sinne des § 97. RMGer. II. 28. Jan. 1903. E. 4,158. Die Verfügung ist aber aktenkundig zu machen.

F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 11.

157. In den Fällen des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch ist eine gerichtliche Strafverfolgung ausgeschlossen, wenn die Handlung von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten im Disziplinarwege geahndet worden ist.[1][2]

In denselben Fällen kann der Gerichtsherr, sofern er nicht zugleich der höhere Disziplinarvorgesetzte ist,[3] die gerichtliche Strafverfolgung nicht deshalb ablehnen, weil er abweichend von dem Disziplinarvorgesetzten die Disziplinarbestrafung für ausreichend erachtet.

Digitized by Google

1) Hiernach führt eine dem Gesetze entsprechende Ahndung durch den Disziplinarvorgesetzten die endgültige Erledigung der Sache herbei. Vgl. Begr. zu § 150 des Entw. S. 114 ff. Durch den § 157 Abs. 1 MStrGO. sind aber die dem höheren Militärvorgesetzten im § 55 DiszStrO. für das Heer eingeräumten Befugnisse nicht beseitigt oder eingeschränkt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 DiszStrO. entscheidet vielmehr lediglich der höhere Vorgesetzte nach seiner Überzeugung. Hebt letzterer die von dem niederen Vorgesetzten verhängte Strafe auf, so verliert diese ihre rechtliche Existenz. Das zur Aburteilung wegen derselben Tat berufene erkennende Gericht hat sich lediglich an diese Tatsache der Aufhebung zu halten und darf sich der Aburteilung nicht aus dem Grunde entziehen, weil seiner Überzeugung nach die Voraussetzungen des § 55 DiszStrO. nicht vorgelegen hätten. RMGer. PE. VII, 3.

Das erkennende Gericht ist an die der Aufhebung der verhängten Disziplinarstrafe zugrunde liegende Rechtsauffassung des höheren Gerichtsherrn nicht gebunden, für das Gericht sind vielmehr lediglich die Vorschriften der MStrGO. maßgebend. RMGer. II. 30. Jan. 1904. E. 6,243. Die dem Vorstehenden widersprechenden Ausführungen Gerlands im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 208 können als zutreffend nicht erachtet werden. Darüber, ob der höhere Disziplinarvorgesetzte auf Grund der § 55 Abs. 2 DStrO. die Disziplinarstrafe aufheben dürfte, hat das Gericht nicht zu befinden. Das liegt lediglich in dem pflichtmäßigen Ermessen des höheren Disziplinarvorgesetzten. Das Gericht muß mit der Tatsache rechnen, daß die Disziplinarbestrafung in jeder Hinsicht aufgehoben ist; es muß erkennen, als ob eine Verhängung der Strafe überhaupt nicht stattgefunden hätte. Die Strafestsetzung des Gerichts verstößt also nicht gegen den Grundsatz: „ne bis in idem".

2) Wird nach § 3 Abs. 2 des EG. z. MStrGB. eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die gerichtliche Strafverfolgung ausgeschlossen, wenn die Handlung von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten geahndet ist. Hier gilt also der Grundsatz: ne bis in idem. Es darf hierzu bemerkt werden, daß die Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem" auch die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm enthält. Die Berücksichtigung in der Revisionsinstanz hat also schon bei allgemeiner Rüge, daß gegen materielles Strafrecht gefehlt sei, stattzufinden. §§ 403, 410 MStrGO.

Digitized by Google

In allen anderen Fällen der Disziplinarbestrafung ist die gerichtliche Strafverfolgung wegen derselben Tat nicht gehindert, da der Verbrauch der Strafklage der Regel nach nur durch eine gerichtliche Entscheidung konsumiert wird. Vgl. § 45 DiszO. für das Heer. RMGer. III. 7. Sept. 1901. E. 1,265 und I. 16. Juni 1902. (Ungedruckt).

3) Ist der Gerichtherr zugleich der höhere Disziplinarvorgesetzte, so ist es ihm unbenommen, selbst die Disziplinarstrafe festzusetzen, wenn die Tat ihm behufs Ahndung gemeldet ist oder sonst im Laufe der Untersuchung sich ergibt.

Die Frage, ob ein leichterer Fall — z. B. der Trunkenheit im Dienste, § 151 MStrGB. § 3 EG. dazu — vorliegt, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte zu entscheiden.

Die Ahndung durch diesen führt, wenn die Tat nicht gemeldet und zum Gegenstande der gerichtlichen Untersuchung nicht gemacht worden ist, die endgültige Erledigung der Sache, den Verbrauch des staatlichen Strafanspruchs herbei, und zwar auch dann, wenn sie im Laufe der gerichtlichen Untersuchung wegen einer anderen selbständigen Straftat erfolgt. RMGer. II. 20. Dez. 1902. E. 4,107. In dem dort entschiedenen Falle war ein tätlicher Angriff i. S. des § 97 MStrGB. unter Anklage gestellt. Bei der Untersuchung hatte sich ergeben, daß der Angeklagte vor der in unter Anklage gestellten Tat, sich im Quartiere betrunken hatte und er wurde deshalb von seinem Disziplinarvorgesetzten bestraft. Dies hat das Revisionsgericht für zulässig erklärt und den diesbezüglichen Strafanspruch des Staates für konsumiert erachtet. Der II. Senat ging davon aus, daß die Trunkenheit eine vor dem unter Anklage gestellten historischen Vorgange zur Vollendung gelangte selbständige Straftat sei, die sich nur in ihren Wirkungen auf die erstere erstreckt habe. Die „Trunkenheit" war also als historischer Vorgang nicht von der Anklage umfaßt. Dies Urteil des II. Senats unterliegt deshalb nicht den von Gerland im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 205 ff. erhobenen Bedenken.

Der Verbrauch des Strafanspruchs tritt aber nur insoweit ein, als tatsächlich ein dem § 3 des EG. unterfallendes Vergehen vorliegt. Stellt sich nach erfolgter Disziplinarbestrafung heraus, daß ein nur gerichtlich zu ahnendes Vergehen gegeben ist, so war der Disziplinarvorgesetzte zu dessen Ahndung nicht zuständig und hat gerichtliche Aburteilung stattzufinden. Vgl. oben A. 1; § 257.

158. Bei Einleitung einer Strafverfolgung wegen Hochverraths oder Landesverraths oder wegen eines als

Digitized by Google

Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verraths militärischer Geheimnisse hat der Gerichtsherr unverzüglich der obersten Militärjustizverwaltungsbehörde[1]) Bericht zu erstatten.[2])

Sind diese Handlungen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet, so hat er überdies in jedem Falle dem Reichskanzler sofort Anzeige zu erstatten.

1) Vgl. §§ 111 ff. Begr. S. 115.

2) Der Bericht muß, sobald die Einleitung des Ermittelungsverfahrens geboten erscheint, unverzüglich erstattet werden. Liegt nur eine Übertretung gegen das Gesetz, betreffend den Verrat militärischer Geheimnisse, v. 3. Juli 1893 vor, so ist nicht Bericht zu erstatten.

Weiterer Bericht ist — vgl. § 252 — vor Erlaß der Anklageverfügung erforderlich. Die Berichte sind von dem Gerichtsherrn direkt an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde bzw. an den Reichskanzler zu senden.

Ausf.Best. H. u. M. In den Bericht ist zutreffendenfalls aufzunehmen, daß die im Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erstattet ist.

159.[1]) Der mit der Führung des Ermittelungsverfahrens beauftragte Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrath (Untersuchungsführer) hat bei Erforschung des Sachverhalts nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Verlust zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint.

1) Vgl. §§ 158 Abs. 2, 188 Abs. 2 RStrPO., § 153 A. 4 MStrGO. Auch der Gerichtsoffizier ist „Untersuchungsführer" im Sinne dieses und der folgenden Paragraphen.

160. Zu dem im § 159 bezeichneten Zwecke kann der Untersuchungsführer Ermittelungen jeder Art, einschließlich richterlicher Untersuchungshandlungen, insbesondere eidliche[1]) Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen vornehmen.

Digitized by Google

Zu demselben Zwecke kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangt werden.[2])

Die Vornahme einzelner[3]) Untersuchungshandlungen kann durch Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn oder des Amtsrichters des Bezirkes, wo die Handlung vorzunehmen[4]) ist, herbeigeführt werden. Der Ersuchte hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.[5]) [5a])

Die Ersuchungsschreiben sind in der Regel von dem Gerichtsherrn und dem Untersuchungsführer zu unterzeichnen.[6]) [7])

1) Vgl. § 195 Abs. 2.

2) Auch die Vorlegung oder Auslieferung der Akten kann vorbehaltlich der Vorschrift des § 231 gefordert werden.

3) Das Gesetz läßt nur Ersuchen um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, nicht aber Ersuchen „um Führung des Ermittelungsverfahrens" zu. RMGer. I. 16. Sept. 1901. E. 1,280. Der Grund des Ersuchens (z. B. um kommissarische Vernehmungen) ist aktenkundig zu machen. RMGer. PE. II, 17.

4) Vgl. § 160 RStrPO.

5) Bei Meinungsverschiedenheiten hat das ersuchende, nicht das ersuchte Gericht darüber zu befinden, ob ein Zeuge schon im Ermittelungsverfahren zu beeidigen ist. RMGer. PE. II, 17.

5a) Ersuchen um Vernehmung von Militärpersonen an Orten, wo sich mehrere Militärgerichte befinden, sind in der Regel an die Stelle zu richten, welcher die zu Vernehmenden oder einer derselben in gerichtlicher Beziehung allgemein unterstehen. KM. v. 3. Febr. 1903. Ersuchen um Vernehmung von Zivilpersonen, welche sich in Berlin aufhalten, sind nur dann an ein Militärgericht zu richten, wenn besondere militärische Rücksichten oder Interessen die Aufnahme der Verhandlungen gerade durch ein Militärgericht geboten erscheinen lassen. In anderen Fällen sind die Ersuchen an das Amtsgericht I Berlin oder an das Polizeipräsidium zu richten. KM. v. 16. Jan. 1901. Nr. 166/1. 1901. C 3. Dasselbe gilt bei Ersuchen um Vernehmung von Zivilpersonen in Hamburg-Altona. KM. v. 27. März 1902. Nr. 412/3. 1902. C. 3.

6) In dringenden Fällen kann hiernach — dem Prinzipe des § 153 Abs. 3 entsprechend — der Untersuchungsführer allein unterzeichnen, und zwar ist auch, wenn das Ersuchen nach Erhebung der Anklage notwendig wird, die Regel des § 160

Digitized by Google

Abs. 4 maßgebend. Die Unterzeichnung erfolgt dann durch den Gerichtsherrn und den Vertreter der Anklage, in dringenden Fällen durch den letzteren allein. RMGer. PE. VI, 15.

7) Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß auch in kriegsgerichtlichen Untersuchungen das Ersuchen um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen an einen Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erlassen wird. § 160 Abs. 3 spricht allgemein von dem Ersuchen „eines anderen Gerichtsherrn". Die Heranziehung der niederen Gerichtsbarkeit zur Feststellung des kriegsgerichtlichen Tatbestandes würde sich auch namentlich in der Marine nicht überall vermeiden lassen, da die auf einzelnen Schiffen begangenen Straftaten auf Grund des an Bord festgestellten bez. an Bord zu ergänzenden Tatbestandes in der Heimat oder von dem Geschwadergericht abgeurteilt werden. Müßte in solchen Fällen die Feststellung durch Requisition des nächsten Geschwadergerichts erfolgen, so würden die Untersuchungen unter Umständen auf Jahre hinaus verzögert werden. (W. S. 54 ist der Ansicht, daß immer die Requisition in kriegsgerichtlichen Untersuchungen an den höheren Gerichtsherrn gehen muß.) Vgl. RMGer. PE. II, 17 b; VI, 13

Andererseits wird — wenn solche besonderen Gründe nicht vorliegen — der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit zu requirieren sein. Vgl. AusBest. z. EG. § 11 und § 153 A. 4. Ausnahme § 223 MStrGO. RMGer. PE. II, 14. F. Nr. 12, 13, 14.

F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 12, 13, 14.

161.[1]) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers[2]) um Ausführung einzelner[3]) Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.[4])

1) Vgl. § 159 RStrPO.

2) Das Ersuchen erfolgt durch den Untersuchungsführer allein. Die Mitwirkung des Gerichtsherrn ist nicht erforderlich.

3) Das Ersuchen muß sich hiernach auf bestimmte einzelne Maßnahmen richten; auch alternativ oder eventuell gestellte Anträge sind zulässig; nicht allgemeine Ersuchen; z. B. dahin, „das Erforderliche zu veranlassen". Vgl. Koppman § 160 A. 5. Dem Ersuchten steht auch hier nur die Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit nach den Umständen des konkreten Falles zu, nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit. Vgl. § 160 Abs. 3.

4) Die Herbeiführung nicht eidlicher Vernehmung von

Digitized by Google

Zeugen durch Ersuchen der Polizei- und Verwaltungsbehörden ist im Ermittelungsverfahren nicht gesetzlich unzulässig. RMGer. VIII Nr. 7.

162. Der Untersuchungsführer hat alle die Untersuchung berührenden Vorgänge und Thatsachen, insbesondere alle von ihm vorgenommenen oder veranlaßten Ermittelungen aktenkundig zu machen.

163. [1]) Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll [2]) aufzunehmen. Bei minder wichtigen Sachen genügt ein Aktenvermerk. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsführer und dem zugezogenen Gerichtsschreiber,[2a]) der Aktenvermerk von dem Untersuchungsführer zu unterschreiben.[3])

Ein Gerichtsschreiber muß zugezogen werden bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins.[4]) [5]) [6]) [7])

Im Falle dringenden Bedürfnisses kann für einzelne Untersuchungshandlungen jede geeignete Person als Gerichtsschreiber zugezogen werden. Dieselbe ist in Gemäßheit des § 110 durch den die Untersuchungshandlung vornehmenden Beamten oder Offizier zu verpflichten.

1) Vg. § 186.

2) Dolmetscher: Vgl. §§ 116 ff.

2a) Abänderung des Protokolls durch den richterlichen Militärjustizbeamten ist nur nach vorausgegangener Verständigung mit dem Gerichtsschreiber zulässig. Meinungsverschiedenheiten sind event. im Protokoll zum Ausdruck zu bringen. RM. v. 20. Dez. 1901. Nr. 389/12. 1901. C. 3.

3) Etwaige Zeichnungen sind von dem Untersuchungsführer und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, falls sie nicht lediglich zur Erläuterung eines Aktenvermerkes dienen.

4) Das vom Richter und Gerichtsschreiber unterschriebene Protokoll über die Einnahme des Augenscheins hat die Kraft eines Beweismittels über letzteren nur insoweit, als es die von beiden gemeinschaftlich und übereinstimmend gemachten Wahrnehmungen beurkundet. Vgl. RG. 21. Juni 1887 R. 9,376.

Digitized by Google

5) Der Untersuchungsführer soll, abgesehen von solchen Vorgängen, bezüglich deren ein Aktenvermerk genügt, ein Protokoll auch dann aufnehmen, wenn ein Gerichtsschreiber nicht zugegen war. Vgl. Begr. zu § 156 d. Entw. S. 116.

Im übrigen wird es den Untersuchungsführern nach § 163 Abs. 3 wohl immer möglich sein, eine geeignete Person als Gerichtsschreiber heranzuziehen.

6) Die §§ 163, 164 geben keine allgemein für Protokolle maßgebende Bestimmungen, sondern solche lediglich für die im Ermittelungsverfahren über Untersuchungshandlungen aufzunehmenden Protokolle. Für § 369 Abs. 2 sind sie nicht anwendbar. RMGer. III. 1. Juni 1901. E. 1,170.

7) Auch in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei Entgegennahme einer Erklärung über die Einlegung eines Rechtsmittels nicht erforderlich. Die Erklärung kann vielmehr lediglich zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers abgegeben werden. § 369 Abs. 2. RMGer. I. 25. Juli 1901. E. 1,238.

Bezüglich der Vernehmung und Eröffnung aus § 177 vgl. das. A. 4.

F. Nr. 15. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 15.

164. [1]) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten [1]) Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten [2]) des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Betheiligten [1]) zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund dafür in dem Protokolle zu vermerken.

1) Vgl. § 186 Abs. 2 und 3 RStrPO. und Anm. zu § 163 MStrGO. Zu den beteiligten Personen gehören auch die vernommenen Personen; letztere haben somit das Vernehmungsprotokoll nach Abs. 2 zu unterzeichnen, oder es ist der Grund für das Fehlen der Unterschrift anzugeben.

2) Zu diesen wesentlichen Förmlichkeiten gehören z. B. die Vorschriften der §§ 164 Abs. 2, 173 Abs. 2, 187 Abs. 2. Form-

Digitized by Google

lose Protokolle über Zeugenvernehmungen eignen sich nicht zur Verlesung in der Hauptverhandlung an Stelle mündlicher Vernehmung des Zeugen. RG. 30. April 1881, R. 3,259.

Bez. des Sitzungsprotokolls vgl. §§ 331 ff.

165. [1]) Findet die Einnahme eines Augenscheins [2]) statt, so ist dem Beschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit [3]) bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinung wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird. [4])

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann. [5]) [6])

Beschuldigte, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, oder welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an dem Orte abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch. [7])

1) Vgl. § 191 RStrPO.

2) Vgl. §§ 222 ff. RMGer. E. 3,211.

3) Die Vorschrift des § 293 findet nicht analoge Anwendung. Das Gesetz gestattet dem Beschuldigten und dem Verteidiger lediglich die Anwesenheit in der Verhandlung, gibt ihnen aber nicht das Recht, in die Verhandlung einzugreifen Es liegt also lediglich in dem Ermessen des Untersuchungsführers, ob und inwieweit er etwaigen Anregungen zur Befragung von Zeugen und Sachverständigen oder zu sonstigen Maßnahmen Folge geben will.

4) Vgl. §§ 305, 270, 271. E. 4,221. Wenn das um eine kommissarische Zeugenvernehmung ersuchte Gericht die Beeidigung des Zeugen vorgenommen hat, ohne daß letztere von dem

Digitized by Google

ersuchenden Gerichte beantragt ist, so ist die Beeidigung trotzdem rechtsgültig und bedarf es aus diesem Grunde keiner nochmaligen persönlichen Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung. RMGer. PE. VI, 17.

5) Die Benachrichtigung der zur Anwesenheit bei dem Termine Berechtigten hat durch den ersuchten Richter zu erfolgen. RMGer. PE. II, 19. Die Benachrichtigung hat entweder durch Zustellung gemäß §§ 141 Abs. 1, 142 Abs. 1 MStrGO. oder durch Zustellung durch Aufgabe zur Post gemäß § 142 Abs. 2 daselbst zu erfolgen. RMGer. III. 19. März 1907 Nr. 55. Der im letzteren Falle erforderlichen Beurkundung der erfolgten Aufgabe zur Post wird durch den bloßen Aktenvermerk „ab" nicht genügt; die Beurkundung muß vielmehr in diesem Falle erkennen lassen, daß und wann die Aufgabe zur Post erfolgt ist. Die Beurkundung selbst hat durch einen Kriegsgerichtsrat bzw. Gerichtsoffizier zu geschehen. RMGer. PE. IV, 16.

Auch der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Benachrichtigung gemäß §§ 165 Abs. 3, 271 Abs. 1 MStrGO. RMGer. PE. VIII Nr. 8.

6) Ein Verzicht auf die nach § 165 Abs. 3 und § 271 MStrGO. erforderlichen Benachrichtigungen ist zulässig. Derselbe kann auch von vornherein beim Ersuchen um Vernehmung von Zeugen ausgesprochen werden, selbstverständlich aber nur in der Form einer ausdrücklichen Erklärung eines jeden der Prozeßbeteiligten. Dem Untersuchungsführer als solchem steht das Recht zu einem derartigen Verzichte nicht zu. RMGer. PE. I. 17. Fehlt der Beschuldigte in dem Termin, so ist der Grund seiner Nichtanwesenheit im Protokolle zu vermerken. RMGer. PE. III, 15 oder aus den Akten festzustellen, daß die Benachrichtigung aus § 165 Abs. 3 stattgefunden hat.

7) Der Untersuchungsführer *kann* aber einem derartigen Antrage stattgeben, falls ihm dies nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint.

166.[1]) Der Beschuldigte[2]) kann von der Anwesenheit bei der Verhandlung[3]) ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

1) Vgl. § 191 RStrPO.

2) Nur der Beschuldigte, nicht etwa auch sein Verteidiger, darf von der Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden.

3) Die Ausschließung darf *nur auf die Dauer* der

Digitized by Google

Vernehmung des betreffenden Zeugen erfolgen und nur während der Zeugenvernehmung kann die Anwesenheit des Beschuldigten ausgeschlossen werden.

Der Untersuchungsführer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem später wieder zugelassenen Beschuldigten den Inhalt der Zeugenvernehmung mitzuteilen. Vgl. Stenogr. Verh. des Reichstages über die Sitzung am 15.—19. März 1898. S. 1575. Rechtsbeschwerde gegen die Ausschließung von der Verhandlung ist nicht gegeben.

167. Der Gerichtsherr ist stets berechtigt,[1]) von dem Stande des Verfahrens durch Einsicht der Akten Kenntniß zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen.[2]) Er ist jedoch nicht befugt, an den Untersuchungshandlungen Theil zu nehmen.[3])

Vom Gerichtsherrn kann, falls dies aus besonderen Rücksichten angezeigt[4]) erscheint, ein Offizier bestimmt werden, welcher den Untersuchungshandlungen des ersuchten Gerichts beizuwohnen und das Protokoll mit zu unterschreiben hat. Hat er Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls zu erheben, so sind sie von ihm unter demselben zu vermerken.[5])

Der Untersuchungsführer ist berechtigt, den Gerichtsherrn zu ersuchen, einen Offizier zu bestimmen, welcher den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und das Protokoll mit zu unterschreiben hat.

1) Der Gerichtsherr hat die, wenn auch nicht gesetzliche, so doch dienstliche Pflicht, sich durch Einsicht der Akten in Kenntnis von dem Gange des Verfahrens zu halten. Der Gerichtsherr darf sich nicht dauernd mit den Vorträgen des Untersuchungsführers begnügen. Der Allerhöchst genehmigte Entwurf enthielt eine zwingende Vorschrift, daß der Gerichtsherr die Akten selbst einzusehen habe. Lediglich aus redaktionellen Gründen ist die jetzige Fassung vom Reichstag beschlossen worden. Vgl. § 160 des Entw. und Begründung S. 116 KV. S. 57. Vgl. Begr. zu § 160 des Entw. S. 116.

2) Hält der Untersuchungsführer die Verfügung des Gerichtsherrn mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht für vereinbar, so ist nach § 97 Abs. 3 zu ver-

Digitized by Google

fahren. Mitzeichnung der Verfügung ist nicht erforderlich. § 97 Abs. 2 MStrGO.

3) Es ist nach dem Urteil des RMGer. I v. 11. Jan. 1902 E. 2,158 gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß der Gerichtsherr auch nach Anordnung des Ermittelungsverfahrens militärpolizeiliche Nachforschungen anstellt. Vgl. Begr. S. 128. Immerhin darf aber dringend empfohlen werden, daß der Gerichtsherr von dieser — unter Umständen die Kreise der Untersuchung störenden und vielleicht seiner hohen, unparteiischen, über der Sache stehenden Stellung nicht immer entsprechenden — Befugnis keinen Gebrauch macht. Im Reichstage ist diese Befugnis scharf angegriffen worden.

Auch die Wissenschaft hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Beling erkennt an, daß der Gerichtsherr, der zugleich Disziplinarvorgesetzter ist, disziplinare und militärpolizeiliche Befugnisse auch während Obschwebens eines Strafprozesses unverkürzt ausüben und über die Resultate der von ihm vorgenommenen Haussuchungen und Vernehmungen — unabhängig von der etwaigen Widerrechtlichkeit des Handelns — als Zeuge gehört werden kann. Er bestreitet aber, daß es sich in dem betreffenden Falle — dem Gumbinner Mordprozeß um eine militärpolizeiliche Tätigkeit des Gerichtsherrn gehandelt habe. Vgl. Z. Bd. 24 S. 262 ff.

4) Z. B., wenn bei Feststellung des Tatbestandes Verhältnisse militär- und marinetechnischer Art in Betracht kommen oder wenn die Zuziehung eines Offiziers behufs Aufrechterhaltung der Disziplin wünschenswert erscheint. Der beisitzende Offizier hat dem ersuchten Gericht (namentlich auch Zivilgericht) über die in Betracht kommenden militärischen bezw. marinetechnischen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

5) Weitere Rechte, als die in § 167 Abs. 2 aufgeführten, hat der „beiwohnende Offizier" nicht. Namentlich steht ihm irgend eine Mitwirkung an der Untersuchungshandlung nicht zu.

168.[1]) Das Ermittelungsverfahren ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob Anklage zu erheben oder die strafgerichtliche Verfolgung einzustellen sei.[2])

1) Vgl. § 188 RStrPO.

2) Das Ermittelungsverfahren ist deshalb sofort abzuschließen, wenn feststeht, daß eine Strafverfolgung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eintreten kann. Anderer-

Digitized by Google

seits soll das Ermittelungsverfahren — um die Hauptverhandlung in ausreichender Weise vorzubereiten — auf eine möglichst vollständige Sammlung des Beweismaterials bedacht sein. Vgl. Begr. zu § 161 des Entw. S. 117. Vgl. aber § 153 A. 4.

169.[1]) Ergiebt sich im Laufe des Ermittelungsverfahrens der Verdacht weiterer militärgerichtlich zu verfolgender strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsführer in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.[2]) [3])

Die Verhandlungen sind sofort dem Gerichtsherrn zu dessen Verfügung vorzulegen.

1) Vgl. § 189 RStrPO. § 169 ist durch den Reichstag eingefügt.

2) Die förmliche Ausdehnung des Verfahrens auf solche neue Fälle erfolgt aber stets nur auf Grund gerichtsherrlicher Verfügung. RMGer. PE. I, 18.

3) Der Untersuchungsführer hat die Pflicht zur Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen. Ob ein dringender Fall vorliegt, hat der Untersuchungsführer nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Auch wenn der Verdacht vorliegt, daß nicht der Beschuldigte, sondern eine dritte Person eine militärgerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung vorgenommen hat, ist nach § 169 zu verfahren. Es ist dies zwar nicht, wie in § 189 RStrPO., ausdrücklich ausgesprochen; der Wortlaut des § 169 widerspricht aber anderseits auch der hier vertretenen Ansicht nicht. Einen Spezialfall dieser Art sieht § 240 vor.

170.[1]) Im Felde und an Bord kann von einem schriftlichen Ermittelungsverfahren im Sinne dieses Abschnitts Abstand genommen werden.[2]) In jedem Falle ist dasselbe thunlichst einzuschränken und zu beschleunigen.

1) Eine Strafverfügung — §§ 349 ff. — kann auch im Felde und an Bord nur nach vorausgegangenem Ermittelungsverfahren erlassen werden.

2) Die Bestimmung hierüber trifft der Gerichtsherr.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.[1])
Einzelne Untersuchungsmaßregeln.
I. Vernehmung der Beschuldigten.

171. Beschuldigte, welche zu den Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehören, sind zu ihrer Vernehmung zu gestellen. Verhaftete Beschuldigte sind vorzuführen.[2])

1) Begr. S. 117—129. KV. S. 58—77.

2) Wie Abs. 2 ergibt, ist eine Vorführung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten nicht vorgeschrieben, wohl aber zulässig. Die erforderlichen Maßnahmen, um das rechtzeitige Eintreffen desselben am Vernehmungsorte sicherzustellen, hat der Vorgesetzte nach den Umständen des Falles auf eigene Verantwortung zu treffen. Eine Ladung, wie in den Fällen des § 172, findet nicht statt.

AusfBest. H. Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offiziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vgl. OBklV.); Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel usw. abwärts erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Beamte der Militärverwaltung, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

AusfBest. M. In der Marine sind die Ingenieure des Soldatenstandes den Offizieren gleichgestellt; ebenso die Deckoffiziere. Die näheren Vorschriften ergeben sich aus den Bekleidungsbestimmungen.

172. Beschuldigte, die nicht zu den im § 171 bezeichneten Personen gehören, sind zu ihrer Vernehmung schriftlich zu laden.[1])

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens die Vorführung erfolgen werde.[2])

Die Vorführung ohne vorgängige Ladung kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Untersuchungshaft rechtfertigen würden.[3])[4]) Die Anordnung einer Vorführung ohne vorgängige Ladung steht dem

Digitized by Google

Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer[4a]) zu.

In dem Vorführungsbefehl[5]) ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

Der Vorgeführte ist sofort durch den Untersuchungsführer zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden[6]) Tag hinaus, festgehalten werden.[7])

1) Vgl. §§ 141, 142. Auch Militärbeamte fallen unter die Vorschrift des § 172. Das Nichtbefolgen der Ladung seitens einer Person des Beurlaubtenstandes unterfällt nicht den §§ 92, 113 MStrGB. RMGer. PE. VI, 19.

2) Vgl. § 133 RStrPO. Von der Aufnahme dieser Androhung in die Ladung wird lediglich dann abzusehen sein, wenn das Erscheinen des Beschuldigten im Vernehmungstermine zweifellos ist. Denn die Vorführung kann — falls nicht Haftgründe vorliegen — nur erfolgen, wenn sie in der Ladung angedroht ist. Vgl. Abs. 3. Die Ladung müßte also — falls der Beschuldigte nicht erscheint — wiederholt und damit die Untersuchung verzögert werden. Die Ladung muß die Bezeichnung des Vorgeladenen als Beschuldigten und den Zweck der Ladung (Vernehmung als Beschuldigten) enthalten; Angabe der strafbaren Handlung ist nicht erforderlich. Vgl. Loewe § 133 A. 4.

3) Vgl. § 134 RStrPO.

4) Vgl. § 176.

4a) Gefahr im Verzuge würde dann vorliegen, wenn der durch Einholung der Entscheidung des Gerichtsherrn verursachte Zeitverlust das Resultat der Maßnahme beeinträchtigen könnte. Vgl. RG. I 1. Dez. 1892. E. 23,334.

5) Derselbe ist schriftlich abzufassen.

6) Mit dem Ablaufe des auf den Auskunftstag folgenden Tages muß hiernach der Beschuldigte entweder durch den Untersuchungsführer vernommen oder er muß auf freien Fuß gesetzt sein.

7) Hat der Beschuldigte voraussichtlich nur kurze Zeit auf seine Vernehmung zu warten, so wird er unter Aufsicht zu stellen sein. Anderenfalls erscheint die Überführung in das Arrestgebäude zulässig und angezeigt.

Fr. Nr. 15. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 15.

Digitized by Google

173.[1]) Der Beschuldigte ist in dem Ermittelungsverfahren zu vernehmen, auch wenn er schon früher gehört worden ist.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.[2])

Die Vernehmung[3]) soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.[3a])[3b])

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse[4]) Bedacht zu nehmen.[5])

Den Abschluß des Ermittelungsverfahrens (§ 168) bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebniß der Ermittelungen.[6])

1) Vgl. § 136 RStrPO.

2) Vgl. § 164 A. 2 (wesentliche Formvorschrift).

3) Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers ist erforderlich. Vgl. § 163 Abs. 2.

3a) Das Geständnis des Angeklagten kann sich nur auf das Einräumen von Tatsachen, nicht auch auf die aus denselben zu ziehenden rechtlichen Schlußfolgerungen erstrecken. Hat der Angeklagte also z. B. sich einer Unterschlagung schuldig bekannt, so liegt dem erkennenden Gerichte trotzdem stets die Verpflichtung ob, auch dann, wenn es die Überzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Tatsachen gewonnen hat, nachzuprüfen, ob letztere rechtlich den Begriff der Unterschlagung erfüllen. RMGer. PE. V, 10.

3b) Stellt der Angeklagte bei Gelegenheit der Vernehmung einen Antrag, so hat der Untersuchungsführer denselben zu Protokoll zu nehmen und die Entscheidung über denselben durch den Gerichtsherrn herbeizuführen. Ein Recht, den Antrag abzulehnen, steht ihm nicht zu. Die Vorschrift des § 130 Abs. 4 MStrGO. wird hierdurch nicht berührt. RMGer. PE. V, 9.

4) Hierzu gehört auch die Feststellung etwaiger Vorstrafen. Bei schwereren Straftaten empfiehlt sich Anfrage bei der Registerbehörde; namentlich muß diese Anfrage erfolgen, wenn der Rückfall der betreffenden Straftaten mit höherer Strafe

Digitized by Google

bedroht ist, z. B. Diebstahl, Betrug. Vgl. Verord. des Bundesrats v. 16. Juni 1882/9. Juli 1896.

5) Der Beschuldigte ist, auch wenn er schon durch den Kompagniechef früher gehört wurde, im Ermittelungsverfahren wenigstens zweimal, und zwar zunächst verantwortlich und schließlich über das Ergebnis der Ermittelungen zu vernehmen. Diese beiden Vernehmungen können jedoch nach Lage des Falles auch in einem Protokolle verbunden werden. RMGer. PE. I, 19. IV, 17.

6) Die in § 173 Abs. 5 vorgeschriebene Vernehmung des Angeklagten hat zeitlich vor dem im § 243 daselbst vorgesehenen Vortrage des Untersuchungsführers, also auch vor der Anklageverfügung zu erfolgen; RMGer. PE. I, 20, und zwar seitens des Untersuchungsführers, nicht des Führers der Hauptverhandlung. RMGer. PE. III, 16. Vgl. § 122 Nr. 4, A. 9. Vgl. § 243 Abs. 1.

F. Nr. 15. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 15, 16.

II. Einstweilige Enthebung vom Dienste. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

174. Dem Gerichtsherrn steht die Verfügung darüber zu, inwieweit ein Beschuldigter, welcher zu den Personen des Soldatenstandes[1]) gehört, aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes zu entheben sei. Die Verfügung ist vom Gerichtsherrn allein[2]) zu erlassen.

Die Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörde zur vorläufigen Anordnung der Dienstenthebung wird durch Vorstehendes nicht berührt.[3])

1) Militärbeamte unterfallen den §§ 125 ff. des RBG. Vgl. auch §§ 30, 31 des Ges. betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten.

2) Der Gerichtsoffizier und der richterliche Militärjustizbeamte zeichnen nicht mit Ausnahmen von der Regel des § 97 Abs. 2 und des § 102. Der Gerichtsherr trägt hiernach allein die Verantwortlichkeit für die Suspension vom Dienst. Ob letztere angezeigt ist, hat — da Suspensiongründe in der MStrGO. nicht angegeben sind — der Gerichtsherr nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben.

Digitized by Google

3) Vgl. Preuß. AKO. v. 14. April 1822, MGS. Bd. 1 S. 189, wonach jeder Disziplinarvorgesetzte, der zur Verhängung von Arreststrafen gegen einen Offizier befugt ist, letzteren vom Dienste suspensieren kann; der die Suspension Verfügende muß dem höheren Vorgesetzten Meldung erstatten.

175.[1] Darüber, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheidet der Gerichtsherr.[2] Der Haftbefehl[3] ist von ihm allein zu erlassen.[4][5][6][7]

Gegen die Verfügung der Untersuchungshaft findet die Rechtsbeschwerde[8] an den höheren Gerichtsherrn statt.[9]

1) Eine dem § 117 RStrPO. entsprechende Bestimmung dahin, daß der Beschuldigte gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden kann, ist nicht aufgenommen.

2) Vgl. § 277.

3) Der Haftbefehl ist immer schriftlich abzufassen, zu datieren und mit Gründen zu versehen. Vgl. §§ 136, 176 und § 174 A. 2. RMGer. PE. VI, 20. Er ist keine Einberufung zum Dienste im Sinne des § 38 B. Z. 1 RMGer. Denn letztere darf lediglich auf Grund der dem Einberufenen obliegenden Wehrpflicht erfolgen. Die verhaftete Person des Beurlaubtenstandes wird also nicht ein Angehöriger des aktiven Heeres RMGer. II. 2. Juni 1902. E. 3,72.

4) Obwohl § 175 lediglich in dem auf das Verfahren in erster Instanz sich beziehenden 2. Titel Aufnahme gefunden hat, so enthält er doch ein auch auf die zweite Instanz anwendbares Prinzip. Stellt sich demach erst in der Berufungsinstanz heraus, daß die Verhängung der Untersuchungshaft erforderlich ist, so erläßt der Gerichtsherr der Berufungsinstanz den Haftbefehl.

5) Der Kommandeur, der nicht Gerichtsherr ist, kann im gerichtlichen Verfahren nur eine vorläufige Festnahme verfügen, aber nicht einen Haftbefehl erlassen. Ein Haftbefehl kann nur von dem zuständigen Gerichtsherrn ausgehen. RMGer. PE. I, 21. Dieser hat unverzüglich, d. h. so schnell als es die Umstände gestatten, über die Anordnung der Untersuchungshaft zu entscheiden. RMGer. PE. III, 17.

6) Auf Grund eines vom Gerichtsherrn erlassenen Haftbefehls kann der Angeklagte auch während der Hauptverhand-

Digitized by Google

lung in Untersuchungshaft genommen werden. RMGer. PE. I, 22.

7) Die Verfügung der Aufhebung der Untersuchungshaft ist ebenso wie der Haftbefehl vom Gerichtsherrn allein zu erlassen und zu unterzeichnen. RMGer. PE. I, 23.

8) Vgl §§ 373 ff. Die Einreichung der Rechtsbeschwerde ist an keine Frist geknüpft.

Nach Aufhebung eines Haftbefehls durch den höheren Gerichtsherrn ist der Gerichtsherr erster Instanz dann zum Erlaß eines neuen Haftbefehls zuständig, wenn eine neue gesetzliche Veranlassung dazu eintritt. RMGer. PE. VI, 21.

Die Entscheidung des höheren Gerichtsherrn über die Rechtsbeschwerde bedarf der Mitzeichnung, da es sich nicht um den Erlaß eines Haftbefehls, sondern um Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz handelt und die Bestimmung des § 175 Abs. 2 Satz 2 als Ausnahme von der Regel des § 97 eine ausdehnende Interpretation im Wege der Analogie nicht zuläßt. Ebenso Koppmann § 377 A. 1 Abs. 3. AA. Gerland KB.. Bd. 9 S. 569.

9) Das Reichsmilitärgericht ist zur Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde, welche sich gegen einen vom Gerichtsherrn des Oberkriegsgerichts erlassenen Haftbefehl richtet, nicht zuständig. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,128 und II. 5. Febr. 1902. E. 2,186.

F. Nr. 17. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 17.

176.[1][2]) Die Untersuchungshaft ist zulässig,[3]) wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind und entweder

1. ein Verbrechen[4]) den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder
2. der Beschuldigte der Flucht[2a])[2b]) verdächtig ist, oder
3. die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin die Verhaftung erfordert, oder
4. Thatsachen[5]) vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen, oder daß er seine Freiheit zur Begehung neuer straf-

Digitized by Google

barer Handlungen mißbrauchen werde. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.[6])

1) Vgl. § 112 RStrPO.

2) Erste Voraussetzung der Untersuchungshaft ist, daß nach der Überzeugung des zuständigen Gerichtsherrn dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind.

Außerdem muß mindestens ein besonderer Haftgrund — Ziff. 1—4 des § 176 — vorliegen. Ist als besonderer Haftgrund lediglich der Umstand maßgebend gewesen, daß ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung ist, so muß, falls sich im Laufe der Untersuchung herausstellt, daß dem Beschuldigten nur ein Vergehen zur Last gelegt werden kann, sofort eine Prüfung und Entscheidung der Frage nach der Fortdauer der Untersuchungshaft stattfinden. RMGer. PE. V, 12.

2a) Der Verdacht der Flucht bedarf zwar eingehender Prüfung, aber keiner Angabe der ihn begründenden Tatsachen. Vgl. Z. 4 a. E. RMGer. PE. V, 11.

2b) Auch im Wiederaufnahmeverfahren zu Ungunsten des Freigesprochenen ist der Erlaß eines Haftbefehls zulässig. Vgl. § 438 A. 2.

3) Also auch dann nicht gesetzlich geboten, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens verdächtig ist. Der Gerichtsherr entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen.

4) Vgl. § 1 RStrGB., § 1 MStrGB.

5) Diese Tatsachen müssen in den Gründen des Haftbefehls bezeichnet werden, nicht in einer besonderen Verfügung. Geschieht dies dennoch, so ist letztere dem Beschuldigten nachträglich zu eröffnen. RMGer. PE. IV, 18.

6) Wenn der Angeklagte gegen den Haftbefehl Rechtsbeschwerde erhoben hat, weil er der ihm zur Last gelegten Tat nicht schuldig sei, so muß die Entscheidung des höheren Gerichtsherrn sich darüber aussprechen, ob die erforderlichen dringenden Verdachtsgründe in der Sache selbst vorliegen oder nicht. Die Begründung der ablehnenden Verfügung, daß ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung sei, trägt in einem solchen Falle die Entscheidung nicht. RMGer. PE. II, 20.

F. Nr. 17. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 17.

177.[1]) Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß[2]) über den Gegenstand der Beschuldigung gehört[3]) werden. Dabei ist ihm

Digitized by Google

zu eröffnen, daß ihm die Rechtsbeschwerde (§ 175 Absatz 2) gegen den Haftbefehl zusteht.[4][5])

1) Vgl. §§ '14, 115 RStrPO. Vgl. Allerhöchst genehmigte Bestimmungen über den Verkehr der Untersuchungsgefangenen. AVBl. 19. Febr. 1904, S. 32. MVBl. 27. Mai 1904, S. 169.

2) Jede Einlieferung in ein Haftlokal macht die „Anhörung" des Beschuldigten erforderlich und zwar auch dann, wenn er bereits vor seiner Verhaftung zur Sache vernommen war. RMGer. PE. III, 18. Eingehende Vernehmung im Sinne des § 173 kann später erfolgen.

3) Auch wenn der Tag nach der Einlieferung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, darf die Anhörung des Beschuldigten nicht verschoben werden.

4) Die im § 177 vorgeschriebene Belehrung des Beschuldigten über die Rechtsbeschwerde gegen die Verfügung der Untersuchungshaft setzt voraus, daß ihm zunächst der Haftbefehl bekannt gegeben wird. Soweit nicht Zustellung erfolgte, ist über die Eröffnung ein Protokoll in der Form des § 163 Abs. 1 aufzunehmen. RMGer. PE. VI, 16. Der Gefängnisvorstand ist hierfür nicht zuständig; ebensowenig zu der Vernehmung des Verhafteten. RMGer. PE. IV, 20.

5) Der Verhaftete muß auch dann über seine Inhaftnahme gehört und ihm eröffnet werden, daß ihm die Rechtsbeschwerde gegen den Haftbefehl zustehe, wenn das Gericht die Festnahme des bis dahin auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten angeordnet und der Gerichtsherr die Aufrechterhaltung der Anordnung bestimmt hat. RMGer. PE. I, 25.

F. Nr. 15. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 15.

178.[1]) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.[2])

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die der Dienststellung oder dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft

Digitized by Google

vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden. Mit dieser Maßgabe darf Lesen und Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten dem Verhafteten nicht untersagt werden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn der Verhaftete einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.[3] [4])

1) Vgl. § 116 RStrPO.

2) Verkehr mit dem Verteidiger. Vgl. §§ 337, 345. Vgl. § 177 A. 1 und die dort zitierten Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über den Verkehr der Untersuchungsgefangenen.

3) Die Beschränkungen des § 178 bez. der Fesselung beziehen sich nur auf die Fesselung im Gefängnisse, nicht auf die Fesselung während des Transportes. Bei der Hauptverhandlung kann aus besonderen Gründen Fesselung eintreten. Die entgegenstehende Bestimmung des § 178 a. E. ist eine Sollvorschrift.

Unter Gefängnis ist jedes Haftlokal zu verstehen. Vgl. Begr. S. 119.

4) Rechtsbeschwerde gegen die auf Grund des § 178 getroffenen Maßnahmen ist nicht zulässig.

179.[1]) Die Untersuchungshaft ist aufzuheben,[2]) wenn ein Grund zur Verhaftung nicht mehr besteht oder wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Verurtheilung auf Geldstrafe lautet oder, sofern besondere Umstände nicht entgegenstehen, wenn die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt.[3])

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeklagten nicht verzögert werden. Auf Grund neuer Verdachtsgründe oder Beweismittel kann der höhere Gerichtsherr gegen den Angeklagten einen neuen Haftbefehl erlassen.[4])

Digitized by Google

1) Vgl. § 123 RStrPO.

2) Die Aufhebung der Untersuchungshaft erfolgt auch hier durch den Gerichtsherrn. Sie kann für den Fall der Freisprechung schon im voraus verfügt werden. Vgl. Weigel zu § 179.

3) a) Daß der Angeklagte infolge seiner Freisprechung aus der Untersuchungshaft entlassen ist, ist sofort aktenkundig zu machen.

b) Wenn die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, der Angeklagte trotzdem aber nicht aus der Untersuchungshaft entlassen wird, so sind die besonderen, dieser Entlassung entgegenstehenden Umstände aktenkundig zu machen. Die Verfügung des Gerichtsherrn ist an die Form des Haftbefehls nicht gebunden. RMGer. PE. II, 21; VI, 22; III, 19.

4) Nur auf Grund neuer, d. h. solcher Verdachtsgründe, welche dem erkennenden Gerichte nicht bekannt waren, darf von seiten des durch Einlegung der Berufung zuständig gewordenen höheren Gerichtsherrn die Wiederverhaftung verfügt werden. Ist der Angeklagte in erster Instanz freigesprochen, so müssen solche dem erkennenden Gericht erster Instanz nicht bekannte Verdachtsgründe, welche sich auf die Begehung der Tat durch den Angeklagten beziehen, vorliegen und außerdem ein besonderer Haftgrund (§ 176 Ziff. 1 bis 4) gegeben sein. RMGer. PE. VI, 23.

Liegen dagegen keine neuen Verdachtsgründe der Täterschaft, sondern nur solche neuen Tatsachen vor, die sich lediglich auf die besonderen Haftgründe beziehen (z. B. Kollusionsgefahr), so darf die Wiederverhaftung nicht stattfinden. Allerdings kann in der Tatsache, daß der Angeklagte sich zur Flucht anschickt oder einen Zeugen zu einer falschen Aussage zu verleiten versucht, unter Umständen auch ein Verdachtsgrund der Tat gefunden werden; denn beides könnte auf das Schuldbewußtsein des Angeklagten hindeuten.

Eingehende Begründung des Haftbefehls ist dringend wünschenswert. Vgl. RMGer. PE. IV, 19.

180. [1]) Die Befugniß zur vorläufigen Festnahme[2]) steht zu:

den militärischen Vorgesetzten,[3]) den militärischen Wachen,[4]) und dem Untersuchungsführer, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft[5]) vorliegen;

Digitized by Google

den Polizei- und Sicherheitsbeamten in den Fällen des § 176 Nr. 1, 2, 4, wenn Gefahr im Verzug und ein militärischer Vorgesetzter des Beschuldigten oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist.

Wird eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellte Person bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens[6]) auf frischer That[7]) betroffen oder verfolgt, so kann, wenn sie der Flucht verdächtig oder ihre Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme durch Jedermann geschehen.

Bei einem im Offiziersrange stehenden und in entsprechender Uniform befindlichen Angehörigen der bewaffneten Macht ist die Annahme ausgeschlossen, daß er der Flucht verdächtig sei, oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß er bei der Begehung eines Verbrechens[8]) auf frischer That betroffen oder verfolgt wird.[9])

1) Vgl. § 127 RStrPO.

2) D. h. die nicht von dem Gerichtsherrn angeordnete Festnahme.

3) Hierdurch wird die Bestimmung des § 7 Abs. 2 DisziplO. f. d. H., wonach jeder Offizier und Unteroffizier zur vorläufigen Verhaftung usw. der nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes berechtigt ist, nicht berührt. RMGer. I. 19. Dez. 1901. E. 2,11 und II. 9. April 1902 (ungedruckt).

4) Vgl. § 111 MStrGB. GV. v. 15. März 1902 Ziff. 118 bis 133.

5) Vgl. § 176.

6) Die vorläufige Festnahme durch „jedermann" ist ausgeschlossen, wenn nur eine Übertretung verübt ist.

7) D. h. wenn die Tat unmittelbar nach ihrer Verübung entdeckt und auf Grund der hierbei gemachten, auf den Täter hinweisenden Wahrnehmungen die Verfolgung desselben unverzüglich begonnen hat. Daß der Täter bei der Tat selbst betroffen worden, ist nicht erforderlich. Vgl. Loewe A. 2 zu § 104 RStrPO.

8) Vgl. § 1 RStrGB, § 1 MStrGB.

Diese Vorschrift entspricht der Preuß. AKO. v. 6. Dez. 1855. MGS. Bd. V S. 371 ff.

Digitized by Google

9) Alle im Offizierrange stehenden Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, gehören zur „bewaffneten Macht".

10) Freiheitsentziehung infolge vorläufiger Festnahme gemäß §§ 180, 291 MStrGO. ist als Untersuchungshaft anzusehen und kann deshalb gemäß § 60 StrGB. auf die erkannte Strafe angerechnet werden. RMGer. I. 10. Mai 1906. E 10,80.

AusfBest. H. u. M. Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

181.[1]) Der Festgenommene ist unverzüglich,[2]) sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, an die nächste Militärbehörde abzuliefern.[3]) Diese hat den Festgenommenen sofort zu vernehmen[4]) und, sofern sie nicht die Freilassung verfügt, dem zuständigen Gerichtsherrn zu überweisen.

1) Vgl. § 128 RStrPO.

2) Der Festgenommene ist so schnell, als dies die Verhältnisse des Einzelfalles gestatten, abzuliefern, wenn er nicht von der Stelle, welche die Festnahme vorgenommen hat, unmittelbar in Freiheit gesetzt wird. Eine Privatperson ist hierzu immer befugt; Vorgesetzte, Wachen, Behörden usw. müssen vorher pflichtgemäß prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Festnahme angezeigt ist oder nicht. Ersterenfalls ist der Festgenommene der am schnellsten erreichbaren, nicht unter allen Umständen der nach der lokalen Entfernung nächsten Militärbehörde zuzuführen.

Bezüglich der Festnahme durch das erkennende Gericht vgl. §§ 277, 291.

3) Hat die Festnahme durch eine Privatperson stattgefunden, so kann die Ablieferung an die nächste Militärbehörde durch Vermittlung der Polizei erfolgen. Vgl. § 180 A. 1—9.

4) Die Vernehmung seitens der Militärbehörde hat sich in erster Linie auf diejenigen Tatsachen zu erstrecken, welche für die Aufrechterhaltung der Inhaftnahme von Bedeutung sind.

AusfBest. H. u. M. Unter „Militärbehörde" ist hier der Truppenteil, das Bezirkskommando beziehungsweise die militärische Wache zu verstehen.

Das bezüglich einer der Wache zugeführten Person zu beobachtende Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

Digitized by Google

182.[1]) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag[2]) eintritt, ist weder die vorläufige Festnahme, noch die Verhaftung von der Stellung eines solchen Antrags abhängig.

Ist die Verhaftung vor der Stellung des Antrags erfolgt, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von der Verhaftung in Kenntniß zu setzen. Die Freilassung muß erfolgen, wenn nicht spätestens binnen einer Woche[3]) seit der Verhaftung ein Strafantrag eingegangen ist.[4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 127 Abs. 3, § 130 RStrPO., § 234 MStrGO.

2) Das gleiche gilt von denjenigen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur mit „Ermächtigung" eintritt. Vgl. Olsh. § 99 A. 3. Loewe § 130 A. 4.

3) Berechnung der Frist. Vgl. § 146 A. 2.

4) Der Abs. 2 bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in denen eine Verhaftung im Sinne des § 176 erfolgt ist. Ist lediglich eine vorläufige Festnahme erfolgt, so braucht der Antragsberechtigte hiervon nicht in Kenntnis gesetzt zu werden. Der Antragsberechtigte ist nur in Kenntnis zu setzen, nicht aufzufordern, den Antrag zu stellen. Vgl. Koppmann, § 182 A. 4.

5) Wird der Antrag nach Freilassung des Verhafteten gestellt, so ist Wiederverhaftung zulässig, wenn dann noch die Voraussetzungen des § 176 vorliegen.

6) Auch der Erlaß eines Steckbriefs würde in den Fällen des § 182 möglich sein, da nach § 183 ein solcher in allen Fällen zulässig ist, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gegeben sind und der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält. Nach Ablauf der einwöchigen Frist würde der Steckbrief zurückzunehmen sein. AA. Koppmann, § 183 A. 6.

183.[1]) Steckbriefe können von dem Gerichtsherrn erlassen werden, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft[2]) vorliegen und der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Andere Militärbehörden[3]) sind zur Erlassung eines Steckbriefs befugt, wenn der Beschuldigte aus dem Gefängniß entweicht oder sonst der Bewachung sich entzieht oder der Fahnenflucht verdächtig ist.

Digitized by Google

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung,[4]) sowie die Behörde bezeichnen, an welche die Ablieferung zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung des Steckbriefs kann außer durch öffentliche Blätter[5]) auch durch öffentlichen Anschlag im Heimathsorte, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte des zu Verhaftenden erfolgen.

1) Vgl. § 131 RStrPO.

2) Vgl. §§ 176, 182 Abs. 6. Ein besonderer Haftbefehl braucht nicht erlassen zu werden. Es müssen nur die Voraussetzungen eines solchen vorliegen. Vgl. KV. 77. Auch im Wiederaufnahmeverfahren, das zuungunsten des Freigesprochenen beantragt wurde, ist der Erlaß eines Steckbriefs zulässig. Vgl. § 438 A 2.

3) Alle selbständigen Militärbefehlshaber, wie Regimentskommandeure, Kommandeure der Matrosen-Artillerieabteilungen usw., Kommandanten usw. sind unter diesen Voraussetzungen zum Erlaß von Steckbriefen befugt. Vgl. AusfBest.

4) Kurze Bezeichnung der Tat mit dem strafrechtlichen Namen „Diebstahl, Betrug usw." ist ausreichend.

5) Die Wahl der Blätter ist dem Ermessen des Gerichtsherrn überlassen. Die Bekanntmachung in mehreren Blättern und mehrfache Wiederholung der Bekanntmachung ist im fiskalischen Interesse, soweit angängig, zu vermeiden.

AusfBest. H. In den hier bezeichneten Fällen sind außer dem Gerichtsherrn zur Erlassung von Steckbriefen befugt: die Militärvorgesetzten vom Regiments- oder selbständigen Bataillons- und Bezirkskommandeur ab aufwärts, beziehungsweise die mit den Befugnissen dieser Befehlshaber ausgestatteten Militärvorgesetzten, sowie bei Entweichungen aus Gefangenenanstalten oder Arbeiterabteilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonältesten.

AusfBest. M. In der Marine sind auch die Abteilungskommandeure und alle Kommandanten S. M. Schiffe zu Erlaß von Steckbriefen befugt.

F. Nr. 18, 19, 20, 21.

184.[1]) **Ist Jemand in Folge Haftbefehls (§ 175) oder auf Grund eines Steckbriefs (§ 183) ergriffen**

Digitized by Google

worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung bestimmungs- gemäß[2]) abgeliefert werden, so ist er auf sein Verlangen[3]) sofort der nächsten Militärbehörde vorzuführen und von dieser unverzüglich zu vernehmen.[3a]) Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat die Militärbehörde seine Freilassung zu verfügen.[4])

1) Vgl. § 132 RStrPO.

2) D. h. an den Gerichtsherrn, welcher den Haftbefehl erlassen hat — § 175 — oder an die in dem Steckbriefe bezeichnete Behörde. § 183 Abs. 3. Es kommt der Tag der Ergreifung, nicht wie nach § 177 der Tag der Einlieferung in das Gefängnis in Betracht.

3) Verlangt der Ergriffene die Vorführung vor die nächste Militärbehörde nicht, so hat die Behörde, durch welche die Festnahme bewirkt ist, nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob der Ergriffene dem Gerichtsherrn bezw. der nach § 183 Abs. 2 benannten Stelle oder ob er der nächsten Militärbehörde abgeliefert werden soll.

Der Ergriffene ist über sein Recht, die Vorführung vor die nächste Militärbehörde zu verlangen, zu belehren.

3a) Der Verhaftete muß sofort der nächsten Militärbehörde vorgeführt werden, d. h. so schnell, als möglich. Bei Überführungen aus dem Auslande kann dies unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen. Nächste Militärbehörde ist die am schnellsten erreichbare. Vgl. § 181 A. 2. Auch hier sind die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Verhaftete wird z. B. bei Überführung aus dem Auslande nicht verlangen können, zunächst — vor Überführung in die Heimat — einem in näherer Entfernung, als die letztere, befindlichen deutschen Kriegsschiffe vorgeführt zu werden, wenn dies mit erheblicheren Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist.

4) Vgl. AusfBest. zu § 181.

III. Vernehmung von Zeugen.

185. Die Gestellung von Zeugen, welche Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine sind, erfolgt durch dienstliche Anordnung.

Digitized by Google

Anderen Personen ist, sofern nicht ein sonstiger Weg zweckdienlich erscheint, eine Ladung zuzustellen.[1]) In der Ladung ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.[2])

1) Eine förmliche Zustellung der Ladung (§ 142 Abs. 1) ist immer dann zweckmäßig, wenn ein Ungehorsam des Zeugen gegen die Ladung zu erwarten steht. Nur ein durch förmliche Zustellung geladener Zeuge kann bestraft werden. Vgl. §§ 186, 142 A. 2 und AusfBest. zu § 142 KB. S. 64.

2) Selbstverständlich ist auch Ort und Zeit der Vernehmung in die Ladung aufzunehmen

AusfBest. H. u. M. Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzuteilen.

Wird ein Reichs- oder unmittelbarer Staatsbeamter als Sachverständiger, oder außerhalb seines Wohnortes als Zeuge geladen, so ist eine Abschrift der Ladung sofort bei deren Abgang der vorgesetzten Behörde des Beamten zu übersenden (mittels Briefumschlags ohne Anschreiben). In gleicher Weise ist die vorgesetzte Behörde von einer etwaigen Aufhebung des Termins und einer Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen zu benachrichtigen. Für Mitteilungen dieser Art sind Schreibgebühren und andere bare Auslagen einer zur Tragung der Kosten etwa verpflichteten Partei nicht in Rechnung zu stellen. KM. v. 1. Juli 1902. Nr. 510/6 1902. C. 3.

F. Nr 22, 32. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 18.

186.[1])[2]) Ein durch Zustellung geladener Zeuge (§ 185 Absatz 2) ist,[3]) wenn er nicht erscheint, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.[4]) Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Bleibt der Zeuge bei nochmaliger Vorladung in demselben Ermittelungsverfahren abermals aus, so kann derselbe noch einmal in Strafe und Kosten verurtheilt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt[5]) ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldi-

Digitized by Google

gung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu den im ersten Absatze bezeichneten Maßregeln steht hinsichtlich der im § 1 bezeichneten Personen, soweit sie zu laden sind (§ 185 Absatz 2), dem Gerichtsherrn zu.

Hinsichtlich anderer Personen erfolgt die Festsetzung und die Vollstreckung dieser Maßregeln auf Ersuchen durch den Amtsrichter,[6]) in dessen Bezirke der Zeuge seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.[7]) Die Vorführung des Zeugen ist durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde zu bewirken.

1) Vgl. § 50 RStrPO., §§ 299, 392 MStrGO.

2) Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine. Kommen solche der dienstlichen Anordnung der Gestellung (§ 185 Abs. 1) nicht nach, so begehen sie einen Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen. Vgl. Begr. zu § 178 des Entw. S. 122.

Auf andere nach § 1 MStrGO. der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfene Militärpersonen usw., z B. Militärbeamte, findet § 186 Anwendung.

3) Ist zu verurteilen. Die Verhängung der Strafe und Auferlegung der Kosten muß erfolgen, falls keine genügende Entschuldigung des Ausbleibens vorliegt. Bei nochmaligem Ausbleiben des Zeugen auf wiederholte Ladung ist eine weitere Bestrafung nur zulässig, nicht geboten. Vgl. auch § 185 A. 1. Die ordnungsmäßige Zustellung der Ladung muß nachgewiesen sein. Die Maßnahme erfolgt durch den Gerichtsherrn, nicht durch das erkennende Gericht. RMGer. PE. VI, 24. Vgl. Abs. 3.

4) Auch der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte muß, falls er nicht auf seinen Antrag vom Erscheinen entbunden wird, der Ladung Folge leisten.

5) Das Vorschützen einer unwahren Tatsache als Entschuldigung wird durch § 138 RStrGB. unter Strafe gestellt. Personen des Soldatenstandes würden sich durch Erstattung einer derartigen falschen Meldung an den Gerichtsherrn (vgl. Abs. 3) der Bestrafung aus § 139 MStrGB. aussetzen.

Digitized by Google

6) In den Fällen des Abs. 4 hat der Amtsrichter auch die Verurteilung bez der Kosten auszusprechen. Nicht das erkennende Gericht, sondern der Gerichtsherr hat darüber zu befinden, ob ein solches Ersuchen an den Amtsrichter stattzufinden hat. RMGer. PE. VI, 24.

7) Gegen die Verhängung der Maßregeln seitens des Gerichtsherrn findet Rechtsbeschwerde an das obere Gericht statt, § 204 MStrGO.; gegen die entsprechende Verfügung des Amtsrichters die Beschwerde an die Strafkammer. Vgl. § 204 A. 2.

F. Nr. 22. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 18.

187.[1]) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:[2])

1. der Verlobte[3]) des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder[4]) Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.[5])[6]) Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.[7])[8])[9])[10])[11])

1) Vgl. § 51 RStrPO. Die in § 187 genannten Personen sind nur zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Dagegen können sie, z. B. durch zwangsweise körperliche Untersuchung, veranlaßt werden, indirekt zur Überführung des Beschuldigten beizutragen. RG. 8. Juli 1889. E. 19,866.

2) Verweigern die genannten Personen ihr Zeugnis, so bedarf es weder eines Gerichtsbeschlusses, noch einer Begründung der Nichtbeeidigung. RMGer. PE. VI, 25. Sie können ferner nach Ablegung des Zeugnisses die Beeidigung desselben verweigern.

Digitized by Google

Anderseits ist das Gericht befugt, von der Beeidigung des zum Schwur sich bereit erklärenden Zeugen Abstand zu nehmen. Gerichtsbeschluß mit Gründen ist erforderlich, es sei denn, daß nach Lage der Sache ein Zweifel über den Grund der Nichtbeeidigung nicht vorliegen kann. § 200, RMGer. I. 9. Febr. 1903. E. 4,176. I. 6. Mai 1901. E. 1,117.

3) Das Verlöbnis braucht weder rechtsförmlich, noch veröffentlicht zu sein, muß aber zur Zeit der Zeugnisablegung noch bestehen. Vgl. RG. 9. Mai 1898, E. 31,142.

4) Die Belehrung ist also bei mehrfacher Vernehmung zu wiederholen. Jede Belehrung ist im Protokoll zu vermerken.

5) Vgl. § 164 A. 2. Die Verletzung dieser Vorschrift muß, falls das Urteil durch das rechtswidrig erlangte Zeugnis beeinflußt ist, als Revisionsgrund gelten. RG. 4. Jan. 1884, E. 9,884.

6) Die Belehrung ist nur bei „Vernehmung" der Zeugen vorgeschrieben. Werden Aussagen solcher Zeugen auf Gerichtsbeschluß verlesen, so braucht eine nochmalige Belehrung der Betreffenden über ihr Recht der Zeugnisverweigerung nicht einzutreten. RMGer. II. 21. Mai 1901. E. 1,144. PE. I. Im Falle einer ohne Erneuerung des Verfahrens fortgesetzten Hauptverhandlung genügt die einmalige vor der ersten Vernehmung erfolgte Belehrung des Zeugen. RMGer. I. 3. Aug. 1903. E. 5,284.

7) Ein nach § 187 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigter Zeuge braucht im Falle seiner Vernehmung über das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern, nur dann belehrt zu werden, wenn das Gericht seine Beeidigung beschließt. RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,117. Vgl. A. 3b zu § 306.

8) Sowohl die Weigerung, Zeugnis abzulegen, als auch die Bereiterklärung hierzu sind widerruflich.

9) Zeugnis der bei der Beratung und Beschlußfassung des Gerichts anwesend gewesenen Personen über den Hergang ist grundsätzlich unstatthaft. Vgl. § 325 Abs. 2 und A. hierzu.

10) Hat der Untersuchungsführer oder das erkennende Gericht von dem Bestehen eines der in Nr. 1 bis 3 aufgeführten Verhältnisse keine Kenntnis, so ist gleichwohl ein Verstoß gegen § 187 Abs. 2 gegeben, wenn die Belehrung unterbleibt. Es ist deshalb angezeigt, immer die Beziehungen des Zeugen zu dem Beschuldigten festzustellen. Vgl. § 199. Koppmann § 187 A. 16.

11) Verweigert der Zeuge, nachdem er im Ermittelungsverfahren ausgesagt, in der Hauptverhandlung die Aussage, so

Digitized by Google

darf letztere weder durch Verlesung des Protokolls, noch durch Vernehmung des Untersuchungsführers festgestellt werden, wohl aber, falls die frühere Aussage außergerichtlich erfolgte, durch Vernehmung der dabei zugegen gewesenen Personen (z. B. der Polizeibeamten). Vgl. § 306.

188.[1]) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:[2])

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut[3]) ist;
2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut[3]) ist;
3. Rechtsanwälte[3a]) und Aerzte[4]) in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.[5])[6])

Die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden[7]) sind.

1) Vgl. § 52 RStrPO.

2) Eine Belehrung dieser Person ist nicht erforderlich.

3) Jede kraft ihrer amtlichen Stellung als Geistlicher usw. empfangene Mitteilung gilt als anvertraut; nicht nur der Inhalt der „Beichte".

Das Hilfspersonal der genannten Personen — Küster, Bureauvorsteher, Schreiber usw. — ist zur Verweigerung des Zeugnisses nicht befugt. Nur Geistliche anerkannter Religionsgesellschaften sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

3a) Auch der Stellvertreter eines Rechtsanwalts (oder Verteidigers z. 2) ist zur Verweigerung der Aussage befugt; nicht aber ein Notar.

4) Ärzte sind Medizinalpersonen im Sinne des § 29 Gewerbeordnung. Vgl. § 310 A. 4.

5) Glaubhaftmachung ist erforderlich. Vgl. § 191.

6) Zur Verweigerung der Beeidigung einer von ihnen erstatteten Aussage sind die unter 1—3 aufgeführten Personen nicht befugt.

7) Nur derjenige, welcher die Tatsache anvertraut hat, kann rechtsgültig von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden.

Digitized by Google

189.[1]) Oeffentliche Beamte[2])[3]) und Personen des Soldatenstandes, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit[4]) bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung[5]) ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachtheil bereiten würde.[4])[5])

1) Vgl. § 53 RStrPO.

2) Beamte im weitesten Sinne der Wortes (Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Provinzial-, Kreisbeamte usw.).

3) Eine Belehrung der öffentlichen Beamten über ihre Rechte und Pflichten bez. der Amtsverschwiegenheit ist nicht vorgeschrieben, läßt sich aber auch nicht als ungesetzlich bezeichnen. Vgl. RG. v. 30. Nov. 1885, E. 13,154.

Der Antrag Auer, dem § 181 (jetzt 189) zuzufügen:

> Die Tatsachen, welche geeignet sein sollen, dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil zu bereiten, sind dem Gerichte anzugeben. Das Gericht ist zur Entscheidung darüber, ob die Versagung berechtigt ist, verpflichtet. Nr. 179, Nr. 14 der Drucksachen des Reichstags 1897/98.

ist vom Reichstag abgelehnt worden. Vgl. Stenogr. Ber. S. 1614.

4) Im Zweifel hat hierüber die vorgesetzte Dienstbehörde zu bestimmen, deren Entscheidung für das Gericht maßgebend ist.

5) Die Genehmigung kann auch unter Einschränkungen erteilt werden. RG. v. 18. Sept. 1882, E. 7,74. Zur Einholung der Genehmigung ist das Gericht (bezw. der Gerichtsherr) verpflichtet; denn das Gericht hat die Amtspflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen. Hiermit ist auch die Pflicht verbunden, in den Fällen des § 189 aufzuklären, ob

Digitized by Google

die vorgesetzte Dienstbehörde ihre Genehmigung zur Aussage erteilen will. So Loewe § 53. A. 3e. Gerland i. Gerichtssaal LXIX S. 279 ff. Vergl. RG. I. 11. April 1901. Goltd. Bd. 48 S. 296. AA. RMGer. II. 7. Mai 1904. E. 7,78 ohne nähere Begründung.

190.[1]) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 187 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.[3]) [4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10])

1) Vgl. § 54 RStrPO.

2) Nur die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung, nicht einer disziplinaren Ahndung, berechtigt zur Verweigerung der Auskunft.

3) Belehrung über das Recht der Zeugnisverweigerung ist nicht erforderlich, sondern nur zulässig. RMGer. II. 17. Dez. 1902. E. 4,88. RG. v. 10. Okt. 1884, R. 10,617.

4) Das Recht, gemäß § 190 als Zeuge die Auskunft zu verweigern, darf nicht durch Verschweigung einzelner Tatumstände ausgeübt werden, sondern nur durch ausdrückliche Verweigerung der Antwort. RG. v. 21. Mai 1883, R. 5,872.

5) Die Zeugen dürfen unter den Voraussetzungen des § 190 die Zeugenschaft gänzlich verweigern. Ob die Gefahr einer strafrechtlichen Untersuchung vorhanden ist, hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden. RG. v. 9. Okt. 1880, R. 2,806. RMGer. II. 3. Sept 1904. (Bisher ungedruckt.)

6) Wird bei gegenseitigen Körperverletzungen der eine der Beteiligten als Zeuge gegen den anderen vernommen, so hat er nicht das Recht der Zeugnisverweigerung, kann vielmehr nur die Auskunft insoweit verweigern, als sie ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. RMGer. PE. I, 27.

7) Ein früherer in erster Instanz rechtskräftig verurteilter Mitangeklagter darf, wenn er in der Berufungsinstanz als Zeuge vernommen wird, die Auskunft über Fragen hinsichtlich derjenigen Handlungen, derentwegen er verurteilt ist, nicht mehr verweigern. RMGer. PE. II, 22.

8) Der Umstand, daß ein Zeuge sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben kann, berechtigt allein das Gericht nicht, den Zeugen unbeeidigt zu lassen, sondern gibt nur dem Zeugen das Recht des § 190.

Digitized by Google

9) In der Hauptverhandlung hat die Beeidigung eines Zeugen, der von der Befugnis des § 190 keinen Gebrauch macht, zu erfolgen, falls sie nicht nach § 199 unzulässig ist oder nach § 200 unterbleiben soll. RMGer. PE. II, 22.

10) Die Beeidigung kann, abgesehen von den Fällen der §§ 199, 200, nicht von den Zeugen verweigert werden.

191. [1]) Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 187, 188 Nr. 2, 3 stützt, sowie die Behauptung des Zeugen in dem Falle des § 190 sind auf Verlangen [2]) glaubhaft [3]) zu machen. [4]) [5]) [6]) Es genügt die Versicherung an Eidesstatt.

1) Vgl. § 55 RStrPO.

2) Des Richters; es unterliegt dies dem pflichtmäßigen Ermessen.

3) Vgl. § 126 A. 2.

4) Im Falle des § 190 ist nur die Behauptung, daß Zeuge befürchte, durch seine Beantwortung der richterlichen Frage sich oder einem der im § 187 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuzuziehen, auf Verlangen glaubhaft zu machen. Die Tatsachen, auf welche der Zeuge seine Befürchtung und damit sein Recht der Zeugnisverweigerung stützt, brauchen nicht angegeben zu werden. Vgl. KB zu § 183 des Entw. S. 66.

5) Der als Zeuge zu vernehmende Geistliche ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Ablehnung glaubhaft zu machen, § 188 Ziff. 1 ist im § 191 nicht zitiert. Es genügt seine Erklärung, daß die von ihm verlangte Aussage sich auf Angaben beziehe, die ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut seien.

6) Auf die Behauptung, daß die Erklärung des Zeugen über die Gründe seiner Zeugnisverweigerung unwahr sei, kann die Revision nicht gestützt werden. RG. v. 20. Juli 1880, R. 2,156.

192. [1]) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit [2]) der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. [3])

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig. [4])

1) Vgl. § 58 StrPO.

2) Instruktionelle Vorschrift. Es kann deshalb ein Zeuge auch dann gültig vernommen werden, wenn er vorher bei an-

Digitized by Google

deren Vernehmungen zugegen gewesen ist. RG. v. 15. April 1880, E. 1,366; es verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn einzelne schon vorschriftsmäßig vernommene Zeugen nach Vernehmung der später abgehörten Zeugen über einzelne weitere Punkte nachträglich befragt werden. RMGer. II. 18. März 1905, E. 8,189. I. 3. Aug. 1905 (nicht gedruckt).

Es ist ferner nicht verboten, zu einer vor dem erkennenden Gerichte stattfindenden Augenscheinseinnahme noch nicht vernommene Zeugen zuzuziehen und hierbei zu vernehmen. Werden dieselben am Schlusse der Hauptverhandlung beeidigt, so ist ein besonderer Hinweis, daß der zu leistende Eid sich auch auf die bei der Augenscheinseinnahme gemachten Aussage beziehe, nicht erforderlich. RMGer. II. 21. März 1906. E. 10,22.

3) Es ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erforderlich. Vgl. § 163 Abs. 2.

4) Abgesehen von der „Gegenüberstellung" ist es ungesetzlich, den Beschuldigten bei der Vernehmung der Zeugen im Ermittelungsverfahren zuzuziehen. Dies ist namentlich dann zu vermeiden, wenn ein Vorgesetzter beschuldigt ist und dessen Untergebene als Zeugen vernommen werden. Vgl. RMGer. PE. V, 14.

F. Nr. 23. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 19.

193.[1]) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird.[2])[3]) Erforderlichen Falles sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

1) Vgl. § 67 RStrPO.

2) Die Frage nach eventuellen Vorstrafen ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig und, der Regel nach, zweckmäßig.

3) Die Vorschrift des § 193 ist nur instruktioneller Natur. Vgl. RG. v. 17. März 1884, R. 6,205.

Bei der Beweisaufnahme hat die Zeugenvernehmung mit den sog. Personalfragen, welche die Identitätsfeststellung ermöglichen sollen, zu beginnen.

Die früher üblichen sog. Generalfragen, insbesondere über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen und etwa von diesem erlittene kriminelle Strafen betreffen, sind

Digitized by Google

dem Zeugen nur erforderlichenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen des Gerichts vorzulegen. RMGer. II. 6. Jan. 1906. E. 9,227.

Die unterlassene Beeidigung hinsichtlich der Personalien und der sog. Generalien kann nur dann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn etwa die erfolgte Beeidigung der Personalien usw. eine Änderung in der Aussage der Zeugen und deren Würdigung herbeigeführt hätte. RMGer. I 20. Okt. 1902. E. 4,6, oder wenn geltend gemacht wird, daß bezüglich der Identität oder Eidesfähigkeit unrichtige Angaben gemacht seien, die durch die Beeidigung klargestellt worden wären. RG. v. 29. Jan. 1884, R. 6,64.

194. [1]) Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. [2] [3]) Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen. [4])

1) Vgl. § 68 RStrPO., § 193 MStrGO. A. 3.

2) Die Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung des Zeugen darf nur zur Unterstützung seines Gedächtnisses oder zur Festlegung oder Hebung von Widersprüchen erfolgen. Vgl. § 307. Das bisher übliche Verfahren, die frühere Aussage — ohne die Voraussetzungen des § 307 — statt weiterer Befragung des Zeugen zu verlesen und dann von dem letzteren als richtig bestätigen zu lassen, verstößt gegen §§ 194, 307. Beruht das Urteil auf einer solchen Aussage, so unterliegt es der Aufhebung. Vgl. RG. v. 6. April 1888, R. 10,280.

3) Es ist unzulässig, dem Zeugen die Aussage eines anderen Zeugen (oder seine frühere Aussage) vorzulesen und diese genehmigen zu lassen; vielmehr ist der Zeuge zu veranlassen, seine Wahrnehmungen im Zusammenhange zu bekunden. Ausnahme § 307. RMGer. PE. I, 28.

Im übrigen hat § 194 ausschließlich die Bedeutung einer Instruktion, von der nach Lage des Falles abgewichen werden kann. RMGer. II. 12. Nov. 1902. E. 4,25.

Digitized by Google

4) Der Zeuge ist auch verpflichtet, ein Urteil abzugeben bzw. zu bekunden, das sich bei ihm auf Grund seiner Wahrnehmung gebildet hat. RMGer. I. 13. Juli 1903. E. 5,251. Beruht dieses Urteil auf keiner besonderen Sachkunde oder Fachkenntnis, so ist die Abnahme des Sachverständigeneides jedenfalls überflüssig. RMGer. I. 4. Aug. 1902. E. 3,174 und zwar auch dann, wenn das Urteil nicht „gelegentlich" der Zeugenaussage, sondern auf spezielles Befragen über einen wesentlichen Teil des Beweisthemas abgegeben wird. Vgl. Beling, Z. 1904. Bd. 24 S. 268.

Das RG. ist sogar — II. 10. Dez. 1880, R. 2,624 — mit Recht der Ansicht, daß „der Zeugeneid den Sachverständigeneid decke"; darin, daß der Sachverständigeneid den Zeugeneid nicht deckt, besteht Übereinstimmung. Vgl. RMGer. PE. V, 15; Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 372.

195. [1]) Die Beeidigung der Zeugen bleibt der Regel nach bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt. [2])

Sie hat jedoch schon in dem Ermittelungsverfahren zu erfolgen, wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der Anklage abhängig ist, erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, sofern seine Aussage nicht für die Feststellung des Thatbestandes bedeutungslos erscheint. [3]) [4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 65 RStrPO.

2) In dem Verfahren gegen Abwesende sind Zeugen und Sachverständige, insofern keine Bedenken entgegenstehen, eidlich zu vernehmen. Vgl. § 357 Abs. 4, ebenso im Wiederaufnahmeverfahren. Vgl. § 445.

3) Vgl. § 299.

4) Wird mittels Ersuchens die eidliche Zeugenvernehmung im Ermittelungsverfahren beantragt, so ist der spezielle Grund, aus welchem die Beeidigung verlangt wird, aktenkundig zu machen. RMGer. PE. III, 21.

Der ersuchte Richter hat in diesem Falle nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 § 195 vorliegen. RMGer. PE. IV, 23.

Digitized by Google

5) Wenn um eidliche Zeugenvernehmung nicht ersucht ist, kann das ersuchte Gericht den Zeugen jedenfalls dann beeidigen, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt, wenn z. B. der Zeuge lebensgefährlich erkrankt ist oder in nächster Zeit auswandern oder auf eine längere Reise gehen will. RMGer. PE. IV, 23.

6) § 199 Nr. 3 MStrGO. gilt auch im Falle des § 195 Abs. 2. RMGer. PE. IX Nr. 5.

196.[1] Die Zeugen sind nach der Vernehmung und einzeln zu beeidigen. Sie sind vor der Leistung des Eides in angemessener Weise auf die Bedeutung und die Heiligkeit desselben hinzuweisen.[2][3][4][5]

1) Der — im Gegensatze zu dem in den §§ 60 und 79 StrPO. vorgesehenen Vor-Eid — in den §§ 196 und 215 MStrGO. vorgeschriebene Nach-Eid erfordert nicht, daß der von den Zeugen und Sachverständigen zu leistende Eid sich unmittelbar an die Vernehmung anschließt, vielmehr entspricht es der MStrGO., wenn nach Vernehmung der sämtlichen Zeugen und Sachverständigen dieselben den gesetzlich vorgeschriebenen Eid einzeln leisten.

Eine gemeinschaftliche und gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen und Sachverständigen ist keine gültige Eidesleistung. RMGer. II. 21. März 1906. E. 10,29.

2) Dieser Hinweis auf die Bedeutung und Heiligkeit des Eides kann an die versammelten Zeugen gerichtet werden.

3) a) In der Hauptverhandlung ist jeder Zeuge zu beeidigen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Nichtbeeidigung vorliegt und dieser Grund in der Hauptverhandlung selbst ausdrücklich und bestimmt ersichtlich gemacht wird. Die Unterlassung enthält eine Gesetzesverletzung und führt in der Revisionsinstanz zur Aufhebung des Urteils, wenn nicht aus der Aussage des Zeugen selbst oder sonst ohne weiteres der Grund der Nichtbeeidigung sich ergibt. RMGer. I. 6. Mai 1901. 1,120. Vgl. E. 4,6.

b) Ist ein Zeuge, dessen Beeidigung an sich notwendig war, in der Hauptverhandlung nach seiner Vernehmung versehentlich unbeeidigt entlassen, so genügt zur Beseitigung der Folgen der hierin liegenden Gesetzesverletzung nicht ein Verzicht der Prozeßbeteiligten auf die Aussage des Zeugen, es darf dieselbe vielmehr auch von dem erkennenden Gerichte selbst bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden und aus den

Digitized by Google

Urteilsgründen muß sich klar ergeben, daß solches auch nicht geschehen ist. RMGer. PE. VI, 26.

c) Ist ein Sachverständiger zugleich als Zeuge vernommen, so hat er auch den Zeugeneid zu leisten. RMGer. PE. V, 15. Vgl. § 194 A. 4.

4) Auch Beamte haben den Zeugeneid zu leisten; die Berufung auf den Diensteid ist rechtlich ohne Wirksamkeit.

5) Die unterlassene Hinweisung auf die Bedeutung des Eides begründet die Anfechtung des Urteils nicht. RMGer. II. 4. Juli 1903. E. 5,289. RG. 8. Mai 1882, E. 6,267.

AusfBest. H. u. M. Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Vorhaltung behandelt werden; vielmehr muß dieser Hinweis in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepaßt werden.

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheides besonders hervorzuheben.

Es ist ferner darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt werde, und namentlich sämtliche Anwesende vor der Eidesabnahme sich von ihren Sitzen erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

197.[1]) Der von den Zeugen unter Erhebung der rechten Hand zu leistende Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe. So wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmung des § 42 Absatz 3 findet Anwendung.[2])

Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel geleistet.[3])

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.[4]) [5])

Digitized by Google

1) Vgl. §§ 61, 62, 63 RStrPO. (Die ganze Hand ist zu erheben.) Die Wirksamkeit des Eides wird nicht dadurch aufgehoben, daß statt der im Gesetze für die Anrufung Gottes vorgeschriebenen Präposition „bei" diejenige „zu" gewählt wird. RMGer. I. 14. Dez. 1903. E. 6,117. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 274 ff.

2) Die Hinzufügung einer dem Glaubenbekenntnis entsprechenden Bekräftigungsformel ist dem Zeugen hiernach gestattet.

3) Vgl. § 118 und A. 2 hierzu.

4) Vgl. § 117.

5) Wird ein Zeuge, nachdem er den Zeugeneid in der Form des § 197 MStrGO. geleistet hat, nachträglich nochmals vernommen, so muß er, damit die nachträgliche Aussage auch unter Eid abgegeben wird, entweder von neuem beeidigt werden oder die Richtigkeit seiner Aussage gemäß § 201 MStrGO. versichern. RMGer. II. 4. Okt. 1905. E. 9,117.

198.[1]) Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz[2]) den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.[3])

1) Vgl. § 64 RStrPO.

2) Da reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, kommen die Landesgesetze in Betracht. In Preußen: Verordnung v. 11. März 1827 (GS. S. 28) bez. der Mennoniten, und AKO. v. 19. Nov. 1836 — Jahrb. Bd. 49 S. 175 bez. der Philipponen. Die Vorschriften der Religionsgesellschaften kommen — abgesehen von diesen durch Gesetz vorgesehenen Ausnahmen — nicht in Betracht. Der Zeuge hat nachzuweisen, daß er Mitglied der Religionsgesellschaft ist. — Die von den Mennoniten in der im § 3 der zit. Verordnung vorgeschriebenen Form abgegebene Versicherung hat in Preußen mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft. RMGer. PE. VIII Nr. 9.

199.[1]) Nicht zu beeidigen sind:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

Digitized by Google

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[2])
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer,[3]) Begünstiger oder Hehler verdächtig[4]) oder bereits verurtheilt sind.[5])[6])[7])[8])[9])[10])[11])[12])[13])[14])

1) Vgl. § 56 RStrPO.

2) Vgl. § 161 RStrGB.

3) „Teilnehmer" im Sinne des § 199[3] MStrGO. ist jeder, der bei dem gesamten, der Anklage zugrunde liegenden historischen Vorgang in einer strafbaren Weise und in derselben Richtung, wie der Beschuldigte, mitgewirkt hat. Ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken zwischen Täter und Zeugen ist nicht erforderlich. RMGer. II. 23. Dez. 1905. E. 9,215.

Die Teilnahme muß also eine schuldhafte, strafbare sein. RG. 23. Sept. 1889, E. 19,391; 24. Juni 1898, E. 31,220.

4) Hierüber hat das Gericht nach pflichtmäßiger Überzeugung zu befinden. RMGer. I. 6. Okt. 1902. E. 3,288. II. 9. April 1902. E. 2,266. III. 30. Jan. 1903. E. 4,172. II. 10. Juni 1903. E. 5,187; und zwar *nach* der Vernehmung RMGer. PE. III, 22. Die Annahme des Gerichts, daß ein Zeuge im Sinne des § 199[3] MStrGO. der Teilnahme verdächtig sei, bedarf an sich keiner näheren tatsächlichen Begründung. Auch die Bezeichnung der angenommenen Art der Teilnahme ist an sich nicht erforderlich. Läßt jedoch der Inhalt des Urteils und Sitzungsprotokolls keinerlei Tatsachen erkennen, die den Verdacht der Teilnahme des Zeugen an der zur Aburteilung stehenden Tat irgend rechtfertigen könnten, so legt der Mangel jeder näheren Begründung des Verdachts die Vermutung nahe, daß das Gericht den Begriff der Teilnahme i. S. d. § 199[3] a. a. O. verkannt habe. RMGer. II. 18. März 1905. E. 8,187. Vgl. ferner RMGer. E. 6,66, 104; 4,172; 3,288; II. 21. Sept. 1904. E. 7,257. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 371 u. Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 277; BelingZ. Bd. 24 S. 268 ff.

5) Die Rechtskraft der Verurteilung ist nicht erforderlich. RMGer. I. 2. Nov. 1905. E. 9,150.

6) Bei uneidlicher Vernehmung muß der Grund der Nichtbeeidigung, im Protokoll, durch Anführung von Tatsachen ersichtlich gemacht werden. Ausnahme: wenn nach Lage der

Digitized by Google

Sache ein gegründeter Zweifel in dieser Beziehung nicht vorliegen kann. Vgl. Loewe A. 6a und b zu § 56 RStrPO. RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,117. § 196 A. 3.

7) Die Vernehmung von Zeugen darf nicht lediglich aus dem Grunde abgelehnt werden, weil sie der Teilnahme usw. hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat verdächtig oder bereits durch ein früheres Urteil überführt sind. Nur ihrer Beeidigung steht § 199 Abs. 3 entgegen. Dagegen können diejenigen Personen, die zugleich Mitschuldige in demselben Verfahren sind, gegenüber einem Mitangeklagten nicht als Zeugen vernommen werden. RMGer. I. 8. Sept. 1902. E. 3,282. I. 9. Febr. 1903. E. 4,176.

Dementsprechend wird die Ablehnung der Vernehmung nicht durch die Erwägung getragen, daß vielleicht der Zeuge nach § 190 MStrGO. sein Zeugnis verweigern würde. RM. Ger. I. 21. Okt. 1901. E. 2,40. § 190 gibt übrigens, wie vorstehendes Urteil zutreffend ausführt, dem Zeugen nur das Recht, die Aussage über einzelne Fragen, deren Beantwortung ihn der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde, zu verweigern. Im übrigen darf er seine Aussage nicht verweigern.

8) Ungesetzliche Beeidigung eines Zeugen infolge Nichtkenntnis des erkennenden Gerichts hinsichtlich der Eidesunfähigkeit des Zeugen ist Revisionsgrund. RMGer. III. 27. Nov. 1901. E. 2,66. Vgl. die Ausführungen Ditzens in Goltd. Bd. 52 S. 372 und Gerichtssaal Bd. XLV S. 290 ff.

9) Verstandesschwäche ist ein Grund für Nichtbeeidigung, nicht aber lediglich Gedächtnisschwäche. RMGer. PE. I.

10) Freigesprochene Mitbeschuldigte können im späteren Verfahren als Zeugen unbeeidigt bleiben, wenn sie dem Gericht der Teilnahme an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat verdächtig sind. RMGer. II. 2. Aug. 1901. E. 1,248. Verurteilte — d. h. mit Strafe belegte — Mitbeschuldigte müssen unbeeidigt bleiben. RMGer. II. 22. März 1902. E. 2,231. I. 8. Sept. 1902. E. 3,282.

11) Unter „Tat" im Sinne des § 199 Ziff. 3 MStrGO. ist der gesamte historische Vorgang zu verstehen, innerhalb dessen der Tatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung verwirklicht ist.

Als „Teilnehmer" hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat im Sinne des § 199[3] a. a. O. ist demnach jeder anzusehen, der sich an einem bestimmten historischen Vorgang in strafbarer Weise irgendwie beteiligt

Digitized by Google

hat. RMGer. I. 3. März 1904. E. 6,272. I. 6. Mai 1901. E. 1,121. Vgl. Dietze Goltd. B. 52 S. 370 ff.

AA. Beling, Z. Bd. 24 S. 268, der unter Zustimmung zu der in dem Urteil des I. Senats v. 25. April 1901. E. 1,112 vertretenen, durch die Urteile E. 1,121, E. 6,272 aufgegebenen Ansicht die „Teilnahme" genau im Sinne des materiellen Strafrechts auffaßt und das „faktische Mitverflochtensein in den ganzen Vorfall" als nicht entscheidend erachtet. Vgl. Bennecke-Beling, Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts, S. 355—356.

Die Voraussetzung des § 199[3] MStrGO. liegt nicht vor, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sich gerade gegen den Zeugen richtet, dieser also nicht Teilnehmer an der Tat sein kann.

Daß der Zeuge verdächtig oder bereits rechtskräftig verurteilt ist, bei demselben Vorgange seinerseits eine strafbare Handlung, wenn auch gegen den Angeklagten, begangen zu haben, macht ihn nicht zum Teilnehmer der Tat des letzteren.

Der körperlich Verletzte und diejenigen Beteiligten an einer gewöhnlichen, nicht unter den § 227 StrGB. fallenden Schlägerei, welche an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Körperverletzung nicht teilgenommen haben, sind daher als Zeugen zu beeidigen. Nur der § 190 MStrGO. greift Platz. RMGer. II. 31. März 1906. E. 10,57.

Teilnahme i. S. des § 199 Nr. 3 MStrGO. liegt auch dann vor, wenn nach Überzeugung des Gerichts gegen den Zeugen der Verdacht der alleinigen Täterschaft der strafbaren Handlung besteht. RMGer. III. 20. Dez. 1904. E. 8,58. I. 5. Juni 1905. E. 9,3.

Umfaßt die Hauptverhandlung mehrere selbständige Straftaten und ist ein Zeuge nur hinsichtlich einer derselben der Teilnahme verdächtig, so ist die Beeidigung des Zeugen bezügl. der übrigen Straffälle dann geboten, wenn ein innerer Zusammenhang dieser Fälle mit demjenigen, hinsichtlich dessen der Zeuge der Teilnahme verdächtig ist, fehlt. Ob ein solcher Zusammenhang besteht, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. RMGer. PE. VIII Nr. 10, IV Nr. 24.

12) Die bloße Bezugnahme auf den § 199[3] genügt nicht zur Begründung des Beschlusses betr. Nichtbeeidigung eines Zeugen. RMGer. PE. II, 24. Es muß der Zeuge nach der Überzeugung des Gerichts der Teilnahme verdächtig usw. sein. A. 4

13) Derjenige, der einen anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet, ist im Sinne des § 199[3] MStrGO. Teilnehmer am Vergehen der Fahnenflucht, ebenso ist im Sinne

Digitized by Google

des § 199[3] a. a. O. der Fahnenflüchtige Teilnehmer des Vergehens gegen § 78 MStrGB. RMGer. PE. II, 24.

14) Die Bestimmung des § 199[3] MStrGO. findet auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verurteilt sind, wenn auch zur Zeit ihrer Vernehmung als Zeugen das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist. RMGer. I. 2. Nov. 1905. E. 9,150.

200.[1]) Hat eine Vernehmung von Personen stattgefunden, welche nach § 187 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu lassen oder zu beeidigen sind.[2])

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.[3])[4])[5])[6])[7])[8])

1) Vgl. § 57 RStrPO., §§ 187, 199 MStrGO.

2) Die Nichtbeeidigung einer zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person ist lediglich in das richterliche Ermessen gestellt und nicht an die Voraussetzungen des Abs. 4 des § 299 bzw. des § 199 MStrGO. gebunden. RMGer. I. 9. Febr. 1903. E. 4,176. PE. II, 25.

3) Wird es unterlassen, den unter Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung uneidlich vernommenen Zeugen vor seiner nachträglichen Vereidigung über sein Recht, die Eidesleistung zu verweigern, zu belehren, so ergibt das einen Revisionsgrund. Vgl. RG. 8. Juni 1885, R. 7,357.

4) Bei wiederholten Vernehmungen in einer ohne Erneuerung des Verfahrens fortgesetzten Hauptverhandlung muß die privilegierte Person über ihre Befugnis zur Verweigerung ihres Zeugnisses nur einmal und zwar vor der ersten Vernehmung belehrt werden; dagegen muß der Zeuge über sein Recht, die Beeidigung des abgegebenen Zeugnisses zu verweigern, belehrt werden vor jeder Beeidigung, bzw. jedesmal dann, wenn er die Richtigkeit seiner Aussage auf einen früher in demselben Verfahren abgeleisteten Eid versichern soll. RMGer. I. 3. Aug. 1903. E. 5,285. RG. 11. Okt. 1883, R. 5,600. Vgl. auch § 187 A. 5 und § 201.

5) Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, von denen nur einer mit dem Zeugen in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, so findet § 200 Anwendung und zwar auch dann,

Digitized by Google

wenn der verwandte Angeklagte bereits rechtskräftig verurteilt ist. Vgl. RG. 24. Okt. 1880, E. 3,161; 12. Febr. 1880, E. 3,207.

6) Die Belehrung hat sich auf das Recht des Zeugen, die Beeidigung zu verweigern, zu beziehen; die Belehrung über das Recht der Zeugnisverweigerung genügt nicht. Vgl. RG. 4. Jan. 1884, E. 9,386. Revisionsgrund im Sinne des § 399 MStrGO. Vgl. RMGer. III. 27. Nov. 1901, E. 2,67. Das Präjudiz dieses Urteils bezieht sich auf die RZPO. Dort ist die neuerliche Belehrung vor der Beeidigung nicht vorgeschrieben.

7) Die Belehrung wird erst erforderlich, wenn das Gericht die Beeidigung beschlossen hat. Der Grund der Nichtbeeidigung ist ersichtlich zu machen, sofern nicht nach Lage der Sache ein begründeter Zweifel nicht vorliegen kann. RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,117.

8) Das Sitzungsprotokoll muß erkennen lassen, daß die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigte Person nach erfolgter Vernehmung vor ihrer Beeidigung über ihr Recht belehrt worden ist, auch die Beeidigung zu verweigern. Eine Beurkundung, daß eine solche Person auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet oder sich bereit erklärt habe, den Zeugeneid zu leisten, genügt nicht. RMGer. PE. VI, 28.

201. [1]) Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Straffache nochmals vernommen, so ist es zulässig, statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung [2]) auf den früher geleisteten Eid versichern [3]) zu lassen. [4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 66 RStrPO.

Abweichend von der RStrPO. ist die Berufung auf den in dem Ermittelungsverfahren oder in der ausgesetzten Hauptverhandlung (§ 276) geleisteten Eid auch im späteren Hauptverfahren zulässig. Die Entsch. des RG. 24 April 1880, R. 1,655 und die Entsch. des RG. 24. Sept. 1885, E. 12,373 sind also für die MStrGO. ohne Bedeutung. Vgl. Begr. S. 124 zu § 193 des Entw.

Von der Bestimmung des § 201 MStrGO. Gebrauch zu machen, ist dem freien Ermessen des Richters anheimgegeben; diese Befugnis wird auch dadurch nicht beschränkt, daß der Zeuge bei seiner neuerlichen Vernehmung andere oder weitere Angaben gemacht hat als früher. RMGer. III. 30. Mai 1905. E. 8,298.

2) Die Berufung auf den früher geleisteten Eid ist auch dann zulässig, wenn die neue Aussage von der früheren ab-

Digitized by Google

weicht, oder wenn die neue Vernehmung sich auf bisher nicht erörterte Tatsachen erstreckt. Vgl. RG. 11. Mai 1894. Goltd. Arch. XXXXII S. 136.

3) Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Der Zeuge muß aber selbst eine ausdrückliche Versicherung abgeben. Es genügt, die dahinzielende Frage des Richters mit „ja" zu beantworten. RMGer. 12. Sept. 1904, Nr. 225 und RMGer. E. 7,229. PE. IV, 25.

4) Vgl. § 200 A. 3.

5) Wenn ein Zeuge, nachdem er beeidigt ist oder die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert hat, nochmals eine Aussage macht, muß die Richtigkeit derselben abermals auf den geleisteten Eid versichert werden.

Die Vorschrift des § 201 MStrGO. ist auch dann anwendbar, wenn die Strafsache zunächst bei einem Zivilgericht anhängig war, demnächst in das militärgerichtliche Verfahren übergeleitet und der Zeuge bereits während des bei dem Zivilgericht schwebenden Verfahrens eidlich vernommen worden ist. RMGer. PE. II, 26.

6) Vgl. Allgemeine Verf. v. 5. Febr. 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten. JMBl. Nr. 6 v. 9. Febr. 1900 S. 48.

202. Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, welche die Ablegung des Zeugnisses oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen.[1] [2])

Die Bestrafung kann wiederholt werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.[3])

Die Bestrafung erfolgt, sofern nicht der Gerichtsherr zugleich der Disziplinarvorgesetzte ist, auf dessen Ersuchen durch den betreffenden Disziplinarvorgesetzten.

Der ersuchten Stelle steht eine Nachprüfung, ob die Verweigerung des Zeugnisses ohne gesetzlichen Grund erfolgt ist, nicht zu.

Digitized by Google

1) Die ungesetzliche Weigerung gilt als Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung, nicht als Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen. §§ 92, 93, 94, 95 MStrGB. kommen nicht zur Anwendung. Die Strafe muß verhängt werden. Vgl. Begr. S. 124 zu §§ 194, 195 des Entw. und § 19 EG. Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

2) Mit Recht hebt Weigel hervor — § 202 A. 2 —, daß die Strafe für den einzelnen Weigerungsfall nicht über die in §§ 16, 17 MStrGB. gezogene Grenze der Arreststrafe hinausgehen darf. Die Annahme dagegen, daß für den einzelnen Weigerungsfall eine Strafe von 6 Wochen Arrest zulässig sei, erscheint nicht zutreffend. Die Zeugnisverweigerung soll disziplinarisch als Zuwiderhandlung gegen die militärische Zucht und Ordnung bestraft werden. Sie unterfällt deshalb dem § 1 der DiszO. für das Heer und die Kaiserliche Marine und ist somit auch an die in dieser DiszO. §§ 3ff. gegebenen Strafgrenzen gebunden. Die Strafe kann bei hartnäckiger Weigerung innerhalb der Festsetzungen des § 202 Abs. 2 wiederholt werden.

Der Ansicht von Koppmann — § 201 A. 11 —, daß durch die Zeitgrenze des § 202 die entsprechenden Vorschriften der DStO. abgeändert und somit die Verhängung einer Arreststrafe von sechs Monaten auf einmal wegen der wiederholten Weigerung zulässig sei, kann nicht zugestimmt werden. Es würde dies — zumal die Verhängung des strengen Arrestes gegen Gemeine zulässig ist — zu Strafhöhen führen können, die dem Willen des Gesetzgebers kaum entsprechen dürften.

Im übrigen läßt sich der Wortlaut des § 202 Abs. 2 ohne Zwang dahin verstehen, daß der Gesamtbetrag der mehrfach verhängten Arreststrafen die Zeit von sechs Monaten bezw. sechs Wochen nicht überschreiten darf.

3) Bei Beendigung des Verfahrens in der Instanz ist die wiederholt verhängte Disziplinarstrafe zu unterbrechen; nicht aber schon dann, wenn der Zeuge sich zur Aussage oder zum Eide bereit erklärt.

203.[1]) Ein Zeuge,[2]) welcher nicht zu den im § 202 bezeichneten Personen gehört, ist, wenn er ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigert,[3]) in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben

Digitized by Google

werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.[4])

Auch[5]) kann zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Beeidigung die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Bestimmungen des § 186 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Sind die Maßregeln gegen Zeugen erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

1) Vgl. § 69 RStrPO.

2) Ein erschienener Zeuge. Die Bestrafung der ausgebliebenen Zeugen regelt sich nach § 186.

3) Ein Zeuge, welcher bereits bei einer früheren Vernehmung seine Aussage abgegeben hat, demnächst aber ein weiter gefordertes Zeugnis verweigert, wird in gleicher Weise bestraft. Auch die Ablehnung der Beantwortung einzelner Fragen unterfällt den Bestimmungen des § 203.

4) Die Strafen müssen verhängt werden, wenn die Aussage usw. ohne gesetzlichen Grund verweigert wird. Sie sind auch dann zu vollstrecken, wenn sich der Zeuge nach Festsetzung der Strafe zur Aussage bequemt. Die Strafe kann nur einmal verhängt werden. Die sofortige Verhängung der Strafe ist nicht erforderlich. Der Richter kann auch — um dem Zeugen Zeit zur Überlegung zu geben — den Termin aufheben und einen neuen anberaumen.

5) Die Zwangshaft kann nur eintreten, wenn eine Strafe bereits verhängt ist oder zugleich mit der Zwangshaft verhängt wird.

204. Soweit die Verhängung der in den §§ 186 und 203 gedachten Maßregeln vom Gerichtsherrn verfügt ist, findet die Rechtsbeschwerde[1]) an das obere Gericht statt.

Gegen die Verfügung des Amtsrichters ist die Be-

Digitized by Google

schwerde nach den Vorschriften der bürgerlichen Strafprozeßordnung zulässig.[2])

1) Vgl. §§ 373 ff.

2) Vgl. §§ 346 ff. RStrPO. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt, § 348 l. c.

Als Beschwerdegericht entscheidet die Strafkammer des Landgerichts. GVG. §§ 72, 77.

Der Amtsrichter hat der Beschwerde selbst abzuhelfen, wenn er sie für begründet erachtet; er hat deshalb die Beschwerde zu prüfen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

205.[1]) Die Gebührenansprüche[1a]) der auf Bestellung oder Ladung ~~erschienenen~~ Zeugen, welche nicht zu den aktiven Militärpersonen gehören, ~~regeln~~ sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen. Gegen die Festsetzung der Gebühren findet die Rechtsbeschwerde[2]) an das obere Gericht statt.[3])[4])

Hinsichtlich der aktiven Militärpersonen zukommenden Gebühren wird im Verwaltungswege Bestimmung getroffen.[5])[6])[7])

1) Vgl. § 70 RStrPO.

1a) In welcher Form die Zeugengebühren usw. festgesetzt werden, ist im Gesetze nicht bestimmt. Die obersten Militärjustizverwaltungen haben über diese Frage Ausführungsbestimmungen zu § 469 MStrGO. erlassen, die als maßgebend zu erachten sind. Der Beschluß des RMGer. l. 14. Mai 1902 E. 3,35 dürfte diesen Ausführungsbestimmungen für das Heer nicht voll entsprechen, wenigstens nicht dem Prinzipe der letzteren, daß der Gerichtsherr mit der Unterzeichnung der Liquidationen verschont bleiben soll. Ausdrücklich erwähnen allerdings die Ausführungsbestimmungen den dem Beschlusse E. 3,35 zugrunde liegenden Fall nicht, daß ein Zeuge für sein Erscheinen in der Hauptverhandlung erst nach Abschluß derselben Zeugengebühren beansprucht. Vgl. im übrigen § 469. Gerland hat in der KV. Bd. 9 S. 574 die Ausführungsbestimmungen zu § 469 nicht berücksichtigt.

2) Vgl. § 373 A. 1 zu 6.

3) Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des

Digitized by Google

oberen Gerichts ist nicht gegeben und zwar auch dann nicht, wenn das obere Gericht die Gebührenfestsetzung zu Ungunsten des Antragstellers abändert. Beschl. d. RMGer. v. 12. März 1901 (nicht veröffentlicht) und v. 22. März 1902. RMGer. II. E. 2,230.

4) Ein Zeuge, der seine Aussage ohne gesetzlichen Grund verweigert, verliert seinen Gebührenanspruch. Vgl. Koppmann § 205 A. 5.

5) Öffentliche Beamte usw. erhalten Tagegelder usw. nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften nur dann, wenn sie als Zeugen über Umstände vernommen werden, deren Wahrnehmung sie in Ausübung ihres Amtes gemacht haben und von denen sie amtlich Kenntnis nehmen mußten. RMGer. II. 22. März 1902. E. 2,230. Ebenso — unter Berufung auf die Praxis der bürgerl. Gerichte — Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 372.

6) Den in militärischen Untersuchungssachen als Zeugen zugezogenen — nicht reaktivierten — Offizieren z. D. stehen nur dieselben Zeugengebühren zu wie jedem anderen Zeugen, der nicht öffentlicher Beamter ist und zwar selbst dann, wenn sie als Zeugen zugezogen werden über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres früheren Militärdienstes Kenntnis erhalten haben. RMGer. II. 28. Nov. 1903. E. 6,184. AA. Gerland, Gerichtssaal, LXIX. S. 281 ff.

Vgl. GebOrd. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898, §§ 2, 5, 8, 14.

7) Das Gericht ist bei Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige lediglich an die in der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878/20. Mai 1898 festgesetzten Bestimmungen und die daselbst gezogenen Grenzen, nicht an die Positionen eines im Dienstaufsichtswege erlassenen Tarifes gebunden. Solche Tarife, wie z. B. die in den Bezirken der Oberlandesgerichte auf Grund der Verfügung des preuß. Justizministers v. 15. Juni 1883 (JMBl. S. 190) erlassenen Tarife für Zeugen und Sachverständigen, bilden nur eine Norm und Grundlage für die Gebührenberechnung des Gerichtsschreibers. RMGer. II. 5. Sept. 1904. E. 7, 213.

Der Richter hat also, sofern er nur innerhalb der vom Gesetze selbst gezogenen Grenzen bleibt, freie Hand.

Es ist dabei nach Ansicht des RMGer. zu beachten, daß die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung nur als ein Ausgleich dafür anzusehen ist, daß dem Zeugen durch den Aufenthalt an einem fremden Orte gegenüber den gewöhnlichen Mehrkosten an seinem Wohnorte ein Mehraufwand erwächst.

Digitized by Google

Vgl. RMGer. II. 27. Sept. 1902. E. 3,283. Ditzen, Goltd. Bd. 52. S. 373, weist demgegenüber — d. E. mit Recht — darauf hin, daß der volle Aufwand, nicht nur der Mehraufwand zu entschädigen ist.

Seitens der Kaiserl. Marine ist — MVBl. v. 27. Mai 1904 S. 171 — nachstehende Verfügung erlassen:

> Zur Vermeidung von Doppelzahlungen sind Zeugen und Sachverständige, die außerhalb ihres Wohnortes durch ein Marinegericht oder einen richterlichen Marinejustizbeamten vernommen werden, vor Auszahlung der Gebühren stets zu befragen, ob sie einen Vorschuß erhalten haben. Es ist hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei unrichtiger Beantwortuug der Frage eine Strafverfolgung wegen Betruges stattfinden kann.

Es darf wohl angenommen werden, daß von dem letzteren Hinweis — je nach der zu vernehmenden Persönlichkeit — abgesehen werden kann.

Ausf.Best. H. u. M. Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 689 ff.) maßgebend.

Hinsichtlich der aktiven Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständigen zustehenden Reisegebühren wird auf die „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" und auf die Anlage 8, V 4, Abs. 1 der „Friedensbesoldungsvorschrift" vom 10. März 1898 verwiesen (vgl. auch Ges. v. 11. Juni 1890, RGBl. S. 73). (In der Marine vgl. § 120 FrBB.)

F. 5. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 6.

206.[1]) Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, sowie die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.[2])

Den Eid leisten dieselben mittelst Unterschreibens der Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Digitized by Google

1) Vgl. § 71 RStrPO.
2) Auch die Mitglieder des herzoglichen Hauses von Schleswig-Holstein-Glücksburg haben dieses Vorrecht.

207.[1]) Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaats, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, der Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Die kommandirenden Generale (Admirale), sowie die im Range derselben oder in einem höheren Range stehenden Offiziere sind an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers und der im dritten Absatze bezeichneten Admirale der Genehmigung[2])[3]) des Kaisers,

in Betreff der im dritten Absatze bezeichneten Generale der Genehmigung[3]) des zuständigen Kontingentsherrn,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung[3]) des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung[3]) des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung[3]) ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung[3]) der letzteren.

Digitized by Google

1) Vgl. § 49 RStrPO.

2) Zur Einholnng der Genehmigung sind sowohl der Gerichtsherr, als auch die Prozeßbeteiligten befugt. Die Genehmigung kann auch ohne Antrag erfolgen.

3) Ohne diese Genehmigung dürfen die hier genannten Personen nur dann zur Hauptverhandlung geladen werden, wenn dieselbe an ihrem Aufenthaltsorte bzw. Amtssitze stattfindet. Ist hiernach die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht angängig, so erfolgt kommissarische Vernehmung — §§ 270, 271 — die in der Hauptverhandlung verlesbar ist. § 305.

IV. Zuziehung von Sachverständigen.[1])

208.[1]) Auf Sachverständige finden die auf Zeugen bezüglichen Vorschriften der §§ 185 bis 207 entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.[2a])[2]) Die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Sachverständigen regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Sachverständige.[3]) Im Uebrigen findet der § 205 Anwendung.[4])[5])

1) Vgl. §§ 72, 84 RStrPO. Vgl. § 194 A. 4. RMGer. E. 4, 25. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist keine Sachverständigenfrage. Diesbezügliche Behauptungen und Anträge stehen unter den Grundsätzen des Zeugen-, nicht des Sachverständigenbeweises. RMGer. II. 23. Dez. 1905. E. 9, 215.

2a) Der Beschluß des erkennenden Gerichts, der die Nichtbeeidigung eines Sachverständigen anordnet, muß zum Ausdruck bringen, aus welchem gesetzlichen Grunde die Beeidigung unterblieben ist. RMGer. PE. II, 27. Bez. der „entsprechenden Anwendung" vgl. Koppmann, § 208 A. 3.

2) Eine Gesetzesverletzung ist darin nicht zu finden, daß ein Sachverständiger bei Abgabe eines Gutachtens Aufzeichnungen benutzt, die er sich vor oder während der Hauptverhandlung gemacht hat. RMGer. I. 20. Juli 1905. E. 9, 68.

3) Vgl. § 205 A. 2, 3.

4) Also Rechtsbeschwerde an das obere Gericht.

5) Vgl. AusfBest. zu § 205.

F. Nr. 5, 20. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 6, 20.

209.[1]) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch

Digitized by Google

den Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen durch den Untersuchungsführer. Die Auswahl darf auch einer anderen Behörde im Wege des Ersuchens überlassen werden.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.[2][3][4]

1) Vgl. § 76 RStrPO.

2) Instruktionelle Vorschrift.

3) Vgl. § 218 Abs. 3. Einholung des Gutachtens einer Fachbehörde. Eine Ärztekommission bildet keine Fachbehörde. Vgl. § 218 A. 4.

4) In der durch Gerichtsbeschluß erfolgten Ablehnung eines die Vernehmung von Sachverständigen bezweckenden Antrags ist keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung zu erblicken. Das Gericht ist auch in der Auswahl der Sachverständigen frei und nicht an den Inhalt abgegebener Gutachten gebunden. RMGer. II. 25. Mai 1901. E. 1,157; I. 10 Sept. 1901. E. 1,278; II. 29. März 1902. E. 2,235/2,239; III. 22. Aug. 1902. E. 3,192. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 286 ff.

AusfBest. H. u. M.

A. Im Allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers, gestellt.

Bei gerichtlich-medizinischen Fragen dürften indes aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.
2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission, bestehend aus dem Korpsgeneralarzt (in der Marine: Stationsarzt oder Geschwaderarzt) und zwei Stabs- oder Oberstabsärzten, zu übertragen. (Es ist dies keine Fachbehörde. § 218 A. 4.)
3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des Generalstabsarztes der Armee (Marine) erfordert werden. Zur Erstattung des Gutachtens

Digitized by Google

wird der Generalstabsarzt der Armee (Marine) eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärgerichtliche Bildungswesen oder sonstigen hervorragenden Fachmännern, heranziehen; andererseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle auf Zuziehung hervorragender Vertreter der medizinischen Wissenschaft Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluß der Begutachtung finden können.

4. Die technische Kontrolle über die bei Leichenöffnungen und Gemütszustandsuntersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Zivilärzte liegt den Korpsgeneralärzten (in der Marine: Stationsärzten oder Geschwaderärzten) ob; die Gutachten und Verhandlungen sind nach ihrem Eingange zu den Untersuchungsakten ohne Verzug in beglaubigter Abschrift dem zuständigen Sanitätsamt zu übersenden. Der Gang der Untersuchung darf hierdurch nicht aufgehalten werden. (KM. v. 17. Jan. 1902. Nr. 459/1. 02. C. 3.)

Zu den beamteten Zivilärzten im Sinne der Ziffer 4 gehören nur diejenigen Ärzte, die von den zur Ausübung der Medizinal-Polizeigewalt zuständigen Behörden — mithin von der Zivilobrigkeit — zur Wahrnehmung medizinaler Funktionen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung (dauernd oder vorübergehend) berufen oder bestätigt sind. Beamtete Ärzte sind hiernach in Preußen die Kreisärzte, die Kreiswundärzte, die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte, die Gerichtsärzte und die Regierungs- und Medizinalräte, in den übrigen Bundesstaaten die nach der dortigen Medizinal-Organisation diesen entsprechenden Funktionäre. Die Ärzte bei den Landesirrenanstalten in Preußen oder bei anderen derartigen Anstalten mit kommunalem Charakter gehören nicht zu den beamteten Zivilärzten. KM. v. 11. Dez. 1902. Nr. 545/11. 02. C. 3.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der im § 224 des bürgerlichen Strafgesetzes vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von zwei Ärzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren, vorzunehmen. Jedenfalls soll

Digitized by Google

einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabarztes oder ein Gerichtsarzt sein. (An Bord genügt die Zuziehung eines Arztes.)

Wird angeordnet, daß das abzugebende Gutachten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Tatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten genügen. Hat ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden, so ist dessen Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ist bei verletzten Frauenspersonen die Besichtigung der Geburtsteile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtsteile so verletzt, daß eine ärztliche Behandlung notwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziffer B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmäßig der Untersuchungsführer nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

210. Auf die Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 122 Nr. 1 bis 4, sowie der §§ 124, 126, 130 Absatz 2 bis 4, §§ 131, 133, 134 entsprechende Anwendung.[1])

1) § 74 RStrPO. sieht nur die Ablehnung der Sachverständigen vor; nicht deren Ausschließung kraft Gesetzes, wie § 210. Einen besonderen Ausschließungsgrund gibt § 224 Abs. 2 MStrGO. Nicht anwendbar ist § 122 Nr. 5. Die Sachverständigen, die im Ermittelungsverfahren vernommen sind, können als solche auch in der Hauptverhandlung I. und II. Instanz bestellt werden. § 125 ist nicht aufgeführt. Die Ablehnung ist deshalb auch im Laufe der Hauptverhandlung zulässig. Ebenso sind §§ 127 bis 129 nicht anwendbar.
F. Nr. 8. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 9.

211.[1]) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder

Digitized by Google

wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.[2])

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich dazu vor Gericht bereit erklärt hat.[3])

1) Vgl. § 75 RStrPO.

2) Namentlich können sich Militärärzte ihrer Pflicht, das über den Geisteszustand des Angeklagten von dem Gerichte erforderte Gutachten zu erstatten, nicht entziehen. RMGer. II. 9. Mai 1904. Nr. 154. (Ungedruckt.)

3) Die einmal abgegebene Erklärung ist unwiderruflich.

212.[1]) Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern,[2]) berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen *kann* ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten[3]) oder einer Person des Soldatenstandes als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.[4]) [5])

1) Vgl. § 76 RStrPO.

2) Vgl. §§ 187 ff.

3) Vgl. über den Begriff § 189 A. 2

4) Die Nachteile können eine Folge des Inhalts der Vernehmung sein; sie können aber auch darin bestehen, daß der Beamte zu sehr — zum Nachteil seines Dienstes — seinen ordentlichen Geschäften entzogen werden würde.

5) Vgl. § 185 MStrGO. KM. v. 1. Juli 1902.

213. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten[1]) Sachverständigen, welcher *nicht* zu den Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehört,[2]) wird der Sachverständige zum Ersatze

Digitized by Google

der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[3]) verurtheilt.[4]) [5]) Im Falle wiederholten Ungehorsams kann nach einmal auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

1) Vgl. § 77 RStrPO. Ein zur Erstattung des Gutachtens nicht verpflichteter Sachverständiger braucht auch im Termin — trotz Ladung — nicht zu erscheinen; er kann die Gründe seiner Weigerung schriftlich dem Gerichtsherrn bzw. dem Gerichte mitteilen.

2) Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine unterfallen der Bestimmung des § 202. Vgl. § 208.

3) Die Festsetzung einer Haftstrafe für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist unzulässig.

4) Das Vorschützen unwahrer Entschuldigungsgründe ist durch § 138 Abs. 2 RStrGB., § 139 MStrGB. unter Strafe gestellt. Vgl. § 186 A. 4.

5) §§ 203 Abs. 3, 186 Abs. 3 u. 4, 204 haben auch für Sachverständige Geltung. Vgl. Begr. S. 126.

F. Nr. 24. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 20.

214.[1]) Der mit der gerichtlichen Vernehmung des Sachverständigen befaßte Untersuchungsführer hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit[2]) des Sachverständigen zu leiten.

1) Vgl. § 78 RStrPO.

2) Die „Tätigkeit" des Sachverständigen besteht der Regel nach in der Vornahme der Untersuchung und der demnächstigen Abgabe des Gutachtens. Die dem Sachverständigen zustehende selbständige Untersuchung besteht in der persönlichen Besichtigung der Untersuchungsobjekte, der Akten, der Vornahme chemischer oder physikalischer Prüfungen usw. Zu einer eigentlichen Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, Einholung von Auskünften seitens der Behörden und der Familienmitglieder, z. B. über das Vorleben des Beschuldigten und dessen etwaige hereditäre Belastung usw. ist er nicht befugt; dies ist vielmehr Sache des Untersuchungsführers — § 216. Ebenso ist es Aufgabe des Richters, das dem Gutachten zugrunde liegende Beweisthema festzustellen und dem Sachverständigen die von ihm zu beantwortenden Fragen vorzulegen. Vgl. § 216 A. 3.

Digitized by Google

215. [1]) Der Sachverständige hat nach Erstattung des Gutachtens einen Eid [2]) dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Ist der Sachverständige für Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. [3]) [4])

1) Vgl. § 79 RStrPO.

2) Die Vereidigung erfolgt regelmäßig erst in der Hauptverhandlung — vgl. §§ 200, 195 —, und zwar ist jeder Sachverständige einzeln zu beeidigen.

3) Die Beeidigung muß bei einem deutschen Gerichte erfolgt sein; die Beeidigung bei einem bürgerlichen oder Konsulargerichte genügt. Vgl. RMGer. PE. V, 17. Ist die Beeidigung — sei es ausdrücklich, sei es infolge einer landesrechtlichen Vorschrift — unter Einschränkung auf die vor einem bestimmten Gericht abzugebenden Gutachten erfolgt, so ist vor anderen Gerichten die Berufung auf den allgemeinen Eid unstatthaft. Im Bereiche der früheren Allgemeinen Gerichtsordnung (§ 203 Nr. 4 Titel 10 Teil I) ist diese Beschränkung der Beeidigung auf den einzelnen Gerichtsbezirk vorgeschrieben. Die Berufung auf diesen Eid ist demnach vor den Militärgerichten unzulässig und zwar auch dann, wenn diese Beschränkung in dem Beeidigungsprotokolle des bürgerlichen Gerichts über den allgemeinen Sachverständigeneid nicht erwähnt ist. Die Berufung auf diesen Eid ist ferner auch dann nicht mehr zulässig, wenn der öffentlich bestellte Sachverständige sein Amt niedergelegt hat. Vgl. RG. v. 8. Jan. 1897, E. 29,300.

4) Ausdrückliche Erklärung des Sachverständigen ist erforderlich. Vgl. § 201 A. 3.

216. [1]) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. [2])

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbare Fragen zu stellen.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 192 findet auf Sachverständige keine Anwendung.

Es kann angeordnet werden, daß der Sachverständige sein Gutachten schriftlich erstatte.[3])

1) Vgl. § 80 RStrPO. § 216 ist instruktioneller Natur.

2) Die Tatsachen, welche dem sachverständigen Gutachten zugrunde liegen, müssen — abgesehen von den seitens des Sachverständigen durch persönliche Besichtigung festgestellten, von ihm event. mit dem Zeugeneid zu erhärtenden Tatsachen — im Wege besonderer Beweisaufnahme festgestellt werden; eine Feststellung durch private Nachfrage des Sachverständigen genügt nicht. Dies gilt namentlich auch bezüglich der sog. ärztlichen Anamnese. Vgl. §§ 214 A. 2, 221.

3) Durch die Erstattung des schriftlichen Gutachtens wird die Ladung des Sachverständigen zur Hauptverhandlung und die mündliche Erstattung des Gutachtens in ihr nicht überflüssig. Die Verlesung des Gutachtens an Stelle der mündlichen Erstattung ist vielmehr nur in den Ausnahmefällen der §§ 270, 165 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 305, 307, 310 zulässig. Vgl. § 299 a. a. O.

F. Nr. 24. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 20.

217.[1]) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Beschuldigten, gegen welchen die Anklage erhoben ist, kann der Gerichtsherr auf Antrag[2]) eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers[3]) anordnen,[4]) daß der Angeklagte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger, so ist ihm ein solcher zu bestellen.

Die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung ist dem Angeklagten und dem Vertheidiger bekannt zu machen. Gegen die Anordnung findet binnen der Frist von einer Woche die Rechtsbeschwerde[5]) an den höheren Gerichtsherrn statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.[6])

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.[7])[8])[9])[10])[11])

1) Vgl. § 81 RStrPO.

Digitized by Google

2) Dieser Antrag sowie die vorherige Anhörung des Verteidigers ist notwendige Voraussetzung der Unterbringung des Beschuldigten in einer Irrenanstalt. RMGer. PE VI, 29.

3) Es kann im Hinblick auf § 337 Abs. 2 fraglich erscheinen, ob auch im standgerichtlichen Verfahren ein Verteidiger zu hören bezw. zu bestellen ist. Die Frage ist zu bejahen. § 217 bildet als Spezialbestimmung zugunsten des Beschuldigten die Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 337 Abs. 2.

4) Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen. Vgl. § 136.

5) Vgl. § 373.

6) Vgl. § 375.

7) Auch im Falle des § 218 darf die sechswöchentliche Frist nicht überschritten werden.

8) § 217 gilt für das gesamte Verfahren von der Erhebung der Anklage bis zur Beendigung der zweiten Instanz; also auch für das erkennende Gericht. Letzteres ist hiernach zwar in der Lage, die Beobachtung in der Irrenanstalt anzuordnen, ist aber an die Vorschriften des § 217 gebunden. So auch Gerland, Gerichtssaal LXIX. S. 290 ff. mit zutreffenden Gründen. AA. v. Boppen, Z. Bd. 26, S. 92 ff. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 52, S. 273. Die Durchführung der gerichtlichen Anordnung liegt dem Gerichtsherrn ob. Vgl. Gerland a. a. O. S. 294. A. 3. v. Boppen a. a. O. S. 100.

9) Dem Verteidiger steht ein selbständiges Recht zur Stellung des Antrages nicht zu; seine Zustimmung ist nicht erforderlich.

10) Die öffentliche Irrenanstalt ist in dem Beschlusse zu bezeichnen. Die Überführung in ein Lazarett ist von den Voraussetzungen des § 217 nicht abhängig; sie erfolgt nach Ermessen des Gerichtsherrn. RMGer. PE. VI, 29.

11) Geht die Anordnung von dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz aus, so ist eine Rechtsbeschwerde — da ein höherer Gerichtsherr nicht vorhanden ist — nicht gegeben. Die Anordnung ist endgültig.

218. [1]) Wird ein Gutachten als ungenügend [2]) befunden, so kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige angeordnet werden. Auch kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet werden, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

Digitized by Google

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.[3])[4])

1) Vgl. § 83 RStrPO.

2) Bei mehreren einander widersprechenden Gutachten kann in gleicher Weise verfahren werden.

3) Es ist nicht erforderlich, daß vor Einholung des Gutachtens einer Fachbehörde zunächst Sachverständige gehört werden.

Dagegen sind die eventuellen landesrechtlichen Vorschriften, betreffend Innehaltung des Instanzenzuges zu beachten. Die Beeidigung der Mitglieder der Fachbehörde auf das erstattete Gutachten ist nicht erforderlich.

4) Durch AKO. vom 26. März 1901 ist bei der Kaiser Wilhelms-Akademie ein Wissenschaftlicher Senat gebildet worden mit der Aufgabe, in medizinwissenschaftlichen Fragen als begutachtende Behörde dem Generalstabsarzt der Armee zur Seite zu stehen und — nach der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmung — in schwierigen militärgerichtlichen Fragen Gutachten abzugeben. Eine für den einzelnen Fall berufene Ärztekommission — vgl. AusfBest. zu § 209 A. 2 — ist keine Fachbehörde im Sinne des § 310 Abs. 2. RMGer. I. 1. Sept. 1902. E. 3,202. Vgl. A. 3 zu § 209.

AusfBest. H. Bedarf es bei Verbrechen des Landesverrats oder des Verrats militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Tatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittlung des Kriegsministeriums einzuholen.

AusfBest. M. In der Marine tritt an Stelle des Kriegsministeriums das Reichs-Marine-Amt.

219.[1]) Bei Münzverbrechen und Münzvergehen[2]) sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falles[3]) derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art im Umlauf gesetzt werden.[4]) Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden ist.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

1) Vgl. § 92 RStrPO.

2) Vgl. §§ 146 ff. RStrGB.

Digitized by Google

3) „Erforderlichenfalls". Der Gerichtsherr bezw. das Gericht entscheidet somit nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, ob die Münzen usw. der sachverständigen Behörde vorzulegen sind. Der Satz 2 sowie die Ausführungsbestimmungen beziehen sich nur auf den Fall, daß die Einholung eines Gutachtens für erforderlich gehalten wird.

4) Reglementarische Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden gefälschten Reichsmünzen usw.

Vgl. bezüglich der Reichsmünzen: Bek. v. 9. Mai 1876 RGBl. S. 260 (Preuß. JMBl. S. 114); bezüglich der Reichskassenscheine: Verordnung vom 6. Juni 1876, Reichsanzeiger Nr. 234; bezüglich der Reichsbanknoten: Verordnung v. 20. März 1877 (JMBl. S. 54).

Ausf.Best. H. u. M. Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache oder, falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die verdächtigen Personen, sowie der letzte Besitzer der falschen Münzen näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Überführungsstücke an die Münzdirektion mit Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

220.[1]) Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben *kann* eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.[2]) [3])

1) Vgl. § 93 RStrPO.

2) Der Beschuldigte kann zur Anfertigung einer Schriftprobe nicht gezwungen werden.

3) Die Vorschrift des § 220 erkennt nur die *Zulässigkeit* einer Beweisaufnahme durch Schriftvergleichung an. Der Praktiker wird ein solches Gutachten, das erfahrungsgemäß vielfach zu unrichtigen Resultaten führt, nur mit großer Vorsicht benutzen und seiner Entscheidung nur dann — ergänzend — mit zugrunde legen, wenn das anderweitige Beweismaterial schwerwiegende Belastungsmomente ergeben hat. Ebenso Koppmann § 220 A. 1.

221.[1]) Insoweit zum Beweise vergangener[2]) Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen

Digitized by Google

zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

1) Vgl. § 85 RStrPO.

2) Eine „vergangene" Tatsache ist eine solche, die vor der Erstattung des Gutachtens liegt und deren Wiederholung ausgeschlossen ist. So kann der Arzt, der eine Leichenöffnung vorgenommen hat, zeugeneidlich über den tatsächlichen Sektionsbefund, der Chemiker über die tatsächlichen Eigenschaften und Reaktionen des Untersuchungsobjektes vernommen werden. Es finden auf diese Vernehmungen die gesamten Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung. Namentlich ist eine Ausschließung und Ablehnung im Sinne des § 210 nicht angängig.

V. Einnahme des Augenscheins,[1]) Leichenschau,[1]) Leichenöffnung.[1])

222.[2]) Findet die Einnahme eines Augenscheins[3]) statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen[4]) und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.[5])[6])[7])

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Antrag abgelehnt wird, sofern dieselben nicht zu den Personen des aktiven Heeres und der aktiven Marine gehören, deren Zuziehung auf seine Kosten verlangen. In letzterem Falle wird die Gestellung oder Ladung durch den Untersuchungsführer veranlaßt, sobald der erforderliche Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß bei der Militärgerichtsschreiberei hinterlegt wird.

Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch

Digitized by Google

die Thätigkeit der amtlich bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden im Felde und an Bord keine Anwendung.

1) Zuziehung eines Gerichtsschreibers ist erforderlich. Vgl. § 163 Abs. 2.

2) Vgl. § 86 RStrPO.

3) Vgl. §§ 165 ff., 235. A. 2.

4) Etwaige Handzeichnungen, welche bei Einnahme des Augenscheins zur Klärung des Sachverhältnisses angefertigt werden, bedürfen der Unterzeichnung durch den Untersuchungsführer und Gerichtsschreiber.

5) Ob ein Augenschein einzunehmen ist, steht im richterlichen Ermessen. Der Richter kann auch einen Zeugen mit Besichtigung der Lokalitäten beauftragen und denselben hierüber vernehmen. RMGer. 1. 29. Juni 1903. E. 5,216. I. 23. Juni 1902. E. 3,116. III. 8. Jan. 1902. E. 2,117. RG. 28. Sept. 1881. R. 3,554.

6) Gegenstand der richterlichen Augenscheinseinnahme sind nur sinnliche Wahrnehmungen der Gerichtspersonen. Gutachtliche Äußerungen der letzteren über die „große Wahrscheinlichkeit, daß die Kratzstellen von einer Gegenwehr des Gefreiten X. herrühren können", gehören daher nicht in das Augenscheinseinnahmeprotokoll und sind in der Hauptverhandlung nicht verlesbar. RMGer. PE. IV, 17.

7) Wird eine Augenscheinseinnahme von dem erkennenden Gerichte selbst als Teil der Hauptverhandlung vorgenommen, so bedarf es nicht der im § 222 MStrGO. vorgeschriebenen Feststellungen im Sitzungsprotokolle. Es genügt vielmehr die Beobachtung des § 333 Abs. 1 a. O. RMGer. II. 4. Okt. 1905. E. 9, 117. PE. XIII, 4.

AusfBest. H. u. M. Die Entschädigungen an Reisekosten usw. für die auf Antrag des Beschuldigten zu ladenden Zeugen oder Sachverständigen sind bei der zu § 469 Abs. 1 unter Nr. 2 bezeichneten Kassenverwaltung zu hinterlegen. F. Nr. 25.

223. Ist der Tod einer Militärperson nicht auf natürlichem Wege erfolgt, so hat der Gerichtsherr, in dringenden Fällen jeder militärische Befehlshaber, welcher die Anzeige oder Meldung von dem Todesfall erhält, die Leichenschau durch einen Kriegsgerichtsrath[1])

Digitized by Google

oder in Ermangelung eines solchen durch den zunächst erreichbaren Amtsrichter[2]) zu veranlassen.

Ist nach den bekannt gewordenen Thatsachen die Annahme begründet, daß der Tod durch Selbstmord, durch einen Unfall oder sonst ohne Verschulden eines Anderen herbeigeführt ist, so bedarf es der Zuziehung eines Arztes zur Leichenschau nicht.[3])

Die Umstände, unter denen die Leiche gefunden und der Tod erfolgt ist, sind sorgfältig zu untersuchen und zu Protokoll zu verzeichnen. In allen Fällen des Selbstmordes sind die Beweggründe thunlichst aufzuklären.

1) Also nicht durch einen Gerichtsoffizier. „An Bord" kann der Kriegsgerichtsrat durch einen Offizier ersetzt werden. § 98. Dem steht die AusfBest. nicht entgegen.

2) Das an den Amtsrichter gerichtete Ersuchen der Militärbehörde um Vornahme der Leichenschau stellt sich als Ersuchen um Rechtshilfe dar; nicht als Ersuchen um Stellvertretung des dienstlich behinderten Kriegsgerichtsrats. Zu der letzteren würde die Bestellung durch die oberste Militärjustizverwaltung erforderlich sein. Die Kosten des Termins sind somit von dem Justizfiskus zu tragen. § 12 Abs. 4 EG. zur MStrGO. Vgl. die zutreffenden Ausführungen des Amtsrichters Dr. Iwand. Deutsche Juristen-Zeitung. 1. Dez. 1902. S. 554.

3) Bei der Leichenschau im Falle des § 223 Abs. 2 MStrGO., die sich lediglich als eine militärpolizeiliche Maßnahme darstellt, bedarf es der Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht. KM. v. 10. Mai 1903 Nr. 561/3. 03. C. 3.

AusfBest. H. u. M. Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen sind nach Abschluß der Ermittelungen dem Generalkommando und von diesem, nachdem es das im Interesse der Disziplin etwa noch Erforderliche veranlaßt hat, dem Kriegsministerium einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

(In der Marine tritt an die Stelle des Generalkommandos der Chef einer selbständigen Kommandobehörde; dann gehen die Akten an das Reichs-Marineamt.)

1. Die Leichenschau darf nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

   Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter anzusehen (vgl. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In dem Ersuchungsschreiben

Digitized by Google

ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, daß gegebenen Falles ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintoten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.
3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittelung nötig machen, muß der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

In den Akten, betreffend die Todesermittelung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die nach Vorschrift des § 58 Abs. 2 des Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes usw. (RGBl. S. 23 ff.) bezw. des Erlasses des Kriegsministeriums v. 11. Sept. 1874 (AVBl. S. 190) erforderliche Anzeige des Todesfalles beim Standesamt erfolgt ist.

Bei militärgerichtlichen Ermittelungen über einen Todesfall liegt den Militärgerichten die gesetzliche Verpflichtung ob, dem Standesbeamten die vorgeschriebene schriftliche Mitteilung zu machen. Ein Nationale des Verstorbenen ist stets zu den Akten zu bringen. KM. v. 1. Febr. 1902. Nr. 583/1. 02. C. 3.

224.[1]) Ergiebt sich der Verdacht, daß der Tod durch die strafbare Handlung eines Anderen herbeigeführt sei, so ist zur Leichenschau ein Militärarzt oder, wenn ein solcher nicht erreichbar, ein als Sachverständiger zu beeidigender[2]) anderer Arzt zuzuziehen.

Erscheint der Verdacht nach der Leichenschau in Verbindung mit den sonst ermittelten Thatsachen nicht als beseitigt, so ist die Leichenöffnung im Beisein des Kriegsgerichtsraths oder Amtsrichters und des Gerichtsschreibers von zwei Aerzten, und zwar thunlichst Militärärzten vorzunehmen.[3]) In allen Fällen soll einer der Aerzte ein Militärarzt mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt[4]) sein. Demjenigen Arzte,

Digitized by Google

welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.[5])

Im Felde und an Bord genügt es, wenn die Leichenöffnnng lediglich von einem Militärarzt vorgenommen wird. Die Einschränkungen des zweiten Absatzes finden keine Anwendung.

1) Vgl. § 87 RStrPO. § 154 MStrGO.

2) Der hinzugezogene „andere" Arzt ist — auch im Ermittelungsverfahren — sofort zu beeidigen. Ausnahme von den Vorschriften der §§ 195, 208.

3) Reichsgesetzliche Vorschriften über das von den Ärzten bei der Leichenöffnung zu beobachtende Verfahren sind nicht gegeben. Es sind vielmehr die landesgesetzlichen Verordnungen maßgebend. In Preußen das Regulativ v. 13. Febr. 1875 (JMBl. S. 75 ff.). Verfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 22. März 1881. (JMBl. S. 86). Vgl. AusfBest. zu § 227. Die Vornahme der Leichenschau erfolgt durch den Kriegsgerichtsrat (Amtsrichter); die Vornahme der Leichenöffnung durch die beiden Ärzte im Beisein der Gerichtspersonen. Im Falle des § 224 Abs. 1 MStrGO. stellt sich die Leichenschau als ein Akt der Beweisaufnahme durch Augenschein dar, es bedarf daher stets der Zuziehung eines Gerichtsschreibers. KM. v. 10. Mai 1903. Nr. 561/3. 03. C. 3.

4) „Gerichtsarzt" ist derjenige Arzt, welcher zur Vornahme der in gerichtlichen Angelegenheiten, namentlich bei Untersuchungen, vorkommenden ärztlichen Berufshandlungen ein für allemal bestellt ist. In Preußen ist dies der Kreisphysikus.

5) Er tritt dann als sachverständiger Zeuge auf. § 221. Als Behandlung gilt jede Art ärztlicher Hilfeleistung; sie muß aber bei der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit (bzw. äußeren Verletzung) gewährt sein.

AusfBest. H. u. M. Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

225.[1]) **Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.**[2])

Digitized by Google

1) Vgl. § 87 Abs. 3 RStrPO.

2) Die Ortspolizeibehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen und zur Bereitstellung eines Obduktionslokales aufzufordern. Die Ausgrabung ist von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig. Die Polizeibehörden haben vielmehr den Requisitionen des Gerichtsherrn bzw. des Untersuchungsführers zu genügen. § 161.

AusfBest. H. u. M. Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

226.[1]) Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen,[2]) welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche, sofern dies ausführbar, zur Anerkennung vorzuzeigen.[3])

1) Vgl. § 88 RStrPO.

2) Es geschieht dies in der Form einer Zeugenvernehmung und zwar auch dann, wenn ein bestimmter Beschuldigter nicht vorhanden ist.

3) Es wird auch hier vorausgesetzt, daß nicht besondere Hindernisse entgegenstehen. Vgl. § 165 Abs. 1. Die Vorzeigung der Leiche behufs Anerkennung hat vor der Leichenöffnung zu geschehen.

227.[1]) Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.[2])

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.[3])

1) Vgl. §§ 89, 90 RStrPO.

2) Vgl. § 224 A. 3. Die Eröffnung der drei Körperhöhlen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Sachverständigen bereits nach Eröffnung einer Höhlung erklären, daß die Todesursache schon auf Grund dieses Befundes mit Sicherheit festzustellen sei.

3) Abs. 2 ist instruktioneller Natur.

Digitized by Google

AusfBest. H. u. M. Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

228.[1]) Liegt der Verdacht einer Vergiftung[2]) vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde[3]) vorzunehmen.

Erforderlichen Falles hat diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden.

1) Vgl. § 91 RStrPO.

2) Obwohl dieser Paragraph sich an die Vorschriften über Leichenöffnung anschließt und die Untersuchung der in der Leiche gefundenen verdächtigen Stoffe vorschreibt, so gilt die Bestimmung bez. Heranziehung eines Chemikers oder einer Fachbehörde zur Untersuchung der verdächtigen Stoffe doch allgemein für alle Arten der Vergiftung, also auch für Körperverletzung mittels giftiger Stoffe. Vgl. Loewe § 91.

Selbstverständlich ist auch die Zuziehung mehrerer Chemiker zulässig. Es ist sorgfältig sicherzustellen, daß die Reinheit und Identität des Untersuchungsobjektes gewahrt wird.

3) Vgl. § 218 Abs. 3 und A. 3, 4.

VI. Beschlagnahme und Durchsuchung.

229.[1]) Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.[2])[3])[4])

1) Vgl. § 94 RStrPO.

2) Beschlagnahme ist die ausdrückliche Anordnung, daß ein Gegenstand als Tatbestands- und Überführungsstück oder als Objekt der Einziehung in amtliche Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen sei. Sie richtet sich gegen den widerstrebenden Willen des Inhabers. Darüber, ob ein Gegenstand für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung ist oder der Einziehung unterliegt, entscheidet der Gerichtsherr,

Digitized by Google

bzw. das Gericht; bei Gefahr im Verzuge vorläufig der Untersuchungsführer.

3) Der Kommandeur, der nicht Gerichtsherr ist, kann nur gemäß § 229 Abs. 1 verfahren, aber nicht eine Beschlagnahme anordnen. Letztere kann allein von dem zuständigen Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzuge auch vom Untersuchungsführer, ausgehen. RMGer. PE. I, 31.

4) Die Beschlagnahme im Sinne des § 229 MStrGO. soll den Erfolg der Untersuchung oder die Möglichkeit späterer Vollstreckung sichern; ihrem Wesen nach ist daher die Beschlagnahme bei Beweismitteln nur bis zur Rechtskraft des Urteils, bei Gegenständen, die eingezogen werden sollen, bis zu dessen Vollstreckbarkeit notwendig und zulässig. Im bürgerlichen Strafverfahren, in dem die Zulässigkeit der Strafvollstreckung allein von der Rechtskraft des Urteils abhängt, mithin mit deren Eintritt zusammenfällt, ist der Erlaß eines Beschlagnahmebeschlusses gemäß des dem § 229 MStrGO. entsprechenden § 94 RStrPO. nach eingetretener Rechtskraft des Urteils unbedingt ausgeschlossen. Im militärgerichtlichen Verfahren, in dem nach § 450 MStrGO. Urteile erst durch die Bestätigungsorder Vollstreckbarkeit erlangen, kann eine Sicherung der Einziehung auch nach Beginn der Rechtskraft bis zur Bestätigung des Urteils erforderlich werden; es ist daher hier die Beschlagnahme zwecks Einziehung bis zu letzterem Zeitpunkte für zulässig zu erachten. Für die Anordnung der Beschlagnahme in einem solchen Falle sind die Vorschriften der §§ 229 ff. MStrGO. bindend. Die Zuständigkeit des Gerichtsherrn ist nach § 238 MStrGO. nur eine beschränkte. Soll die Maßregel gegen Zivilpersonen (z. B. Buchhändler) zur Anwendung kommen, so sind nach § 239 MStrGO. die Amtsgerichte um ihre Anordnung zu ersuchen. Durch § 28 des Reichsges. über die Presse v. 7. Mai 1874 werden nur Beschlagnahmen geschützt, die als einstweilige Sicherungsmaßregeln von zuständiger Seite angeordnet worden sind. Beschlagnahmen, die auf Grund vollstreckbarer, auf Unbrauchbarmachung lautender Urteile im Wege der Strafvollstreckung verfügt werden, bieten für eine Strafverfolgung aus § 28 cit. keine Unterlage. Von anderer Stelle bewirkte Neuausgaben einer durch rechtskräftiges Urteil zur Unbrauchbarmachung verurteilten Druckschrift unterliegen der Vollstreckung jenes Urteils nicht. Zu ihrer Beschlagnahme bedarf es einer neuen strafgerichtlichen Verfolgung oder, falls die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, des sog. „objektiven" Verfahrens gemäß § 42 RStrGB. KM. v. 1. März 1904 Nr. 537 2. 1904. C. 3

Digitized by Google

230.[1]) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsame hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 202 bis 204 hierzu angehalten werden.[2]) Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, ist die Verhängung einer Strafe oder Zwangshaft ebenso wie die Verurtheilung zur Tragung der durch die Weigerung verursachten Kosten ausgeschlossen.[3])

1) Vgl. § 95 RStrPO.

2) Selbstverständlich sind die Zwangsmaßregeln nur so lange zulässig, als der Inhaber des Gegenstandes zur Herausgabe in der Lage ist. Hat er ihn *vor* der Aufforderung vernichtet, so kann § 230 nicht in Frage kommen, da Abs. 1 ausdrücklich den Gewahrsam in diesem Zeitpunkte voraussetzt. Auch § 288 RStrGB. ist nicht anwendbar, da „drohende Zwangsvollstreckung" das Vorhandensein eines Gläubigers voraussetzt. Hat aber der Inhaber den Gegenstand *nach* der Aufforderung und nach Verhängung der für die Weigerung festzusetzenden Strafe — §§ 202, 203 Abs. 1 — vernichtet, so ist die Strafe zu vollstrecken. Eine verhängte Zwangshaft dagegen (§ 203 Abs. 2) ist aufzuheben, da bei der Unmöglichkeit, den Zweck zu erreichen, der Grund der Haft fortfällt. Hat der Inhaber des Gegenstandes den Gewahrsam durch Beiseiteschaffen aufgegeben, so ist wie vorstehend angegeben zu verfahren, mit der Maßgabe, daß dann der frühere Inhaber über den Verbleib des Gegenstandes als Zeuge vernommen werden kann.

3) Die Durchsuchung der Wohnung usw., sowie die zwangsweise Wegnahme eines gefundenen Beweisstückes oder eines der Einziehung unterliegenden Gegenstandes ist auch gegen diese Personen zulässig. Nur die Bestrafung der Weigerung, den Gegenstand vorzulegen und auszuliefern, ist untersagt. Vgl. aber § 232.

231.[1]) Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in dienstlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken und Gegenständen durch Behörden, öffentliche Beamte[2]) oder Personen des Soldatenstandes darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienst-

Digitized by Google

behörde[3]) erklärt, daß das Bekanntwerden dieser Gegenstände oder des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs[4]) oder eines Bundesstaats[5]) Nachtheil bereiten würde.

1) Vgl. § 96 RStrPO.

2) Zu den „öffentlichen Beamten" gehören hier nur die selbständigen Beamten, welchen ein Verfügungsrecht über die Akten usw. zusteht. Vgl. Koppmann § 231 A. 2.

3) Die Kriegsministerien, Ministerien der Bundesstaaten, der Reichskanzler und dessen Stellvertreter.

4) Nur die Interessen des Reiches oder eines Bundesstaates kommen in Betracht; nicht Privatinteressen irgendwelcher Art. Eine Begründung der Erklärung braucht seitens der „obersten Dienstbehörde" nicht erfolgen. Letztere darf die Herausgabe auch bezüglich der Teile von Akten oder — unter Hergabe beglaubigter Abschriften — der Originale von Akten usw. ablehnen. Bezüglich der Erteilung spezieller Auskünfte und Zeugnisse vgl. § 160 sowie bezüglich der Verlesbarkeit § 303.

AusfBest. H. Für den Bereich der Militärverwaltung ist das Kriegsministerium die „oberste Dienstbehörde".

AusfBest. M. Für den Bereich der Marineverwaltung ist der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) die oberste „Dienstbehörde".

232.[1]) Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 187, 188 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme[2]) nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden[3]) und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.[4])

1) Vgl. § 97 RStrPO.

2) Nur die „Beschlagnahme" ist untersagt. Freiwillig herausgegebene Schriftstücke können dagegen in Verwahrung genommen werden; desgl. Schriftstücke, die keine Mitteilungen sind, z. B. Rechnungen.

3) Die bei dem Beschuldigten oder bei dritten Personen vorgefundenen Schriftstücke unterliegen also durchweg der Beschlagnahme.

Vgl. aber § 345.

Digitized by Google

4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 232 würde zur Begründung der Revision ausreichen; vorausgesetzt, daß das Urteil auf dem rechtswidrig beschlagnahmten Schriftstücke beruht. Vgl. auch § 199 Z. 3.

Vgl. RG. v. 7. Nov. 1889, E. 20,91; 19. Juni 1891, E. 22,51.

233.[1]) Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post,[2]) sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten;[2]) desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.[3])[4])

1) Vgl. § 99 RStrPO.

2) Vgl. § 5 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347) in der Fassung des RGes. v. 20. Dez. 1899 (RGBl. Nr. 51), § 8 des Gesetzes, betr. das Telegraphenwesen usw., v. 6. April 1892 (RGBl. S. 467). Die Beschlagnahme erfolgt durch ein seitens des Gerichtsherrn und des Untersuchungsführers zu unterzeichnendes Ersuchungsschreiben an die Post- bezw. Telegraphenbehörde. Vgl. § 97 Abs. 2 MStrGO., § 9 EG. Die Beschlagnahme bezieht sich nur auf die — in der Gegenwart oder Zukunft — in dem Gewahrsam der Post- oder Telegraphenbehörde befindlichen Briefe usw.

3) Darüber, ob der Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe, hat lediglich der Gerichtsherr bezw. das Gericht, nicht die Post- oder Telegraphenbehörde zu entscheiden.

4) Die Beschlagnahme von Sendungen, die sich nicht im Gewahrsam der Post usw., sondern in dem Gewahrsam von Eisenbahnen, Schiffen usw. befinden, unterfällt nicht der Vorschrift des § 233, sondern dem § 230. Auf die Schiffspost und Eisenbahnpost kommt § 233 zur Anwendung, da die mitfahrenden Beamten — auch auf den Kriegsschiffen — bei der Behandlung der aufgegebenen Sendungen als Vertreter der Postbehörde usw. tätig sind.

234. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Beschlagnahme auch vor

Digitized by Google

Stellung des Antrags zulässig. Erfolgt die Beschlagnahme, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von der Beschlagnahme in Kenntniß zu setzen. Die Beschlagnahme ist von Amtswegen wieder aufzuheben, wenn der Antrag nicht binnen einer Woche seit dem Vollzuge der Beschlagnahme gestellt ist.[1][2])

1) Vgl. § 182. Die Bemerkungen zu § 182 finden hier entsprechende Anwendung, namentlich A. 2, 3, 4 Satz 3, 5.

2) Die Dauer der gesetzlichen Antragspflicht — § 61 RStrGB. — wird selbstverständlich durch die einwöchige Frist nicht berührt.

235.[1]) Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung seiner Person, der Wohnung und anderer Räume, sowie der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln oder Einziehungsstücken führen werde.

Bei anderen Personen[2]) sind nur Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume, sowie der ihnen gehörigen Sachen behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen befinde. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf zum dienstlichen Gebrauch angewiesene Räume sowie auf Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat.[3])[4])

1) Vgl. §§ 102, 103 RStrPO. Vorschriften über die Art der Durchsuchung: § 237.

Digitized by Google

2) Durchsuchung einer nichtverdächtigen Person ist ausgeschlossen. KV. S. 74 zu § 226 des Entw.

Dagegen ist die Besichtigung einer solchen Person, um Verletzungen usw. festzustellen, gestattet. Es fällt dies unter den Begriff der Augenscheinseinnahme — § 222 — nicht unter den der Durchsuchung. Vgl. „Gerichtssaal" Bd. 63 S. 41 ff. und die Abhandlung von Kreß in der „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1. Mai 1906, Jahrg. 2 Nr. 9 u. 10, der substantionelle Mensch als Beweismittel im Strafverfahren".

3) Das Recht der militärischen Befehlshaber, aus disziplinaren Gründen bei ihren Untergebenen jederzeit Revisionen abzuhalten, bleibt unberührt. Vgl. § 167 A 3. W. S. 102.

4) Hält das erkennende Gericht die Durchsuchung der Sachen eines Zeugen für erforderlich, so ordnet es sie durch Gerichtsbeschluß an. RMGer. PE. IV, 28. I. 6. Okt. 1902. E 3,288. Die Durchführung der Anordnung ist Sache des Gerichtsherrn. So zutreffend Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S 295 ff. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 373 ff. In dem Urteil des I. Senats E. 3,288 wird diese Frage nicht erörtert.

236.[1]) Zur Nachtzeit[2]) dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum ohne Einwilligung des berechtigten Inhabers nur bei Verfolgung auf frischer That[3]) oder bei Gefahr im Verzug[4]) oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einundreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

1) Vgl. § 104 RStrPO.

2) Eine vor Beginn der Nachtzeit angefangene Haussuchung kann beliebig — auch bis in die Nacht hinein — ausgedehnt werden.

3) Vgl. § 180 A. 6.

4) Vgl. § 172 A. 4a.

Digitized by Google

237. [1]) Findet eine Durchsuchung[1a]) außerhalb der im § 236 Absatz 2 bezeichneten Räume statt, so gelten folgende Bestimmungen:

Wird die Durchsuchung ohne Beisein des Untersuchungsführers oder eines Offiziers vorgenommen, so sind, wenn dies möglich ist,[2]) zwei Zeugen zuzuziehen. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Im Falle seiner Abwesenheit ist, wenn dies möglich ist,[2]) sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen. Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 235 Absatz 2 der Zweck der Durchsuchung vor dem Beginne bekannt zu machen.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§ 235 Absatz 1 und 2) sowie im Falle des § 235 Absatz 1 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Gerichtherrn und dem Untersuchungsführer zu.[3]) Andere Personen sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht ausdrücklich genehmigt;[4]) mangels einer solchen Genehmigung haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters zu versiegeln ist, an den Gerichtsherrn oder den Untersuchungsführer abzuliefern. Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet, auch ist er, falls dem-

Digitized by Google

nächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich ist,[2]) aufzufordern, derselben beizuwohnen.

1) Vgl. §§ 105—107, 110 RStrPO. KB. S. 74/75.

1a) Die Durchsuchung bezieht sich auf die Personen der Verdächtigen einschließlich der von ihnen getragenen Kleidungsstücke, auf die sonstigen ihnen gehörigen Sachen sowie auf deren Wohnungen und Räumlichkeiten — § 235 Abs. 1 —. Die Feststellungen von Körperverletzungen usw. durch sachverständige Untersuchung unterfällt nicht den §§ 235, 237 und darf bei der Durchsuchung nicht stattfinden. Vgl. KB. S. 74.

Bezüglich der Durchsuchung bei anderen Personen vgl. § 235 Abs. 2 und A. 2 daselbst.

Bezüglich der Befugnis des Gerichtsherrn zur Vornahme militärpolizeilicher Maßnahmen nach Einleitung des Ermittelungsverfahrens vgl. § 167 A. 3. RMGer. E. 2,158.

2) d. h. wenn dies nach der pflichtgemäßen Überzeugung des die Durchsuchung leitenden Beamten ohne Gefährdung des Zweckes der Durchsuchung ausführbar ist. Vgl. RG. 29. Sept. 1885, R. 7,544.

3) Die Zuziehung eines Dolmetschers oder Sachverständigen soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

4) Die Genehmigung kann widerrufen werden Vgl. Loewe § 110 A. 4.

238. Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei aktiven Militärpersonen steht dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug[1]) auch dem Untersuchungsführer zu. Das Gleiche gilt für die Fälle des § 233, sofern der Beschuldigte zu den aktiven Militärpersonen gehört.

Den im Absatz 1 bezeichneten Personen ist auch außerhalb der Fälle des § 237 auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände auszuhändigen.

Diese Bestimmungen finden auf die im § 1 Nr. 3, 5, 6, 7 bezeichneten Personen Anwendung, solange sie der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind.

Gegen die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung in anderen als den zum dienstlichen Gebrauch

Digitized by Google

angewiesenen Räumen findet binnen drei Tagen vom Vollzug an die Rechtsbeschwerde[2]) an den höheren Gerichtsherrn statt.

1) „Gefahr im Verzuge" liegt vor, wenn zu besorgen steht, daß der durch die Einholung der gerichtsherrlichen Entscheidung bedingte Zeitverlust den Erfolg der Beschlagnahme usw. vereiteln könnte. Ob dies der Fall, hat der Untersuchungsrichter zu prüfen und zu entscheiden. Vgl. Loewe zu § 98 A. 4a. RG. 1. Dez. 1892, E. 23,334. § 172 A. 4a. Auch den erkennenden Gerichten steht die Anordnung einer Durchsuchung zu. RMGer. 1. 6. Okt. 1902. E. 3,288. Vgl. § 235 A 4 a. E.

2) Vgl. § 373.

239. Beschlagnahmen und Durchsuchungen in anderen als den im § 238 bezeichneten Fällen erfolgen durch Ersuchen des Amtsgerichts.[1])

Bei Gefahr im Verzuge kann das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft oder diejenigen Polizei- oder Sicherheitsbeamten gerichtet werden, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.[2])

Für die Befugniß der ersuchten Behörden und Beamten zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen und das Verfahren bei dem Vollzuge der getroffenen Anordnung sind die Vorschriften der bürgerlichen Strafprozeßordnung maßgebend.[3]) In allen Fällen ist die Militärbehörde auf Verlangen zum Vollzuge zuzuziehen.

Im Felde und an Bord bleiben die vorstehenden Bestimmungen außer Anwendung. Für die Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten allgemein die Vorschriften des § 238 Absatz 1 bis 3.

1) Vgl. § 12 des EG. zur MStrGO. KB. 75/76. Begr. S. 127.

2) Vgl. § 153 GVG. Loewe hierzu A. 3. Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn der durch die Anrufung des Amtsrichters verursachte Zeitverlust den Erfolg der Beschlagnahme in Frage stellen könnte. Vgl. § 238 A 1.

3) Vgl. §§ 94 ff. RStrPO.

Digitized by Google

240.[1)2)] Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen[3)] in Beschlag zu nehmen. Der Militärbehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

1) Vgl. § 108 RStrPO.

2) Die Vorschrift gilt für alle Arten von Durchsuchungen, demnach auch für die von bürgerlichen Behörden in militärgerichtlichen Untersuchungen vorgenommenen und für die Fälle, in denen nicht der Beschuldigte, sondern eine dritte Person als Verüber der „anderen strafbaren Handlung" in Frage kommen kann. Vgl. § 169 Abs. 3.

3) Die endgültige Verfügung trifft der zuständige Gerichtsherr bzw. — soweit ein der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstehender Täter in Frage kommt — die bürgerliche Behörde.

241.[1)] Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.[2)]

1) Vgl. § 109 RStrPO.

2) Dem Inhaber der beschlagnahmten Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung des Siegels gestattet, § 237 Abs. 4. Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß dem Inhaber anderer beschlagnahmter Gegenstände das gleiche erlaubt wird.

242.[1)] Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen[2)] wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falles schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.[3)4)]

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

1) Vgl. § 111 RStrPrO.

Digitized by Google

2) Hierzu gehören nicht diejenigen Sachen, welche von dem entwendeten Gelde oder von dem Erlöse der entwendeten Gegenstände seitens der Beschuldigten erworben sind. Wohl aber Pfandzettel, Depotscheine.

Vgl. RG. 12. Jan. 1880, E. 1,144.

3) Der Hehler befördert durch seine Hehlerei „diesen Zustand des Entzogenseins in seiner Fortdauer". Es muß deshalb angenommen werden, daß § 242 auch auf diese mittelbare Entziehung zur Anwendung zu bringen ist. Die bei dem Hehler gefundenen Sachen sind dem Bestohlenen zurückzugeben.

Vgl. RG. 25. März 1889, E. 19,98.

4) Die Anordnung der Zurückgabe erfolgt durch eine von dem Gerichtsoffizier oder Militärjustizbeamten mitgezeichnete Verfügung des Gerichtsherrn; es ist dem Beschuldigten bzw. anderen Berechtigten unbenommen, im Wege der Zivilklage nachzuweisen, daß diese Anordnung auf unzutreffenden Voraussetzungen beruht und somit die Sache von dem Empfänger klagend zurückzufordern. Eine Rechtsbeschwerde ist aber gegen die gerichtsherrliche Anordnung nicht gegeben.

Dritter Abschnitt.[1])

Abschluß des Ermittelungsverfahrens. Erhebung der Anklage.[1])

243. Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittelungsverfahren für abgeschlossen (§§ 168, 173 Absatz 5),[2]) so hat er unter Vorlegung der Akten[3]) dem Gerichtsherrn über das Ergebniß mündlich oder schriftlich Vortrag zu erstatten. Der von dem Untersuchungsführer gestellte Antrag ist zu den Akten zu bringen.

1) Begr. S. 129—134. VB. S. 77—82.

2) Es muß somit der Regel nach die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittelungen vorangegangen sein, § 173 Abs. 5. Es ist dies aber nicht immer möglich; z. B. im Falle der Vernehmungsunfähigkeit des Beschuldigten und auch nicht immer zweckentsprechend; z. B. dann, wenn sich aus der Beweisaufnahme klar die Unschuld des Beschuldigten ergibt und die Vernehmung des Beschuldigten zeitraubend ist. Notwendig wird die Vernehmung nur dann sein, wenn gegen den Beschuldigten „eingeschritten wird", § 245.

Digitized by Google

3) Der Gerichtsherr hat von dem Inhalt der Akten durch Einsicht derselben Kenntnis zu nehmen. Vgl. § 167 A. 1. Die zu erlassende Verfügung ist von dem Militärjustizbeamten mitzuzeichnen. Vgl. KV. zu § 234 S. 77.

F. Nr. 26, 27. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 21, 22.

244. Der Gerichtsherr kann eine Vervollständigung des Ermittelungsverfahrens anordnen.[1][2]

1) Vgl. §§ 24, 272.

2) Durch eine solche Anordnung, welche zweckmäßigerweise die noch zu erhebenden Beweise und Beweismittel spezialisiert anzugeben hat, wird das Ermittelungsverfahren wieder aufgenommen, so daß nach dessen Vervollständigung abermals im Sinne des § 243 zu verfahren ist. Die Anordnung dürfte, weil im Laufe des Ermittelungsverfahrens erfolgt, nach § 97 mitzuzeichnen sein.

245. Auf Grund der Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten sei.[1][2][3][4][5]

1) Der Gerichtsherr stellt entweder das Verfahren ein oder er verfügt die Anklageerhebung bzw. erläßt eine Strafverfügung, oder er führt in den zulässigen Fällen die Disziplinarbestrafung herbei. Wegen Abgabe an die zuständige Stelle vgl. §§ 153 Abs. 4, 250.

Weder durch die Einstellung des Verfahrens, noch durch die Freisprechung des Beschuldigten wird eine Disziplinarbestrafung ausgeschlossen, sofern das Verhalten des Beschuldigten sich als ein Zuwiderhandeln gegen die militärische Zucht und Ordnung darstellt.

Wegen Bestrafung auf Grund des § 3 des EG. zum MStrGB. vgl. §§ 251, 157.

Ergibt sich, daß der Beschuldigte wegen der ihm zur Last gelegten Handlung der Militärstrafgerichtsbarkeit nicht untersteht, so hat der Gerichtsherr die Akten an die zuständige Zivilbehörde abzugeben. Vgl. auch §§ 328, 395 Abs. 3.

Wegen Mitzeichnung des Militärjustizbeamten vgl. § 243 A. 2. KV. S. 77. Wegen der Rechte des Verletzten §§ 247 ff.

2) Sind mehrere strafbare Handlungen Gegenstand des Ermittelungsverfahrens gewesen, so muß der Gerichtsherr bezüglich sämtlicher strafbarer Handlungen darüber befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn

Digitized by Google

einzuschreiten sei. Stillschweigendes Übergehen der einen oder anderen Straftat ist ungesetzlich. RMGer. PE. I, 32. Vgl. hierzu § 253, nach welcher Vorschrift der Gerichtsherr in Ansehung des einen oder anderen für die Strafabmessung unwesentlichen Straffalls von der Anklageverfügung „absehen" kann. Auch in diesem Falle ist ausdrückliche Erklärung des Gerichtsherrn erforderlich. § 253 A. 1.

3) Die Verfügung des Gerichtsherrn ist — abgesehen von den Fällen des § 247 Abs. 2 — mittels Rechtsbeschwerde nicht anfechtbar. Dagegen kann der höhere Gerichtsherr (vgl. § 24) die Fortsetzung der eingestellten Untersuchung anordnen; des weiteren wird der zur Mitzeichnung berufene Militärjustizbeamte gegebenenfalls nach § 97 Abs. 3 verfahren können.

4) Mit Ausnahme des im § 249 Abs. 1 erwähnten Falles ist die Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens jederzeit und zwar auch dann zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorliegen. Weitere Ausnahme: Verjährung der Strafverfolgung usw.

5) Ist bereits auf Grund des Ermittelungsverfahrens ausreichend erkennbar, daß dem Angeschuldigten der Strafschutz des § 193 RStrGB. zur Seite steht, so ist Anklageerhebung nicht erforderlich. RMGer. I. 10. Juni 1901. E. 1,174.

246. [1]) Wird die Verfolgung eingestellt, so ist der Beschuldigte hiervon in Kenntniß zu setzen, sofern er im Laufe des Ermittelungsverfahrens unter der Anschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung verantwortlich [2]) vernommen oder gegen ihn ein Steckbrief veröffentlicht [3]) worden war. [4])

1) Vgl. § 168 Abs. 2 RStrPO.

2) Nur dann, wenn der Beschuldigte verantwortlich, d. h. unter Anschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung als Verdächtigter vernommen worden ist, erscheint ein Anspruch auf Mitteilung des Ausganges der Sache begründet. Vgl. Begr. zu § 235 des Entw. S. 130. § 168 Abs. 2 RStrPO. ist allgemeiner gefaßt.

3) Durch den Reichstag eingefügt. KB. S. 77.

4) Von der Ablehnung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens auf erfolgte Anzeige braucht der Verdächtige nicht in Kenntnis gesetzt zu werden; die Gründe der Ablehnung sind aber zu den Akten zu geben.

Digitized by Google

247.[1]) In allen Fällen, in denen die Einleitung eines Ermittelungsverfahrens abgelehnt oder die Einstellung verfügt wird, ist derjenige, welcher die Strafverfolgung beantragt hat,[1a]) unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte,[1b]) so steht ihm gegen diesen Bescheid innerhalb einer Woche[2]) nach dessen Zustellung die Rechtsbeschwerde[3]) an den höheren Gerichtsherrn[4]) und gegen dessen ablehnenden Bescheid[5]) binnen vierzehn Tagen[2]) nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung[5a]) zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben und bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Zur Entscheidung ist das Reichsmilitärgericht[6]) zuständig.[7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12])

1) Vgl. §§ 169, 170 RStrPO.

1a) D. h. jeder, der die Anzeige von einer strafbaren Handlung mit dem erkennbaren Willen gemacht hat, hierdurch eine strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. RMGer. PE. XII, 4. E. 1, 238. Jeder Antragsteller — auch derjenige, der kein Antragsrecht i. S. des § 61 RStrGB. — ist zu bescheiden.

1b) Verletzter im Sinne des § 247 MStrGO. ist eine Person, welche durch diejenige strafbare Handlung, gegen die der Antrag auf Strafverfolgung sich gerichtet hat, in ihren eigenen, individuellen Rechten verletzt ist. Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins genügt nicht. Ob das verletzte Recht dem privaten oder dem öffentlichen Rechtsgebiet angehört, ist gleichgültig. RMGer. II. 28. Nov. 1903. E. 6,133. Im übrigen ist der Begriff „Verletzter" im weitesten Sinne zu fassen. RMGer. I. 27. Okt. 1904. E. 8, 14. Vgl. Ditzen, Goltd. Bl. 52. S. 375; Gerland, Gerichtssaal, LXIX. S. 324 ff. Letzterer führt unter Hinweis auf das Reichsgericht, R. 5, 596, E. 23, 361 und die herrschende Ansicht in der Literatur aus, daß auch die nur mittelbar durch die Straftat betroffene Person als „Verletzte" i. S. d. § 247 anzusehen ist. D. E. mit Recht. So auch jetzt RMGer. II 25. Aug. 1906. E. 10, 188, wie sich aus den Gründen ergiebt, während das vorgedruckte Präjudiz

Digitized by Google

infolge eines Druckfehlers nur die unmittelbar Geschädigten als Verletzte ansieht.

2) Vgl. § 146 Abs. 2 wegen Berechnung der Frist. Wiedereinsetzung ist zulässig. RMGer. II 28. Jan. 1903. E. 4,158.

3) Vgl. § 373.

4) Vgl § 24.

5) Auch der höhere Gerichtsherr hat den ablehnenden Bescheid mit Gründen zu versehen. Vgl. § 136. Mitzeichnung ist nicht erforderlich. Vgl. § 97 A. 5. E. 4,158.

5a) Auch dem gesetzlichen Vertreter des Verletzten steht das Recht auf Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu. RMGer. I. 27. Okt. 1904. E. 8, 14.

6) Vgl. § 71.

7) Die nach § 247 Abs. 2 zulässige Rechtsbeschwerde — ihre unrichtige Bezeichnung ist unschädlich, § 370, RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,229. — kann sowohl bei dem höheren Gerichtsherrn, als bei demjenigen, welcher den ablehnenden Bescheid erlassen hat, innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist angebracht werden. RMGer. I. 7. Okt. 1901. E. 2,19; II. 28. Jan. 1903. E. 4,160. Gerland — KV. Bd. 9 S. 575 — hält demgegenüber lediglich den § 369 Abs. 1 für anwendbar und verlangt Einlegung der Rechtsbeschwerde bei dem Gerichtsherrn I. Instanz; d. E. mit Unrecht. Wenn auch in dem Beschlusse des II. Senats E. 1,229, auf den sich Gerland beruft, die analoge Heranziehung des § 370 für zulässig erklärt wird, weil es sich auch im § 247 um einen wirklichen Instanzenzug handele, so kann doch die analoge Anwendung des § 369 Abs. 1 nicht gebilligt werden. Denn § 369 Abs. 1 spricht lediglich von Rechtsmitteln des Beschuldigten, § 370 von Rechtsmitteln im allgemeinen. Durch E. 1,229 war also die Entscheidung des I. Senats E. 2,19 nicht präjudiziert. Auch die Behauptung Gerlands, daß §§ 368, 369 die Rechtsmitteleinlegung allgemein regelten — § 368 die des öffentlichen Beamten, § 369 die der „Privatperson" —, ist nicht als zutreffend anzuerkennen. In den §§ 368, 369 ist lediglich über die Rechtsmitteleinlegungen der Prozeßparteien Bestimmung getroffen. Zu diesen gehört der Verletzte nicht. Der Umstand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Stelle der Einlegung fehlt, gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Es lag keine Veranlassung vor, den Gerichtsherrn I. Instanz für die Empfangnahme allein für zuständig zu erklären.

8) Die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung wird dadurch bedingt, daß die ablehnenden Bescheide von dem sachlich zuständigen Gerichtsherrn erlassen sind.

Digitized by Google

RMGer. I. 31. Januar 1907 Nr. 17 (noch ungedruckt). „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung" ist nur gegen den auf Rechtsbeschwerde ergangenen ablehnenden Bescheid des höheren Gerichtsherrn zulässig, nicht gegen den Bescheid des Gerichtsherrn I. Instanz. Durch die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid des Gerichtsherrn ist auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Grundlage entzogen. RMGer. III. 21. Okt. 1904. E. 8,8. Der Lauf der Frist kann nach Ansicht des Reichsmilitärgerichts für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst beginnen, wenn die Entscheidung des Gerichtsherrn I. Instanz ordnungsmäßig zugestellt, darauf die Entscheidung des Gerichtsherrn II. Instanz erlassen und gleichfalls ordnungsmäßig zugestellt ist. Die Prüfung dieser für die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidenden Frage hat das RMGer. von Amts wegen vorzunehmen. Vgl. RMGer I. 16. Juni 1902. E. 3,100. II. 2. Juli 1902. E. 3,127; RMGer. 29. Juli 1901 (nicht veröffentlicht). RMGer. II. 1. Okt. 1904. E. 7,269. Gegen diese Auffassung wendet sich mit zutreffenden Gründen Gerland im Gerichtssaal Bd. LXIX. S. 324 ff. und Ditzen Goltd. Bl. 52 S. 376. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Fristbestimmung lediglich das Ende der Frist, nicht ihren Anfang festzulegen beabsichtigen. Vgl. die Entsch. des RG. in der Jur. Wochenschrift Bd. 29 S. 492 ff., Bd. 23 S. 326. Daß dieser Grundsatz, wie Gerland will, auf alle Notfristen der MStrGO. anzuwenden ist, dürfte zu bezweifeln sein. Speziell bei den eigentlichen Rechtsmitteln: Berufung und Revision, will der Gesetzgeber, daß die Prozeßpartei nach Kenntnis der Vorentscheidung sich über die Einlegung von Rechtsmitteln schlüssig macht. Der Gesetzgeber will unnütze Rechtsmitteleinlegung im Interesse einer prompten Rechtspflege möglichst vermeiden.

9) Der Antrag kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes *nur* bei dem Reichsmilitärgerichte eingereicht werden bzw. muß (mit dem Willen des Antragstellers) innerhalb der vierzehntägigen Frist bei dem Reichsmilitärgerichte eintreffen. RMGer. II. 29. Januar 1903. E. 4,158; 11. Juni 1901. E. 1,188; 18. Juli 1901. E. 1,287.

10) Jeder *Antragsteller*, auch wenn er nicht „Verletzter" oder im Sinne des § 61 RStrGB. Antragsberechtigter ist, muß unter Angabe der Gründe von der Ablehnung in Kenntnis gesetzt werden.

Ob in einer Anzeige ein Antrag auf Strafverfolgung vorliegt, ist Tatfrage. Vgl. Koppmann § 247 A. 3.

Digitized by Google

11) Eine unrichtige Bezeichnung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ist unschädlich. RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,229.

12) In dem Antrage selbst müssen die Tatsachen, welche das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, angegeben sein. Eine bloße Bezugnahme auf andere Schriftstücke genügt nicht. Urt. RMGer. I. 14. April 1902. E. 2,277; I. 1. Sept. 1902. Nr. 202, 212 (ungedruckt); I. 16. März 1905. E. 8,186. Die behaupteten Tatsachen müssen den Tatbestand einer bestimmten strafbaren Handlung ergeben. Die Möglichkeit, daß bei dem Vorliegen weiterer, in dem Antrage nicht erwähnter Umstände eine strafbare Handlung vorliegen könne, genügt nicht. Vgl. Ditzen a. a. O. S. 375 ff.

Das Nichtvorhandensein von Straf- oder Schuldausschließungsgründen braucht anderseits von dem Antragsteller nicht dargelegt zu werden. Kommen solche in Frage, so sind sie von Amts wegen zu prüfen, vom Reichsmilitärgericht gegebenenfalls unter Anwendung des § 248 Abs. 3.

Die Angabe von Beweismitteln ist dann nicht erforderlich, wenn deren Erhebung überflüssig sein würde; wenn z. B. der dem Antrage zugrunde liegende Sachverhalt unbestritten feststeht. RMGer. II. 9. Dez. 1903. E. 6,155. Vgl. auch cit. Erk. E. 8,186.

248.[1]) Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht in der gesetzlichen Frist oder Form, oder ohne Anführung von Tatsachen und Beweismitteln eingebracht, so ist derselbe vom Reichsmilitärgericht als unzulässig zu verwerfen.

Ist der Antrag rechtsgültig gestellt, so kann das Reichsmilitärgericht die Vorlegung der bisher geführten Verhandlungen verlangen, auch dem Beschuldigten den Antrag unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mittheilen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung kann das Reichsmilitärgericht Ermittelungen durch einen Kriegsgerichtsrath oder Amtsrichter veranlassen.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Unter-

Digitized by Google

suchung der Militärjustizverwaltung und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Reichsmilitärgerichts auferlegt werden. Die Sicherheit ist bei der Gerichtsschreiberei des Reichsmilitärgerichts durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Reichsmilitärgerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet,[2] so hat das Reichsmilitärgericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.[3][4]

1) Vgl. §§ 171 ff. RStrPO.

2) Der Antragsteller hat die Leistung der Sicherheit durch Vorlegung der Quittung bei dem Reichsmilitärgericht zu beweisen.

3) Bei Anordnung von Ermittelungen ist das Reichsmilitärgericht an die Aufstellungen des „Verletzten" nicht gebunden.

4) Die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts erfolgt — nach Anhörung des Obermilitäranwalts — ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Mit dieser Erklärung des Reichsmilitärgerichts ist die Sache noch nicht endgültig erledigt, und zwar weder dahin, daß das Recht zum Strafantrage — §§ 61 ff. — verloren ist, noch dahin, daß nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel das strafrechtliche Einschreiten wieder aufgenommen werden kann. § 249 Abs. 1. Letzteres kann vielmehr innerhalb der vierzehntägigen Frist des § 247 Abs. 1 jederzeit auf Antrag des Verletzten geschehen, wenn dieser vorher Sicherheit geleistet hat.

249.[1] Ergiebt sich kein genügender Anlaß zum strafrechtlichen Einschreiten, so verwirft das Reichsmilitärgericht den Antrag und setzt den Gerichtsherrn, dessen Bescheid angefochten worden ist, den Antragsteller und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß. Ist der Antrag verworfen, so kann das strafrechtliche Einschreiten gegen den Beschuldigten nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wiederaufgenommen werden.

Digitized by Google

Wird der Antrag als unzulässig oder als unbegründet verworfen oder durch Verzicht oder Unterlassung der Sicherheitsleistung zurückgenommen, so sind dem Antragsteller die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten aufzuerlegen.[1a])

Erachtet dagegen das Reichsmilitärgericht den Antrag für begründet, so beschließt es, daß ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Beschuldigten stattzufinden habe.[2])[3]) Auf Grund des Beschlusses hat der Gerichtsherr nach Maßgabe des § 250 zu verfahren.[4])

1) Vgl. § 172 RStrPO.

1a) Diese formelle Auferlegung der Kosten hat immer stattzufinden, auch wenn aus den Akten sich nicht ergibt, daß solche entstanden sind. So die Praxis des RMGer.

2) Vgl. § 471 Abs. 2.

3) Ein Antrag, welcher solche neue Tatsachen oder Beweismittel nicht enthält, wird von dem Gerichtsherrn als unzulässig zurückgewiesen. Rechtsbeschwerde und Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig. RMGer. I. 29. Okt. 1903. E. 6,86. Selbstverständlich muß der angerufene höhere Gerichtsherr bzw. das Reichsmilitärgericht prüfen, ob keine neuen Tatsachen usw. angeführt sind. Kommen sie aber zu der gleichen Ansicht, wie die Vorinstanz, so ist in eine weitere Prüfung nicht einzutreten, sondern die Rechtsbeschwerde bzw. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

4) Die erkennenden Gerichte sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an den Beschluß des Reichsmilitärgerichts gebunden.

250. Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat[1]) der Gerichtsherr, sofern nicht Disziplinarbestrafung eintritt (§ 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch) oder eine Strafverfügung[2]) erlassen wird, die Anklage zu verfügen oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben.[3])[4])

1) Nach dem hier anerkannten Legalitätsprinzip ist der Gerichtsherr verpflichtet, gegen den hinreichend verdächtigen

Digitized by Google

Beschuldigten einzuschreiten. Vgl. auch § 243 A. 1, § 156. Ausnahmen: § 253 MStrGO., § 4 RStrGB., § 42 MStrGB.

2) Vgl. §§ 349 ff.

3) Die Anklageverfügung ist in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit von dem Gerichtsoffizier, in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit von einem richterlichen Militärjustizbeamten mitzuzeichnen. RMGer. PE. I, 33.

4) Durch die Eröffnung des Hauptverfahrens wird die Anklageverfügung nicht ersetzt. Der Gerichtsherr ist an die rechtliche Beurteilung seitens der Zivilbehörde nicht gebunden. Vgl. § 7 Abs. 2. Auch durch die Abgabe der Sache zur standgerichtlichen Erledigung wird die Anklageverfügung des Gerichtsherrn (der niederen Gerichtsbarkeit) nicht überflüssig gemacht. Beruft letzterer — ohne Anklage erhoben zu haben — ein Standgericht, so hat letzteres die Verhandlung mit der Begründung auszusetzen, daß es mangels einer Anklageverfügung eine Entscheidung zu treffen nicht in der Lage sei. RMGer. PE. VI, 30.

AusfBest. H. Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier oder Sanitätsoffizier ist, dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstwege Anzeige zu erstatten,

wenn der Beschuldigte Sanitätsoffizier ist,

außerdem den Generalstabsarzt der Armee zu benachrichtigen,

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist,

die diesem vorgesetzte Verwaltungsstelle, und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten vorgesetzten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier oder Sanitätsoffizier aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (vgl. auch §§ 174, 175).

AusfBest. M. Entsprechende Vorschrift. Die Ingenieure des Soldatenstandes werden wie die Offiziere behandelt. An Stelle des Generalstabsarztes der Armee tritt der Generalstabsarzt der Marine.

F. Nr. 28. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 23.

251. Ist der Beschuldigte einer strafbaren Handlung überführt, die nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch im Disziplinarwege geahndet werden kann, so hat der Gerichtsherr darüber zu be-

Digitized by Google

finden, ob eine solche Ahndung nach Lage der Sache für ausreichend zu erachten ist. In dieser Beziehung ist, wenn der Gerichtsherr nicht zugleich Disziplinarvorgesetzter des Beschuldigten ist, bei Meinungsverschiedenheit die Ansicht des Disziplinarvorgesetzten maßgebend (§ 157 Absatz 2).[1])

Ist der Gerichtsherr zugleich der Disziplinarvorgesetzte, so hat er entweder die Disziplinarstrafe selbst zu verhängen oder die Verhängung derselben einem ihm unterstellten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten zu überlassen.[2])

1) Der Gerichtsherr muß also — falls der Disziplinarvorgesetzte eine disziplinare Ahndung nicht für ausreichend erachtet — die Erhebung der Anklage verfügen.

2) Vgl. § 15 DisziplO. für das Heer § 157 A. 1, 3. Die Ansicht des Disziplinarvorgesetzten ist entscheidend nur für die Frage, ob eine unbestritten dem § 3 des EG. zum MStrGB. unterfallende Straftat leichterer Art für die disziplinare Ahndung geeignet ist; die Frage dagegen, ob überhaupt ein solches dem § 3 unterfallendes Vorgehen vorliegt, entscheiden Gerichtsherr und Gericht.

252. Vor der Anklageverfügung wegen einer der im § 158 bezeichneten strafbaren Handlungen ist, wenn sie gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet ist, an den Reichskanzler, in anderen Fällen an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde Bericht zu erstatten.

1) Der Bericht ist seitens des Gerichtsherrn zu erstatten und zwar unmittelbar an den Reichskanzler bzw. die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde. Er ist vor der Anklageverfügung, nicht vor der Einstellung gesetzlich vorgeschrieben. Immerhin erscheint es zweckmäßig, auch in diesem Falle Bericht zu erstatten, wenn vorher auf Grund des § 158 Anzeige von der Einleitung der Strafverfolgung gemacht ist.

AusfBest. H. Von dem Berichte, der wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverrats oder Landesverrats oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verrats militärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Kriegsministerium auf dem Dienstweg Abschrift einzureichen.

Digitized by Google

AusfBest. M. An Stelle des Kriegsministeriums tritt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

253. Fallen dem Beschuldigten nach dem Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens mehrere strafbare Handlungen zur Last, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalls unwesentlich, so kann der Gerichtsherr in Ansehung eines solchen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die anderen Fälle von einer Anklage absehen. [1])

Im Felde und an Bord soll regelmäßig in dieser Weise verfahren werden.

Die Verfügung ist von dem Gerichtsherrn zu den Akten zu bringen. [2])

Erachtet der Gerichtsherr nachträglich die weitere Anklage für geboten, so kann diese nur innerhalb eines Monats [3]) nach Rechtskraft des Urtheils erhoben werden. [4])

1) Vgl. § 208 RStrPO.

Dies ist auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte nur zwei real konkurrierende Straftaten begangen hat, so daß bei dem Wegfall der einen auf eine Gesamtstrafe aus § 74 MStr. GB., § 54 MStrGB. nicht erkannt werden kann; denn die Gesamtstrafe kann im Vergleich zu der Einsatzstrafe eine so geringe Erhöhung bringen, daß die Feststellung des zweiten Vergehens für die Strafzumessung unwesentlich ist. Beispiel: Schwerer Raub real konkurrierend mit Sachbeschädigung. RMGer. PE. VII, 4.

Aus der von dem Gerichtsherrn unter Mitzeichnung des Gerichtsoffiziers oder Kriegsgerichtsrats zu erlassenden Verfügung muß hervorgehen, wegen welcher Straffälle von der Verfügung der Anklage vorläufig Abstand genommen ist. RMGer. PE. IV, 29.

Mit dieser Verfügung befindet der Gerichtsherr dahin, daß das Ermittelungsverfahren ruhen soll. Das letztere ist somit vorläufig beendet und seine endgültige Erledigung ist lediglich von dem Ablaufe der in Abs. 4 bestimmten Frist abhängig. Da die Entscheidung aus § 253 nur dem bei der Anklageverfügung zuständigen Gerichtsherrn zusteht, so geht sie nach § 259 nicht auf einen anderen Gerichtsherrn über, wenn nach der Anklageerhebung wegen der Hauptverbrechen eine

Digitized by Google

Versetzung usw. des Angeklagten eintritt. AA. Rotermund Z. 1904 S. 243.

2) Vgl. A. 1 und KB. zu § 240 des Entw. S. 80. Mitzeichnung des Militärjustizbeamten ist erforderlich.

3) Wegen Fristberechnung vgl. §§ 146 ff.

4) Die Einschränkung bezieht sich nur auf diejenigen Straftaten, hinsichtlich deren *absichtlich* in Gemäßheit des Abs. 1 von der Anklageverfügung abgesehen ist.

254.[1]) Die Anklageverfügung[2]) des Gerichtsherrn (§ 250) hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes[3]) zu bezeichnen, sowie die Angabe zu enthalten, ob die Aburtheilung der Sache durch ein Standgericht oder durch ein Kriegsgericht erfolgt.[4])

1) Vgl. §§ 198, 201 RStrPO.

2) Die Anklageverfügung muß

a) die Person des Beschuldigten bestimmt bezeichnen;

b) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat, d. h. das Verhalten des Beschuldigten, welches den Gegenstand der Aburteilung bilden soll, so genau angeben, daß die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat von anderen Taten unterschieden werden kann;

c) die *gesetzlichen* Merkmale der Tat hervorheben, d. h. angeben, welches Delikt in der Tat gefunden wird;

d) angeben, ob ein Standgericht oder ein Kriegsgericht entscheiden soll.

Vgl. Begr. zu § 241 des Entw. S. 132.

Die Anklageverfügung hat hiernach den in der RStrPO. für die „Anklageschrift" vorgeschriebenen Inhalt — § 198 Abs. 1 RStrPO. —, steht aber an prozessualer Bedeutung nicht der letzteren, sondern dem Beschlusse, das Hauptverfahren zu eröffnen — § 201 ibid. — gleich. Sie bildet die Voraussetzung und Grundlage der Hauptverhandlung; die in der Anklageverfügung bezeichnete Tat ist der Gegenstand der Urteilsfindung. Vgl. § 317 dieses Gesetzes. RMGer. PE. IV, 30.

Handelt es sich lediglich um ein Verfahren nach § 42 MStrGB., so ist der Erlaß einer Anklageverfügung mit dem vorstehend aufgeführten Inhalt aus dem Grunde nicht erforderlich, weil die Entscheidung der Schuldfrage bereits endgültig durch das bürgerliche Gericht entschieden ist und der Nach-

Digitized by Google

prüfung durch das Militärgericht nicht unterliegt. RMGer. I. 4. Nov. 1901. E. 2,45. I. 2. Juni 1902. E. 3,83. I. 25. Mai 1903. E. 5,161. Daß § 42 Abs. 2 MStrGB. — weil materiellrechtliche Vorschrift — auch nach Erlaß der neuen MStrGO. noch zu Recht besteht, daß ferner an Stelle der Anklageverfügung im Sinne des § 254 eine Verfügung etwa dahin:

„Das Nachtragsverfahren wird aus § 42 MStrGB angeordnet. Die Sache soll . . . . . (kriegs- —- stand) gerichtlich entschieden werden"

tritt, ist in dem Urteil des II. Senats v. 8. April 1903. E. 5,29 ausgeführt. RMGer. PE. IX Nr. 7. Bez. weiterer Surrogate der Anklageverfügung bez. Anklageerhebung vgl. § 330 (Unzuständigkeitserklärung des Standgerichts), §§ 349, 354 (Einspruch gegen Strafverfügung).

3) Nach § 254 MStrGO. hat die Anklageverfügung u. a. das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen. Hierzu gehören diejenigen Strafgesetze, welche den Begriff des für übertreten erachteten — einfachen oder qualifizierten — Delikts aufstellen und die anzuwendende Strafdrohung enthalten. Es gehören mithin hierzu etwa angenommene Strafschärfungsgründe, wie die Vorschriften des § 55 des MStGB. und diejenigen über die Konkurrenz der Straftaten — §§ 73, 74 R., § 54 MStrGB. RMGer. PE. II, 28.

4) Durch die vorherige Eröffnung des Hauptverfahrens wird die Anklageverfügung nicht ersetzt. Der Gerichtsherr ist an die rechtliche Beurteilung durch die Zivilbehörde nicht gebunden. Vgl. § 7.

F. Nr. 28 F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 23.

255.[1]) Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer die Angabe der Beweismittel[2]) und die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen enthaltenen Anklageschrift bekannt zu machen.[3])[4])[5])

Die Anklageschrift ist in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit von dem Gerichtsoffizier, in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit von dem Kriegsgerichtsrathe, welchen der Gerichtsherr mit der Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gerichte beauftragt, anzufertigen und zu unterzeichnen.[5a])[6])

Im Felde und an Bord bedarf[7]) es der Anfertigung einer besonderen Anklageschrift nicht.

Digitized by Google

1) Vgl. §§ 198, 199 RStPO.

2) Auch später hinzutretende Beweismittel sind dem Beschuldigten bekannt zu geben. Vgl. § 300 Abs. 2. Der Strafantrag ist kein „Beweismittel". RMGer. PE. V 19.

3) Form der Bekanntmachung vgl. § 256. Frist § 266.

4) Die Anklageschrift dient im Militärstrafverfahren nicht zur Vorbereitung, sondern zur Begründung der Anklage und ist deshalb im Anschluß an die Anklageverfügung zu den Akten zu bringen. RMGer. PE. VI 31.

Der Beschuldigte ist in der Anklageschrift mit denjenigen Beweismitteln bekannt zu machen, welche für die Hauptverhandlung erforderlich sind. Nimmt der Gerichtsherr später hierin eine Änderung vor, so ist der Beschuldigte auch damit bekannt zu machen und zwar rechtzeitig. Vgl. § 300 Abs. 2.

Benennt die Anklageschrift unter den Beweismitteln auch Zeugen, so müssen dieselben nach ihrem Namen, Stand (Dienstgrad), Wohnort usw. so genau bezeichnet sein, daß der Angeklagte daraus ersehen kann, welche Personen als Zeugen zum Termin der Hauptverhandlung geladen werden.

Das Geständnis des Beschuldigten ist als Beweismittel in der Anklageschrift aufzuführen. RMGer. PE. I 34.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) In der Anklageschrift ist die Straftat auch nach Ort und Zeit zu bezeichnen, soweit dies möglich ist. RMGer. PE. IV 31 b.

b) Mit der Erhebung der Anklage sind die in der Anklageschrift angegebenen Zeugen gemeinschaftliche Beweismittel geworden. Die Ladung dieser Zeugen zur Hauptverhandlung darf — vorbehaltlich der Fälle der §§ 270, 272 — vom Gerichtsherrn nur dann unterlassen werden, wenn auch der Angeklagte darauf verzichtet. RMGer. PE. IV 31 b.

5) Tatberichte, Meldungen, ganze Aktenstücke und andere Schriftstücke, welche nicht verlesen werden dürfen, können auch nicht als Beweismittel in die Anklageschrift aufgenommen werden. RMGer. PE. II 29, IV 31 a.

5a) Dem erkennenden Gerichte gegenüber erscheint der Vertreter der Anklage mit allen seinen Erklärungen als Beauftragter des Gerichtsherrn. Ob und inwieweit er sich etwa mit den Weisungen und Intentionen der letzteren in Widerspruch setzt, ist eine interne Angelegenheit dieses Vorgesetzten und seines Untergebenen. Nur solche Funktionen, die das Gesetz dem Gerichtsherrn selbst vorbehält, stehen ihm nicht zu.

Digitized by Google

So hat er z. B. kein Recht auf Erweiterung der von dem Gerichtsherrn eingelegten Berufung. RMGer. II. 20. Nov. 1902. E. 4,37.

Als Anklagevertreter der zweiten Instanz kann ein Militärjustizbeamter berufen werden, der in erster Instanz als Richter tätig war. RMGer I. 18. Dez. 1902. E. 4,101.

6) Der Untersuchungsführer darf zum Vertreter der Anklage bestellt werden. RMGer. PE. VII 5.

7) Es ist aber die Anfertigung einer Anklageschrift nicht ausgeschlossen, bei verwickelter Sachlage kann es vielmehr sowohl für das Gericht als auch namentlich für den Gerichtsherrn — welcher dem Vertreter der Anklage Weisungen zu erteilen berechtigt ist, § 97 — von Wert sein, die rechtliche und tatsächliche Auffassung des Vertreters der Anklage über den vorliegenden Fall kennen zu lernen.

F. Nr 29. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 24.

256. Die im § 255 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt an Beschuldigte, welche dem aktiven Heere oder aktiven Marine angehören oder sich in Haft befinden, mündlich durch einen Gerichtsoffizier[1]) oder Kriegsgerichtsrath.[1]) Der Beschuldigte ist dabei aufzufordern, sich rechtzeitig zu erklären, ob und welche Anträge[2]) er in Bezug auf seine Vertheidigung zu stellen habe.[3])

Die mündliche Bekanntmachung und Aufforderung kann auch durch Ersuchen eines Amtsrichters herbeigeführt werden.

Ueber die Bekanntmachung und die Aufforderung, sowie über die von dem Beschuldigten abgegebene Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen.

In kriegsgerichtlichen Fällen soll[4]) dem Beschuldigten eine Abschrift der Anklageverfügung und die Anklageschrift mitgetheilt werden; dasselbe hat in standgerichtlichen Fällen auf Verlangen des Beschuldigten zu geschehen.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so ist gleichzeitig dem Vertheidiger die Anklageverfügung und die Anklageschrift mitzutheilen. Im Felde und an Bord findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

1) Je nachdem das standesgerichtliche oder das kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet ist. So die Regel. Unter Umständen kann auch im kriegsgerichtlichen Verfahren die Bekanntmachung durch einen Gerichtsoffizier erfolgen. Vgl. §§ 160 A. 7 und 98 Satz 2. RMGer. PE IV 32.

2) Anträge in Bezug auf die Verteidigung — hierzu gehören auch die Anträge auf Herbeischaffung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung, RMGer. PE. IV 32 — sind binnen drei Tagen nach Bekanntmachung der Anklageverfügung zu stellen. Vgl. § 399 Abs. 3. Die Bezeichnung der Erklärung als „Antrag" ist nicht wesentlich. RMGer. PE. III 24.

3) Auf eine unzureichende oder falsche Belehrung des Angeklagten über sein Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, kann die Revision nicht gestützt werden, RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,116, wohl aber auf die Unterlassung der Bekanntmachung der Anklageverfügung.

4) Nach § 256 Abs. 4 soll in kriegsgerichtlichen Fällen dem Beschuldigten eine Abschrift der Anklageverfügung und Anklageschrift mitgeteilt werden und zwar auch ohne Antrag des Angeklagten. Diese Vorschrift ist nur instruktionell. Der Angeklagte kann demnach auf diese Mitteilung verzichten; er ist aber nicht zu befragen, ob er verzichten wolle. RMGer. PE. I 36. IV, 33.

F. Nr. 29. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 24.

257. Gehört der Beschuldigte nicht zu den im § 256 Absatz 1 bezeichneten Personen, so erfolgt die Bekanntmachung und Aufforderung an ihn mündlich[2]) (§ 256) oder mittelst Zustellung (§§ 139, 142 ff.).[2])

1) Die mündliche Mitteilung kann auch durch einen hierum ersuchten Amtsrichter erfolgen.

2) Ist der Beschuldigte verhaftet (gleichgültig ist, ob er sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet), so kommt immer § 256 zur Anwendung.

F. Nr. 30.

258. Mit der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Beschuldigten (§§ 256, 257) gilt die Anklage für erhoben.[1])

1) Wirkung: 1. Notwendigkeit der Aburteilung — §§ 260, 272. 2. Festlegung des Gerichtsstandes — §§ 259, 329. 3. Regelung der Zuständigkeit zur Strafvollstreckung — § 451.

Digitized by Google

Vgl. § 34 (Einfluß der Eröffnung des Hauptverfahrens). 259. A. 3, 4. § 317 (maßgebend für die Identität der Tat). § 338 (für die Bestellung des Verteidigers).

259.[1]) Haben vor der Erhebung der Anklage oder der Zustellung der Strafverfügung Veränderungen in der persönlichen Dienststellung[2a]) des Beschuldigten, insbesondere durch Versetzung, Beförderung oder in den Fällen des § 29 durch Zurücknahme der Ueberweisung stattgefunden, in Folge deren der Beschuldigte unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtsherrn getreten ist, so ist die Sache an diesen abzugeben. Die Bestimmungen der §§ 34, 35 finden entsprechende Anwendung.

Später eingetretene Veränderungen ziehen eine Aenderung der gerichtlichen Zuständigkeit nur dann nach sich, wenn der Angeklagte durch Beförderung der niederen Gerichtsbarkeit entzogen wird.[2]) [3]) [4]) [5])

1) Die Erhebung der Anklage hat nicht nur die Wirkung, daß die Sache der Regel nach zur Aburteilung gebracht werden muß — §§ 260, 272 — sondern auch die, daß der Gerichtsstand festgelegt wird. Begr. zu § 246 des Entw. S. 133. Vgl. aber § 260 A. 1.

2a) Eine solche Veränderung in der persönlichen Dienststellung tritt auch bei verhafteten Militärpersonen mit dem Tage ein, an welchem ihre aktive Dienstzeit, die Zeit einer Übung, zu der sie eingezogen sind, oder ihre Kapitulationszeit abläuft. KM. v. 7. Febr. 1902, Nr. 17/1. 02. A. 1. RMGer. II. 2. Juni 1902. E. 3,72.

2) Vgl. § 330 Abs. 2.

3) Die Veränderung ist mit dem Zeitpunkte als erfolgt anzusehen, in welchem die die Veränderung aussprechende Allerhöchste Order oder der Befehl der Kommandostelle zugegangen ist, welche die Bekanntmachung dieser Order usw. an den Beschuldigten zu veranlassen hatte. Ob dem Beschuldigten der Inhalt der Order usw. bekannt gemacht worden ist oder nicht, ob der Beschuldigte im Falle des § 29 MStrGO. von seinem Kommando förmlich entlassen und tatsächlich zu seinem Truppenteil zurückgekehrt ist oder nicht, ist unerheblich. RMGer. I. 13. April 1901. E. 1,89. Vgl. § 29.

4) Ist bereits die Anklage verfügt und die Anklageschrift gefertigt, aber dem Beschuldigten *vor* der Veränderung noch

Digitized by Google

nicht zugestellt, so bilden diese auch bei Abgabe der Untersuchung an einen anderen Gerichtsherrn die gesetzlichen Unterlagen für das weitere Verfahren, ohne daß es, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 272 MStrGO., einer anderweitigen Anklageverfügung des nunmehr zuständigen Gerichtsherrn bezw. einer neuen Anklageschrift bedarf. RMGer. PE. II, 30.

4a) Nur eine von dem im Spezialfalle zuständigen Gerichtsherrn erhobene Anklage legt den Gerichtsstand endgültig fest. Die Anklageerhebung des unzuständigen Gerichtsherrn entbehrt — soweit es sich um Rechte und Pflichten des zuständigen Gerichtsherrn handelt — der rechtlichen Wirkung. § 329 MStrGO. ist nur für das erkennende Gericht maßgebend.

5) Die Vorschrift des § 259 Abs. 2 hat nur das ordentliche Verfahren im Auge. Vgl. § 433. RMGer. I. 12. Dez. 1901. E. 2,88.

260. Nach der Erhebung der Anklage muß, vorbehaltlich der Bestimmung des § 272, die Sache zur Aburtheilung gebracht werden.[1] [1a])

Der Aburtheilung muß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) vorangehen.[2] [3])

1) Die Aburteilung braucht nicht immer eine militärgerichtliche zu sein. Wenn sich nach Erhebung der Anklage ergibt, daß der Beschuldigte wegen der unter Anklage gestellten Tat der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, so hat in der Hauptverhandlung das Gericht seine Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen — § 328 —; außerhalb der Hauptverhandlung hat der Gerichtsherr die Abgabe der Sache an die zuständige Behörde zu verfügen. Vgl. Begr. zu § 247 des Entw. S. 134.

1a) Das Gericht ist auch dann zur Abgabe eines Urteils verpflichtet, wenn die Verfolgung des Angeklagten — etwa nach den Bestimmungen eines Auslieferungsvertrages — zurzeit unzulässig ist. Es ist in einem solchen Falle nicht materiell zu entscheiden, sondern das Verfahren durch Urteil einzustellen.

2) Prinzip der Mündlichkeit. Vgl. § 315 A. 2.

3) Es muß als selbstverständlich erachtet werden, daß jeder Vertreter der Anklage die Anklage fallen lassen (zu vgl. RMGer. PE. I, 53), d. h. den Antrag auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens stellen kann, wenn sich dieser Antrag nach seiner Auffassung infolge des Ergebnisses der in der

Digitized by Google

mündlichen Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme als notwendig ergibt.

Der Gerichtsherr darf eine dem entgegenstehende zwingende Anweisung dem Vertreter der Anklage nicht erteilen. RMGer. PE. II, 31.

Vierter Abschnitt.[1])

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

261. Der Zusammentritt des erkennenden Standgerichts oder Kriegsgerichts erfolgt, nachdem die Anklage erhoben ist, auf Befehl des Gerichtsherrn.

Die Richter werden im Dienstwege berufen.[2])[3]) Ist der Angeklagte ein General oder Admiral, so erfolgt die Berufung[4]) nach Maßgabe des § 18 Absatz 4.

1) Begr. S. 134—138. KV. S. 82—85.

2) Vgl. §§ 18 Abs. 3, 41, 53.

„Berufung" bedeutet: „Übertragung des Richteramtes".

3) Hinsichtlich derjenigen Offiziere, welche in dem zusammentretenden erkennenden Gerichte das Richteramt ausüben sollen, hat der Gerichtsherr eine besondere — nach § 97 mitgezeichnete — Verfügung zu erlassen, die zu den Akten zu nehmen ist. Ergibt sich die Behinderung des in erster Linie berufenen Offizierrichters, so ist die Heranziehung des ständigen Stellvertreters in allen Fällen durch besondere, von dem richterlichen Militärjustizbeamten oder Gerichtsoffizier mitzuzeichnende und zu den Untersuchungsakten zu nehmende Verfügung des Gerichtsherrn anzuordnen.

Es ist unzulässig, den in der ursprünglichen Verfügung enthaltenen Namen zu durchstreichen und an dessen Stelle den Namen eines anderen Offiziers zu setzen, da auf diese Weise weder ersichtlich gemacht wird, daß der ursprünglich berufene Offizier behindert ist, noch ob der an dessen Stelle getretene Offizier der ständige Stellvertreter ist, noch ob diese Änderung überhaupt auf einer Verfügung des Gerichtsherrn beruht. RMGer. PE. III, 25; IV, 5.

In einem Tagesbefehl, Schiffsbefehl usw., — der in Gemäßheit des § 97 von dem richterlichen Militärjustizbeamten usw. nicht mitbezeichnet ist — kann die mitgezeichnete Verfügung nur zur Nachachtung gegeben, nicht aber durch einen solchen Befehl das Gericht berufen werden. RMGer. PE. VII, 6.

Die Berufung hat stets vom zuständigen Gerichtsherrn

Digitized by Google

(nicht z. B. von dem richterl. Militärjustizbeamten allein) zu erfolgen. RMGer. II. 21. Jan. 1905. E. 8,100.

4) Die Berufung erfolgt hier durch den Kaiser bzw. den Kontingentsherrn. Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Zusammentretens der Richter gehen von dem Gerichtsherrn aus.

262.[1]) Insoweit der Gerichtsherr wegen Mangels[1a]) oder wegen gesetzlicher Verhinderung (§§ 122 ff.) der zur vorschriftsmäßigen Bildung des Gerichts erforderlichen Personen innerhalb seines Befehlsbereichs zur Berufung des erkennenden Gerichts außer Stande ist, kann er einen anderen Gerichtsherrn ersuchen, entweder ihm einzelne fehlende Richter zuzuweisen oder selbst die Aburtheilung der Sache herbeizuführen.[1b]) [2]) [3]) [4]) [5]) [6])

Das Letztere kann auch geschehen, falls große Entfernung des Angeklagten oder der Zeugen oder militärdienstliche Gründe der Berufung des erkennenden Gerichts durch den zuständigen Gerichtsherrn entstehen.

1) § 262 bezieht sich nur auf die Zuweisung fehlender Richter; um Zuweisung von Militärjustizbeamten zur Vertretung der Anklage kann jederzeit im Wege der Rechtshilfe jeder andere Gerichtsherr ersucht werden. RMGer. PE. X, 2.

1a) Nicht nur das Nichtvorhandensein, sondern auch die Nichtverfügbarkeit, wie sie durch Krankheit, Urlaub, dringenden Dienst begründet wird, stellt sich als „Mangel" im Sinne des § 262 MStrGO. dar. KM. v. 6. Nov. 1900 Nr. 1014/10. 1900. E. 3.

1b) Die Wahl des einen oder des anderen Weges hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsherrn ab, welcher namentlich die Kostenfrage zu berücksichtigen und unnötige Weitläufigkeiten zu vermeiden hat.

Heer, Marine und Schutztruppen haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Vgl. § 11 des EG. RMGer. PE. V, 21. Auch der Gerichtsherr eines Bord- oder Feldkriegsgerichts kann von einem heimatlichen Gerichtsherrn um Aburteilung ersucht werden, falls die Anklage erhoben war, bevor die Übersendung zum Auslandkommando erfolgte. RMGer. PE. IX Nr. 8. Bei Differenzen zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gerichtsherrn über die Zweckmäßigkeit des Ersuchens entscheidet die oberste Militärjustizbehörde.

Digitized by Google

2) Für das erkennende Gericht ist die Entscheidung des zuständigen Gerichtsherrn, ob die Voraussetzung des § 262 vorliegt, unbedingt maßgebend. RMGer. II. 30. Nov. 1901. E. 2,76.

3) Ein Ersuchen um Übernahme der Aburteilung einer Sache ist nur dann möglich, wenn die Anklage erhoben, also die Anklageverfügung und Anklageschrift dem Beschuldigten bereits zugestellt sind. RMGer. PE. I, 37.

4) Mit der Fällung des Urteils ist das Ersuchen erledigt. Die MStrGO. hält grundsätzlich daran fest, daß die gerichtsherrlichen Befugnisse mit der Kommandogewalt und der Person des für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlichen Vorgesetzten verknüpft sind, und diesem Grundsatze entspricht es, daß durch das gemäß § 262 MStrGO. gestellte Ersuchen um Aburteilung der an sich zuständige Gerichtsherr in der Ausübung seiner Befugnisse nicht weiter beschränkt wird, als es das Ersuchen bedingt. Bis zur Fällung des Urteils hat aber der ersuchte Gerichtsherr alle zur Herbeiführung des Urteils erforderlichen Verfügungen zu treffen, die sonst zur Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtsherrn gehören. RMGer. I. 2. März 1905. E. 8,170. Nach Erledigung des Ersuchens hat — abgesehen von der in A 5 besprochenen Berufungseinlegung und den Fällen des § 464 A. 4a — die Sache den ordnungsmäßigen Weg so zu nehmen, als ob ein anderer Gerichtsherr, als der an sich zuständige, mit der Sache überhaupt nicht befaßt worden wäre. RMGer. I. 10. Juni 1901. E. 1,178. Vgl. auch § 369.

5) Die Berufung geht an das höhere Gericht des ersuchenden Gerichtsherrn. Sie kann aber sowohl bei dem ersuchenden als auch bei dem ersuchten Gerichtsherrn eingelegt werden. RMGer. III. 10. Febr. 1903. E. 4,188. Vgl. § 385.

6) Die Vorschrift gilt auch für die Berufungsinstanz. Vgl. § 388 Abs. 1.

263. Ist in den Fällen des § 252 ein anderer Gerichtsherr um Herbeiführung der Aburtheilung ersucht worden, so verbleibt dem ersuchenden Gerichtsherrn das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln[1a]) und der Strafvollstreckung.

Derselbe ist befugt, mit der Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht einen seiner Gerichtsoffiziere oder einen der ihm zugeordneten Kriegsgerichtsräthe zu beauftragen.[1])

Digitized by Google

Im Uebrigen werden die gerichtsherrlichen Befugnisse von dem ersuchten[2]) Befehlshaber wahrgenommen.

1a) Ist die Aburteilung einer Sache zufolge Ersuchens gemäß § 262 MStrGO. durch ein Gericht I. Instanz erfolgt und hat der dem ersuchten Gerichtsherrn I. Instanz übergeordnete — also unzuständige — Gerichtsherr das bei ihm bestehende Berufungsgericht mit Erledigung der Berufung beauftragt, ohne von dem zuständigen Gerichtsherrn der Berufungsinstanz hierum ersucht zu sein, so darf das Berufungsgericht die Berufung nicht als unzulässig verwerfen, sondern muß sich für unzuständig erklären. RMGer. II. 7. Jan. 1905. E. 8,87. Vgl. § 262 A 5.

1) Der beauftragte Kriegsgerichtsrat hat den Weisungen seines — des ersuchenden — Gerichtsherrn Folge zu leisten, § 97. Vgl. § 260 A. 3

2) Der ersuchte Gerichtsherr hat also alle zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und alle während der Hauptverhandlung erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen, soweit sie dem Gerichtsherrn zufallen, zu treffen. Mit der Urteilsfällung ist das Ersuchen erledigt. Vgl. aber § 262 A. 5.

264. Ort[1]) und Zeit der Hauptverhandlung werden von dem Gerichtsherrn festgesetzt.[2]) [3])

1) Hieraus folgt, daß die Hauptverhandlung nicht am Garnisonorte stattzufinden braucht. RMGer. II. 29. März 1902. E. 2,239. Als Grundsatz ist aber festzuhalten, daß Hauptverhandlungen am Standort des Gerichtsherrn abzuhalten sind. Ein Abweichen von dieser Regel ist nur aus zwingenden dienstlichen Rücksichten oder aus Gründen sachlicher Art (Einnahme des Augenscheins usw) statthaft. KM. v. 10. Dez. 1902. Nr. 320/11. 1902. C. 3.

2) Auch die Terminsstunde ist festzusetzen.

3) Verlegung des Termins ist — bis zum Beginn der Hauptverhandlung, § 294 — zulässig. Über Anträge auf Verlegung befindet der Gerichtsherr nach freiem Ermessen. RMGer. I. 15. Nov. 1906. Nr. 222 (ungedruckt).

F. Nr. 31.

265. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände hat der Gerichtsherr[1]) zu veranlassen.[2]) [3]) [4])

Digitized by Google

Die Gestellung oder Ladung der Zeugen und Sachverständigen regelt sich nach Vorschrift der §§ 185, 206, 207.

1) Der Angeklagte hat nicht das Recht der unmittelbaren Ladung. Vgl. § 269 A. 3. Abweichend von §§ 219, 221 RStrPO.

2) Die Verfügung, betr. Ladung der Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung, ist von dem Gerichtsherrn und dem richterlichen Militärjustizbeamten bzw. Gerichtsoffizier zu unterschreiben.

Werden die Zeugen und Sachverständigen durch Zustellung geladen (Abs. 2), so hat dieselbe gemäß § 139 MStrGO. zu erfolgen. Das zuzustellende Schriftstück muß also den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten und sowohl von dem Gerichtsherrn wie dem richterlichen Militärjustizbeamten bzw. Gerichtsoffizier unterschrieben sein. RMGer. PE. II, 34.

3) Die Verfügung, betr. Benennung der Offizierrichter und Festsetzung des Termins zur Hauptverhandlung, ist von dem Gerichtsherrn und dem richterlichen Militärjustizbeamten bzw. Gerichtsoffizier zu unterzeichnen. RMGer. PE. I, 38. PE. II, 32.

4) Ein vor der Hauptverhandlung gestellter, vom Gerichtsherrn abgelehnter Antrag auf Ladung von Zeugen kann nicht zum Gegenstand einer Rüge wegen Beschränkung der Verteidigung gemacht werden, wenn der in der Hauptverhandlung anwesende Angeklagte ihn nicht in der letzteren wiederholt. Die Unterlassung der Wiederholung des Antrages gilt als Verzicht. So die feststehende Praxis des RMGer., z. B. II, 11. Juni 1902. E. 3,98.

Die Ladung der Zeugen erfolgt auf Befehl des Gerichtsherrn. Die nur auf Anordnung bzw. Veranlassung eines Kriegsgerichtsrats geladenen oder gestellten Zeugen gehören im gesetzlichen Sinne nicht zu den herbeigeschafften Beweismitteln. Das erkennende Gericht ist nicht aus § 299 Abs. 2 zu ihrer Abhörung verpflichtet. RMGer. I. 29. Jan. 1903. E. 4,167.

266. Angeklagte, welche zu den Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehören, sind zu dem anberaumten Termine zu gestellen. [1])

Zwischen der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Angeklagten (§ 258) und der Hauptverhandlung

Digitized by Google

muß, wenn die Hauptverhandlung vor dem Standgerichte stattfindet, eine Frist von drei Tagen, in allen anderen Fällen von einer Woche liegen.[2] [3])

Der Termin zur Hauptverhandlung ist spätestens am vorhergehenden Tage dem Angeklagten dienstlich bekannt zu machen. Die Meldung, daß und wann dies geschehen, ist zu den Akten zu bringen.

Die im Absatze 2 und 3 bezeichneten Fristen können mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden.[4] Im Felde[5]) finden dieselben keine Anwendung.

1) Vgl. AusfBest. zu § 171.

2) Vgl. § 275 Abs. 3.

Die Frist beträgt volle 3 bzw. 7 Tage; der Tag der Bekanntmachung sowie der Tag der Hauptverhandlung ist nicht mitzurechnen.

Wird die Frist nicht innegehalten, so kann Angeklagter Aussetzung der Hauptverhandlung verlangen § 275 Abs. 3. Tut er dies nicht, so liegt darin ein gesetzlich zulässiger Verzicht auf die Innehaltung der Frist.

Die Anklageverfügung kann zugleich mit dem Termin zur Hauptverhandlung dem Angeklagten bekannt gemacht werden; selbstverständlich unter Innehaltung der in Abs. 2 festgesetzten Frist. RMGer. PE. IV, 34.

3) Die für das kriegsgerichtliche Verfahren vorgeschriebene Frist von einer Woche ist von der mündlichen Bekanntmachung der Anklageverfügung und der Anklageschrift (§ 256 Abs. 1 und 2) und nicht erst von der Aushändigung der Abschriften beider Schriftstücke (§ 256 Abs. 4) zu berechnen.

Der Angeklagte kann seine Zustimmung zur Abkürzung der Fristen erst nach Bekanntmachung der Anklageverfügung aussprechen. RMGer. PE. II, 35.

4) Die Zustimmung zur Fristabkürzung ist unwiderruflich; sie gilt als Verzicht.

5) Wohl aber an Bord. Vgl. KB. zu § 253 des Entw. S. 83.

F. Nr. 29, 32. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) N. 24.

267.[1]) Angeklagte, welche nicht zu den im § 266 bezeichneten Personen gehören, sind zu dem anberaumten Termine schriftlich zu laden.[1a]) Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten kann unter der

Digitized by Google

Warnung geschehen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Vorführung oder Verhaftung erfolgen werde. Bei der Ladung eines nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten findet der § 140 Anwendung.

Zwischen der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß die im § 266 Absatz 2 vorgeschriebene Frist liegen.[2] [3] [4]

Im Verfahren vor den Feldgerichten und Bordgerichten bedarf es einer Ladung des Angeklagten nicht. Die Gestellung richtet sich nach den Umständen des Falles.

1) Vgl. §§ 215, 216 RStrPO. § 278 MStrGO.

1a) Auch Militärbeamte sind schriftlich zu laden, nicht zu kommandieren. Unterbleibt die Ladung, so hat der Angeklagte das Recht, Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen. RMGer. I. 8. Juni 1905 Nr. 177 (ungedruckt).

2) Vgl. § 275 Abs. 3.

3) Nach einer Aussetzung der Verhandlung steht dem Angeklagten ein Recht, aufs Neue die Einhaltung dieser Frist zu verlangen, nicht mehr zur Seite.

Vgl. RG. v. 14. März 1887. R. 4,177. RMGer. PE. II, 36.

4) Angeklagten, welche nicht zu den im § 266 bezeichneten Personen gehören, ist der Termin zur Hauptverhandlung in der im § 267 vorgeschriebenen Ladung mitzuteilen. Der § 266 Abs. 3 MStrGO. findet auf die im § 267 bezeichneten Personen überhaupt keine Anwendung. RMGer. PE. V, 22, wohl aber § 266 Abs. 4. RMGer. PE. III, 26.

Hat der Angeklagte bis zum Schlusse der Hauptverhandlung einen Antrag auf Aussetzung derselben nicht gestellt, so ist hierin ein Verzicht auf das ihm zustehende Recht zu finden und zwar selbst dann, wenn der Angeklagte dieses Recht nicht kannte und der Vorsitzende es unterlassen hat, ihn mit der ihm zustehenden Befugnis bekannt zu machen. RMGer. II. 28. Mai 1904. E. 7,95.

F. Nr. 31, 33.

268.[1] Der Termin zur Hauptverhandlung ist den zur Zeit der Anberaumung dieses Termins bereits bekannten Vertheidigern[2] zugleich mit der Benachrichtigung (§ 266) oder Vorladung (§ 267) des Angeklagten,

Digitized by Google

den erst später gestellten Vertheidigern gleichzeitig mit der Bestellung bekannt zu machen.[3][4][5][6]

1) Vgl. § 217 RStrPO.
2) Vgl. §§ 337 ff.
3) Für die Revisionsinstanz gilt § 408.
4) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zustellung.
5) Wird dem Verteidiger der Termin zur Hauptverhandlung nicht mitgeteilt und wird ihm hierdurch die Möglichkeit, die Akten einzusehen, entzogen, so steht ihm — falls er in der Hauptverhandlung erscheint — nur das Recht zu, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen. Unterläßt er dies, so ist der Fehler geheilt. RMGer. II. 12. März 1902. E. 2,225.
6) Der vom Angeklagten in erster Instanz gewählte Verteidiger ist, sofern ihm nicht ein auf diese Instanz beschränkter Auftrag erteilt ist, von dem Hauptverhandlungstermin der Berufungsinstanz von Amts wegen zu benachrichtigen. RMGer. I. 21. April 1902. E. 2,292.
F. Nr. 34.

269.[1] Verlangt der Angeklagte vor dem Termine die Gestellung oder Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge, soweit sie nicht bereits zu Protokoll erklärt sind (§ 256 Absatz 3), an den Gerichtsherrn zu richten. Die Anträge sind von Mannschaften des aktiven Heeres und der aktiven Marine dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten zu Protokoll zu erklären.

Ist der Angeklagte verhaftet, so findet die Bestimmung des § 123 Absatz 3 Anwendung.

Die Verfügung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Gegen die Verfügung findet binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung die Rechtsbeschwerde[2] an den höheren Gerichtsherrn statt.

Den Anträgen des Angeklagten ist zu entsprechen,[3][4] wenn dieselben begründet erscheinen[5] oder wenn der

Digitized by Google

Angeklagte, soweit es sich nicht um Personen des aktiven Heeres und der aktiven Marine handelt, den erforderlichen Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß der Zeugen oder Sachverständigen bei der Militärgerichtsschreiberei hinterlegt.[6][7][8]

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer auf Kosten des Angeklagten geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß dem Angeklagten die hinterlegte Summe zurückzugeben sei.

1) Vgl. §§ 218, 219 RStrPO.

2) Vgl. § 373.

3) Hiernach ist der Angeklagte nicht befugt, Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden zu lassen. Eine dem § 219 RStrPO. entsprechende Bestimmung wurde von einem Kommissionsmitgliede beantragt, in der ersten Lesung der Kommission auch beschlossen, demnächst aber durch die jetzige Fassung des Abs. 4 ersetzt. Vgl. KV. zu § 257 des Entw. S. 84, 85. Ein Recht auf Terminsverlegung hat der Angeklagte nicht.

4) Ob ein Antrag auf Zeugenladung usw. begründet ist, entscheidet der Gerichtsherr vorbehaltlich der Bestimmung des § 97 MStrGO. nach freiem Ermessen. RMGer. PE. II, 37. Benennt der Angeklagte bei der aus § 256 entspringenden Erklärung Zeugen unter Angabe des Beweisthemas, so ist diese Erklärung als Antrag im Sinne des § 269 anzusehen. RMGer. PE. III, 27.

5) Ein vor der Hauptverhandlung gestellter, vom Gerichtsherrn wegen Unerheblichkeit abgewiesener, in der Hauptverhandlung selbst nicht wiederholter Antrag auf Ladung von Zeugen kann nicht zum Gegenstand einer Rüge wegen Beschränkung der Verteidigung gemacht werden. Das erkennende Gericht war mit dem Antrag nicht befaßt, das ergangene Urteil kann nicht auf der Ablehnung dieses Antrags beruhen. RMGer. II. 13. Aug. 1903. E. 3,181. Wohl aber kann die ungerechtfertigte Ablehnung zu einer Aussetzung der Verhandlung führen.

6) Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören, kann durch Hinterlegung der Reisekosten usw. nicht erzwungen werden. Gehört der Angeklagte selbst zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine, so kann er auch die

Digitized by Google

Ladung von Zeugen usw., welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht angehören, durch Hinterlegung der Reisekosten usw. nicht erzwingen. RMGer. I. 22. März 1906. E. 10,33. PE. I, 39.

7) Die eine Zeugenladung ablehnende Verfügung des Gerichtsherrn muß mit Gründen dem Angeklagten zugestellt werden; eine Eröffnung zu Protokoll genügt nicht. RMGer. PE. II, 16. Die Revision würde aber auch bei Fehlen der Gründe nicht zum Erfolge führen, falls der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend war. Denn, wenn der Antrag in dieser nicht wiederholt wird, so gilt dies als Verzicht. Wird er aber wiederholt, so kommt lediglich der über ihn ergehende Gerichtsbeschluß in Betracht. Vgl. oben A. 5. § 97 findet Anwendung.

8) Beantragt der Angeklagte zu Protokoll eines Kriegsgerichtsrats die Ladung eines Zeugen, welcher einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis hat, mit dem Hinzufügen, daß er zur Hinterlegung dieser Kosten nicht imstande sei, so hat der Kriegsgerichtsrat auch diesen Antrag dem Gerichtsherrn bei der Entscheidung über die Ladung des Zeugen vorzulegen. RMGer. PE. V, 23.

270.[1][2] Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse[3] entgegen, so kann der Gerichtsherr die Vernehmung desselben durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder Gerichtsoffizier oder durch Ersuchen eines Amtsrichters herbeiführen. Die Vernehmung erfolgt, soweit nicht gesetzliche Hindernisse oder erhebliche Bedenken dagegen obwalten, eidlich.[4][5]

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert[6] sein wird.[7][8]

1) Vgl. § 222 RStrPO., § 293 Abs. 4 MStrGO.

2) Vgl. § 305 Abs. 2.

Es liegt hier eine Ausnahme von dem im § 304 enthaltenen Prinzipe der Mündlichkeit vor.

3) Die kommissarische Vernehmung eines dienstlich nicht abkömmlichen Zeugen oder Sachverständigen ist zulässig; vor-

Digitized by Google

ausgesetzt, daß dieses Hindernis nicht nur vorübergehend, sondern für eine längere oder ungewisse Zeit dem Erscheinen des Zeugen usw. in der Hauptverhandlung entgegensteht. RG. 29. Nov. 1883. R. 5,787. Vgl. auch § 207 A. 3.

4) Wird um eidliche Vernehmung ersucht, so hat der ersuchte Richter — falls er die Beeidigung unterläßt — die Gründe anzugeben. RMGer. PE. IV, 25. Die Erledigung einer in kriegsgerichtlichen Untersuchungssachen beschlossenen Beweisaufnahme durch ein Regimentsgericht ist gesetzlich nicht unzulässig, sondern lediglich instruktionswidrig. RMGer. PE. II, 38.

5) Ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Ersuchen eines Amtsrichters erfolgt, so steht der Verlesung des über die Vernehmung aufgenommenen Protokolls der Umstand nicht entgegen, daß die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen *vor* seiner Vernehmung vorgenommen ist. RMGer. PE. I, 40.

6) Auch hier ist vorausgesetzt, daß das Erscheinen des Zeugen auf längere oder ungewisse Zeit erschwert ist. Kehrt der Zeuge voraussichtlich bald an die Gerichtsstelle zurück, so ist die kommissarische Vernehmung nicht gerechtfertigt. Vgl. RG. 4. Dez. 1880. R. 2,602.

Auch die Beschaffenheit des Verkehrsmittels kommt hierbei in Betracht. Vgl. RG. 14. Mai 1886. R. 8,358 und 24. Jan. 1888. R. 10,63

7) Der Begriff „große Entfernung" ist nicht nur tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Natur. Der Beschluß, der die kommissarische Vernehmung anordnet, bedarf deshalb grundsätzlich der näheren Begründung, weshalb das Gericht eine „große Entfernung" und eine hieraus hervorgehende besondere Erschwerung des persönlichen Erscheinens des Zeugen für vorliegend erachtet hat; denn ohne diese Angaben kann das Revisionsgericht nicht beurteilen, ob nicht seitens des Berufungsgerichts der Sinn und die Bedeutung der Gesetzesvorschrift verkannt worden ist.

Andererseits darf auch das Revisionsgericht notorische Tatsachen von Amts wegen berücksichtigen. Ist es also in diesem Sinne offenkundig, daß nach der geographisch feststehenden Entfernung der in Frage kommenden Orte und in Anbetracht der gerichtsbekannten dienstlichen Stellung des Zeugen eine erhebliche dienstliche Unbequemlichkeit und Benachteiligung dienstlicher Interessen durch die persönliche Zuziehung des Zeugen entstehen würde, so ist es dem Revisionsgerichte unbenommen, diese Tatsachen seiner Entscheidung ohne weitere Erörterung zugrunde zu legen. RMGer. I. 30. Juni 1904. E. 7,188.

Digitized by Google

8) Im Auslande kann auch durch einen deutschen Konsul die kommissarische Vernehmung erfolgen. Vgl § 20 des G. v. 8. Nov. 1867. BGBl. S. 137. RG. 29. Aug. 1882. R. 4,697. § 270 hat, indem er von richterlichen und eidlichen Zeugenvernehmungen spricht, offenbar zunächst nur den Geltungsbereich der Militärstrafgerichtsordnung im Auge, kann mithin eine ausdehnende Anwendung auf ausländische Zeugenvernehmungen insoweit nicht finden, als nach dem ausländischen Recht eine gerichtliche und eidliche Vernehmung nicht erreichbar ist.

271.[1]) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind der Gerichtsherr, sofern dieser den Termin nicht selbst angeordnet hat, der Angeklagte[1a]) und der Vertheidiger[2]) vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug[3]) unthunlich ist. Einer Vertretung der Anklage oder des Angeklagten bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist dem Gerichtsherrn[5]) und dem Angeklagten oder dem Vertheidiger vorzulegen. Die Bestimmungen des § 165 Absatz 4 und 5 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen ist.[4])

1) Vgl. §§ 223, 224 RStrPO. § 305 MStrGO.

1a) Die Benachrichtigung hat — falls die Bestimmung des Termins nicht in Anwesenheit des zu Benachrichtigenden geschieht — durch Zustellung zu erfolgen. §§ 137 Abs. 2 ff. RMGer. PE. IV, 37. Sie hat nur zu erfolgen, soweit sie ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann, bzw. insoweit es ohne Gefahr für die Sache tunlich ist. RMGer. III. 19. März 1907. Nr. 55. (Noch ungedruckt).

2) Der Verteidiger ist besonders zu benachrichtigen. Vgl. RG. 24. Nov. 1880, R. 2,562; 7. Dez. 1886, R. 8,731.

3) Hierzu ist namentlich die Gefahr, daß das Beweismittel verloren geht, zu rechnen; nicht aber der Umstand, daß event. die anberaumte Hauptverhandlung verlegt werden muß. RG. 24. April 1880, R. 1,655. Vgl. § 172 A. 4a.

4) Vgl. § 165 A. 5 a. E.

5) Es genügt das Präsentat des Gerichtsherrn auf dem

Digitized by Google

Eingang des Protokolls oder der das Protokoll enthaltenden Akten zum Nachweis der Vorlage an den Gerichtsherrn. RMGer. PE. IX Nr. 9. Die Zulässigkeit der Verlesung ist nicht von der Vorlage des aufgenommenen Protokolls an den Gerichtsherrn bzw. den Angeklagten oder Verteidiger abhängig. RMGer. PE. IX Nr. 9.

272. Auf Grund neu hervorgetretener Umstände[1][2] kann der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung zu Gunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen.[2a][3] Auf eine solche Entschließung finden die Bestimmungen der §§ 243 ff. entsprechende Anwendung.

1) Namentlich auch, wenn ein früher gestellter Strafantrag rechtswirksam zurückgenommen wird, vgl. §§ 102 bis 104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 RStrGB., oder wenn sich herausstellt, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig war, § 51 RStrGB. Mitzeichnung der Verfügung nach § 97 ist erforderlich.

2) Desgl. gehören Änderungen des Beweismaterials hierher; nicht aber neue rechtliche Erwägungen etwa infolge neuer Entscheidungen der obersten Gerichte. Vgl. Koppmann § 272 A. 3.

2a) Selbstverständlich ist die Änderung und Zurücknahme der Anklageverfügung auch in den Fällen des § 7 zulässig; also dann, wenn vor der Einstellung in das Heer bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen war. Vgl. § 7 A. 8.

3) Abänderung und Zurücknahme sind nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung — § 294 — zulässig.

Fünfter Abschnitt.[1]
Hauptverhandlung.

273.[2] Die Hauptverhandlung[3] (§ 260) erfolgt vor dem vorschriftsmäßig besetzten Standgericht oder Kriegsgericht in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen sowie des mit der Vertretung der Anklage beauftragten Gerichtsoffiziers[3a] oder Kriegsgerichtsraths und eines Gerichtsschreibers.[4][5][6]

Die Hauptverhandlung findet in Abwesenheit des Gerichtsherrn statt.[7][8]

Digitized by Google

1) Begr. S. 138—147. KB. S. 85—104.

2) Vgl. § 225 RStrPO.

3) Zur Hauptverhandlung gehört auch die Verkündung des Urteils — § 327 —. Die Verkündung des letzteren muß also ebenfalls in Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, des Vertreters der Anklage und des Gerichtsschreibers erfolgen. Dieselben Richter, welche das Urteil beschlossen haben, müssen auch bei der Verkündung zugegen sein. Eine Vertretung ist unzulässig. Vgl. RG. 11. Dez. 1880. R. 2,631. Wohl aber können nach § 274 mehrere Vertreter der Anklage und mehrere Gerichtsschreiber nacheinander (auch gleichzeitig) tätig sein.

3a) Über die Stellung des Anklagevertreters vgl. Enders in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1906 S. 200. Der Anklagevertreter ist unabhängig vom Gericht und dessen — bzw. des Vorsitzenden — Disziplin nicht unterworfen.

4) Eine ununterbrochene Anwesenheit des Verteidigers in der Hauptverhandlung ist nicht unbedingt erforderlich. Vgl. Koppmann § 273 A. 7. Ist die Verteidigung aber eine notwendige, so gehört der Verteidiger zu denjenigen Personen, deren ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung das Gesetz vorschreibt. RMGer. II 4. Nov. 1905 E. 9,155.

Das Gleiche gilt in den Fällen der für sachgemäß erachteten Verteidigung. Entfernt sich also bei solcher Sachlage der Verteidiger oder erscheint er überhaupt nicht, so ist nach § 346 zu verfahren.

5) Nach § 128 Abs. 2 darf allerdings der abgelehnte Richter bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht mitwirken; es tritt vielmehr für ihn sein Stellvertreter ein. Diese Vorschrift ergibt aber keinen Ausnahmefall von § 273, da die Verhandlung und Entscheidung über das Ablehnungsgesuch keinen Teil der Hauptverhandlung bildet, sondern letztere unterbricht. Vgl. RG. 22. Jan. 1886. E 13,304.

6) Die Zuziehung von Ergänzungsrichtern, welche § 194 Abs. 2 des GVG. für zulässig erklärt, ist im Gebiete der MStrGO. nicht angängig. Muß die Verhandlung wegen Erkrankung eines Richters unterbrochen und kann sie nach seiner Wiederherstellung nicht spätestens am vierten Tage — vom Tage der Unterbrechung gerechnet — wieder aufgenommen werden, so ist unter Heranziehung des Stellvertreters mit dem Verfahren von neuem zu beginnen — § 276 —.

7) Verstoß gegen § 278 ist absoluter Revisionsgrund. § 400 Nr. 5.

8) Nur derjenige Gerichtsherr, auf dessen Befehl oder Er-

Digitized by Google

suchen das erkennende Gericht zusammengetreten ist, darf in der vor diesem Gerichte stattfindenden Hauptverhandlung nicht anwesend sein. RMGer. II. 22. Febr. 1902. E. 2,207.
F. Nr. 35. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 25.

274.[1]) Es können in der Hauptverhandlung mehrere Gerichtsschreiber,[2]) mehrere Vertreter der Anklage,[2]) sowie mehrere Vertheidiger mitwirken und sich in die ihnen obliegenden Verrichtungen teilen.

1) Vgl. § 226 RStrPO.
2) Es kann hiernach in der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber oder Vertreter der Anklage mitwirken, welcher nicht der ganzen Verhandlung beiwohnte, und zwar neben oder statt desjenigen, welcher bis dahin als Gerichtsschreiber fungierte, bzw. welcher die Anklage bis dahin vertrat. Vgl. RG. 5. Juli 1887. R. 9,407.

275.[1]) Wird in der Hauptverhandlung die Aussetzung derselben beantragt, so entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt nur in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung (vergl. § 338) dem Angeklagten das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.[2]) [3])

Ist die Frist des § 266 Absatz 2 und des § 267 Absatz 2 nicht eingehalten, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.[4]) [5])

1) Vgl. § 227 RStrPO. (Protokollierung auch kürzerer Unterbrechungen ist erforderlich. RMGer. PE. I, 42.) Wird in der Hauptverhandlung ein Antrag auf Aussetzung gestellt, so hat das Gericht im Falle der Ablehnung einen mit Gründen versehenen Beschluß zu erlassen. Derselbe ist vor der Urteilsfällung zu verkünden und dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Anträgen zu geben. Andernfalls liegt eine Gesetzesverletzung vor, welche die Aufhebung des Urteils nach sich zieht, sofern die Möglichkeit, daß die Entscheidung ohne die begangene Gesetzesverletzung anders ausgefallen wäre, nicht ausgeschlossen ist. RMGer. II. 10. Mai 1905, E. 8,268.
2) Für die Frage des gesetzlichen Zwanges zur Aussetzung der Hauptverhandlung im Falle der Verhinderung des Ver-

Digitized by Google

teidigers sind die Grundsätze des § 346 MStrGO. nicht die des § 275 Abs. 2 das. maßgebend. RMGer. II. 4. Jan. 1905. E 8,67. Vgl. auch Note 5 zu § 339 MStrGO. Ueber einen von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Aussetzung wegen Verhinderung des Verteidigers entscheidet das Gericht, abgesehen von den Fällen der notwendigen oder für sachgemäß erachteten Verteidigung (vgl. § 346 MStrGO.), nach freiem Ermessen. RMGer. zit. Erk. E. 8,67 und II. 20. April 1907. Nr. 81. (Noch ungedruckt.)

3) Im Falle der notwendigen und sachgemäßen Verteidigung muß beim Ausbleiben des Verteidigers die Verhandlung ausgesetzt werden — § 346. Ein Verzicht des Angeklagten ist nicht angängig. Vgl. Koppmann § 275 A. 5.

4) Es ist lediglich eine instruktionelle Vorschrift, durch deren Außerachtlassung eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht begründet wird. RMGer. PE. I, 43. Vgl. RG. vom 30. Jan. 1880. R. 1,300. RMGer. II. 28. Mai 1904. Nr. 108 (ungedruckt). I. 8. Juni 1905. Nr. 177 (ungedruckt).

5) Auch wenn die Frist des § 266 Abs. 2 MStrGO. gewahrt ist, der Angeklagte also keinerlei Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung hat, ist es in keiner Weise als ungesetzlich zu bezeichnen, wenn das erkennende Gericht mit Rücksicht darauf, daß dem Angeklagten die Abschrift der Anklageschrift so spät mitgeteilt ist, daß ihm bezw. seinem Verteidiger eine ausreichende Vorbereitung nicht möglich gewesen ist, die Aussetzung der Hauptverhandlung beschließt. RMGer. PE. V, 24. Vgl. ferner Note 4 zu § 267 MStrGO.

276.[1]) Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage[2]) nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.[2])[3])[4])[5])[6])

1) Vgl. § 228 RStrPO.

2) Eine am Montag unterbrochene Verhandlung z. B. muß spätestens am Freitag fortgesetzt werden. § 146 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung. Die Fortsetzung der Verhandlung an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. Vgl. Loewe zu § 228 A. 2. RMGer. PE. III, 28.

3) Wegen Aussetzung der Urteilsverkündung vergl. §§ 327, 413.

4) Die Festsetzung des Termins, an welchem die unterbrochene Hauptverhandlung fortgesetzt werden soll, erfolgt durch Verkündung nach § 137 Abs. 1.

Digitized by Google

5) Da „von Neuem“ zu beginnen ist, so muß auch nach § 261 die Berufung des Gerichts seitens der Gerichtsherrn neu erfolgen. Letzterer ist zur Berufung derselben Richter nicht verpflichtet. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,48.

6) Findet, weil eine Hauptverhandlung unterbrochen und nicht innerhalb des Zeitraumes von vier Tagen fortgesetzt worden ist, eine neue Hauptverhandlung statt, so verlieren die in der unterbrochenen Hauptverhandlung gestellten Anträge und die auf diese ergangenen Beschlüsse ihre rechtliche Bedeutung. RMGer. I. 5. Juni 1905. E. 9,5.

277. Im Falle der Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung kann das Gericht[1]) die Festnahme des bis dahin auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten anordnen. Dasselbe gilt im Falle der Verurtheilung. Von der Anordnung der Festnahme ist der Gerichtherr[2a]) in Kenntniß zu setzen. Derselbe hat zu bestimmen, ob die Festnahme[2]) aufrecht zu erhalten ist.

1) Ausnahme von der im § 175 enthaltenen Regel. Die Anordnung des Gerichts hat, wie die beiden letzten Sätze des Paragraphen zeigen, lediglich einen provisorischen Charakter.

Die Festnahme darf nur wegen derjenigen Tat erfolgen, welche nach der Anklageverfügung den Gegenstand der Hauptverhandlung bildet oder nach § 319 nachträglich zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht ist. RMGer. PE. II 39.

2a) Ist gemäß § 262 MStrGO. um Herbeiführung der Aburteilung ersucht, so steht die Bestimmung, ob die vom erkennenden Gericht im Falle der Verurteilung ausgesprochene Festnahme aufrecht zu erhalten sei, dem ersuchenden Gerichtsherrn zu. RMGer. III. 5. Juli 1906. E. 10,140.

2) Bei Festnahme müssen die Haftgründe des § 176 vorliegen. RMGer. PE. V, 25. Die Verfügung des Gerichtsherrn hat in der Form eines Haftbefehls zu erfolgen. RMGer. PE. III, 29. Gegen die Verfügung des Gerichtsherrn ist die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn gegeben. RMGer. PE. I, 25. IV, 38. Die nach Verkündung des Urteils angeordnete und von dem Gerichtherrn aufrecht erhaltene Festnahme des Angeklagten durch das Gericht (I. Instanz) ist Untersuchungshaft keine antizipierte Strafvollstreckung. In der Nichtanrechnung dieser nach dem ersten Urteil erlittenen Untersuchungshaft liegt selbstverständlich keine reformatio in peius. RMGer. PE. VIII. Nr. 12.

Digitized by Google

278. [1]) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben eines gemäß § 267 Absatz 1 geladenen Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet oder die Verhaftung veranlaßt werden.[2]) [3])

1) Vgl. § 229 RStrPO. § 278 gibt nur die Regel. Ausnahmen geben: §§ 279 Abs. 2, 280, 389 Abs. 1, 2, § 408 sowie die Vorschriften über das Verfahren wider Abwesende §§ 356—362.

2) Es ist hier ein selbständiger Verhaftungsgrund aufgestellt. Die Voraussetzungen des § 176 brauchen nicht vorzuliegen.

3) Nur die Vorführung kann von dem Gerichte (nicht vom Vorsitzenden) beschlossen, die Verhaftung kann lediglich „veranlaßt", d. h. bei dem Gerichtsherrn beantragt werden.

279. [1]) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit [2]) zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.[3])

1) Vgl. § 230 RStrPO.

2) Die Hauptverhandlung kann nur dann in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten dem Gange der Rechtspflege entgegentritt, nicht auch dann, wenn Krankheit oder andere zwingende Umstände dem Erscheinen des Angeklagten ein unüberwindliches Hindernis bereiten. Vgl. RG. v. 1. Dez. 1891. E. 22,247; v. 22. Dez. 1896. E. 29,294; vgl. auch E. 32,36.

Eine Nachprüfung der Frage nach der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten durch das Revisionsgericht ist, ob-

Digitized by Google

wohl es sich um eine prozessuale Frage handelt, dann ausgeschlossen, wenn die erfolgte Feststellung der Verhandlungsfähigkeit auf einer tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts beruht, zu welcher dieses auf Grund eigener Beobachtung des Angeklagten gelangt ist. Zweifel darüber, ob ein hysterischer Angeklagter seine etwaige Verhandlungsunfähigkeit selbst herbeigeführt hat, berechtigen nicht zu einer analogen Anwendung des § 279 Abs. 2 MStrGO. RMGer. II. 20. Mai 1905. E. 8,285. Vgl. § 380 A. 3. § 399 A. 2.

3) Hält das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten für erforderlich, so kann die Vorführung angeordnet oder die Verhaftung veranlaßt und zu diesem Zwecke — eventuell auf unbestimmte Zeit, RMGer. PE. V, 27 — die Verhandlung ausgesetzt werden.

Andernfalls ist auf Grund der mündlichen Verhandlung Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls Urteil und Belehrung dem Angeklagten nach § 327 Abs. 4, 5 zuzustellen bzw. zu eröffnen.

Wegen Verteidigung des abwesenden Angeklagten vgl. § 281.

280.[1]) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung[2]) wegen großer Entfernung[3]) seines Aufenthaltsorts von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Ueber einen darauf gerichteten Antrag entscheidet, wenn er vor der Hauptverhandlung eingeht, der Gerichtsherr, anderenfalls das erkennende Gericht nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

Für die Hauptverhandlung vor einem Kriegsgerichte darf eine Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen nur eintreten, wenn voraussichtlich keine andere als eine innerhalb der Strafbefugnisse der Standgerichte[3]) liegende Strafe zu erwarten steht.

Das erkennende Gericht bleibt befugt, nachträglich das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu beschließen.[4])

1) Vgl. § 232 RStrPO. § 280 findet auf die Berufungsinstanz keine Anwendung, sondern § 389 Abs. 1.

2) Antrag des Angeklagten ist nicht erforderlich. Das Gesetz führt lediglich „große Entfernung des Aufenthaltsorts"

Digitized by Google

als genügenden Grund für die Entbindung von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung auf. Der Begriff „große Entfernung des Aufenthaltsorts" ist aber auch ein tatsächlicher und relativer, nach der Körperbeschaffenheit des Vorgeladenen zu bemessender. Das Gericht bzw. der Gerichtsherr kann deshalb bei der Feststellung dieses Begriffs etwaige Krankheit oder Gebrechlichkeit des Vorgeladenen mit berücksichtigen. RG. v. 20. Mai 1889. E. 19,248. Vgl. 270 A. 7. Auch der Verteidiger kann — mit schriftlicher Vollmacht versehen — in der Hauptverhandlung den Antrag auf Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen stellen. RMGer. PE. IV, 40. Vgl. § 339 A. 7.

3) Es ist hier die „Strafbefugnis" — §§ 47, 63 —, nicht die „Zuständigkeit" — §§ 45, 15, 16 — entscheidend. Vgl. § 330.

4) Von dieser Befugnis muß das Gericht Gebrauch machen, wenn es auf Grund der — zunächst in Abwesenheit des Angeklagten — stattgefundenen Verhandlung zu der Ansicht gelangt, daß eine höhere Strafe, als die im § 280 bezeichnete, angemessen sei. Vgl. RG. v. 1. Jan. 1887. E. 15,337.

Liegen mehrere real konkurrierende Straftaten vor, so darf die Gesamtstrafe nicht über die Strafbefugnisse der Standgerichte hinausgehen. Hält das Gericht eine höhere Gesamtstrafe für erforderlich, so ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anzuordnen. Vgl. RG. v. 12. Okt. 1897. E. 30,280.

281.[1]) Insoweit die Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.[2])

1) Vgl. § 233 RStrPO.

2) Vgl. die in § 278 A. 1 aufgeführten Fälle, in denen die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden darf und § 339 A. 7. § 281 gilt auch — obwohl nicht ausdrücklich in §§ 389, 390 aufgeführt — für den Fall des § 389. Vgl. dort A. 5. RMGer. E. 2,8. E. 3,81.

282.[1]) Die Hauptverhandlung erfolgt öffentlich.[2])

1) Vgl. § 170 GVG.

2) Die Zurückweisung von Zuhörern und die Schließung der Türen nach Füllung des Zuhörerraumes sowie alle anderen Maßregeln zur Verhütung der Überfüllung des zur Verfügung stehenden Raumes — z. B. Ausgabe von Ein-

Digitized by Google

trittskarten, sofern die Erlangung der Karten unentgeltlich erfolgt und für Jedermann in gleicher Weise möglich ist — sind zulässig. Vgl. RG. vom 20. Okt. 1880. R. 2,861. RMGer. II. 21. Juli 1903. E. 5,270. I. 23. Febr. 1905. E. 8,168.

283.[1]) Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben[1a]) durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung,[2]) insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.[3])[4])[5])[6])[7])

Unberührt bleibt die nach § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 dem Kaiser zustehende Befugniß, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Oeffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Disziplin auszuschließen hat.

1) Vgl. § 173 GVG. in der durch das Gesetz vom 5. April 1888 (RGBl. S. 133) gegebenen Fassung.

1a) In dem Beschlusse ist anzugeben, ob die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder nur für einen Teil derselben ausgeschlossen wird. RMGer. PE. VI, 36.

2) Wird seitens der Zuhörer die Verhandlung gestört, so liegt hierin selbstverständlich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Vgl. Loewe zu § 173 A. 2.

3) Der auf Anordnung des Vorsitzenden erfolgte Ausschluß gewisser Klassen von Personen von dem Zutritte zu einem Teile der öffentlichen Verhandlung enthält eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153.

4) Gefährdung guter Sitten ist nur identisch mit Gefährdung der Sittlichkeit.

Gute Sitten begreifen alles unter sich, was nach den Regeln eines anständigen, ehrbaren, die Anschauungen und Gebräuche der allgemein herrschenden Lebensführung befolgenden Verhaltens von dem Einzelnen gefordert wird. „Sittlichkeit" ist in Beziehung auf das Geschlechtliche zu verstehen.

5) Eine ausdrückliche Erklärung dahin, daß die Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung wiederhergestellt sei, ist nicht

Digitized by Google

erforderlich. Es genügt die Tatsache, daß die Verkündung öffentlich erfolgt ist. RMGer. II. 17. Sept. 1902. E. 3,252.

6) Die „Wiederherstellung der Öffentlichkeit" ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; es genügt die Möglichkeit des Zutritts von Publikum — ohne besondere Auswahl der Personen. Diese Möglichkeit liegt vor, wenn der Verschluß der Türen zum Sitzungssaal aufgehoben wird. RMGer. 7. Jan. 1903. E. 4,182. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX. S. 314 ff.

7) Die Nichtausschließung der Öffentlichkeit bietet — vielleicht abgesehen von den Fällen, in denen Gefährdung der Disziplin in Frage steht — keinen Revisionsgrund im Sinne des § 400. Z. 6 a. a. O.

AusfBest. H. u. M. Müssen in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen, auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden (in der Marine auch „an Bord") stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden.

Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerte des Angeklagten tunlichst zu berücksichtigen.

AO. v. 28. Dez. 1899 (AVBl. 1900 S. 360):

Ich erlasse hierdurch über die Voraussetzungen, unter denen nach Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin ausschließen soll, folgende allgemeine Vorschriften.

Die Disziplin verlangt, daß auch im gerichtlichen Verfahren das Ansehen der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche erhalten, der Sinn für die unbedingte Unterordnung des Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades gewahrt und dem berechtigten Ehrgefühl aller Betheiligten, insbesondere derjenigen des Offizierstandes, Rechnung getragen wird

Sobald dieser Grundsatz gefährdet ist, sei es nach dem Gegenstande der Anklage, nach den Eigenheiten des zur Verhandlung kommenden Falles, nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen, nach zeitlichen oder örtlichen besonderen Verhältnissen, ist die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Die Prüfung, ob der Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beantragen, gehört in erster Linie zu den Pflichten des Ge-

Digitized by Google

richtsherrn und des Vertreters der Anklage. Aber auch die erkennenden Gerichte sind verpflichtet, ohne solchen Antrag die Oeffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Theil derselben auszuschließen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem vorstehend von Mir gegebenen Grundsatz eintreten.

284.[1] Die Verkündung des Urtheils und der Urtheilsgründe erfolgt öffentlich.[2] Durch einen besonderen Beschluß[3] des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe[4] oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit aus einem der im § 283 bezeichneten Gründe ausgeschlossen werden.

1) Vgl. § 174 GVG. in der durch das Gesetz vom 5. April 1888 gegebenen Fassung.

2) Ein Verstoß gegen diese Vorschrift würde nach § 400 Nr. 6 zur Aufhebung des Urteils führen. Vgl. RG. 30 Jan. 1880. R. 1,297.

3) Der im Beginn oder im Verlaufe der Verhandlung erlassene Beschluß, daß die Öffentlichkeit der ganzen Verhandlung ausgeschlossen sei, genügt hiernach nicht; es muß vielmehr ein besonderer Beschluß erlassen werden; vor der Beschlußfassung ist darüber, ob für die Verkündung der Urteilsgründe usw. die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, zu verhandeln. RMGer. PE. III, 30.

4) Die Verkündung des Urteilstenors muß öffentlich erfolgen, da nach Abs. 2 nur für die Verkündung der Gründe die Öffentlichkeit durch besonderen Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden kann.

285.[1] Die Verhandlung[2] über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem der im § 283 bezeichneten Gründe die Ausschließung erfolgt.[3]

1) Vgl. § 175 Abs. 1 GVG. in der Fassung des Gesetzes v. 5. April 1888.

2) Die Ausschließung der Öffentlichkeit kann entweder auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Auch im letzteren Falle muß eine „Verhandlung über die Frage der Aus-

Digitized by Google

schließung der Öffentlichkeit" erfolgen, und zwar selbst dann, wenn von keiner Seite ein Antrag auf Verhandlung gestellt ist. Es muß ferner im Protokolle ausdrücklich festgestellt werden, daß eine solche Verhandlung stattfand. Es genügt, wenn den Prozeßbeteiligten Gelegenheit gegeben wird, zu der Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Eine ausdrückliche Aufforderung zur Äußerung wird vom Gesetze nicht verlangt. RMGer. I. 1. April 1903. E. 5,8.

Der Umstand, daß die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung stattfand, ist kein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 400 Z. 6. Vgl. § 283 A. 7. Vgl. RG. 11. Febr. 1884. E. 10,92; 23. Okt. und 5. Nov. 1889. E. 10,21 u. 52; 10. Mai 1897. E. 30,105.

3) Der Grund der Ausschließung muß bei Strafe der Richtigkeit verkündet werden. RG. 9. Dez. 1887. R. 9,716 und 12. April 1894. E. 25,249. Nach §§ 332, 333 hat Protokollierung stattzufinden. Eine weitere Begründung des Beschlusses durch Anführung von Tatsachen und Erwägungen ist nicht erforderlich.

286. [1]) Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen.[2])[3]) Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

1) Vgl. § 175 Abs. 2 GVG. in der Fassung des Ges. v. 5. April 1888.

2) Die Bestrafung der gegen diesen „Schweigebefehl" handelnden Personen ist in § 18 des EG. geregelt.

3) Der Beschluß kann sich auf alle in der Verhandlung vorgekommenen Tatsachen oder auf einzelne, besonders in dem Beschlusse zu bezeichnenden Tatsachen beziehen. So z. B. auch auf Ausführungen des Anklagevertreters. RG. II. 29. Dez. 1905. E. 38,308.

Im Hinblick auf die eventuellen strafrechtlichen Folgen — § 18 EG. — ist sorgfältige Präzision in der Fassung des Beschlusses angezeigt.

Er richtet sich gegen alle Anwesenden mit Ausnahme der Mitglieder des Gerichts, Vertreter der Anklage und Gerichts-

Digitized by Google

schreiber. Letztere unterfallen event. disziplinarer Ahndung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, nicht aber dem § 18 EG. Bez. der Presse vgl. § 18 Abs. 2 EG.

287. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist aktiven Militärpersonen nur insoweit gestattet, als dieselben im Range nicht unter dem Angeklagten und, wenn mehrere Personen verschiedenen militärischen Ranges angeklagt sind, nicht unter dem Range des höchstgestellten Mitangeklagten stehen.[1]) Doch kann auch in diesen Fällen dem Verletzten der Zutritt gestattet werden.

1) Der Zutritt von Unteroffizieren zu Gerichtsverhandlungen gegen Sergeanten ist durch § 287 MStrGO. nicht beschränkt. Die Entfernung eines in der Hauptverhandlung gegen einen Sergeanten als Zuhörer anwesenden Unteroffiziers durch den Vorsitzenden verstößt daher gegen § 287 MStrGO. RMGer. II. 18. Okt. 1902. E. 4,3. Vgl. Gerland, Gerichtssaal, Bd. LXIX S. 316.

288.[1]) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann weiblichen, sowie unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.[2]) [3])

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden; dem Verletzten ist der Zutritt, sofern nicht die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist, stets zu gestatten. Das Gericht kann aus Gründen der Disziplin die Entfernung des Verletzten anordnen, wenn derselbe zu den Personen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehört.

1) Vgl. § 176 GVG. in der Fassung des Ges. v. 5. April 1888. § 288 bezieht sich nur auf Personen, die an der Verhandlung nicht beteiligt sind.

2) Die Versagung des Zutritts zu öffentlichen Verhandlungen bedarf eines Gerichtsbeschlusses. RMGer. PE. I, 44.

3) Einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person, der nicht

Digitized by Google

zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind — z. B. einem so bestraften Kuppler und Hehler, §§ 180, 262 RStrGB. — darf der Zutritt nicht versagt werden.

289. [1]) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. [2])[3])

1) Vgl. § 177 GVG.

2) Die Sachleitung, insbes. die Vernehmung des Angeklagten und die Erhebung des Beweises, steht dem Verhandlungsführer zu; der Vorsitzende ist zu einem selbständigen Eingreifen in die Sachleitung nicht befugt. RMGer. PE. XI Nr. 5. Bei Beanstandung der Sachleitung seitens eines Prozeßbeteiligten entscheidet das Gericht. RMGer. I. 13. Juli 1903. E. 5,251. Vgl. § 292 Absatz 3.

3) Der Verteidiger kann zur Stellung von Strafanträgen nicht angehalten werden.

Eine zu diesem Zwecke seitens des Vorsitzenden an den Verteidiger ohne Widerspruch des Verhandlungsführers gerichtete Anweisung kann indessen nur dann die Revision begründen, wenn sie in der Hauptverhandlung erfolglos beanstandet worden war. RMGer. I. 2. Nov. 1905. E. 9,152.

290. [1]) Angeklagte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, [2]) welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts von der Gerichtsstelle entfernt werden. [1a])

Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, sind, sofern nicht gerichtliche Verfolgung eintritt, disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen. Die Bestimmung des § 202 Absatz 3 findet Anwendung. [3])

Gegen andere Personen kann das Gericht in einem solchen Falle, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Die erforderlichen Anordnungen [4]) trifft der Vorsitzende.

Digitized by Google

Gegen einen Rechtsanwalt, der als Vertheidiger in der Sitzung einer Ungebühr sich schuldig macht, kann das Gericht verbehaltlich der disziplinaren oder strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

Ist eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung[5]) die Rechtsbeschwerde[6]) an das Oberkriegsgericht statt. Dieselbe hat nur in den Fällen des Absatzes 4 aufschiebende Wirkung.

1a) Die gesetzliche Voraussetzung zur Anwendung der Maßregel des § 290 Abs. 1 MStrGO. ist die Erteilung irgendeines Befehls an den unbotmäßigen Angeklagten, zur Ordnung zurückzukehren. Die ohne diese Voraussetzung veranlaßte Entfernung des Angeklagten von der Gerichtsstelle bildet einen absoluten Revisionsgrund nach § 400 Ziff. 5 MStrGO.

1) Vgl. §§ 178—181 GVG.

2) D. h. die Zuhörer.

3) Die Strafe wird hiernach von dem Disziplinarvorgesetzten auf Ersuchen des Gerichtsherrn oder von dem Gerichtsherrn selbst, wenn dieser zugleich Disziplinarvorgesetzter der Betreffenden ist, verhängt, nicht etwa von dem erkennenden Gerichte. RMGer. PE. IV, 42. Bezügl. des Präsidenten des RMGer. vgl. § 17 Geschäftsord. § 73 A. 2.

4) Der Vorsitzende trifft die zur Vollstreckung der Strafe erforderlichen Anordnungen.

5) Die Notwendigkeit der Protokollierung ergibt sich aus § 333; der Beschluß, durch welchen eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist mit Gründen zu versehen. Vgl. § 136.

6) Vgl. § 373.

291.[1]) Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde[2]) das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen.[3]) In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.[4])[5])

1) Vgl. § 185 GVG.

2) Bez. der Militärpersonen vgl. §§ 156 ff. Handelt es sich um Zivilpersonen, so ist regelmäßig die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde.

Digitized by Google

3) Ob mit der Tat eine Störung der Ordnung in der Verhandlung verbunden war, ist unerheblich.

4) Die endgültige Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft trifft der zuständige Gerichtsherr – § 180 — bezw, soweit Zivilpersonen festgenommen sind, geschieht dies seitens der bürgerlichen Behörden.

5) Vgl. auch § 180 A. 10 MStrGO.

292. [1)] [2)] Bei dem Kriegsgericht erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises durch den die Verhandlung führenden Kriegsgerichtsrath (§ 61). [2a)] [2b)] [3)] [4)]

Bei den Standgerichten kann der Vorsitzende die Führung der Verhandlung einem Beisitzer überlassen. [5)]

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung als unzulässig beanstandet, [6)] so entscheidet das Gericht.

1) Vgl. § 237 RStrPO.

2) Durch diese Vorschrift ist dem Verhandlungsführer nicht bloß eine Befugnis, sondern eine von ihm in eigener Person zu erfüllende Funktion übertragen, in der er sich durch ein anderes Mitglied des Gerichts (z. B. den Vorsitzenden) nicht vertreten lassen kann. Vgl § 293 A. 2.

Der Vorsitzende des Kriegs- und Oberkriegsgerichts hat kein selbständiges Recht zur Befragung des Angeklagten.

Wünscht ein Mitglied des Gerichts die Vorlegung einer Frage an den Angeklagten, so hat es sich dieserhalb an den Verhandlungsführer zu wenden, dessen pflichtmäßigem Ermessen es überlassen ist, ob er die Frage stellen will oder nicht. Läßt der Verhandlungsführer die Befragung des Angeklagten durch den Vorsitzenden usw. zu, so muß dies, um den Weg zur Revision frei zu machen, als unzulässig beanstandet und ein Gerichtsbeschluß herbeigeführt werden. Dies ist selbst dann erforderlich, wenn die Befragung des Zeugen nach Schluß der Beweisaufnahme erfolgt. Denn in der Zulassung der Befragung liegt eine stillschweigend von dem hierzu befugten Verhandlungsführer gestattete Wiederaufnahme der Beweiserhebung. Nur dann, wenn die Befragung nach Schluß der Beweisaufnahme in Abwesenheit der übrigen Mitglieder des Gerichts erfolgt, ist ein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 400 Z. 5 gegeben.

Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung

Digitized by Google

in der Sitzung ob; dem Verhandlungsführer die Sachleitung. Bei Störung der Ordnung hat somit der Vorsitzende, bei Gefährdung der Zwecke der Beweisaufnahme und der Vernehmung des Angeklagten der Verhandlungsführer Abhilfe zu schaffen. RMGer. I. 13. Juli 1903. E. 5,251, 8. Vgl. Ditzen, Goltd. Bl. 52 S. 363. RMGer. I. 31. Jan. 1901. E. 1,22 und v. 3. April 1901 (nicht veröffentlicht). PE. I, 46; II, 40; II. 1. April 1903. E. 5,8.

2a) Die Aufnahme des Beweises, desgl. die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens vor den Kriegs- und Oberkriegsgerichten steht nur dem Verhandlungsführer, nicht dem Vorsitzenden zu Letzterer darf Fragen an Zeugen nur mit Genehmigung des Verhandlungsführers stellen. RMGer. I. 4. Juli 1904. E. 7,162.

Der Verhandlungsführer bestimmt die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen, insolange keine Beanstandung erfolgt.

Auch muß seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben, in welcher Weise er den Zeugen zur Abgabe der Wahrheit zu ermahnen für notwendig erachtet

Es ist nirgends vorgeschrieben, daß das Gericht sich zur Beratung über die Beeidigung eines Zeugen zurückziehen muß; vielmehr ist zulässig, bei klaren, einfach liegenden Fällen die Beschlußfassung in dem Sitzungsraume herbeizuführen. RM. Ger. II. 1. April 1903. E. 5 8.

2b) Hält der Verhandlungsführer die Entfernung eines bereits vernommenen Zeugen während eines Teiles der ferneren Verhandlung, z. B. bei Vernehmung eines anderen Zeugen in der Befürchtung, daß dieser in Gegenwart des bereits vernommenen Zeugen nicht die Wahrheit sagen werde, für angezeigt, so steht ihm das Recht zu, die Entfernung des Zeugen nicht nur aus dem für die Zeugen, sondern auch aus dem für das Publikum bestimmten Teile des Sitzungszimmers anzuordnen. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Gericht. RMGer. PE. III, 31. Ebenso entscheidet zunächst der Verhandlungsführer — und erst bei Widerspruch das Gericht — darüber, ob eine im Zuhörerraum befindliche Person als Zeuge vorgerufen und vernommen werden soll. RMGer. PE. XIII, 5 und II. 25. Mai 1907 Nr. 104 (noch ungedruckt).

3) Dem Verhandlungsführer steht die Entschließung darüber zu, ob ein nach § 187 MStrGO. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigter Zeuge nach seiner Vernehmung auf Grund des § 200 daselbst zu beeidigen ist oder nicht, und bedarf es eines Gerichtsbeschlusses erst dann, wenn das Verfahren des Vorsitzenden bzw. Verhandlungsführers von irgend einer

Digitized by Google

Seite beanstandet wird. Geschieht dies nicht, so ist im Protokolle zu vermerken — und zwar nach der Vernehmung des Zeugen —, daß und aus welchem Grunde die Beeidigung unterblieben ist. RMGer. PE. I, 45.

4) Der Verhandlungsführer kann bis zur Verkündung des Urteils das geschlossene Beweisverfahren jederzeit wieder aufnehmen, ohne hierzu eines zuvorigen Gerichtsbeschlusses zu bedürfen. RMGer. PE. II, 40. E. 1,22. E. 5,8. E. 251.

5) Hat der Vorsitzende des Standgerichts die Führung der Verhandlung einem Beisitzer überlassen, so kann er selbst keine Fragen direkt an den Angeklagten stellen, sondern muß sie durch den Verhandlungsführer stellen lassen. RMGer. PE. II, 40.

6) Eine solche Beanstandung kann auch seitens eines Mitgliedes des Gerichts erfolgen; es darf dies aber, wie Loewe zu § 237 A. 7 mit Recht ausführt, nur in der Art geschehen, daß der Verhandlungsführer in einer für andere nicht vernehmbaren Weise ersucht wird, mit dem Gerichte in Beratung zu treten.

Glaubt der Angeklagte durch eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Verhandlungsführers beschwert zu sein, so muß er, um sich den Weg zur Revision zu eröffnen, diese Anordnung als unzuständig beanstanden und Gerichtsbeschluß veranlassen. RMGer. III. 6. Okt. 1905. E. 9,126.

293.[1]) Jedem Mitgliede des Gerichts, dem Vertreter der Anklage, dem Angeklagten und dem Vertheidiger ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.[2]) [2a]) Der Vertheidiger kann die Fragen nur durch den die Verhandhandlung Führenden stellen.

Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen können von dem die Verhandlung Führenden zurückgewiesen werden.[3]) [4]) [5])

Zweifel[6]) über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

1) Vgl. §§ 238—241 RStrPO.

2) Ein Mitglied des Gerichts kann von dem Verhandlungsführer nicht verlangen, daß dieser seinerseits eine gewünschte Frage an einen Zeugen oder Sachverständigen stelle. Das Gerichtsmitglied hat nach Gestattung seitens des Verhandlungsführers nur das Recht, selbst eine Frage zu stellen.

Ein Gerichtsbeschluß, welcher ganz allgemein die Stellung weiterer Fragen nach einer gewissen Richtung zurückweist, ist unzulässig. Der Verhandlungsführer, eventuell das Gericht kann nur die Vorlegung einer einzelnen Frage ablehnen. RMGer. PE. IV, 43.

2a) Der Angeklagte wird nicht von den Mitgliedern des Gerichts, sondern von demjenigen befragt, welcher die Verhandlung führt. Die Bestimmung des § 216 Abs. 2, nach welcher einem Sachverständigen die Befragung des Beschuldigten gestattet werden kann, gilt aber auch für die Hauptverhandlung.

3) Fragen, welche nach Ansicht des die Verhandlung Führenden bzw. des Gerichts zwar zur Sache gehören, aber — nach Ansicht des Gerichts unerheblich sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden. RMGer. II. 9. März 1904. E. 6,281. Vgl. RG. v. 25. Nov./5. Dez. 1890. E. 21,287.

4) Ungeeignete Fragen sind auch solche, welche in der Form unpassend, den Zeugen verletzend sind. Auch eine Wiederholung von seiten des Zeugen bereits beantworteter Fragen fällt hierher. Als nicht zur Sache gehörig ist aber zu erachten, was sich auf die vorliegende Straffache weder mittelbar noch unmittelbar bezieht. Vgl. Koppmann § 293 A. 5 und RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153.

5) Ungeeignet können auch solche Fragen sein, welche ein Urteil von dem Zeugen erheischen.

Rechtsirrtümlich ist allerdings die Annahme, daß ein Urteil niemals den Gegenstand einer Zeugenvernehmung bilden könne. Wie jede Behauptung einer Tatsache mehr oder weniger ein Urteil enthält, so kann auch ein die äußere Form eines Urteils tragendes Beweisthema so beschaffen sein, daß das abzugebende Urteil die Begründung durch Tatsachen zu notwendiger Voraussetzung hat. Vgl. § 194 A. 4.

6) Derartige Zweifel können von dem Angeklagten, dem Verteidiger, dem Vertreter der Anklage, dem befragten Zeugen oder Sachverständigen sowie von einem Mitgliede des Gerichts erhoben werden.

Vgl. A. zu § 292.

294.[1]) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe des Angeklagten, des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen.[2]) [3])

1) Vgl. § 242 Abs. 1 RStrPO.

2) Es ist zweckmäßig und zulässig, hieran die Ermahnung der Zeugen anzuschließen. Vgl. § 196 A. 2.

Digitized by Google

Der Aufruf erfolgt durch denjenigen, welcher in Gemäßheit des § 292 die Verhandlung führt.

3) Ist der bestellte Verteidiger nicht erschienen, §§ 338, 339, so muß die Verhandlung ausgesetzt werden. Vgl. § 338 A. 5, § 339 A. 5, § 346 A. 2, § 275 A. 2.

295. Nachdem der Aufruf erfolgt ist, verliest der Vorsitzende[1]) die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und weist den Angeklagten auf die Bestimmung des § 125 Absatz 1[2]) hin.

1) Also bei den Kriegsgerichten nicht durch denjenigen, welcher die Verhandlung führt § 295 enthält eine wesentliche Formvorschrift.

2) Er weist den Angeklagten auf sein Recht hin, befangene Richter abzulehnen.

296. An die Verlesung der Richterliste schließt sich die Beeidigung der nicht ständigen Richter.[1]) [2a]) [2b]) [2c]) Dieselbe erfolgt bei den Standgerichten durch den Vorsitzenden, bei den Kriegsgerichten durch den die Verhandlung führenden Kriegsgerichtsrath.

Der den Eid Abnehmende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die betreffenden Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Die Schwörenden sollen bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Die Bestimmung des § 42 Absatz 3 findet Anwendung.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, zu denen dasselbe Richterpersonal berufen ist, so genügt es, daß der Vorsitzende in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Verhandlung geleisteten Richtereid verweist.[3])

Digitized by Google

1) Die nicht ständigen Richter dürfen gemeinschaftlich beeidigt werden.

2a) Ein nicht ständiger Richter darf nur nach § 296 beeidigt werden, nicht nach § 42 MStrGO. Absoluter Revisionsgrund. RMGer. PE. VI, 71. RMGer. II. 3. Aug. 1901. E. 1,251. II. 23. Dez. 1903. E. 6,204. Vgl. § 42.

2b) Ein Militärrichter, der für die Klasse, zu der der Angeklagte gehört, nicht als Hauptrichter oder dessen Stellvertreter berufen und beeidigt ist, gilt für ihn als nichtständiger Richter auch dann, wenn er für eine andere Klasse als Hauptrichter bestellt ist. Die Beeidigung erfolgt deshalb nach § 296. RMGer. II. 29. Okt. 1902. E. 4,14 II. 23. Dez, 1903. E. 6,204. PE. VII, 7. Das gleiche gilt von dem nach § 262 zugewiesenen Richter, der bei dem Gerichte, dessen Gerichtsherr ihn zugewiesen hat, ständiger Richter ist. RMGer. PE. VII, 8.

2c) Der Grund, aus welchem ein zum Oberkriegsgerichte (Standgerichte) berufener Richter in der Hauptverhandlung beeidigt wird, soll — als Ausnahme von der Regel — aus den Akten ersichtlich sein. RMGer. PE. VI, 71.

3) Die Verweisung auf den geleisteten Richtereid im Sinne des § 296 Abs. 6 MStrGO. ist die Feststellung seitens des Vorsitzenden, daß der zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berufene nichtständige Richter in einer an demselben Tage vorhergegangenen Verhandlung den Richtereid geleistet habe und der Hinweis an den nichtständigen Richter, daß der von ihm in der vorhergegangenen Sache geleistete Richtereid auch für die zu verhandelnde Sache gelte.

Diese Verweisung hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen und muß für Dritte erkennbar gemacht werden.

Die Verweisung des Vorsitzenden als nichtständiger Richter hat durch ihn selbst zu erfolgen, indem er in öffentlicher Sitzung seine vorhergegangene Beeidigung feststellt und erklärt, daß der von ihm geleistete Eid auch für die zu verhandelnde Sache gelte.

Die Verweisung im Sinne des § 296 Abs. 6 MStrGO. ist ebenso wesentlich wie die Beeidigung des Richters. RMGer. I. 29. Jan. 1903. E. 6,280. PE. VII, 9.

297.[1]) Nach der Bildung des Gerichts (§§ 295, 296) läßt der Vorsitzende die Zeugen abtreten.[1a]) Hierauf erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

Dieselbe beginnt[2]) mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse[2a]) Hieran

Digitized by Google

schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung[3]) durch den Vertreter der Anklage.[4])

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 173.[5])[6a])[6b])

1) Vgl. § 242 Abs. 2—4 RStrPO.

1a) Sachverständige, auch wenn sie zugleich als Zeugen dienen, sowie die Dolmetscher dürfen der Verhandlung beiwohnen. §§ 216, 117, RG. 25. März 1891. E. 22,484. Die Vorschrift, daß die Zeugen abtreten sollen, ist lediglich instruktionell. Vgl. § 192 A. 2.

2) Die Vorschriften des § 297 Abs. 2 u. 3 bestimmen nur die regelmäßige Reihenfolge der Prozeßhandlungen, schließen aber ein Abweichen davon aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht aus. RMGer. PE. XIII, 6.

2a) Es enthält keine Gesetzesverletzung, wenn der Verhandlungsführer bei Gelegenheit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse ihn nach dem Stande neuerlich gegen ihn anhängig gewordener Untersuchungen befragt. RMGer. I. 8. Febr. 1906. E. 9,269.

3) Die Verlesung der Anklageverfügung, welch letztere prozessual dem zivilrechtlichen Beschlusse der Eröffnung des Hauptverfahrens gleichsteht, ist eine unentbehrliche Grundlage der Hauptverhandlung. Die Unterlassung der Verlesung zieht die Nichtigkeit des auf der betreffenden Anklageverfügung beruhenden Urteils nach sich. § 254 A. 2. Vgl. RG. 22. Febr. 1883. R. 5,184.

Die Verlesung der Anklageschrift ist ebensowenig statthaft, wie ein Vortrag des Verhandlungsführers über die aktenmäßigen Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens. Vgl. RG. 27. Okt. 1899. E. 32,318. KB. S. 93 zu § 284 des Entw.

4) Im Falle des § 330 ist der Verweisungsbeschluß zu verlesen und zwar sofort nach der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. RMGer. PE. V, 28.

5) Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung seine Erklärungen mündlich abzugeben und kann sie nicht durch Verlesen von Schriftstücken ersetzen. RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,268. PE. I, 49.

6a) Der Verhandlungsführer hat darauf hinzuwirken, daß der Angeklagte sich zur Sache ausläßt. Letzterer kann aber zur Abgabe von Erklärungen nicht gezwungen werden. Verweigert er sie, so ist dies im Sitzungsprotokolle zu vermerken. RMGer. PE. VI, 47.

Digitized by Google

6b) Der Angeklagte kann nur als solcher, nicht zugleich als Zeuge vernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Vernehmung eine Straftat des Mitangeklagten betrifft, bei welcher der Angeklagte einer Teilnahme weder beschuldigt noch verdächtigt ist. RMGer. PE. III, 32.

298.[1]) Nach der Vernehmung des Angeklagten erfolgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag[1a]) abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.[2]) [3]) [4]) [4a]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]) [13]) [14]) [14a]) [15]) [16]) [17])

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.[18]) [19]) [20]) [21]) [22]) [23])

Die Bestimmungen der §§ 270, 271 finden entsprechende Anwendung.[24])

1a) Beweisantrag ist die Erklärung eines Prozeßbeteiligten, eine bestimmte Tatsache durch ein bestimmtes Beweismittel bewahrheiten zu wollen. Davon verschieden ist ein bloßes Beweisanerbieten, welches lediglich in der Erklärung besteht, durch ein gewisses Beweismittel ein bestimmtes Beweisergebnis herbeiführen zu können. Zur Annahme eines Beweisantrags ist das Wort „Antrag" nicht erforderlich. Es genügt, daß aus der Erklärung, wenn auch nur im Zusammenhange mit den gesamten Verhandlungen, der Wille des Erklärenden sich entnehmen läßt, daß und worüber Beweis erhoben und welche Beweismittel benutzt werden sollen. RMGer. II. 26. März 1904. E. 7,88. Vom Beweisantrag, und dem Beweisanerbieten zu unterscheiden ist ferner der Beweisermittelungsantrag, d. h. ein Antrag auf Vornahme von Beweishandlungen, bei denen sich erst herausstellen soll, durch welches Beweismittel die Tatsache, die der Antragsteller geltend macht, bewiesen werden könne. Die Ablehnung eines solchen Beweisermittelungsantrags ist mit der Revisionsrüge des § 400 Z. 8 MStrPO. nicht anfechtbar. — Dagegen unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichts die Frage, ob überhaupt im konkreten Falle ein Beweisantrag im Sinne des

Digitized by Google

Gesetzes vorliegt. RMGer. I. 22. Dez. 1904. E. 8,68. AA. Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX. S. 297 ff.

1) Vgl. § 243 RStrPO.

2) Die Judikatur über die Bedeutung des § 298 Abs. 2 hat noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt. Dies gilt namentlich bezüglich der Frage, in welchem Umfange eine Begründung der Ablehnung eines Beweisantrages erforderlich ist.

Übereinstimmung herrscht bezüglich nachstehender Leitsätze:

a) Die Erhebung eines Zeugen- oder Urkundenbeweises darf nicht — „als tatsächlich unerheblich" oder „weil durch die gehörten Zeugen die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten bereits begründet sei oder „weil auch wenn erwiesen nicht geeignet, auf die Entscheidung des Gerichts einen Einfluß auszuüben" — abgelehnt werden, es sei denn, daß von dem Gerichte die Tatsache als wahr unterstellt und demnächst in den Urteilsgründen als wahr berücksichtigt wird. Es müssen gemäß § 136 MStrPO. bei Ablehnung eines Beweisantrags stets die Tatsachen angegeben werden, auf welche sich die Ablehnung stützt. RMGer. II. 9. Juni 1906. E. 10,118. II. 12. Febr. 1901. E. 1,33; 4. Sept. 1902. E. 3,205; I. 25. Sept. 1902. E. 3,274; II. 21. Jan. 1903. E. 4,150. PE. II, 41. Vgl. unter f.

b) Die Gründe des Urteils dürfen nicht mit der Begründung des den Beweisantrag ablehnenden Beschlusses in Widerspruch stehen. RG. vom 10. Mai 1882, 30. Mai 1882. R, 4,465,501; 18. Juni 1886. R. 8,462.

c) Die Erhebung eines Sachverständigenbeweises oder die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins darf nach freiem Ermessen des Gerichts abgelehnt werden. RMGer. III. 8. Jan. 1902. E. 2,117; I. 23. Juni 1902. E. 3,116; 29. Juni 1903. E. 5,216; sowie bez. des Sachverständigenbeweises die § 209 A. 4 aufgeführten Entscheidungen. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX. S. 286 ff.

d) Die Überzeugung des Gerichts, daß ein Beweisantrag lediglich zum Zwecke der Verschleppung gestellt worden sei, rechtfertigt — wenn mit Gründen versehen — die Ablehnung. Es bedarf aber der Feststellung, daß der Antrag nicht ernstlich gemeint sei. RMGer. II. 29. März 1902. E. 2,285.

e) Eventualbeweisanträge brauchen nicht durch besonderen Beschluß beschieden, sondern dürfen im Urteil erörtert und erledigt werden. Diese Erörterung im Urteil ist aber

Digitized by Google

auch erforderlich, wenn eine Bescheidung durch Beschluß nicht erfolgt ist. RMGer. II. 12. Febr. 1901. E. 1,82; I. 19. Dez. 1901. E. 2,107; II. 29. April 1903. E. 5,76; II. 30. März 1904. E. 7,60. Wenn der eventuell gestellte Beweisantrag von materieller Bedeutung ist, so muß der Beweis erhoben werden. Es folgt dies aus der Pflicht des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen. Vgl. Beling. Z. 1904. Bd. 24. S. 269.

f) Der Grundsatz, daß von der Erhebung eines einzelnen Beweises Abstand genommen und der entsprechende Beweisantrag abgelehnt werden kann, wenn das Gericht die zu beweisende Tatsache zugunsten des Angeklagten einstimmig als wahr unterstellt, gilt auch für die Fälle des § 298, falls der Vertreter der Anklage nicht seinerseits auf der Erhebung des Beweises besteht. RMGer. I. 27. Okt. 1902. E. 4,10; I. 16. August 1904. Nr. 188; II. 10. Mai 1905. Nr. 149 (ungedruckt). Vgl. § 299 Abs. 2 und A. 4 daselbst.

Ebenso wie bei § 299 muß aber auch in diesem Falle die als wahr unterstellte Tatsache sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch hinsichtlich der Straffrage als wahr im Urteil erwähnt und gewürdigt werden. RMGer. II. 16. März 1907, Nr. 50 und RMGer. zit. Erk. E. 4,10; PE. XII. 5. Über die Tragweite der als wahr unterstellten Tatsache befindet das Gericht nach freiem Ermessen. RMGer. zit. Erk. Nr. 149.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Beweisantrag mit der Begründung, daß die unter Beweis gestellte Tatsache für die Bildung der Überzeugung des Gerichts einflußlos oder unerheblich sei, abgelehnt werden darf und zwar ohne Angabe der näheren rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen, die das Gericht zu dieser Ansicht führten, schwankte die Judikatur.

RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,268; II. 21. Mai 1902. E. 3,45; II. 21. Jan. 1903. E. 4,150 verlangten nur eine Mitteilung an den Antragsteller darüber, ob das Gericht den Antrag in rechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht für unerheblich erachtet hat. Diese Urteile treffen aber nur für die damals vorliegenden Fälle zu, in denen der Antragsteller durch die einfache Mitteilung, daß die Annahme der Unerheblichkeit der Tatsache auf rechtlichen oder ob sie auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, über den Gedankengang des Gerichts ausreichend orientiert gewesen ist oder gewesen wäre.

Digitized by Google

Es ist aber nicht zu leugnen, daß die einzelnen Fälle auch komplizierter liegen können und daß der Antragsteller ohne Mitteilung der näheren Erwägungen den Gedankengang des Gerichts nicht zu erkennen vermag. Er befindet sich dann völlig im Dunkeln und vermag nicht durch weitere Ausführungen und Beweisanträge das Gericht von der Erheblichkeit seines Antrages zu überzeugen. Unter diesen Umständen wäre der Antragsteller — namentlich der Angeklagte — in seiner Verteidigung beschränkt.

Da in dieser Hinsicht auch die Intelligenz des Angeklagten von Bedeutung ist, somit Irrtümer des Gerichts darüber, ob letzterer die Gründe der Annahme der Unerheblichkeit erkannt hat, leicht vorkommen können, so ist eine sorgfältige nähere Begründung einer Ablehnung — in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht — erforderlich. Diesen Erwägungen ist nunmehr das RMGer. I. und II. Senat beigetreten. RMGer. II. 9. Juni 1906, Nr. 123/06; I. 15. Nov. 1906, Nr. 222/06; Vgl. zu vorstehenden Ausführungen die im wesentlichen zustimmenden Bemerkungen von Dietzen, Goltd. Bd. 52, 377 ff.

3) Im einzelnen ist nachstehendes hervorzuheben:

Zu einer Stellungnahme wird das Gericht prozessual nur durch einen Beweisantrag gezwungen, d. h. durch eine Erklärung, die in erkennbarer Weise den Willen des Antragstellers, eine gewisse Tatsache durch ein bestimmtes Mittel bewahrheiten zu wollen, zum Ausdruck bringt. Der Beweisantrag setzt also das Verlangen voraus, daß das Gericht einen bezeichneten Beweis erheben solle Davon verschieden ist die bloße Erklärung, daß durch ein gewisses Beweismittel ein bestimmtes Beweisergebnis herbeigeführt werden könne. Auf eine solche Erklärung hin braucht ein Gerichtsbeschluß nicht zu ergehen. Vgl. oben A. 1a. In dem Antrage des Angeklagten, diejenigen Zeugen zu vernehmen, welche den Vorfall mit angesehen haben, ohne daß Angeklagter nähere Anhaltspunkte zur Feststellung der Persönlichkeit dieser Zeugen zu geben vermag, liegt ein bloßer Beweisermittelungsantrag, zu dessen Ablehnung als unausführbar das Gericht berechtigt ist, ohne daß darin eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung gefunden werden könnte. RMGer. II. 29. August 1906. E. 10,198. Vgl. oben A. 1a.

4) Die Feststellung des Sinnes und Zwecks des Beweisantrages bez. einer an den Zeugen gestellten Frage sowie die

Digitized by Google

Schlüssigkeit der ablehnenden Begründung eines Beweisantrages unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts. RMGer. II. 9. März 1904. E. 6,281.

Es ist Pflicht des Verhandlungsführers, durch Fragen dem Angeklagten Gelegenheit zur Angabe der einzelnen Tatsachen, welche dem nicht substantiierten Beweisantrage zugrunde liegen, zu geben. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,45.

4a) Auf ein allgemeines Beweisanerbieten, welches den Willen des Antragstellers auf Erhebung des Beweises nicht erkennen läßt, braucht das Gericht nicht einzugehen. RMGer. zit. Erk. E. 8,63.

Bei rechtskräftig gewordener Entscheidung der Schuldfrage bildet die von seiten des Berufungsgerichts erfolgte Ablehnung der in bezug auf die Schuldfrage gestellten Beweisanträge keinen Revisionsgrund. RMGer. I. 9. Mai 1901. E. 1,128. Dagegen ist es unzulässig, einen Beweisantrag abzulehnen, der sowohl die Schuldfrage, als auch die Strafrage betrifft. RMGer. II. 16. März 1907. Nr 50. (Noch ungedruckt). Vgl. § 394. A. 5 a. f.

6) Die Ablehnung des Antrages auf Ermittelung eines Zeugen, nach welchen Nachforschungen erfolglos angestellt und zu dessen Ermittelung neue Angaben in der Verhandlung nicht gemacht sind, ist zulässig. Die erfolglos vorgenommenen Ermittelungen müssen aber zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden. RMGer. I. 23. Sept. 1901. E. 1,294 und 21. Okt. 1901. E. 2,40.

7) Die bloße Möglichkeit der Zeugnisverweigerung genügt nicht zur Ablehnung der Ladung des Zeugen. RMGer. I. 21. Okt. 1901. E. 2,40. Ebensowenig die Möglichkeit, daß sich der Zeuge der in seine Wissenschaft gestellten Frage nicht erinnert. RMGer. II. 9. März 1904. E. 6,281.

6) Wird ein Antrag auf Verlesung einer Urkunde gestellt, ohne daß dabei ihr Inhalt behauptet wird, so darf das Gericht den Antrag nicht wegen Unerheblichkeit des Inhalts ablehnen, wenn es nicht zuvor in gesetzmäßiger Weise — durch Verlesung in der Hauptverhandlung — Kenntnis von ihm erhalten hat. RMGer. II. 9. März 1904 E 6,281.

In der bloßen Übergabe einer Urkunde in der Hauptverhandlung ist die Stellung eines Beweisantrages nicht zu finden. RMGer. I. 17. Nov. 1902. E. 4,31.

9) Wird ein Beweisantrag nicht ausdrücklich abgelehnt, sondern stillschweigend übergangen, so liegt ebenfalls ein Verstoß gegen §§ 298 Abs. 2, 136 MStrGO. vor. Der Angeklagte wird durch die Übergehung seines Antrages ebenso in

Digitized by Google

seiner Verteidigung beschränkt, wie durch unbegründete Ablehnung. § 400 Z. 8 a. a. O.

10) Ist in der Hauptverhandlung auf einen Antrag des Verteidigers, die Verhandlung auszusetzen und den Angeklagten auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, ein Beschluß dahin ergangen, daß dieser Antrag zunächst abgelehnt, die Verhandlung fortgesetzt und während derselben beurteilt werden solle, ob der Angeklagte Anzeichen von Geisteskrankheit erkennen lasse, und wird dann am Schlusse der Hauptverhandlung der gleiche Antrag von dem Verteidiger nochmals wiederholt, so bedarf es keines erneuten Gerichtsbeschlusses, sofern das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Verhandlung Anzeichen von Geisteskrankheit des Angeklagten nicht ergeben habe.

Ein in der Hauptverhandlung gestellter Antrag, welcher einen früheren abgelehnten Antrag lediglich wiederholt, bedarf keiner besonderen Ablehnung durch Gerichtsbeschluß. RMGer. I. 26. Nov. 1903. E. 6,125.

11) Beweisanträge sind nicht, wie die Beweismittel, grundsätzlich allen Prozeßbeteiligten gemeinschaftlich. Aus der Ablehnung des von dem einen Mitangeklagten gestellten Beweisantrages kann somit der andere Mitangeklagte nicht einen Revisionsgrund herleiten. Nur wenn der letztere dem Antrage beigetreten oder nach der ganzen Sachlage anzunehmen ist, daß der Antrag auch für die letzteren Angeklagten gestellt war, kann dieser die Ablehnung rügen. Die Beweismittel, die in der Anklageschrift angegeben oder von dem Gerichtsherrn — vgl. § 269 — zugelassen sind, werden für die Prozeßbeteiligten gemeinschaftlich. RMGer. I. 10. August 1904 E. 7,198.

12) Die Aufgabe des Vertreters der Anklage beschränkt sich nicht auf die Ermittelung der den Angeklagten belastenden Umstände, sie erstreckt sich vielmehr überhaupt auf die Feststellung der materiellen Wahrheit.

Der Vertreter der Anklage ist daher berechtigt, seinerseits einen Gerichtsbeschluß hinsichtlich der Erhebung des Beweises über gewisse, ihm erheblich erscheinende Tatsachen zu beantragen, welche der Angeklagte, ohne Stellung eines Beweisantrags, behauptet hat. Ein derartiger Antrag untersteht den allgemeinen Vorschriften der MStrGO. über Anträge; seine Ablehnung bedarf also der Begründung.

Beschwert die Ablehnung eines solchen Antrags den Angeklagten, so kann auch dieser die Ablehnung zum Gegenstand einer Revisionsbeschwerde machen. RMGer. I. 26. Mai 902. E. 3,69.

Digitized by Google

13) Die Ablehnung eines Beweisantrages deshalb, weil dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung genügend Gelegenheit gegeben sei, die Ladung des Zeugen zum Termin zu ermöglichen, ist unzulässig. RMGer. PE. IV, 46; ebenso ist grundsätzlich unzulässig die Begründung der Ablehnung eines Beweisantrags, welche über das Ergebnis des beantragten Beweises aburteilt, ohne denselben vorher erhoben zu haben. RMGer. III. 17. Juni 1904. E. 7,125.

14) Ein von dem Gerichte abgelehnter Antrag darf, wenn er wiederholt wird, vom Verhandlungsführer als unzulässig zurückgewiesen werden. Vgl. RG. vom 4. März 1898. E. 31,62. RMGer. I. 26. Nov. 1904. E. 6,129. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52, S. 378. Ditzen weist hierbei mit Recht darauf hin, daß bei Wiederholung eines abgelehnten Antrages geprüft werden muß, ob nicht infolge der inzwischen erfolgten Beweisaufnahme oder durch Angabe neuer Beweismittel seitens des Antragstellers die Gründe des früheren ablehnenden Beschlusses erschüttert sind. Der Antragsteller kann in einem solchen Falle im Wege des § 292 Abs. 3 einen Gerichtsbeschluß herbeiführen.

14a) Hat ein Angeklagter in der Hauptverhandlung auf die Vernehmung von Zeugen verzichtet, so hat er sich dadurch nicht des Rechtes auf Berücksichtigung der Tatsache, deren Beweis durch die Zeugen hat geführt werden sollen, begeben. Trotz eines solchen Verzichts hat das Gericht die Tatsache lediglich in der Richtung ihrer Erheblichkeit für die Entscheidung sachlich zu prüfen und bejahenden Falls deren Richtigkeit von Amtswegen festzustellen. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,30.

15) Die Beweisanträge können nur während der Beweisaufnahme oder später gestellt werden, nicht aber während der Vernehmung des Angeklagten (§ 297 Abs. 3 MStrGO.).

Wird ein Beweisantrag seitens des Angeklagten bei dem Schlußwort gestellt, so darf das Gericht, falls der Antrag nicht nur eventuell gestellt war, die Beschlußfassung über denselben nicht mit dem Urteil verbinden, sondern muß nach Wiedereröffnung der Beweisaufnahme zunächst über den Antrag befinden und danach den Prozeßbeteiligten erneut Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte geben. RMGer. PE. VIII, 13. III, 40. E. 1,22. 7,100. Ausdrückliche Rüge erforderlich. RMGer. II. 29. April 1905. E. 8,256.

16) Es bedarf eines neuerlichen Gerichtsbeschlusses, wenn von einer beschlossenen Beweisaufnahme Abstand genommen werden soll. Einseitige Zurückziehung des Beweisantrages ist nicht zulässig. RMGer. PE. VI, 38.

Digitized by Google

17) In der Zeit von Aussetzung der Verhandlung bis zu deren Wiederaufnahme kann die Vernehmung eines Zeugen nur auf Anordnung des Gerichts oder des Gerichtsherrn erfolgen.

18) Die Verletzung des § 298 Abs. 2 ergibt keinen absoluten Revisionsgrund. RMGer. I. 7. März 1901. E. 1,44.

19) Das Gericht kann auf Antrag und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Des Einverständnisses der Prozeßbeteiligten bedarf es nicht. RMGer. PE. V, 29.

20) Aus Abs. 2 folgt, daß die nicht beanstandete Erhebung einer nicht zur Aussetzung der Verhandlung führenden Beweishandlung vom Verhandlungsführer angeordnet werden kann, und zwar auch dann, wenn sie über den Rahmen der herbeigeschafften Beweismittel (§ 299 Abs. 2) hinausgeht. RMGer. PE. II, 41.

21) Beweisanträge, welche der nach § 280 bei der Hauptverhandlung abwesende Angeklagte bei seiner kommissarischen Vernehmung gestellt hat, sind durch Beweisbeschluß in der Hauptverhandlung zu erledigen.

22) Über die Entfernung schon vernommener Zeugen aus dem Sitzungssaal während der Vernehmung eines anderen Zeugen entscheidet das Gericht. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153.

23) Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, bezw. die Versicherung der Richtigkeit ihrer Aussage auf den früher geleisteten Eid bildet einen Teil der Beweisaufnahme und hat daher zu erfolgen, ehe gemäß § 312 dem Vertreter der Anklage und dem Angeklagten das Wort erteilt wird. RMGer. PE. II, 41.

24) Hat das Gericht aus der in zuverlässiger Weise verlesenen früheren Aussage eines Zeugen die Überzeugung gewonnen, daß dieser Zeuge über einen bestimmten Punkt nur die bereits verlesenen Angaben zu machen vermöge, so ist es berechtigt, eine beantragte persönliche Ladung und Vernehmung des Zeugen über denselben Punkt unter Hinweis auf die verlesene Aussage als zwecklos abzulehnen, sofern nicht aus bestimmten, vom Antragsteller angegebenen Gründen von einer persönlichen Vernehmung des Zeugen ein von seiner früheren Aussage abweichendes Ergebnis zu erwarten ist. RMGer. II. 29. April 1905. E. 8,256.

299.[1]) In den Verhandlungen vor den Standgerichten und vor den Kriegsgerichten in der Berufungsinstanz bestimmt das Gericht den Umfang der Beweis-

Digitized by Google

aufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Im Uebrigen[2]) ist die Beweisaufnahme auf die sämmtlichen gestellten und geladenen Zeugen und Sachverständigen[3]) (§§ 185, 208), sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn der Vertreter der Anklage und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.[4]) [5]) [6]) [6a]) Das Gericht kann die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen, falls es die zu beweisende Thatsache einstimming für unerheblich oder zu Gunsten des Angeklagten für erwiesen erachtet.[6b]) Die Gründe, aus welchen die Thatsache für unerheblich erachtet wird, sind in dem Beschluß anzugeben.[7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]) [13])

Die Bestimmungen der §§ 186 bis 215, § 216 Absatz 1, 2, 3, §§ 218 bis 221 finden entsprechende Anwendung. Bezüglich der Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten die §§ 128, 129.

Die Beeidigung eines Zeugen darf unterlassen werden,[14]) wenn dessen Aussage nach der einstimmigen Ueberzeugung des Gerichts sich als offenbar unglaubwürdig oder als unerheblich darstellt und im letzteren Falle die Beeidigung nicht beantragt ist.[15]) [16])

1) Vgl. § 244 RStrPO.[2]) §§ 196, 199, 200, 298 MStr. GO. mit Anmerk.

2) D. h. wenn Kriegsgerichte in erster Instanz urteilen.

3) Die Bestimmung des § 299 Abs. 2 bezieht sich lediglich auf die in der Hauptverhandlung anwesenden Zeugen und Sachverständigen und die in ihr vorliegenden, herbeigeschafften Beweismittel; RMGer. I. 4. Sept. 1902. E 3,204. I. 3. Aug. 1903. E. 5,285; nicht aber auf geladene, nicht erschienene Zeugen, ferner nicht auf Beweisanträge des § 298 Abs. 2 MStrGO. RGMer. III. 17. Juni 1904. E. 7,121.

4) Alle Zeugen und Sachverständige werden von dem Gerichtsherrn nach freiem Ermessen gestellt oder geladen. Eine unmittelbare Ladung, wie sie § 219 RStrPO. für zulässig erklärt, findet im Militärprozeßverfahren nicht statt. Vgl. § 269.

Digitized by Google

Diejenigen Zeugen, welche von dem Angeklagten lediglich zur Hauptverhandlung mitgebracht oder von dem Kriegsgerichtsrat allein geladen, also nicht auf Grund einer Anordnung des Gerichtsherrn — § 265 a. a. O. — erschienen sind, kommen nicht als „gestellte Zeugen" oder „herbeigeschaffte Beweismittel" in Betracht. Ein Antrag auf ihre Vernehmung ist lediglich als Beweisantrag im Sinne des § 298 Abs. 2 zu behandeln. Vgl. RMGer. II. 24. Mai 1902. E. 3,58 I. 29. Jan 1903. E. 4,167. II. 21. Jan. 1903. E. 4,150. PE. VII, 10.

Ein in der Hauptverhandlung eidlich vernommener geladener Zeuge, welcher im allseitigen Einverständnis entlassen und zu der auf einen folgenden Tag bestimmten fortgesetzten Hauptverhandlung nicht mehr vorgeladen worden ist, verliert dadurch nicht seinen Charakter als „herbeigeschafftes Beweismittel". RMGer. II. 18. April 1903. E. 5,61. AA. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 378.

Die Aussagen von Zeugen, welche der Gerichtsherr der Berufungsinstanz auf Antrag des Angeklagten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung i. S. der §§ 270, 271 MStrGO. hat vernehmen lassen, sind, wenn in der Hauptverhandlung des Berufungsgerichts die Herbeischaffung dieser Aussagen konstatiert worden ist, „herbeigeschaffte Beweismittel" i. S. des § 299 Abs. 2 MStGO., auf welche die Beweisaufnahme zu erstrecken ist, und zwar in demselben Umfange, wie auf die erschienenen gestellten und geladenen Zeugen und Sachverständigen. RM. Ger. II. 27. Mai 1905. E. 8,291.

Von den zur Hauptverhandlung herbeigeschafften Akten gelten als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des § 299 Abs. 2, § 392 MStrGO. nur diejenigen einzelnen Aktenstücke, auf welche bei dem Antrag auf Vorlage der Akten oder demnächst in der Hauptverhandlung von den Prozeßbeteiligten unter genauer Spezialisierung der einzelnen Piece als Beweismittel Bezug genommen wird, und auf deren Benutzung, als solche, Anträge gestellt werden. RMGer. I. 3. Aug. 1903. E. 5,284.

Die im § 299 Abs. 2 MStrGO. dem Gerichte gegebene Befugnis, durch einstimmigen Beschluß unter Angabe der Gründe die Erhebung eines einzelnen Beweises als unerheblich abzulehnen, bezieht sich lediglich auf die gestellten und geladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel, nicht auf Beweisanträge des § 298 Abs. 2 MStrGO. RMGer. I. 4. Sept. 1902. E. 3,204. Vgl. aber § 298 A. 2 f.

5) Das Einverständnis, von Erhebung eines einzelnen Beweises abzusehen, kann vom Vertreter der Anklage und vom

Digitized by Google

Angeklagten auch stillschweigend geschehen; jedoch nur dann, wenn die Prozeßbeteiligten zu einer Erklärung aufgefordert worden sind. RMGer. PE. II, 42. RG. v. 14. Juli 1881. E. 4,899.

6) Ist seitens eines Prozeßbeteiligten der Antrag auf Nichtbeeidigung eines vernommenen Zeugen gestellt, so hat das Gericht, wenn es trotzdem die Beeidigung beschließt, den Beschluß mit Gründen zu versehen. RMGer. PE. V, 32.

6a) In den Fällen des § 299 Abs. 2 Satz 1 und 2 entscheidet zunächst der Verhandlungsführer, nicht das Gericht. RMGer. PE X, 3.

6b) Über die Tragweite der als wahr unterstellten Tatsache befindet das Gericht nach freiem Ermessen. RMGer. II. 10. Mai 1905 Nr. 149 (ungedruckt). Vgl. § 298 A. 1f.

7) Fehlt bei Beginn der Hauptverhandlung ein Zeuge, so bedarf es zum Eintreten in die Verhandlung nicht der Zustimmung des Vertreters der Anklage oder des Angeklagten. RMGer. PE. VI, 41.

8) Von der allgemeinen Regel, daß sämtliche gestellten und geladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und alle herbeigeschafften Beweismittel zu erheben sind, kann im Einverständnisse mit den Prozeßbeteiligten bezüglich einzelner Beweise eine Ausnahme gemacht werden.

Das Gericht hat auch in einem solchen Falle in eine Prüfung einzutreten darüber, ob die Erhebung des Beweises sachdienlich ist oder nicht und darf nur bei Verneinung dieser Frage von der Erhebung des einzelnen Beweises Abstand nehmen. Der diesbezügliche Beschluß bedarf keiner Begründung, da er die Ablehnung eines Antrages nicht enthält und auch infolge des ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichts der Prozeßbeteiligten einer Anfechtung durch Rechtsmittel nicht unterliegt. Vgl § 136 MStrGO. RMGer. II. 9. April 1902. E. 2,286. RG. IV. 27. Mai 1892. Goltd. Bd. 40 S. 152. I. 14. Nov. 1892. Jur. Wochenschr. Bd. 22 S. 9.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Beeidigung eines Zeugen — ohne Angabe näherer Gründe — auf Grund einstimmigen Beschlusses abgesehen werden.

Daß der Beschluß einstimmig gefaßt ist, muß — falls Einstimmigkeit überhaupt erforderlich ist — besonders hervorgehoben werden. RMGer. II. 13. Aug. 1902. E. 3,182.

9) Die Abstandnahme von der Erhebung einzelner Beweise im Einverständnisse mit dem Vertreter der Anklage und dem Angeklagten verlangt nicht die Einstimmigkeit sämtlicher Gerichtsmitglieder, wohl aber eines Gerichtsbeschlusses. RMGer. PE. I, 50. II, 42. Das Einverständnis

Digitized by Google

des Verteidigers ist für den nicht widersprechenden Angeklagten bindend. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. RMGer. II. 9. April 1902. E. 2,267.

10) a) Beweisanträge können auch im standgerichtlichen Verfahren nur durch Gerichtsbeschluß abgelehnt werden. Die Begründung des Beschlusses muß unter Anführung rechtlicher oder tatsächlicher Umstände erfolgen. RMGer. PE. II, 42. Vgl. § 298 A. 2.

b) Wenn der § 299 Abs. 2 die Abstandnahme von der Erhebung einzelner Beweise gestattet, so hat damit nicht grundsätzlich ein absolutes Verbot, von der Erhebung sämtlicher herbeigeschafften Beweismittel abzusehen, ausgesprochen werden sollen. Ebensowenig folgt dies aus der Vorschrift des § 298 Abs. 1. Nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung ist es gesetzlich als nicht unzulässig zu erachten, eine Verurteilung ausschließlich auf das Geständnis des Angeklagten zu gründen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß das erkennende Gericht die Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Angeklagten zu prüfen hat, diese Prüfung aber regelmäßig die Kenntnis der vorhandenen Belastungsmomente voraussetzt, die nach den Grundsätzen der MStrGO. niemals aus den Akten, sondern nur aus der Hauptverhandlung selbst entnommen werden darf. RMGer. PE. II, 42.

11) Ablehnung des beantragten weiteren Sachverständigenbeweises ist zulässig. Vgl. § 209 A. 4.

12) Die Ablehnung eines gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen gerichteten Beweisantrages um deswillen, weil das erkennende Gericht allein über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu urteilen habe, ist unzulässig. RMGer. I. 19. Dez. 1901. E. 2,107. Vgl. § 298

13) Die Überzeugung des Gerichts, daß ein Beweisantrag lediglich zu dem Zwecke, die Sache zu verschleppen, gestellt worden sei, berechtigt zu dessen Ablehnung. Der Beschluß bedarf der Begründung. RMGer. II. 29. März 1902. E. 2,235.

14) Das Gericht ist aber auch hier **berechtigt**, die Beeidigung vorzunehmen.

15) Soll die Beeidigung von Zeugen unterbleiben, weil nach einstimmiger Überzeugung des Gerichts deren Aussagen offenbar unerheblich sind, so ist im fraglichen Beschluß nicht nur dies ausdrücklich auszusprechen, sondern auch, daß die Beeidigung nicht beantragt ist. Der Hinweis, daß die Aussage teilweise unrichtig sei, reicht nicht aus. Vgl. RMGer. PE. III, 34 g. V, 34. VI, 42. II. 17. Sept. 1902. E. 3,252. Einer auf Tatsachen

Digitized by Google

gestützten Begründung bedarf der Beschluß nicht. RMGer. II. 8. Juni 1904 Nr. 113 (ungedruckt). PE. IX Nr. 11.

Beantragt auch nur einer von mehreren an derselben Tat beteiligten Angeklagten die Beeidigung eines Zeugen, so darf dessen Beeidigung trotz der einstimmigen Überzeugung des Gerichts von der Unerheblichkeit seiner Aussage nicht unterlassen werden. RMGer. PE. XIII, 7.

Auf solche Aussagen darf sich das demnächstige Urteil nicht stützen. RMGer. PE. VII, 11. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Zeugen, nicht auf Sachverständige. RMGer. PE. IV, 48.

16) Das Gericht hat — abgesehen von den Fällen des § 280 — nur die in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge zu bescheiden. Beweisanträge, die bei dem Gerichtsherrn gestellt und von diesem abgelehnt oder nicht beantwortet sind, müssen in der Hauptverhandlung wiederholt werden, wenn der Antragsteller einen Gerichtsbeschluß herbeiführen will. Auch das erkennende Gericht ist zur Anordnung von Durchsuchungen berechtigt. RMGer. I. 6. Okt. 1902. E. 3,288.

300.[1]) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.[2])

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem anderen Theile so spät namhaft gemacht, oder eine als Beweismittel zu benutzende Urkunde so spät bekannt gegeben, oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem anderen Theile an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben der Vertreter der Anklage und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Gerichts herbeigeschafften Beweismittel.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.[3])

1) Vgl. § 245 RStrPO.

Digitized by Google

2) Das Vorbringen neuer Beweismittel und für die Entscheidung erheblicher Tatsachen ist auch noch zulässig, wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen und dann die Urteilsverkündung in Gemäßheit des § 327 Abs. 2 vertagt ist. Vgl. RMGer. PE. IV, 49. RG. 11. Dez. 1888. E. 3,116.

Zur Anstellung neuer Ermittelungen nach Aussetzung der Hauptverhandlung bedarf der Vertreter der Anklage keiner besonderen Anweisung seitens des Gerichtsherrn. RMGer. PE. VI, 43. Vgl. § 159 A. 6.

3) Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. Es soll also darüber, ob es dem Prozeßgegner des Beweisführers an der zur Erkundung erforderlichen Zeit gefehlt hat, sowie ob es nach Lage der Sache überhaupt einer solchen Erkundung bedarf, entscheiden und zugleich die zu gewährende Frist festsetzen. Vgl. Koppmann § 300 A. 8. Ein absolutes Recht auf Aussetzung hat der Angeklagte nicht. Vgl. Stenglein, Kommentar zur MStrGO. § 300 A. 4. Vgl. RMGer. II. 12. März 1902. E. 2,224.

301.[1]) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung[2]) in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Angeklagte ist jedoch, sobald[3]) er wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalte desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung von der Gerichtsstelle angeordnet hat.[4])[5])

1) Vgl. § 246 RStrGO. Der Gerichtsbeschluß ist mit Gründen zu verkünden und zu protokollieren. RMGer. PE. I. 51. Es ist in den Gründen ausdrücklich festzustellen, daß die Entfernung des Angeklagten erfolgt ist, weil zu befürchten war, daß der Zeuge in dessen Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde. RMGer. PE. IV, 50.

2) Vermöge der exzeptionellen Natur dieser Vorschrift ist es unstatthaft, dieselbe auf andere Akte der Beweisaufnahme auszudehnen. Werden z. B. in Abwesenheit des Angeschuldigten

Digitized by Google

Urkunden verlesen, so muß diese Verlesung in Gegenwart des wieder vorgeführten Angeschuldigten wiederholt werden; ebenso die Vernehmung eines Sachverständigen. Vgl. RG. 25. Juli 1896. E. 29,81; RMGer. PE. VII, 12.

3) Die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der in Abwesenheit des Angeklagten erfolgten Aussage oder Verhandlung muß sofort, nachdem der Angeklagte wieder vorgelassen, vor jeder weiteren Beweisaufnahme erfolgen. Was als wesentlich anzusehen ist, unterliegt zunächst dem Ermessen des Verhandlungsführers. RMGer. II. 11. Jan. 1902. E. 2,153. RG. 13. Dez. 1889. E. 20,128 und 13. März 1883. E. 8,158 bez. mehrerer Angeklagten.

4) Der Gerichtsbeschluß, welcher auf Grund des § 301 die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale anordnet, ist in das Protokoll aufzunehmen — vgl. § 333 —, desgl. ist der Wiedereintritt des Angeklagten und die Tatsache, daß ihm der wesentliche Inhalt der in Abwesenheit des Angeklagten erfolgten Aussage des Zeugen usw. mitgeteilt wurde, im Protokolle zu verzeichnen. Die Bestimmung des Abs. 2 des § 301 setzt die Anwendbarkeit des § 290 Abs. 1 MStrGO. voraus. RMGer. II. 20. Mai 1905. E. 8,285.

5) § 301 bezieht sich nur auf die zeitweise Entfernung des Angeklagten; § 302 auf die Entlassung des Zeugen von der Gerichtsstelle, d. h. dem Gerichtsgebäude. Der Verhandlungsführer bzw. bei Beanstandung der Gerichtshof kann die zeitweise Entfernung eines bereits vernommenen Zeugen anordnen. Dem später wieder vorgelassenen Zeugen Mitteilung von dem inzwischen Verhandelten zu machen, ist nicht nötig. RMGer. PE. X, 4. Vgl. § 292 A. 2 b.

302.[1]) Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen.[2]) Der Vertreter der Anklage und der Angeklagte sind vorher zu hören.[3])[4a])[4b])

1) Vgl. § 247 RStrPO.

2) Ein Zeuge usw., welcher sich widerrechtlich entfernt, ist nach § 186 zu bestrafen.

3) Der Vertreter der Anklage und der Angeklagte sind vor der Entfernung des Zeugen zu hören. Ihrer Zustimmung zur Entfernung bedarf es nicht. RMGer. PE. II 43.

4a) Die Genehmigung oder Anweisung zu einer Ent-

Digitized by Google

fernung der Zeugen usw. von der Gerichtsstelle erteilt der Vorsitzende. Eines Gerichtsbeschlusses bedarf es nur dann, wenn die Anordnung des Vorsitzenden beanstandet wird. RMGer. PE. III, 35.

4b) Über den Aufenthalt der Zeugen während der Schlußausführung der Prozeßbeteiligten befindet der Vorsitzende. RMGer. I. 13. Juli 1903. E. 5,251. PE. V, 35.

303.[1] Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen.[2] Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Strafliſten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Perſonenſtandsregiſtern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenſcheins.[3][4][5][6][7][8][9]

1) Vgl. § 248 RStrPO.

2a) Nicht die Verlesung einer jeden Urkunde ist zulässig. Die Zulässigkeit entscheidet sich vielmehr nach den sonstigen Vorschriften über die Erhebung von Beweisen. Die Verlesung einer Urkunde zu Zwecken des Beweises ist daher unzulässig, wenn dieselbe sich mit dem Grundsatze des § 304 in Widerspruch setzt. Die Verlesung der Gründe eines Strafurteils ist auch dann unbedenklich, wenn in ihnen Zeugenaussagen wiedergegeben sind. Unzulässig ist nur, daß durch diese Verlesung die mündliche Vernehmung der Zeugen ersetzt wird. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,28. So ist die Verlesung eines Briefes zum Beweise seiner Existenz zulässig. RMGer. II. 1. April 1903. E. 5,8; I. 6. Okt. 1902. E. 3,289. III. 22 März 1904. E. 7,20. Vgl. auch § 392 A. 1a MStrGO.

Vgl. betr. den eigentlichen Urkundenbeweis: RMGer. E. 2,136/141. Verlesung des Tatberichts bei Berichterstattung in der Berufungsverhandlung: RMGer. E. 5,8. Verlesung der ein Zeugnis enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden RMGer. E. 5,276. §§ 310, 304.

b) Hat die Urkunde einen Inhalt, dessen Verlesung nach den Grundsätzen und Vorschriften der MStrGO. teilweise unzulässig ist, so steht der Verlesung des übrigen Inhalts nichts im Wege. RMGer. II. 23. Sept. 1903. E. 6,46.

c) Wird eine Urkunde nicht vollständig verlesen, so ist im Sitzungsprotokolle erkennbar zum Ausdruck zu bringen, wie weit solches nicht geschehen ist. Die Beurkundung, daß die Verlesung erfolgt ist, „soweit erheblich", genügt nicht. RMGer. PE. IV, 51.

Digitized by Google

d) Die Verlesung eines zivilgerichtlichen Urteils steht dem Verhandlungsführer zu und bedarf keiner Begründung, falls sie nicht beanstandet wird und deshalb über sie durch Gerichtsbeschluß entschieden werden muß. RMGer. PE. VI, 44.

e) Der Umstand, daß eine Urkunde in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichnet ist, berechtigt das erkennende Gericht nicht zu deren Verlesung, sofern dieselbe nicht auch sonst gesetzlich zulässig ist. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,23.

f) Schriftstücke, welche zur Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Berufung verlesen wurden, können auch zum Beweise der Schuldfrage herangezogen werden, vorausgesetzt, daß sie nach dem Gesetz überhaupt als Beweismittel verlesen werden können. RMGer. III. 20. Dez. 1904. E 8,58.

3) Die Vorlegung des Schriftstückes, namentlich von Akten, macht deren Inhalt nicht beweisfähig und enthält keinen prozessualisch zulässigen Akt der Beweiserhebung. RG. 30. April 1881. R 3,261.

Der Begriff der „Verlesung" wird auch dann erfüllt, wenn in fremder Sprache abgefaßte Schriftstücke in der Hauptverhandlung durch den Dolmetscher mündlich übersetzt werden. RG. 22. Juni 1899. E. 32,289.

4) Die Verlesung von Leumundszeugnissen, die nicht von militärischen Vorgesetzten abgegeben sind, ist untersagt. Vgl. § 310 Desgl. die Verlesung von Schulzeugnissen oder ein Zeugnis enthaltende Auskünfte von Gemeindevorstehern. RMGer. PE VI, 45. Vgl. aber § 310, betr. Gutachten öffentlicher Behörden.

5) Disziplinarbeschlüsse gelten als Strafverfügungen und sind deshalb verlesbar. .Vgl. Koppmann, § 303 A. 16. RMGer. PE. V, 35.

6) Von dem Inhalte des Revisionsurteils, durch welches das frühere instanzgerichtliche Urteil aufgehoben ist, hat das von neuem erkennende Gericht von Amts wegen Kenntnis zu nehmen. Eine Verlesung des Revisionsurteils ist deshalb nicht erforderlich; letzteres ist auch nicht als eine Urkunde anzusehen, durch deren Verlesung nach § 303 Beweis zu erheben ist. Vgl. RG. 15. Mai 1901. E. 21,437.

7) Jede Verlesung ist im Sitzungsprotokolle zu vermerken. Enthält das Sitzungsprotokoll einen solchen Vermerk nicht, so ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß eine Verlesung nicht stattgefunden hat. Nur auf den Inhalt verlesener Urkunden usw. darf das Urteil gestützt werden.

8) Eine Verletzung des § 303 kann nicht darin gefunden werden, daß in der Hauptverhandlung bei Antragsdelikten der

Digitized by Google

Strafantrag nicht verlesen wird. Zwar ist die Straftat ausschließlich nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zu beurteilen; zur „Tat" gehört aber der Strafantrag nicht; er ist vielmehr eine Voraussetzung der Strafverfolgung.

9) „Tatsächliche Feststellungen" können nur von seiten des Gerichts im Urteil erfolgen.

Akte der Beweisaufnahme dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Weise, nicht etwa durch sog. Feststellungen seitens des Verhandlungsführers aus den Akten usw. erfolgen. RMGer. PE. II, 44.

304.[1]) Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls[2]) oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.[3])[4])

1) Vgl. § 249 RStrPO. § 303 A. 1—9.

2) Die Verlesung wird durch den Verzicht der Prozeßbeteiligten auf die Abhörung des Zeugen nicht zulässig. RMGer. PE. III. Vgl. aber §§ 305, 392.

3) Das Protokoll über die Leichenschau darf verlesen werden, da die Leichenschau sich als Ergebnis eines richterlichen Augenscheins darstellt. Die Verlesung des Protokolls über die Ergebnisse der Leichenöffnung ist dagegen nur unter den Voraussetzungen der §§ 305, 307 zulässig. RG. 8. Mai 1880. E. 2,159.

4) Die Feststellung des Inhaltes eines fremdsprachigen Schriftstückes kann nur durch Vernehmung des Dolmetschers, nicht durch Verlesung einer vorher von ihm gefertigten Übersetzung erfolgen. RG. 19. April 1894. E. 25,253 u. 9. April 1895. E 27,162.

305.[1]) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen,[2]) so kann das Protokoll über seine frühere durch einen Gerichtsoffizier, einen Kriegsgerichtsrath oder einen anderen richterlichen Beamten[3]) erfolgte Vernehmung verlesen[4]) werden. Dasselbe gilt von den bereits verurtheilten Mitschuldigen.[4a])

Digitized by Google

Unter den Voraussetzungen des § 165 Absatz 2, § 270 ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn die Vernehmung unter Beobachtung der für dieselbe gegebenen Vorschriften (§ 165 Absatz 3 und 4, §§ 270, 271) erfolgt ist[4]) oder wenn im Falle der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften die Verlesung sowohl von dem Vertreter der Anklage als von dem Angeklagten beantragt wird.[5])[6])[7])

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat.[8]) An den Bestimmungen über die Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.[9])[10])[11])[12])[13])

1) Vgl. § 250 RStrPO. § 207 A. 3 MStrGO. Vgl. die vortrefflichen Ausführungen Ditzens über den „Urkundenbeweis" in Goltd. Bd. 52 S. 378 ff.

2) Daß der Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, kann nur unter der Voraussetzung festgestellt werden, daß tatsächlich Ermittelungen nach dem Aufenthalte des Zeugen erfolglos stattgefunden haben. Der Grund der Verlesung der Zeugenaussage muß verkündet werden. RMGer. II. 13. Aug. 1903. E. 3,181.

3) Die von dem Disziplinarvorgesetzten oder von der Polizei aufgenommene Vernehmung darf hiernach nicht zur Verlesung gelangen. Vgl. A. 5.

4) Die Protokolle dürfen auch dann verlesen werden, wenn sie nicht in derselben Sache aufgenommen sind; selbst die in einer Zivilprozeßsache über die Vernehmung des betr. Zeugen usw. aufgenommenen Protokolle können zur Verlesung gelangen. RMGer. PE. II, 45. RG. v. 25. Nov. 1881. R. 3,740 und 5. Jan. 1884. R. 6,28.

In der letzteren Entscheidung hat der I. Strafsenat seine frühere gegenteilige Ansicht, E. 3,808, aufgegeben.

Durch die Verlesung der Aussagen von im Auslande uneidlich kommissarisch vernommenen Zeugen, welche nach den Gesetzen des Vernehmungsortes eidlich nicht vernommen werden durften, wird das Gesetz nicht verletzt. RG. v. 26. Aug. 1885. R. 7,508.

Digitized by Google

4a) Außer den Vorschriften der §§ 165 Abs. 3, 4, §§ 270, 271 muß die Bestimmung des § 163 Abs. 2 erfüllt sein, nach welcher das Protokoll auch von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. RG. v. 30. April 1881. R. 3,259.

5) Die Protokolle, deren Verlesung nach Abs. 2 § 305 MStrGO. zulässig ist, müssen ebenso, wie diejenigen des Abs. 1 daselbst von einem Gerichtsoffizier, einem Kriegsgerichtsrat (Untersuchungsführer) oder einem anderen richterlichen Beamten aufgenommen sein. Nicht richterliche (polizeiliche usw.) Protokolle sind nur dann verlesbar, wenn ihr Inhalt von dem Vernommenen bei seiner gerichtlichen Vernehmung wiederholt und in dem über letztere aufgenommenen Protokolle auf dieselbe verwiesen ist. RMGer. PE. III, 54a. Vgl. RMGer. E. 3,211.

6) Soll die unbeeidete Aussage eines in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Zeugen auf Grund des § 305 Abs. 2 MStrGO. verlesen werden, so hat das Gericht zu prüfen, ob ein gesetzlicher Grund der Nichtbeeidigung des Zeugen vorliegt und, wenn nicht, ob die nochmalige Vernehmung und damit die Beeidigung des Zeugen noch ausführbar ist. Im letzteren Falle ist zunächst die Beeidigung des Zeugen nachzuholen. Sie darf auch dann nicht unterlassen werden, wenn die Prozeßbeteiligten auf sie verzichten. RMGer. I. 20. Okt. 1902. E. 4,6. PE. X, 45.

7) Auch ohne Beobachtung der Vorschriften der §§ 165 Abs. 3, 270, 271 MStrGO. ist die Verlesung des Protokolls über eine Zeugenvernehmung zulässig, wenn der Vertreter der Anklage und der Angeklagte ihr „Einverständnis" mit der Verlesung erklärt haben. Ausdrücklicher Antrag ist nicht erforderlich. RMGer. II. 18. Febr. 1903. E. 4,221 Vgl. A. 12f. Ist die Verlesung der Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen von dem Gerichte beschlossen, weil das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert sei, so ist die erfolgte Verlesung aus dem Grunde, weil das Gericht eine vorausgehende Prüfung der großen Entfernung unterlassen hat, nur in dem Falle unzulässig, wenn tatsächlich jene Voraussetzung nicht zutrifft. RMGer. II. 15. Febr. 1905. E. 8,183.

8) Ein Verstoß gegen die Vorschrift würde die Revision begründen. RG. v. 2. März 1880. E. 1,287. Auch der Antrag auf Nichtverlesung erfordert begründeten Gerichtsbeschluß; §§ 298, 299. RMGer. PE. V, 37.

9) Die Verlesung der Aussage eines bei seiner früheren Vernehmung über das Recht der Zeugnisverweigerung belehrten, in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Zeugen ist unter

Digitized by Google

den Voraussetzungen des § 305 statthaft. Vgr. § 187. RM. Ger. II. 21. Mai 1901. E. 1,144.

10) Nur, wenn die Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 objektiv vorliegen, ist die Verlesung zulässig. Der gute Glaube des Gerichts hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen oder die Zustimmung der Prozeßbeteiligten rechtfertigen für sich allein die Verlesung nicht. RMGer. I. 21. Okt. 1901. E. 2,40. AA. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 381.

11) Vgl. RMGer. PE. I, 52.

12) Ein von einem Zeugen erstatteter Bericht, welcher dem Zeugen bei seiner zunächst unbeeidigt erfolgten Vernehmung vorgelesen und dessen Inhalt von ihm genehmigt wurde und welchen der Zeuge bei seiner späteren eidlichen Vernehmung, ohne daß der Bericht hierbei selbst vorlag, unter Verzicht auf solche Vorlage als ihm genau bekannt bezüglich seiner Richtigkeit mit seinem Eide bestätigt hat, kann in der Hauptverhandlung unbedenklich verlesen werden.

13) a) Die Verlesung der Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen ist nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 und unter Beobachtung der Bestimmungen des Abs. 3 zulässig. Insbesondere ist also erforderlich, daß die vorgeschriebenen Benachrichtigungen von dem Vernehmungstermin gemäß §§ 165, 271 erfolgt sind.

b) Ferner ist erforderlich, daß das Vorhandensein eines der gesetzlichen Gründe für die Zulässigkeit der Verlesung durch Gerichtsbeschluß festgestellt, dieser Beschluß verkündet und im Sitzungsprotokolle vermerkt wird.

c) Ferner ist zu verkünden und zum Sitzungsprotokoll zu vermerken, ob die Beeidigung der vernommenen Person stattgefunden hat oder nicht. Ist die Beeidigung nicht erfolgt, so muß über dieselbe ein Gerichtsbeschluß herbeigeführt und die Beeidigung, falls sie beschlossen wird und die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nachgeholt werden. Die Notwendigkeit oder Zulässigkeit der Nichtbeeidigung richtet sich nach den sonstigen allgemeinen Bestimmungen.

d) Dieser Beschluß über die Beeidigung der kommissarisch vernommenen Person ist auch erforderlich, wenn dieselbe zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist (§§ 187, 200).

e) Ein Antrag im Sinne des Abs. 2 ist auch dann anzunehmen, wenn dem von der einen Seite gestellten Antrage die Gegenseite sich ausdrücklich anschließt.

f) Übrigens wird ein formaler Antrag als Voraussetzung der Verlesung von keiner Seite erfordert, vielmehr genügt das ausdrücklich erklärte gegenseitige Einverständnis des

Digitized by Google

Angeklagten und des Vertreters der Anklage. RMGer. PE. II. 45; IV, 46.

306.[1]) Das Protokoll über die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern,[2]) Gebrauch macht, darf nicht verlesen, die Aussage auch nicht in anderer Weise festgestellt werden.[3])

1) Vgl. § 251 RStrPO.

2) Vgl. §§ 187 ff.

3) a) Diese Vorschrift soll namentlich verhindern, daß der Untersuchungsführer über die frühere Vernehmung des Zeugen, der in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert, abgehört und so auf Umwegen das abgelehnte Zeugnis gewonnen wird. Vgl. KB. zu § 293 des Entw. S. 99.

b) Die Vernehmung von Zeugen über Mitteilungen, welche ihnen von den zur Verweigerung der Zeugenaussage berechtigten Personen gemacht sind, ist zulässig. Nur diejenigen Aussagen der letzteren, welche in gerichtlicher Zeugenvernehmung abgegeben sind, dürfen nicht festgestellt werden, wenn von dem Rechte der Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wird. RG. 1. Juli 1886. E. 14,266.

c) Mit vorstehender Ausnahme dürfen auch der Untersuchungsführer und der Vertreter der Anklage über ihre amtlichen Wahrnehmungen in einem späteren Stadium des Verfahrens, in welchem sie amtlich nicht mitzuwirken haben, als Zeugen vernommen werden. RMGer. II. 22. Febr. 1902. E. 2,207. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 370.

307.[1]) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung[2]) zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe[3]) kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch[4]) mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.[5]) [6])

1) Vgl. § 252 RStrPO.

Digitized by Google

2) Gerichtliche und außergerichtliche. Erinnert sich der Zeuge nicht mehr des früher bekundeten Vorganges und wird deshalb seine frühere Aussage in der Hauptverhandlung verlesen, so darf das Gericht diese verlesene Aussage bei der Entscheidung in Betracht ziehen. RMGer. I. 4. Aug. 1904. E. 3,175. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 380.

3) Es ist nicht immer erforderlich, den bezüglichen Teil des Protokolls zu verlesen; die frühere Aussage darf vielmehr dem Zeugen usw. ihrem Inhalte nach vorgehalten werden. In einem solche Falle muß allerdings die Verlesung des Protokolls nachgeholt werden, wenn durch den „Vorhalt" der Widerspruch nicht aufgeklärt wird. RG. 10. Febr. 1887, R. 9,128.

4) In gleicher Weise können Widersprüche, welche in den nach § 305 verlesenen Protokollen hervortreten, durch Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen festgestellt oder gehoben werden. Vgl. Loewe, § 252 A. 5.

5) Ein Gerichtsbeschluß ist nur erforderlich, wenn die Anordnung des Leiters der Verhandlung beanstandet wird. Vgl. RG. 17. März 1884. R. 6,211. RMGer. PE. III, 38.

6) Nur unter den Voraussetzungen des § 307 ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung zulässig. Vgl. § 194 A. 2.

308.[1]) Erklärungen des Angeklagten, welche in einem von einem Untersuchungsführer aufgenommenen oder gerichtlichen Protokoll[2]) enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß[3]) verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.[4])

1) Vgl. § 253 RStrPO.

2) An anderer Stelle — etwa vor dem Disziplinarvorgesetzten oder vor der Polizei — abgegebene Geständnisse können nur durch Zeugenvernehmung festgestellt werden. Dagegen steht der Verlesung von „Geständnissen" des Angeklagten, welche derselbe in einer anderen Straffache oder als Zeuge abgegeben hat, nichts entgegen; vorausgesetzt, daß das Ge-

Digitized by Google

ständnis von einem Untersuchungsführer oder gerichtlich protokolliert wurde. RG. 20. Sept. 1883. R. 5,588.

3) Unter „Geständnis" ist nicht nur ein formelles Schuldbekenntnis, sondern jedes Zugestehen von Tatsachen zu verstehen, aus welchem die Schuld des Angeklagten gefolgert werden kann. RMGer. II. 8. Juli 1903. E. 5,250. RG. 23. Sept. 1884. R. 6,554. Die Ablehnung der beantragten Verlesung des „Geständnisses" kann nur auf Grund eines die tatsächlichen bzw. rechtlichen Erwägungen enthaltenden Gerichtsbeschlusses erfolgen. Eine Ablehnung dahin, daß der Inhalt des Protokolls tatsächlich für die Beweiswürdigung ohne Bedeutung sei, wäre eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung. Vgl. RMGer. E. 5,250. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 380. § 298 A. 2. Die Verlesung des Geständnisses kann ohne Gerichtsbeschluß von dem Verhandlungsführer vorgenommen werden. RMGer. II. 21. Juli 1903. E. 5,271.

4) Auch durch Vernehmung des Untersuchungsführers und Anklagevertreters als Zeugen können deren amtliche Wahrnehmungen festgestellt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. RMGer. II. 22. Febr. 1902. E. 2,207. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 370 unter Berufung auf die Praxis der bürgerlichen Gerichte.

309. [1]) In den Fällen der §§ 307, 308 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag des Angeklagten oder des Vertreters der Anklage im Protokoll zu erwähnen.

1) Vgl. § 254 RStrPO. § 333 MStrGO. schreibt vor, daß die Verlesung auch ohne Antrag, von Amts wegen im Sitzungsprotokolle zu beurkunden ist.

310. [1]) Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen [2]) militärischer Vorgesetzter, [2]) [3]) [4]) Zeugnisse über Vorstrafen, die ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, [5]) sowie ärztliche [6]) Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren [7]) gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde [8]) eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des

Digitized by Google

Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

1) Vgl § 255 RStrPO. Die Verlesungen auf Grund des § 310 erfolgen unabhängig von dem Antrage der Prozeßbeteiligten. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt durch das Gericht von Amts wegen und zwar auch dann, wenn beide Prozeßbeteiligten die Verlesung beantragen. RMGer. II. 18. Febr. 1903. E. 4,221. I. 30. Juli 1903. E. 5,276. Protokolle über Vernehmungen fallen nicht unter § 310. RMGer. PE. III, 39.

2) Dahin würden die Führungszeugnisse zu rechnen sein. Die Verlesung von Leumundszeugnissen, welche nicht von militärischen Vorgesetzten abgegeben sind, ist nicht statthaft. Vgl. KB. zu § 297 des Entw. S. 100. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,51. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist nicht Gegenstand eines Sachverständigen-, sondern eines Zeugenbeweises. RMGer. II. 23. Dez. 1905. E. 9,215.

3) Als eine ein „Zeugnis" des militärischen Vorgesetzten enthaltende Erklärung ist nur eine solche anzusehen, die der Vorgesetzte über von ihm selbst vermöge seiner dienstlichen Stellung gemachte Wahrnehmungen abgibt; nicht aber gehören dahin Kundgebungen eines militärischen Vorgesetzten über Tatsachen, die seiner eigenen Wahrnehmung entzogen waren. RMGer. I. 1. Jan. 1902. E. 2,186.

Die Entsch. E. 2,186 ist vom I. Senat, nicht — wie Gerland KB. Bd. 9 S. 576 annimmt — vom II. Senat erlassen. Gerland hält es nicht für erforderlich, daß der Vorgesetzte selbst die Wahrnehmung gemacht habe. Mit Unrecht. § 310 ist eine Ausnahmebestimmung, die nicht im Wege der Analogie ausgedehnt werden kann. Der Vorgesetzte kann nur „bezeugen", was er selbst wahrgenommen hat.

4) Die Meldung oder Auskunft eines Kommandos, die sich gleichzeitig als Zeugnis eines militärischen Vorgesetzten des Angeklagten darstellt, kann unter den in A. 8 aufgeführten Voraussetzungen verlesen werden. RMGer. II. 18. Febr. 1903. E. 4,221. Vgl. I. 6. Okt. 1902. E. 3,288 (292).

5) Öffentliche Behörde, d. h. eine Amtsstelle, welche in den allgemeinen Behördenorganismus in der Art eingefügt ist, daß ihr Bestand von der physischen Person des mit ihrer Verwaltung betrauten Beamten unabhängig ist. Zeugnisse solcher Behörden, d. h. Auskünfte oder Tatsachen, die in den Vernehmungsbereich der zu der Behörde gehörigen Personen fallen, dürfen nicht verlesen werden. RMGer. PE. IV, 55;

Digitized by Google

PE. IX, 12. I, 91. RMGer. I. 30. Juli 1903. E. 5,276. Vgl. RG. 9. Okt. 1994. E. 26,140. Anders § 255 RStrPO., welcher auch die Zeugnisse enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden für verlesbar erachtet.

Erklärungen ausländischer Behörden dürfen verlesen werden, soweit sie ein Gutachten enthalten.

6) Ärztliche, d. h. solche Atteste, welche von einer zur Führung des Titels als Arzt im Sinne des § 29 der Gewerbeordnung berechtigten Person ausgestellt sind. Das Attest eines Veterinärarztes darf, sofern es sich nicht als Gutachten einer öffentlichen Behörde darstellt, in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden. RMGer. PE. II, 46. Vgl. RG. 29. März 1886. R. 8,231.

Unter ärztlichen Attesten über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, sind schriftliche Erklärungen von Ärzten zu verstehen, welche ihre Wahrnehmungen, die sie in ihrer beruflichen Tätigkeit hinsichtlich einer Körperverletzung gemacht haben, enthalten und sich über den Befund und dessen Beurteilung aussprechen. Protokolle über Vernehmungen von Ärzten über derartige Wahrnehmungen sind keine ärztlichen Atteste und können als solche in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden. RMGer. II. 16. Sept. 1903. E. 6,28. PE. VII, 13a. Die Verlesung von ärztlichen Attesten ist aber nur dann gestattet, wenn Gegenstand des Verfahrens gerade die im Attest erörterte Körperverletzung ist. RMGer. II. 16. Dez. 1905. E. 9,209; ob das Attest als Beweismittel in der Anklageschrift aufgeführt ist, ist für die Zulässigkeit der Verlesung unerheblich. RMGer. P. VIII Nr. 14.

7) Vgl. § 224 RStrGB.

8) Eine Ärztekommission, die auf Grund der AusfBest. zu § 209 zusammenberufen ist, hat nicht den Charakter einer „kollegialen Fachbehörde". Vgl. über den Begriff „Behörde" § 310 A. 5. RMGer. I. 1. Sept. 1902. E. 3,202.

311.[1]) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte gefragt werden, ob er etwas zu erklären habe.[2])

1) Vgl. § 256 RStrPO. und § 312 A. MStrGO.

2) Instruktionelle Vorschrift. Das Recht des Angeklagten zur Erklärung kann auch durch dessen Verteidiger ausgeübt werden. RMGer. PE. IX, 13.

Vgl. RG. 15. Jan. 1880. R. 1,231. Verstoß nur bei wesent-

Digitized by Google

licher Beschränkung der Verteidigung revisibel. RMGer. II. 19. April 1902. E. 3,8.

312.[1]) Nach dem Schlusse[1a]) der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder dessen Vertheidiger zu ihren Ausführungen das Wort.[2]) [3])

Dem Vertreter der Anklage steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.[4])

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.[5]) [6]) [7]) [8]) [9])

1) Vgl. § 257 RStrPO.

1a) In die Beweisaufnahme kann jederzeit, bis zur Verkündung des Urteils, wieder eingetreten werden, z. B. um die Nichtbeeidigung eines zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen zu beschließen und auszusprechen, es muß aber darauf den Prozeßbeteiligten nochmals das Wort zu Anträgen und Ausführungen erteilt werden. RMGer. PE. II, 116, III, 40, XII, 3. E. 4,176. III. 25. Mai 1906. E. 10,98.

2) Von Amts wegen. Wesentliche Formvorschrift. Vgl. RG. 27. März 1884, R 6,248 u. 28. Okt. 1897, R. 9,588.

3) Die Ausführungen dürfen sich nur auf den Inhalt und das Ergebnis der Verhandlung beziehen.

Ausführungen des Verteidigers, welche nicht zur Sache gehören, können dadurch verhindert werden, daß dem Verteidiger in dieser Richtung das Wort entzogen wird.

Vgl. RG. 9. April 1886, R. 8,271.

4) Das „letzte Wort" ist dem Angeklagten gegenüber dem Vertreter der Anklage, nicht gegenüber seinem eigenen Verteidiger, eingeräumt. Es ist deshalb nicht gesetzwidrig, wenn zuerst der Angeklagte, dann der Verteidiger „das letzte Wort" hat. Vgl. RG. 23. März 1885, R. 7,191.

5) Das Wesentliche dieser Vorschrift besteht darin, daß der Angeklagte neben dem Verteidiger zum Worte komme, nicht darin, daß dies unbedingt erst nach dem Verteidiger geschehe. Vgl. die unter 4 erwähnte Entsch. des RG.

6) Bei mehreren realkonkurrierenden Straftaten muß der Vertreter der Anklage auch gesonderte Anträge bezüglich der Einzelstrafen stellen. Er hat in der Hauptverhandlung einen

Digitized by Google

bestimmten Antrag zu stellen; ein Anheimgeben der Entscheidung ist ihm nicht gestattet. RMGer. PE. II, 47.

7) Wird — wozu der Verhandlungsführer berechtig ist — nach Schluß der Beweisaufnahme das Verfahren aus irgendeinem Grunde wieder aufgenommen, wird insbesondere die Beweisaufnahme wieder eröffnet, so muß von Amts wegen den Prozeßbeteiligten das Wort erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob es ausdrücklich verlangt wird oder nicht. Die Unterlassung der Beachtung dieses Rechtssatzes führt in der Revisionsinstanz zur Aufhebung des Urteils. RMGer. I. 31. Jan. 1901. E. 1,22.

8) Der Angeklagte hat seine Erklärungen mündlich abzugeben und kann dies nicht durch Verlesen von Schriftstücken ersetzen. RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,268.

9) Der Verhandlungsführer ist nicht berechtigt, dem Verteidiger das Wort lediglich deshalb zu entziehen, weil derselbe schon wiederholt gehört worden ist. RMGer. PE. XIII, 8.

313.[1] Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen[2] Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Vertreters der Anklage und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben[3] Angeklagten, sofern nicht eine mündliche oder schriftliche Verständigung erfolgt.[4]

1) Vgl. § 258 RStrPO.

2) Vgl. § 116 und A. hierzu.

3) Vgl. § 118 und A. hierzu; ebenso wie Abs. 1 wesentliche Formvorschrift.

4) § 313 bezieht sich nur auf die Schlußverträge; der übrige Inhalt der Hauptverhandlung, namentlich der Beweisaufnahme, ist vollständig durch den Dolmetscher dem Angeklagten mitzuteilen.

314.[1] Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.[2]

Die Einstellung des Verfahrens ist insbesondere[3] auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der er-

Digitized by Google

forderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.[4] [5] [6] [7] [8]

1) Vgl. § 259 RStrPO.

2) Da die Erlassung des Urteils ein Teil der Hauptverhandlung ist, so ist § 273 zu beachten.

a) Die Vorschrift des § 314 Abs. 1, zweiter Satz, bezweckt nicht, alle denkbaren Entscheidungsformeln der erstinstanzlichen Strafurteile dergestalt zu erschöpfen, daß sie nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens zu lauten haben.

b) Ergibt die Hauptverhandlung für die Schuld des Angeklagten keinen genügenden Beweis oder stellt sich heraus, daß die als strafbare Handlung im Sinne der Strafgesetze qualifizierte Tat überhaupt nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist auf Freisprechung zu erkennen. RMGer. I. 4. Jan. 1906. E. 9,233. PE. XIII, 18.

Hat der Angeklagte die als militärisches Vergehen unter Anklage gestellte Tat zu einer Zeit verübt, zu der er den Militärstrafgesetzen noch nicht unterworfen war, so ist — sofern diese Tat auch nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fällt — auf Freisprechung, nicht auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen. RMGer. PE. XII, 6.

In den Fällen des § 42 Abs. 2 MStrGB. kann, wenn das Gericht die militärische Bestrafung ablehnen will, nicht auf Freisprechung erkannt werden. RMGer. PE. V, 42.

c) Auch in zweiter Instanz kann eine Freisprechung nur von der in der Anklageverfügung verzeichneten Tat erfolgen und zwar auch dann, wenn seitens der Vorinstanz diese Tat anders qualifiziert ist. RMGer. I. 8. Sept. 1902. E. 3,229.

d) Will der erkennende Richter nach § 233 RStrGB. von der Verhängung einer Strafe absehen, so ist zu erkennen: Der Angeklagte ist der Körperverletzung schuldig, wird aber für straffrei erklärt. RMGer. PE. III, 41.

e) Weicht die rechtliche Beurteilung der Tat seitens des Tatrichters von derjenigen der Anklageverfügung ab, so kann nur Verurteilung aus dem von dem Tatrichter zugrunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkte, nicht aber zugleich Freisprechung von der Tat, wie sie in der Anklageverfügung qualifiziert ist, erfolgen. Freigesprochen werden kann der Angeklagte nur von einer ihm zur Last gelegten Handlung, niemals aber von der rechtlichen Qualifikation derselben. RMGer. PE. III, 41.

Wenn z. B. die Anklageverfügung wegen gemeinschaft-

Digitized by Google

schaftlichen Hausfriedenbruchs ergangen ist, nach der aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung des Gerichts jedoch nicht ein solcher, sondern nur ein einfacher Hausfriedensbruch vorliegt, hinsichtlich dieses aber ein Strafantrag nicht gestellt ist, so kann nicht auf Freisprechung, sondern nur auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden. RMGer. PE. VI, 49.

Erachtet das Gericht von mehreren nach der Anklage ein fortgesetztes Delikt bildenden Straftaten, einzelne für nicht vorliegend, so muß dieserhalb auf Freisprechung erkannt werden, sofern diese Straftaten sich nach Ansicht des Gerichts als rechtlich selbstständige Handlungen im Sinne des § 74 RStrGB. darstellen würde. Vergl. RMGer. PE. VIII Nr. 15.

Wird in der Berufungsinstanz der Angeklagte von einer real konkurrierenden Straftat, wegen deren in erster Instanz eine Geldstrafe erkannt war, freigesprochen, so hat die Urteilsformel, abgesehen von der teilweisen Verwerfung der Berufung, nicht nur diese Freisprechung auszusprechen, sondern hat auch die bestehen bleibende Verurteilung zu wiederholen. RMGer. PE. VI, 50.

3) Die Einstellung des Verfahrens hat auch da zu erfolgen, wo die strafrechtliche Verfolgbarkeit durch Verjährung jugendliches Alter, völkerrechtliche Verträge oder deshalb ausgeschlossen ist, weil ein reines Disziplinarvergehen — DiszO. § 1 Nr. 1 — vorliegt. RMGer. PE. IX, 25, XI, 7, I. 4. Jan. 1906. E. 9,223. Hat der Gerichtsherr zugunsten des Angeklagten Berufung eingelegt, weil der Angeklagte wegen der ihm zur Last gelegten Tat bereits vorher rechtskräftig verurteilt war, so kann dieserhalb das Berufungsgericht nicht auf Freisprechung, sondern auf Einstellung des Verfahrens erkennen. RMGer. PE. VIII Nr. 16.

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Angeklagte geisteskrank und daher verhandlungsunfähig ist, so ist die Hauptverhandlung auszusetzen, nicht aber das Urteil auf Einstellung zu erlassen. RMGer. PE. V, 41.

Ist gegen eine Person des Beurlaubtenstandes gemäß § 42 Abs. 2 MStrGO. ein besonderes Verfahren des Militärgerichts verfügt worden, so ist, falls der Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung bereits zum Landsturm übergetreten war und somit aufgehört hatte, Person des Beurlaubtenstandes zu sein, das Verfahren als gegenstandlos einzustellen. RMGer. PE. XI, 8, § 26 G. v. 11. Febr. 1888 betr. Änderung der Wehrpflicht.

Digitized by Google

Das Strafverfahren findet durch den Tod des Beschuldigten ohne weiteres seine Erledigung. Es kann daher in der Hauptverhandlung nicht gegen einen verstorbenen Angeklagten auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Fälle, in denen nach § 42 RStrGB. oder anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann. RMGer. PE. VI, 48.

4) Läßt der Vertreter der Anklage die Anklage fallen, so ist hierin ein Antrag auf Freisprechung bzw. auf Einstellung des Verfahrens zu finden, das Gericht aber ist dadurch nicht gebunden, sondern ist auch in diesem Falle verpflichtet, nach Lage der Sache auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung zu erkennen. RMGer. PE. I, 53.

5) Ist in dem Urteil ein Anklagepunkt übergegangen, so ist er — auch wenn über ihn verhandelt war — nicht aus der Welt geschafft. Es ist vielmehr das Gericht abermals zu berufen und hat nachträglich über den betreffenden Punkt zu erkennen. Vgl. RG. 21. Mai 1889. E. 19,299. Vgl. § 315 A. 3a.

6) Die Einstellung des Verfahrens — z. B. wegen Fehlens des erforderlichen Strafantrags — darf dann nicht erfolgen, wenn eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat ideell mit ihr konkurriert. RMGer. II. 28. Febr. 1903. E. 4,244.

7) Die Rechtswirksamkeit eines Strafantrages wird dadurch nicht berührt, daß er erst in II. Instanz gestellt wurde. Das Berufungsgericht hat deshalb in einem solchen Falle materielle Entscheidung zu treffen und darf das Verfahren nicht einstellen. RMGer. I. 19. März 1903. E. 4,274. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52, S. 222 ff. Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I, S. 645; Gerland, Gerichtssaal, Bd. LXIX, S. 322 ff.

8) Die „Einstellung" hat für den Fall, daß das der definitiven Erledigung durch Freisprechung oder Verurteilung entgegenstehende Hindernis beseitigt wird, nur eine vorläufige Bedeutung. Die Wiederaufnahme ist dann zulässig. Vgl. Koppmann § 314 Abs. 9; Stenglein, Kommentar § 314 A. 4.

315.[1]) Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung[2]) geschöpften Ueberzeugung.[3]) [3a]) [4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 260 RStrPO.

2) Nur aus dem in der Hauptverhandlung selbst in

Digitized by Google

prozessual richtiger Weise erhobenen Beweismaterial darf die Überzeugung geschöpft und nur mit solchem Beweismaterial darf das Erkenntnis begründet werden. Das Gericht ist andererseits auch verpflichtet, alles dasjenige, was in prozessual zulässiger Weise Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist, bei der Urteilsfällung zu berücksichtigen. RMGer. II. 13. Sept. 1905. E. 9,105.

Das erkennende Gericht ist an tatsächlichen Feststellungen eines früher ergangenen Strafurteils nicht gebunden. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,23.

Ein in den Urteilsgründen festgestellte, die materielle Entscheidung betreffende Tatsache braucht aus den Akten nicht ersichtlich zu sein. RMGer. PE. XII, 7.

Das Urteil hat sich auf die Schuldfrage und die Strafrage zu erstrecken. Durch die Aufrechterhaltung eines früheren Urteils in tatsächlicher Hinsicht wird im Wiederaufnahmeverfahren die erneute Prüfung der Strafzumessung auf Grund der neuen Verhandlung nicht entbehrlich. Vgl. RG. 25. Jan. 1898. E. 30,421.

3) Das Gericht ist hiernach in der Findung des Urteils völlig frei und weder an Gutachten, noch an Erklärungen anderer Behörden gebunden; Ausnahme bezüglich der rechtlichen und militärdienstlichen Beurteilung § 415. Es ist zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet und muß deshalb auch ohne Antrag eines Prozeßbeteiligten alle für die Schuld bzw. Nichtschuld des Angeklagten wesentlichen Tatumstände feststellen. So namentlich auch die gesetzlichen Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe sowie die gesetzlichen Straferschwerungsgründe, wenn in der Hauptverhandlung durch Behauptungen einer Prozeßpartei oder durch die Beweisaufnahme hierzu Veranlassung gegeben ist. Vgl. § 326. RMGer. I. 1. Dez. 1902. E. 4,54. PE. IV, 60. Bezüglich Berücksichtigung einer Verlesung auf Grund des § 307. Vgl. daselbst A. 2. E. 3,175.

Bei Feststellung von Mittäterschaft zwischen Militär- und Zivilpersonen ist das erkennende Gericht unabhängig von der Frage, ob seitens des für den andern Mittäter zuständigen Gerichts gegen diesen eingeschritten ist oder nicht. RMGer. II. 10. Juni 1903. E. 5,187.

3a) Wird durch das Urteil die unter Anklage gestellte Tat nicht erschöpft, so liegt — falls durch Nachtragsurteil der Fehler nicht beseitigt werden kann — ein revisibeler Verstoß gegen § 317 vor. Vgl. § 314 A. 5.

4) Ob zur Zeit der Tat bei dem Angeklagten ein die freie

Willensbestimmung ausschließender Zustand der Bewußtlosigkeit infolge von Trunkenheit vorhanden war, ist eine Beweisfrage. Die Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen ist dem Revisionsgericht entzogen. RMGer. I. 29. Mai 1901. E. 1,160.

5) Daraus, daß das Urteil eine Tatsache feststellt, welche die bis zur Hauptverhandlung erwachsenen Akten bzw. das Sitzungsprotokoll nicht ergeben, folgt nicht, daß diese Tatsache nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist. RMGer. PE. II, 48. Es ist letzteres vielmehr dann anzunehmen, wenn es mit Sicherheit aus den Urteilsgründen hervorgeht. RMGer. I. 20. Okt. 1902. E. 4,5.

6) Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag ist in der Hauptverhandlung von dem Verhandlungsführer von Amts wegen zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. RMGer. PE. II, 48. Vgl. § 45.

316.[1] Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über diesen nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, das Urtheil auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen, oder das Urtheil des Civilgerichts[2] abzuwarten.

1) Vgl. § 261 RStrPO.

2) Das Urteil des Zivilgerichts ist auch in diesem Falle nicht bindend. Vgl. RG. 5. Okt. 1886. R. 7,583.

317.[1] Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklageverfügung[2] bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.[3]

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche der Anklageverfügung zu Grunde liegt, nicht gebunden.[4] [5] [6] [7]

1) Vgl. § 263 RStrPO.

2) Das Gericht ist insofern an die Anklageverfügung gebunden, als dem Urteile die in der Anklageverfügung bezeichnete konkrete Tat zugrunde gelegt werden muß. Alles, was

Digitized by Google

nicht mehr innerhalb der Grenzen des tatsächlichen Vorganges liegt, auf den sich die Anklageverfügung gründet, kann nicht Gegenstand der Urteilsfindung werden. Unter dieser konkreten Tat ist das der Anklageverfügung zugrunde liegende historische Vorkommnis mit allen in der Hauptverhandlung hervortretenden Tatumständen zu verstehen. RMGer. I. 5. Juli 1906. E. 10,149. Im übrigen ist das Gericht nicht gehindert, die damit zusammenhängenden, in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Tatumstände in Erwägung zu ziehen und demnach seine Feststellungen zu treffen, sofern sich nur die Gestaltung der Tat in den Grenzen des tatsächlichen Vorgangs hält, welcher den Gegenstand der Anklageverfügung bildet. In der strafrechtlichen Qualifizierung der Tat ist — die Bestimmung des § 318 vorbehalten — das Gericht frei. In tatsächlicher Beziehung sind Abweichungen von der Anklageverfügung gestattet, wenn durch dieselben die Identität der Tat nicht in Frage gestellt wird. So ist z. B. eine Verurteilung auch dann zulässig, wenn sich im Laufe der Beweisaufnahme die Straftat bezüglich des Ortes, der Zeit, der Person des Verletzten abweichend von der Anklageverfügung darstellt. Identität der Tat liegt somit dann vor, wenn zwischen den in der Anklageverfügung bezeichneten Tat und der in der Hauptverhandlung festgestellten die Unterstellung real konkurrierender Delikte ausgeschlossen ist. Alle in der Hauptverhandlung hervortretenden Tatumstände sind in Betracht zu ziehen und die Tat nach allen bei ihr in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. RMGer. II. 2. Aug. 1902. E. 3,166. II. 21. Jan. 1903. E. 4,145. I. 26. Febr. 1903. E. 4,231. III. 17. Juni 1904. E. 7,121. Vgl. auch E. 5,177. PE. VII, 15. II, 49 u. Loewe § 263 A. 3a.

3) Wesentliche Vorschrift.

4) Weicht das Gericht in der Beurteilung der Tat von der Anklageverfügung ab, so sind die Gründe dieser Abweichung im Erkenntnisse anzugeben.

Es ist dabei nicht lediglich der Wortlaut, sondern auch der Sinn der Anklageverfügung zu prüfen, zu dessen Ermittelung die Heranziehung der Anklageschrift zulässig ist. RMGer. II. 30. Sept. 1903. E. 6,58.

5) Vgl. § 397 und §§ 318, 319 MStrGO.

6) Das erkennende Gericht hat bei der Beurteilung immer zu prüfen, ob die in der Anklageverfügung angenommene strafrechtliche Qualifikation der Tat vorliegt und hat diese Frage in den Gründen zu erörtern. Es muß sich auch dann hierüber aussprechen, wenn die Tat in den Anträgen und Ausführungen des Vertreters der Anklage in der Hauptverhand-

Digitized by Google

lung abweichend von der Anklageverfügung qualifiziert wird. Grundlage des Urteils ist — abgesehen von den Fällen des § 319 — die Anklageverfügung. RMGer. PE. II, 118; IV, 61. Das Oberkriegsgericht, welches auf Grund erneuter Beweisaufnahme, im Gegensatz zum Kriegsgericht, die Überzeugung erlangt, daß nicht ideale, sondern reale Konkurrenz vorliegt, darf nicht deshalb die Auffassung des Kriegsgerichts bestehen lassen, weil es unmöglich sei, die Anzahl der Fälle nachträglich festzustellen; es hat vielmehr die einzelnen Fälle, soweit wie möglich, in einer Minderzahl festzustellen und unter Aufhebung des kriegsgerichtlichen Urteils wegen realer Konkurrenz zu verurteilen. RMGer. PE. IX, 14; II, 174d Abs. 2.

Eine ausdrückliche Entscheidung der Frage des „Alibi" ist nur dann geboten, wenn von dem Angeklagten (oder zu dessen Gunsten von dem Anklagevertreter) eine ensprechende Behauptung aufgestellt ist oder sonst in der Hauptverhandlung Umstände hervorgetreten sind, aus denen sich die Möglichkeit einer Personenverwechslung ergibt. Die Entscheidung des RMGer. II. 19. April 1902. E. 3,4 ist zu eng. Mit der hier vertretenen Auffassung steht im Einklang Beling Z. 1904 Bd. 24 S. 266 ff., der mit Recht darauf hinweist, daß eine Prüfung des Alibi mit der Prüfung der Identität des Beschuldigten zusammenfalle und deshalb von Amts wegen immer zu erfolgen habe.

318.[1)2)] Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen[3)] als des in der Anklageverfügung angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen[4)] und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.[5)]

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Das Gericht hat auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint. Seitens des Kriegsgerichts ist einem dahin gerichteten Antrage des Angeklagten stattzugeben, wenn derselbe neu

Digitized by Google

hervorgetretene Umstände,[6]) welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen oder die Strafbarkeit erhöhen, bestreitet.[6a])[7])

1) Vgl. § 264 RStrPrO.

2) Ein Verstoß gegen diese zwingende Vorschrift begründet die Revision, falls das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht. Vgl. § 399. RG. 15. Mai 1880. R. 1,789 u. 13. April 1892. E. 23,77.

3) Der Hinweis hat vor Verkündigung des Urteils — unter Nennung der Gesetzesvorschrift — derart zu erfolgen, daß der Angeklagte erkennen kann, um welchen „anderen rechtlichen Gesichtspunkt" und um welches andere Strafgesetz es sich handelt. Die bloße Nennung der Gesetzesparagraphen genügt nur, wenn der Angeklagte nachweisbar dessen Inhalt kennt. RMGer. I. 16. April 1903. E. 5,52. III. 17. Juni 1904. E. 7,121. PE. III, 42. V, 46.

Nur der Angeklagte und der Gerichtsherr zugunsten des Angeklagten kann ein Verstoß gegen § 318 als Revisionsrüge benutzen. § 318 enthält eine reine Verteidigungsbegünstigung. RMGer. II. 17. Sept. 1902. E. 3,253. I. 8. Sept. 1902. E. 3,229. I. 20. Juli 1903. E. 5,257.

4) Von seiten des Leiters der Verhandlung. § 292. Vgl. RG. 8. März 1880. E. 1,254. RMGer. PE. V, 46.

Die Befolgung der Vorschrift kann nur durch das Protokoll — Nachweis der Unrichtigkeit vorbehalten — bewiesen werden. § 335. Vgl. RMGer. I. 16. April 1903. E. 5,52.

Vgl. RG. 14. Juni 1880. R. 2,67.

5) Eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes liegt auch vor, wenn in der Anklageverfügung reale Konkurrenz, vom Berufungsgerichte dagegen ideale Konkurrenz, oder umgekehrt, angenommen, bzw. wenn § 55 Ziffer 2 MStrGB. angewendet wird. Der Umstand, daß die Auffassung des erkennenden Richters eine mildere ist als die der Anklageverfügung, entbindet nicht von der Verpflichtung, auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen. RMGer. PE. IV, 63. I. 13. Juni 1901. E. 1,185.

Ist der Angeklagte bereits in I. Instanz auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufmerksam gemacht, so ist in II. Instanz ein erneuter Hinweis nicht erforderlich. RMGer. I. 23. April 1903. E. 5,64.

Ist er in I. Instanz abweichend von der in der Anklageverfügung angenommenen Qualifizierung der Tat verurteilt

Digitized by Google

und ihm das Urteil mit Gründen zugestellt, so ist er über den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt genügend aufgeklärt und es kann in der Berufungsinstanz von der Anwendung des § 318 selbst dann abgesehen werden, wenn in I. Instanz gegen § 318 verstoßen war. RMGer. I 8. Sept. 1902. E. 3,229; II. 17. Sept. 1902 E. 3,252. Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte durch eine rechtzeitig vor der Hauptverhandlung ihm zugestellte Berufungsrechtfertigungserklärung des Gerichtsherrn Kenntnis von der veränderten Rechtslage erhalten hat. Beispiel: Angeklagter ist der Anklageverfügung entsprechend in I. Instanz wegen einfachen Diebstahls verurteilt. Gerichtsherr legt hiergegen Berufung ein mit der eingehenden Begründung, daß schwerer Diebstahl im Sinne des § 243 Z. 1 RStrGB. vorliegt. RMGer. I. 18. Mai 1903. E. 5,145. III. 17. Juni 1904. E. 7,123. AA. Gerland, Gerichtssaal, LXIX S. 332 unter Hinweis auf RG. Entsch. 1, 254 ff., 20, 33 ff. Das Berufungsgericht hat keinen Grund zur Anwendung des § 318, wenn es die Tat ebenso qualifiziert, wie es die Anklageverfügung getan hatte, wenn auch die Tat in I. Instanz — sei es unter Beobachtung, sei es unter Außerachtlassung des § 318 MStrGO. — abweichend von der Anklageverfügung beurteilt worden ist. RMGer. II. 21. Jan. 1905. E. 8,100.

6) D. h. Tatumstände, welche zur Zeit der Anklageerhebung dem Gerichtsherrn unbekannt waren. Vgl. RG 7. Juli 1885. R 7,875.

6a) Wird in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt und der Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich, so muß die Hauptverhandlung ausgesetzt und zunächst dem Angeklagten der erforderliche Hinweis gemacht werden. Der Hinweis gegenüber dem anwesenden Vertreter des Angeklagten genügt nicht. RMGer. PE. X, 6.

7) Wegen Idealkonkurrenz vgl. A. 2 zu § 319 und RMGer. PE. IV, 62.

319. [1]) Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher die Anklageverfügung gegen ihn erlassen ist, so kann auf Antrag des Vertreters der Anklage jene That mit seiner Zustimmung zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden. [2])[3])[4])

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That sich als ein bürgerliches oder militärisches Ver-

Digitized by Google

brechen darstellt, oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit[5]) des Gerichts überschreitet.[6]) [6a])

1) Vgl. § 265 RStrPO.

2) Eine „andere Tat im Sinne des § 319 MStGO. liegt vor, wenn die sich neuergebenden Tatumstände außerhalb der Grenzen des Vorganges liegen, welchen die Anklage zum Gegenstande hat. RMGer. III. 25. Mai 1906. E. 10,98.

Nur dann, wenn sich aus den in der Hauptverhandlung neu aufgetretenen Umständen eine mit der in der Anklageverfügung erwähnten Straftat realiter konkurrierende Strafhandlung ergibt, findet § 319 Anwendung; konkurriert letztere Strafhandlung nur ideell mit der in der Anklageverfügung aufgeführten Straftat, oder bildet sie mit ihr ein fortgesetztes Verbrechen bzw. Vergehen, so kann nur § 318 in Frage kommen. RMGer. II. 12. Febr. 1901. E. 1,33; II. 24. Mai 1902. E. 3,53. III. 17. Juni 1904. E 7,121. Beispiel: RMGer. I. 8. Juni 1903. E. 5,177.

3) Wegen der Selbständigkeit des Vertreters der Anklage vgl. § 97 und RMGer. PE. II, 12. Sein Antrag ist zu protokollieren. RMGer. PE. V, 53.

4) a) Gegen den Willen des Gerichtsherrn ist der Vertreter der Anklage zur Erhebung einer Beschuldigung wegen einer in der Anklageverfügung nicht erwähnten Tat nicht befugt.

b) Zur Ausdehnung der Verhandlung auf eine neue Beschuldigung bedarf es eines Gerichtsbeschlusses.

c) Dieser Gerichtsbeschluß muß — abgesehen von der Bezeichnung des Gerichts — den Erfordernissen einer Anklageverfügung (§ 254) entsprechen. RMGer. PE. II, 51.

5) Die sachliche Zuständigkeit. Vgl §§ 15, 16, 45.

6) Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte sich außer der ihm durch die Anklageverfügung zur Last gelegten strafbaren Handlung noch eines realkonkurrierenden Verbrechens schuldig gemacht hat, so braucht deshalb die Hauptverhandlung nicht ausgesetzt zu werden, vielmehr kann über die in der Anklageverfügung erwähnte Tat allein entschieden werden. RMGer. PE. V, 47.

6a) Eine nach § 319 MStrGO. zur Aburteilung gestellte Tat muß auch im Berufungsurteil durch Richterspruch erledigt werden in gleicher Weise, wie wenn wegen dieser Tat Anklage verfügt worden wäre. RMGer. PE. X, 8.

Wird der Angeklagte wegen einer anderen Tat, als wegen welcher die Anklageverfügung gegen ihn erlassen ist, in erster Instanz ohne Berücksichtigung des § 319 Abs. 1 MStrGO.

Digitized by Google

verurteilt, so ist nach eingelegter Berufung das Oberkriegsgericht nur in der Lage, unter Aufhebung des Urteils die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen, oder selbst unter Anwendung des § 319 Abs. 1 a. a. O. zu erkennen. Eine Freisprechung wegen Verletzung des § 319 a. a. O. ist ausgeschlossen. RMGer. PE. X, 9.

320. [1]) Die Leitung der Urtheilsberathung und das Sammeln der Stimmen erfolgt durch denjenigen, der die Verhandlungen geführt hat.

Etwaige Vorfragen[2]) sind einzeln vor der Hauptfrage, die Festsetzung des Strafmaßes ist erst nach beschlossener Anwendung des Strafgesetzes, die Gesammtstrafe erst nach Festsetzung der Einzelstrafen und die Verhängung einer Nebenstrafe erst nach der Bemessung der Hauptstrafe zur Abstimmung zu bringen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.[3]) [4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 196 GVG.

2) D. h. solche Fragen, bei denen es sich darum handelt, ob die Strafverfolgung vor dem erkennenden Gericht und damit eine Entscheidung desselben in der Sache selbst zulässig ist; so, ob der erforderliche Antrag überhaupt oder ob er rechtzeitig oder von einer dazu legitimierten Person gestellt oder ob er rechtswirksam zurückgezogen, ob der Angeklagte vernehmungsfähig, ob Verjährung der Strafverfolgung eingetreten, ob die Militärstrafgerichtsbarkeit begründet ist. Vgl. Begr. zu § 307 des Entw. S. 144.

3) Sämtliche Richter haben an der Beratung und Entscheidung teilzunehmen. Ersatzrichter kennt die MStrGO. nicht. Vgl. A. 5 zu § 273.

4) Über die Schuldfrage ist bezüglich ihrer objektiven und subjektiven Seite ungeteilt abzustimmen und zwar einschließlich der Strafausschließungsgründe. Vgl. RG. 17. April 1883. E. 8, 229.

5) Dagegen wird über die vom Strafgesetze **besonders** vorgesehenen Gründe, welche die Strafbarkeit vermindern oder straferhöhend wirken, z. B. §§ 50, 57, 59, 157, 158 RStrGB., §§ 75, 88, 98, 99 Abs. 2, 109, 143 Abs. 2 (strafmindernd), sowie §§ 211, 222 Abs. 2, 224, 243 RStrGB., §§ 55, 66, 67,

Digitized by Google

72, 81 Abs. 2, 86, 93, 95 MStrGB. usw. (straferhöhend) — insofern geteilt abzustimmen sein, als erst nach dem Schuldspruch bezüglich der Tat über den strafmindernden bzw. straferhöhenden Umstand gesondert abgestimmt wird. Vgl. Koppmann § 320 A. 5. Die Frage, ob mildernde Umstände oder minder schwere Fälle vorliegen, gehört zur Straffrage, nicht zur Schuldfrage. Hierüber ist immer gesondert abzustimmen. Vgl. § 323.

6) Die Gründe des Urteils sind in der der Verkündung desselben vorhergehenden beratenden Sitzung sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung festzustellen.

Jeder Richter ist gesetzlich verpflichtet, das Urteil so, wie es beschlossen ist, ohne jeden Zusatz einer etwa abweichenden Meinung, zu unterschreiben.

Zweifel über die Fassung entscheidet das Gericht, welches erkannt hat. RMGer. PE. II, 52.

321.[1]) **Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.**[2])

1) Vgl. § 197 GVG.

2) Jede Frage muß somit durch Kollegialbeschluß des gesamten Gerichts beantwortet werden. Ist ein Richter bei der vorangegangenen Frage überstimmt, so ist er an das Resultat der Abstimmung dahin gebunden, daß er die gesetzlichen Konsequenzen aus derselben ziehen muß. Nachdem z. B. die Schuldfrage (Hauptfrage des § 320) bejaht (d. h. der objektive und subjektive Tatbestand mit den gesetzlichen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen, sowie die in Betracht kommende strafrechtliche Vorschrift festgelegt ist, muß der Richter, welcher die Schuldfrage verneint hat, die Strafe aus der vorerwähnten Vorschrift entnehmen. Es ist aber in § 321 nicht vorgeschrieben, daß er bei den Strafzumessungsgründen sich nur auf den Standpunkt der Majorität stellen und alle diejenigen Momente, die letztere zur Bejahung der Schuldfrage geführt haben, insoweit als sie zugleich für die Straffrage von Bedeutung sind, bei der Strafzumessung berücksichtigen muß. Er ist vielmehr bei Bemessung der letzteren völlig frei; denn nur das Resultat der Abstimmung, nicht deren Gründe sind bindend. So kann der Richter, der von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, auf die gesetzliche Minimalstrafe erkennen, wenn die Majorität einen erschwerende Momente enthaltenden Tatbestand

Digitized by Google

seiner Bejahung der Schuldfrage zugrunde gelegt hat. Ebenso Stenglein § 321 A. AA. Koppmann, § 321 A. 1.

322.[1] Zu einer jeden Entscheidung des Gerichts ist Stimmenmehrheit[2] erforderlich.

Bilden sich bei einer Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich nach Vorschrift des ersten Absatzes eine Entscheidung herausstellt.[3] Ist es zweifelhaft, welche der Meinungen die nachtheiligere ist, so muß hierüber besonders abgestimmt werden.

1) Vgl. § 198 GVG.

2) Absolute Stimmenmehrheit. Vgl. Begr. § 309 des Entw. S. 145. Nicht ausreichend ist die einfache Stimmenmehrheit bei einer dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage. Vgl. § 323. Einstimmigkeit ist in den Fällen des § 299 Abs. 4 erforderlich.

3) Stimmt z. B. ein Richter des Kriegsgerichts für sechs Monate, während je zwei Richter für fünf bzw. vier Monate stimmen, so wird die eine Stimme den auf fünf Monate erkennenden Richtern zugezählt, somit auf fünf Monate erkannt.

323.[1][2] Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.[3]

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen,[4] vermindern[5] oder erhöhen.[6] Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.[7]

1) Vgl. § 262 RStrPO., §§ 320, 394 MStrGO.

2) Vgl. KB. zu § 309 des Entw. S. 101.

3) Ausnahme von § 322. Es sind zu einer dem Angeklagten nachteiligen, die Schuldfrage betreffenden Entscheidung hiernach erforderlich:

a) bei den Standgerichten zwei Stimmen. — § 38.

Digitized by Google

b) bei den Kriegsgerichten vier Stimmen. — § 49.
c) bei den Oberkriegsgerichten und bei den Senaten des RMGer. fünf Stimmen. — §§ 66, 84, 412, 447 MStrGO.
4) Vgl. z. B. §§ 46, 163 Abs. 2, 310 RStrGB.
5) Vgl. z. B §§ 157, 158 RStrGB., §§ 98, 109 MStrGB.
6) Vgl. z. B. § 243 RStrGB, §§ 55, 95, 103, 107, 115, 136 MStrGB. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,186
7) Die Fragen, ob mildernde Umstände oder minder schwere Fälle vorliegen, ob die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe in Anrechnung zu bringen ist, charakterisieren sich nicht als Schuldfragen. Ihre für den Angeklagten ungünstige Entscheidung verlangt also keine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen. Das gleiche gilt bezüglich der Voraussetzungen des § 38 MStrGB. RMGer. I. 19. Jan. 1903. E. 4,142. Vgl. § 320 A. 5, bez. des Rückfalls § 411 A. 2.

324. Bei den Standgerichten richtet sich die Reihenfolge der Abstimmenden nach dem Dienstrange; der Jüngste im Range[1]) stimmt zuerst.

Bei den Kriegsgerichten stimmt der die Verhandlungen führende Kriegsgerichtsrath zuerst; die übrigen Richter stimmen in der für die Standgerichte vorgeschriebenen Reihenfolge. Wirken außer dem bezeichneten Kriegsgerichtsrathe noch andere Militärbeamte[2]) als Richter mit, so stimmen diese vor den Offizieren.

1) Jüngster im Range ist der zuletzt im Range Ernannte; bei gleichzeitiger Ernennung ist die amtliche Reihenfolge in der Anstellungsverfügung, bei Militärbeamten das Lebensalter (bei gleichem Dienstalter) entscheidend.
2) Vgl. §§ 55, 56.

325.[1]) Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern[2]) nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.[3])

Ueber den Hergang bei der Berathung und Abstimmung ist von den dabei anwesenden Personen Stillschweigen zu beobachten.[4])[5])

1) Vgl. § 195 GVG.

Digitized by Google

2) Auch die Gerichtsschreiber dürfen hiernach bei der Beratung nicht zugegen sein. Die Anwesenheit des Gerichtsschreibers im Beratungszimmer, um nach beendeter Beratung und Abstimmung das Ergebnis derselben niederzuschreiben, ist zulässig. RMGer. II. 19. April 1905. E. 8,289. Die Zulassung von Referendaren, welche in der Sache als Gerichtsschreiber fungiert haben, ist gestattet. Der Vorsitzende hat über die Zweckmäßigkeit der Zulassung zu entscheiden; über die Gesetzlichkeit der Zulassung entscheidet das Gericht. Vgl. RG. 8. Okt. 1888. R. 10,549.

3) Verstoß gegen diese Vorschriften ist kein absoluter Aufhebungsgrund. Bei Einlegung der Revision muß die Annahme begründet sein, daß das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht. Vgl. § 399 MStrGO. RG. 12. Nov. 1888. R. 10,640.

4) Es ist deshalb auch die Vernehmung dieser Personen über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung grundsätzlich unstatthaft. Vgl. RG. 13. Nov. 1894. E. 26,202.

Das Reichsgericht hat sich hierbei über die Frage, ob dieser Grundsatz auch bei Untersuchungen wegen Rechtsbeugung usw. maßgebend sei, nicht aussprechen zu wollen erklärt. D. E. müßte in einem solchen Falle die Vorschrift des § 325 den höheren Interessen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung weichen.

Die Feststellung disziplinarer Vergehen, deren sich bei Gelegenheit der Beratung und Abstimmung ein Mitglied des Gerichtshofes schuldig macht — etwa durch verletzende Äußerungen gegen Kollegen —, darf selbstverständlich durch Vernehmung der Anwesenden erfolgen.

5) Die Angabe in den Urteilsgründen, daß die Entscheidung des Gerichts über die Schuldfrage „einstimmig" oder von der „Mehrheit" der Mitglieder desselben getroffen worden, ist unzulässig. RMGer. PE. II. 54. IV. 65.

326.[1)2)2a)] Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die nähere Darlegung enthalten, weshalb diese Thatsachen für erwiesen erachtet worden sind.[3)3a)3b)3c)]

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen,[4)] vermindern[4)] oder er-

Digitized by Google

höhen,[4]) so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz[4a]) bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minder schweren Falles abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung und die dafür maßgebend gewesenen Erwägungen ergeben, sofern das Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minder schweren Falles angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.[4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]) [13]) [13a]) [14])

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

1) Vgl. § 266 RStrPO.

2) Vgl. § 400 zu 7.

2a) Der Urteilstenor ist die Schlußfolgerung in Anwendung des Strafgesetzes auf die in den Gründen getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Ein Mangel an dieser Schlüssigkeit bietet einen Revisionsgrund. Nur offenbare Schreib- oder Redaktionsfehler im Tenor gehen nicht in Rechtskraft über und können jederzeit auf Antrag wie von Amts wegen berichtigt werden. RMGer. II. 21. Febr. 1906. E. 9,294. Vgl. § 327 A 2, § 331 A 6.

3) Dazu gehört auch die Feststellung des in der Strafvorschrift nicht ausdrücklich als Tatbestandsmoment aufgeführten „Vorsatzes", wenn dieser bestritten ist oder Zweifel bezüglich des Vorliegens des Vorsatzes in der Hauptverhandlung hervorgetreten sind. Das gleiche gilt bezüglich der anderen subjektiven Momente der Tat. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,50 II. 7. Jan. 1903. E. 4,185. II. 19. April 1902. E. 3,4.

Digitized by Google

(Zugleich Verletzung des materiellen Strafrechts. E. 3,9. RMGer. I. 18. Mai 1903. E. 5,145.) I. 1. Dez. 1902. E. 4,54. I. 26. Febr. 1903. E. 4,281. PE. V, 54. PE. XI, 10. v. Bülow in der Deutschen Juristenzeitung Sept. 1902 S. 19. Sind Schuldausschließungsgründe (Notwehr, Unzurechnungsfähigkeit usw.) vom Angeklagten behauptet, so darf das Gericht nur bei der Überzeugung verurteilen, daß der Angeklagte sich nicht in dem behaupteten Zustande befunden hat. Das ist in den Gründen darzulegen. RMGer. PE. VIII Nr. 17. I, 99 Abs. 3.

Eine Feststellung dahin, der Täter habe sich der Rechtswidrigkeit der Tat oder eines Tatumstandes „bewußt sein müssen" begründet nicht den „Vorsatz", sondern gegebenenfalls nur die Fahrlässigkeit des Täters. RMGer. PE. VII, 16. IV, 66b, VI, 53.

Alternative Feststellung von Tatbestandsmerkmalen ist insoweit zulässig, als es sich lediglich um gleichwertige Ausführungsarten desselben individuell bestimmten Tatbestandes oder um verschiedene Objekte einer und derselben Straftat handelt, die hinsichtlich des Strafschutzes vom Gesetze als vollkommen gleichwertig behandelt sind.

Die Zusammenfassung der verschiedenen Alternativen in einem und demselben Gesetzesparagraphen ist nicht entscheidend. RMGer. II. 12. Dez. 1906. E. 10,289.

3a) Es besteht keine den Berufungsrichter verpflichtende Vorschrift dahin, daß er alle für die erste Instanz maßgebend gewesenen Erwägungen seinerseits zu würdigen hat. Sofern nicht durch den Umfang der Berufung dem Richter zweiter Instanz Grenzen gezogen sind — § 394 — ist er in der Beweiswürdigung frei. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,46. Ist die Schuldfrage in der Berufungsinstanz angegriffen, so hat sich das Berufungsgericht über die ganze in der Anklageverfügung bezeichnete Tat auszusprechen, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt. RMGer. III. 17. Juni 1904. E. 7,121. In den Gründen des Berufungsurteils muß angeführt werden, worauf sich der Angriff der Berufung richtet. Eine Bezugnahme auf die schriftliche Berufungsbegründung genügt nicht. RMGer. PE. X, 10.

3b) Die als wahr unterstellten Tatsachen (vgl. § 299) müssen in den Urteilsgründen auch tatsächlich berücksichtigt werden. E. 4,10.

3c) Weicht der erkennende Richter in der rechtlichen Qualifikation der Tat von der Anklageverfügung ab, so muß er sowohl die für Nichtanwendung der in der letzteren aufgeführten, als auch die für Anwendung der dem Urteile zugrunde liegenden

Digitized by Google

Strafvorschrift sprechenden Gründe erörtern. RMGer. I. 26. Febr. 1903. E. 4,281.

3d) Mit der mangelhaften Feststellung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurteilt wurde, ist nicht nur eine Verletzung des materiellen Strafgesetzes, sondern auch ein Verstoß gegen § 326 Abs. 1 MStrGO. gegeben. RMGer. III. 25 Okt. 1906. E. 8,6.

3e) Das Gericht darf seine Entscheidung nicht auf einen allgem. militärischen Grundsatz stützen, ohne diesen speziell zu formulieren. RMGer. PE. VII, 18.

4) Vgl. § 323 A. 4—6.

Das Urteil des RMGer. v. 25. Sept. 1903 E. 6,52ff. führt aus, daß das Instanzgericht zwar im Interesse der Erforschung der Wahrheit jedesmal, wenn das Ergebnis der Verhandlung hierzu Anlaß gebe, zu prüfen habe, ob ein Strafausschließungsgrund vorliege. Ein Revisionsgrund dahin, daß die Urteilsgründe einer derartigen Feststellung — daß die Prüfung erfolgt sei, sowie daß und aus welchen Erwägungen, diese Prüfung zu einem negativen Resultate geführt habe — ermangelten, sei aber nur dann gegeben, wenn das Vorliegen des Strafausschließungsgrundes in der Verhandlung behauptet sei; denn § 326 Abs. 2 schreibe nur unter dieser Voraussetzung eine solche Feststellung in den Gründen vor.

Diese Erwägungen treffen allerdings insoweit zu, als es sich lediglich um einen Verstoß gegen § 326 Abs. 2 handelt; nicht aber bezüglich der Rechtsnorm, daß das erkennende Gericht verpflichtet ist, alle für die Erforschung der materiellen Wahrheit erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. § 317. Daß letzteres geschehen, muß aus den Urteilsgründen hervorgehen. Ergibt sich demnach in der Verhandlung — namentlich auf Grund der Beweisaufnahme — ein Zweifel darüber, ob ein Strafausschließungsgrund vorliegt, so muß das Gericht auch ohne besondere Behauptung des Angeklagten in den Urteilsgründen zu erkennen geben, daß und weshalb es das Vorliegen dieses Umstandes verneint Kommt das Gericht dieser Verpflichtung nicht nach, so liegt ein Revisionsgrund vor. Vgl. RMGer. I. 1. Dez. 1902. E. 4,54 und Beling Z. 1904 Bd. 24 S. 266. § 317 A. 7.

Läßt sich der Tatbestand eines Strafausschließungs- oder Strafminderungsgrundes nicht mit Sicherheit feststellen, so kommt der Zweifel dem Angeklagten zugute und es ist — im Zweifel — der dem Angeklagten günstige Sachverhalt der Entscheidung zugrunde zu legen. RMGer. II. 23. Dez. 1902. E. 6,198.

Digitized by Google

Es müssen konkrete Tatsachen angeführt werden. Die sog. „Schlußfeststellung" genügt nicht. RMGer. II. 5. März 1904. E. 6,74. II. 24. Juni 1903. E. 5,207.

Ein positive Feststellung darüber, ob der beim Einwande der Notwehr vom Angeklagten behauptete rechtswidrige Angriff gegen ihn tatsächlich erfolgt oder vom Angeklagten irrtümlich als erfolgt angenommen worden ist, kann dann unterbleiben, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt und ausspricht, daß der behauptete Angriff, auch wenn er erfolgt oder vom Angeklagten irrtümlich angenommen wäre, die gewählte Art der Verteidigung nicht erforderlich gemacht hätte. RMGer. II. 17. Jan. 1906. E. 9,288.

4a) Es bedarf nicht der ziffermäßigen Bezeichnung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes. Es genügt vielmehr die zu keinen Zweifeln Veranlassung gebende Ausführung des vollen Wortlauts. RMGer. II. 27. Februar 1907. Nr. 41. (Noch ungedruckt.)

5) Wird von dem Angeklagten behauptet, daß die Strafminderungsgründe des § 98 MStrGB. vorliegen, so müssen sich die Erkenntnisgründe hierüber aussprechen. RMGer. II. 30. Nov. 1901. E. 2,82. Die viel bestrittene Frage, ob das Leugnen der Tat und das Lügen vor Gericht als erschwerender Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden kann, ist zum Gegenstande einer Plenarentscheidung des Reichsmilitärgerichts gemacht worden. Der II. Senat wollte diese Frage — in Übereinstimmung mit dem Obermilitäranwalt — ohne Vorbehalt bejahen. B. vom 12. Jan. 1907. Das Plenum stellte nachstehenden Rechtsgrundsatz auf:

> Das Gericht ist befugt, das wider besseres Wissen erfolgte Leugnen der Tat oder Lügen seitens des Beschuldigten als erschwerenden Strafzumessungsgrund zu berücksichtigen, wenn es sich als ein Mißbrauch des dem Beschuldigten zustehenden Verteidigungsrechtes darstellt. Ob dieser im einzelnen Falle vorliegt, hat der Tatrichter zu entscheiden.

PlB. vom 19. April 1907. Nr. 84. Noch ungedruckt. RMGer. PE. XIII, 11. Daß Geständnis als strafmildernd berücksichtigt werden darf, wird allgemein anerkannt.

6) Die Beweismittel, durch welche das Gericht zur richterlichen Überzeugung über Schuld und Nichtschuld gelangte, sind näher zu bezeichnen, sobald es sich um Feststellung einer einzelnen in der Verhandlung bestrittenen Tatsache handelt. Das Nähere s. Koppmann § 326 A. 7. Das Geständnis des Angeklagten, worauf in den Urteilsgründen die Entscheidung gestützt

Digitized by Google

ist, braucht sich nicht außerdem aus den Akten zu ergeben. RM. Ger. PE. XI, 9.

7) Bei Differenzen zwischen tatsächlichen Feststellungen im Sitzungsprotokolle einerseits und im Urteile andererseits ist das letztere maßgebend. Vgl. § 327 A. 2. RMGer. PE. IV, 52; VI, 69. II. 26. Nov. 1902. E. 4,69.

8) Es muß aus den Urteilsgründen klar ersichtlich sein, ob und aus welchen Gründen der Angeklagte überführt erscheint, sowie — falls der Angeklagte trotzdem freigesprochen wird — aus welchen Gründen er für nicht strafbar erachtet ist. Wird der Angeklagte nicht für überführt erachtet, so ist dies in den Gründen klar auszusprechen. Revisionsgrund. RMGer. II. 12. Aug. 1901. (Nicht veröffentlicht.) Im Falle einer Mehrheit von strafbaren Handlungen der gleichen Art müssen die Urteilsgründe klar erkennen lassen, bei welcher sachlicher und bei welcher rechtlicher Zusammenfluß angenommen worden ist. RMGer. PE. XIII, 10.

9) Bloße Mangelhaftigkeit der Entscheidungsgründe allein ergibt keinen Revisionsgrund im Sinne des § 400 Nr. 7. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,49. II. 19. April 1902. E. 3,4. PE. XII, 9.

10) Der Ausspruch der Urteilsgründe darüber, ob die in der Verhandlung behaupteten, die Strafbarkeit ausschließenden, vermindernden oder erhöhenden Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet sind, muß ein ausdrücklicher sein. RMGer. I. 30. Sept. 1901. E. 2,12. PE. IV, 68. Zurechnungsfähigkeit ist Tatbestandsmerkmal. RMGer. II. 22. März 1902. E. 2,282. PE. VI, 58. Erachtet das Berufungsgericht einen in 1. Instanz nicht angenommenen gesetzlichen Straferhöhungsgrund für zutreffend, so ist dies — gleichviel ob vom Gerichtsherrn oder Angeklagten Berufung eingelegt ist — nicht nur in den Urteilsgründen, sondern in der für die Verurteilung maßgebenden Urteilsformel auszusprechen und das erstinstanzliche Urteil insoweit aufzuheben. RMGer. PE. X, 11.

11) Die Verlesung des Strafantrags in der Hauptverhandlung und die Feststellung im Sitzungsprotokoll, daß dies geschehen, ist nicht geboten, wenngleich eine Verlesung des Strafantrags zweckmäßig erscheint, um den Inhalt desselben den Mitgliedern des Gerichts und den Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu bringen. RMGer. PE. II, 55.

12) Eine zu Unrecht festgesetzte und vollstreckbare Disziplinarstrafe kann zwar nicht formell auf die später erkannte gerichtliche Strafe angerechnet, wohl aber bei der Ausmessung der Strafe berücksichtigt werden. RMGer. PE. VI, 55.

Digitized by Google

13) Die Entscheidungen, ob mildernde Umstände vorliegen, ob ein minder schwerer Fall gegeben, ob die Tat in Ausübung des Dienstes — § 55 Z. 2 MStrGB. — begangen ist, sind Strafzumessungsmomente und nicht in der Urteilsformel, sondern in den Gründen zum Ausdruck zu bringen. Vgl. RMGer. PE. IV, 66 d.

13 a) Bei der Stafausmessung kann eine rechtskräftige Vorbestrafung auch dann berücksichtigt werden, wenn mit der Vollstreckung der Strafe noch nicht begonnen ist, z. B. der Angeklagte Strafaufschub erhalten hat. RMGer. XII, 8.

14) Ergibt sich aus den Gründen, daß der Instanzrichter zu dem von ihm erkannten Strafmaße durch rechtsirrtümliche Voraussetzungen und nicht bloß durch Würdigung tatsächlicher Verhältnisse gelangt ist, so ist eine durchgreifende Revisionsrüge gegeben. RG. v. 11. Jan. 1883. E. 8,46.

327.[1)2)] Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb dreier Tage[3)] nach dem Schlusse der Verhandlung bei den Standgerichten durch den Vorsitzenden, bei den Kriegsgerichten durch den die Verhandlung führenden Kriegsgerichtsrath.[4)]

Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.[5)6)]

Der Angeklagte ist über die Zulässigkeit der Berufung und, falls derselbe erklärt,[7)] daß er sich bei dem Urtheile nicht beruhige, über die bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Frist (§ 379), sowie den einzuschlagenden Weg (§ 369) zu belehren.[6a)8)9)10)11)12)13)14)15)16)]

Ein in Abwesenheit des Angeklagten verkündetes Urtheil und die im Absatze 3 vorgeschriebene Belehrung kann dem Angeklagten auch durch einen Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrath zu Protokoll eröffnet werden.

Im Falle der Zustellung des Urtheils (§ 137 Absatz 2) ist die Belehrung mit der Zustellung zu verbinden.

1) Vgl. § 267 RStrPO.

Digitized by Google

2) Hinsichtlich der Zulässigkeit der Verbesserung von Fehlern und Mängeln des Sitzungsprotokolls vgl. § 331 A. 6.

Die Abänderung oder Ergänzung der beschlossenen, in dem Sitzungsprotokoll zutreffend beurkundeten, demnächst verkündeten Urteilsformel ist nicht statthaft. Vgl. RMGer. PE. I, 55, II, 123, IV, 59.

Nur offenbare Schreibfehler können von Amts wegen oder auf Antrag durch Gerichtsbeschluß, nicht aber seitens des Gerichtsherrn in der Bestätigungsordre berichtigt werden. RMGer. PE. XIII, 12. Vgl. § 326 A. 2a und RMGer. E. 9,284.

Bezüglich der Beweisaufnahme sind die Urteilsgründe entscheidend, nicht das Sitzungsprotokoll. Vgl. § 335 A. 6a. RMGer. PE. VII, 14. E. 6,210.

Es dürfen offensichtliche und für jeden erkennbare Schreib- oder Fassungsfehler der Urteilsformel durch Gerichtsbeschluß berichtigt werden.

Vgl. RG. 22. Jan. 1886. E. 13,268 und 15. Febr. 1887. R. 9,182. Vgl. Deutsche Juristenztg. 1904 S. 589, 259.

Eine Verlesung aus dem Sitzungsprotokolle — also Protokollierung vor Verkündung des Urteils — ist zwar dringend wünschenswert, aber nicht direkt vorgeschrieben. RMGer. II. 30. April 1902. E. 3,17. Wohl aber ist Verlesung erforderlich und die bloße mündliche Eröffnung gesetzwidrig. Revisibel ist allerdings dieser Verstoß nur dann, wenn die mündliche Verkündung mit dem Sitzungsprotokolle in Widerspruch steht. — § 399 Abs. 1. — RMGer. II. 10. Juni 1903. E. 5,183.

3) Erfolgt die Verkündung nicht spätestens am dritten Tage, so muß die Hauptverhandlung wiederholt werden.

Vgl. § 276 und RG. 22. März 1895. E. 27,117.

4) Vgl. § 373 A. 2.

5) „Öffentlichkeit" vgl. § 284.

6) Auf die Mangelhaftigkeit der mündlich mitgeteilten Urteilsgründe kann eine Revision nicht gestützt werden. Die schriftlichen Gründe des Urteils sind maßgebend. RMGer. II. 25. Mai 1901. E. 1,157 und I. 28. Aug. 1901. E. 1,263.

6a) Zuständig zur Belehrung ist im standgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende, im übrigen der Verhandlungsführer (nicht der Gerichtsoffizier oder der nächste Disziplinarvorgesetzte). RMGer. II. 8. April 1905. E. 8,210.

Jede Einwirkung des Vorsitzenden bzw. Verhandlungsführers auf den Angeklagten, eine bestimmte Erklärung über die Einlegung von Rechtsmitteln abzugeben, ist unzulässig. RMGer. PE. VIII Nr. 20.

Digitized by Google

7) Eine Erklärung des Angeklagten, daß er sich bei dem Urteile nicht beruhige, ist in jeder Kundgebung desselben zu finden, durch die er zum Ausdruck bringt, daß er das Urteil zur Zeit als ein endgültiges noch nicht anerkennen wolle. Insbesondere liegt eine solche Kundgebung in der Erklärung, daß er Berufung einlege oder daß er sich die Entschließung über die Einlegung des Rechtsmittels noch vorbehalte. Eine solche Kundgebung kann dagegen in dem bloßen Schweigen des Angeklagten nicht gefunden werden.

8) Wenn es unter Umständen auch zweckmäßig sein mag, bei der nach § 327 MStrGO. erforderlichen Belehrung des Angeklagten denselben auf den bequemsten Weg aufmerksam zu machen, so entbindet das nicht von der Verpflichtung, den Angeklagten über *alle* für die Einlegung des Rechtsmittels in Betracht kommenden Wege (§ 369 a. a. O.) zu belehren. RMGer. PE. I, 54.

9) Die Belehrung kann unterbleiben, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Derjenige, welcher ein Rechtsmittel einlegt, muß an der Aufhebung der anzufechtenden Entscheidung ein berechtigtes Interesse haben. Dieses hat der Angeklagte nur dann, wenn die ergangene Entscheidung ihn beschwert. RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,117; II. 23. Mai 1903. E. 5,156.

10) Daß die Belehrung erfolgt ist, soll in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Es gehört dies aber nicht zu den im § 335 MStrGO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Kein Revisionsgrund. RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,121/123. PE. II, 56.

11) Eine falsche oder unzulängliche Rechtsbelehrung, im Vertrauen auf welche der Angeklagte eine rechtsgültige Einlegung der Berufung oder Revision innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgegeben hat, ist ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 147 MStrGO. RMGer. I. 25. Febr. 1901. E. 1,89; II. 1. April 1903. E. 4,296. Das Gleiche gilt für den Fall, daß die Belehrung überhaupt unterbleibt. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 368 und RMGer. II. 26. Jan. 1907 Nr. 18. (Noch ungedruckt.) Vgl. ferner § 147.

12) Nur diejenige Belehrung des Angeklagten kommt in Betracht, die ihm *nach* seiner Erklärung, sich bei dem Urteile nicht zu beruhigen, erteilt ist. RMGer. I. 11. April 1901. E. 1,85.

13) Die von dem Angeklagten vor dem erkennenden Gerichte (zum Sitzungsprotokolle) abgegebene Erklärung, daß er Berufung usw. einlege, ist rechtsunwirksam. RMGer. I. 6. Dez.

Digitized by Google

1900. E. 1,2; II. 8. Jan. 1901. E. 1,18 und III. 1. Mai 1901. E. 1,116. (Seitens der drei Senate übereinstimmend entschieden.)

14) Der Verzicht kann dagegen nach Verkündung des Urteils vor dem erkennenden Gericht unter Beurkundung zum Sitzungsprotokoll rechtswirksam und unwiderruflich erklärt werden. Vgl. § 369 A. 4. RMGer. II. 29. Jan. 1901. E. 1,17 und I 1. Juli 1901. E. 1,205. Vgl. § 369 A. 7; § 371 A. 3. Nur dann ist der Verzicht rechtsunwirksam, wenn die Strafestsetzung des Urteils der von dem Verurteilten angenommenen, in der Verzichterklärung aufgeführten Urteilsformel nicht entspricht. Denn unter diesen Umständen bezieht sich der Rechtsmittelverzicht nicht auf das wirklich ergangene, sondern auf ein nicht erkanntes, nur von dem Antragsteller irrtümlich als ergangen angenommenes Urteil. Verzichtserkärungen, die einem Militärgerichtsschreiber gegenüber abgegeben sind, haben keine rechtliche Bedeutung. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,46. Vgl. unten A. 6.

15) Eine Befragung des Angeklagten, ob er sich bei dem Urteile beruhigen wolle, ist unzulässig. Bei den Beratungen der VIII. Kommission ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine solche Frage eine suggestive Wirkung auf den Angeklagten ausüben und zu übereilten Erklärungen des letzteren Veranlassung geben könnte. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,49. II. Aug. 1906 Nr. 139 (ungedruckt). PE. I, 66; II, 56.

16) Bestehen Zweifel, ob die Erklärung des Angeklagten mit der inneren Willensmeinung desselben in Einklang stand und einen gewollten Verzicht auf das Rechtsmittel enthielt, so ist zugunsten des Angeklagten anzunehmen, daß derselbe diesen Verzicht nicht gewollt habe. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,49.

F. Nr. 36. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 26.

328. Findet das Gericht im Laufe[1]) der Verhandlung, daß der Angeklagte nicht unter der Militärstrafgerichtsbarkeit steht, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.[2]) [3])

Gegen diesen Beschluß steht sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten binnen einer Woche nach der Verkündung des Beschlusses die Rechtsbeschwerde[4]) an das Reichsmilitärgericht zu. Hat die Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so läuft

Digitized by Google

für diesen die Frist vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

1) Sobald das Gericht zu dieser Überzeugung gelangt, kann die Beweisaufnahme oder deren Fortsetzung unterbleiben. Vgl. Begr. zu § 313 des Entw. S. 145. § 328 findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung, §§ 390, 394 Abs. 2. Die Unzuständigkeitserklärung hat vielmehr hier nach § 395 Abs 3 durch Urteil zu erfolgen. RMGer. I. 25. Sept. 1902. E. 3,268. Vgl. hierüber § 395 A. 12.

2) Für die Frage der Zuständigkeit ist nicht die Anklageverfügung, sondern der objektive Tatbestand, wie er sich in der Beweisaufnahme herausstellt, sowie dessen rechtliche Beurteilung maßgebend. RMGer. II. 25. Okt. 1905, E. 9,137; vor der Erklärung der Unzuständigkeit ist der Angeklagte zu vernehmen. Vgl. § 10. RMGer. I. 10. Febr. 1902. E. 2,187. Gerland, KV. Bd. IX S. 577.

§ 328 findet in den Fällen des § 7 keine Anwendung. Vgl. A. 4 zu § 7.

3) § 328 trifft nur diejenigen Fälle, in denen — nach Ansicht des Gerichts — nicht die Militärgerichte, wohl aber andere, nichtmilitärische Gerichte zuständig sind; in denen also eine gerichtliche Erledigung stattfinden muß Fehlt diese Voraussetzung — liegt z. B. nach Ansicht des Gerichts wegen Mangels einer materiellen Strafbestimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung kein Anlaß vor —, so ist auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen und zwar durch Urteil. RMGer. II. 8. April 1903. E. 5,80. Vgl. III. 8. Juli 1903. E. 5,245.

4) Vgl. § 373. F. Nr. 37.

329. [1]) Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre, oder weil die Erhebung der Anklage von einem unzuständigen Gerichtsherrn verfügt sei, oder weil zur Ahndung der strafbaren Handlung die Bestrafung im Disziplinarwege nach Maßgabe des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch ausreichend gewesen wäre. [2])

1) Vgl. § 269 RStrPO.

2) Folge des in § 157 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes Vgl. § 157 A. 2.

Digitized by Google

330.[1]) Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung vor einem Standgerichte die That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Standgerichts überschreitet, so hat dasselbe durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen[2]) und die Sache an die zuständige Stelle zu verweisen.[2a]) Dieser Beschluß hat die Wirkung der Anklageerhebung für das weitere Verfahren.

Das Gleiche gilt, wenn der Angeklagte mit Rücksicht auf seinen Rang der niederen Gerichtsbarkeit entzogen ist,[3]) oder die zu erkennende Strafe die dem Standgerichte gezogenen Grenzen überschreitet.[4]) (§§ 14, 15, 16, 47, 63.)

1) Vgl. § 270 RStrPO.

2) Vgl. § 63 A. 4 und § 7.

a) Der Beschluß ist am Schlusse der Hauptverhandlung zu verkünden.

b) Stellt sich in der Hauptverhandlung vor dem Standgerichte heraus, daß der Angeklagte außer der den Gegenstand der Anklageverfügung bildenden, zur Zuständigkeit des Standgerichts auch nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung verbleibenden Tat eine weitere selbständige, die Zuständigkeit des Standgerichts überschreitende Tat begangen hat, so kann das Standgericht sich nicht wegen beider Taten für unzuständig erklären und die Sache an die zuständige Stelle verweisen. Das Standgericht hat vielmehr die zu seiner Zuständigkeit gehörige Sache zu erledigen und das weitere Verfahren wegen der seine Zuständigkeit überschreitenden selbständigen Tat dem Gerichtsherrn zu überlassen. RMGer. PE. VI, 60.

2a) Die Vorschrift des § 330 MStrGO., daß vom Standgericht im Falle der Unzuständigkeitserklärung die Sache an die zuständige Stelle zu verweisen sei, hat nur formale Bedeutung; ihre Außerachtlassung bildet keinen Revisionsgrund. RMGer. III. 25. Mai 1906. E. 10,98.

3) Vgl. § 259 Abs. 2.

4) Das höhere Gericht hat sich der Verhandlung und Entscheidung auch dann zu unterziehen, wenn der Beschluß des Standgerichts weder sachlich noch seiner Form nach dem Gesetze entspricht. — Eine nachträgliche Vervollständigung des

Digitized by Google

Beschlusses durch die Richter des Standgerichtes auf Ersuchen des höheren Gerichtsherrn ist unzulässig.

Der standgerichtliche Beschluß kann unter anderem durch Verlesung der Anklageverfügung des Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit ergänzt werden. Es ist ferner gegebenfalls eine Belehrung im Sinne des § 318 MStrGO. erforderlich. RMGer. PE. IV, 72.

F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 27.

331.[1]) Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches außer von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber[2]) auch von dem die Verhandlung Führenden zu unterschreiben ist.[3])[4])[5])[6])

1) Vgl. § 271 RStrPO.

1a) Die Beweiskraft des Sitzungsprotokolls beruht auf der übereinstimmenden Beurkundung des Vorsitzenden, Verhandlungsleiters und Gerichtsschreibers. Bei Korrekturen und Zusätzen in dem Protokolle muß aus diesem selbst ersichtlich sein, daß alle drei Urkundspersonen für die Richtigkeit der Änderung bzw. des Zusatzes die Gewähr übernommen haben. RMGer. II. 23. Aug. 1906. E. 10,185.

2) Sind mehrere Gerichtsschreiber zugegen — § 274 —, so hat jeder den von ihm aufgenommenen Teil des Protokolls zu unterzeichnen.

3) Die fehlende Unterschrift darf auch dann noch nachgeholt werden, wenn bereits eine auf den Mangel derselben gestützte Revisionsrechtfertigung eingegangen ist. Vgl. RG. 18. Febr. 1886. E. 13,351.

4) Randvermerke sind besonders zu unterzeichnen und zwar vom Vorsitzenden, dem Verhandlungsführer und dem Gerichtsschreiber (Protokollführer). RMGer. I. 29. Jan. 1904. E. 6,280.

5) Ist eine dieser Personen behindert, so genügt die Unterschrift der übrigen zur Unterzeichnung berufenen Personen. Vgl. Begr. S. 146 zu § 316 d. Entw. RMGer. PE. V, 52.

6) Es ist Recht und Pflicht der Urkundspersonen des gemäß § 331 (390) MStrGO. über die Hauptverhandlung aufgenommenen Sitzungsprotokolls, Fehler und Mängel desselben auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, auch wenn dasselbe bereits von sämtlichen Urkundspersonen unterschrieben und als abgeschlossen zu den Akten gebracht ist. Diese nachträgliche Berichtigung ist auch noch zulässig, nachdem der unrichtige Inhalt des Protokolls — sei es der positive oder negative — zum Gegenstand einer Revisionsrüge gemacht ist

Digitized by Google

Die Berichtigung hat in ganz bestimmter Form — gleichgültig, ob im Protokolle selbst oder in einem Nachtrage — und derart zu erfolgen, daß klar ersichtlich ist, daß sämtliche Urkundspersonen auch für die Veränderung die Verantwortung übernehmen.

Eine Anfechtung der Richtigkeit des Sitzungsprotokolls steht nur den Prozeßbeteiligten, nicht den Urkundspersonen, zu.

Die Revisionsinstanz als solche besitzt kein Recht, gegenüber einem formell beweiskräftigen Sitzungsprotokolle von Amts wegen Beweiserhebungen über die Richtigkeit des Inhalts vorzunehmen. RMGer. II. 24. Juni 1905. E. 9,85. Vgl. § 327 A. 2.

332. [1]) Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag [2]) der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Vertreters der Anklage, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage; [2a])
4. die Namen der Angeklagten und ihrer Vertheidiger;
5. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen;
6. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. [3])

1) Vgl. § 272 RStrPO. § 332 enthält den gesetzlich in allen Fällen erforderlichen Inhalt des Sitzungsprotokolles.

2) Es braucht nicht für jeden Tag der Verhandlung — falls sich dieselbe auf mehrere Tage erstreckt — ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Vgl. RG. vom 1. Juli 1897. E. 30,205.

2a) Anklage = Anklageverfügung.

3) Auch der Grund der Ausschließung der Öffentlichkeit ist anzugeben. Vgl. § 285.

333. [1]) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlich-

Digitized by Google

keiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Von dem Inhalte der Erklärungen des Vertreters der Anklage, des Angeklagten und Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Insoweit diese Personen bereits im Ermittelungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der die Verhandlung führende Richter die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.[2)][3)][4)][5)][6)]

1) Vgl. § 273 RStrPO.

2) Die vernommenen Personen — Angeklagte, Zeugen usw. — haben das Protokoll nicht zu unterzeichnen. Vgl. § 331.

3) Es hängt vom Ermessen des die Verhandlung führenden Richters ab, die vollständige Niederschreibung und Verlesung des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung anzuordnen. Das Wesentliche der Aussage muß protokolliert werden. RMGer. II. 24. Mai 1901. E 1,155. PE. IV, 73.

4) Beschlüsse, welcher einer Begründung bedürfen — § 136 — sind mit der letzteren in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Desgl. Anträge aus § 319. RMGer. PE. V, 53 und Hinweise aus § 318. Vgl. E. 5,52.

5) Mängel des Protokolls bilden als solche keinen Revisionsgrund. RMGer. II. 4. Nov. 1901. E. 2,49. Vgl. § 326 A. 7. E. 4,49.

6) Wird die Beeidigung vorläufig ausgesetzt, so soll das Sitzungsprotokoll, auch wenn ein Gerichtsbeschluß über Beeidigung oder Nichtbeeidigung vorliegt, ersehen lassen, ob die Beeidigung im Laufe der Verhandlung nachgeholt oder ob

Digitized by Google

dieselbe — ev. aus welchem Grunde — unterlassen wurde. RMGer. PE. I, 29.

334. Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht eines bei der Verhandlung Betheiligten[1]) in mangelhafter oder ungenügender Weise, so ist dieser berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

1) Hierzu gehören Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher usw. Vgl. § 335 A. 5.

335.[1]) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten[2]) kann nur durch das Protokoll bewiesen[3]) werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist der Nachweis der Unrichtigkeit[4]) zulässig.[5])[6])[6a])[6b])[6c])

1) Vgl. § 274 RStrPO. Vgl. § 333 MStrGO. A. 5.

2) D. h. alle Vorgänge in der Hauptverhandlung, welche für deren Rechtsbeständigkeit von Einfluß sind.

3) Das Protokoll liefert hiernach nicht nur einen, allerdings durch die das höhere Gericht überzeugende Darlegung der Unrichtigkeit widerlegbaren, ausschließlichen, von dem Einverständnis und den Anträgen der Parteien unabhängigen Beweis, daß die bekundeten Vorgänge zutreffend festgestellt sind, sondern auch einen Beweis dahin, daß nicht bekundete Vorgänge nicht geschehen sind. RMGer. II. 17. Sept. 1902. E. 3,252. I. 6. Okt. 1902. E. 3,288. III. 30. Jan. 1903. E. 4,172. Vgl. RG. 28. Jan. 1880. E. 1,86. AA. Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 300 ff. — Die Behauptung und der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen. RMGer. II. 2. Dez. 1905 (ungedruckt). — Finden sich im Protokolle Änderungen des ursprünglich von der Hand des Gerichtsschreibers geschriebenen Textes, die anscheinend von der Hand eines Dritten herrühren, so verliert dieser Teil des Protokolls seine Wirksamkeit, wenn mit der Möglichkeit einer einseitigen, d. h. nicht unter Zustimmung sämtlicher Urkundspersonen geschehenen Änderung gerechnet werden muß. Ein Anfechtungswille des Revidenten braucht in diesem Falle nicht vorzuliegen. RMGer. II. 25. Aug. 1906. Nr. 151.

4) § 274 RStrPO. verlangt den Nachweis der Fälschung.

5) Unter den Förmlichkeiten im Sinne dieses Paragraphen sind nicht nur Formalakte im eigentlichen Sinne, sondern alle

Digitized by Google

in der Hauptverhandlung vorgekommenen Vorgänge zu verstehen, welche für die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können. Hierzu gehören auch die im Laufe der Verhandlung gestellten Beweisanträge. §§ 298 ff. RMGer. III. 30. Jan. 1903. E. 4,172. Um sich den nach § 335 erforderlichen Beweis zu sichern, hat daher ein bei der Verhandlung Beteiligter erforderlichenfalls die Aufnahme eines derartigen Vorkommnisses in das Sitzungsprotokoll zu beantragen. RMGer. I. 3. April 1901. E. 1,72. Daß in der Hauptverhandlung ein Beweisantrag gestellt ist, kann nur durch das Sitzungsprotokoll nachgewiesen werden. Beim Schweigen desselben hierüber kann der Beweis nicht durch die Urteilsgründe geführt, es muß vielmehr der Beweis der Unrichtigkeit des Sitzungsprotokolls geführt werden. RMGer. II. 26. März 1904. E 7,88.

6) Zu den durch das Protokoll nachzuweisenden Förmlichkeiten des § 335 MStrGO. gehört die nach §§ 327 Abs. 3, 394 Abs. 2 vorgeschriebene Belehrung des Angeklagten nicht. RMGer. I. 6. Mai 1901. E. 1,128.

6a) Das formell und äußerlich dem Gesetze entsprechende Sitzungsprotokoll ist maßgebend, wenn dessen Richtigkeit nicht angefochten ist. Die Angabe von Beweismitteln ist erforderlich, wenn sich die Unrichtigkeit nicht aus den Akten, namentlich aus den Erklärungen der Urkundspersonen (Verhandlungsführer, Vorsitzender, Gerichtsschreiber), ohne weiteres ergibt. Vgl. A. 3.

Eines formellen Beweisantritts bedarf es nicht. Ist aus den Akten die Unrichtigkeit des Sitzungsprotokolls nicht ersichtlich und sind auch keine Beweismittel für die Unrichtigkeit angegeben, so kann — im Zweifel — hieraus auf das Fehlen des Anfechtungswillens geschlossen werden. Ist letzterer aber klar vorhanden, so würde diesseitigen Erachtens der Beweis — auch ohne direkten Antrag — durch Befragung der Urkundspersonen zu erheben sein. Vgl. Beling Z. 1904 Bd. 24 S. 270. AA. RMGer. I. 6. Okt. 1902. E. 3,288 oben A. 3. Gerland, Gerichtssaal, LXIX, S. 300 ff. Ditzen, Goltd. Bd. 53 S. 47.

Werden nach der Annahme eines Prozeßbeteiligten die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten des § 335 MStrGO. durch das Sitzungsprotokoll nicht oder nicht richtig nachgewiesen, so muß derjenige Prozeßbeteiligte, in dessen Interesse die Richtigstellung des Protokolls liegt, entweder eine Berichtigung desselben herbeiführen — falls eine solche nicht schon von Amts wegen erfolgt — oder im Falle einer Revision die Richtigkeit des Protokolls anfechten.

Digitized by Google

Die Berichtigung des Protokolls kann nur durch sämtliche Urkundspersonen des Protokolls vorgenommen werden, dergestalt, daß an die Stelle des ursprünglichen Inhalts tatsächlich ein anderer Inhalt gesetzt wird.

Ob die Berichtigung im Sitzungsprotokolle selbst oder in einem Nachtrag erfolgt, ist gleichgültig.

Die Anfechtung der Richtigkeit des Sitzungsprotokolles im Falle der Revision setzt einen erkennbar auf diese Anfechtung gerichteten Willen des Prozeßbeteiligten voraus. Für die Annahme einer Anfechtung reicht die bloße Tatsache, daß in der Revisionsrechtfertigung eine mit dem Inhalte des Protokolls tatsächlich im Widerspruche stehende Behauptung aufgestellt wird, nicht aus.

Der Revisionsinstanz steht, abgesehen von dem Falle der Anfechtung gemäß § 335 MStrGO. ein Recht zur Entscheidung über die Richtigkeit des Sitzungsprotokolls nicht zu.

Im Sitzungsprotokolle durchstrichene Worte werden durch das Protokoll nicht mehr nachgewiesen. RMGer. II. 10. März 1906. E. 10,11. RMGer. zit. Erk. 7,88.

6b) Das Sitzungsprotokoll ist nur für die Förmlichkeiten maßgebend, nicht für die Ergebnisse der Beweisaufnahme; namentlich auch nicht für den Inhalt einer Zeugenaussage. RMGer. II. 30. Dez. 1903. E. 6,210. PE. VII, 14.

6c) In der Revisionsinstanz kann die Mangelhaftigkeit des Sitzungsprotokolls nur insofern in Betracht kommen, als vom Beschwerdeführer die Nichterfüllung einer wesentlichen prozessualen Förmlichkeit behauptet ist, und es können die in dieser Beziehung aufgestellten Behauptungen nur die Wirkung haben, daß ein Gegenbeweis gegen sie aus dem Protokoll, soweit es in demselben an einer vorschriftsmäßigen Beurkundung fehlt, nicht entnommen werden darf. RMGer. II. 6. Jan. 1906. E. 9,227.

336.[1)] [2)] Das Urtheil mit den Gründen soll binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll[3)] aufgenommen worden ist.[4)]

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.[4a)] Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem

Digitized by Google

ältesten beisitzenden Offizier unter dem Urtheile vermerkt.[4] [5] [6] [7] [8] [9] [10])

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, des Vertreters der Anklage und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind bei den Standgerichten vom Vorsitzenden, bei den Kriegsgerichten von dem Kriegsgerichtsrathe, der die Verhandlung geführt hat, zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

1) Vgl. § 275 RStrPO.

2) Instruktionelle Vorschrift.

3) Die Aufnahme der Urteilsgründe in das Protokoll erscheint nur bei einfacheren Sachen empfehlenswert.

4) Änderungen der bereits unterzeichneten Urteilsgründe bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift der sämtlichen Richter. Vgl. RG. 17. Okt. 1892. E. 22,259. Wenn ein Mitglied des erkennenden Gerichts Bedenken gegen die Fassung der Urteilsgründe erhebt, so ist dies eine interne Angelegenheit des Gerichts. Die Bedenken dürfen daher, falls solche nicht mündlich oder schriftlich auf einer besonderen Anlage erhoben werden, an dem vorgelegten Urteilsentwurfe nur in einer wieder zu beseitigenden Weise, z. B. durch mit Blei ausgeführte Bemerkungen, zum Ausdruck gebracht werden. Die abweichende Ansicht am Schlusse des Urteils an der Stelle, wo das Mitglied seine Namensunterschrift zu vollziehen hat, mit Tinte zum Ausdruck zu bringen, ist unzulässig. RMGer. PE. VI, 62.

4a) Die im Abs. 1 gegebene Frist für die Beibringung des Urteils erster Instanz erstreckt sich auch auf die in Abs. 2 angeordnete Unterschrift der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben. RMGer. III. 20. Dez. 1904. E. 8,58.

5) Das gleiche gilt, wenn mehrere Richter behindert sind.

6) Offenbare Schreib- oder Redaktionsfehler können auch nach Verkündung des Urteils sowohl von Amts wegen, als auch auf Antrag jederzeit berichtigt werden. RG. 22. Jan. 1886. E. 8,297. Loewe Vorb. zum dritten Buche Nr, 2c, Koppmann § 363 Abs. 4.

Jede sachliche Änderung dagegen ist ausgeschlossen. RG. 23. Dez. 1895. E. 28,81.

7) Auch dann, wenn das Urteil mit Gründen vollständig

Digitized by Google

in das Protokoll aufgenommen ist, ist es von sämtlichen Richtern zu unterschreiben. RMGer. PE. XII, 10. In gleicher Weise ist die Vorschrift des § 336 Abs. 2 Satz 2 dann maßgebend, wenn das Urteil mit den Gründen in das Protokoll aufgenommen ist. RMGer. PE. XIII, 13.

8) Bei Differenzen zwischen der Urteilsformel im Urteil und der Urteilsformel im Sitzungsprotokoll entscheidet — vorbehaltlich des Nachweises der Unrichtigkeit § 335 — das letztere. Für die tatsächlichen Feststellungen ist allein das Urteil maßgebend. RMGer. II. 30. Dez. 1903. E. 6,211. Vgl. A. 7 zu § 326.

9) Angefertigt werden kann das richterliche Urteil nur von einem derjenigen Richter, welche bei der Verhandlung und Entscheidung mitgewirkt haben. Daß es auch von der Hand eines derselben geschrieben sein muß, verlangt das Gesetz nicht. Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß das Urteil einem Dritten wörtlich diktiert wird.

Auch ist es zulässig, daß das Urteil von einem der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten und bei der Verhandlung und Beratung zugegen gewesenen Personen entworfen wird. RMGer. PE. I, 56.

10) Alle Urteile — auch die Berufungsurteile — sind in Gemäßheit des § 336 von den Richtern zu unterzeichnen. Zwar ist § 336 nicht ausdrücklich in §§ 390 ff. als für die Berufungsinstanz geltend aufgeführt. Es versteht sich aber von selbst, daß kollegiale Beschlüsse von allen am Beschlusse teilnehmenden Personen zu unterzeichnen sind — falls das Gesetz nicht ausdrücklich abweichend hiervon Bestimmung trifft. Die Unterzeichnung sowie die Beibringung des Berufungsurteils zu den Akten ist an eine bestimmte gesetzliche Frist nicht gebunden. RMGer. III. 20. Dez. 1904. E. 8,58.

F. Nr. 38, 39. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 28.

Sechster Abschnitt.[1]

Verteidigung.

337.[2][3][4] Der Angeklagte kann sich nach Abschluß[5] des Ermittelungsverfahrens (§ 173 Absatz 5) des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.[6][7].

Die Bestimmung findet in dem Verfahren vor[8][9] den Standgerichten keine Anwendung.

1) Begr. S. 147—153. KB. S. 104—116.

Digitized by Google

2) Vgl. § 137 RStrPO. § 268 A. 6. RMGer. E. 2,222. § 299 A. 9. RMGer. E. 2,287.

3) Die gleichen Vorschriften gelten für die Berufungsinstanz. Vgl. § 889 Abs. 3.

4) Über Berechtigung zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln. Vgl. §§ 369 Abs. 5, 371 Abs. 2.

5) Bei Einnahme eines Augenscheins ist im Verfahren vor dem Kriegsgericht dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Vgl. § 165 Abs. 1.

6) Es ist gesetzlich nicht unzulässig, daß ein Untersuchungsführer nach Beendigung des Ermittelungsverfahrens als Verteidiger tätig wird.

§ 122 MStrGO. findet auf die Übernahme der Verteidigung keine Anwendung. RMGer. PE. II, 58.

7) Die Vertretung des zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalts durch einen anderen, gleichfalls nach § 341 MStrGO. qualifizierten Rechtsanwalt oder Rechtskundigen ist auch bei Einlegung von Rechtsmitteln grundsätzlich zulässig.

Der gemäß § 25 RAO. bestellte und zur Verteidigung vor den Militärgerichten qualifizierte allgemeine Stellvertreter (Generalsubstitut) des gewählten Verteidigers tritt, sofern nicht ein gegenteiliger bestimmter Wille vom Angeklagten kundgegeben ist, ohne weiteres an die Stelle des gewählten Verteidigers und gilt durch den diesem erteilten ausdrücklichen Auftrag des Angeklagten auch zur Rechtsmitteleinlegung als legitimiert, ohne daß es noch eines ausdrücklichen Auftrags des Angeklagten für die Person des Vertreters oder einer besonderen Substitutionsvollmacht des Vertreters für den besonderen Fall bedürfte. Es genügt vielmehr der Nachweis der Bestellung zum Generalvertreter, sofern solche nicht — wie in der Regel bei assoziierten Rechtsanwälten — gerichtsbekannt ist.

Im übrigen ist für die Zulässigkeit der Substitution eines anderen Rechtsanwalts für einzelne Prozeßhandlungen der aus den Umständen des Falles oder dem Inhalte des dem Verteidiger erteilten Auftrags zu entnehmende Wille des Angeklagten maßgebend. RMGer. II. 23. August 1905. E. 9,82.

In der Hauptverhandlung kann ein von dem Angeklagten gewählter Verteidiger — auch ohne vorherige Anzeige zu den Akten — auftreten. RMGer. PE. II, 58. Es bedarf einer schriftlichen Vollmacht. RMGer. PE. IV, 75.

8) Geht eine standgerichtliche Sache an die Berufungsinstanz, so ist die Verteidigung statthaft. KB. zu § 323 des Entw. S. 108.

Digitized by Google

9) Vgl. § 217 A. 3. Zuziehung eines Verteidigers ist auch in dem Verfahren vor dem Standgericht geboten, wenn über die Unterbringung eines Angeklagten in eine öffentliche Irrenanstalt, behufs Beobachtung seines Geisteszustandes, entschieden werden soll.

338.[1]) Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage,[1a]) so hat der Gerichtsherr dem Angeklagten, sofern derselbe einen Vertheidiger nicht gewählt hat, einen solchen von Amtswegen zu bestellen.[2])

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfalle begangen ist,[3]) oder weil die Voraussetzungen des § 55 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.[4])[5])[6])

1) § 140 RStrPO., § 1 RStrGB., § 1 MStrGB.

1a) Vor Erhebung der Anklage erwächst — abgesehen von § 217 MStrGO. — dem Gerichtsherrn nicht die Pflicht, einen Verteidiger zu bestellen. Dies gilt auch im Falle des § 339 MStrGO. RMGer. PE. IX, 19.

2) Selbst gegen den Willen des Angeklagten, da die Mitwirkung des Verteidigers ein „der Dispositionsbefugnis des Angeklagten nicht unterliegendes Erfordernis" ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Berufungsinstanz. Entscheidend ist lediglich, ob sich die Anklageverfügung gegen ein Verbrechen im Sinne des § 1 MStrGB. bzw. RStrGB. richtet. Die Qualifizierung der Tat seitens des Kriegsgerichts ist unerheblich. RMGer. I. 12. Febr. 1903. E. 4,216. AA. Gerland, Gerichtssaal, Bd. LXIX S. 252. Vgl. auch RG. 14 Juni 1880. E. 2,106.

3) Vgl. §§ 244, 245, 261, 264 RStrGB.

4) Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen findet von seiten des Reichsmilitärgerichts nicht statt. Die Vorschriften über „notwendige Verteidigung" gelten für das Verfahren vor diesem obersten Gerichtshofe nicht. RMGer. II. 7. Okt. 1901. E. 2,28.

5) Die Bestellung eines Verteidigers wirkt grundsätzlich nur für die Instanz, für welche die Bestellung erfolgt ist. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 373 ff. u. Gerland, Gerichtssaal, Bd. LXIX S. 249 ff., der die Bestellung auch für die höheren Instanzen wirken lassen will. Mit Unrecht; es würde dies die Kompetenz des Gerichtsherrn I. Instanz überschreiten. Es kann

Digitized by Google

z. B. letzterer nur einen bei den Kriegsgerichten zugelassenen Rechtsanwalt bestellen; soll dieser vor dem Oberkriegsgericht, bei dem er nicht zugelassen ist, auftreten können? Der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers aus § 339 dagegen wirkt — wenn rechtzeitig in erster Instanz gestellt — ohne weiteres für die Berufungsinstanz fort. RMGer. I. 30. Sept. 1901. E. 2,8. I. 1. Okt. 1903. E. 6,63. PE. VII, 18. Es muß der Antrag also in zweiter Instanz beschieden werden. Erfolgt ablehnender Bescheid des Gerichtsherrn, so ist der Antrag damit erledigt und muß — falls Angeklagter einen Gerichtsbeschluß veranlassen und damit (in den Fällen des § 339) den Weg zur Revision freimachen will — in der Hauptverhandlung wiederholt werden. RMGer. I. 1. Febr. 1906 Nr. 18 (ungedruckt). Gibt der Gerichtsherr dem Antrage statt, so darf das erkennende Gericht — falls der bestellte Verteidiger nicht erscheint — mit der Verhandlung nicht beginnen. § 346. Der ungenau gefaßte § 275 Abs. 2 ist nicht ausschlaggebend. Vgl. Rotermund Z. 1904 S. 236. Wenn der Angeklagte den anwesenden Verteidiger eines Mitangeklagten als Wahlverteidiger annehmen zu wollen erklärt, so ist dies zulässig; die Erklärung muß aber vor Eintritt in die Verhandlung abgegeben oder der vor der Erklärung liegende Teil der Verhandlung wiederholt werden. RMGer. PE. VII, 19.

Gibt der Gerichtsherr überhaupt keinen Bescheid, so muß das erkennende Gericht von Amts wegen den in erster Instanz gestellten Antrag durch Beschluß zur Erledigung bringen und — wenn die Verteidigung für sachgemäß erachtet wird — nach § 346 verfahren. Vgl. RMGer. II. 6. Sept. 1902. E. 3,217.

Die Bestellung eines Verteidigers kann nur durch den Gerichtsherrn erfolgen, nicht durch den allgemein oder speziell hiermit beauftragten Kriegsgerichtsrat. RMGer. PE. VII, 17. Die Bestellung eines Juristen ist nicht erforderlich. § 341.

Im militärischen Degradationsverfahren — § 42 MStGB. — ist die Bestellung eines Verteidigers auch dann nicht erforderlich, wenn Verbrechen den Gegenstand der vorausgegangenen bürgerlichen Aburteilung des Angeklagten bildeten. RMGer. II. 4. Aug. 1906. E. 10,188. PE. X, 12.

6) In den Fällen einer notwendigen Verteidigung hat die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen so zeitig vor der Hauptverhandlung zu erfolgen, daß dem Angeklagten wie dem Verteidiger genügende Zeit zur Vorbereitung auf die Verteidigung, insbesondere zu Mitteilungen und Einsicht der Akten zur Verfügung steht.

Hat ohne vorhergehende ausreichende Frist die Haupt-

Digitized by Google

verhandlung begonnen, so ist es Sache des erkennenden Gerichts, dem Angeklagten bzw. dem Verteidiger nachträglich diese Frist zu gewähren und zu diesem Zwecke von Amts wegen, je nach der konkreten Sachlage, die Hauptverhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen. RMGer. II. 12. Dez. 1906. E. 10,285.

339.[1]) Erachtet außer den Fällen der nothwendigen Vertheidigung (§ 338) der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht die Bestellung eines Vertheidigers für sachgemäß, so ist dieselbe von Amtswegen zu veranlassen.

Der Angeklagte kann die Bestellung eines Vertheidigers beantragen, sofern dieselbe nicht von Amtswegen erfolgt.

Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Tagen[2]) nach der Bekanntmachung der Anklageverfügung (§ 256, 257) zu stellen. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz ist der Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers, sofern er nicht schon in erster Instanz gestellt war, spätestens binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntmachung des Termins der Hauptverhandlung (§ 266 Absatz 3, § 267 Absatz 2, § 388) zu stellen.

Ueber den Antrag entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das Gericht[3]) nach freiem Ermessen.[4]) [5]) [6]) [7])

1) Vgl. § 141 RStrGO.

2) Vgl. § 146.

3) Das Gericht — von Amts wegen oder auf Antrag — entscheidet nur die Bedürfnisfrage, das Weitere behufs Auswahl des Verteidigers und die Bestellung desselben ist dem Gerichtsherrn zu überlassen. Vgl. Begr. zu § 324 des Entw. S. 150. Der bestellte Verteidiger ist dem Angeklagten namentlich zu bezeichnen. RMGer. PE. III, 47a.

4) Der vom Angeklagten rechtzeitig in erster Instanz gestellte Antrag auf Bestellung eines Verteidigers braucht für die Berufungsinstanz nicht wiederholt zu werden, sondern wirkt ohne weiteres fort und zwar nicht nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung, sondern auch für letztere selbst; die Bestellung wirkt grundsätzlich nur für die Instanz, für welche

Digitized by Google

die Bestellung erfolgt ist. Vgl. § 338 A. 5. RMGer. E 2,8. E. 6,63.

5) Die Ablehnung des Antrages auf Bestellung eines Verteidigers seitens des Gerichtsherrn ist — abgesehen von den Fällen der notwendigen Verteidigung — kein ausreichender Revisionsgrund. RMGer. PE. II, 59. In der Revisionsinstanz gibt es keine Bestellung von Amts wegen. Vgl. § 338 A. 4. E. 2,23.

Hält der Gerichtsherr und das Gericht eine Verteidigung nicht für sachgemäß und wird deshalb die Bestellung eines Verteidigers abgelehnt, so bildet das Nichterscheinen des Wahlverteidigers keinen zwingenden Grund zur Aussetzung der Hauptverhandlung. § 275 Abs. 2 MStrGB. Wenn sich aus dieser Bestimmung das gleiche auch für den Fall ergibt, daß der nach § 339 bestellte Verteidiger nicht erscheint, so steht dies in direktem Widerspruch mit § 346. Die letztere Vorschrift verdient den Vorzug. RMGer. II. 4 Jan. 1905. E. 8,67. Vgl. Rotermund, Z. 1904. S. 236. § 338 A. 5.

6) Ein von dem Gerichtsherrn zum Verteidiger bestellter Rechtsanwalt kann sich nicht durch einen mit Substitutionsvollmacht versehenen Reserveoffizier oder eine andere an sich nach § 341 MStrGO. qualifizierte Person vertreten lassen. Denn letztere würde nicht — wie das Gesetz dies verlangt — von dem Gerichtsherrn bestellt sein. Dagegen kann eine solche Persönlichkeit von dem Angeklagten als Verteidiger erwählt werden. Die Wahl muß vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgen und der Wahlverteidiger als solcher schon bei Beginn der Hauptverhandlung zugegen sein. Bleibt der gewählte oder bestellte Verteidiger aus, so muß die Verhandlung ausgesetzt werden und kann daher auch vor dessen Erscheinen nicht begonnen werden. § 346 MStrGO. Anderenfalls liegt absoluter Revisionsgrund vor. § 400 Z. 5 a. a. O. Vgl. A. 5. Das erkennende Gericht ist zur Bestellung eines Verteidigers nicht zuständig. RMGer. I. 21. März 1904. E. 7,3.

7) Der von Amtswegen auf Grund § 338 oder § 339 MStrGO. bestellte Verteidiger bedarf keiner Vollmacht des Angeklagten. Er darf — auch wenn in den Fällen des § 389 a. a. O. in dessen Abwesenheit verhandelt wird — von der Teilnahme an der Verhandlung nicht ausgeschlossen werden. RMGer. III. 13. Mai 1902. E. 3,31. Rotermund, Z. 1904 S. 239. Das letztere gilt auch für den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Wahlverteidiger und in den Fällen des § 280. Vgl. § 281 A. 2.

Digitized by Google

340.[1]) Die Vertheidigung mehrerer Angeklagter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.[2])

1) Vgl. § 146 RStrPO.
2) Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die Fälle der notwendigen Verteidigung. Vgl. § 338.
F. Nr. 39.

341. Als Vertheidiger werden zugelassen und können von Amtswegen bestellt werden:

1. Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine im Offizierrange;[1])
2. Kriegsgerichtsräthe und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare (Praktikanten);[2])
3. nichtrichterliche obere Militärbeamte;[3])
4. Personen des Beurlaubtenstandes im Offizierrange;
5. Rechtsanwälte,[4]) welche von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt sind.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen bedürfen zur Uebernahme von Vertheidigungen der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Bei den Kriegsgerichten und Oberkriegsgerichten werden durch die oberste Militärjustizverwaltung aus den im Bereiche der Oberkriegsgerichte, bei dem Reichsmilitärgerichte durch seinen Präsidenten aus den am Sitze des Reichsmilitärgerichts wohnenden Rechtsanwälten nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Befragung der Anwaltskammer mehrere Rechtsanwälte ernannt, welchen die Vertheidigung übertragen werden kann und welche die Uebernahme der Vertheidigung nicht verweigern dürfen.

Einem bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt ist, insoweit Verbrechen oder Vergehen gegen die §§ 133, 156, 159, 160, 253, 263, 266,

Digitized by Google

267 bis 271, 273, 274 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs den Gegenstand der Anklage bilden, auf seinen Antrag die Uebernahme einer Vertheidigung vor dem Militärgerichte vom Gerichtsherrn zu gestatten, wenn nicht eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen ist.[5]) Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Antragsteller die Rechtsbeschwerde[6]) an die oberste Militärjustizverwaltung zu; der Fortgang des Verfahrens wird durch die Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht gehemmt.[7])[8])[9])

1) Ein ständiger Offizierrichter des Oberkriegsgerichts darf in einer seinem Richteramte unterfallenden Untersuchungssache nicht zum Verteidiger bestellt werden und zwar auch dann nicht, wenn er selbst und der Angeklagte dies beantragen. RMGer. II. 27. Sept. 1902. E. 3,279. Ebenso Beling Z. 1904. Bd. 24 S. 261.

1a) Im Felde und an Bord können auch Angehörige des Heeres oder der Marine, welche nicht im Offizierrange stehen, als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden. Vgl. § 348.

2) Hiernach ist die Bestellung von Oberkriegsgerichtsräten und Reichsmilitärgerichtsräten unzulässig.

3) Zu den oberen Militärbeamten gehören auch die Militärgerichtsschreiber. Vgl. Steidle, Z. Bd. 25 S. 7. Im Felde und an Bord auch untere Militärbeamte, z. B. Büchsenmacher, Unterapotheker, die zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Zivilbeamten. Vgl. § 348 und Verordn., betr. Klasseneinteilung der Militärbeamten, vom 12. Aug. 1901, RGBl. S. 283.

4) Vgl. § 17 EG. Ein Rechtsanwalt, der Person des Beurlaubtenstandes im Offizierrang ist, muß als Wahlverteidiger zugelassen werden. RMGer. II. 19. April 1902. E. 3,8. Vgl. § 339 A. 6.

Einer Genehmigung zur Wahl eines zugelassenen Verteidigers bedarf der Angeklagte nicht. RMGer. PE. V, 54.

5) Es ist selbstverständlich, daß die Genehmigung nur aus diesen Gründen versagt werden darf.

6) Vgl. § 373.

7) Der Rechtsanwalt, welcher im Auftrage des Verurteilten einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahren

Digitized by Google

anbringt, muß bei dem zuständigen Kriegsgerichte von der obersten Militärjustizbehörde als ein solcher ernannt sein, welchem die Verteidigung übertragen werden kann. (Ausnahme, wenn der Rechtsanwalt Offizier des Beurlaubtenstandes ist.) Ein zur Anbringung des Antrages nicht befugter Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, sich zu diesem Zwecke einen anderen Rechtskundigen zu substituieren. RMGer. I. 9. Nov. 1900 B. 1,1.

8) Gegen die von Militärgerichten getroffene Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren ist eine Rechtsbeschwerde nicht zulässig, sondern nur die Beschwerde im Aufsichtswege oder der ordentliche Zivilrechtsweg. § 17 EG. § 150 RStrPO., § 373 MStrGO. RMGer. II. 19. April 1902. E. 2,285.

9) Verteidigung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten kennt die Militärstrafgerichtsordnung nicht. RMGer. III. 6. Okt. 1905. E. 9,128.

AusfBest. H. u. M. Die kommandierenden Generale (in der Marine: Chefs einer selbständigen Kommandobehörde) haben nach Feststellung des für ihren Bereich bestehenden Bedürfnisses sich mit den Vorständen der Anwaltskammern (§§ 41 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, RGBl. S. 177 ff.) in Verbindung zu setzen, um diejenigen Rechtsanwälte zu ermitteln, welche geeignet und bereit sind, zu Verteidigern ernannt zu werden.

Das Ergebnis der Ermittelungen ist unter Beifügung der Verhandlungen und der eigenen Vorschläge dem Kriegsministerium vorzulegen.

Bei Abgang eines von der Militärjustizverwaltung ernannten Rechtsanwalts ist in gleicher Weise zu verfahren.

Als Verteidiger erscheinen in der Hauptverhandlung

die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform,

Rechtsanwälte in der Amtstracht oder, wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform,

Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, im schwarzen Anzuge.

342. Bevor im einzelnen Falle ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt wird, ist, sofern nicht Dringlichkeit obwaltet, der Angeklagte zu befragen, ob er besondere Wünsche in Betreff der Person des zu bestellenden Vertheidigers zu äußern habe.[1]) Die vorgebrachten Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.[2])

Digitized by Google

1) Instruktionelle Vorschrift. RMGer. II. 10. Juni 1903. E. 5,195.

2) Ein Recht, sei es auf Bestellung einer bestimmten Person, sei es eines Kriegsgerichtsrats als Verteidigers, steht dem Angeklagten überall nicht zu.

RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,268. II. 10. Juni 1903. E. 5,195.

F. Nr. 39.

343.[1]) Die Bestellung eines Vertheidigers unterbleibt, oder ist, falls sie bereits erfolgt war, zurückzuziehen,[2]) wenn der Angeklagte einen von ihm gewählten Vertheidiger benennt,[3]) welcher den Erfordernissen des § 341 entspricht und zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist.

1) Vgl. § 143 RStrPO.

2) Der bestellte Verteidiger wird erst durch diese ausdrückliche „Zurückziehung der Bestellung" von seinen Pflichten entbunden.

3) Die Kosten für den gewählten Verteidiger trägt der Angeklagte. Vgl. § 469 und § 347 A. 3.

344.[1]) Nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens müssen dem Vertheidiger die Untersuchungsakten auf Verlangen vorgelegt werden.[2]) [3])

Sofern keine Bedenken entgegenstehen, können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.[4])

1) Vgl. § 147 RStrPO.

2) Vgl. §§ 243 ff.

3) Abschriften aus den Akten können erteilt werden. Der Verteidiger hat aber kein Recht, solche zu verlangen. Vgl. Loewe zu § 147 A. 9. Das Recht der Akteneinsicht hat der Verteidiger in jeder Instanz und zwar in den höheren Instanzen auch dann, wenn er die Akten in den niederen Instanzen bereits vorgelegt erhalten hat. RMGer. PE. V, 55. Die Tatsache, daß dem Verteidiger die Untersuchungsakten nur während einer kurzen Zeit zugänglich gemacht wurden, kann einen Revisionsgrund nicht bilden. RMGer. I. 5. Juni 1905. E. 9,4.

4) „Im Felde und an Bord" vgl. § 348.

Digitized by Google

345.[1]) Dem verhafteten Angeklagten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

Solange die Anklage nicht erhoben ist,[2]) kann der Gerichtsherr schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis[3]) zu demselben Zeitpunkte kann der Gerichtsherr, soferrn die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger ein Kriegsgerichtsrath oder Gerichtsoffizier beiwohne.[4])

1) Vgl. § 148 RStrPO., §§ 282, 188 MStrGO.
2) Vgl. § 258.
3) Nach Erhebung der Anklage sind die Unterredungen ohne diese Beschränkung zu gestatten.
4) Vgl. § 177 A. 2.

346.[1]) Bleibt in einem Falle der nothwendigen Vertheidigung (§ 338) oder in einem Falle, in welchem das Gericht[2]) die Vertheidigung für sachgemäß erachtet hat (§ 339), der bestellte oder gewählte Vertheidiger in der Hauptverhandlung aus, so muß die Verhandlung ausgesetzt werden. An Stelle des Wahlvertheidigers ist in einem solchen Falle demnächst ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung[3])[4]) erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.[5])

1) Vgl. § 145 RStrPO. § 273 A. 3.
2) Das gleiche gilt, wenn der Gerichtsherr die Vertheidigung für sachgemäß erachtet hat. Vgl Begr. zu § 331 des Entw. S. 152. RMGer. I. 30. Sept. 1901. E. 2,8. PE. IV, 76, 80. Vgl. § 338 A. 5, § 339 A. 5.
3) Für die Frage nach dem gesetzlichen Zwange zur Aussetzung der Hauptverhandlung im Falle des Ausbleibens des Verteidigers ist allein die Vorschrift des § 346, nicht die des § 275 Abs. 2 MStrPO. maßgebend. RMGer. II. 4. Jan. 1905. E. 8,67.

Digitized by Google

4) Nichtaussetzen der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des notwendigen oder bestellten Verteidigers bildet einen absoluten Revisionsgrund. RMGer. I. 30. Sept. 1901. E. 2,8. III. 13. Mai 1902. E. 3,81, und zwar auch dann, wenn der bestellte Verteidiger nur in einem Teile der Hauptverhandlung abwesend war. RMGer. VI. 21. März 1904. E. 7,1. Das vorerwähnte Urteil führt des weiteren aus, daß der bestellte Verteidiger sich nicht durch eine andere — an sich nach § 341 geeignete Person vertreten lassen darf. Wird ein solcher — unzulässiger — Substitut im Laufe der Verhandlung als Verteidiger von dem Angeklagten erwählt, so unterliegt das Urteil der Aufhebung, obwohl der Verteidiger vor seiner Wahl an Gerichtsstelle anwesend war. Gerland hält dies im Gerichtssaal Bd. LXIX S. 255 für unzutreffend; der Verteidiger brauche nur insoweit bei der Verhandlung anwesend zu sein, als er zu einer sachgemäßen Verteidigung notwendig sei. Vor und bei Konstituierung des Gerichts sei die Anwesenheit nicht erforderlich. §§ 295, 296 MStrGO. Die Ansicht Gerlands widerspricht d. E. dem § 400 Z. 5 a. a. O., der den Verstoß gegen § 346 zu einem absoluten Revisionsgrund macht. Im übrigen kann auch bei der Konstituierung des Gerichts — § 295 — der Verteidiger durch Stellung von Ablehnungsanträgen eingreifen und es ist unter Umständen für die Verteidigung wertvoll, bei der vor Konstituierung des Gerichts stattfindenden Verlesung der Richterlisten, § 295, zugegen zu sein.

5) Nur dann können die Kosten dem Verteidiger auferlegt werden, wenn die Aussetzung der Hauptverhandlung durch dessen „Schuld" erforderlich geworden ist. Daß dies der Fall, ist in dem Gerichtsbeschluß festzustellen und zu begründen. RMGer. PE. III. 48.

347. Den bestellten Vertheidigern, welche sich nicht am Gerichtsorte befinden, sind, sofern sie zu den im § 341 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen gehören, die verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder[1]) zu zahlen.[2]) Vertheidigungsgebühren stehen denselben nicht zu.[3])

1) Vgl. Verordnung betr. Tagegelder usw. der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875/19. Nov. 1879, Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes der Kais. Marine vom 28. März 1892. Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes der Armee vom 21. März 1889.

2) Vgl. § 469.

Digitized by Google

3) Den nach §§ 338, 339 bestellten Rechtsanwälten steht ein Anspruch auf Verteidigungsgebühren zu: vgl. § 17 EG. Die Wahlverteidiger sind auch in den Fällen der notwendigen Verteidigung von dem Angeklagten zu honorieren. Vgl. § 469 Abs. 2.

348. Im Felde und an Bord finden die Bestimmungen der §§ 342, 344 nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse dies gestatten.[1] Außer den im § 341 bezeichneten Personen können im Bedürfnißfall auch Angehörige des Heeres oder der Marine, die nicht Offizierrang haben, als Vertheidiger zugelassen und bestellt werden.

1) Es entscheidet über diese Frage der Gerichtsherr.
2) Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte. Vgl. auch § 341 A. 1 und 3.

Siebenter Abschnitt.[1]
Strafverfügung.

349.[2] Betrifft die Beschuldigung lediglich[2a] eine Uebertretung, so kann nach vorausgegangenem Ermittelungsverfahren durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn[3] ohne vorgängige Hauptverhandlung eine Strafe festgesetzt werden. Die Verfügung ist außer von dem Gerichtsherrn von einem Gerichtsoffizier oder einem Kriegsgerichtsrathe zu unterzeichnen.

Durch eine Strafverfügung darf jedoch keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft,[4] welche für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.[5]

Bestehen Bedenken gegen die Festsetzung der Strafe innerhalb dieser Grenzen, so ist nach den im dritten, vierten und fünften Abschnitte dieses Titels gegebenen Vorschriften zu verfahren.[6]

1) Vgl. Begr. S. 153—154 KV.

Digitized by Google

2) Vgl. § 447 RStrPO. Eine Bestätigungsordre wird nicht erlassen. Vgl. § 417.

2a) Betrifft die Beschuldigung nicht lediglich eine Übertretung, sondern auch ein gerichtlich zu ahndendes Vergehen, so muß gemeinsam Urteil und darf nicht — getrennt — Strafverfügung und Urteil erlassen werden. RMGer. PE. III, 49.

3) Ist ein nicht unter einem Gerichtsherrn stehender General oder Admiral beschuldigt, so ist zunächst in Gemäßheit des § 21 ein Gerichtsherr zu bestellen.

4) In diesem Falle ist die Höchstdauer der Haft nicht auf 14 Tage beschränkt. Vgl. § 29 Abs. 2 RStrGB. Begr. zu § 334 des Entw. S. 153.

5) Der Untersuchungsführer hat nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens, auch wenn er den Erlaß einer Strafverfügung angezeigt erachtet, mündlich oder schriftlich Vortrag zu erstatten. RMGer. PE. II, 60.

6) Es tritt das ordentliche Verfahren ein; namentlich dann, wenn von dem Gerichtsoffizier oder dem Kriegsgerichtsrat Bedenken geltend gemacht werden. Vgl. Begr. zu § 334 des Entw. S. 154.

F. Nr. 40. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 29.

350. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen [1] [2] (§§ 139, 141, 142).

1) Die Verjährung wird durch die Strafverfügung unterbrochen. § 10 des EG. und § 68 RStrGB.

2) Da mit der Zustellung die Einspruchsfrist beginnt — § 351 Abs. 1 — so ist die Zustellung zur Post nicht statthaft. — § 142 Abs. 3. Es ergibt sich aus § 350 zugleich, daß eine Strafverfügung nur schriftlich erlassen und deren Inhalt nicht lediglich durch Vorlesung dem Beschuldigten publiziert werden kann. Vgl. § 140 A. 2.

351. [1]) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, [2]) das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Gerichtsherrn Einspruch erhebe. [3])

Hinsichtlich der Erhebung des Einspruchs finden die Bestimmungen des § 369 Absatz 2 bis 4 über die Einlegung von Rechtsmitteln Anwendung [4]) [5])

Digitized by Google

In der dem Beschuldigten zu machenden Eröffnung ist derselbe auf einen oder mehrere der hiernach für die Erhebung des Einspruchs offenstehenden Wege[6]) zu verweisen.

1) Vgl. § 449 RStrPO.

2) Die konkrete Strafhandlung muß bezeichnet werden; die Anführung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale genügt nicht.

3) Die Eröffnung, daß die Strafverfügung bei Versäumung der Einspruchsfrist rechtskräftig werde, muß einschließlich der in Abs. 3 vorgeschriebenen Verweisung in die Strafverfügung selbst aufgenommen werden. Es ist zweckmäßig, in der Verfügung die Kasse zu bezeichnen, an welche die festgesetzte Geldstrafe gezahlt werden soll. RMGer. PE. V, 56.

4) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — §§ 147 ff. MStrGO. — statthaft. Vgl. Koppmann § 351 A. 2.

5) Der Einspruch bedarf keiner Begründung. Er steht selbstredend auch zu, wenn die Strafverfügung wegen eines Vergehens erlassen ist. RMGer. PE. IX, 20.

6) Vgl. § 369.

352.[1]) Auf den Einspruch[2]) kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

1) Vgl. § 449 Abs. 2 RStrPO.

2) Der Verzicht auf den Einspruch erfolgt in der gleichen Form wie die Einlegung desselben. Vgl. § 371 A. 3. Er ist unwiderruflich. Vgl. RMGer. PE. VI, 63.

353.[1]) Eine Strafverfügung, gegen die nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.[2])[3])[4])

1) Vgl. § 450 RStrPO.

2) Auch Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs bewirken Rechtskraft.

3) Vgl. § 417. Eine Bestätigungsorder wird nicht erlassen.

4) Ist wegen einer Tat, die sich in Wirklichkeit nicht oder nicht nur als Übertretung, sondern als Verbrechen oder Vergehen darstellt, eine nicht angefochtene Strafverfügung ergangen, so ist eine erneute Strafverfolgung im ordentlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkte des Verbrechens oder Vergehens zulässig. RMGer. PE. XIII, 14.

Digitized by Google

354. [1]) Bei rechtzeitigem [2]) Einspruche wird zur Hauptverhandlung geschritten, [3]) sofern nicht bis zur Bekanntmachung des Termins derselben (§§ 266, 267) der Einspruch zurückgenommen wird.

1) Vgl. § 451 RStrPO.

2) Ein verspäteter Einspruch wird durch Beschluß als unzulässig zurückgewiesen. RMGer. PE VI, 64. Das gleiche gilt, wenn trotz rechtsgültigen Verzichts oder Zurücknahme des Einspruchs, Einspruch eingelegt wird. Fraglich ist, ob der Gerichtsherr in einem solchen Falle den Einspruch durch Beschluß zurückweisen kann. Dem Wortlaute nach könnte man dies annehmen, da nur bei „rechtzeitigem" Einspruch zur „Hauptverhandlung" geschritten werden soll. Ebenso würde dafür sprechen, daß im bürgerlichen Strafprozeß, dessen § 451 wörtlich übernommen ist, die Zurückweisung durch Beschluß geschieht. Trotzdem erscheint die Annahme bedenklich. In der Militärstrafgerichtsordnung sind die Fälle, in denen der Gerichtsherr ein Rechtsmittel — um ein solches handelt es sich, wenn auch nicht um ein Rechtsmittel im engeren Sinne — durch Beschluß als verspätet zurückweisen darf, genau festgestellt und in allen diesen Fällen ist die Rechtsbeschwerde gegeben. Im vorliegenden Falle dagegen wäre der Beschluß des Gerichtsherrn — wenn überhaupt zulässig — unangreifbar, § 373 MStrGO.; die RStrPO. läßt die Beschwerde gegen den Beschluß zu, § 346 RStrPO., und gibt damit dem Antragsteller Gelegenheit zu dem Nachweis, daß eine Verspätung, ein rechtsgültiger Verzicht usw. nicht vorliegt.

3) Die Strafverfügung erhält dann die Bedeutung der Anklageverfügung.

Vgl. § 250 und Begr. zu § 339 des Entw. S. 154.

355. [1]) Das Gericht ist bei der Urtheilsfällung an den in der Strafverfügung enthaltenen Ausspruch nicht gebunden. [2])

1) Vgl. § 451 Abs. 3 RStrEO. Erscheint der Beschuldigte nicht in der Hauptverhandlung, so ist nach § 278 bez. § 357 zu verfahren, nicht — wie im § 452 RStrPO. vorgeschrieben —, der Einspruch zu verwerfen.

2) Es ist hiernach reformatio in peius zulässig. Die Vorschriften des fünften Abschnitts finden Anwendung; namentlich auch §§ 317, 318, 319, 330.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.[1]
Verfahren gegen Abwesende.

356.[2] Ein Beschuldigter gilt als abwesend,[3] wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Ausland[4] aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Militärgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.[5][6]

1) Begr. S. 155—157 KV. S. 116, 117.

2) Vgl. § 318 RStrPO.

3) Die in den §§ 278, 279, 280 erwähnten „ausgebliebenen" oder von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung „entbundenen" Angeklagten — auch die Angeklagten sind „Beschuldigte" im Sinne des § 356 — fallen nicht unter diesen Begriff.

4) Vgl. § 8 RStrPO. und §§ 143 A. 2, 144 A. 1 MStrGO. sowie AV. hierzu.

5) Das bisherige Kontumazialverfahren gegen Deserteure — §§ 242 ff. Pr. MStrPO., § 2 EG. z. MStrGB. — ist hiernach formell und materiell aufgehoben. An seine Stelle tritt das Verfahren gegen Abwesende. Vgl. § 2 des EG. z. MStrGO.; dagegen ist die Verfügung v. 8. Juli 1888 MVBl. S. 161, „betreffend strafrechtliche Verfolgung der im Auslande Entwichenen" nicht aufgehoben. Es ist zweckmäßig, dieser Verfügung entsprechend auch fernerhin die Deserteure den heimischen Marineteilen zu überweisen.

6) Die Gestellung eines Beschuldigten, welcher sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet und dessen dortige Adresse bekannt ist, wird regelmäßig „ausführbar und angemessen" sein; die Aburteilung wird im Requisitionswege — §§ 262, 263 — durch die in den Schutzgebieten befindlichen Militärgerichte erfolgen können.

Vgl. §§ 143 A. 2, 144 A. 1.

357.[1] Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Das Verfahren gegen denselben hat sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung zu beschränken.[1a]

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten, soweit es sich nicht um

Digitized by Google

Fahnenflüchtige[2])[3]) handelt, nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind, insofern keine Bedenken entgegenstehen, eidlich zu vernehmen.[4])

1) Vgl. §§ 327, 328 RStrPO., § 278 MStrGO.

1a) Eine Anklageverfügung ist also nicht zu erlassen, wenn die „Abwesenheit" des Beschuldigten festgestellt ist. Auch gibt das Gesetz keinen Anhalt dafür, daß eine Einstellung des Verfahrens zu beschließen ist. Das Verfahren ruht nur während der Abwesenheit des Beschuldigten mit Ausnahme der aus §§ 356—361 und der behufs Ergreifung des Abwesenden, sowie der Verjährungsunterbrechung erforderlichen Strafverfolgungshandlungen.

2) Es handelt sich hier um eine Ausnahme von § 337. Sie hat für „abwesende" Personen des Soldatenstandes keine Bedeutung, da dieselben regelmäßig „Fahnenflüchtige" sein werden. Vgl. KV. zu § 342 des Entw. S. 116/117.

3) Vgl. §§ 69 ff. MStrGB.

4) Ausnahme von § 195 Abs. 1.

358.[1]) Ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang und das Ergebniß des Verfahrens steht dem abwesenden Beschuldigten[2]) nicht zu.

Der Gerichtsherr ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zulassen.[4])

1) Vgl. § 329 RStrPO.

2) Dem nach § 357 Abs. 3 zugelassenen Verteidiger steht ein Anspruch auf Benachrichtigung zu.

3) Die Benachrichtigung wird zweckmäßig durch einfache briefliche Mitteilung erfolgen. Eine förmliche Zustellung im Sinne der §§ 141 ff. ist nicht erforderlich.

359.[1]) Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann[2]) auf Anordnung des Gerichtsherrn in öffentlichen Blättern zur Gestellung oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

1) Vgl. § 330 RStrPO.

2) Eine solche Anordnung wird nur dann zweckentsprechend

Digitized by Google

sein, wenn der abwesende Beschuldigte von dem gegen ihn schwebenden Verfahren keine Kenntnis hat und anzunehmen ist, daß er dem öffentlichen Gestellungsbefehle Folge leisten werde. Liegt zu dieser Annahme kein Grund vor, so würde durch die Aufforderung lediglich eine unerwünschte Verschleppung des Verfahrens verursacht werden. In der „Aufforderung" wird die Person des Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Straftat zu bezeichnen sein. Sie bezweckt lediglich die Gestellung des Beschuldigten bzw. die Anzeige seines Aufenthalts, nicht — wie der Steckbrief — seine Verhaftung. Vgl. § 183. F. Nr. 42.

360.[1]) Sind die Voraussetzungen vorhanden,[2]) wonach der Abwesende wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre,[3]) so kann[3a]) durch einen von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrathe zu unterzeichnenden Beschluß das im Reiche befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag[4]) belegt und, sofern die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden.

Dieser Beschluß ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen[5]) und kann auch noch durch andere Blätter[6]) veröffentlicht werden.[7])[8])

1) Vgl. §§ 332, 333 RStrPO.

2) Es ist davon abgesehen worden, die Beschlagnahme des Vermögens und die Erklärung des Abwesenden für einen Fahnenflüchtigen von der vorgängigen Erhebung der Anklage — §§ 254 ff. — abhängig zu machen. Vgl. Begr. zu § 345 des Entw. S. 156. Vgl. § 357 A. 1a. Es muß aber — wie bei der Anklageverfügung § 250 — hinreichender Verdacht gegeben sein, daß der Abwesende ein kriegsgerichtlich zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Daß der Kriegsgerichtsrat den — zu begründenden — Beschluß mitzuzeichnen hat, ist im § 360 besonders vorgeschrieben, weil § 97 MStrGO. lediglich von der Mitzeichnung der im Laufe des regelmäßigen Verfahrens erlassenen Verfügungen usw. spricht, während es sich hier um ein besonderes Verfahren handelt. Vgl. Begr. zu § 345 des Entw. S. 153, 156.

3) Vgl. § 62.

3a) Ist die Vermögensbeschlagnahme wegen Vermögens-

Digitized by Google

losigkeit zwecklos, so kann von derselben abgesehen werden. KM. v. 22. Febr. 1902. Nr. 850/1 1902. C. 3.

4) Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf das nach Erlaß des Beschlusses dem abwesenden Beschuldigten zufallende Vermögen. Vgl. Loewe § 326 A. 2.

5) Der Gerichtsherr hat diese Veröffentlichung zu veranlassen. Vgl. Begr. zu § 345 des Entw. S. 157.

6) Der Gerichtsherr entscheidet nach freiem Ermessen. In der Regel wird die Bekanntmachung im Reichsanzeiger genügen.

7) Der Erlaß vom 27. April 1892, betr. Bekanntmachung der Kontumazialerkenntnisse gegen fahnenflüchtige Offiziere, an die Offiziere der Armee ist gegenstandslos geworden nach Einführung der MStrGO. KM. v. 14. Jan. 1902. Nr. 432/12 1901. C. 3.

8) Sobald gegen einen Offizier, Sanitätsoffizier oder Fähnrich der Verdacht der Fahnenflucht vorliegt, sowie sobald eine solche Militärperson für fahnenflüchtig erklärt wird, ist seitens des Gerichtsherrn auf dem Dienstwege Meldung an Seine Majestät zu erstatten. KM. v. 21. Juni 1901. Nr. 339/6 1901. C. 3.

F. Nr. 43, 44.

361.[1]) Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Reichsanzeiger[1a]) verliert der Beschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.[2])

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.[3])

1) Vgl. § 334 RStrPO.

1a) Entscheidend ist hiernach die erste Bekanntmachung im Reichsanzeiger; die Veröffentlichung in andern Blättern — vgl. § 360 a. E. — ist ohne Rechtsfolge. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung kommt die Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsanzeigers in Berlin in Betracht.

2) Der Abwesende kann hiernach von Todes wegen verfügen. Dagegen sind alle Verfügungen unter Lebenden nicht nur dem Staate gegenüber, sondern schlechthin nichtig.

Bestehende Rechte dritter Personen, namentlich auch Alimentationsansprüche, behalten ihre Gültigkeit und sind aus

Digitized by Google

dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen. Vgl. Loewe § 334 A. 2 und 3.

3) § 1911 BGB. und §§ 35 ff. des Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.

362. [1]) Die Beschlagnahme ist aufzuheben,[2]) wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter[3]) bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

Eine entsprechende Bekanntmachung hat zu erfolgen, sobald der Zustand der Fahnenflucht aufhört.[4])

1) Vgl. § 335 RStrPO.

2) Die Aufhebung erfolgt durch einen von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrat zu unterzeichnenden, mit Gründen versehenen Beschluß. Erst durch diesen Beschluß, nicht durch den bloßen Wegfall der Beschlagnahmegründe, wird die Beschlagnahme mit ihren Rechtsfolgen aufgehoben. Als selbstverständlich hat zu gelten, daß der Aufhebungsbeschluß der in § 361 Abs. 2 aufgeführten Behörde mitgeteilt wird.

3) Vgl. § 360 A. 5.

4) Die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme erfolgt, sobald die Gründe dafür weggefallen sind, durch Gerichtsbeschluß, unabhängig von der auszusprechenden Aufhebung des ergangenen Kontumazialerkenntnisses durch das neue Urteil. RMGer. PE. I, 57.

Dritter Titel.

Ordentliche Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.[1])

Allgemeine Bestimmungen.

363.[2]) Ordentliche Rechtsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsbeschwerde,[3]) die Berufung[4]) und die Revision.[5])[6])[7])

1) Vgl. Begr. S. 157 bis 159. KB. S. 117 bis 119.

2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 146 ff. —, auf Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 436 ff. —, der Einspruch gegen Strafverfügungen §§ 351 ff. fallen nicht unter den Begriff der „ordentlichen" Rechtsmittel. Vgl. aber

Digitized by Google

§§ 351 Abs. 2, 354 A. 2, 441. Die Bestimmung, welche im wiederaufgenommenen Verfahren über die Entschädigung des Freigesprochenen getroffen wird, ist nicht anfechtbar. RMGer. I. 7. April 1902. E. 2,257. Das gleiche gilt bez. der Entscheidung, welche die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ausspricht oder ablehnt.

3) Vgl. §§ 373 bis 377.

4) Vgl. §§ 378 bis 396.

5) Vgl. §§ 397 bis 415.

6) Offenbare Schreib- oder Redaktionsfehler in Entscheidungen können ohne Einlegung eines Rechtsmittels von derjenigen Stelle beseitigt werden, welche die Entscheidung erlassen hat. Vgl. § 336 A. 6.

7) Bedingte Einlegung von Rechtsmitteln ist unzulässig. Vgl. § 369 A. 3a.

364.[1]) Die Rechtsbeschwerde findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen statt.[2])

1) Vgl. § 346 RStrPO.

2) Und zwar nur insoweit, als dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. § 373.

365. Die Berufung und die Revision finden nur gegen Urtheile[1a]) der erkennenden Gerichte statt. Diese Rechtsmittel stehen gleichmäßig dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten zu.[1])[2])[3])

Hinsichtlich der Urtheile der Feldgerichte und der Bordgerichte sind in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen.[4])

1a) Ein Rechtsmittel kann begriffsmäßig nur von demjenigen eingelegt werden, der an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Der Angeklagte hat deshalb gegen ein ihn freisprechendes Urteil kein Rechtsmittel. RMGer. I. 20. Okt. 1904. E. 7,302.

1) Vgl. § 338 RStrPO. Die Vorschrift des § 365 betrifft nur das ordentliche Verfahren; nicht das Feld- und Bordverfahren. Vgl. § 419.

2) Auch Minderjährige, welche strafrechtlich verfolgbar sind — § 50 MStrGB. —, können selbständig Rechtsmittel einlegen. Vgl. RG. 3. Dez. 1883. R. 5,754.

3) Neben dem Angeklagten — auch wenn er minderjährig ist — sind andere Personen, z. B. die Eltern, der gesetzliche

Digitized by Google

Vertreter des Angeklagten, zur Einlegung der dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel nicht befugt. Ist der Angeklagte geisteskrank und verhandlungsunfähig, so muß das Verfahren ausgesetzt werden. RMGer. I. 10. Juni 1901. E. 1,181.

4) §§ 419 bis 435.

366. Gegen die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt.[1])

1) Wohl aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und das Wiederaufnahmeverfahren.

367.[1]) Der Gerichtsherr kann von den ihm zuständigen Rechtsmitteln auch zu Gunsten[2]) des Angeklagten Gebrauch machen.[3])

Jedes seitens des Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.[4]) [5])

1) Vgl. § 338 Abs. 2 RStrPO.

2) Mit Rücksicht auf die besonderen Folgen eines zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittels, §§ 371 Satz 2, 415 Abs. 2, ist es angezeigt, aber nicht geboten, diesen Zweck ausdrücklich hervorzuheben. Ist dies nicht geschehen, so hat das Gericht diese Frage nach dem Gesamtinhalt der Begründung zu entscheiden. RMGer. I. 12. Febr. 1903. E. 4,210.

Der Gerichtsherr kann zugunsten des Verurteilten auch dann ein Rechtsmittel einlegen, wenn der letztere sich rechtswirksam bei dem Urteil beruhigt hat. Es ist dies namentlich dann von Bedeutung, wenn der Verurteilte durch eine unüberlegte Verzichtserklärung in der Sitzung das Recht auf Anbringung der Berufung oder Revision verloren hat. Vgl. § 327 A. 14. Gegen Festsetzungen des Urteils, die lediglich den Angeklagten beschweren — wenn z. B. ein strafausschließender Umstand vom Gericht verneint ist —, kann der Gerichtsherr nur zugunsten, nicht zuungunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einlegen. RMGer. II. 26. Aug. 1903. E. 6,1.

Der Gerichtsherr kann gegen die den Antrag des Verletzten auf Zuerkennung einer Buße ablehnende Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen. RMGer. PE. XI, 11.

3) Ist auf Grund einer zugunsten des Angeklagten ein-

Digitized by Google

gelegten Revision das Urteil aufgehoben, so darf das Berufungsgericht in der neuen Entscheidung zwar nicht auf eine härtere Strafe erkennen, wohl aber die Tat schwerer qualifizieren. § 415 Abs. 2. RMGer. I. 4. Sept. 1902. E. 3,204. I. 12. Febr. 1903. E. 4,210.

4) Vgl. § 343 RStrPO.

5) Das Urteil wird hiernach zuungunsten des Angeklagten nicht relativ rechtskräftig; wohl aber zugunsten desselben. Die Frage der teilweisen Rechtskraft infolge Nichtanfechtung der Schuldfrage wird hierdurch nicht berührt. — Vgl. §§ 396, 415 Abs. 2.

In welchem Umfange der höhere Richter durch das Rechtsmittel des Gerichtsherrn mit der Sache befaßt wird, inwieweit mithin eine Abänderung oder Aufhebung des Urteils zugunsten des Angeklagten möglich ist, bestimmt sich vielmehr danach, wieweit das Urteil angefochten ist. Der Prüfung des Berufungsgerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. § 394 Abs. 1 MStrGO. Derjenige Teil des Urteils, der durch die Berufung nicht getroffen wird, geht in Rechtskraft über und stellt sich nicht mehr als Gegenstand der Prüfung des Berufungsgerichts dar. Urt. d RMGer. I. 29. Mai 1901. E. 1,162. I. 18. Nov. 1901. E. 2,61. II. 29. März 1902. E. 2,237. II. 17. Sept. 1902. E. 3,258.

F. Nr. 47. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 33.

368. Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Erklärungen[1][2] des Gerichtsherrn sind in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit durch einen Gerichtsoffizier, in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit durch einen richterlichen Militärjustizbeamten zu den Akten zu beurkunden.[3][4][5][6]

1) Diese Erklärungen sind mündlich oder schriftlich an den Gerichtsoffizier oder den richterlichen Militärjustizbeamten zu richten und von den letzteren zu den Akten zu beurkunden. Die Erklärungen müssen die Beschwerdepunkte enthalten. Vgl. §§ 380, 403. Ist seitens des Gerichtsherrn die Revision schriftlich eingelegt, so hat der richterliche Militärjustizbeamte bei Beurkundung dieser Erklärung sich auf die in der schriftlichen Einlegung enthaltenen oder auf schriftliche Anfrage genehmigten Beschwerdepunkte zu beschränken. RMGer. II. 21. März 1906. E. 10,29.

2) Die Beurkundung kann auch auf Grund einer telegraphisch oder telephonisch — unter Angabe der gegen das Urteil

Digitized by Google

bestehenden Bedenken — an den Gerichtsherrn gerichteten, von dem letzteren bejahend beantworteten Anfrage des beurkundenden Militärjustizbeamten erfolgen. RMGer. I. 12. Juli 1901. E. 1,220.

3) Die auf die Einlegung von Rechtsmitteln bezügliche Erklärung des Gerichtsherrn und die Beurkundung dieser Erklärung zu den Akten seitens des richterlichen Militärjustizbeamten sind zwei verschiedene selbständige Akte, von denen nur der erste, nicht aber auch der zweite an die Rechtsmittelfristen gebunden ist. Urt. d. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,51. I. 19. Nov. 1903. E. 6,108. II. 21. März 1906. E. 10,29. Bei Beurkundung der auf die Einlegung der Berufung bezüglichen Erklärung des Gerichtsherrn durch den Kriegsgerichtsrat (Gerichtsoffizier) kann hinsichtlich des Umfanges und Grundes der Anfechtung des Urteils auf eine zu den Akten gegebene schriftliche Erklärung des Gerichtsherrn Bezug genommen werden. RMGer. PE. IX, 21. II. 7. Mai 1904. E. 7,78. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 53 S. 58. AA. Gerland KV. Bd. IX S. 578. Gerichtssaal Bd. LXIX S. 338. Vgl. RMGer. PE. II, 63.

3a) Sie ist in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit auch dann durch einen Kriegsgerichtsrat zu beurkunden, wenn die Erklärung auf Anweisung des höheren Gerichtsherrn (§ 24 MStrGO.) abgegeben ist. Die Gegenzeichnung (Chiffrierung, Paraphierung) oder die Mitzeichnung des Vermerkes des Gerichtsherrn von seiten des richterlichen Militärjustizbeamten ist nicht ausreichend. RMGer. PE. III, 50; IV, 82.

4) a) Geht nach Ablauf der Berufungsfrist die Berufungsbegründung bei den Akten ein, so genügt die Tatsache des verspäteten Einganges der Berufungsbegründung noch nicht, um die Berufung zu verwerfen. Es muß vielmehr festgestellt werden, ob der Gerichtsherr innerhalb der Frist mündlich oder schriftlich dem Gerichtsoffizier oder richterlichen Militärjustizbeamten erklärt hat, weshalb und inwieweit das erste Urteil von ihm angefochten wird. Erst wenn festgestellt ist, daß dies innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht geschehen ist, kann wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung auf Verwerfung derselben erkannt werden.

Die Beurkundung hat sich auch auf die Zeit der Abgabe der Erklärung des Gerichtsherrn zu erstrecken. RMGer. PE. II, 64; III, 50. Vgl. PE. VI, 65; V, 58.

b) Werden von der Prozeßpartei oder sonst von zuständiger Stelle Bedenken gegen die Richtigkeit der Beurkundung erhoben, so ist ein hierauf bezüglicher Beweisantrag an sich zulässig. Maßgebend ist allein die Willenserklärung des zur Rechtsmitteleinlegung Berechtigten, nicht die Beurkundung als

Digitized by Google

solche. — Hinsichtlich der Nachprüfung der Auslegung der Berufungserklärung seitens des Revisionsgerichts vgl. §§ 279 A. 2, 380 A. 3, 399 A. 2. —

Die diesbezügliche Beweisaufnahme hat sich aber nur auf die Willenserklärung selbst, auf das Ergebnis der über den Umfang und die Begründung der Rechtsmittel etwa zwischen dem Gerichtsherrn und seinem Militärjustizbeamten stattgehabten Beratung zu erstrecken; nicht aber auf die diesem Ergebnis vorausgegangenen Beredungen und Erwägungen. Letztere charakterisieren sich als durchaus innere Angelegenheiten. RMGer. II. 7. Mai 1904. E. 7,78.

c) Das erkennende Gericht kann nur dann über die Berufung entscheiden, wenn eine gesetzmäßig beurkundete Berufung eingelegt ist. Die Beurkundung der Berufung nach erfolgtem Berufungsurteil ist ohne rechtliche Bedeutung. RMGer. PE. V, 57.

5) Die Erteilung der Bestätigungsorder seitens des Gerichtsherrn innerhalb der Rechtsmittelfrist schließt die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel in sich. Einer ausdrücklichen Verzichtserklärung des Gerichtsherrn zu den Akten bedarf es nicht mehr. Wird aber eine Verzichterklärung seitens des Gerichtsherrn abgegeben, so muß sie auch beurkundet werden. RMGer. PE. IV, 82; I, 58.

6) Eine Beurkundung dahin, daß der Gerichtsherr die Berufung zurückgenommen hat, ist die Beurkundung einer Tatsache gemäß § 368.

AusfBest. H. u. M. Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vgl. §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen. F. Nr. 47. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 33.

369.[1]) Seitens des Beschuldigten sind die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Erklärungen in den Fällen des § 130 Absatz 4 und des § 132 Absatz 2 bei dem Gerichtsherrn anzubringen, welchem die Entscheidung zusteht, im Uebrigen bei dem Gerichtsherrn, welcher die angefochtene Verfü-

Digitized by Google

gung erlassen oder herbeigeführt, oder das Gericht berufen hat, dessen Entscheidung angefochten wird.[2])

Die Erklärungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten oder des nächsten mit Disziplinargewalt versehenen Vorgesetzten abgegeben werden.[3])[4])[5])[6])[7])[8])[9])[10])[11])[12])[13])[14])

Angeklagte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können die Erklärungen überdies zu Protokoll des mit der Aufsicht über das Gefängniß betrauten Offiziers oder Beamten oder, sofern sie nicht dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

Für den Beschuldigten kann auch der Vertheidiger,[15])[16]) jedoch nur in dessen ausdrücklichem Auftrage, Rechtsmittel einlegen.[17])[18])[19])[20])[21])

1) Vgl. § 341 Abs. 2 RStrPO., §§ 147, 379 MStrGO. Bez. Wiederaufnahmeanträgen vgl. § 441.

2) a) Durch ein Ersuchen um Herbeiführung der Aburteilung wird dem an sich zuständigen Gerichtsherrn die Sache nicht derart entzogen, daß der ersuchte Gerichtsherr nunmehr für den Angeklagten zuständig würde und in Konsequenz hiervon das dem aburteilenden Gerichte im Instanzenzuge übergeordnete Kriegs- oder Oberkriegsgericht die Berufung zu entscheiden hätte. Im Sinne des § 369 Abs. 1 „beruft" der ersuchende Gerichtsherr indirekt das erkennende Gericht; es kann deshalb bei ihm ein etwaiges Rechtsmittel eingelegt werden. In gleicher Weise erscheint es aber auch zulässig, daß das Rechtsmittel bei dem ersuchten Gerichtsherrn eingelegt wird; denn dieser hat das erkennende Gericht direkt berufen. RM. Ger. III. 10. Febr. 1903. E. 4,187; I. 10. Juni 1901. E. 1,173. PE. II, 33.

b) Die Rechtsbeschwerde des § 247 Abs. 2 kann sowohl bei dem höheren, als auch bei dem Gerichtsherrn der den ablehnenden Bescheid oder die Einstellungsverfügung erlassen hat, angebracht werden. RMGer. I. 7. Okt. 1901. B 2,19.

Digitized by Google

c) Ein schriftlich eingelegtes Rechtsmittel ist erst dann bei dem Gerichtsherrn angebracht, wenn sich das Schriftstück in einem örtlichen Verhältnisse zum Gerichtsherrn befindet, welches diesem die Kenntnisnahme ohne weiteres ermöglicht. Durch Einlegung in das Postfach der betr. Militärbehörde ist ein solches Verhältnis noch nicht geschaffen. RMGer. III. 18. April 1905. E. 8,231. Vgl. auch Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 335 ff. Eine solche Erklärung ist bei dem Gerichtsherrn nicht nur dann rechtzeitig eingegangen, wenn sie innerhalb der Rechtsmittelfrist in seine Hände gelangt, sondern auch dann, wenn sie innerhalb der Frist bei einem anderen von ihm zur Empfangnahme bestellten oder ermächtigten Offizier oder Beamten eingegangen ist. Zur Präsentation derartiger Schriftstücke braucht der Beamte (Offizier) nicht berechtigt zu sein. Auch durch eine nach dem Ablauf der Bureaustunden und außerhalb der Diensträume erfolgte Annahme wird die Frist gewahrt, sofern eine solche Annahme nicht durch besondere Dienstvorschriften untersagt ist. Als Tag des Einganges ist auf dem Schriftstücke derjenige Tag zu vermerken, an welchem dem Vorstehenden gemäß das Schriftstück als eingegangen anzusehen ist. RMGer. PE. III, 51a. II. 7. Nov. 1906. E. 10,264. Durch Abgabe der Rechtsmittelerklärung an Personen, die zwar im Dienste des Gerichtsherrn stehen, aber zur amtlichen oder dienstlichen Empfangnahme oder Weitergabe nicht berufen sind (Abgabe an Dienstboten in der Privatwohnung des Gerichtsherrn) wird die Frist nicht gewahrt; wohl aber durch Abgabe in dem Büreau des Gerichtsherrn. RMGer. I. 4. Mai 1905. E. 8,265.

d) Die telegraphische Mitteilung der unzuständigen Stelle an den zuständigen Gerichtsherrn, daß ein Rechtsmittel bei ihr rechtzeitig eingelegt sei, kann die rechtzeitige Anbringung desselben an zuständiger Stelle nicht ersetzen, und zwar auch dann nicht, wenn die telegraphische Nachricht von der Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist an die zuständige Stelle gelangt. RMGer. I. 6. Juli 1905. E. 9,60.

3) a) Die Erklärungen über die Einlegung von Rechtsmitteln müssen unbedingt abgegeben werden. Ist die Rechtsmittelerklärung des Gerichtsherrn bedingt abgegeben, so kann eine unbedingte Beurkundung durch den richterlichen Militärjustizbeamten (Gerichtsoffizier) die Erklärung nicht zu einer unbedingten machen. RMGer. II. 10. Juni 1905. E. 9,23. I. 31. Jan. 1901 (nicht gedruckt). Der Angeklagte darf seine schriftlichen Rechtsmittelerklärungen ohne Innehaltung des Instanzenweges unmittelbar dem Gerichtsherrn einreichen.

Digitized by Google

Tut er dies nicht, so hat er die etwaigen Folgen der Verspätung zu tragen. RMGer. I. 1. Juli 1901. E. 1,208; III. 18. Sept. 1903. E. 6,44.

b) Jede form- und fristgerecht abgegebene Erklärung des Inhalts, bei dem Urteil sich nicht beruhigen zu wollen, gilt als Einlegung eines Rechtsmittels. Als eingelegt gilt dann dasjenige Rechtsmittel, welches gegen die angefochtene Entscheidung gesetzlich zulässig ist. Vgl. RMGer. PE. IV, 83. Für die Auslegung einer Berufungs- (Rechtsmittel-) erklärung ist nicht allein der Wortlaut derselben entscheidend, vielmehr ist der wahre Sinn derselben, wie er zur Zeit der Abgabe der Erklärung bestanden hat, und daneben auch der wahre Wille des Berufenden zu erforschen. RMGer. II. 14. Sept. 1904. E. 7,288; II. 24. Juni 1905. E. 9,29.

c) Ein innerhalb der gesetzlichen Frist von einem verurteilten Angeklagten an den Gerichtsherrn I. Instanz gerichtetes Telegramm, also lautend:

In Sachen Sch. u. Gen. legt Sch. gegen das Urteil vom 25. 7. 02 Berufung ein",

muß, falls bei der erforderlichen Prüfung sich ergibt, daß die Absendung des Telegramms auf dem Willen des Absenders beruht, als eine zulässige, schriftlich eingereichte Erklärung der Berufung erachtet werden. Die Unterschrift des im Kontext des Telegramms genannten Angeklagten Sch. ist nicht erforderlich. RMGer. PE. V, 60.

d) Eine in der Hauptverhandlung neu vorgebrachte Begründung der Revision ist unbeachtlich. RMGer. I. 29. Mai 1901. E. 1,162.

Ebenso die Meldung eines Disziplinarvorgesetzten, daß der Angeklagte das gegen ihn ergangene Urteil anfechte. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,129; I. 11. April 1901. E. 1,89. Nur wenn die „Meldung" den Charakter eines Protokolls trägt, ist sie rechtserheblich. Vgl. A. 4.

4) Die §§ 163, 164 MStrGO. geben lediglich für die im Ermittlungsverfahren über Untersuchungshandlungen aufzunehmenden Protokolle bestimmte Normen. Unter Protokoll im Sinne des § 369 Abs. 2 ist dagegen eine schriftliche Aufzeichnung zu verstehen, in welcher der Gerichtsoffizier usw. amtlich bekundet und durch seine Unterschrift bestätigt, daß eine Person vor ihm erschienen ist und eine Erklärung abgegeben hat. Die irrtümliche Bezeichnung eines solchen Protokolls als „Meldung" ist unerheblich. Jedes vom Antragsteller unterzeichnete Protokoll gilt zugleich als schriftliche Erklärung. Es muß aber — falls das Schriftstück vor einer im § 369 Abs. 2, 3

Digitized by Google

genannten Person nicht erklärt und deshalb als Protokoll ungültig ist, — binnen einer Woche usw. beim Gerichtsherrn eingehen. Es steht nichts im Wege, die im § 164 vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch für solche Protokolle zu verwerten und dieselben daher auch von der erklärenden Person unterzeichnen zu lassen; für die Rechtsgültigkeit der Beurkundung aber ist deren Unterschrift unwesentlich. RMGer. III. 1. Juni 1901. E. 1,170; II. 16. Juli 1902. E. 3,141; II. 13. Sept. 1902. E. 3,245; II. 18. Febr. 1903. E. 4,218.

5) Aus der protokollarischen Vernehmung selbst muß, falls die Revision gerechtfertigt werden soll, hervorgehen, welche Revisionsbeschwerden und Revisionsanträge geltend gemacht werden; die Bezugnahme auf andere Schriftstücke ist der Regel nach rechtsungültig. Das Urteil des RMGer. I. 2. Aug. 1901. E. 1,245 ist etwas zu eng gefaßt, insofern es keine Ausnahmen zuläßt. Die Judikatur erkennt jetzt an, daß die Bezugnahme auf ein dem Protokolle beigefügtes, dem Angeklagten vorgelesenes und von ihm — wie das Protokoll feststellt — genehmigtes Schriftstück zulässig ist. Vgl. RMGer. II. 16. Dez. 1903. E. 6 177 und die zutreffenden Ausführungen von Beling, Z. Bd. 24 S. 266.

6) Die auf die Einlegung der Revision bezügliche Erklärung des Beschuldigten kann nicht rechtswirksam vor dem erkennenden Oberkriegsgericht abgegeben und im Sitzungsprotokoll beurkundet werden.

Das gleiche gilt für die Einlegung der Berufung. RM. Ger. I. 6. Dez. 1901. E. 1,3; II. 8. Jan. 1901. E. 1,18; I. 25. Febr. 1901. E. 1,39; III. 1. Mai 1901. E. 1,116; ebenso Beling, Z. Bd. 24 S. 274.

7) Auch die Erklärung des Verzichts ist als eine „auf die Einlegung von Rechtsmitteln bezügliche Erklärung" aufzufassen. Der Verzicht nimmt aber — gegenüber der Berufung und Revision — insofern eine Sonderstellung ein, als er auch nach Verkündung des Urteils vor dem erkennenden Gericht unter Beurkundung zum Sitzungsprotokoll rechtswirksam und unwiderruflich abgegeben werden kann. Zu einer schriftlichen Verzichtleistung i. S. d. § 289 Abs. 2 genügt es, daß aus dem Schriftstück die Identität des Erklärenden und sein Wille, auf das Rechtsmittel zu verzichten, ersichtlich ist. RMGer. II. 29. Jan. 1901. E. 1,17 und 1. Juli 1901. E. 1,205. I. 15. Okt. 1903. E. 6,75. 1. 15. Dez. 1904. E. 8,48. PE. VIII, 21. PE. I, 61, V, 59. Ebenso Ditzen Goltd. Bd. 53 S. 47 ff. Vgl. § 371 A. 3, § 327 A. 14. AA. Beling, Z. Bd. 24 S. 274, Gerland, KV. Bd. IX S. 580, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 337 A. 3.

Digitized by Google

8) Die im § 369 Abs. 2, 3 erwähnten Offiziere und Beamten sind verpflichtet, dem Beschuldigten bei Aufnahme der Erklärung juristischen Beistand zu leisten und ihn über die erforderliche Form und über die juristischen Erfordernisse und Folgen der Erklärung zu belehren. RMGer. II. 27. Aug. 1902. E. 3,194. Der Führer eines Wachtkommandos ist als solcher nur dann zur Entgegennahme einer Erklärung auf Einlegung eines Rechtsmittels zuständig, wenn er gleichzeitig zu den in § 369 Abs. 2 und 3 erwähnten Personen gehört. RMGer. PE. IX, 22.

9) Erklärt der Beschuldigte, daß er eine Erklärung zu Protokoll abzugeben wünsche, so ist für sofortige Vorführung Sorge zu tragen. Wird die rechtzeitige Vorführung unterlassen, so kann dies als „unabwendbarer Zufall" — § 147 — gelten. RMGer. I. 6. Dez. 1900. E. 1,3 und I. 10. Aug. 1901. E. 1,254. II. 27. Aug. 1902. E. 3,194. Das gleiche gilt bei unzutreffender Belehrung über die Einlegung des Rechtsmittels. § 327 Abs. 3. RMGer. I. 1. April 1903. E. 4,296.

10) Der Antrag kann auch bei dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt, rechtswirksam zu Protokoll gegeben werden. RMGer. III. 27. Febr. 1901. E. 1,41, nicht aber bei einem Militärgerichtsschreiber. Vgl. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,46. PE. IV, 83d.

11) Die in § 369 a. a. O. in bezug genommenen Erklärungen können auch in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers, des Disziplinarvorgesetzten oder — im Falle des § 369 Abs. 3 — des mit der Aufsicht über das Gefängnis betrauten Offiziers oder Beamten abgegeben werden. Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers ist nicht erforderlich. RMGer. I. 25. Juli 1901. E. 1,238. II. 18. Mai 1901. E. 1,141. PE. I, 59.

12) Die Vorschrift des Abs. 2 verlangt nicht, daß die Erklärung bei einem Gerichtsoffizier oder Militärjustizbeamten abgegeben werde, welcher dem im Abs. 1 des § 369 bezeichneten Gerichtsherrn unterstellt. RMGer. I. 22. Mai 1901. E. 1,146.

13) Gelangt die schriftliche, an den Gerichtsherrn erster Instanz gerichtete Revision durch Zufall, aber noch rechtzeitig in die Hände des Gerichtsherrn zweiter Instanz, so gilt die Revision als an zuständiger Stelle eingelegt. RMGer. II. 11. Juni 1901. E. 1,188 und II. 18. Juli 1901. E. 1,287.

Es kann aber die telegraphische Mitteilung der unzuständigen Stelle an den zuständigen Gerichtsherrn, daß das Rechtsmittel eingelegt sei, die rechtzeitige Anbringung des

Digitized by Google

Rechtsmittels an zuständiger Stelle nicht ersetzen, auch wenn die telegraphische Nachricht innerhalb der Rechtmittelfrist an die zuständige Stelle gelangt. RMGer. PE. IV, 83.

14) Zum aktiven Heere gehörige Mannschaften, welche nach § 369 der MStrGO. Erklärungen zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten abgeben wollen, haben sich analog dem Verfahren, wie es § 151 MStrGO. und Ziffer 2 der Beschwerdeordnung v. 14. Juni 1894 vorschreiben, unmittelbar an ihre Kompagnie- usw. Chefs ohne vorherige Meldung beim Feldwebel (Wachtmeister) zu wenden. Vgl. § 147 A. und Verf. des Pr. Kriegsminist. AllKrDep. v. 4. März 1901, Nr. 700/1. A. 2. RMGer. I. 12. März 1901. E. 1,57 und I. 1. Juli 1901. E. 1,208. Vgl. A. 4.

15) Vgl. § 339 RStrPO. § 369 Abs. 5 MStrGO. bezieht sich lediglich auf die Einlegung, nicht auf die Rechtfertigung des Rechtsmittels. Hat der Angeklagte also die Revision selbst eingelegt, so ist die von dessen Verteidiger rechtzeitig erfolgte Rechtfertigung derselben als eine rechtsgültige anzusehen, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken obwalten, daß dieselbe ohne Auftrag des Angeklagten oder gar gegen dessen Willen geschehen ist. RMGer. II. 6. Jan. 1906. E. 9,231.

16) Ist die Vollmacht allgemein zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln ausgestellt, so liegt darin — falls sie nach Erlaß der angegriffenen Entscheidung ausgestellt ist — ein „spezieller Auftrag". RMGer. II. 29. April 1903. E. 5,76.

Die Rechtsmittel können auch von demjenigen Verteidiger eingelegt werden, welcher nur bei dem um Aburteilung ersuchten Gericht zugelassen ist. RMGer. II. 9. August 1905. E. 9,76.

Die Prüfung der Legitimation des Verteidigers zur Einlegung der Berufung steht nur dem erkennenden Gerichte, nicht dem Gerichtsherrn zu. RMGer. III. 5. Okt. 1901. E. 2,18. III. 23. April 1901. E. 1,94. I. 21. März 1901. E. 1,65.

17) Der Verteidiger muß *vor* Einlegung der Revision von dem Angeklagten ausdrücklich beauftragt sein. Die nachträglich von dem letzteren erteilte Genehmigung genügt auch dann nicht, wenn sie innerhalb der Revisionsfrist erklärt ist. RMGer. I. 15. Mai 1901. E. 1,182 und III. 28. Dez. 1901. E. 2,110. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52, S. 375 A. 33. Dagegen kann der *Nachweis*, daß der Auftrag vor Einlegung des Rechtmittels (und nach Erlaß der angegriffenen Entscheidung) erfolgte, auch nachträglich geführt werden. RMGer. PE. III, 51 d.

Digitized by Google

18) Abs. 5 des § 369 bezieht sich nicht nur auf denjenigen Verteidiger, der in dem vorausgegangenen Verfahren als solcher fungiert hat. Auch dem nachträglich mit der Einlegung des Rechtsmittels speziell beauftragten Verteidiger ist die Befugnis des § 399 Abs. 5 nicht zu versagen. RMGer. I. 21. März 1901. E. 1,65.

19) Der Angeklagte kann einen nach § 369 Abs. 5 MStrGO. wirksamen Auftrag zur Einlegung eines Rechtsmittels seinem Verteidiger erst nach der jedesmaligen Erlassung der anzufechtenden Entscheidung erteilen. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,187 und III. 28. Dez 1901. E. 2,110. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52, S. 374, der aber die Begründung des Urteils 2,210 nicht für zutreffend hält.

Der vor der Zustellung des in Abwesenheit des Angeklagten erteilte Auftrag zur Einlegung der Revision ist rechtsunwirksam. RMGer. I. 7. Dez. 1905. E. 9,199.

20) Der „ausdrückliche Auftrag" ist weder an die schriftliche, noch an die protokollarische Form gebunden. RMGer. II. 23. April 1901. E. 1,95. III. 28. Dez. 1901. E. 2,110. Schriftlicher Auftrag, welcher der Revisionseinlegung beizufügen ist, erscheint aber dringend wünschenswert Bei Erteilung eines bloß mündlichen Auftrages setzt sich der Beschuldigte der Gefahr aus, daß die entscheidende Stelle den Nachweis eines fristgerechten Auftrags nicht für dargetan erachtet. Ebenso RG. II. 5. Jan. 1906 (ca. Strovitzki, nicht gedruckt).

21) Eine dem Auftrage beigefügte Bedingung dahin:

„Wenn der Verteidiger einige angreifbare Punkte finden sollte . . ., wird derselbe zur Einlegung des Rechtsmittels beauftragt"

macht den Auftrag nicht unwirksam. RMGer. I. 19. Dez. 1901. E. 2,107.

22) Hat der Gerichtsherr innerhalb der Berufungsfrist die Berufung zu ungunsten des Angeklagten eingelegt und der Angeklagte infolgedessen in dem Glauben, daß die Sache nunmehr unter allen Umständen nochmals zur Verhandlung komme, seinerseits die Einlegung der Berufung unterlassen, so begründet die Zurücknahme der Berufung des Gerichtsherrn für den Angeklagten selbst dann keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn jener Glaube in dem Angeklagten durch irrtümliche Auffassungen des Gerichtsoffiziers oder des nächsten Disziplinarstrafvorgesetzten hervorgerufen ist. RMGer. II. 8. April 1905. E. 8,210.

F. Nr. 41. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 30.

Digitized by Google

370.[1]) Ein Irrthum[2]) in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.[3])[4])[5])

1) Vgl. § 332 RStrPO.

2) Auch das Fehlen einer solchen Bezeichnung ist unerheblich.

3) Jede Erklärung des Inhalts, bei dem Urteile sich nicht beruhigen zu wollen, gilt als Einlegung des Rechtsmittels. Vgl. 369 A. 3b.

4) Eine unrichtige Bezeichnung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung — § 247 — ist unschädlich. RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,229.

5) Vgl. §§ 369, 327. (Verzicht, auch vor erkennendem Gericht abgegeben, ist unwiderruflich.)

371.[1]) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht[2]) auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen.[3])[4])[4a])[5]) Ein seitens des Gerichtsherrn zu Gunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch nur zurückgenommen werden, wenn letzterer auf dasselbe ausdrücklich verzichtet.[6])

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

1) Vgl. § 344 RStrPO.

2) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nicht eher rechtswirksam verzichtet werden, als bis der Lauf der Rechtsmittelfrist begonnen hat (§§ 379, 398). Vgl. RG. 1. Juni 1880. R. 2,8 und 21. Juni 1886. R. 8,470. RMGer. PE. III, 54.

3) Wegen Form der Zurücknahme und des Verzichts vgl. § 369. Es ist ausdrückliche Erklärung erforderlich. Ein Widerruf ist nicht statthaft. Das Berufungsgericht hat event. — ohne Prüfung des Rechtsmittels nach seiner materiellen Seite — die Berufung usw. als unzulässig zu verwerfen. RMGer. III. 5. Mai 1903. E. 5,95. Vgl. auch § 327. Irrtum im Beweggrunde ist unerheblich. Namentlich kommt es auch nicht darauf an, ob Angeklagter den Rat seines Vertheidigers bezüglich Einlegung des Rechtsmittels mißverstanden hat. RMGer. II. 19. April 1902. E. 2,289. Verzichte können auch vor dem erkennenden Gerichte zum Sitzungsprotokoll abgegeben werden. Vgl. § 369. A. 7.

Die Revision kann auch teilweise zurückgenommen werden,

Digitized by Google

sei es, daß sie mehrere realkonkurrierende Delikte, sei es, daß sie mehrere selbständige Beschwerdepunkte zum Gegenstande hat. RMGer. II. 21. März 1906. E. 10,29.

4) Der Verzicht muß klar und unzweideutig abgegeben sein. Bedingte Erklärungen sind unwirksam. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Angeklagte nicht auf Rechtsmittel verzichten wollte. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,50. Dagegen ist die Anwendung des Wortes „Verzicht" nicht erforderlich. Es genügt eine Erklärung des Beschuldigten, die den Verzicht auf ein Rechtsmittel deutlich und unzweideutig erkennen läßt. RMGer. II. 18. Febr. 1905. E. 8,154. PE. X, 13. Ein Verzicht ist unwirksam, wenn die Straffestsetzung des Urteils der Annahme des Verzichtenden nicht entspricht und dieser Irrtum aus der Verzichtserklärung hervorgeht. Vgl. § 327 A. 14. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,45. Vgl. auch § 372.

4a) Die Gültigkeit der Verzichtserklärung auf ein Rechtsmittel ist in keinem Falle, auch nicht in dem der notwendigen Verteidigung von der Anwesenheit des Verteidigers abhängig. RMGer. PE. XI, 12.

5) Die Erteilung der Bestätigungsordre durch den Gerichtsherrn innerhalb der Rechsmittelfrist schließt die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel in sich. Einer ausdrücklichen Verzichtserklärung und einer Beurkundung derselben zu den Akten bedarf es in diesem Falle nicht. RMGer. I. 15. Okt. 1903. E. 6,75.

6) Der Verzicht des Angeklagten muß sich auf das zu seinem Gunsten eingelegte Rechtsmittel des Gerichtsherrn beziehen Es genügt nicht, daß der Angeklagte — etwa vor der gerichtsherrlichen Einlegung des Rechtsmittels — ohne Kenntnis der letzteren bzw. ohne den Willen, auf die aus ihr dem Angeklagten entspringenden Rechte zu verzichten, seinerseits auf das Rechtsmittel Verzicht geleistet hat.

372. [1]) Hat die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung [2]) stattzufinden, so ist die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung [3]) nicht mehr zulässig. [4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 345 RStrPO.

2) Es kann sich hier nur um Berufung und Revision handeln, da die Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung erfolgt. Vgl. § 377 Abs. 1.

3) Vgl. § 294.

Digitized by Google

§ Die Zurücknahme ist auch nach Verkündung des Gegners — § [illegible] RZPO. — zulässig.

§ Die Zurücknahme eines Rechtsmittels kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist — bei Berufung und Revision bis zum Beginn der Hauptverhandlung, § [illegible] — erklärt werden. Berufung ist dem Gegner zu stellen [illegible]

Die einseitige Zurücknahme eines Rechtsmittels ist zulässig. Die Erklärung des Rechtsmittels, das Rechtsmittel auf bestimmte von mehreren der Entscheidung des Gerichts unterliegende Punkte beschränken zu wollen, enthält einen unzulässigen Verzicht auf das Rechtsmittel im übrigen Teile. Vgl. RG. [illegible] Bd. [illegible] S. [illegible].

Eine solche einseitige Zurücknahme beschränkt den Verzicht des Gerichts des Gerichts ist auch Urteil des II. Senats auch nicht nach Beginn der Hauptverhandlung zulässig. RMGer. [illegible] Nr. [illegible] Entsch. III. Zivil. Entsch. Bd. 53 S. [illegible] mit Hinweis Gerichtsentsch. LXX S. [illegible] mit zustimmender Stellung.

§ Auf diese wenn sie zur Entscheidung über das Rechtsmittel erforderliche Hauptverhandlung, nachdem sie begonnen hatte eingetreten ist, ist die Zurücknahme des Rechtsmittels nicht mehr zulässig. RMGer. RZ. [illegible] 16.

Zweiter Abschnitt.[1]

Rechtsbehelfe.

373. Die Rechtsbehelfe finden nur statt, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen sind.[2]

1 Vgl. §§ [illegible]—[illegible] RZ.

2 Die Rechtsbehelfe finden nur in den nachstehenden Fällen statt:

1. gegen die Entscheidung des Gerichtsvorsitzenden oder Gerichtsschreibers, durch welche in der Sache eine Untersuchungshandlung angeordnet, ein Gesuch um Änderung des Untersuchungsplanes um Sachverständigen oder Dolmetscher, als unzulässig abgewiesen wird.

   Es geht an den Gerichtsherrn.

   Frist zur Einl. Vgl. §§ [illegible] Abs. 4, [illegible] Abs. 2.

2. gegen die Entscheidungen über Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes

   Es geht an den Gerichtsherrn.

   Frist zur Einl. Vgl. § [illegible].

Digitized by Google

3. gegen die ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwerfende Entscheidung.

Sie geht an das Reichsmilitärgericht.

Frist drei Tage. Vgl. § 149.

4. gegen einen Haftbefehl.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn. Eine Rechtsbeschwerde gegen die Verfügung eines kommandierenden Generals an das Reichsmilitärgericht ist nicht gegeben. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,128. II. 5. Febr. 1902. E. 2,186. Vgl. § 175 A. 9.

Fristlos. Vgl. § 175 Abs. 2.

5. gegen die Verhängung von Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige.

Sie geht an das obere Gericht.

Fristlos. Vgl. §§ 204, 208, 213, 299 Abs. 3.

6. gegen die Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (nicht aber gegen die Festsetzung von Rechtsanwaltsgebühren. Vgl. § 341 A. 8. E. 2,285).

Sie geht an das obere Gericht.

Fristlos. Vgl. §§ 205, 208. Eine weitere Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben. RMGer. III. 30. Juni 1903. E 5,228.

7. gegen die Anordnung, daß der Angeklagte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werden soll.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.

Frist eine Woche. Aufschiebende Wirkung. Vgl. § 217.

8. gegen die Verfügung von Zwangsmaßregeln wider eine Person, welche die Vorlegung oder Auslieferung eines für die Untersuchung erheblichen oder der Einziehung unterliegenden Gegenstandes ablehnt.

Sie geht an das obere Gericht.

Fristlos. Vgl. § 230 Abs. 2.

9. gegen die vom Gerichtsherrn oder Untersuchungsführer erfolgte Anordnung einer Beschlagnahme und Durchsuchung, sofern dieselbe in anderen als zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räumen stattfinden soll.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.

Frist drei Tage, vom Vollzuge gerechnet. Vgl. § 238 Abs. 4.

10. gegen die Einstellung des Strafverfahrens, wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte ist.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.

Digitized by Google

4) Die Zurücknahme ist auch nicht unter Zustimmung des Gegners — § 345 RStrPO. — zulässig.

5) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist — bei Berufung und Revision bis zum Beginn der Hauptverhandlung, §§ 391, 249, 409 — erfolgen. Bezüglich der Form vgl. §§ 368, 369.

Die teilweise Zurücknahme eines Rechtsmittels ist zulässig. Die Erklärung des Beschuldigten, das Rechtsmittel auf bestimmte von mehreren den Gegenstand der Anklage bildenden Delikten beschränken zu wollen, enthält einen rechtswirksamen Verzicht auf das Rechtsmittel der übrigen Delikte. Vgl. RG. 7. Okt. 1882, R. 6,782.

Eine solche teilweise Zurücknahme (Beschränkung) der Berufung (bzw. Revision) ist nach Ansicht des II. Senates auch noch nach Beginn der Hauptverhandlung zulässig. RMGer. I. 26. Nov. 1900. E. 6,121. AA. Ditzen, Goltd. Bd. 53 S. 50 ff. und Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 340 f. mit zutreffenden Gründen.

6) Auch dann, wenn die zur Entscheidung über das Rechtsmittel anberaumte Hauptverhandlung, nachdem sie begonnen hatte, ausgesetzt war, ist die Zurücknahme des Rechtsmittels nicht mehr zulässig. RMGer. PE. XIII, 16.

Zweiter Abschnitt.[1])
Rechtsbeschwerde.

373. Die Rechtsbeschwerde findet nur statt, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.[2])[3])

1) Begr. S. 159—161 KV.

2) Die Rechtsbeschwerde findet nur in den nachstehenden Fällen statt:

1. gegen die Entscheidung des Gerichtsoffiziers oder Kriegsgerichtsrats, durch welche ein bei Vornahme einer Untersuchungshandlung angebrachtes Gesuch um Ablehnung des Untersuchungsführers, von Sachverständigen oder Dolmetschern, als unzulässig abgewiesen wird.

Sie geht an den Gerichtsherrn.

Frist ein Tag. Vgl. §§ 130 Abs. 4, 121, 210.

2. gegen die Entscheidungen über Ausschließung eines Gerichtsschreibers.

Sie geht an den Gerichtsherrn.

Frist ein Tag. Vgl. § 132.

Digitized by Google

3. gegen die ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwerfende Entscheidung.

Sie geht an das Reichsmilitärgericht.

Frist drei Tage. Vgl. § 149.

4. gegen einen Haftbefehl.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn. Eine Rechtsbeschwerde gegen die Verfügung eines kommandierenden Generals an das Reichsmilitärgericht ist nicht gegeben. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,128. II. 5. Febr. 1902. E. 2,186. Vgl. § 175 A. 9.

Fristlos. Vgl. § 175 Abs. 2.

5. gegen die Verhängung von Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige.

Sie geht an das obere Gericht.

Fristlos. Vgl. §§ 204, 208, 213, 299 Abs. 3.

6. gegen die Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (nicht aber gegen die Festsetzung von Rechtsanwaltsgebühren. Vgl. § 341 A. 8. E. 2,285).

Sie geht an das obere Gericht.

Fristlos. Vgl. §§ 205, 208. Eine weitere Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben. RMGer. III. 30. Juni 1903. E 5,228.

7. gegen die Anordnung, daß der Angeklagte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werden soll.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.

Frist eine Woche. Aufschiebende Wirkung. Vgl. § 217.

8. gegen die Verfügung von Zwangsmaßregeln wider eine Person, welche die Vorlegung oder Auslieferung eines für die Untersuchung erheblichen oder der Einziehung unterliegenden Gegenstandes ablehnt.

Sie geht an das obere Gericht.

Fristlos. Vgl. § 230 Abs. 2.

9. gegen die vom Gerichtsherrn oder Untersuchungsführer erfolgte Anordnung einer Beschlagnahme und Durchsuchung, sofern dieselbe in anderen als zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räumen stattfinden soll.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.

Frist drei Tage, vom Vollzuge gerechnet. Vgl. § 238 Abs. 4.

10. gegen die Einstellung des Strafverfahrens, wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte ist.

Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.

Digitized by Google

Frist eine Woche. Gegen den ablehnenden Bescheid: Rechtsbeschwerde an das Reichsmilitärgericht.
Frist vierzehn Tage. Vgl. § 247 Abs. 2.

11. gegen die Verfügung des Gerichtsherrn, durch welche ein Antrag des Beschuldigten auf Gestellung oder Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderen Beweismaterials zur Hauptverhandlung abgelehnt wird.
Sie geht an den höheren Gerichtsherrn.
Frist drei Tage. Vgl. § 269 Abs. 3.

12. gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist.
Sie geht an das Oberkriegsgericht.
Frist eine Woche. Vgl. § 290 Abs. 5.
Aufschiebende Wirkung, wenn die Strafe gegen einen Rechtsanwalt verhängt ist.

13. gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen — weil der Angeklagte nicht unter der Militärstrafgerichtsbarkeit steht — die Unzuständigkeit ausgesprochen ist.
Sie geht an das Reichsmilitärgericht.
Frist eine Woche. Vgl. § 328 Abs. 2.

14. gegen die Versagung der von einem Rechtsanwalt beantragten Genehmigung zur Übernahme einer Verteidigung.
Sie geht an die oberste Militärjustizverwaltung, § 111.
Fristlos. Vgl. § 341 Abs. 4.

15. gegen die Verfügung des Gerichtsherrn der Berufungsinstanz, durch welche das Rechtsmittel der Berufung als unzulässig verworfen ist.
Sie geht an das Reichsmilitärgericht.
Frist drei Tage. Vgl. § 385 Abs. 2.

16. gegen die Entscheidung über nachträgliche Feststellung einer Gesamtstrafe — § 79 RStrGB. — auf Grund mehrerer Strafurteile.
Sie geht an das obere Gericht.
Fristlos. Vgl. § 461 Abs. 4.

17. gegen die Entscheidungen des Gerichts über die Auslegung eines Strafurteils usw.
Sie geht an das obere Gericht.
Fristlos. Vgl. § 464 Abs. 4.

18. gegen Verfügungen und Entscheidungen, durch welche dritten Personen die Erstattung von Auslagen oder Kosten auferlegt wird.

Digitized by Google

Die Rechtsbeschwerde gegen Verfügungen des Gerichtsherrn geht an den höheren Gerichtsherrn; gegen Entscheidungen des Gerichts an das höhere Gericht.

Frist vier Wochen. Vgl. §§ 470, 471.

3) Über zweifelhafte Fälle der Rechtsbeschwerde vgl. § 395 A. 12, § 175 A. 9.

374.[1]) Erachtet die Stelle, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat sie derselben abzuhelfen.[2])[3])[4]) Anderenfalls ist die Beschwerde sofort der zur Entscheidung darüber zuständigen Stelle vorzulegen. Auf Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung erkennender Gerichte findet der erste Satz keine Anwendung.

1) Vgl. § 348 Abs. 2 RStrPO.

2) Jede durch Rechtsbeschwerde anfechtbare Verfügung kann auch von Amts wegen abgeändert oder aufgehoben werden. Vgl. RG. 4. März 1886. R. 8,152.

3) Der iudex a quo (Gerichtsherr) darf hierbei auch neue Tatsachen berücksichtigen.

4) Der Gerichtsherr muß — falls er nicht von Amts wegen der Beschwerde abgeholfen hat oder auf Grund der Beschwerde Abhilfe trifft — die Rechtsbeschwerde sofort mit Vorgängen und event. Äußerung, sowie gegebenenfalls unter Aussetzung des Vollzugs — § 375 Abs. 2 — der entscheidenden Stelle vorlegen. Er darf nicht etwa wegen Versäumung der Frist oder wegen formeller Unzulässigkeit — die Weitergabe der Rechtsbeschwerde ablehnen.

Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen erkennender Gerichte sind bei dem zuständigen Gerichtsherrn — § 369 MStrGO. — anzubringen und von dem letzteren vorzulegen.

375.[1]) Durch Einlegung der Rechtsbeschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nicht gehemmt. Die Bestimmung des § 217 Absatz 3[2]) bleibt unberührt.

Die Aussetzung des Vollzugs kann jedoch von demjenigen, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, oder, sofern es sich um die Entscheidung eines erkennenden Gerichts handelt, von dem

Digitized by Google

Gerichtsherrn, welcher dasselbe berufen hat, angeordnet werden. Gleiche Befugniß hat die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle.

1) Vgl. 349 RStrPO.

2) Vgl. auch § 290 Abs. 4 und 5. Rotermund Z. 1904. S. 241.

376. [1]) Die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen. [2]) [3])

1) Vgl. § 350 RStrPO.

2) Eine Mitteilung der Rechtsbeschwerde an den „anderen Teil" behufs etwaiger Erklärung ist nicht vorgeschrieben. Dagegen ist bei den von dem Reichsmilitärgericht zu erledigenden Beschwerden die Militäranwaltschaft zu hören. § 377 Abs. 2.

3) Hiernach kann auch der zuständige Senat des Reichsmilitärgerichts die erforderlichen Ermittelungen selbst vornehmen, z. B. Zeugen verhören.

377. [1]) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Steht dem Reichsmilitärgerichte die Entscheidung zu, so ist vor derselben die Militäranwaltschaft mit einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung zu hören.

Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zugleich die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen. [2])

1) Vgl. § 351 RStrPO.

2) Die Entscheidung auf eine Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen, wenn sie durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechtbar ist — § 247 Abs. 2 MStrGB. — oder wenn die Rechtsbeschwerde abgelehnt wird — § 136 MStrGO. —. Wenn Koppmann (§ 377 A. 4) annimmt, daß die Entscheidung immer mit Gründen zu versehen ist, so entspricht dies nicht der Vorschrift des § 136 MStrGO. Es kann — namentlich in den von dem Reichsmilitärgericht zu erledigenden Fällen — zweckmäßig sein, von der Angabe von Gründen Abstand zu nehmen, um so eine sachliche Beeinflussung der unteren Instanz zu vermeiden; z. B. § 247 Abs. 2. Die Verfügung des Gerichtsherrn, durch welchen eine Rechts-

Digitized by Google

beschwerde beschieden wird, bedarf der Mitzeichnung aus § 97, und zwar auch dann, wenn es sich um die Rechtsbeschwerde gegen einen Haftbefehl handelt. Vgl. § 175. A. 8.

F. Nr. 45. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 31.

Dritter Abschnitt.[1) 1a)]

Berufung.

378. Die Berufung findet statt gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile der Kriegsgerichte in erster[2)] Instanz.[3)]

Durch Berufung kann das Urtheil erster Instanz sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.[4)]

1) Vgl. Begr. S. 161—167. KV. S. 119—127.

1a) Vgl. die vortrefflichen Ausführungen bei Ditzen, Goltd. Bd. 53 S. 49 ff.

2) Gegen die Urteile der Kriegsgerichte in zweiter Instanz findet weder Berufung noch Revision statt. Vgl. § 397. Das Kriegsgericht entscheidet also in standgerichtlichen Sachen endgültig.

3) In den Fällen des § 433 Abs. 2 MStrGO. kann der von Bord Zurückgekehrte erst nach Bekanntgabe des bordgerichtlichen Urteils Berufung einlegen. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einlegungsfrist. RMGer. II. 17. Dez. 1902. E. 4,77.

4) Liegt die Voraussetzung des § 395 Abs. 3 vor, daß das Berufungsgericht als Gericht I. Instanz zuständig war, so ist gegen das von demselben erlassene Urteil die Berufung nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht in erkennbarer Weise auch ein Urteil I. Instanz erlassen hat. Die bloße Tatsache, daß das Berufungsgericht ein die Zuständigkeit des Standgerichts übersteigendes Strafgesetz zur Anwendung gebracht hat, reicht hierzu nicht aus. RMGer. PE. X, 14. II. 23. August 1905. E. 9,91.

F. Nr. 46. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 32.

379.[1)] Die Berufung muß binnen einer Woche[2)] nach Verkündung[3)] des Urtheils eingelegt werden.[4)]

Diese Frist beginnt, falls die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, für diesen mit der Zustellung.[5) 6) 7) 8)]

Digitized by Google

Gerichtsherrn, welcher dasselbe berufen hat, angeordnet werden. Gleiche Befugniß hat die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle.

1) Vgl. 349 RStrPO.

2) Vgl. auch § 290 Abs. 4 und 5. Rotermund Z. 1904. S. 241.

376. [1]) Die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen. [2]) [3])

1) Vgl. § 350 RStrPO.

2) Eine Mitteilung der Rechtsbeschwerde an den „anderen Teil" behufs etwaiger Erklärung ist nicht vorgeschrieben. Dagegen ist bei den von dem Reichsmilitärgericht zu erledigenden Beschwerden die Militäranwaltschaft zu hören. § 377 Abs. 2.

3) Hiernach kann auch der zuständige Senat des Reichsmilitärgerichts die erforderlichen Ermittelungen selbst vornehmen, z. B. Zeugen verhören.

377. [1]) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Steht dem Reichsmilitärgerichte die Entscheidung zu, so ist vor derselben die Militäranwaltschaft mit einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung zu hören.

Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zugleich die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen. [2])

1) Vgl. § 351 RStrPO.

2) Die Entscheidung auf eine Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen, wenn sie durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechtbar ist — § 247 Abs. 2 MStrGB. — oder wenn die Rechtsbeschwerde abgelehnt wird — § 136 MStrGO. —. Wenn Koppmann (§ 377 A. 4) annimmt, daß die Entscheidung immer mit Gründen zu versehen ist, so entspricht dies nicht der Vorschrift des § 136 MStrGO. Es kann — namentlich in den von dem Reichsmilitärgericht zu erledigenden Fällen — zweckmäßig sein, von der Angabe von Gründen Abstand zu nehmen, um so eine sachliche Beeinflussung der unteren Instanz zu vermeiden; z. B. § 247 Abs. 2. Die Verfügung des Gerichtsherrn, durch welchen eine Rechts-

Digitized by Google

beschwerde beschieden wird, bedarf der Mitzeichnung aus § 97, und zwar auch dann, wenn es sich um die Rechtsbeschwerde gegen einen Haftbefehl handelt. Vgl. § 175 A. 8.

F. Nr. 45. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 31.

Dritter Abschnitt.[1) 1a)]

Berufung.

378. Die Berufung findet statt gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile der Kriegsgerichte in erster[2)] Instanz.[3)]

Durch Berufung kann das Urtheil erster Instanz sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.[4)]

1) Vgl. Begr. S. 161—167. KB. S. 119—127.

1a) Vgl. die vortrefflichen Ausführungen bei Ditzen, Goltd. Bd. 53 S. 49 ff.

2) Gegen die Urteile der Kriegsgerichte in zweiter Instanz findet weder Berufung noch Revision statt. Vgl. § 397. Das Kriegsgericht entscheidet also in standgerichtlichen Sachen endgültig.

3) In den Fällen des § 433 Abs. 2 MStrGO. kann der von Bord Zurückgekehrte erst nach Bekanntgabe des bordgerichtlichen Urteils Berufung einlegen. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einlegungsfrist. RMGer. II. 17. Dez. 1902. E. 4,77.

4) Liegt die Voraussetzung des § 395 Abs. 3 vor, daß das Berufungsgericht als Gericht I. Instanz zuständig war, so ist gegen das von demselben erlassene Urteil die Berufung nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht in erkennbarer Weise auch ein Urteil I. Instanz erlassen hat. Die bloße Tatsache, daß das Berufungsgericht ein die Zuständigkeit des Standgerichts übersteigendes Strafgesetz zur Anwendung gebracht hat, reicht hierzu nicht aus. RMGer. PE. X, 14. II. 23. August 1905. E. 9,91.

F. Nr. 46. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 32.

379.[1)] Die Berufung muß binnen einer Woche[2)] nach Verkündung[3)] des Urtheils eingelegt werden.[4)]

Diese Frist beginnt, falls die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, für diesen mit der Zustellung.[5) 6) 7) 8)]

Digitized by Google

1) Vgl. § 355 RStrPO.
2) Vgl. § 146.
3) Vgl. § 137.
4) Vgl. § 369 A. 2—6, 8—21, § 384. Die Berufung wird bei demjenigen Gerichtsherrn eingelegt, welcher das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, berufen hat. Für die Fälle des § 262 vgl. RMGer. E. 4,188. Der ersuchte Gerichtsherr hat dann die Akten dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz vorzulegen.
5) Vgl. §§ 138ff. Für den Gerichtsherrn beginnt die Frist immer mit der Verkündung. W. S. 156.
6) Auch die Erklärung bez. der Berufungsrechtfertigung muß seitens des Gerichtsherrn binnen der einwöchigen Frist erfolgen. § 380. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,142. Nicht aber seitens des Angeklagten. § 382. Vgl. RMGer. I. 3. April 1902. E. 2,251.
7) Hat der Angeklagte binnen der Frist des § 379 MStrGO. Berufung eingelegt und diese auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt, so ist nach Ablauf der Frist eine Erweiterung bzw. Ausdehnung der Berufung auf andere Beschwerdepunkte unzulässig.
8) Die lediglich schriftlich eingelegte Berufung muß innerhalb der gesetzlichen Frist an die zuständige Stelle gelangen. Vgl § 369 RMGer. E. 1,287. E. 6,44. II. 18. Juli 1901. E. 2,237.

380. Legt der Gerichtsherr Berufung ein, so muß er zugleich erklären, weshalb und inwieweit das Urtheil von ihm angefochten wird.[1][2][3][4]

1) Vgl. § 368 und die Anmerkungen dazu. Die Gründe, aus welchen der Gerichtsherr das Urteil anficht, sowie der Umfang der Anfechtung müssen aus der von dem Gerichtsoffizier oder dem richterlichen Militärjustizbeamten zu den Akten gegebenen Beurkundung hervorgehen. Dies gilt auch für das Degradationsverfahren. RMGer. PE. XII, 11. Eine sog. Anschlußberufung kennt die MStGO. RMGer. PE VIII Nr. 22. Vgl. Begr. zu § 365 des Entw. S. 162.
2) Die Erklärung des Berufung einlegenden Gerichtsherrn, weshalb und inwieweit das Urteil von ihm angefochten wurde, muß innerhalb der von der Verkündung des Urteils an laufenden Frist von einer Woche abgegeben werden. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,242. PE. II, 64.
3) Entspricht die Erklärung des Gerichtsherrn bei Einlegung der Berufung den nach §§ 368, 380 MStrGO. zu

Digitized by Google

stellenden Anforderungen nicht, so hat das Berufungsgericht festzustellen, weshalb und inwieweit das Urteil erster Instanz als angefochten anzusehen ist. RMGer. I. 21. Juli 1902. E. 3,145. Enthält die Berufung des Gerichtsherrn keine Angabe darüber, ob sie zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist, so hat das Gericht aus dem Gesamtinhalt der Begründung zu entnehmen, worauf die Absicht des Gerichtsherrn gerichtet ist. RMGer. I. 16. Juni 1904. E. 7,108.

Wenn der I. Senat — ebenso II. Senat E. 4,221 — dem hinzufügte, daß diese Feststellung tatsächlicher Natur sei und deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliege, so erscheint diese Auffassung nicht unbedenklich. Nur die auf die Schuld- und Straffrage bezüglichen tatsächlichen Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend, nicht aber die tatsächlichen Annahmen des Berufungsgerichts bezüglich prozessualer Fragen. Ebenso Beling Z. 1904 Bd. 24 S. 276 und nunmehr auch RMGer. I. 2. Aug. 1906 Nr. 139 sowie 9. Aug. 1906 Nr. 145; beide ungedruckt.

Vgl. aber § 279 A. 2a, f und RMGer. E. 8,285.

4) Die schriftliche Berufungseinlegung des Gerichtsherrn kann nicht durch die Beurkundung des richterlichen Militärjustizbeamten ergänzt werden.

Eine besondere Form der Berufungseinlegung des Gerichtsherrn ist, abgesehen von § 368 MStrGO, durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, und eine dem Wortlaute des § 380 MStrGO. genau entsprechende Begrenzung des Rechtsmittels nicht notwendig, sofern nach Lage des Falles kein Zweifel besteht, weshalb und inwieweit das Urteil von dem Gerichtsherrn angefochten wird. RMGer. II. 18. Febr. 1903. E. 4,221; II. 29. April 1903. E. 5,76. Vgl. § 368. E. 1,220; § 367. E. 2,287.

Eine von dem Gerichtsherrn rechtzeitig eingelegte Berufung wird dadurch nicht rechtsunwirksam, daß in der Berufungsschrift und deren Begründung nicht der Name des Angeklagten genannt ist, sofern nur aus dem Inhalte des betreffenden Schriftstücks unzweifelhaft hervorgeht, auf welches Urteil sich die Erklärung des Gerichtsherrn bezieht. RMGer. I. 17. Sept. 1906. E. 10,209.

F. Nr. 47. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 33.

381.[1]) Legt der Angeklagte Berufung ein, so ist ihm das Urtheil mit den Gründen, sofern dies noch nicht geschehen, sofort zuzustellen.[2]) [3])

Digitized by Google

Ist der Angeklagte verhaftet,[4]) so ist das Urtheil auch dem Vertheidiger zuzustellen.

1) Vgl. § 357 Abs. 2 RStrPO.

2) Die Zustellung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Gerichtsherr I. Instanz die Einlegung der Berufung für formell unzulässig hält. Der Verzicht auf Zustellung des Urteils ist niemals zulässig. RMGer. PE. VI, 77, VIII, 23.

Vgl. Koppmann S. 729 A. 2.

3) Dagegen ist die Zustellung des Urteils an den Angeklagten dann nur zweckmäßig, nicht aber unbedingt erforderlich, wenn das Rechtsmittel nicht von dem letzteren, sondern von dem Gerichtsherrn eingelegt ist. RMGer. I. 3. Aug. 1901. E. 1,250.

4) Die Zustellung an den Verteidiger hat zu erfolgen, wenn sich der Angeklagte in Untersuchungshaft *oder in Strafhaft* befindet. RMGer. I. 27. Aug. 1903. E. 6,15. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 366. Aber nur dann, wenn die Bestellung des Verteidigers vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt — RMGer. I. 22. Dez. 1902. E. 4,120 — oder die Wahl des Verteidigers vor diesem Zeitpunkt dem zuständigen Gerichtsherrn bekannt gegeben ist.

382.[1]) Sind vom Angeklagten bei Einlegung der Berufung bestimmte Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, ist namentlich nicht klar erkennbar, ob er die auf die Schuldfrage bezügliche Entscheidung oder welchen anderen Theil des Urtheils er anfechten will, so ist er durch einen Gerichtsoffizier oder einen Kriegsgerichtsrath[1a]) darüber zu vernehmen, weshalb und inwieweit das Urtheil von ihm angefochten wird.

Bei der Vernehmung hat sich der Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrath jeder Einwirkung auf die Entschließung des Angeklagten zu enthalten.

Ist die im Absatz 1 vorgeschriebene Vernehmung nicht durchführbar, so gilt im Zweifel der ganze Inhalt[2]) des Urtheils als angefochten.[2a]) [2b]) [2c]) [3]) [4]) [5])

1) Vgl. § 359 RStrPO.

1a) Durch die Vernehmung des Angeklagten seitens eines Amtsrichters kann die nach § 382 MStrGO. vorgeschriebene

Digitized by Google

Vernehmung seitens eines Gerichtsoffiziers oder eines Kriegsgerichtsrats nicht ersetzt werden. RMGer. PE. X, 15.

2) Der ganze Inhalt, soweit derselbe dem Angeklagten ungünstige Feststellungen trifft.

Die Voraussetzungen des § 382 Abs. 1 sind gegeben, wenn der Angeklagte gegen das mehrere Straftaten betreffende Urteil zwar im allgemeinen Berufung einlegt, demnächst aber nur bezüglich eines Punktes eine ausdrückliche Anfechtungserklärung hinzugefügt, die übrigen Punkte jedoch nicht erwähnt hat RMGer. I. 3. April 1902. E. 2,251.

Es ist nicht bloß Tatfrage, sondern auch Rechtsfrage und unterliegt deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichts. RMGer. I. 14. April 1902. E. 2,280.

2a) Die Vernehmung des Angeklagten ist durch den Gerichtsherrn zu veranlassen; nach Zusammentritt des Oberkriegsgerichts ist sie nicht mehr durchführbar. Das Oberkriegsgericht hat im Zweifel die Berufungserklärung und ihre Bedeutung auszulegen; es ist an den Wortlaut nicht gebunden, sondern hat den Willen des Angeklagten zu erforschen. RMGer. II. 13. Sept. 1902. E. 2,283. Vgl. E. 6,121. Bleibt trotzdem ein Zweifel bestehen, so gilt nach § 382 Abs. 3 der ganze Inhalt des Urteils als angefochten. Die Auslegung ist als prozessuale Tatsache für das Revisionsgericht nicht bindend. Vgl. § 380. A. 3. AA. RMGer. E. 3,283.

2b) Nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte nur zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers oder richterlichen Militärjustizbeamten zulässig. Eine Beschränkung der Berufung ist auch nach Beginn der Hauptverhandlung möglich. RMGer. I. 26. Nov. 1903. E. 6,121.

Hat der Angeklagte bestimmte Beschwerdepunkte aufgestellt, so müssen diese — falls er sie nicht zurückzieht — in den Urteilsgründen erörtert und beschieden werden. RMGer. PE. V, 62. Das Urteil muß zugleich erkennen lassen, von wem und inwieweit Berufung eingelegt worden ist. RMGer. PE. VII, 20.

2c) Ist die Berufung des Gerichtsherrn auf die Straffrage beschränkt, seitens des Angeklagten aber in vollem Umfange eingelegt, so kann der Gerichtsherr die Beurteilung auch der Schuldfrage mit Revision anfechten. RMGer. II. 26. Aug. 1903. E. 6,1. Vgl. § 367 A. 5.

3) Vgl. § 380.

4) Die Begründung der Berufung ist an eine besondere Frist nicht gebunden. Sie kann bis zum Termine der Hauptverhandlung vervollständigt werden. Vgl. §§ 384, 379 A. 6.

Digitized by Google

5) Sobald seitens des Angeklagten in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 369 und 379 das Rechtsmittel der Berufung eingelegt ist und die Beschwerdepunkte klar erkennbar sind, ist eine nochmalige Vernehmung des Angeklagten nach § 382 MStrGO. ohne rechtliche Bedeutung. RMGer. PE. I, 60.

383.[1] Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist,[2][3] gehemmt.[4]

1) Vgl. § 357 Abs. 1 RStrPO., § 379 Abs. 2 MStrGO.
2) Vgl. § 394 Abs. 1. RMGer. E. 2,162. § 367 Abs. 2. RMGer. E. 2,61. 3,258.
3) Ist ein Untergebener wegen Insubordination verurteilt, so wird durch die Beschränkung der Berufung auf die Straffrage die Berücksichtigung einer dem Vorgesetzten zur Last fallenden vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne des § 98 MStrGB. bei Ausmessung der Strafe nicht ausgeschlossen. Das ordentliche Strafminimum darf aber nicht auf Grund des § 98 MStrGB. unterschritten werden. RMGer. PE. XIII, 17.
4) Eine vorläufige Vollstreckung, wie sie im § 185 der Preuß. MStrGO. vorgeschrieben ist, findet nicht statt.

384. Ist Berufung eingelegt, so hat der Gerichtsherr erster Instanz die Akten dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz vorzulegen.[1]

Gleichzeitig sind, wenn die Berufung vom Gerichtsherrn eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Begründung der Berufung zuzustellen.[2]

Der Angeklagte und Gerichtsherr erster Instanz sind befugt, eine schriftliche Gegenerklärung auf die Begründung der Berufung vor dem Termine zur Hauptverhandlung zu den Akten einzureichen.[3][4][5][6]

1) Mit Einlegung des Rechtsmittels wird die Zuständigkeit des Gerichtsherrn der Berufungsinstanz begründet. Die Akten müssen deshalb unter allen Umständen und zwar auch dann vorgelegt werden, wenn die Frist nicht gewahrt, oder der vorgeschiebene Weg nicht innegehalten ist. Dem Gerichtsherrn erster Instanz ist unbenommen, in den Akten die ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen niederzulegen, welche für den Fall der Bestellung eines Berufungsgerichts bis zum Termin

Digitized by Google

der Hauptverhandlung ergänzt werden können. Vgl. Begr. zu § 369 d. Entw. S. 162.

2) Die Zustellung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Berufung von dem Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten eingelegt ist. Vgl. § 367 Abs. 1.

3) Vgl. § 361 RStrPO.

4) Vgl. § 139 A. 3.

5) Durch die schriftliche Gegenerklärung wird dem Angeklagten bzw. Verteidiger die Befugnis nicht entzogen, in der Hauptverhandlung die Berufung mündlich mit weiteren Gründen zu widerlegen. Koppmann § 384 A. 4.

6) Allen Angeklagten, welche durch die Berufung betroffen sind, müssen die in Abs. 2 erwähnten Schriftstücke zugestellt werden.

F. Nr. 47. F. (Niedere Gerichtsbarkeit) Nr. 33.

385.[1]) Der Gerichtsherr[2]) der Berufungsinstanz kann das Rechtsmittel als unzulässig zurückweisen, wenn dasselbe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 379) oder nicht auf dem vorgeschriebenen Wege (§ 369) eingelegt ist.

Gegen diese Verfügung findet binnen drei Tagen nach der Zustellung die Rechtsbeschwerde[3]) an das Reichsmilitärgericht[4]) statt.[5]) [6]) [7]) [8])

1) Vgl. § 363 RStrPO.

2) Vgl. § 97 Abs. 2. Der Militärjustizbeamte hat die Verfügung mitzuzeichnen.

3) Vgl. §§ 137, 138 ff., 373.

4) Das Reichsmilitärgericht hat bei begründeter Rechtsbeschwerde nach § 377 Abs. 3 die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen, welche nicht nur für den Gerichtsherrn, sondern auch für das erkennende Gericht maßgebend ist. Ebenso Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 271.

5) Macht der Gerichtsherr von seiner Befugnis, das unzulässige Rechtsmittel durch Verfügung zurückzuweisen — vgl. § 136 — nicht Gebrauch, so entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit, gleichviel, ob die Berufung vom Angeklagten oder vom Gerichtsherrn eingelegt ist. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,142. PE. V, 64.

6) Die Befugnis, die Legitimation des Verteidigers zur Einlegung von Rechtsmitteln zu prüfen, steht lediglich dem

Digitized by Google

erkennenden Gerichte, nicht dem Gerichtsherrn zu. Vgl. § 369 A. 16. E. 1,65. 96. E. 2,18.

7) In den Fällen des § 262 MStrGO. ist der Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung Sache des ersuchenden Gerichtsherrn. Vgl. § 369 A. 2a. E. 1,178. E. 4,188.

8) Die Rechtsbeschwerde gegen den die Berufung als unzulässig zurückweisenden Bescheid des Gerichtsherrn ist erst dann rechtswirksam eingelegt, wenn eine rechtsförmliche Zustellung dieses Bescheids stattgefunden hat. RMGer. III. 30. Juni 1905. E. 9,55.

F. Nr. 48.

386. Wird die Berufung zugelassen,[1]) so hat der Gerichtsherr der Berufungsinstanz den Zusammentritt des erkennenden Gerichts (§ 62 Nr. 2; § 65) zu veranlassen. Mit der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung ist ein Oberkriegsgerichtsrath[2]) oder ein Kriegsgerichtsrath[2]) zu beauftragen.[3]) [4])

1) Wird die Berufung zugelassen, so erfolgt die Bildung des erkennenden Gerichts nach den für die erste Instanz geltenden Grundsätzen — §§ 261 ff. — und den über die Zusammensetzung des Berufungsgerichts gegebenen Vorschriften — § 62 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 49 ff. und §§ 65 ff. —; die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung wird der Regel nach einem Kriegsgerichtsrat übertragen werden. Es gilt dies auch von den Oberkriegsgerichten, da das Gesetz als Regel die Verwendung der beiden Oberkriegsgerichtsräte als Mitglieder des erkennenden Oberkriegsgerichts voraussetzt — § 66. — Hiervon abgesehen, steht dem Gerichtsherrn die Wahl unter den ihm beigeordneten richterlichen Militärjustizbeamten frei; namentlich ist er befugt, geeignetenfalls einen Oberkriegsgerichtsrat mit der Vertretung der Anklage, den Kriegsgerichtsrat mit der Aburteilung als erkennender Richter zu beauftragen. Mit der Revision kann eine solche — im pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsherrn stehende — Anordnung nicht angefochten werden. RMGer. II. 30. März 1904. E. 7,60. Vgl. Begr. zu § 371 des Entw. S. 163.

2) Vertretung nach § 98 zulässig.

3) Der beauftragte Vertreter der Anklage hat den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten — § 97 Abs. 1 und Anmerkungen dazu.

4) Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz kann sich nach freiem Ermessen im Wege der Rechtshilfe von jedem

Digitized by Google

anderen Gerichtsherrn einen richterlichen Militärjustizbeamten zuweisen lassen, um ihn mit Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung zu beauftragen. RMGer. III. 31. Okt. 1905. E. 9,144.

387. Ist in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit der kommandierende General (Admiral) Gerichtsherr der Berufungsinstanz, so kann er mit der Zusammenberufung des erkennenden Kriegsgerichts einen ihm unterstellten Gerichtsherrn beauftragen.[1])

1) Die Bestimmung des Kriegsgerichtsrats behufs Vertretung der Anklage kann dem beauftragten Gerichtsherrn überlassen werden. Etwaige Weisungen des kommandierenden Generals — Admirals — über die Art der Vertretung, namentlich über die zu stellenden Anträge, sind für den Vertreter der Anklage maßgebend. Vgl. § 31. Der kommandierende General ist in der Wahl des ihm unterstellten Gerichtsherrn (höherer Ordnung) frei. Es sind ihm nach § 384 die Akten vorzulegen; er hat nach § 385 die Prüfung der Zulässigkeit vorzunehmen. Die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidung geht an das RMGer. Es steht ihm somit die Ausübung wesentlicher Teile der Gerichtsbarkeit zu. Wie aus dem Wortlaute des Gesetzes „kann ..... beauftragen" hervorgeht, liegt eine Verpflichtung zur Beauftragung nicht vor. Immerhin drängen die tatsächlichen Verhältnisse dazu, von der Berechtigung des § 387 Gebrauch zu machen. Vgl. Koppmann § 387 A. 2.

388. Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 261 bis 267, 268 bis 271 mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.[1])

Insoweit eine wiederholte Vernehmung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint,[2]) kann ihre Gestellung oder Ladung unterbleiben.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der Zeugen und Sachverständigen ist auf die zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

Dem Angeklagten sind gleichzeitig mit der Bekanntgebung des Termins der Hauptverhandlung[3]) die von

Digitized by Google

Amtswegen zu ladenden Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen. Läßt der Gerichtsherr nur einen Theil der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen laden, so ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß, wenn er die wiederholte Vernehmung anderer, in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommener Zeugen oder Sachverständigen verlangen wolle, er deren Ladung rechtzeitig beantragen müsse (§ 269 Absatz 4), widrigenfalls die Verlesung des über ihre Aussagen aufgenommenen Protokolls ohne seine Zustimmung zulässig sei.[4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11]

1) Vgl. § 364 RStrPO., §§ 266, 268 MStrGO.

a) Eine protokollarische Vernehmung des Angeklagten nach Einlegung der Berufung seitens des Gerichtsherrn ist von Amts wegen nicht erforderlich. Etwaige Beweisanträge sind vom Angeklagten schriftlich einzureichen oder auf dessen Antrag zu Protokoll zu nehmen. Die nach §§ 266, 268, 388 Abs. 5 a. a. O. vorgeschriebenen Bekanntmachungen bedürfen der protokollarischen Form nicht.

b) Die Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung an den Angeklagten hat spätestens an dem Tage vor dem Verhandlungstermine zu erfolgen. RMGer. II. 2. Juli 1902. E. 3,133. Wegen Benachrichtigung des Vertheidigers vgl. § 268. RMGer. E. 2,292

2) Hierüber hat zunächst der Gerichtsherr der Berufungsinstanz zu befinden. Das erkennende Gericht ist aber an diese Entscheidung nicht gebunden.

3) Ein Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers ist — sofern er nicht schon in erster Instanz bestellt war — spätestens binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe des Termins zu stellen. Vgl. §§ 339 Abs. 3, 399 Abs. 3. Jeder Vertheidiger ist zur Stellung von Anträgen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung selbständig befugt. RMGer. PE. IV, 90.

4) Die Verlesung ist zulässig, aber nicht geboten. Das erkennende Gericht kann — auch auf Antrag — zu der Überzeugung gelangen, daß die persönliche Abhörung des Zeugen erforderlich sei und deshalb die Aussetzung der Verhandlung sowie die Ladung des Zeugen beschließen.

5) Auch Protokolle, welche lediglich im Ermittelungsverfahren aufgenommen sind, können — selbst dann, wenn im Sitzungsprotokolle der I. Instanz auf sie nicht verwiesen ist —

Digitized by Google

unter diesen Voraussetzungen ohne Zustimmung des Angeklagten verlesen werden. Vgl. Koppmann § 388 A. 15.

6) Läßt der Gerichtsherr nur einen Teil der in der I. Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen laden, ohne den Angeklagten darauf hinzuweisen, daß er gegebenenfalls die Ladung der weiteren Zeugen — § 388 Abs. 5 Satz 2 — rechtzeitig beantragen müsse, so dürfen die Protokolle über die Zeugenaussagen usw. der in I. Instanz vernommenen, zur Hauptverhandlung in II. Instanz nicht geladenen Zeugen usw., abgesehen von den Fällen der §§ 305, 307, nicht ohne Zustimmung des Angeklagten verlesen werden. Die mit Zustimmung des Angeklagten erfolgte Verlesung ist zulässig.

Nach § 388 findet § 266 MStrGO. auch auf das Verfahren in der Berufungsinstanz Anwendung. Da die Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Angeklagten jedoch nur in dem Verfahren I. Instanz vorkommt, so kann in der Berufungsinstanz für die dem Angeklagten vor dem Termine der Hauptverhandlung offen zu lassende Frist lediglich die Bestimmung des Abs. 3 des § 266 in Frage kommen. RMGer. PE. I, 62.

Angeklagte, welche nicht zu den im § 266 MStrGO. bezeichneten Personen gehören, haben auch in der Berufungsinstanz einen Anspruch auf Innehaltung der im § 267 Abs. 2 bezeichneten Ladungsfrist. Es begründet auch keinen Unterschied, ob die Hauptverhandlung zulässigerweise in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden darf. Der Angeklagte kann jedoch auf Innehaltung der Ladungsfrist verzichten. In der bloßen Zustimmung des Angeklagten, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werde, liegt indes ein solcher Verzicht an sich nicht. RMGer. II. 23. Dez. 1905. E. 9,218.

Eines Gerichtsbeschlusses darüber, ob die Aussagen der nicht wieder vorgeladenen Zeugen usw. nicht verlesen werden sollen, bedarf es nur dann, wenn die Verlesung in der Hauptverhandlung beantragt ist. RMGer. PE. IV, 70. Das Nähere siehe § 392.

7) Unterläßt es der Angeklagte, dem eine Mitteilung im Sinne des § 388 Abs. 5 nicht gemacht ist, in der Hauptverhandlung, die Aussetzung der Verhandlung und Ladung der Zeugen usw. zu verlangen, so kann er die Nichtvernehmung der letzteren nicht rügen. RMGer. II. 12. März 1902. E. 2,225.

8) Der Gerichtsherr ist befugt, nach pflichtmäßigem Ermessen die beantragte Ladung von Zeugen durch begründeten Beschluß abzulehnen. Dem Angeklagten steht es frei, in der Hauptverhandlung den Antrag auf Ladung der Zeugen zu

Digitized by Google

wiederholen. In der Unterlassung dieses Antrages liegt ein Verzicht auf die Ladung. RMGer. I. 12. Juli 1901. E. 1,226. II. 11. Juni 1902. E. 3,98. II. 13. Aug. 1902. E. 3,181. Ebenso gilt es als Verzicht auf das Recht, Vertagung zu verlangen, wenn der Angeklagte gegen die Vernehmung ihm nicht namhaft gemachter Zeugen in der Hauptverhandlung keinen Einwand erhebt. Vgl. § 388 Abs. 5. RMGer. II. 24. Mai 1902. E. 3,57. PE. III, 54.

9) Die Unterlassung der in § 388 Abs. 5 vorgeschriebenen Verwarnung ist ohne Rechtsfolge, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung der Verlesung der betreffenden Zeugenaussage zugestimmt hat. RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,282.

10) Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz ist zwar nicht befugt, ein neues Ermittelungsverfahren, wohl aber berechtigt, zur Vervollständigung und Verstärkung des Beweismaterials die Vernehmung von Zeugen — unter den Voraussetzungen der §§ 270, 271 auch eine eidliche — anzuordnen. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153.

11) Der im Abs. 5 Satz 2 vorgeschriebene Hinweis ist auch dann erforderlich, wenn der Gerichtsherr keinen der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen laden läßt. RMGer. PE. II, 65.

389. [1]) Ist das Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung nach dem Ermessen des Gerichts besonders erschwert oder befindet sich derselbe nicht auf freiem Fuße, so kann das Gericht[2]) mit seiner Zustimmung beschließen, daß in seiner Abwesenheit zu verhandeln sei.

Im Uebrigen ist, wenn bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der nach § 267 Absatz 1 geladene Angeklagte noch in den Fällen, in welchen solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend [2a]) entschuldigt ist, ohne Anwesenheit des Angeklagten über die von dem Angeklagten eingelegte Berufung, sowie über die von dem Gerichtsherrn eingelegte Berufung zu verhandeln oder die Vorführung des Angeklagten anzuordnen oder dessen Verhaftung zu veranlassen. [3]) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den

Digitized by Google

vorigen Stand unter den in den §§ 147, 148 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.[4] [4a])

Hinsichtlich der Vertheidigung gelten auch für die Vorbereitung der Hauptverhandlung, wie für die Hauptverhandlung die Bestimmungen der §§ 337 ff.[5])

1) Vgl. § 370 RStrPO.

2) § 280 findet für das Verfahren in der Berufungsinstanz keine Anwendung. Nur das erkennende Gericht kann endgültig diesen Beschluß fassen (nicht der Gerichtsherr). RMGer. II. 28. Mai 1904. E. 7,96. Vgl. § 339 A. 7, § 280 A. 2.

2a) Ob dies der Fall, wird eventuell — auf entsprechende Rüge hin von dem Revisionsgericht nachgeprüft werden können. RMGer. II. 26. Jan. 1907 (noch ungedruckt).

3) Nur wenn der nicht erschienene Angeklagte nach § 267 Abs. 1 unter Innehaltung der im § 266[3] vorgesehenen Frist geladen war, darf verhandelt werden. RMGer. II 23. Dez. 1905. E. 9,217. PE IV, 91; XI, 14. § 389 Abs. 2 bezieht sich also nicht auf die nach § 266 zu gestellenden Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine (Schutztruppen). RMGer. I 15. Sept 1902. E. 3,248.

Eine „sofortige Verwerfung" der von dem ausgebliebenen Angeklagten eingelegten Berufung, wie sie § 370 RStrPO. vorschreibt, findet im militärgerichtlichen Verfahren nicht statt.

4) Aus dieser Vorschrift kann nicht gefolgert werden, daß auch demjenigen Angeklagten, der bei dem Beginne der Verhandlung nicht anwesend war, später aber während der Verhandlung noch erschienen und bei Verkündung des Urteils zugegen gewesen ist, das Urteil zugestellt werden muß; die Vorschrift hat vielmehr keine Ausnahme von der im § 137 MStr. GO. gegebenen Regel schaffen wollen. Für den bei der Verkündung des Urteils anwesenden Angeklagten beginnt somit die Frist zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erst mit der Zustellung des Urteils, sondern bereits mit der Verkündung des letzteren. RM. Ger. I. 29. Dez. 1900. E. 1,6 Vgl. § 346.

4a) Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuße, so ist gegen denselben eine Hauptverhandlung der Berufungsinstanz ohne die Zustimmung des Angeklagten in dessen Abwesenheit nicht zulässig. Er muß vielmehr zur Hauptverhandlung vorgeführt werden. Ob der Angeklagte eine Person des aktiven Soldatenstandes ist oder nicht, begründet ebensowenig einen Unterschied, als ob in der Hauptverhandlung ein Ver-

Digitized by Google

wiederholen. In der Unterlassung dieses Antrages liegt ein Verzicht auf die Ladung. RMGer. I. 12. Juli 1901. E. 1,226. II. 11. Juni 1902. E. 3,98. II. 13. Aug. 1902. E. 3,181. Ebenso gilt es als Verzicht auf das Recht, Vertagung zu verlangen, wenn der Angeklagte gegen die Vernehmung ihm nicht namhaft gemachter Zeugen in der Hauptverhandlung keinen Einwand erhebt. Vgl. § 388 Abs. 5. RMGer. II. 24. Mai 1902. E. 3,57. PE. III, 54.

9) Die Unterlassung der in § 388 Abs. 5 vorgeschriebenen Verwarnung ist ohne Rechtsfolge, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung der Verlesung der betreffenden Zeugenaussage zugestimmt hat. RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,282.

10) Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz ist zwar nicht befugt, ein neues Ermittelungsverfahren, wohl aber berechtigt, zur Vervollständigung und Verstärkung des Beweismaterials die Vernehmung von Zeugen — unter den Voraussetzungen der §§ 270, 271 auch eine eidliche — anzuordnen. RMGer. I. 11. Jan. 1902. E. 2,153.

11) Der im Abs. 5 Satz 2 vorgeschriebene Hinweis ist auch dann erforderlich, wenn der Gerichtsherr keinen der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen laden läßt. RMGer. PE. II, 65.

389. [1]) Ist das Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung nach dem Ermessen des Gerichts besonders erschwert oder befindet sich derselbe nicht auf freiem Fuße, so kann das Gericht[2]) mit seiner Zustimmung beschließen, daß in seiner Abwesenheit zu verhandeln sei.

Im Uebrigen ist, wenn bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der nach § 267 Absatz 1 geladene Angeklagte noch in den Fällen, in welchen solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend[2a]) entschuldigt ist, ohne Anwesenheit des Angeklagten über die von dem Angeklagten eingelegte Berufung, sowie über die von dem Gerichtsherrn eingelegte Berufung zu verhandeln oder die Vorführung des Angeklagten anzuordnen oder dessen Verhaftung zu veranlassen.[3]) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den

Digitized by Google

vorigen Stand unter den in den §§ 147, 148 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.[4] [4a])

Hinsichtlich der Vertheidigung gelten auch für die Vorbereitung der Hauptverhandlung, wie für die Hauptverhandlung die Bestimmungen der §§ 337 ff.[5])

1) Vgl. § 370 RStrPO.

2) § 280 findet für das Verfahren in der Berufungsinstanz keine Anwendung. Nur das erkennende Gericht kann endgültig diesen Beschluß fassen (nicht der Gerichtsherr). RMGer. II. 28. Mai 1904. E. 7,96. Vgl. § 339 A. 7, § 280 A. 2.

2a) Ob dies der Fall, wird eventuell — auf entsprechende Rüge hin von dem Revisionsgericht nachgeprüft werden können. RMGer. II. 26. Jan. 1907 (noch ungedruckt).

3) Nur wenn der nicht erschienene Angeklagte nach § 267 Abs. 1 unter Innehaltung der im § 266[3] vorgesehenen Frist geladen war, darf verhandelt werden. RMGer. II 23. Dez. 1905. E. 9,217. PE IV, 91; XI, 14. § 389 Abs. 2 bezieht sich also nicht auf die nach § 266 zu gestellenden Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine (Schutztruppen). RMGer. I 15. Sept 1902. E. 3,248.

Eine „sofortige Verwerfung" der von dem ausgebliebenen Angeklagten eingelegten Berufung, wie sie § 370 RStrPO. vorschreibt, findet im militärgerichtlichen Verfahren nicht statt.

4) Aus dieser Vorschrift kann nicht gefolgert werden, daß auch demjenigen Angeklagten, der bei dem Beginne der Verhandlung nicht anwesend war, später aber während der Verhandlung noch erschienen und bei Verkündung des Urteils zugegen gewesen ist, das Urteil zugestellt werden muß; die Vorschrift hat vielmehr keine Ausnahme von der im § 137 MStr. GO. gegebenen Regel schaffen wollen. Für den bei der Verkündung des Urteils anwesenden Angeklagten beginnt somit die Frist zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erst mit der Zustellung des Urteils, sondern bereits mit der Verkündung des letzteren. RM. Ger. I. 29. Dez. 1900. E. 1,6 Vgl. § 346.

4a) Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuße, so ist gegen denselben eine Hauptverhandlung der Berufungsinstanz ohne die Zustimmung des Angeklagten in dessen Abwesenheit nicht zulässig. Er muß vielmehr zur Hauptverhandlung vorgeführt werden. Ob der Angeklagte eine Person des aktiven Soldatenstandes ist oder nicht, begründet ebensowenig einen Unterschied, als ob in der Hauptverhandlung ein Ver-

Digitized by Google

teidiger des Angeklagten aufgetreten ist und seinerseits seine Zustimmung zur Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten gegeben hat. RMGer. II. 26. Jan. 1907 Nr. 18. Noch ungedruckt.

5) Der bestellte Verteidiger darf nicht von der Verhandlung ausgeschlossen werden. RMGer. III. 13. Mai 1902. E. 3,81. Ebensowenig der Wahlverteidiger. Revisionsgrund. § 346. E. 2,8.

390. Auf die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz finden die §§ 273 bis 279, 282 bis 293, 331 bis 335 entsprechende Anwendung.[1])

1) Auch § 336. Vgl. daselbst A. 10. §§ 292, 298. F. Nr. 49.

391.[1]) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift der §§ 294 bis 296 begonnen hat, erstattet der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrath oder Oberkriegsgerichtsrath in Abwesenheit der Zeugen[2]) Bericht über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.[3])[4])

Sodann folgt die Vernehmung[5]) des Angeklagten, falls dieser anwesend ist, und die Beweisaufnahme.[6])

1) Vgl. § 365 RStrPO.

2) Sachverständige und Dolmetscher dürfen zugegen sein. Vgl. § 297 A. 1. Zulässig ist die Vernehmung solcher Personen, die nicht als Zeugen geladen und erschienen sind, sondern sich zufällig im Sitzungszimmer befinden und so bei der Berichterstattung zugegen gewesen sind. RMGer. I. 21. Juli 1902. E. 3,145. Ebenso Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 370.

3) Über den Inhalt des zu erstattenden Berichts vgl. Koppmann § 391 A. 3.

a) Die Verlesung der Anklageschrift ist schlechthin unzulässig — KB. S. 93 — nur in der ersten Instanz. In der zweiten Instanz dagegen liegen Bedenken gegen die Verlesung dann nicht vor, wenn der verlesene Inhalt der Anklageschrift sich im konkreten Falle mit den tatsächlichen Ergebnissen des bisherigen Verfahrens, über welches Bericht zu erstatten ist, deckt und die Verlesung als Teil des mündlichen Berichts erscheint. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,28.

b) Die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken als Teil des Berichts muß sich auf solche Beweismittel be-

Digitized by Google

schränken, die in erster Instanz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlesen und erhoben sind. Kein absoluter Revisionsgrund. Das Urteil muß auf die Gesetzesverletzung beruhen. § 399 MStrGO. Sie kann deshalb dadurch geheilt werden, daß die qu. Schriftstücke in der Berufungsinstanz zum Zwecke der Beweisaufnahme in zulässiger Weise verlesen werden. Vgl. RMGer. I. 17. März 1904. E. 6,305.

Die Vorschrift des § 391, daß bei der Berichterstattung das Urteil I. Instanz zu verlesen ist, schließt nicht aus, daß der Berichterstatter alle in der Hauptverhandlung verlesbaren Schriftstücke (insbes. Anklage, Verfügung, Berufungseinlegung und Rechtfertigung) nicht bloß durch Berichterstattung, sondern auch durch Verlesung zur Kenntnis des Gerichts bringen darf. Der § 297 Abs. 2 steht nicht entgegen RMGer. PE. XI, 15.

4) Beanstandungen des Berichts unterstehen der Entscheidung des Gerichts.

5) Vgl. § 297 A. 5. Der Angeklagte hat sich — abgesehen von den Fällen des § 117 — mündlich zu äußern; er darf seine Aussagen nicht ablesen RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,268.

6) Auf die in der Hauptverhandlung als Teil der Beweisaufnahme stattfindende Augenscheinseinnahme finden die Vorschriften des § 222 Abs. 1 keine Anwendung. RMGer. II. 4. Okt. 1905. E. 9,116 (117). PE. XIII, 4. Vgl. § 222 A. 7.

392. [1]) Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke [1a]) [2]) verlesen werden. Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 305, 307 ohne die Zustimmung [2a]) des Vertreters der Anklage und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen wiederholt gestellt oder auf wiederholte Ladung erschienen sind oder wenn deren Vorladung von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 269 Absatz 4 beantragt worden ist.[3]) Im Uebrigen gelten bezüglich der Beweisaufnahme die Bestimmungen der §§ 298 bis 311.[4]) [5]) [6])

1) Vgl. § 366 RStrPO.

1a) Die Verlesung von Briefen in der Hauptverhandlung

Digitized by Google

ist zulässig, wenn durch dieselbe lediglich bewiesen werden soll, daß tatsächlich Briefe des verlesenen Inhalts geschrieben sind. Bezweckt jedoch die Verlesung der Briefe den Beweis der Wahrheit des Inhalts, so ist die Verlesung nicht zulässig, wenn es sich um den Beweis von Tatsachen handelt, die auf der Wahrnehmung einer Person beruhen und die Vernehmung der letzteren durch die Verlesung ersetzt werden soll. RMGer. III. v. 22. März 1904. E. 7,20.

2) a) Die in erster Instanz stattgehabte Beweisaufnahme kann grundsätzlich in der Berufungsinstanz durch einfaches Verlesen derselben aus dem Sitzungsprotokolle usw. reproduziert werden, sofern dieselbe gesetzlich zulässig war und in erster Instanz in gesetzlich zulässiger Weise erfolgt ist.

b) Ohne die Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten darf jedoch die Verlesung des Protokolls über die Aussage eines in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen oder Sachverständigen — abgesehen von Fällen der §§ 305, 307 MStrGO. — nicht erfolgen, wenn der Zeuge oder Sachverständige durch den Gerichtsherrn wiederholt gestellt oder auf wiederholte Ladung erschienen ist oder wenn dessen Vorladung von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 269 Abs. 4 beantragt worden ist.

c) Ebensowenig darf ohne Zustimmung der Prozeßbeteiligten die in erster Instanz erfolgte Verlesung des Protokolls über die Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen oder Sachverständigen in der Berufungsinstanz reproduziert werden, wenn inzwischen die persönliche Vernehmung derselben in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz möglich geworden ist und die vorstehend (Nr. 2 b) erforderte Voraussetzung seitens des Gerichtsherrn oder des Angeklagten erfüllt ist.

d) In Ermangelung dieser Voraussetzungen kann die Verlesung selbst gegen den Widerspruch der Prozeßbeteiligten erfolgen.

e) Ist der Zeuge oder Sachverständige in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommen, so bedarf es zur Verlesung seiner Aussage erster Instanz der Zustimmung der Prozeßbeteiligten dann niemals, wenn die Verlesung in der Berufungsinstanz auf Grund der §§ 305, 307 erfolgt und es sich um keine neuen Beweisfragen handelt. RMGer. I. 30. Juli 1904. E. 7,198. Die Aussage eines lediglich im Ermittelungsverfahren vernommenen, zur Hauptverhandlung I. Instanz geladenen Zeugen, auf dessen Vernehmung in dieser Hauptverhandlung verzichtet ist, darf in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz, sofern nicht Vor-

Digitized by Google

aussetzungen des § 305 vorliegen, nicht verlesen werden. Wird die Hauptverhandlung I. Instanz unterbrochen und erst nach Ablauf von 4 Tagen erneuert, so kann die Aussage eines lediglich in der unterbrochenen Hauptverhandlung vernommenen Zeugen in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz auf Grund des § 392 nicht verlesen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 305 vorliegen. RMGer. PE. X, 17. Die Aussage eines nur im Ermittelungsverfahren, aber nicht in der Hauptverhandlung I. Instanz vernommenen, zur Hauptverhandlung II. Instanz geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen darf selbst bei Zustimmung der Prozeßbeteiligten nicht verlesen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 305 MStrGO. vorliegen. RMGer. PE. VI, 6, vgl. E. 6,28.

f) Ist die Verlesung bereits in erster Instanz auf Grund des § 305 erfolgt und deren Reproduktion in der Berufungsinstanz zulässig (Nr. 2c), so brauchen die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verlesung auch nur in erster Instanz vorgelegen zu haben.

g) Unabhängig von dem Verhalten der Prozeßbeteiligten steht dem erkennenden Gerichte das unbedingte Recht auf nochmalige Vernehmung eines in erster Instanz vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu. RMGer. II. 16. Sept. 1903. E. 6,29.

h) Die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen darf von dem Berufungsgerichte nicht verwertet werden, ohne daß — falls der Zeuge nicht nochmals vernommen wird — das Protokoll über seine in erster Instanz gemachte Aussage verlesen wird. RMGer. PE. III, 55.

2a) Die Verlesung der Aussage eines in der Hauptverhandlung I. Instanz vernommenen Zeugen in der Berufungsinstanz kann, sofern die Verlesung nach den Vorschriften der Militärgerichtsordnung an sich überhaupt zulässig ist, mit Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten stets erfolgen. Sofern die Verlesung nicht ausnahmsweise durch einen Gerichtsbeschluß angeordnet werden muß, erfolgt dieselbe durch den Verhandlungsführer.

Die in der Hauptverhandlung von einem Prozeßbeteiligten ausgesprochene Zustimmung zur Verlesung ist unwiderruflich. RMGer. II. 7. Nov. 1906. E. 10,264.

Die nach § 392 MStrGO. erforderliche Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten zur Verlesung von Protokollen braucht nicht unter allen Umständen eine ausdrückliche zu sein. Es genügt, wenn nur Tatsachen vorliegen, aus denen der Wille der Prozeßbeteiligten, an Stelle der noch-

Digitized by Google

maligen persönlichen Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen sich mit der Verlesung seiner erstinstanzlichen Aussage zu begnügen, unzweideutig hervorgeht. In dem bloßen stillschweigenden Geschehenlassen der Verlesung ist eine solche unzweideutig nicht zu finden. RMGer. II. 10. Juni 1905. E. 9,20.

3) a) Soll die Aussage eines zur Zeugnisverweigerung berechtigten Zeugen verlesen werden, so ist zu prüfen und festzustellen, daß dieser bei der zu verlesenden früheren Aussage in Gemäßheit der §§ 187 und 200 belehrt worden ist. RMGer. II. 21. Mai 1901. E. 1,144.

b) Die Beschränkung des § 306 findet aber auch für die Berufungsinstanz statt.

c) Die Verlesung von Aussagen in I. Instanz vernommener Zeugen, deren Vorladung der Angeklagte rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt hat, darf, abgesehen von den Fällen der §§ 305, 307 MStrGO, ohne die Zustimmung der Anklage und des Angeklagten nicht erfolgen. Ist die Verlesung dennoch geschehen, so ist die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dieser Gesetzesverletzung und dem Urteile nur insoweit ausgeschlossen, als die Urteilsgründe ergeben, daß die Gesetzesverletzung auf das Urteil ohne Einfluß gewesen ist. RMGer. I. 8. Febr. 1906. E. 9,269.

4) Die Beweisaufnahme erfolgt, auch soweit es sich um die Reproduktion der Beweisaufnahme erster Instanz handelt, nach den sonst für die Beweisaufnahme gegebenen Vorschriften durch den Verhandlungsführer. Eines Gerichtsbeschlusses bedarf es nur in den von dem Gesetze bestimmten Ausnahmefällen. Wird in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz die in erster Instanz auf Grund des § 305 MStrGO. erfolgte Verlesung der Aussage eines Zeugen reproduziert, so muß mitgeteilt werden, ob die Beeidigung des Zeugen erfolgt ist oder nicht. Die Unterlassung dieser Mitteilung bildet einen Revisionsgrund, wenn die Aussage des Zeugen von Einfluß auf das Urteil gewesen sein kann. RMGer. II. 16. Sept. 1903. E. 6,30.

Die Erhebung eines in erster Instanz nicht erhobenen Beweismittels erfolgt nach den für die erste Instanz geltenden Grundsätzen. RMGer. II. 16. Sept. 1903. E. 2,28.

5) Vgl. § 388, § 209.

6) Wenn in erster Instanz die Verlesung des Protokolls über die Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen erfolgt ist, dieselbe aber wegen Nichtbeobachtung der Bestimmung der §§ 165 Abs. 3 und 4, 270, 271 MStrGO. unzulässig war, darf die Verlesung des Protokolls in der Berufungsinstanz

Digitized by Google

auf Grund des § 392 ohne Antrag des Vertreters der Anklage und des Angeklagten nicht erfolgen. RMGer. PE. II, 66.

393.[1]) Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Anklage, sowie der Angeklagte und sein Verteidiger[2]) mit ihren Ausführungen und Anträgen — und zwar derjenige Theil, welcher die Berufung eingelegt hat, zuerst — gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Die Vorschrift des § 313 findet Anwendung.[3])[4])

1) Vgl. § 367 RStrPO.

2) Die Vorschriften der §§ 337 ff., namentlich auch § 338 finden Anwendung.

3) Ist sowohl von dem Gerichtsherrn wie auch von dem Angeklagten Berufung eingelegt, so wird der Vertreter der Anklage zuerst gehört.

Ist nach Schluß der Beweisaufnahme mit dem Antrage auf Freisprechung ein *eventueller* weiterer Beweisantrag verbunden worden, so genügt eine Bescheidung des Antrags, sei es mit der Verkündung des Urteils oder erst im Urteil selbst, ohne daß der Angeklagte nochmals gehört werden braucht. Vgl. RG. 21. Sept. 1885. R. 7,250 und 29. April 1890. E. 20,381. RMGer. II. 22. Mai 1901. E. 1,152 Vgl. ferner E. 1,82. E. 2,107. E. 5,76. Vgl. § 298 A. 2e.

394.[1]) Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit es angefochten ist.[2])[3])[4])[5])[5a])[6])[7])[8])

Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Feststellung, Abfassung und Verkündung des Urtheils in erster Instanz (§§ 315 bis 323, § 324 Absatz 2, §§ 325 bis 327) auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht entsprechende Anwendung.[9])[10])[11])[12])[13])[14])[15])

1) Vgl. § 368 RStrPO.

2) Derjenige Teil des Urteils, welcher überhaupt nicht von der Beschwerde getroffen wird, geht in Rechtskraft über und bildet nicht den Gegenstand der Prüfung des Berufungsgerichts. Indessen darf die Vorschrift des Abs. 1 nicht so aufgefaßt werden, als ob sich das Berufungsgericht nur mit den Anfechtungsgründen und Anträgen zu befassen habe, welche von dem die Berufung Einlegenden vorgebracht werden. Vielmehr

Digitized by Google

hat das Berufungsgericht alle Teile des Urteils, welche überhaupt als angefochten anzusehen sind — vgl. § 382 —, in völlig freier und selbständiger Weise, gleich dem in erster Instanz erkennenden Gerichte zu prüfen und zu entscheiden. Vgl. Begr. zu § 378 des Entw. S. 165 und Seuffert, „Blätter für Rechtsanwendung" vom 10. Mai 1902.

Ist die Schuldfrage angefochten, so hat sich das Oberkriegsgericht, wenn es die Berufung verwirft, auch über die Straffrage auszusprechen. RMGer. PE. IX, 24.

Ist die erstrichterliche Entscheidung im Schuldausspruche rechtskräftig geworden, so darf in der Berufungsinstanz nicht aus dem Grunde Freisprechung von der Anklage erfolgen, weil sich nachträglich ein Schuldausschließungsgrund für den Angeklagten im Sinne des § 51 StrGB. ergeben hat. RMGer. PE. X, 18.

3) War die Schuldfrage nicht angefochten, so ist der Berufungsrichter nicht in der Lage, die Schuldfrage zu prüfen. Nicht zur Schuldfrage — sondern zur Straffrage — gehört die Frage nach mildernden Umständen oder dem Vorliegen eines minder schweren Falles. RMGer. II. 21. Juni 1902. E. 3,108. PE. I, 64. Vgl. §§ 395, 396. Ebenso gehören zur Straffrage die gesetzlichen Strafzumessungsgründe des § 55 Z. 2 MStrGB. RMGer. PE. V, 66.

Dahingegen steht bei Beschränkung der Berufung auf die Straffrage bei Antragsdelikten dem Berufungsgerichte die Befugnis zu einer Nachprüfung nach dem Vorliegen eines ord. nungsmäßigen Strafantrags nicht zu. RMGer. II. 12. Sept. 1906. E. 10,200.

4) Die Frage, in welchem Maße der höhere Richter durch das Rechtsmittel befaßt ist, wird durch § 367 [2] nicht berührt. Vgl. § 367. RMGer. I. 29. Mai 1901. E. 1,162. II. 29. März 1902. E. 2,237.

5) Nach einer Plenarentscheidung des RMGer. 24. Jan. 1905 E. 8,115 findet bei Beschränkung der Berufung auf die Straffrage eine Nachprüfung dahin, ob der erste Richter auf den von ihm für erwiesen erachteten Tatbestand das Strafgesetz zutreffend angewandt hat (Subsumtionsfrage), nicht statt. Die gesamte Schuldfrage (Tat- wie Rechtsfrage) ist durch Nichteinlegung der Berufung gegen diesen Teil der Entscheidung rechtskräftig geworden. Die Schuldfrage ist somit nach jeder Richtung von der Straffrage trennbar.

Da die nicht angefochtene Schuldfrage rechtskräftig geworden ist, so kann das Urteil zweiter Instanz nicht mit einer Revisionsbegründung dahin angefochten werden, daß der

Digitized by Google

Schuldausspruch auf einer Verletzung des materiellen Rechts beruhe. Die Gesetzesrüge ist vielmehr nur dahin zulässig, daß die Strafe in ungesetzlicher Weise verhängt sei, d. h. ihrer Art oder Dauer nach nicht dem vom ersten Richter rechtskräftig für zutreffend erachteten Gesetze entspreche. Vgl. die sehr beachtenswerten Ausführungen von Dietz in Z. Bd. 27 S. 576 ff., Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 339 ff. und Dietzen, Goltd. Bd. 53 S. 54 ff. Der Grundsatz, daß bei Berufung lediglich wegen der Straffrage das Berufungsgericht den Angeklagten nur wegen der von dem Richter erster Instanz für erwiesen erachteten Straftat aus dem auf diese Tat angewandten Strafgesetz strafen kann, trifft auch dann zu, wenn der Richter erster Instanz zu Unrecht nur ein Strafgesetz als verletzt erachtet und eine ideal konkurrierende Straftat nicht berücksichtigt hat. RMGer. PE. XII, 12. E. 8,129.

Sollte der Berufungsrichter im Gegensatze zu dem Vorstehenden auf die Schuldfrage eingehen, so liegt darin — nach der Ansicht des Plenums des RMGer. — eine Verletzung des § 394. Die Berufung kann nicht auf die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts beschränkt werden. Ist dies dennoch geschehen, so ist die ganze Schuldfrage, also auch der festgestellte Sachverhalt angefochten. RMGer. Pl. 24. Jan. 1905. E. 8,715. PE. VIII Nr. 25.

Andererseits hat der Berufungsrichter trotz Rechtskraft der Schuldfrage alle Tatsachen, die möglicherweise für die Entscheidung der Straffrage von Erheblichkeit sind, auch dann zu berücksichtigen, wenn sie gleichzeitig die Schuldfrage betreffen. Es darf daher ein Beweisantrag, der die Entscheidung der Straffrage zu beeinflussen bezweckt, nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die unter Beweis gestellte Tatsache gleichzeitig die Schuldfrage betrifft. RMGer. II. 16. März 1907. Nr. 50. (Noch ungedruckt.)

Der Rückfall ist nicht ein Merkmal der Straftat selbst, sondern eine an sich selbständige Tatsache, die gegenüber der eigentlichen Strafzumessung eine unabhängige Stellung einnimmt. Ist diese Tatsache von der Berufung nicht angegriffen, so ist sie, wenn lediglich die eigentliche Strafzumessung angegriffen ist, vom Berufungsrichter nicht nochmals zu prüfen und zu entscheiden. RMGer. I. 16. März 1905. E. 8,184.

5a) In der Urteilsformel des Berufungsurteils ist in allen Fällen ausdrücklich auszusprechen, welche Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel getroffen ist. RMGer. II. 5. Dez. 1903. E. 6,151.

6) Die Frage nach der Anwendung der §§ 95, 98

Digitized by Google

MStrGB. gehört zur Schuldfrage. RMGer. I. 25. Juli 1901. E. 1,241 und I. 9. Jan. 1902. E. 2,186. Und zwar wird durch eine Berufung des Angeklagten wegen Nichtanwendung des § 98 MStrGB. die ganze Schuldfrage angefochten. Infolgedessen müssen von dem Berufungsgerichte nicht nur das Verhalten des Vorgesetzten, sondern auch die Einwirkung desselben auf den Untergebenen und deren Folgen von neuem selbstständig festgestellt und beurteilt werden. RMGer. II. 21. Sept. 1904. E. 7,258.

7) Die Rüge der Nichtberücksichtigung des § 29 MStrGB. allein gibt dem Berufungsgerichte nicht das Recht, den gesamten der Anklage zugrunde liegenden Tatbestand einer erneuten, selbständigen Prüfung zu unterziehen. RMGer. I. 28. Aug. 1901. E. 1,258.

8) Vgl. § 327 A. (Unzulängliche Rechtsbelehrung. Belehrung bei freisprechendem Urteil. Ihre Feststellung im Sitzungsprotokoll.)

9) Da nach § 394 Abs. 2 die Vorschrift des § 326 MStrGO. auf die Berufungsinstanz Anwendung findet, so muß auch das Urteil der Berufungsinstanz, sofern eine wiederholte Vernehmung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt oder neue Beweise erhoben sind, grundsätzlich einen selbständigen, den Erfordernissen des § 326 a. a. O. entsprechenden Tatbestand liefern. Eine einfache Bezugnahme auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils ist auch dann, wenn die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht zu demselben Ergebnis, wie diejenige erster Instanz, geführt hat, nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Tatbestand des Urteils erster Instanz den Erfordernissen des § 326 entspricht. RMGer. PE. I, 65.

Nimmt das Berufungsurteil im allgemeinen auf die Feststellungen I. Instanz Bezug und gibt daneben einen Teil der erstinstanzlichen Feststellungen als solche wieder, so muß es sich klar darüber aussprechen, ob das Berufungsgericht nur diese Feststellungen oder auch die übrigen Feststellungen der Vorinstanz sich angeeignet hat. RMGer. II. 18. Juli 1906. E. 10,152.

10) Die Schuldfrage ist unteilbar und einheitlich zu entscheiden. RMGer. I. 21. Juli 1902. E. 3,145. I. 18. Dez. 1902. E. 4,102; I. 19. Jan. 1903. E. 4,188; II. 28. Febr. 1903. E. 4,244.

Ist der Angeklagte in I. Instanz wegen mehrerer in einer Handlung zusammentreffender Vergehen verurteilt (§ 73 RStrGB.) und bringt das Berufungsgericht auch nur hinsicht-

Digitized by Google

lich eines dieser Vergehen die Verurteilung in Wegfall, so ist das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich des ganzen unteilbaren Schuldausspruchs aufzuheben, falls die Urteilsformel I. Instanz anders lautet. RMGer. PE. VIII Nr. 26.

In der Anfechtung des Tatbestandes (der Schuldfrage) liegt auch die Anfechtung seiner rechtlichen Würdigung. RMGer. II. 29. März 1902. E. 2,289; II. 10. Juni 1903. E. 5,186.

11) Ist nur das Strafmaß angefochten, so ist das Berufungsgericht nicht befugt, an Stelle der in I. Instanz angenommenen Realkonkurrenz — Idealkonkurrenz anzunehmen. RMGer. I. 7. April 1902. E 2,264 in Verbindung mit der Plenarentscheidung vom 14. Jan. 1905. Vgl. oben A 5.

Bei der Beschränkung der Berufung auf die Straffrage ist der Berufungsrichter zwar an den Schuldausspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gebunden. In der Ermittelung und Beurteilung der für die Strafabmessungen erheblichen Tatsachen ist er jedoch durchaus frei, also auch zur Abänderung der diesbezüglichen Feststellungen des Vorderrichters befugt, sofern nur die für den rechtskräftig feststehenden Tatbestand *wesentlichen* und darum für den Berufungsrichter bindenden Tatsachen unberührt bleiben. RMGer. II. 20. Mai 1905. E. 8,275.

War das erste richterliche Urteil im Schuldausspruche rechtskräftig geworden, so kann das Berufungsurteil mit der Revision der Schuldfrage wegen materieller Gesetzesverletzung nicht mehr angegriffen werden. Ein solcher Angriff enthält jedoch zu gleicher Zeit einen Angriff auf die Gesetzlichkeit der Strafe und hat die Wirkung, daß die Straffrage vom Revisionsgericht noch zu prüfen ist. RMGer. III. 16. Mai 1905. E. 8,270.

Hat das Berufungsgericht trotz Beschränkung der Berufung auf die Straffrage auch über die Schuldfrage eine selbständige Entscheidung getroffen, so ist letztere wegen materieller Gesetzesverletzung mit der Revision anfechtbar. RMGer. II. 19. April 1905. E. 8,239.

12) Ist das Urteil I. Instanz nur wegen falsch berechneter Dauer der Untersuchungshaft angefochten, so unterliegt das Urteil auch nur insoweit der Nachprüfung. RMGer. PE. IV. 93.

Die Straffrage ist grundsätzlich teilbar. Es kann die Gesamtstrafe angefochten werden, ohne daß die Einzelstrafen dadurch berührt werden. Ebenso ist die Anfechtung der Ehrenstrafe allein zulässig. Untrennbarkeit liegt vor, wenn möglicherweise die Bemessung der nicht angefochtenen Strafen

Digitized by Google

durch die angefochtene beeinflußt ist. RMGer. II. 11. März 1905. E. 8,172. Mit der Gesamtstrafe gelten auch die neben ihr erkannten Ehrenstrafen als durch Berufung angefochten und der Rechtskraft entzogen. RMGer. II. 19. April 1905. E. 8,236.

Ist Angeklagter in 1. Instanz wegen mehrer selbständiger strafbarer Handlungen zu einer Gesamtstrafe und zur Degradation verurteilt und letztere wegen eines Einzeldeliktes ausgesprochen, so kann das Berufungsgericht, wenn es die Degradation wegen desjenigen Delikts, bezüglich dessen der Ausspruch erfolgt ist, nicht für zulässig hält, diese Ehrenstrafe nicht auf eines der anderen selbständigen, mit der Berufung aber nicht angefochtenen Delikte übertragen, welche die Degradation zwar an sich für zulässig erklären, derentwegen dieselbe aber vom Gericht 1. Instanz nicht ausgesprochen war. RMGer. II. 22. Febr. 1905. E. 8,163.

13) Nicht der Wortlaut, sondern der dem Willen des Angeklagten entsprechende Sinn der Berufungserklärung ist maßgebend. RMGer. II. 17. Sept. 1902. E. 3,249.

Das Berufungsgericht darf aber nicht willkürlich der Berufungserklärung einen dem klaren Wortlaut widersprechenden Sinn unterlegen, ohne zu begründen, weshalb der wirkliche Wille des Erklärenden von dem Wortlaute abweicht. RMGer. II. 11. Febr. 1903. E. 4,195.

14) Alle diejenigen Punkte werden notwendig von der Berufung ergriffen, die nach der logischen Reihenfolge der in dem Urteile entschiedenen Fragen nach dem angefochtenen Teile des Urteils liegen. So wird mit der Strafe der Einzeltat die Gesamtstrafe, mit der Freiheitsstrafe die Ehrenstrafe angefochten. RMGer. II. 20. Nov. 1902. E. 4,87. Vgl. § 411 A. 1.

Der Grundsatz, daß die Straffrage teilbar ist, hindert nicht, daß Haupt- und Nebenstrafen nach Lage des Einzelfalls unteilbar sein können. Maßgebend ist, ob zwischen beiden ein solch innerer Zusammenhang besteht, daß die Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe durch die Verhängung oder Nichtverhängung der Nebenstrafe beeinflußt war. RMGer. III. 17. Sept. 1906. E. 10,216.

Ob mildernde Umstände vorhanden sind, muß vom Berufungsrichter nachgeprüft werden, auch wenn das Urteil lediglich vom Angeklagten und nur im Strafausspruch angefochten ist. Die Bestimmung des § 396 steht nur insoweit entgegen, als die Strafe nicht der etwaigen Verneinung der

Digitized by Google

mildernden Umstände entsprechend erhöht werden darf. RMGer. PE. IX,17.

Ebenso ist das Berufungsgericht an die erstinstanzliche Feststellung, daß ein minder schwerer Fall vorliege, nicht gebunden, sondern muß selbständig die Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliege, nachprüfen. RMGer. PE. X, 19, vgl. auch E. 3,108.

Hat der Gerichtsherr Berufung eingelegt wegen zu geringer Strafe, so hat der Angeklagte kein prozessuales Recht auf die ihm in I. Instanz zugebilligten mildernden Umstände. RMGer. PE. X, 20.

Ist die Untersuchungshaft teilweise angerechnet, und das Urteil vom Gerichtsherrn mit Berufung angegriffen, weil die erkannte Strafe zu niedrig sei, so ist das Urteil I. Instanz bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft nicht rechtskräftig geworden, vielmehr auch insoweit angefochten. RMGer. PE. XI, 13. Ist der Angeklagte wegen zweier Straftaten zu einer Gesamtstrafe verurteilt und das Urteil wegen einer der zwei Straftaten mit Berufung angegriffen, so ist die erkannte Anrechnung der Untersuchungshaft nicht in Rechtskraft erwachsen. RMGer. PE. XII, 13, XI, 13, II. 20. Mai 1905. E. 8,285. Vgl. § 295. A. 1a.

Hat der Angeklagte auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet und wurde von dem Gerichtsherrn, sei es mit, sei es ohne Erfolg, ein Rechtsmittel eingelegt, so ist für Anrechnung der Untersuchungshaft nur soweit Raum, als ihm Anrechnung nicht schon auf Grund des § 458 Abs. 2 MStrGO. kraft Gesetzes erfolgt. RMGer. PE. XII, 14. E. 1,281, 8,91. Eine bedingte Rechtskraft des Urteils kennt das Gesetz nicht. RMGer. E. 4,37.

15) In den Fällen, in denen das Gesetz in einer und derselben Strafbestimmung mehrere Tatbestände alternativ als gleichwertig nebeneinander stellt, schließt die Begründung der Berufung, auch wenn sie sich dem Wortlaute nach nur auf die Höhe der erkannten Strafe bezieht, die Anfechtung der Schuldfrage insoweit in sich, als sich die Anfechtung gegen eine von den mehreren in erster Instanz festgestellten Alternativen richtet. Dies trifft in entsprechender Weise auch in den Fällen zu, wo äußerlich eine Reihe mehrerer selbständiger Handlungen vorliegt, dieselben aber rechtlich als eine selbständige Handlung im Sinne eines sog. fortgesetzten Delikts aufgefaßt sind und die Berufung damit begründet wird, daß die erkannte Strafe zu hoch ist, weil der Angeklagte nicht sämtliche vom Vorderrichter festgestellten Einzelhandlungen begangen habe. RMGer.

Digitized by Google

durch die angefochtene beeinflußt ist. RMGer. II. 11. März 1905. E. 8,172. Mit der Gesamtstrafe gelten auch die neben ihr erkannten Ehrenstrafen als durch Berufung angefochten und der Rechtskraft entzogen. RMGer. II. 19. April 1905. E. 8,236.

Ist Angeklagter in I. Instanz wegen mehrer selbständiger strafbarer Handlungen zu einer Gesamtstrafe und zur Degradation verurteilt und letztere wegen eines Einzeldeliktes ausgesprochen, so kann das Berufungsgericht, wenn es die Degradation wegen desjenigen Delikts, bezüglich dessen der Ausspruch erfolgt ist, nicht für zulässig hält, diese Ehrenstrafe nicht auf eines der anderen selbständigen, mit der Berufung aber nicht angefochtenen Delikte übertragen, welche die Degradation zwar an sich für zulässig erklären, derentwegen dieselbe aber vom Gericht I. Instanz nicht ausgesprochen war. RMGer. II. 22. Febr. 1905. E. 8,163.

13) Nicht der Wortlaut, sondern der dem Willen des Angeklagten entsprechende Sinn der Berufungserklärung ist maßgebend. RMGer. II. 17. Sept. 1902. E. 3,249.

Das Berufungsgericht darf aber nicht willkürlich der Berufungserklärung einen dem klaren Wortlaut widersprechenden Sinn unterlegen, ohne zu begründen, weshalb der wirkliche Wille des Erklärenden von dem Wortlaute abweicht. RMGer. II. 11. Febr. 1903. E. 4,195.

14) Alle diejenigen Punkte werden notwendig von der Berufung ergriffen, die nach der logischen Reihenfolge der in dem Urteile entschiedenen Fragen nach dem angefochtenen Teile des Urteils liegen. So wird mit der Strafe der Einzeltat die Gesamtstrafe, mit der Freiheitsstrafe die Ehrenstrafe angefochten. RMGer. II. 20. Nov. 1902. E. 4,87. Vgl. § 411 A. 1.

Der Grundsatz, daß die Straffrage teilbar ist, hindert nicht, daß Haupt- und Nebenstrafen nach Lage des Einzelfalls unteilbar sein können. Maßgebend ist, ob zwischen beiden ein solch innerer Zusammenhang besteht, daß die Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe durch die Verhängung oder Nichtverhängung der Nebenstrafe beeinflußt war. RMGer. III. 17. Sept. 1906. E. 10,216.

Ob mildernde Umstände vorhanden sind, muß vom Berufungsrichter nachgeprüft werden, auch wenn das Urteil lediglich vom Angeklagten und nur im Strafausspruch angefochten ist. Die Bestimmung des § 396 steht nur insoweit entgegen, als die Strafe nicht der etwaigen Verneinung der

Digitized by Google

mildernden Umstände entsprechend erhöht werden darf. RMGer. PE. IX,17.

Ebenso ist das Berufungsgericht an die erstinstanzliche Feststellung, daß ein minder schwerer Fall vorliege, nicht gebunden, sondern muß selbständig die Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliege, nachprüfen. RMGer. PE. X, 19, vgl. auch E. 3,108.

Hat der Gerichtsherr Berufung eingelegt wegen zu geringer Strafe, so hat der Angeklagte kein prozessuales Recht auf die ihm in I. Instanz zugebilligten mildernden Umstände. RMGer. PE. X, 20.

Ist die Untersuchungshaft teilweise angerechnet, und das Urteil vom Gerichtsherrn mit Berufung angegriffen, weil die erkannte Strafe zu niedrig sei, so ist das Urteil I. Instanz bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft nicht rechtskräftig geworden, vielmehr auch insoweit angefochten. RMGer. PE. XI, 13. Ist der Angeklagte wegen zweier Straftaten zu einer Gesamtstrafe verurteilt und das Urteil wegen einer der zwei Straftaten mit Berufung angegriffen, so ist die erkannte Anrechnung der Untersuchungshaft nicht in Rechtskraft erwachsen. RMGer. PE. XII, 13, XI, 13, II. 20. Mai 1905. E. 8,285. Vgl. § 295. A. 1a.

Hat der Angeklagte auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet und wurde von dem Gerichtsherrn, sei es mit, sei es ohne Erfolg, ein Rechtsmittel eingelegt, so ist für Anrechnung der Untersuchungshaft nur soweit Raum, als ihm Anrechnung nicht schon auf Grund des § 458 Abs. 2 MStrGO. kraft Gesetzes erfolgt. RMGer. PE. XII, 14. E. 1,281, 8,91. Eine bedingte Rechtskraft des Urteils kennt das Gesetz nicht. RMGer. E. 4,37.

15) In den Fällen, in denen das Gesetz in einer und derselben Strafbestimmung mehrere Tatbestände alternativ als gleichwertig nebeneinander stellt, schließt die Begründung der Berufung, auch wenn sie sich dem Wortlaute nach nur auf die Höhe der erkannten Strafe bezieht, die Anfechtung der Schuldfrage insoweit in sich, als sich die Anfechtung gegen eine von den mehreren in erster Instanz festgestellten Alternativen richtet. Dies trifft in entsprechender Weise auch in den Fällen zu, wo äußerlich eine Reihe mehrerer selbständiger Handlungen vorliegt, dieselben aber rechtlich als eine selbständige Handlung im Sinne eines sog. fortgesetzten Delikts aufgefaßt sind und die Berufung damit begründet wird, daß die erkannte Strafe zu hoch ist, weil der Angeklagte nicht sämtliche vom Vorderrichter festgestellten Einzelhandlungen begangen habe. RMGer.

Digitized by Google

I. 20. Juni 1902. E. 3,101. Die Berufung wegen Anwendung des § 73 statt des nicht angewandten § 74 StrGB. aus dem Grunde, weil die Annahme eines fortgesetzten Delikts nicht begründet sei, enthält eine Anfechtung der Schuldfrage und nötigt das Berufungsgericht zu einer Nachprüfung der Schuld- und Straffrage in vollem Umfange. RMGer. PE. X, 16.

395.[1]) Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.[1a])

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision[2]) wegen einer Gesetzesverletzung im Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils[3])[4])[5]) die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen. In diesem Falle hat der Gerichtsherr der ersten Instanz von Neuem ein erkennendes Gericht zu berufen.[6])[7])[8])[9])[10])[11])[12])[13])[14])

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache der zuständigen Stelle zu überweisen oder, wenn es selbst für diese Sache als Gericht erster Instanz bestellt werden könnte, in der Sache zu erkennen.[15])[16])

1) Vgl. § 369 RStrPO.

1a) Wird bei einheitlicher Tat auch nur ein Teil der Schuldfrage angefochten, so muß der Berufungsrichter die ganze Schuldfrage nachprüfen. RMGer. PE. XII, 15. E. 3,145, sowie I. 24. Jan. 1907 Nr. 13. (Noch ungedruckt.)

Erachtet das Berufungsgericht die in I. Instanz erkannte Freiheitsstrafe für zu hoch, so ist es auch zur Herabsetzung derselben auf die für angemessen erachtete Höhe verpflichtet und darf hiervon nicht deshalb Abstand nehmen, weil es infolge Nichteinlegung der Berufung des Gerichtsherrn nicht in der Lage ist, auf eine in I. Instanz nicht erkannte, von dem Berufungsgericht aber für angemessen erachtete Ehrenstrafe zu erkennen. RMGer. II. 14. Sept. 1904. E. 7,284.

Ist die Berufung in der Art begründet, daß sie eine Änderung des Schuld- oder Strafausspruchs bedingt, so kann

Digitized by Google

sie neben dieser Entscheidung nicht zugleich als unbegründet verworfen werden. RMGer. III. 14. März 1905. E. 8,176.

Der Ausspruch der Anrechnung der Untersuchungshaft ist abhängig von der Gesamtstrafe und es bedarf bei Aufhebung bezüglich dieser auch eines Neuausspruchs bezüglicher Anrechnung der Untersuchungshaft. RMGer. II. 20. Mai 1905. E. 8,285. PE. XI, 13, XII, 13.

Auch, wenn der Berufung des Angeklagten in der Hauptsache der Erfolg versagt wurde, steht die Anrechnung der Untersuchungshaft vorbehaltlich der Bestimmung des § 396 im freien Ermessen des Berufungsgerichts. Dies gilt nicht nur von der seit dem erstinstanzlichen Urteil erlittenen, sondern auch von der vor diesem Urteil liegenden Untersuchungshaft. RMGer. PE. X, 22.

Ist auf eine Gesamtstrafe erkannt, und werden vom Berufungsgerichte die Einzelstrafen oder eine derselben aufgehoben, so muß über die Gesamtstrafe neu entschieden und, falls diese anders lautet wie in erster Instanz, auch die Gesamtstrafe aufgehoben werden. RMGer. PE. VIII, 26, X, 23.

Ist von dem Angeklagten die Schuldfrage und die Straffrage durch die Berufung angefochten, so muß, wenn das Rechtsmittel nur bezüglich der Strafffrage Erfolg hat, die Berufung des Angeklagten im übrigen verworfen werden. RMGer. PE. X, 23.

Nimmt das Berufungsgericht in der Urteilsformel auch nur eine andere Qualifizierung der Tat an, so ist das Urteil I. Instanz insoweit aufzuheben. RMGer. PE. X, 24. Vgl. E. 4,274.

2) Vgl. §§ 399 ff.

3) Ist nach Ansicht des Oberkriegsgerichts das Urteil I. Instanz aufzuheben, so darf die darauf gerichtete Berufung nicht zugleich verworfen werden und zwar auch dann nicht, wenn die Gründe der Berufungsrechtfertigung für unzutreffend erachtet werden und die Aufhebung auf andere selbständige Gründe gestützt wird. RMGer. I. 19. März 1903. E. 4,274.

4) Ist zutreffend in I. Instanz Verurteilung wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung erfolgt, so ist eine Aufhebung des bezüglich der Schuldfrage angegriffenen Urteils nicht aus dem Grunde erforderlich, weil das Oberkriegsgericht annimmt, daß eine andere, als die im kriegsgerichtlichen Urteil bezeichnete Person Mittäter des Angeklagten sei. RMGer. II. 28. Jan. 1903. E. 4,163.

5) Das Urteil des Berufungsgerichts, durch das eine Sache nach § 395 Abs. 2 in die Vorinstanz zurückverwiesen wird, ist

Digitized by Google

nicht mit Bestätigungsorder zu versehen. Verf. des Pr. Kriegsminist. v. 22. Okt. 1902 Nr. 388. 10. 02. C. 3. Vgl. § 416.

6) Ist die Zurückverweisung nicht erforderlich, so hat das Berufungsgericht materiell zu entscheiden. Vgl. W. S. 160. Vgl. auch Koppmann, § 395 A. 6.

7) Es muß hiernach derselbe Gerichtsherr, welcher das frühere Gericht I. Instanz berufen hat, von neuem ein erkennendes Gericht zusammentreten lassen. Die Überweisung an einen anderen Gerichtsherrn ist unzulässig.

8) Gegen das neue Urteil ist Berufung zulässig. Vgl. auch § 123 A. 3.

9) Oberkriegsgerichte können nie als I. Instanz bestimmt werden. Sie kommen deshalb hier nicht in Frage.

10) Die Nichtzurückverweisung der Sache in die I. Instanz bei vorliegendem fundamentalen, in der Berufungsinstanz nicht heilbaren Mangel entspricht zwar nicht der Absicht des Gesetzes, bildet aber keinen Revisionsgrund. Nur für den Fall der Zurückverweisung ist das Urteil I. Instanz wegen des formellen Mangels aus § 395 Abs. 2 aufzuheben. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,194 und I. 16. Sept. 1901. E. 1,285. PE, I, 67. Vgl. Beling, Z. 1904. Bd. 24 S. 276, der mit Recht darauf hinweist, daß selbstverständlich aus § 395 Abs. 1 das Urteil der I. Instanz auch dann aufgehoben werden kann, wenn das Oberkriegsgericht selbst entscheidet und die Berufung für zutreffend hält. Etwas anderes hat aber auch das Urteil E. 1,194 nicht sagen wollen, da es lediglich von § 395 Abs. 2 spricht.

11) In Ansehung einer und derselben Tat eines und desselben Angeklagten muß, auch wenn die Berufung von beiden Prozeßbeteiligten eingelegt ist, von dem erkennenden Gerichte über sämtliche Beschwerden durch ein und dasselbe Urteil entschieden werden. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,142. Vgl. PE. II, 68. Vgl. § 395 A. 2.

12) Die Überweisung der Sache an das zuständige Gericht hat durch Erkenntnis, nicht durch Beschluß zu erfolgen. Wählt das Gericht aber irrtümlich die Form des Beschlusses, so ist letzterer nicht anfechtbar. RMGer. I. 25. Sept. 1902. E. 3,268. Beling, Z. 1900. Bd. 24 S. 272 erklärt die Rechtsbeschwerde nach § 373 für zulässig, da sich letzterer in seiner einschränkenden Tendenz nicht auf Beschlüsse beziehe, die das Gesetz gar nicht als statthaft anerkenne. Es muß Beling zugegeben werden, daß der Beschluß RMGer. E. 3,268 nicht befriedigt, wenn er die Illegalität in der Wahl der Entscheidungs-

Digitized by Google

form als Grund der Unanfechtbarkeit der Entscheidung hinstellt. Trotzdem ist die Schlußfolgerung des Beschlusses zwingend; denn § 373 beschränkt die Rechtsbeschwerde auf die im Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fälle und macht nach Sinn und Wortlaut keinen Unterschied zwischen gesetzlich statthaften und nicht statthaften Beschlüssen. Die Verantwortung für das unerfreuliche Resultat im vorliegenden Falle fällt dem Gesetzgeber, nicht dem Gerichte zu.

Ebenso kann Beling nicht zugestimmt werden, wenn er — Z. 1904. Bd. 24 S. 274 — die Entscheidung, daß die Sache nicht zur Militärstrafgerichtsbarkeit gehöre und die Überweisung an die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Beschlußform gefaßt wissen will. In den Fällen des § 395 Abs. 3 ist ein Urteil I. Instanz bereits zu Unrecht ergangen; ein solches kann nicht durch Beschluß, sondern nur durch Urteil aufgehoben werden. Vgl. Koppmann § 395 A. 17. Mit Beling stimmt überein Gerland, KV. Bd. 9 S. 586.

Hält sich das Gericht für verpflichtet, in der Sache selbst zu erkennen, so gelten die für das Verfahren in erster Instanz gegebenen Vorschriften. Vgl. Koppmann, a. a. O. A. 18

13) Die Nichtfestsetzung der Einzelstrafen beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen enthält einen Verstoß gegen § 74 RStrGB., also die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm und nicht einen Mangel im Verfahren. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,197. PE. I, 67.

14) Die Anwendung des § 395 Abs. 2 MStrGO. setzt stets voraus, daß dem Berufungsrichter durch den Umfang der eingelegten Berufung oder die Art der erhobenen Beschwerden auch das Recht zu einer Prüfung der Legalität des erstinstanzlichen Verfahrens überhaupt gegeben ist. Die Prüfung des letzteren steht dem Berufungsrichter nur dann zu, wenn sich die Anfechtung auch gegen das Verfahren richtet oder der ganze Inhalt des Urteils als angefochten gilt (§ 382 Abs. 3). Hierbei ist der Berufungsrichter nicht auf die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Anfechtungsgründe beschränkt. (Die Ansicht Löwes zu § 369 Anm. 5 RStrPO. ist reprobiert!) RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,190. PE. 1, 67. IV, 95. Hat ein nach § 49 MStrGO. besetztes Kriegsgericht gegen einen von mehreren Angeklagten eine seine Zuständigkeit überschreitende Freiheitsstrafe festgesetzt, so ist im Falle der Berufung dieser Umstand nur für den davon Betroffenen, nicht auch für die anderen Angeklagten von der Wirkung, daß die Sache in die I. Instanz zurückverwiesen werden kann. RMGer. PE. XI, 1.

Digitized by Google

nicht mit Bestätigungsorder zu versehen. Verf. des Pr. Kriegsminist. v. 22. Okt. 1902 Nr. 388. 10. 02. C. 3. Vgl. § 416.

6) Ist die Zurückverweisung nicht erforderlich, so hat das Berufungsgericht materiell zu entscheiden. Vgl. W. S. 160. Vgl. auch Koppmann, § 395 A. 6.

7) Es muß hiernach derselbe Gerichtsherr, welcher das frühere Gericht I. Instanz berufen hat, von neuem ein erkennendes Gericht zusammentreten lassen. Die Überweisung an einen anderen Gerichtsherrn ist unzulässig.

8) Gegen das neue Urteil ist Berufung zulässig. Vgl. auch § 123 A. 3.

9) Oberkriegsgerichte können nie als I. Instanz bestimmt werden. Sie kommen deshalb hier nicht in Frage.

10) Die Nichtzurückverweisung der Sache in die I. Instanz bei vorliegendem fundamentalen, in der Berufungsinstanz nicht heilbaren Mangel entspricht zwar nicht der Absicht des Gesetzes, bildet aber keinen Revisionsgrund. Nur für den Fall der Zurückverweisung ist das Urteil I. Instanz wegen des formellen Mangels aus § 395 Abs. 2 aufzuheben. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,194 und I. 16. Sept. 1901. E. 1,285. PE, I, 67. Vgl. Beling, Z. 1904. Bd. 24 S. 276, der mit Recht darauf hinweist, daß selbstverständlich aus § 395 Abs. 1 das Urteil der I. Instanz auch dann aufgehoben werden kann, wenn das Oberkriegsgericht selbst entscheidet und die Berufung für zutreffend hält. Etwas anderes hat aber auch das Urteil E. 1,194 nicht sagen wollen, da es lediglich von § 395 Abs. 2 spricht.

11) In Ansehung einer und derselben Tat eines und desselben Angeklagten muß, auch wenn die Berufung von beiden Prozeßbeteiligten eingelegt ist, von dem erkennenden Gerichte über sämtliche Beschwerden durch ein und dasselbe Urteil entschieden werden. RMGer. I. 9. Jan. 1902. E. 2,142. Vgl. PE. II, 68. Vgl. § 395 A. 2.

12) Die Überweisung der Sache an das zuständige Gericht hat durch Erkenntnis, nicht durch Beschluß zu erfolgen. Wählt das Gericht aber irrtümlich die Form des Beschlusses, so ist letzterer nicht anfechtbar. RMGer. I. 25. Sept. 1902. E. 3,268. Beling, Z. 1900. Bd. 24 S. 272 erklärt die Rechtsbeschwerde nach § 373 für zulässig, da sich letzterer in seiner einschränkenden Tendenz nicht auf Beschlüsse beziehe, die das Gesetz gar nicht als statthaft anerkenne. Es muß Beling zugegeben werden, daß der Beschluß RMGer. E. 3,268 nicht befriedigt, wenn er die Illegalität in der Wahl der Entscheidungs-

Digitized by Google

form als Grund der Unanfechtbarkeit der Entscheidung hinstellt. Trotzdem ist die Schlußfolgerung des Beschlusses zwingend; denn § 373 beschränkt die Rechtsbeschwerde auf die im Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fälle und macht nach Sinn und Wortlaut keinen Unterschied zwischen gesetzlich statthaften und nicht statthaften Beschlüssen. Die Verantwortung für das unerfreuliche Resultat im vorliegenden Falle fällt dem Gesetzgeber, nicht dem Gerichte zu.

Ebenso kann Beling nicht zugestimmt werden, wenn er — Z. 1904. Bd. 24 S. 274 — die Entscheidung, daß die Sache nicht zur Militärstrafgerichtsbarkeit gehöre und die Überweisung an die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Beschlußform gefaßt wissen will. In den Fällen des § 395 Abs. 3 ist ein Urteil I. Instanz bereits zu Unrecht ergangen; ein solches kann nicht durch Beschluß, sondern nur durch Urteil aufgehoben werden. Vgl. Koppmann § 395 A. 17. Mit Beling stimmt überein Gerland, KV. Bd. 9 S. 586.

Hält sich das Gericht für verpflichtet, in der Sache selbst zu erkennen, so gelten die für das Verfahren in erster Instanz gegebenen Vorschriften. Vgl. Koppmann, a. a. O. A. 18

13) Die Nichtfestsetzung der Einzelstrafen beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen enthält einen Verstoß gegen § 74 RStrGB., also die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm und nicht einen Mangel im Verfahren. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,197. PE. I, 67.

14) Die Anwendung des § 395 Abs. 2 MStrGO. setzt stets voraus, daß dem Berufungsrichter durch den Umfang der eingelegten Berufung oder die Art der erhobenen Beschwerden auch das Recht zu einer Prüfung der Legalität des erstinstanzlichen Verfahrens überhaupt gegeben ist. Die Prüfung des letzteren steht dem Berufungsrichter nur dann zu, wenn sich die Anfechtung auch gegen das Verfahren richtet oder der ganze Inhalt des Urteils als angefochten gilt (§ 382 Abs. 3). Hierbei ist der Berufungsrichter nicht auf die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Anfechtungsgründe beschränkt. (Die Ansicht Löwes zu § 369 Anm. 5 RStrPO. ist reprobiert!) RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,190. PE. 1, 67. IV, 95. Hat ein nach § 49 MStrGO. besetztes Kriegsgericht gegen einen von mehreren Angeklagten eine seine Zuständigkeit überschreitende Freiheitsstrafe festgesetzt, so ist im Falle der Berufung dieser Umstand nur für den davon Betroffenen, nicht auch für die anderen Angeklagten von der Wirkung, daß die Sache in die I. Instanz zurückverwiesen werden kann. RMGer. PE. XI, 1.

Digitized by Google

15) Hat das über die Berufung gegen ein standgerichtliches Urteil entscheidende Kriegsgericht ein nicht zur standgerichtlichen Zuständigkeit gehöriges Strafgesetz angewandt oder auf eine die standgerichtliche Strafbefugnis übersteigende Strafe erkannt, so ist gegen dieses Urteil weitere Berufung nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht auch tatsächlich als Erstinstanzgericht erkannt hat. Ob das Urteil sich als Urteil I. Instanz oder als Berufungsurteil darstellt, ist, wenn ein ausdrücklicher Ausspruch hierüber nicht vorliegt, lediglich eine Auslegungsfrage, für deren Entscheidung neben Form und Inhalt des Urteils insbesondere der Gang der Hauptverhandlung maßgebend ist.

Hat das Berufungsgericht gemäß § 395 Abs. 3 MStrGO. ein Urteil I. Instanz erlassen, so muß es die Aufhebung des standgerichtlichen Urteils — soweit dasselbe durch Berufung angefochten ist — ohne Einschränkung aussprechen. RMGer. II. 23. Aug. 1905. E. 9,91.

Eines besonderen Hinweises des Angeklagten darauf, daß das Kriegsgericht als Gericht I. Instanz entscheide, bedarf es nicht, ebensowenig eines diesbezüglichen Beschlusses. Es genügt, vorbehaltlich der Belehrung aus § 327 Abs. 3 MStrGO., die Hervorhebung in den Urteilsgründen. RMGer. PE. VIII Nr. 27. Auch wenn das Kriegsgericht als Erstinstanzgericht hinsichtlich der die standgerichtliche Zuständigkeit überschreitenden Tat zur Freisprechung gelangt, muß es unter Aufhebung des ganzen Urteils des Standgerichts, soweit es angefochten ist, erkennen. RMGer. PE. IX, 26. III, 57. Vgl. W. S. 161.

16) Vgl. § 319 A. 6a.

396.[1]) War das Urtheil nur von dem Angeklagten[2]) oder zu Gunsten des Angeklagten[3]) angefochten, so darf eine härtere Strafe als die in erster Instanz erkannte nicht verhängt werden.[3a]) Die einer Gesammtstrafe zu Grunde liegenden Einzelstrafen dürfen nicht höher als in dem angefochtenen Urtheile bemessen werden.[4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]) [13]) [14])

1) Vgl § 372 RStrPO. KV. S. 126.

2) Oder in dessen Auftrage von dem Verteidiger. Vgl. § 369 Abs. 5.

3) Vgl. § 367 Abs. 1.

3a) Das Verbot der reformatio in pejus ist absolut zwingender Natur und durchbricht jede materielle Strafnorm. RMGer. II. 10. Nov. 1906. E. 10,273.

Digitized by Google

4) Die Strafe darf weder der Art noch dem Maße nach härter sein. So darf z. B. die Entscheidung des Gerichts I. Instanz, daß die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe in Anrechnung zu bringen sei, von der II. Instanz in den Fällen des § 396 nicht zuungunsten des Angeklagten geändert werden. Vgl. RG. v. 4. Dez. 1880. R. 2,608.

5) Daß die Gesamtstrafe nicht höher als in dem ersten Urteil bemessen werden darf, folgt aus Abs. 1.

6) Das Verbot der reformatio in pejus bezieht sich nur auf die Art und das Maß der erkannten Strafe, nicht auf die juristische Qualifizierung der Tat. RMGer. I. 16. Sept. 1901. E. 1,285. II. 11. Febr. 1903. E. 4,195. PE. VII, 24. Auf Einziehung darf nachträglich nicht erkannt werden. RMGer. PE. XIII, 19.

7) Hat der erste Richter wegen zweier Konkurrenzfälle eine Gesamtstrafe verhängt, so darf der Berufungsrichter, der einen dieser Fälle beseitigt, nicht über das Maß der für den stehenbleibenden Fall vom ersten Richter festgesetzten Einzelstrafe hinausgehen, falls das Urteil nur vom Angeklagten oder vom Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten angefochten ist. RM. Ger. I. 7. März 1901. E. 1,43.

8) Das Berufungsgericht darf an die Stelle einer in erster Instanz erkannten härteren, gesetzlich aber zulässigen Strafe eine mildere nur dann setzen, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß der Angeklagte durch die härtere Strafe beschwert ist. Vgl. RMGer. E. 2,172. Degradation ist eine mildere Strafe, als Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes in Verbindung mit Degradation ist — und zwar auch für Gendarmen — milder, als die Entfernung aus dem Heere. RMGer. I. 3. Aug. 1903. E. 5,285.

Haftstrafe ist keine härtere Strafe, als gelinder Arrest. RMGer. II. 27. Juni 1903. E. 5,212. Gefängnis ist stets eine härtere Strafart als Geldstrafe. RMGer. II. 10. Nov. 1906. E. 10,273.

Eine der Zeitdauer nach längere Gefängnisstrafe ist nicht härter, als die kürzere Zuchthausstrafe, wenn sie innerhalb des im § 21 RStrGB. vorgeschriebenen Verhältnisses der beiden Strafarten bemessen ist. Zehn Jahre Gefängnis sind nicht härter, als acht Jahre Zuchthaus. RMGer. III. 3. April 1903. E. 5,19. I. 20. Jan. 1902. E. 2,172.

9) Ist seitens des Gerichtsherrn eine aus § 223a RStGB. erfolgte Verurteilung mittels der Berufung dahin angefochten, daß der vom Gericht angenommene straferhöhende Umstand,

Digitized by Google

wie lebensgefährliche Behandlung nicht vorliege, so ist die Berufung zugunsten des Angeklagten eingelegt und es darf sonach eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe nicht verhängt werden. RMGer. PE. V, 72.

10) Das Verbot des § 396 MStrGO. greift auch dann Platz, wenn das Berufungsgericht wegen Unzuständigkeit des Standgerichts als Gericht 1. Instanz unter Aufhebung des Urteils selbst als Erstinstanzgericht gemäß § 395 Abs. 3 MStr. GO. in der Sache erkennt. RMGer. II. 10. Nov. 1906. E. 10,278.

Ist bei sachlichem Zusammenfluß von der I. Instanz eine Ehrenstrafe für ein einzelnes Delikt erkannt und kommt dieses in der Berufungsinstanz in Fortfall, so kann das Berufungsgericht, falls die Berufung lediglich vom Angeklagten oder zu dessen Gunsten eingelegt ist, nunmehr nicht dieselbe Ehrenstrafe wegen eines der konkurrierenden anderen, in der Berufungsinstanz unberührt gebliebenen Delikte aussprechen, auch wenn sie neben diesem Delikte zulässig wäre. RMGer. III. 30. Juni 1904. E. 7,160. Hat nur der Angeklagte Berufung eingelegt, so ist, wenn der erste Richter bei mehreren realkonkurrierenden Straftaten einen Gesamtehrverlust erkannt, bei einer der realkonkurrierenden Straftaten sich aber über die Dauer des Ehrverlustes nicht ausgesprochen hat, das Berufungsgericht nicht befugt, für dieses letztere Delikt Ehrverlust in Ansatz zu bringen. RMGer. PE. X, 25.

Reformatio in pejus liegt nicht vor, wenn das Berufungsgericht, nachdem in I. Instanz auf eine Gesamtstrafe gemäß § 79 erkannt war, bei Wegfall der Voraussetzungen dieser Vorschrift für die dem angefochtenen Urteile zugrunde liegende Straftat die gleiche Strafe ausspricht, wie der erste Richter, und so die Summe der erkannten beiden Strafen die Dauer jener Gesamtstrafe überschreitet. RMGer. II. 14. März 1905. E. 8,176. Wird von dem Berufungsgericht eines von mehreren Einzeldelikten, derentwegen der Angeklagte in der ersten Instanz verurteilt worden, lediglich rechtlich anders qualifiziert, so ist das Berufungsgericht aus diesem Grunde an der Beibehaltung der in der I. Instanz ausgesprochenen Gesamtstrafe nicht gehindert, sofern dieselbe nur nach den in der Berufungsinstanz zur Anwendung gebrachten Strafgesetzen zulässig ist. RMGer. II. 6. Jan. 1906. E. 9,280.

Ist das Urteil I. Instanz von dem Angeklagten bezüglich der Schuldfrage, von dem Gerichtsherrn aber nur bezüglich der Straffrage angegriffen, so ist das Berufungsgericht bei der Qualifizierung der Tat unbeschränkt.

Qualifiziert das Berufungsgericht die Tat anders als das

Digitized by Google

Gericht I. Instanz, so muß es die Strafe aus dem Strafgesetz entnehmen, welches auf die von ihm festgestellte Tat zutrifft, darf aber nicht auf eine höhere Strafe erkennen als die Höchststrafe des Strafgesetzes beträgt, welches die von dem Richter I. Instanz festgestellte Tat mit Strafe bedroht. RMGer. I. 10. Mai 1906. E. 10,83.

Diese Aufstellung in Absatz 2, die durch die angezogene Entscheidung des Reichsgerichts E. 25,397 nicht gestützt wird und — wohl, weil das Urteil nicht auf ihr beruht — einer besonderen Begründung entbehrt, unterliegt d. E. dem wesentlichen Bedenken, daß die Voraussetzungen des § 396 in dem fraglichen Falle nicht gegeben sind. Der Gerichtsherr hatte tatsächlich Berufung zuungunsten des Angeklagten eingelegt; wenn auch nur hinsichtlich der Straffrage. Zur Anwendung des § 396 ist aber erforderlich, daß der Gerichtsherr überhaupt nicht zuungunsten des Angeklagten Berufung eingelegt hat. Eine analoge Anwendung der die freie Würdigung des Sachverhältnisses durch den Oberrichter einschränkenden Ausnahmevorschrift des § 396 erscheint nicht zulässig. Andererseits ist das Berufungsgericht durch die Anfechtung der Schuldfrage seitens des Angeklagten gezwungen, die letztere nachzuprüfen und das nach seiner Ansicht zutreffende Strafgesetz zu bestimmen. Wenn nun das Berufungsgericht trotz Anwendung eines härteren Strafgesetzes und trotz Anfechtung der Straffrage zuungunsten des Angeklagten an die Strafgrenzen des von der I. Instanz angewendeten Gesetzes gebunden sein sollte, so müßte man annehmen, daß durch Parteidisposition diese Strafgrenzen zugunsten des Angeklagten rechtskräftig geworden wären. Für eine derartige Annahme gibt aber das Gesetz keinen Anhalt. Sie ist auch bisher weder in der Judikatur noch in der Wissenschaft aufgestellt; namentlich auch in der reichsgerichtlichen Entscheidung E. 25,397 nur hypothetisch erwähnt. —

Hat lediglich das von dem Angeklagten mit der Berufung angefochtene erstinstanzliche Urteil mehrere, teils ideal, teils real konkurrierende Straftaten angenommen, das Berufungsgericht aber an Stelle einer ideal konkurrierenden Straftat eine Mehrheit real konkurrierender gesetzt, so muß dasselbe für jede der letzteren eine Einzelstrafe normieren. Es darf jedoch die Summe derselben nicht höher bemessen werden, als die im erstinstanzlichen Urteil für die ideal konkurrierende Tat normierte Einzelstrafe beträgt, und zwar selbst dann nicht, wenn das Berufungsgericht auf keine höhere Gesamtstrafe, als das Urteil erster Instanz sie ausspricht, erkennt. RMGer. PE. VIII Nr. 28; IX, 27

Digitized by Google

Eine reformatio in pejus ist darin nicht zu finden, daß bei Festsetzung der Strafe aus § 75 MStrGB. die „an sich verwirkte" Strafe höher bemessen wird, als die in I. Instanz ohne Anwendung des § 75 auf Grund §§ 69, 70 MStrGB. erkannte Strafe. Der § 396 MStrGO. verbietet nur die Verhängung einer härteren Strafe als die in I. Instanz erkannte RMGer. PE. X, 27.

Gelangt der Berufungsrichter zu der Feststellung, daß ein vom Vorderrichter angenommener gesetzlicher Straferhöhungsgrund des § 55 MStrGB. nicht vorliegt, so ist er, auch wenn die Berufung nur vom Angeklagten oder zu dessen Gunsten eingelegt war, nicht gezwungen, auf eine mildere Strafe zu erkennen. RMGer. PE. XI, 16.

In der Nichtanrechnung der Untersuchungshaft liegt eine reformatio in pejus, wenn die Untersuchungshaft in I. Instanz ganz oder teilweise zur Anrechnung gebracht war. RMGer. PE. VII, 24 b. Vgl. RMGer. E. 4,157. Ist aber das Urteil I. Instanz zuungunsten des Angeklagten vom Gerichtsherrn angefochten, so ist das Berufungsgericht nicht gezwungen, bei Festsetzung der Strafe auch die Untersuchungshaft in gleicher Höhe wie im angefochtenen Urteile — oder überhaupt — in Anrechnung zu bringen. RMGer. PE. X, 26.

11) Auf die härtere Strafe darf auch dann nicht erkannt werden, wenn die Vorinstanz nur unter Außerachtlassung einer gesetzlichen Vorschrift zur Festsetzung der geringeren Strafe gelangt war. Beispiel: Vorinstanz hat bei Verurteilung wegen Selbstverstümmelung § 81 Abs. 1 MStrGB. von der Versetzung des Täters in die 2. Klasse des Soldatenstandes Abstand genommen.

12) Die Zusprechung der Befugnis, die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, trägt einen pönalen Charakter in sich (RG. E. 6,180). Sie darf also in den Fällen des § 396 seitens des Oberkriegsgerichts dem Verletzten nicht zugesprochen werden, und zwar auch dann nicht, wenn in erster Instanz die Zusprechung gesetzwidrig unterlassen war. RMGer. III. 17. Juni 1904. E. 7,121.

13) „Erkannt" ist nur die im Urteilstenor ausgesprochene, nicht die in den Entscheidungsgründen ausgeworfene Strafe. Enthält daher der Tenor des Urteils erster Instanz die Verurteilung des Angeklagten zu einer Nebenstrafe nicht, so darf, im Falle die Berufung lediglich von dem Angeklagten eingelegt ist, das Berufungsgericht auf dieselbe selbst dann nicht erkennen, wenn in erster Instanz auf eine Ehrenstrafe erkannt ist, welche gegenüber der nicht erkannten Ehrenstrafe die härtere

Digitized by Google

ist, sofern erstere nicht von dem Berufungsgericht in Fortfall gebracht und durch die in erster Instanz nicht erkannte mildere Ehrenstrafe ersetzt wird. RMGer. II. 21. Juli 1903. E. 5,271.

14) Das im § 396 MStrGO. aufgestellte Verbot der reformatio in pejus stellt sich als ein dem Angeklagten verliehenes prozessualisches Schutzrecht, ein Verstoß hiergegen mithin als Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren im Sinne des § 403 Abs. 2 MStrGO. dar. RMGer. I. 19. März 1903. E. 5,3.

Vierter Abschnitt.[1])

Revision.

397.[2]) Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Oberkriegsgerichte.

Insoweit das Urtheil[3]) eine der im § 15 bezeichneten strafbaren Handlungen zum Gegenstande hat, ist die Revision ausgeschlossen.[3a b c]) [4]) [5])

1) Begr. S. 167. KB. S. 127—129.

2) Vgl. § 374 RStrPO. §§ 71, 365, 366 MStrGO.

3) Derjenige Teil des Urteils, welcher Übertretungen oder — lediglich mit Arrest bedrohte — militärische Vergehen zum Gegenstande hat, ist der Revision entzogen.

a) Für die Frage der Revisibilität kommt lediglich das oberkriegsgerichtliche Urteil in Betracht, nicht die Anklageverfügung. RMGer. I. 28. Aug 1901. E. 1,260. Bei real konkurrierenden Straftaten ist jede einzelne Tat bezüglich ihrer Revisibilität zu prüfen. Konkurriert eine revisibele Straftat mit einer nichtrevisibelen in rechtlichem Zusammenfluß, so ist das über sie ergehende Urteil revisibel.

Hat die zweite Instanz mehrere ideal konkurrierende Vergehen, von denen das eine revisibel, das andere nicht revisibel ist, derart abgeurteilt, daß lediglich wegen des letzteren Bestrafung erfolgte, während das revisibele Vergehen als nicht erwiesen erachtet wurde, so ist Revision zulässig. Denn in diesem Falle ist auch das revisibele Vergehen, das als solches von dem Berufungsgerichte anerkannt wurde, Gegenstand des Urteils gewesen. Der Umstand, daß infolge der idealen Konkurrenz mit einem anderen Vergehen, die Freisprechung in dem Tenor nicht zum Ausdruck gelangen darf, hindert die Zulässigkeit der Revision nicht.

Die Unerheblichkeit der Anklageverfügung für die vorliegende Frage ist auch in den nicht abgedruckten Urteilen des

Digitized by Google

RMGer. v. 11. Sept. 1902 Nr. 221 und v. 29. Okt. 1903 Nr. 328 anerkannt.

b) Die Revisionsinstanz ist bei Prüfung der Frage, ob die Revision in Gemäßheit des § 397 Abs. 2 MStrGO. ausgeschlossen ist, an die in den Gründen des Berufungsurteils enthaltene rechtliche Beurteilung seitens des Oberkriegsgerichts nicht gebunden. Plenarbeschluß des RMGer. vom 29. März 1904. E. 7,43 und II. 20. Juli 1907. Nr. 141. (Noch ungedruckt). Sie hat vielmehr auf Grund des von dem Oberkriegsgericht festgestellten objektiven Tatbestandes selbst zu prüfen, ob eine revisibele Tat vorliegt oder nicht, und je nach dem Ausfall dieser Prüfung darüber zu entscheiden, ob die Revision für zulässig zu erachten. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX. S. 343 ff. Läßt die Prüfung Zweifel offen, ob ein Fall des § 397 Abs. 2 vorliegt, so behält es bei der allgemeinen Regel des § 397 Abs. 1 sein Bewenden, wonach die Revision gegen jedes kriegsgerichtliche Urteil zulässig ist. RMGer. II. 21. Jan. 1905. E. 8,109.

c) Das unter b Gesagte trifft aber nur dann zu, wenn seitens des Oberkriegsgerichts in der Urteilsformel die Tat als nicht revisibel qualifiziert ist, also nur zugunsten der Zulässigkeit der Revision. Hat das Oberkriegsgericht die Tat als revisibeles Verbrechen oder Vergehen bestraft oder unter dieser Qualifizierung freigesprochen, so ist immer die Revision zulässig. Nur dann, wenn in der Urteilsformel der Angeklagte wegen einer nicht revisibelen Straftat verurteilt oder freigesprochen ist und diese Entscheidung — nach der rechtlichen Überzeuguug des Revisionsgerichts — durch die konkrete tatsächliche Feststellung in den Urteilsgründen getragen wird, tritt die Ausnahmebestimmung des § 397 Abs. 2 ein. RMGer. zit. Erk. E. 8,109 und II. 28. Febr. 1906. Nr. 44 (ungedruckt). Beispiel:

> Es ist Verurteilung oder Freisprechung wegen Achtungsverletzung durch Drohung — § 89 Abs. 2 MStrGB. — erfolgt. Die in den Gründen festgestellten Worte oder Handlungen ergeben nach der Überzeugung des Revisionsgerichts nicht den Begriff der Drohung. In solchem Falle ist die eingelegte Revision zulässig, obwohl nach Ansicht des Revisionsgerichts nur eine nicht revisibele Tat — § 89 Abs. 1 a. a. O. — gegeben ist.

4) Die Revision ist auch dann ausgeschlossen, wenn wegen einer der im § 15 bezeichneten Handlungen neben der Frei-

Digitized by Google

heitsstrafe auf eine Ehrenstrafe erkannt — RMGer. I. 19. Nov. 1903 E. 6,101 —, oder die Tat wegen der Persönlichkeit des Angeklagten (eines Offiziers) der niederen Gerichtsbarkeit entzogen ist. RMGer. II. 5 Aug. 1903. E. 5,297.

5) Eine Revision des Angeklagten zu seinen Ungunsten kennt die MStrGO. nicht. RMGer. II. 23. April 1901. E. 1,97. Und zwar auch dann nicht, wenn Angeklagter das Vorliegen einer schwereren Tat, als in II. Instanz erkannt, zu dem Zwecke behauptet, um in der neuerlichen Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht seine Unschuld nachweisen zu können. Vgl. RG. IV. 30. Jan. 1885. R. 7,65. Auf Grund allgemein materieller Gesetzesrüge des Angeklagten kann das Revisionsgericht das Urteil nicht aufheben, wenn Angeklagter durch die Rechtsverletzung nicht geschädigt ist.

398.[1]) Die Revision muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils eingelegt[2]) und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gerechtfertigt werden.[3])[4])[5]) Die §§ 379 Absatz 2, 381[6])[7]) finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 381 RStrPO. §§ 369, 407 MStrGO.

2) Die Revision ist bei demjenigen Gerichtsherrn einzulegen, welcher das erkennende Gericht II. Instanz berufen hat. Vgl. § 369. Fristberechnung. Vgl. § 146 Abs. 2.

3) Der Lauf der Frist für Revisionsanträge kann erst beginnen, wenn das Berufungsurteil ordnungsgemäß zugestellt ist. RMGer. I. 7. Dez. 1905. E. 9,199.

Die Einlegung der Revision ist an die Notfrist gebunden. Dagegen knüpft das Gesetz — abweichend von § 407 Abs. 1 RStrPO. — daran, daß von seiten des Angeklagten die Begründung der Revision innerhalb der Frist unterlassen ist, nicht den Verlust des Rechtsmittels, sondern bestimmt, daß in diesem Falle der Angeklagte in Gemäßheit des § 404 vernommen wird. Vgl. § 407 Abs. 1. Begr. zu §§ 381 bis 399 des Entw. S. 168.

Der Gerichtsherr ist auch bezüglich der Rechtfertigung an die Frist gebunden.

4) Der Inhalt einer nach § 398 Abs. 1 MStrGO. verspätet eingereichten Revisionsrechtfertigungsschrift ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich innerhalb der rechtzeitig — event. im Wege des § 404 MStrGO. — erhobenen Revisionsrügen hält. Ist rechtzeitig materielle Gesetzesverletzung behauptet, so ist das ganze angegriffene Urteil in dieser Richtung

Digitized by Google

nachzuprüfen und hierbei auch die verspätet eingegangene Rechtfertigung — soweit sie materieller Art ist — zu berücksichtigen. RMGer. II. 10. Juni 1903. E. 5,186. I. 29. Mai 1901. E. 1,162. Formelle Rügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben sind. Ihre Ergänzung und Erweiterung ist nach Ablauf der Frist bezw. nach Vernehmung aus § 404 unzulässig. Wohl aber ist es gestattet, in späteren Schriftstücken und in der Hauptverhandlung neue Rechtsausführungen an die rechtzeitig angegebenen Tatsachen zu knüpfen oder aus den letzteren weitere formelle Verstöße zu folgern. Irrtümliche Bezeichnung der verletzten Prozeßvorschrift ist unerheblich. Über die regelmäßige Ungültigkeit der Bezugnahme auf andere Schriftstücke vgl. § 369 A. 5.

5) Nach Ablauf der Frist ist die Rechtfertigung der Revision nur im Wege des § 404 zulässig. Vgl. 404. RMGer. I. 2. Aug. 1901. E. 1,245.

Berichtigungen der Revisionserklärung, welche keinen neuen Revisionsgrund enthalten, können auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Frist rechtswirksam erfolgen. RMGer. III. 6 Okt. 1905. E. 9,126.

Soll die Revision auf die Verletzung einer Vorschrift oder eines Grundsatzes des Verfahrens gestützt werden, so genügt die Behauptung der den Mangel enthaltenden Tatsachen innerhalb der Revisionsfrist. Der etwa erforderliche Beweis kann auch nach Ablauf der Frist angetreten und geliefert werden. RMGer II. 25. Okt. 1905. E. 9,134.

6) Der Angeklagte, der Revision eingelegt hat, kann nicht rechtsgültig auf Zustellung des Berufungsurteils verzichten. RMGer. PE. VI, 77.

7) Der Verteidiger hat ein selbständiges Recht zur Rechtfertigung der Revision des Angeklagten nicht. Er ist daher ohne rechtsgültige Vollmacht des Angeklagten auch nicht zur Stellung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der für die Rechtfertigung der Revision gesetzten Frist legitimiert. RMGer. II. 7. Nov. 1906. E. 10,271.

399. [1]) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruhe. [1a]) [2]) [3]) [4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]) [13]) [14]) [15]) [16]) [17]) [18]) [19]) [20])

Gesetzesverletzung ist vorhanden, wenn eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze [21]) oder ein Rechtsgrundsatz

Digitized by Google

oder eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

1) § 376 RStrPO. Vgl. Verf. des pr. Kr.-Minist. v. 2. Nov. 1902. Nr. 456/10. E. 3: Der höchste Gerichtshof soll mit lediglich rechtlichen Streitfragen ohne praktischen Zweck — d. h. mit solchen theoretischen Fragen, die für die Strafhöhe ohne Bedeutung sind — nicht angegangen werden.

1a) Um das Revisionsgericht mit der Prüfung des angefochtenen Urteils in materiellrechtlicher Hinsicht zu befassen, genügt jede Behauptung, deren Sinn ist, daß das Urteil eine fehlerhafte Gesetzesanwendung enthalte. RMGer. I. 17. Sept. 1906. E. 10,211.

Die formelle Behauptung der Gesetzesverletzung reicht zur Begründung der Revision dann nicht aus, wenn aus den weiteren Ausführungen der Revisionsbegründung zu entnehmen ist, daß das Urteil nur aus Gründen tatsächlicher Art angefochten wird. RMGer. II. 17. Jan. 1906. E. 9,241.

2) Es muß also zwischen der Gesetzesverletzung und der Entscheidung ein Zusammenhang bestehen. Der Beweis dieses Zusammenhanges ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr die Möglichkeit, daß durch die Gesetzesverletzung das Ergebnis der Verhandlung beeinflußt sein kann, zur Aufhebung des Urteils. Vgl. RG. v. 13. April 1892. E. 23,77. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,51. I. 7. März 1901. E. 1,43. II. 29. April 1903. E. 5,76. I. 30. Juli 1903. E. 5,276. Die auf die Schuldfrage bezüglichen Tatfragen festzustellen, ist lediglich Sache des Tatrichters. In der Nachprüfung prozessualer Tatsachen ist der Revisionsrichter der Regel nach frei. Vgl. § 380 A. 3 u. § 279 A. 3. Die Gründe müssen demnach — im Falle der Verwerfung der Revision — ergeben, daß das Urteil nicht auf der Gesetzesverletzung beruhen kann. Unter „Gesetzesverletzungen" sind nur solche zu verstehen, welche durch Verfügungen des Gerichtsherrn oder Entscheidungen des erkennenden Gerichts — § 12 MStrGO. — begangen sind. Es bildet deshalb keinen Revisionsgrund, wenn der Komp.-Chef den bei ihm eingereichten Antrag auf Bestellung eines Verteidigers nicht an den Gerichtsherrn weiterreicht und lediglich aus diesem Grunde die Bescheidung des Antrages unterblieben ist.

Unzulässige Beschränkung der Verteidigung liegt aber dann vor, wenn der Antrag in der Hauptverhandlung wiederholt und trotzdem nicht beschieden ist. RMGer. III. 5. März 1907, Nr. 43. (Noch ungedruckt.)

Digitized by Google

2) Aus dem Umstande, daß die Urteilsgründe eines einzelnen in der Hauptverhandlung erhobenen Beweismittels keiner speziellen Erwähnung tun, folgt noch nicht, daß dasselbe auf das Urteil ohne Einfluß gewesen ist. RMGer. II. 16. Sept. 1903. E. 6,30.

3) Die Behauptung der fehlerhaften Anwendung des Gesetzes kann nur dann die Revision begründen, wenn sie sich auf das nach dem Urteile festgestellte Sachverhältnis bezieht. RMGer. I. 25. April 1901. E. 1,100.

4) Mangelndes Ermittelungsverfahren ist kein Revisionsgrund. RMGer. II. 24. Mai 1901. E. 1,155.

5) Nur auf die schriftlichen Gründe des Urteils kann die Revision gestützt werden. RMGer. II. 25. Mai 1901. E. 1,157. I. 28. Aug. 1901. E. 1,263. Mängel des Protokolls können als solche nicht zur Aufhebung des Urteils führen. RMGer. II. 4. Nov. 1901. E. 2,49.

6) Ablehnung des Sachverständigenbeweises ist kein Revisionsgrund. Vgl. §§ 209, 299 A. RMGer. II. 25. Mai 1901. E. 1,157. I. 10. Sept. 1901. E. 1,273.

7) Bez. Ablehnung von Beweisanträgen vgl. A. zu §§ 298, 299, 400. Vgl. § 333.

8) Ungesetzliche Beeidigung eines Zeugen infolge Irrtums des Gerichts ist Revisionsgrund. Vgl. § 199. Desgl. unzutreffende Beurteilung der Voraussetzungen des § 382 Abs. 1. Vgl. § 382 A. 2. RMGer. III. 27. Nov. 1901. E 2,86.

9) Die von dem § 29 MStrGB. erforderte Verletzung einer militärischen Dienstpflicht ist im Rechtssinne keine „Tatsache", sondern lediglich eine rechtliche bzw. eine militärische Schlußfolgerung.

10) Die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit bezieht sich auf eine Tatfrage. RMGer. II. 14. Dez. 1901. E. 2,92. I. 29. Mai 1901. E. 1,160.

11) Die Frage, ob der Straffall ein minder schwerer oder infolge Notwehr straflos ist, ist an sich tatsächlicher Natur. Eine Nachprüfung der diesbezüglichen Feststellungen ist dem Revisionsgericht entzogen. Nur der Irrtum über den Begriff „minder schwerer Fall" bzw. „Notwehr" gibt eine Revisionsrüge. RMGer. I. 14. Febr. 1901. E. 1,36. II. 31. Dez. 1902. E. 4,123.

12) Die Behauptung des Revidenten, daß er als Unschuldiger mit Strafe belegt worden und daß hierdurch die Gesetze verletzt seien, ist eine unzulässige Rüge der Beweiswürdigung. RMGer. I. 7. März 1901. E. 1,42.

13) Ein unter Zustimmung des Bundesrats und Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Reichstags abgeschlossener und im Reichsgesetzblatte verkündeter Auslieferungsvertrag des Reichs hat Gesetzeskraft. Die Verletzung einer solchen Vertragsvorschrift ist eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 399 MStrGO. RMGer. II. 10. Dez. 1902. E. 4,65.

14) Die Urteilsformel steht in einem untrennbaren Zusammenhange mit den Urteilsgründen. RMGer. I. 26. Jan. 1903. E. 4,153. Vgl. die Ausführungen in § 397 A. 5c.

15) Die Befragung des Angeklagten seitens des Vertreters der Anklage kann nur dann zu einem Revisionsgrunde gemacht werden, wenn dieselbe in der Hauptverhandlung erfolglos beanstandet worden war. RMGer. II. 1. April 1903. E. 5,8.

Aus den Anträgen und Ausführungen des Vertreters der Anklage kann niemals ein Revisionsgrund abgeleitet werden. RMGer. III. 7. Okt. 1904 E. 7,281.

16) Ein verurteilendes Straferkenntnis, welches die gesetzlichen Merkmale der festgestellten strafbaren Handlung nicht enthält, kann wegen Verletzung des materiellen Strafrechts mit der Revision angefochten werden. RMGer. I. 18. Mai 1903. E. 5,145.

17) Die Urteilsformel ist die Schlußfolgerung in Anwendung des Strafgesetzes auf die in den Gründen getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Ein Mangel in dieser Schlüssigkeit bietet einen Revisionsgrund. RMGer. I. 8. Juni 1903. E. 5,181. Vgl. A. 14.

18) Daraus, daß eine im Sitzungsprotokoll erster Instanz unvollständig wiedergegebene Zeugenaussage in der Berufungsverhandlung verlesen und im Urteile verwertet wurde, kann, wenn die Verlesung unbeanstandet geblieben ist, ein Revisionsgrund nicht abgeleitet werden. RMGer. III. 12. Juni 1903. E. 5,197.

19) In der Anfechtung des Tatbestandes liegt auch die Anfechtung seiner rechtlichen Würdigung. Die Schuldfrage ist unteilbar. RMGer. II. 10. Juni 1903. E. 5,186. Bei Auslegung der Revisionsrechtfertigung ist der Wille des Antragstellers zu erforschen. So kann in der Erklärung, daß das Urteil seinem ganzen Inhalte nach angefochten werde, die Behauptung materieller Gesetzesverletzung gefunden werden. Vgl. § 394.

20) Wenn das vorerwähnte Urteil — E. 5,186 — weiter ausführt, daß die Annahme einer idealen Konkurrenz anstatt realer niemals den Angeklagten beschweren könne, so ist diese Aufstellung nicht in allen Fällen zutreffend, namentlich dann nicht, wenn es fraglich ist, ob die angeblich ideal konkurrierende

Digitized by Google

Tat unter Anklage gestellt ist. — §§ 319, 253 MStrGO. — Denn unter solchen Umständen darf die Tat — falls sie real mit der unter Anklage gestellten Strafhandlung konkurriert — ohne Zustimmung der Prozeßbeteiligten überhaupt nicht bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden, während sie bei idealer Konkurrenz unter Beobachtung der im § 318 a. a. O. vorgeschriebenen Form bei der Strafabmessung in Betracht gezogen werden kann.

20a) Wegen der Strafzumessung ist das Berufungsurteil mit der Revision nur dann angreifbar, wenn bei derselben rechtsirrtümliche Erwägungen unterlaufen sind. RMGer. III. 7. Okt. 1904. E. 7,281. I. 6. April 1905. E. 8,207. Der Strafestsetzung kann ein Revisionsgrund nur dann entnommen werden, wenn der Berufungsrichter die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Art und Höhe der Strafe nicht eingehalten hat oder wenn hinsichtlich der für ihn maßgebend gewesenen Strafzumessungsgründe ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. RMGer. III. 17. Febr. 1905. E. 8,144. Vgl. § 326 A. 5 bez. des Lügens vor Gericht.

21) Zu den „Gesetzen" gehören auch die ordnungsmäßig publizierten Staatsverträge. Vgl. über Auslieferungsverträge A. 13.

400.[1]) Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:[2])

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;[3])[4])[5])[6])[7])[8])[9])
2. wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;[10])
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen[11]) worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;[12])[13])

Digitized by Google

6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;[14])
7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;[15])[16])
8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch eine Verfügung des Gerichtsherrn oder einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist;[17])[18])[19])
9. wenn das Urtheil in Beziehung auf die Geltung oder Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes mit einer darüber ergangenen Allerhöchsten Entscheidung nicht im Einklange steht.

1) Vgl. § 377 RStrPO.

2) Das Revisionsgericht ist aber an die gestellten Revisionsanträge gebunden und darf — insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt ist — nur diejenigen Tatsachen berücksichtigen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet sind. Vgl. §§ 410 Abs. 1, 404 und § 400 A. 8. E. 1,272.

3) Vgl. §§ 39, 53, 67 ff., 70. § 43 A. 2.

4) Jede Überlassung der Berufung der Offiziere zur kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung von seiten des Gerichtsherrn an einen Truppenteil usw. ist ein absoluter Revisionsgrund. Vgl. § 53. Urt. d. RMGer. I. 17. Juni 1901. E. 1,198 und II. 30. Nov. 1901. E. 2,76.

5) Der Gerichtsherr entscheidet darüber, ob verfügbare Offiziere vorhanden sind. Maßgebend ist für die Verfügbarkeit der Ort des Zusammentritts des Gerichts. Vgl. A. zu § 68. Teilnahme von Kriegsgerichtsräten als erkennende Richter in der Berufungsinstanz ist zulässig. Vgl. § 66 A. 2. RMGer. E 5,174. E. 4,59.

6) Gesetzwidrige Beeidigung des Richters ist absoluter Revisionsgrund. Vgl. A. zu § 42. RMGer. E. 1,251.

7) Die Prüfung der Frage, ob der zuständige Gerichtsherr bei Berufung der zur Bildung des erkennenden Gerichts erforderlichen Offiziere pflichtgemäß verfahren sei, ist dem Revisionsgericht entzogen. Es genügt in tatsächlicher Hinsicht die

Digitized by Google

diesbezügliche Erklärung des Gerichtsherrn. RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,272.

8) Nachprüfung ist aber geboten, falls der Gerichtsherr in seiner Erklärung die Gründe angibt, die ihn bei der Berufung geleitet haben. Sind diese Gründe rechtsirrtümlich, so liegt absoluter Revisionsgrund vor. Vgl. § 68 A. 4. Angabe der die Vorschriftswidrigkeit begründenden Tatsachen ist erforderlich. RMGer. I. 10. Sept. 1901. E. 1,272.

9) Auch die für den einzelnen Fall zu berufenden Richter dürfen nur von dem in der Sache zuständigen Gerichtsherrn berufen werden. Vgl. § 39 A.

10) Vgl. §§ 122, 123. RMGer. E. 4,81. E 5,201.

11) Vgl §§ 124—129:

a) Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist an Stelle des abgelehnten erkennenden Richters ein anderer Richter zuzuziehen. „Mit Unrecht" verworfen ist auch ein Ablehnungsgesuch, das bei unrichtiger Besetzung des Gerichts oder in sonst formell unzulässiger Weise abgelehnt wurde. RMGer. II. 9. März 1904. E. 6,286.

b) Der Vertreter der Anklage ist nicht Mitglied des erkennenden Gerichts; er kann deshalb nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. RMGer. I. 29. Jan. 1903. E. 4,166.

c) Die Entscheidung, durch welche ein Ablehnungsgesuch auf Grund des § 127 MStrGO. als unzulässig verworfen ist, kann nicht mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. RMGer. II. 7. März 1903. E. 4,251.

d) Das Ablehnungsgesuch unterliegt — sofern es rechtzeitig angebracht war — der freien Beurteilung des Revisionsgerichts. Die Revisionsinstanz hat auch eine Nachprüfung der materiellen Begründetheit des für das Ablehnungsgesuch vorgebrachten Materials vorzunehmen, da die qu. Revisionsrüge nur der Form nach eine solche, materiell aber eine Rechtsbeschwerde ist. Das Ablehnungsgesuch kann, auch wenn das in der Hauptsache zulässige Rechtsmittel die Revision ist, auf neue Tatsachen gestützt werden. Die infolgedessen etwa erforderlich werdende Beweiserhebung ist durch die Revisionsinstanz selbst herbeizuführen. RMGer. II. 23. März 1904. E. 7,80.

Selbständige bei der von dem Revisionsgericht angeordneten Beweisaufnahme sich ergebende Anfechtungsgründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn

Digitized by Google

sie in erkennbarer Weise als von dem Willen des Beschwerdeführers mitumfaßt angesehen werden können. RMGer. II. 9. März 1904. E. 6,286.

e) Ist vom Angeklagten ein Ablehnungsgrund gegen ein Mitglied des erkennenden Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit in der Hauptverhandlung aus Unkenntnis dieses Ablehnungsgrundes nicht vorgebracht worden, so kann derselbe nicht nachträglich mit einer Revisionsbeschwerde geltend gemacht werden. RMGer. II. 7. Sept. 1904. E. 7,223.

12) Vgl. z. B. §§ 273, 346.

13) Nichtaussetzung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des notwendigen oder bestellten Verteidigers — sei es auch nur während eines Teiles der Hauptverhandlung — ist absoluter Revisionsgrund. Vgl. § 338. RMGer. E. 4,216. § 346 A. 4. RMGer. E. 2,8. § 389. RMGer. E. 3,31. E. 2,153. E. 3,252. E. 7,3.

14) Vgl §§ 272ff., namentlich § 283.

15) Vgl. §§ 326, 394.

16) Die Bestimmung trifft nicht nur dann zu, wenn dem Urteil Entscheidungsgründe überhaupt nicht beigefügt sind; vielmehr ist der Revisionsgrund auch schon dann gegeben, wenn der in der Revisionsinstanz in Betracht kommende Teil des Urteils der Entscheidungsgründe entbehrt. RMGer. I. 2. März 1905. E. 8,166.

Wegen einer nur mangelhaften Begründung des Urteils unterliegt letzteres noch nicht der Aufhebung. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,49. II. 19. April 1902. E. 3,4. § 226. E. 3,46.

17) Unzureichende Belehrung über das Recht zu dem Antrage auf Bestellung des Verteidigers kein Revisionsgrund. Vgl. 256 und § 327 bez. der dort vorgeschriebenen Belehrung. RMGer. E. 1,116.

Desgl. kein Revisionsgrund: Ablehnung der bezüglich der Schuldfrage gestellten Beweisanträge nach rechtskräftiger Entscheidung der Schuldfrage. Vgl. § 298. RMGer. E. 1,126. Ablehnung des Antrages auf Sachverständigenbeweis vgl. §§ 209, 299. E. 1,157. E. 1,273, E. 2,235. E. 2,239. E. 3,192; des Antrages auf Ladung von Zeugen durch den Gerichtsherrn der Berufungsinstanz vgl. § 388. RMGer. E. 1,226. E. 3,57. E. 3,98. E. 4,170, sowie des Antrages auf Ermittelung eines Zeugen, nach welchem erfolglose Nachforschungen angestellt und zu dessen Ermittelung neue Angaben nicht gemacht sind. Es ist aber erforderlich, daß hierüber verhandelt wird. Vgl. § 298. RMGer. E. 1,294. Ver-

Digitized by Google

stoß gegen § 311. RMGer. E. 3,3. Ablehnung eines Beweisermittelungsantrags (Vgl. Note 1a zu § 298 MStrGO.). RMGer. I. 22. Dez. 1904. E. 8,63.

Ablehnung eines Antrages auf Einnahme eines Augenscheins. RMGer. E. 2,117. E. 3,116. E. 4,206. Vgl. § 298. Ablehnung der Bestellung eines Verteidigers (§ 339) ohne Angabe von Gründen seitens des erkennendes Gerichts führt zur Aufhebung des Urteils. RMGer. E. 3,60. Die Prüfung der Frage, ob überhaupt im konkreten Falle ein Beweisantrag i. S. des Gesetzes (vgl. Note 1a zu § 298 MStrGO.) vorliegt, steht der Revisionsinstanz zu. RMGer. I. 22. Dez. 1904. E. 8,63.

Wegen Unterlassung der Benachrichtigung von der Hauptverhandlung und Nichtladung von Zeugen. Vgl. §§ 268, 388.

18) Ein Beweisantrag darf nicht lediglich mit dem Bemerken, daß er unerheblich sei, abgelehnt werden. Es ist die Angabe der — rechtlichen bzw. tatsächlichen — Gründe, aus denen die Unerheblichkeit gefolgert wird, erforderlich. Die Verkündung der Ablehnung und ihrer Gründe muß in der Sitzung unter Beurkundung zum Sitzungsprotokoll erfolgen. § 298. RMGer. E. 3,260. E. 5,216. E. 2,107. E. 3,46. Eine Ausnahme von dieser Regel — d h. die Motivierung der Ablehnung lediglich in den Urteilsgründen — tritt nur dann ein, wenn der Beweisantrag „eventuell", d. h. für den Fall gestellt ist, daß das Gericht nicht schon aus anderen Gründen zu einem dem Antragsteller günstigen Urteile gelangen sollte. RMGr. II. 12. Febr. 1901. E. 1,32.

18a) Der Angeklagte wird in seiner Verteidigung nicht unzulässig beschränkt, wenn ihm für den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers zwischen Hauptverhandlung und Bekanntmachung ihres Termins weniger als drei Tage gelassen sind. RMGer. III. 19. Dez 1905. E. 9,212.

19) Vgl. § 269.

401.[1]) Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich[2]) zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile[3]) des Angeklagten herbeizuführen.

1) Vgl. § 378 RStrGB.

2) z. B. § 400 zu 8, § 318 A. 3, 396 RMGer. E. 3,229. E. 3,253. E. 5,257, nicht aber § 400 zu 6.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens ist ein

Digitized by Google

Fundamentalprinzip der Rechtspflege und bildet nicht nur eine Schutzwehr für den Angeklagten. Vgl. RG. 30. Jan. 1880 R. 1,298.

3) Auf die zugunsten des Angeklagten von dem Gerichtsherrn eingelegte Revision — vgl. § 367 — bezieht sich die Vorschrift des § 401 nicht. Vgl. RG. 7 Dez. 1881 E. 5,221.

Ebenso sind die Bestimmungen der §§ 278, 280 nicht lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben. Vgl. RG. 7. Juli 1896 E. 29,48.

402.[1]) Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.[2])

1) Vgl. § 375 RStPO.

2) Diejenigen Entscheidungen, welche vom Gesetz ausdrücklich als nicht anfechtbar bezeichnet sind (vgl. z. B. § 149 Abs. 3), unterliegen selbstverständlich auch der Revisionsrüge nicht. RMGer. I. 23. Sept. 1904. E. 7,265.

Mängel der Anklageverfügung, welche in der Hauptverhandlung I. Instanz keine Abhilfe gefunden haben, können für das Berufungsurteil insofern von Einfluß sein, als die Anklageverfügung die Grundlage des erstrichterlichen Urteils und dieses vornehmlich die Grundlage des Berufungsurteils bildet. RM. Ger. III. 25. Mai 1906. E. 10,98.

403.[1]) Die Rechtfertigung[2]) der Revision muß erkennen lassen, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde, und die Anträge[3])[4])[5])[5a]) (Revisionsanträge) begründen.

Aus der Begründung muß, falls die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes behauptet wird, hervorgehen, ob die Vorschrift oder der Grundsatz das Verfahren[6]) betrifft oder anderer Art ist. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen[4]) angegeben werden.[7])[8])[9])[10])[11])

1) Vgl. § 384 RStrPO.

2) Vgl. §§ 407, 404.

3) Vgl. §§ 400 A. 2, 410. Die Abfassung und Unterzeichnung der Revisionserklärung durch den Revidenten ist nicht erforderlich. Es genügt, daß aus dem Schriftstück die Iden-

Digitized by Google

tität des Erklärenden und seine Absicht, das Rechtsmittel einzulegen, hervorgeht. RMGer. I. 29. Okt. 1903. E. 6,90.

4) Der Revisionsantrag muß immer ein bestimmtes, dem Revisionsgerichte als solches erkennbares Prozeßbegehren enthalten. RMGer. II. 7. Jan. 1903. E. 4,182. Über den Mangel eines ausdrücklichen Revisionsantrages kann hinweggesehen werden, wenn aus der Rechtfertigungsschrift zu Genüge hervorgeht, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird. RMGer. II. 12. März 1901. E. 1,49; I. 3. April 1901. E. 1,72.

5) Die Beschränkung der Revision auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte ist unzulässig. RMGer. II. 28. Febr. 1903. E. 4,244.

5a) Hat der Revident durch Beschränkung des Revisionsangriffs auf die Entscheidung der Straffrage seinen Willen kundgegeben, auf Nachprüfung der Gesetzlichkeit des Schuldausspruchs zu verzichten, so ist die Entscheidung der Schuldfrage in Rechtskraft übergegangen und daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. RMGer. II. 25. Juli 1906. E. 10,164.

Hat der Angeklagte innerhalb der Revisionsfrist lediglich eine materiellrechtliche Rüge erhoben, so kann ein Verzicht hierauf nur dann die Geltendmachung prozessualer Rügen auf dem Wege des § 404 MStrGO. ermöglichen, wenn er innerhalb der Revisionsfrist erklärt worden ist. RMGer. I. 17. Sept. 1906. E. 10,212.

6) Es ist Behauptung ganz bestimmter, den prozessualen Mangel ergebender Tatumstände erforderlich und ausreichend. Vgl. z. B. RMGer. E. 5,3 (reformatio in peius als prozessualer Fehler). Vgl. RG. 22. Juni 1888 R. 10,450. RMGer. II. 30. Dez. 1903. E. 6,211. II. 21. Juli 1903. E. 5,271.

Namentlich sind Schriftstücke, auf die Bezug genommen wird, genau zu bezeichnen. Eine Nachholung ist nach Ablauf der Revisionsfrist unzulässig. RMGer. 14. Okt. 1901. (Nicht veröffentlicht.) RMGer. E. 5,186. E. 1,164. Vgl. § 398 A. 4.

Bei prozessualen Rügen ist das Revisionsgericht nicht auf Berücksichtigung der in der Revisionsrechtfertigung enthaltenen oder in der Hauptverhandlung von den Prozeßbeteiligten hervorgehobenen Erwägungen beschränkt, sondern hat nach jeder Richtung zu prüfen, ob sich aus den angeführten Tatsachen etwa auch andere, nicht speziell gerügte prozessuale Gesetzesverletzungen ergeben. RMGer. II. 21. Mai 1902. E. 3,43. Das Revisionsgericht ist an die Feststellung der Vorinstanz bez. prozessualer Fragen nicht gebunden. Vgl. Beling Z. 1904 Bd. 24 S. 276. Vgl. § 380 A. 3.

Digitized by Google

7) Nur das im Urteile festgestellte Sachverhältnis ist bei Prüfung der materiellen Gesetzesrüge in Betracht zu ziehen. RMGer. I. 25. April 1901. E. 1,100; II. 19 April 1902. E. 3,4; II. 29. Okt. 1902. E. 4,12.

Die Anfechtung des Urteils seinem ganzen Inhalte nach kann als materielle Gesetzesrüge angesehen werden. Es ist zu erforschen, ob Revident eine solche beabsichtigte. RMGer. II. 23. Dez. 1903. E. 6,204; I. 29. Okt. 1903 E. 6,90. Vgl. E. 1,72. E. 3,245. E. 2,190. Gerland KV. Bd. IX S. 584.

8) Wird materielle Gesetzesverletzung gerügt, so kommt es darauf, ob der Angriff in zutreffender Weise begründet, ob insbesondere das verletzte Gesetz richtig oder unrichtig bezeichnet worden ist, nicht an. Der Revisionsrichter ist vielmehr in der Beurteilung der Frage, ob bzw. welche materielle Gesetzesverletzung vorliegt, völlig frei. RMGer. 3. Aug. 1901. (Nicht veröffentlicht.) Vgl. § 398 A. 4. RMGer. II. 7. Jan. 1903. E. 4,132.

9) Die Behauptung des Angeklagten, daß er die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung nicht begangen habe, ist lediglich tatsächlicher Natur. Die hierauf gestützte Begründung der Revision kann deshalb als ausreichende Rechtfertigung derselben nicht erachtet werden. Die Revision unterliegt nach § 407 a. a. O. der Verwerfung durch Beschluß. Vgl. § 404. RMGer. 13. April 1901 (nicht veröffentlicht) und RMGer. I. 7. März 1901. E. 1,42.

10) Vgl. §§ 399 A, 388 A., 400 A.

11) Auch die Möglichkeit der absoluten Nichtigkeit ist grundsätzlich anzuerkennen. RMGer. II. 19. April 1905. E. 8,239 (243). Vgl. Gerland, Gerichtssaal Bd. XLIX S. 333 ff. Ditzen, Goltd. Bd. 52 S. 369.

F. Nr. 51.

404. Hat der Angeklagte Revision eingelegt, jedoch binnen der im § 398 bestimmten Frist einen begründeten Revisionsantrag bei dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz nicht eingereicht, so ist er durch einen Kriegsgerichtsrath[1]) nach Maßgabe des § 403 über seine Anträge und deren Begründung zu Protokoll zu vernehmen.[2])[3])[4])[5])[6])[7])

1) Vgl. § 98 bez. der Vertretung. § 398 A. 4.
Die Beauftragung eines Gerichtsoffiziers ist unzulässig.

2) In allen Fällen, in denen der Revident keinen „be-

Digitized by Google

gründeten", d. h. keinen auf die Behauptung einer Gesetzesverletzung im Sinne des § 399 Abs. 2 MStrGO. gestützten Revisionsantrag innerhalb der Revisionsfrist eingereicht hat, muß seine Vernehmung durch einen Kriegsgerichtsrat erfolgen; also auch dann, wenn die Revision lediglich mit Behauptungen tatsächlicher Natur begründet wurde. Die Vernehmung in Gemäßheit des § 404 wird nicht überflüssig etwa dadurch, daß innerhalb der Revisionsfrist die Vernehmung durch einen Kriegsgerichtsrat stattfand und der Revident hierbei trotz Belehrung erklärte, daß er einen Revisionsgrund im Sinne des § 399 Abs. 2 nicht anzugeben vermöge.

Der vernehmende Kriegsgerichtsrat hat den Revidenten eingehend über das Wesen und die Bedeutung der Revisionsbegründung zu belehren und ihm nicht allein bei der formalen Fassung der Revisionsbegründung, sondern auch bezüglich ihres Inhalts als sachverständiger Berater zur Seite zu stehen. Er hat zu diesem Behufe die Akten, namentlich Erkenntnis- und Sitzungsprotokoll einzusehen und dem Revidenten ihren Inhalt mitzuteilen und zu erklären. Selbstverständlich dürfen ihm die Akten seitens des Gerichts nicht vorenthalten werden. RMGer. PE. II, 69. Wenn dies auch nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, so entspricht es doch unzweifelhaft der Billigkeit und wohl auch dem Willen der gesetzgebenden Faktoren, daß der Termin zur Vernehmung von dem Gerichtsherrn erst nach Fertigstellung von Urteil und Sitzungsprotokoll anberaumt wird. Ohne Kenntnis dieser Schriftstücke ist eine sachgemäße Vernehmung nicht möglich.

Ob der vernehmende Kriegsgerichtsrat seiner Verpflichtung zur Beratung des Revidenten nachgekommen bzw. ob ihm durch Vorlage der Akten hierzu die Möglichkeit gegeben wurde, wird der Senat zu prüfen und gegebenenfalls die abermalige Vernehmung anzuordnen haben.

Die Prüfung der Frage, ob Veranlassung zu einer Vernehmung aus § 404 vorliegt, hat zunächst der Gerichtsherr zweiter Instanz, demnächst der Senatspräsident (§ 83 Abs. 2) und endgültig der Senat vorzunehmen. Das Vorstehende entspricht der jetzigen Ansicht des Reichsmilitärgerichts. RMGer. I. 23. Juni 1902. E. 3,118. II. 11. Febr. 1903. E. 4,122. I. 31. August 1905. E. 9,97. II. 18. Juli 1906. E. 10,152. Ebenso Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 353.

3) Hat eine Vernehmung des Angeklagten nach § 404 MStrGO. stattgefunden, obwohl die Voraussetzungen des § 404 cit. nicht vorliegen, so sind die in jener Vernehmung

Digitized by Google

abgegebenen Erklärungen in der Revisionsinstanz nicht zu berücksichtigen.

Eine Begründung der Revision durch Bezugnahme auf ein anderes vom Angeklagten überreichtes Schriftstück ist der Regel nach unzulässig. Vgl. § 369 A. 5. Es wird dadurch nicht gewährleistet, daß Angeklagter von dem Kriegsgerichtsrat pflichtgemäß beraten wurde. Anders, wenn von dem Kriegsgerichtsrat das Schriftstück verlesen und erläutert wurde. RMGer. II. 16. Dez. 1903. E. 6,177. Vgl. Ditzen, Goltd. Bd. 53 S. 60 ff. AA. Gerland, Gerichtssaal Bd. LXIX S. 355; „Z." Bd. 24 S. 266.

Überreicht der Angeklagte bei einer gemäß § 404 MStrGO. durch einen Kriegsgerichtsrat erfolgenden Vernehmung ein von ihm unterschriebenes Schriftstück mit der Bitte, es als Teil seiner sonstigen Erklärungen anzusehen, so kann hierin keine Vernehmung, sondern nur die rechtlich bedeutungslose Bezugnahme auf ein Schriftstück gefunden werden, dessen Inhalt in dem Vernehmungstermine gar nicht zur Kenntnis des vernehmenden Richters gebracht ist. Nur dann kann ein Schriftstück, worauf der Angeklagte bei seiner Vernehmung nach § 404 MStrGO. Bezug nimmt, als Bestandteil des aufgenommenen Protokolls und damit der Revisionsbegründung gelten, wenn der Inhalt des Schriftstücks vorgelesen und vom Angeklagten genehmigt, auch solches als geschehen im Protokolle beurkundet wird. Hierauf hinzuwirken, ist Pflicht des mit der Vernehmung betrauten Kriegsgerichtsrats.

Mit der — nach Ablauf der Revisionsfrist — erfolgten Vernehmung durch einen Kriegsgerichtsrat ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung der Revision für den Angeklagten erschöpft; eine nach dieser Vernehmung abgegebene Rechtfertigung ist nach § 407 Abs. 1 MStrGO. als verspätet zu erachten. RMGer. I. 9. Mai 1901/5. Nov. 1903. E. 1,125. 6,96. Vgl. Gerland, Gerichtssaal LXIX, S. 356 ff.

5) Die Revisionsrechtfertigung des Angeklagten kann nach Ablauf der Revisionsfrist *nur* durch Protokollarvernehmung des Angeklagten seitens eines Kriegsgerichtsrats erfolgen. Nur eine *nach* Ablauf der Einlegungsfrist erfolgte Vernehmung erfüllt die Vorschrift des § 404. RMGer. I. 2. Aug. 1901. E. 1,245. II. 19. April 1902. E. 3,3 und 10. Aug. 1901. (Nicht veröffentlicht.) AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 354 Vgl. § 369 A. 5. RMGer. E. 6,177.

6) Durch die Vernehmung des Angeklagten seitens eines Amtsrichters kann die nach § 404 vorgeschriebene Vernehmung seitens eines Kriegsgerichtsrats nicht ersetzt werden. RMGer.

Digitized by Google

I. 1. Juli 1901. E. 1,208. II. 31. Dez. 1902. E. 4,123. AA. Gerland, Gerichtssaal LXIX S. 356.

Unter einem „begründeten Antrage" kann nur ein solcher Revisionsantrag verstanden werden, der die Behauptung einer Gesetzesverletzung im Sinne des § 399 enthält.

7) Hat der Angeklagte bei seiner Vernehmung gemäß § 404 MStrPO. selbständig eine Revisionsbeschwerde erhoben, so kann zu deren Auslegung die nach Ablauf der Revisionsfrist eingegangene Revisionsrechtfertigung des Verteidigers benutzt werden. RMGer. II. 19. April 1905. E. 8,239.

405. [1]) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt. [2])

1) § 383 RStrPO.
2) Vgl. § 383 MStrGO.

406. Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz hat die Revisionsanträge mit den Akten an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzusenden. [1])

1) Eine dem § 386 RStrPO. entsprechende Vorschrift — wonach der iudex a quo die Revision als verspätet oder formwidrig zurückweisen kann — ist der MStrGO. unbekannt.

407. [1]) Das Reichsmilitärgericht hat das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, wenn dasselbe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 398) oder nicht auf dem vorgeschriebenen Wege (§ 369) eingelegt worden, oder wenn die Revision ungerechtfertigt geblieben ist (§§ 403, 404). [2]) [3]) [4a])

Anderenfalls entscheidet das Reichsmilitärgericht durch Urtheil. Vor der Entscheidung ist die Revisionsrechtfertigung dem anderen Theile zuzustellen. [4]) [5]) Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Gegenerklärung entweder schriftlich einzureichen oder, falls er der Angeklagte ist, einem Kriegsgerichtsrathe zu Protokoll zu erklären. [6]) [7])

1) Vgl. §§ 386, 389 RStrPO. Abweichend von diesen Vorschriften der RStrPO. ist im Verfahren der MStrGO. nur das Reichsmilitärgericht zuständig. Vgl. auch § 398 A. 3 MStrGO.

Digitized by Google

2) Die Erklärung, daß das Urteil nach seinem ganzen Inhalte angefochten werde, kann die Behauptung materieller Rechtsverletzung enthalten und erfordert dann Erledigung durch Urteil. Die Erklärung, daß das Urteil nach seinem ganzen Umfange angefochten werde, ist unzureichend und die Revision als unzulässig durch Beschluß zu verwerfen. Vgl. § 403 A 7. RMGer. E. 6,204. E. 6,90.

3) Desgl. Angriff auf Beweiswürdigung. Behauptung der Unschuld. Vgl. §§ 398, 403, 404 MStrGO. RMGer. E. 1,42.

4a) Ist die vom Verteidiger eingelegte Revision wegen mangelnder Legitimation des Verteidigers oder die vom Angeklagten selbst eingelegte Revision wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Angeklagten unzulässig, so kann ihre Verwerfung nicht nach § 407 Abs. 1 MStrGO. durch Beschluß, sondern nur durch Urteil erfolgen. RMGer. II. 7. Nov. 1906. E. 10,271.

4) Vgl. § 387 RStrPO.

5) Die Mitteilung der Revisionsrechtfertigung erfolgt „an den anderen Teil", also — falls die Revision durch den Angeklagten eingelegt ist — an den Gerichtsherrn der zweiten Instanz. Eine formelle Zustellung im Sinne des § 138 MStrGO. findet nicht statt, da sich der letztere Paragraph nach der Überschrift des dritten Abschnitts Teil I MStrGO. nur auf die Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen bezieht. So die Praxis des Reichsmilitärgerichts.

6) Zu einer Verlängerung der einwöchigen Frist zur Gegenerklärung bietet das Gesetz keine Handhabe. Die Anberaumung der Hauptverhandlung kann deshalb durch ein Gesuch um Fristverlängerung nicht aufgehalten werden. Andererseits ist die Frist keine Notfrist. Auch nach Ablauf der Frist eingehende Gegenerklärungen sind zu berücksichtigen, wenn sie bis zur Hauptverhandlung bei dem erkennenden Senate einlaufen. RMGer. II. 20. April 1901. E. 1,91. Die einwöchige Frist des § 407 hat bezüglich der Gegenerklärung nur insofern präklusivische Wirkung, als vor ihrem Ablauf nicht die Hauptverhandlung stattfinden darf. So durchaus zutreffend RMGer. E. 1,91 in Übereinstimmung mit Beling, Z. 1904, Bd. 24 S. 276. Wenn der II. Senat in dem Urteil vom 15. Juli 1901 E. 1,235 die verspätet eingegangene Gegenerklärung als solche nicht berücksichtigt, ihren Inhalt aber von Amts wegen in Erwägung zieht, so weicht er zwar formell von der hier vertretenen Ansicht ab, kommt aber immerhin in der Hauptsache — daß nämlich der Inhalt der angeblich verspäteten Gegenerklärung berücksichtigt wird — zu dem gleichen Resultat.

Digitized by Google

7) Die Zustellung der Revisionsschrift ist vor Absendung der Akten an das Reichsmilitärgericht durch den Gerichtsherrn der Berufungsinstanz zu veranlassen. Die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht erfolgt zweckmäßig erst nach Eingang nach der gegnerischen Erklärung oder nach Ablauf der Frist zur Abgabe derselben. Ist die Revision von dem Angeklagten oder von dessen Verteidiger eingelegt und gerechtfertigt, so vereinfacht es das Verfahren, wenn der Gerichtsherr seine Gegenerklärung ebenfalls vor Weitergabe der Sache zu den Akten bringt. In allen Revisionssachen ist den Akten bei Einreichung in die Revisionsinstanz eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses des Berufungsgerichtes beizufügen. KM. v. 26. Juni 1901, Nr. 388/6. 1901. C. 3.

408.[1]) Der Angeklagte, oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger, ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.[2]) Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder[3]) sich durch seinen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.[4])

1) Vgl. § 390 RStrPO.

2) Die Benachrichtigung erfolgt seitens des Senatspräsidenten durch Vermittlung einer Kommandobehörde oder eines Gerichts. Eine förmliche Zustellung im Sinne der §§ 136, 139 ff. MStrGO. findet nach der Praxis des Reichsmilitärgerichts nur in Ausnahmefällen statt. RMGer. 20. April 1907. Nr. 74. (Der Angeklagte befand sich an Bord eines nicht zur Kriegsmarine gehörigen Schiffes.)

3) Der Angeklagte kann auch mit einem Vertheidiger erscheinen.

4) Hieraus ist zu schließen, daß der auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte Anspruch auf Anwesenheit hat.

Die Reise zum Revisionsgericht in eigener Sache ist nicht als Dienstreise anzusehen. Vgl. KB. zu § 392 des Entw. S. 128.

AusfBest. H. u. M. Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichts persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- oder Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Digitized by Google

409.[1]) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Militäranwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Derjenige, welcher die Revision nachgesucht hat, ist zuerst zu hören; dem Angeklagten gebührt in allen Fällen das letzte Wort.[2])

Auf die Hauptverhandlung finden die Bestimmungen der § 274, § 275 Absatz 1, §§ 282 bis 289, § 290 Absatz 1 bis 4, §§ 291, 320, 321, 322 entsprechende Anwendung.[3])

1) Vgl. § 391 RStrPO.

2) Vgl. § 312 A. 4, 5.

3) Es sind dies Vorschriften, die für die Hauptverhandlung erster Instanz gegeben sind. Vgl. Begr. S. 169.

410.[1]) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.[2])[3])[4])

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die im § 403 Absatz 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

1) Vgl. § 392 RStrPO.

2) Hierdurch unterscheidet sich die Revision wesentlich von der Berufung. Vgl. § 394.

3) Die Rüge fehlerhafter Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis nötigt zur Prüfung der gesamten materiellrechtlichen Entscheidung. RMGer. I, 10. März 1902. E. 2,217. E. 4,182. Vgl. § 403 A. 3–10. § 398 A. 4. RMGer. E. 3,166.

Bezüglich prozessualer Rügen vgl. § 403 A. 6. E. 3,43. Bei prozessualen Fragen sind die Ansichten und Feststellungen der Vorinstanzen für das Revisionsgericht nicht bindend. Vgl. § 380 A. 3.

4) Der Einwand der Unzuständigkeit der Militärgerichte ist in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte auch

Digitized by Google

dann noch zulässig, wenn in der Revisionsrechtfertigungsschrift eine diesbezügliche Beschwerde nicht erhoben wurde. RMGer. I. 12. Okt. 1903. E. 6,72.

411.[1]) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben,[2]) sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.[3]) [4]) [5]) [6]) [6a]) [7])

1) Vgl. § ~~393~~ RStrPO.

Insoweit die Revision für unbegründet erachtet wird, ist sie zu verwerfen; insoweit sie begründet ist, wird das Urteil des Oberkriegsgerichts aufgehoben und zwar sind mit dem fehlerhaften Teile der Entscheidung alle diejenigen späteren Entscheidungsakte aufzuheben, welche auf dem fehlerhaften Teile beruhen. Die materielle Entscheidung erfolgt nach § 320 MStrGO. in folgenden Akten:

1. Entscheidung etwaiger Vorfragen;
2. Entscheidung der Hauptfrage bezüglich ihrer objektiven und subjektiven Seite (Feststellung des Tatbestandes);
3. deren Subsumtion unter das Strafgesetz;
   Festsetzung der Strafe und zwar
   zunächst a) der Freiheitsstrafe,
   sodann b) der Ehrenstrafe.
4. Bei Realkonkurrenz: Festsetzung der Gesamtstrafe. In solchem Falle sind die Ehrenstrafen zwar auch zunächst bei den Einzelstrafen festzusetzen, aber nur in der Urteilsformel neben der Gesamtstrafe zu erkennen. Zeitlich erfolgt die Verhängung der Ehrenstrafe nach Festsetzung der Gesamtfreiheitsstrafe. Vgl. RMGer. I. 5. März 1903. E. 4,248. I. 19. Nov. 1903. E. 6,101.

Die späteren Akte beruhen auf den vorangehenden. Ist z. B. die Feststellung des Tatbestandes fehlerhaft, so sind auch die unter 3 und 4 aufgeführten Entscheidungsakte von dem Fehler umfaßt. Die früheren Akte dagegen werden von den späteren der Regel nach nicht berührt. Ist z. B. lediglich die Verhängung der Ehrenstrafe ungesetzlich, so können der Regel nach die übrigen Teile der Entscheidung bestehen bleiben.

Fehler bei Verhängung einer Einzelstrafe führen zur Aufhebung der Gesamtstrafe; vgl. aber A. 3.

Bei prozessualen Verstößen ist ebenfalls zu prüfen, welche Teile des Prozesses von dem Fehler betroffen werden. Fehler

Digitized by Google

bei der tatsächlichen Feststellung — z. B. unzulässige Ablehnung eines Beweisantrages — führen zur Aufhebung des Urteils (bzw. der Einzelstrafe) mit seinen tatsächlichen Feststellungen; bei anderen Verstößen, z. B. Verstößen durch reformatio in peius § 396 kann von der Aufhebung der tatsächlichen Feststellungen Abstand genommen werden. Vgl. Koppmann § 411 A. 4 b. RMGer. II 21. Juli 1903. E. 5,271/275.

2) Feststellungen des angefochtenen Urteils, welche nicht durch die Gesetzesverletzung betroffen sind, werden von dem Revisionsgericht aufrecht erhalten. Solche aufrecht erhaltene Feststellungen sind von dem Instanzrichter dem neuen Urteil selbst dann zugrunde zu legen, wenn er infolge neuer Beweisaufnahme zu einer anderen tatsächlichen Beurteilung des Falles gelangt. Vgl. RG. 29. Sept. 1881. R. 3,561. Motive zu § 393 RStrPO. S. 210, 211.

Wird das Urteil wegen ungenügender Feststellung des Rückfalls aufgehoben, so sind nur die auf den Rückfall bezüglichen Feststellungen aufzuheben. Vgl. RG. 23. Oktober 1899 E. 32,312.

3) Wird in dem Falle, daß ein Angeklagter wegen mehrerer selbständiger Handlungen zu einer Gesamtstrafe verurteilt ist, auf die eingelegte Revision nur die Feststellung einer oder einzelner dieser Handlungen aufgehoben, so bleiben die auf die anderen Feststellungen bezüglichen Einzelstrafen als solche regelmäßig bestehen; dieselben sind nur aufzuheben, wenn unter den vorliegenden Umständen die Annahme begründet erscheint, daß die mit Unrecht festgestellte Realkonkurrenz die Bemessung der Einzelstrafen beeinflußt hat.

4) Der völkerrechtliche Grundsatz der „Spezialität" der Auslieferung führt an sich nicht zu der Konsequenz, daß die Bestrafung des Ausgelieferten schon dann als ausgeschlossen angesehen werden müsse, wenn die Tat wegen der die Auslieferung erfolgt, sich demnächst in einer anderen rechtlichen Gestalt als in der bei der Stellung des Auslieferungsantrages angenommenen darstellt. Der wegen Mordes Ausgelieferte kann wegen Totschlag verurteilt werden, wenn der Auslieferungsvertrag Totschlag als Auslieferungsgrund bezeichnet.

Nur der „besondere" Inhalt des Auslieferungsvertrages würde hiernach geeignet sein können, die Verurteilung des Angeklagten, d. h. des Ausgelieferten, wegen der Tat, die der Auslieferung zugrunde gelegt wurde, zu hindern. Im übrigen ist der Grundsatz der „Spezialität" zwar von der Theorie und auch vom RG. III. 21. Dez. 1896 als geltend anerkannt; einzelne Auslieferungsverträge stehen allerdings auf dem ent-

gegengesetzten Standpunkte. Vgl. RG. E 30,440; 31,284. AA. Dittmann in der Zeitschrift für internationales Privatrecht und öffentl. Recht (herausgegeben von Niemeyer) Bd. 17, S. 43 ff.

Die Auslieferungsverträge müssen, um als Rechtsnorm zu gelten, ordnungsmäßig publiziert sein.

5) Im Falle einer idealen Konkurrenz muß die Aufhebung sämtlicher die ideell konkurrierenden Delikte betreffenden tatsächlichen Feststellungen auch dann ausgesprochen werden, wenn die Feststellung nur eines derselben durch die Gesetzesverletzung betroffen wird. RMGer. I. 25. April 1901. E. 1,106. II. 28. März 1903. E. 4,289.

6) Die event. aufzuhebenden tatsächlichen Feststellungen beziehen sich lediglich auf die Feststellungen der Schuldmerkmale; die der Straffrage zugrunde liegenden tatsächlichen Erwägungen bedürfen einer besonderen Aufhebung in der Urteilsformel nicht. RMGer. II. 21. Juni 1902. E. 3,109.

6a) Grundsätzlich ist die Straffrage teilbar. Im Einzelfalle können aber Haupt- und Nebenstrafe unteilbar sein, wenn die Möglichkeit vorliegt, daß die Entscheidung des Instanzgerichts über die Straffrage in ihrer Gesamtheit durch den Rechtsirrtum beeinflußt worden ist. RMGer. I. 10. Mai 1906. E. 10,80. II. 11. März 1905. E. 8,172.

7) Über die Revision des Gerichtsherrn und des Angeklagten ist in einem Urteile zu entscheiden. Vgl. § 395 A. 2. E. 2,142.

412.[1]) Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Reichsmilitärgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung zu erkennen ist.[2])

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen[3])

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts hat behufs weiterer Veranlassung mit dem zuständigen Gerichtsherrn sich in Verbindung zu setzen.

1) Vgl. § 394 RStrPO.

Digitized by Google

2) Die Entscheidung in der Sache selbst steht hiernach dem Reichsmilitärgericht nur dann zu, wenn diese Feststellungen in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden und wenn die Aufhebung wegen materieller Gesetzesverletzung (also nicht aus einem prozessualem Grunde) erfolgt. RMGer. II. 21. Juli 1903. E. 5,271. I. 20. Nov. 1905. E. 9,161. Ebenso Gerland, Gerichtssaal LXIX. S. 357.

Des weiteren ist erforderlich, daß die von dem Oberkriegsgericht getroffenen Feststellungen mit Sicherheit das Fehlen einer strafbaren Handlung ergeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist Freisprechung oder Einstellung durch das Revisionsgericht angeordnet. Das Urteil des Reichsmilitärgerichts wird durch dessen Präsidenten bestätigt. AusfBest. zu § 418 Z. 2c.

Gestattet aber die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz deren Subsumtion unter irgend eine Strafvorschrift oder ist diese Subsumtion zwar zweifelhaft aber möglicherweise unter Herbeiführung weiterer tatsächlicher Feststellungen denkbar, so hat Zurückverweisung in die Vorinstanz zu erfolgen. RMGer. II. 4. Okt. 1902 E. 3,288.

Das Reichsmilitärgericht I. Senat sagt in dem Urteile vom 5. Jan. 1905, E. 8,79: Das RMGer. hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Wegfall einer unzulässigen Nebenstrafe zu erkennen ist. Dieser Satz gilt nur dann, wenn die Nebenstrafe auf materieller Gesetzesverletzung beruht. Der Senat hat dies, weil selbstverständlich, nicht besonders hervorgehoben. RMGer. II. 31. Mai 1905. E. 8,301. Gerland, Gerichtssaal, LXIX, S. 358.

3) Das Berufungsgericht kann in der früheren Besetzung urteilen. § 123 verbietet nur die Mitwirkung der Richter, welche an einer angefochtenen Entscheidung teilgenommen haben, in höherer Instanz.

Die Zurückweisung erfolgt an dasjenige Berufungsgericht, welches das aufgehobene Urteil erlassen hat. Vgl. § 395 A. 4. Die Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht zulässig. W. S. 164. RMGer. I. 25. April 1901. E. 1,112. Vgl. KB. zu § 396 des Entw. S. 128. Bei dem Berufungsgerichte ist aufs neue zu verhandeln und zu entscheiden. Ob und inwieweit eine neue Beweisaufnahme über die Schuldfrage zu geschehen hat, hängt von der Entscheidung des Revisionsgerichts bezüglich der Aufhebung der tatsächlichen Feststellungen ab. Vgl. § 411 Abs. 4. Die aufrecht erhaltenen Feststellungen sind für das Berufungsgericht bindend. § 411 Abs. 2. Bezüglich

Digitized by Google

der Strafzumessungsgründe hat das Berufungsgericht regelmäßig neu zu befinden und unter Berücksichtigung der Anträge der Prozeßbeteiligten — § 298 — Beweis zu erheben.

413. [1]) Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch den Senatspräsidenten nach Vorschrift des § 327 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Frist von drei Tagen eine solche von einer Woche tritt.[2])

1) Vgl. §§ 267, 396 RStrPO.

2) Vgl. § 327 A. 2 3, 6 Satz 2. Auch in der Revisionsinstanz hat stets Verkündung des Urteils in der Hauptverhandlung zu erfolgen und zwar selbst dann, wenn der Angeklagte nicht zugegen ist. Über die Form der Urteile vgl § 14 der GeschäftsOrd.; bzw. ihrer Abfassung § 15 ebenda.

414. [1]) Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten[2]) die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes,[3]) und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht oder wegen anderer Beschwerdepunkte eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls dieselbe Revisionsbeschwerde eingelegt hätten.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen bei derselben strafbaren Handlung als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler betheiligt und hiervon ein Theil durch vorausgegangene militärgerichtliche Erkenntnisse abgeurtheilt ist.[4])

1) Vgl. § 397 RStrPO.

2) Es ist bei Anwendung dieser Vorschrift nicht erforderlich, daß die Revision durch einen Angeklagten eingelegt wird. Auch die von dem Gerichtsherrn eingelegte Revision kann die Wirkung haben, daß die Aufhebung des Urteils zugunsten des Angeklagten erfolgt. Vgl. § 367 Abs. 2. RG. 5. Dez. 1887. R. 9,659.

Auf das Berufungsverfahren findet die Vorschrift des § 414 keine Anwendung. RMGer. II. 16. Dez. 1903. E. 6,177.

3) Es kommen nur Verstöße gegen das materielle Strafrecht in Betracht.

4) Die Wirkung des § 414 erstreckt sich also auch auf die

Digitized by Google

früher verurteilten Mittäter usw., welche sich bei dem Urteile beruhigt haben. Vgl. KV. zu § 398 des Entw. S. 129. Vorausgesetzt ist aber, daß Teilnahme an derselben Tat vorliegt. RMGer. I. 10. März 1904. E. 6,292. Ist dies der Fall, so entscheidet der Senat, als ob alle in Betracht kommenden Angeklagten die Revision eingelegt hätten. Er hebt also bez. aller dieser Personen das Urteil auf und weist in diesem Umfange die Sache in die Vorinstanz zurück.

Es wird in einem solchen Falle sofort telegraphische Mitteilung an den Gerichtsherrn zu ergehen haben, damit event. die Strafe gegen die betr. Personen ausgesetzt oder unterbrochen werden kann. Vgl. §§ 450 A. 3; 457 A. 3; 458.

415.[1] Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung[2] zu Grunde zu legen.[3][4]

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem aufgehobenen erkannte nicht verhängen. Die einer Gesammtstrafe zu Grunde liegenden Einzelstrafen dürfen nicht höher als in dem aufgehobenen Urtheile bemessen werden.[5][6][7]

1) Vgl. § 398 RStrPO.

2) Wird gegen diese Entscheidung abermals Revision eingelegt, so ist das Reichsmilitärgericht an die eigene rechtliche Beurteilung, welche dem Instanzgerichte als Norm gedient hat, für das weitere Verfahren in derselben Untersuchung gebunden. Vgl. RG. 1. April 1882. R. 4,302. RMGer. II. 24. Februar/3. März 1906. E. 10,3.

3) Unter die militärdienstliche Beurteilung seitens des Reichsmilitärgerichts, welche die Berufungsinstanz ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat, fällt auch die Auslegung militärdienstlicher Vorschriften. RMGer. II. 15. Juli 1901. E. 1,235.

4) Trifft das Oberkriegsgericht neue tatsächliche Feststellungen, so unterliegen diese seiner freien rechtlichen und militärdienstlichen Beurteilung. Letztere darf aber mit den rechtlichen und militärdienstlichen Ausführungen, die das Revisionsurteil der Aufhebung des früheren Urteils zugrunde

Digitized by Google

gelegt hat, nicht im Widerspruch stehen. RMGer. I. 5. Mai 1902. E. 3,21.

Die vom Revisionsgerichte aufrecht erhaltenen Feststellungen sind für den Instanzrichter bindend. Vgl. § 411 A. 2.

5) Vgl. § 396 A. 4, 5.

6) Ist Revision lediglich vom Angeklagten eingelegt, so darf das Berufungsgericht auf eine gleich hohe Strafe wie in dem ersten, aufgehobenen Urteile auch dann erkennen, wenn auf Grund der neuen Beweisaufnahme gewisse Erschwerungsgründe in Wegfall kommen. Beispiel: Im I. Urteil sind wegen schweren Diebstahls zwei Jahre Gefängnis verhängt. In dem II. Urteil wird die Qualifikation des § 243 RStrGB. nicht für erwiesen erachtet. Das Oberkriegsgericht ist dann durch § 415 Abs. 2 nicht gehindert, wiederum auf zwei Jahre Gefängnis zu erkennen. RMGer. I. 4. Sept. 1902. E. 3,204.

7) Einer schwereren Qualifikation der Tat steht § 415 Abs. 2 nicht entgegen. RMGer. II. 28. Febr. 1903. E. 4,244. Vgl. § 396. E. 4,195.

Vierter Titel. [1])

Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile.

416. Urtheile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, werden mit einer Bestätigungsorder [2]) versehen. [3]) [3a])

In der Bestätigungsorder ist zum Ausdrucke zu bringen, daß das Urtheil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurtheilung lautet, zu vollstrecken ist. [4])

Die Bestätigungsorder ist dem Angeklagten bekannt [5]) zu machen. [6]) [7]) [8]) [9])

1) Begr. S. 170—171. KV. S. 129, 130.

2) Im ordentlichen Verfahren finden die Rechtsmittel der Berufung und Revision statt — § 363 — und ein Urteil erlangt die Rechtskraft, sobald es durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist — §§ 383, 405.

Durch ein solches Urteil ist die Sache endgültig entschieden; es kann sich nur noch um die Ausführung des Urteils handeln. Die „Bestätigung" im Sinne des vierten Titels läßt daher die militärgerichtliche Entscheidung völlig unberührt. § 416 be-

Digitized by Google

stimmt nur, daß durch die Bestätigungsorder noch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß das Urteil rechtskräftig geworden und — soweit es auf Verurteilung lautet — zu vollstrecken sei. Eine andere Bedeutung hat die Bestätigungsorder in dem Verfahren vor den Feld- und Bordgerichten. In letzterem Verfahren finden ordentliche Rechtsmittel nicht statt. Die Prüfung der Gesetzlichkeit tritt von Amts wegen ein. Die Anerkennung der Gesetzlichkeit erfolgt durch die Bestätigung, welche hier Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils bewirkt. — §§ 419 ff. Vgl. Begr. zu §§ 400 bis 402 des Entw. S. 170.

3) Kriegsministerielle Verfügung v. 13. Juni 1902 Nr. 152/6 02. C. 3. CF. Verf. des Reichsmarineamts vom 11. Juni 1904. MWBl. S. 200: Die Vorschrift 2c der Allerhöchsten Bestimmungen v. 28. Dez. 1899 zu § 418 MStrGO. hat bisher verschiedene Auslegung erfahren in solchen Strafsachen, in denen mehrere Instanzen erkannt haben. Um Einheitlichkeit in der Anwendung dieser Bestimmung herbeizuführen, wird zu derselben mit Allerhöchster Ermächtigung nachfolgende Erläuterung gegeben:

a) Wenn in einer Strafsache zweiinstanzlich erkannt ist, ist regelmäßig das Urteil des Berufungsgerichts, sofern dasselbe Rechtskraft erlangt, durch den Gerichtsherrn II. Instanz zu bestätigen, gleichviel, ob die Berufung verworfen oder das angefochtene Urteil abgeändert worden ist. Bei Berufungsurteilen, die sich lediglich auf die Verwerfung des Rechtsmittels beschränkt haben, ist in der Bestätigungsformel auf das zu vollstreckende Urteil hinzuweisen.

b) Ist durch die Berufung ein Urteil nur teilweise angefochten, sei es, daß von mehreren Verurteilten nicht alle das Rechtsmittel eingelegt hatten, sei es, daß ein Verurteilter bei mehreren StrafFestsetzungen nur die eine oder die andere Strafe angefochten hat, so wird dieses durch den Gerichtsherrn I. Instanz insoweit bestätigt, als es nicht angegriffen, mithin nach § 383 MStrGO. rechtskräftig geworden ist.

Wenn und soweit indessen der nicht angegriffene Teil des Urteils keine selbständig vollstreckbare Strafentscheidung, sondern eine Verurteilung zu Einzelstrafen enthält, die der Zusammenziehung bedürfen, findet eine Bestätigung desselben durch den Gerichtsherrn I. Instanz nicht statt. Bestätigt wird demnächst allein das Urteil, welches die Gesamtstrafe festsetzt.

c) Ist gegen ein oberkriegsgerichtliches Urteil Revision ein-

Digitized by Google

gelegt und letztere verworfen worden, so fällt die Bestätigung wiederum dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz zu.

d) Das Recht der Strafmilderung gebührt stets dem bestätigenden Gerichtsherrn in dem Umfange, als er zu Bestätigung berufen war.

3a) Von der eingetretenen Rechtskraft eines jeden auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils, das gegen Mannschaften ergeht, ist dem Truppenteil, bei dem diese Mannschaften in Verpflegung stehen, so schleunig wie möglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung hat durch das Militärgericht unmittelbar zu erfolgen, dessen Urteil rechtskräftig geworden ist.

In den Fällen, in denen die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht, fallen die Verpflegungskosten, die von der Rechtskraft des Urteils bis zur Abführung des Verurteilten an die Strafanstalt entstehen, der Militärjustizverwaltung zur Last und sind beim Kap. 18 Tit. 5 zu verrechnen. Die gesamten Kosten des Transports zur Strafanstalt hat dagegen Kap. 31 Tit. 2 zu tragen. KM. v. 17. Dez. 1904. Nr. 15/10. 04. C. 3.

4) Vgl. §§ 450 ff.

5) Vgl. § 137.

6) Jede Bestätigungsorder ist nach § 137 Abs. 2 durch Zustellung bekannt zu machen. RMGer. PE. I, 70.

7) Dem Gerichtsherrn steht nicht die Befugnis zu, über die rechtliche Zulässigkeit der Strafvollstreckung zu befinden. Vgl. KB. zu § 400 des Entw. S. 129. Im Falle des § 262 hat der ersuchende Gerichtsherr das Bestätigungsrecht. RMGer. PE. I, 69.

8) Auch freisprechende Urteile bedürfen der Bestätigungsorder; nicht aber die Urteile der Oberkriegsgerichte, welche aus § 395 Abs. 2 die Zurückverweisung der Sache in die I. Instanz aussprechen. Vgl. § 395 A. 5. KM. v. 22. Okt. 1902, Nr. 388 10. 02. C. 3.

9) Bedingte Bestätigung ist unzulässig. RMGer. PE. I, 68.

417.[1]) Auf Strafverfügungen (§ 349) finden die Bestimmungen des § 416 keine Anwendung.[2])

1) Eine Bestätigungsorder wird nicht erlassen. Die Vollstreckung erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der Strafverfügung. Vgl. § 450.

2) Ein auf Einspruch ergangenes Urteil bedarf der Bestätigung.

Digitized by Google

418. Von wem die Bestätigungsorder ertheilt wird, bestimmt für die bei der Marine ergehenden Urtheile der Kaiser, im Uebrigen der zuständige Kontingentsherr.[1])

AusfBest. H. u. M.

1. Ich behalte Mir die Erteilung der Bestätigungsorder vor:

a) für die Urteile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesamtstrafe kommt nur die höchste wegen militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht — Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmungen ist auch Zuchthaus (vgl. § 16 Militärstrafgesetzbuch) —;

b) für die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere (in der Marine auch Ingenieure des Soldatenstandes) und obere Militärbeamte;

c) für die Urteile, durch die gegen einen Fähnrich auf Degradation erkannt ist.

2. Im Übrigen erteilen die Bestätigungsorder;

a) der kommandierende General, sowie der Gouverneur von Berlin (in der Marine die Chefs einer selbständigen Kommandobehörde) hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urteile in denjenigen Strafsachen, für die sie die Gerichtsherren der Berufungsinstanz sind, sowie in denjenigen Fällen, in denen gegen einen Preußischen Landgendarmen und eine Militärperson ihres Befehlsbereichs durch dasselbe Urteil erkannt ist;

b) der Chef der Landgendarmerie — von den Fällen zu 2a abgesehen — für alle im kriegsgerichtlichen Verfahren ergangenen Urteile gegen Landgendarmen (vgl. AVBl. 1903 S. 284);

c) in den sonstigen Fällen der Gerichtsherr derjenigen Instanz, welche das zu bestätigende Urteil gefällt hat; in den Fällen der § 412 Abs. 1, § 447 der Militärstrafgerichtsordnung der Präsident des Reichsmilitärgerichts (vgl. KM. v. 13. Juni 1902 Nr. 152/6. 02. C. 3 bei § 416 MStrGO.).

3. Ist durch dasselbe Urteil gegen mehrere Angeklagte erkannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugnis, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.

4. Urteile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe,

Digitized by Google

werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrat anzufertigenden und zu unterschreibenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgesetzten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urteils zu enthalten. (Was zur Rechtfertigung der Entscheidung dient, gehört nicht in den Aktenauszug, wohl aber der Antrag des Vertreters der Anklage, die Einsatz- und Teilstrafen unter angemessener Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe. KM. v. 27. März 1902. Nr. 91/3. 02. C. 3.)

5. Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urteil bei der Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuchs kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urteils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden.

Hierbei ist eine Änderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bedroht ist.

In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnisstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arrestart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arrestart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten.

In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des MStrGB. kann die erkannte Degradation und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

6. Die Bestätigungsorder hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Im Falle der Verurteilung ist hinzuzusetzen:

„Das Urteil ist zu vollstrecken."

oder im Falle der Milderung der Strafe (Nr. 5):

„Ich mildere die erkannte Strafe auf . . . . . Die Vollstreckung hat demgemäß zu erfolgen."

Digitized by Google

7. Die Mir in Gnadenangelegenheiten bisher durch das General-Auditoriat erstatteten Berichte erstattet in Zukunft der Präsident des Reichsmilitärgerichts. Vgl. § 416 A. 2.

1) I. Begnadigungsgesuche der in militärischen Strafanstalten befindlichen, militärgerichtlich verurteilten Personen sind auf dem Dienstwege dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzureichen, welchem die weitere Veranlassung, insbesondere die Vorlage der Gesuche an die zur Entscheidung zuständige Allerhöchste Stelle obliegt. Sie müssen jederzeit offen übergeben werden. Begnadigungsgesuche der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten sind mittels einfachen Anschreibens, ohne sachliche Äußerung, vorzulegen. Begnadigungsgesuche der Mannschaften werden mit gutachtlicher Äußerung der militärischen Vorgesetzten eingereicht. Begnadigungsgesuche des Gouverneurs (Kommandanten) oder des Inspekteurs der militärischen Strafanstalten für Verurteilte sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig, z. B. beim Eintritt einer Mobilmachung.

II. Begnadigungsgesuche der militärgerichtlich verurteilten Personen, bei denen die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist (§ 15 Abs. 3 MStrGB.), sind offen dem Vorsteher der Strafanstalt zu übergeben, der sie mit gutachtlicher Äußerung dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einreicht.

III. Begnadigungsgesuche der Personen, die

a) wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts zivilgerichtlich verurteilt sind und eine — an Stelle der Geldstrafe getretene — Freiheitsstrafe in einer militärischen Strafanstalt verbüßen (§ 2 MStrGO.), sind offen dem zuständigen militärischen Vorgesetzten zu übergeben, der sie mit gutachtlicher Äußerung dem zuständigen Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung einsendet. Dies geschieht auch dann, wenn es sich um Strafsachen handelt, für welche durch Allerhöchste Erlasse die Ausübung des Begnadigungsrechts den Ressortchefs übertragen ist.

In den Fällen, in denen eine zivilgerichtliche Verurteilung nicht eingetreten, die Strafe vielmehr im Verwaltungswege festgesetzt worden ist, sind die Begnadigungsgesuche durch Vermittelung der militärischen Vorgesetzten der Provinzialverwaltungsbehörde vorzulegen, von welcher oder von deren nachgeordneten Behörden die Strafverfügung (der Strafbescheid) erlassen

Digitized by Google

worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, die durch Verfügung des Gerichtsherrn an die Stelle einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Geldstrafe gesetzt worden ist. (§§ 2 u. 463 MStrGO.);

b) vor dem Diensteintritt zivilgerichtlich zu einer sechswöchigen oder geringeren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind und diese Strafe — nach ihrer Einstellung — in einer militärischen Strafanstalt verbüßen (§ 7 MStrGO.), sind offen dem zuständigen militärischen Vorgesetzten zu übergeben, der sie mit gutachtlicher Äußerung dem zuständigen Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung einsendet. KM. v. 2. Sept. 1900. Nr. 732/8. 1900. C. 3 u. v. 19. Sept. 1902. Nr. 159/9. 1902. C 3.

In Kraft geblieben ist die Anordnung des ehem. Pr. Generalauditoriats v. 28. Dez. 1887, nach welcher alle unter gleichzeitiger Anwendung von § 149 MStrGB. u. § 228 RStrGB. gegen Mannschaften vom Feldwebel abwärts ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, bei denen ein Eintreten der Allerhöchsten Gnade irgendwie angezeigt erscheinen kann, vor der Vollstreckung der Strafe Allerhöchsten Orts zur Entscheidung über event. Milderung vorzulegen sind. Die Vorlage der Akten erfolgt jetzt nach Bestätigung des Urteils gemäß AB. 7 zu § 418 MStrGO. an den Präsidenten des RMGer. In der Bestätigungsorder ist die vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen. Dem Angeklagten ist die Bestätigungsorder erst nach erfolgter Entscheidung hinsichtlich der Begnadigung, dieser Entscheidung entsprechend vervollständigt, bekannt zu machen. Der Gerichtsherr hat sich darüber bei Einreichung der Akten auszusprechen, aus welchen Gründen eine Begnadigung befürwortet oder im Zweifelsfalle für nicht angezeigt erachtet wird. Der Vorlegung eines förmlichen Gnadengesuches bedarf es nicht. KM. v. 28. März 1901. Nr. 640/3. 1901. C. 3.

Die militärischen Spruchgerichte sind befugt, Gnadengesuche um Erlaß oder Milderung der erkannten Strafen einzureichen. Derartige Gesuche sind vom Präsidenten des RMGer. mit einem gutachtlichen Bericht Allerhöchsten Orts vorzulegen. KM. v. 5. Juni 1901 Nr. 436/5. 1901. C. 3. Gnadengesuche militärgerichtlich zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilter, in der Strafverbüßung befindlicher Militärpersonen sind beschleunigt vorzulegen. Die AKO. v. 29. Aug. 1838 u. 24. Dez. 1843 Preuß. MilitärgeſS. Bd. III. S. 121/122 (vgl. Note 3 zu

Digitized by Google

§ 456 MStrGO.), wonach die Militärgerichte unter gewissen Voraussetzungen zur Aussetzung der Strafvollstreckung bis zur Allerhöchsten Entscheidung über das Gnadengesuch ermächtigt sind, bestehen noch zu Recht. In den Fällen der AV. 1b u. 4 zu § 418 MStrGO. sind den Gnadengesuchen dienstliche Führungsatteste beizufügen. KM. v. 11. Dez. 1901. Nr. 211/12. 1901. C. 3.

Vgl. § 416 A. 3.

Fünfter Titel.[1])

Bestätigung und Aufhebung der Urtheile der Feldgerichte und der Bordgerichte.

419.[2]) Gegen die im Felde oder an Bord ergangenen Urtheile finden die Rechtsmittel der Berufung und der Revision[3]) nicht statt.[4])

1) Begr. S. 171—174 KV. —

2) Vgl. § 6 des EG. Besondere Bestimmungen über Feld- und Bordgerichte: §§ 15 Abs. 3, 16 Nr. 1 und 3, 21, 31, 44, 47, 48, 59, 63, 64, 98, 100, 109 Abs. 2, 149 Abs. 4, 170, 222 Abs. 4, 224 Abs. 3, 239 Abs. 4, 253 Abs. 2, 255 Abs. 3, 256 Abs. 5, 266 Abs. 4 „im Felde" nicht „an Bord", 267 Abs. 3, 348, 365 Abs. 2, 419—435.

3) Wohl aber ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen — vgl. § 373 mit Anmerk. — die Rechtsbeschwerde gegeben. Das Reichsmilitärgericht ist auch den Bord- und Feldkriegsgerichten gegenüber „oberes Gericht". Anderseits sind Rechtsbeschwerden, die nach dem Gesetze an den „höheren Gerichtsherrn" gehen sollen, nicht denkbar, da ein solcher nicht existiert.

3) Der Erlaß von Strafverfügungen ist auch im Feld- und Bordverfahren zulässig.

420.[1]) Die im § 419 bezeichneten Urtheile erlangen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch die Bestätigung.[2]) [3])

1) Vgl. §§ 450, 417 A. 1.

2) Das Wiederaufnahmeverfahren kann somit erst nach Erlaß (nicht erst nach Bekanntmachung) der Bestätigungsorder beantragt werden. Vgl. § 436 A. 3. Abweichend: § 176 der früheren Preuß. MStrGO., welcher die Rechtskraft des Urteils von der Bekanntmachung abhängig sein ließ. Vgl. im übrigen bez. der Bekanntmachung der Bestätigungsorder § 431.

Digitized by Google

3) Die Bestätigung hat auch bei Freisprechung und bei Einstellung des Verfahrens zu erfolgen.

421. Die Bestimmung des § 420 gilt auch hinsichtlich derjenigen militärgerichtlichen Urtheile, welche zu der Zeit, wo der Angeklagte in ein mobiles Verhältniß tritt, die Rechtskraft noch nicht erlangt haben.[1] [2] [3]

1) Vgl. § 428.

2) Ein in Untersuchung befindlicher Angehöriger der Kaiserlichen Marine soll nicht an Bord kommandiert werden.

3) Etwaige Rechtsmittel, welche von einer Partei eingelegt sind, bedürfen einer Verbescheidung nicht; vgl. Koppmann § 421 A. 2. Die Begründung des Rechtsmittels ist aber von dem zur Bestätigung zuständigen Befehlshaber zu berücksichtigen. §§ 423 Abs. 2, 428.

422. Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Kaiser.[1]

1) Die entsprechende AKO. ist für das Bordverfahren am 28. Mai 1900 ergangen. Vgl. Ausf.-Best. B zu § 37.

423. Vor der Entschließung über die Bestätigung hat der Gerichtsherr[1] den Angeklagten, falls dieser verurtheilt ist, durch einen Kriegsgerichtsrath oder einen Offizier[2] protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urtheil vorzubringen habe.

Dieser Vernehmung bedarf es nicht, wenn in den Fällen des § 421 der Angeklagte bereits ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt und begründet hatte.

1) Es ist dies regelmäßig der für das Verfahren zuständige Gerichtsherr; in den Fällen des § 262 der ersuchende Gerichtsherr. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird dieser — falls der Angeklagte nach Fällung des Urteils in dem Bereich des ersuchten Gerichtsherrn verbleiben soll, — letzteren regelmäßig zugleich mit dem Ersuchen um Aburteilung zu ersuchen haben, die Vernehmung aus § 423 zu veranlassen. Im übrigen ist die Zuständigkeit des die Vernehmung veranlassenden Gerichtsherrn unerheblich. Wesentlich ist nur, daß die Vernehmung stattfindet. Es wird deshalb der um Aburteilung ersuchte Gerichtsherr — auch ohne spezielles Ansuchen — die Vernehmung

Digitized by Google

aus § 423 anordnen. Desgleichen ist der bestätigende Gerichtsherr hierzu befugt, falls bei Vorlage der Akten die Vernehmung versehentlich noch nicht stattgefunden hat.

2) Es braucht dies nicht der Gerichtsoffizier zu sein.

424. Die Urtheile, deren Bestätigung der Kaiser sich vorbehält, sind demselben durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts mit einem Gutachten der Militäranwaltschaft vorzulegen.[1])

1) Vgl. AusfBest. zu § 418 Z. 4.

425. Die Bestätigung anderer Urtheile darf nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramte befähigten[1]) Beamten oder Offiziers erfolgen, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder auf Gefängniß oder Festungshaft von mehr als einem Jahre[2]) erkannt ist.

Lautet ein kriegsgerichtliches Urtheil auf Freisprechung oder auf eine geringere als die im ersten Absatze bezeichnete Strafe, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts vom Antrage des Vertreters der Anklage wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.[3])

1) Vgl. § 98 A. 2. Die Begutachtung kann hiernach auch durch einen Berufskonsul, durch einen Intendanturbeamten, welcher das Gerichtsassessorexamen abgelegt hat oder durch einen zum Richteramte befähigten Offizier des Beurlaubtenstandes erfolgen.

2) Die Worte „von mehr als einem Jahr" beziehen sich nur auf Gefängnis und Festungshaft. Ist auf Zuchthaus erkannt, so ist stets die Begutachtung geboten. Vgl. Begr. zu § 409 des Entw. S. 173.

3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Einholung eines Gutachtens lediglich in das Ermessen des Gerichtsherrn gestellt. Bezüglich der feld- und bordstandgerichtlichen Urteile findet eine Begutachtung nicht statt. Vgl. § 429.

Digitized by Google

426. Die Begutachtung soll[1]) nicht durch einen Beamten oder Offizier geschehen, welcher in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Vertheidiger mitgewirkt hat.

1) Im Notfall wird von dieser Vorschrift — um erhebliche Verzögerungen zu vermeiden — abgewichen werden können. Wollte der Gesetzgeber dies unbedingt ausschließen, so würde er die Fassung gewählt haben: Die Begutachtung darf nicht usw. Ebenso Koppmann zu § 426.

427. Der Befehlshaber, welchem die Bestätigung zusteht, kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen.[1])

1) Der Befehlshaber entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob eine Vervollständigung der Untersuchung erforderlich ist. Er ist nicht an die Beschwerden der Angeklagten — § 423 — gebunden; das Gesetz macht jedenfalls eine solche Einschränkung nicht. Sie würde auch nicht zweckentsprechend sein, weil dann der Gerichtsherr bei freisprechenden Urteilen die tatsächlichen Grundlagen für eine eventuelle Aufhebung des Urteils nicht zu beschaffen in der Lage wäre. Vgl. Koppmann § 427 A. 1. Die Vervollständigung der Untersuchung hat lediglich für die Frage, ob das Urteil zu bestätigen (ev. mildernd) oder zur Aufhebung zu bringen ist, Bedeutung. Mitzeichnung nach § 97 ist erforderlich, da im Felde und an Bord das „Verfahren" bis zur Bestätigung „läuft".

428.[1]) War das Urtheil in den Fällen des § 421 durch ein ordnungsmäßig eingelegtes Rechtsmittel bereits angefochten, oder werden in dem Rechtsgutachten (§ 425) gegen die Gesetzlichkeit des Urtheils oder gegen die thatsächliche Feststellung wesentliche Bedenken erhoben,[2]) so hat der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber, sofern er nicht selbst über die Aufhebung des Urtheils befinden kann, die Entscheidung des hierfür zuständigen Befehlshabers herbeizuführen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten Anstand nimmt, die beantragte Bestätigung zu

Digitized by Google

ertheilen. Die Versagung derselben ist schriftlich zu begründen.

1) Liegen die Voraussetzungen des § 428 vor, so muß das Urteil dem für die Aufhebung des Urteils zuständigen Befehlshaber vorgelegt werden.

Ist eine Revision eingelegt, aber noch nicht „gerechtfertigt" — §§ 398, 403 —, so ist der Angeklagte über seine Anträge und deren Begründung zu vernehmen. Vgl. §§ 404, 426 Abs. 2.

2) Der Gerichtsherr hat darüber, ob die Bedenken „wesentlich" sind, pflichtgemäß zu befinden.

3) Die mit Gründen zu versehende Versagung der Bestätigung ist von dem Gerichtsherrn *selbst* zu unterzeichnen, nicht — wie § 368 für die Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln vorschreibt — durch den Gerichtsoffizier usw. zu den Akten zu beurkunden. Mitzeichnung aus § 97 ist erforderlich. Vgl. § 427 A. 1.

429. Bei Urtheilen der Feldstandgerichte und der Bordstandgerichte findet eine Begutachtung nicht statt. Glaubt der Gerichtsherr die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er unter Begründung der Versagung[1]) die Entscheidung des für die Aufhebung zuständigen Befehlshabers[2]) herbeizuführen.

1) Vgl. § 428 A. 3.
2) Vgl. AusfB. zu § 37. B. Z. 3, 4.

430. Der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber hat nach Einholung[1]) des Gutachtens eines ihm zugeordneten *richterlichen Militärjustizbeamten* darüber zu entscheiden, ob das Urtheil dem Gerichtsherrn zur Ertheilung der Bestätigung zurückzusenden oder ob dasselbe aufzuheben sei.[2])[3])

1) Der Gerichtsherr muß das Gutachten einholen, ist aber nicht an dasselbe gebunden. § 97 Abs. 3 ist nicht anwendbar, da ein Oberkriegsgericht im Feld- und Bordverfahren nicht existiert.

2) Ist der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber zugleich derjenige, welchem das Bestätigungsrecht zusteht, so fallen Versagung der Bestätigung und Aufhebung des Urteils zusammen;

Digitized by Google

einer doppelten Begutachtung bedarf es in diesem Falle nicht Vgl. Begr. zu § 414 des Entw. S. 174.

3) Die Vertretung des „richterlichen Militärjustizbeamten" durch eine andere zum Richteramte befähigte Person oder einen Offizier — § 98 — ist nicht zulässig; anderenfalls wäre die Fassung des § 425 Abs. 1 gewählt worden. Im übrigen hat diese Frage für das bordkriegsgerichtliche Verfahren ihre Bedeutung verloren, da sich hier der Kaiser das Aufhebungsrecht vorbehalten und der Obermilitäranwalt das Gutachten zu erstatten hat. AKO. v. 28. Mai 1900. Z. 3, 4. Abgedruckt in den AusfBest. zu § 37.

Den zur Aufhebung bordstandgerichtlicher Urteile zuständigen Befehlshabern, dem Chef des Kreuzergeschwaders und dem Gouverneur des Kiautschougebiets stehen richterliche Militärjustizbeamte zur Verfügung.

Für die Schutztruppen gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß zur Aufhebung standgerichtlicher Urteile der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt ist. § 6, 4b der AKO. v. 18. Juli 1900. (Siehe Anhang.)

431. Die ertheilte Bestätigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu vermerken und dem Angeklagten auf dem in den §§ 256, 257[1]) bezeichneten Wege bekannt zu machen.

1) Je nachdem der Verurteilte zum aktiven Heere, der aktiven Marine bzw. zu den Schutztruppen gehört oder sich in Haft befindet — § 256 — oder nicht — § 257 —.

432. Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen.[1]) Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befaßte zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gerichte dürfen[2]) die Personen als Richter nicht zugezogen werden, welche bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

Der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann auch die Erledigung der Sache im ordentlichen Verfahren verfügen,[3]) sofern die Erledigung nach Lage des Falles bis zur Beendigung des die Anwendbarkeit dieses Titels begründenden Verhältnisses aufgeschoben werden kann.

Digitized by Google

1) Das neue erkennende Gericht ist weder an die rechtliche noch an die militärdienstliche Auffassung des die Aufhebung aussprechenden Befehlshabers gebunden.

2) Die früheren Richter sind kraft Gesetzes ausgeschlossen, vgl. § 122, und zwar auch die richterlichen Militärjustizbeamten, die bei dem aufgehobenen Urteile mitgewirkt haben. Der Militärjustizbeamte, der bei der Nichtbestätigung, §§ 425, 426, 428, oder bei der Aufhebung des Urteils ein Gutachten abgegeben hat, ist mindestens als befangen zu erachten. Von seiner Berufung in das neue Gericht ist Abstand zu nehmen. Vgl. § 122 A. 11.

3) Der Befehlshaber wird von dieser Befugnis dann Gebrauch machen, wenn die baldige Beendigung der Feld- bzw. Bordverhältnisse oder die Überweisung des Beschuldigten zu einem immobilen Verbande — § 433 — in Aussicht steht. Er entscheidet nach freiem Ermessen.

433.[1]) Wird im Laufe eines im Felde oder an Bord eingeleiteten Strafverfahrens der Beschuldigte zu einem immobilen militärischen Verbande versetzt oder einem solchen überwiesen, so findet die Ueberleitung in das ordentliche Verfahren statt.

War jedoch ein Urtheil bereits ergangen,[2])[3]) so hat über die Bestätigung der bis dahin zuständige Befehlshaber nach Maßgabe dieses Titels zu befinden. Wird die Bestätigung versagt, so ist das Urtheil dem Angeklagten nach dessen Uebertritt in den immobilen Verband bekannt zu machen (§ 137). Gegen das Urtheil ist binnen der gesetzlichen Frist (§ 379) die Berufung zulässig. Die Frist läuft auch für den Gerichtsherrn vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an den Angeklagten. Die gerichtsherrlichen Befugnisse gehen in einem solchen Falle auf den Gerichtsherrn des immobilen Verbandes über.

1) Die Vorschrift des § 259 Abs. 2 hat nur das ordentliche Verfahren im Auge, kommt daher bei der Frage der Zuständigkeit nach Überleitung des außerordentlichen Strafverfahrens in das ordentliche Verfahren nicht in Betracht. RMGer. II. 12. Dez. 1901 E. 2,88.

2) Ist das im Felde (an Bord) ergangene Urteil durch

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinettsorder durch den nach § 422 MStrGO. und den Ausführungsbestimmungen hierzu zuständigen Befehlshaber (vgl. § 37 a. a. O.) **aufgehoben**, so findet § 433 Abs. 1 — nicht § 433 Abs. 2 — Anwendung. Das Gericht erster, nicht zweiter Instanz ist zuständig. Das aufgehobene Urteil ist nicht zuzustellen und die Einlegung der Berufung gegen dasselbe ist nicht möglich. § 386 a. a. O. setzt immer ein bestehendes Urteil voraus. Die Einlegung der Berufung ist in einem solchen Falle als nicht geschehen zu erachten und die Sache ohne weiteres an die erste Instanz zu leiten. RMGer. II. 17. August 1904. E. 7,205. Vgl. § 36 A. 4.

3) Im Falle der Nichtbestätigung des bordgerichtlichen Urteils erfolgt die Überleitung in das ordentliche Verfahren mit und durch Bekanntgabe des Urteils an den heimgekehrten Angeklagten; die Frist für die Berufungseinlegung beginnt also erst mit dieser Bekanntmachung. RMGer. II. 17. Dez. 1902. E. 4,77.

434. Bei der Marine steht dem Uebertritte zu einem immobilen Verbande (§ 433) die Ablösung von Bord[1]) gleich.

1) Selbstverständlich ist hier die Ablösung von Bord eines Schiffes gemeint, auf welchem die Bordgerichtsbarkeit sich in Geltung befindet.

AusfBest. M. Die Ablösung ist erfolgt, wenn das Ablösungskommando oder das den Angeschuldigten zu dem immobilen Verbande überführende Schiff in die heimischen Gewässer[2]) eintritt. Bis dahin gelten die Bordbestimmungen. (§ 6 des EG.)

2) In den Ausführungsbestimmungen fehlt eine Bestimmung für den Fall, daß der Abgelöste allein reist oder wenn er — ohne die heimischen Gewässer zu berühren — über Land in die Heimat zurückkehrt, z. B. von Genua oder Neapel auf dem Landwege. Es dürfte dem Geiste des § 434 entsprechen, wenn in einem solchen Falle der Zeitpunkt der Überschreitung der deutschen Grenze als entscheidend erachtet wird.

435. Mit der Demobilmachung treten die Bestimmungen dieses Titels außer Anwendung. Noch nicht erledigte Straffachen sind in das ordentliche Verfahren überzuleiten.

Auf die bei Eintritt der Demobilmachung[1]) noch

Digitized by Google

nicht bestätigten Urtheile finden die im § 433 Absatz 2 für den Fall der Versagung der Bestätigung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

1) Für das Bordverfahren hat die Rückkehr des Schiffes in die heimischen Gewässer die gleiche Wirkung. Vgl. § 6 Nr. 1 des EG.

Sechster Titel.[1])

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

436.[2]) Die Wiederaufnahme[3]) eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[4]) [5]) zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde[6]) fälschlich[7]) angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Ungunsten abgelegtes Zeugniß[7a]) oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung[8]) der Eidespflicht oder einer wissentlich falschen uneidlichen Aussage[9]) schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urtheil,[10]) auf welches das Strafurtheil begründet ist,[11]) durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5. wenn neue[12]) Thatsachen[13]) oder Beweismittel beigebracht sind, aus denen allein oder in Ver-

Digitized by Google

bindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines härteren Strafgesetzes begründenden Umstandes, ergiebt oder doch dargethan wird, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. [14] [15] [16] [17])

1) Begr. S. 174—176, KV. S. 130—132.

2) Vgl. § 399 RStrPO., § 24 Nr. 5 EG., § 4 A 7 MStrGO. bez. Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichts.

3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein ordentliches Rechtsmittel. Vgl. § 363 A. 1.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden und kann — falls neue Gründe vorliegen — wiederholt werden.

4) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist erst nach Rechtskraft des betreffenden Urteils zulässig. §§ 388, 405, 416 MStrGO. Wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, so wird das Urteil, auch wenn nur ein Teil der mehreren Straftaten durch Berufung oder Revision angefochten ist, nicht rechtskräftig im Sinne des § 436 MStrGO. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer einzelnen Straftat, deren Aburteilung nicht angefochten, mithin in Rechtskraft übergegangen ist, ist unzulässig, solange nicht über den angefochtenen Teil und die zu erkennende Strafe rechtskräftig entschieden ist. RMGer. I. 3. Mai 1906. E. 10,78. Die Bestätigungsorder ist im ordentlichen Verfahren für den Eintritt der Rechtskraft ohne Belang. RMGer. III. 21. Okt 1904. E. 7,303. Ein vor Rechtskraft eingereichter Antrag ist als unzulässig selbst dann zurückzuweisen, wenn zur Zeit des Beschlusses das Urteil inzwischen rechtskräftig geworden ist. Ein unter der Herrschaft der Pr. MStrGO. v. 3. April 1845 ergangenes Erk. wird erst durch Verkündung der Erkenntnisformel und der Bestätigungsorder rechtskräftig. RMGer. v. 13. Juli 1901. E. 1,228 und II. 21. Dez. 1901. E. 2,110.

5) So lange die Aufhebung eines nach den Bestimmungen der Pr. MStrGO. v. 3. April 1845 ergangenen Kontumazialurteils noch in anderer Weise als durch Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist, ist das Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 436 MStrGO. ausgeschlossen. RMGer. I. 11. April 1901. E. 1,81. I. 13. Juli 1901. E. 1,228. AA. Gerland KV. Bd. 9 S. 587.

Digitized by Google

5a) Bei real konkurrierenden Straftaten kann jede einzelne Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren angegriffen werden; bei ideal konkurrierenden Straftaten muß sich der Antrag mindestens gegen denjenigen Tatbestand richten, auf Grund dessen das für die Strafbestimmung maßgebende Gesetz festgestellt worden ist. Denn falls dieser Tatbestand in Wegfall kommt, muß nach § 73 RStrGB., § 54 MStrGB. ein milderes Strafgesetz zur Anwendung gelangen. — Vgl. § 436 Z. 5. — RMGer. II. 17. Okt. 1906. E. 10,249. Beim fortgesetzten Delikt ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn gegen sämtliche Einzelhandlungen ein Wiederaufnahmegrund geltend gemacht wird RMGer. III. 21. Okt. 1904. E. 7,308.

Beispiel: Verurteilung ist erfolgt wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und Widersetzung in idealer Konkurrenz. Der sich gegen den tätlichen Angriff wendende Antrag ist zulässig; denn bei Wegfallen des Verbrechens ist die Strafe nur aus § 96 zu entnehmen, dem milderen Verbrechen im Vergleich zu § 97 MStrGB.

Liegt mehrfacher tätlicher Angriff und Widersetzung dem Urteile zugrunde — ideal konkurrierend — so müssen die sämtlichen Fälle des tätlichen Angriffs weggeräumt werden, damit § 97 ausscheidet.

Der Beschluß des ersten Senats v. 1. Sept. 1902. E. 3,196 bespricht nur den letzteren Fall. RMGer. II. 7. Okt. 1903. E. 6,69. Ebenso Beling Z. 1904. Bd. XXIV S. 278.

Die Unterlassung der Bezeichnung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes in dem rechtskräftigen Urteile bildet keinen Wiederaufnahmegrund. RMGer. E. 6,69.

6) „Urkunde" ist jeder körperlicher Gegenstand, welcher in der Hauptverhandlung als Beweismittel gedient hat. Vgl. RG. v. 23. Jan. 1880. E. 1,163.

Namentlich die Protokolle fallen unter diesen Begriff. Vgl. §§ 331 ff. Vorausgesetzt ist eine unechte — verfälschte oder fälschlich angefertigte — Urkunde i. S. des § 267 RStrGB. und daneben die Tatsache, daß die Urkunde in der Hauptverhandlung vorgebracht ist. RMGer. II. 14. Jan. 1905. E. 8,96.

Eine Urkunde ist nicht schon deshalb, weil ihr Inhalt objektiv falsch ist, eine verfälschte oder fälschlich angefertigte i. S. des § 267 RStrGB. RMGer. II. 31. Mai 1905. E. 8,304.

7) Es ist nicht erforderlich, daß die Fälschung der Urkunde sich als strafbare Handlung im Sinne der §§ 267 ff. RStrGB. charakterisiert. Es braucht also insbesondere von der Urkunde nicht zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu sein.

Digitized by Google

RMGer. II. 31. Mai 1905. E. 8,304. So ist z. B. der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann gerechtfertigt, wenn von der in der Hauptverhandlung vorgebrachten Urkunde ohne oder gegen den Willen des Fälschers in gutem Glauben Gebrauch gemacht wurde.

Eine wissentlich falsche Aussage des Mitangeklagten kann nicht als Grundlage eines auf § 436 Nr. 2 gestützten Wiederaufnahmegesuchs dienen. RMGer. II. B. Nr. 55/07.

8) Es wird hier der Tatbestand einer nach §§ 154 ff. RStrGB. strafbaren Handlung vorausgesetzt.

Dolmetscher stehen den Sachverständigen gleich. Vgl Loewe § 399 A. 12.

9) Diese Vorschrift enthält eine durch den Reichstag eingeführte Erweiterung des § 399 Nr. 2 der RStrPO. Vgl. KB. zu § 420 des Entw. S. 130. Selbstverständlich kann nur dann eine solche Aussage in Betracht kommen, wenn sie erwiesen ist. RMGer. III. (bayer.) 30. Nov. 1903. E. 6,144.

9a) Gelingt der Nachweis des in Z. 2 angeführten Wiederaufnahmegrundes, so ist — vorbehaltlich des § 440 — die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und zwar auch dann, wenn weitere Belastungsmomente bestehen bleiben. Im Einzelfalle kann zweifelhaft sein, ob sich der Antrag auf Z. 2 oder auf Z. 5 stützt. Entscheidend ist der Wille des Antragstellers, der — eventuell durch dessen Befragung — zu erforschen ist. Der Regel nach wird allerdings dann der Antragsteller den § 436 Z. 5 angewendet wissen wollen, wenn der Heranziehung der Z. 2 der § 440 MStrGO. im Wege steht.

Der Beschl. des III. Senats des RMGer. v. 10. März 1903 E. 4,253, der die ausdrückliche Behauptung einer der in Z. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen verlangt, dürfte nur für den damals vorliegenden Fall, aber nicht allgemein zutreffen; namentlich dann nicht, wenn der Antragsteller sich — wie aus andern Gründen erkennbar ist — auf § 436 Z. 2 stützen will.

9b) Aus den Gründen der Ziffer 1 und 2 des § 436 können auch außerhalb der Schuldfragen liegende Beweisaufnahmen des Urteils, insbesondere solche, welche die Zulässigkeit der Strafverfolgung betreffen, angegriffen werden. RMGer. II. 4. Jan. 1905. E. 8,66.

10) D. h. ein in bürgerlichem Rechtsstreit ergangenes Urteil.

11) Vgl. § 316 Abs. 2.

12) „Neue" Tatsachen; sie dürfen den Richtern, welche

Digitized by Google

das rechtskräftige Urteil fällten, nicht vorgelegen haben. Der Umstand, daß der Angeklagte Kenntnis von diesen Tatsachen hatte, ist ohne Bedeutung. Vgl. Meyer in Seufferts Blätt. f. Rechtsanwendung, 71. Jahrgang, Nr. 3, S. 53.

Der Umstand, daß Angeklagter vor der Hauptverhandlung die Ladung von Zeugen beantragt hat, nimmt ihnen für das Wiederaufnahmeverfahren nicht die Eigenschaft „neuer" Beweismittel. Entscheidend für diese Frage ist, ob die Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen sind. RMGer. II. 11. Juni 1904. E. 7,102.

Sind bei einem und demselben historischen Vorgang einem Untergebenen mehrere selbständige Befehle erteilt, so ist der nur über den einen Befehl vernommene Zeuge für das Wiederaufnahmeverfahren bezüglich eines der anderen Befehle ein neues Beweismittel. RMGer. II. 19. Febr. 1906. E. 9,222.

Der gesetzlichen Vorschrift ist auch genügt, wenn neue Beweismittel zum Beweise schon früher geltend gemachter Tatsachen oder bereits benutzte Beweismittel zum Beweise neuer Tatsachen gebraucht werden. RMGer. III. (bayer.) 18. Sept. 1903. E. 6,43.

13) Unter „Tatsachen" im Sinne der Z. 5 sind tatsächliche Ereignisse zu verstehen, welche die Feststellung der gesetzlichen Schuldmerkmale im angegriffenen Urteile zu erschüttern geeignet sind. Änderungen in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen — etwa durch neuerlich ergangene Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe — können als „neue Tatsachen" nicht in Betracht gezogen werden. RMGer. II. 2. Aug. 1902. E. 3,163.

Auf den Widerruf eines Geständnisses kann ein Wiederaufnahmeantrag gestützt werden, wenn der Antragsteller gleichzeitig die Gründe, welche zur Ablegung des Geständnisses geführt haben, darlegt und diese derartig sind, daß sie dem Geständnisse ganz oder teilweise seine Bedeutung entziehen und infolgedessen nicht einmal ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten mehr bestehen bleibt. RMGer. II. 8. April 1905. E. 8,214.

14) Nachträglich festgestellte Geisteskrankheit (§ 51 RStrGB.) gilt als neue Tatsache. RMGer. II. 13. Juli 1901. E. 1,228. Die Aussage eines Zeugen hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit einer Person infolge von Betrunkenheit kann durch das Gutachten eines Sachverständigen widerlegt werden.

Ist ein Arzt als sachverständiger Zeuge benannt, so muß der Antrag auf Vernehmung desselben die Angabe der Tatsachen enthalten, welche von demselben mittels seiner besonderen

Digitized by Google

Sachkunde wahrgenommen sein sollen. RMGer. II. 16. März 1901. E. 6,294.

15) Zweifelhaft erscheint die Frage, ob die Behauptung, daß ein Belastungszeuge in einem wesentlichen Punkte — zwar eidlich, aber ohne vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Eidespflicht — zuungunsten des Verurteilten unzutreffende Tatsachen bekundet habe, als Behauptung einer neuen Tatsache im Sinne der Z. 5 zu berücksichtigen ist.

Die Frage dürfte zu bejahen und der Antrag gegebenenfalls zu bewilligen sein. Vgl A. 9a.

16) Ein auf Ziff. 5 § 436 MStrGO. gestützter Wiederaufnahmeantrag richtet sich gegen die Beweisgrundlagen des rechtskräftigen Urteils in betreff der Schuldfrage. RMGer. II. 4. Jan. 1905. E. 8,66.

Der nach § 436 Z. 5 gestellte Antrag muß auch die Angabe der besonderen (einzeln anzugebenden) Tatsachen enthalten, durch die mittels der vorgeschlagenen Beweismittel die Unschuld des Verurteilten erwiesen oder doch dargetan wird, daß ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt. RGMer. II. 29. Juli 1901. E. 1,244.

Die bloße Behauptung eines Wiederaufnahmeantrags, daß der verurteilte Angeklagte zur Zeit der Tat in einem dem § 51 StGB. entsprechenden Zustande sich befunden habe, begründet für sich allein die Zulässigkeit des Antrags nicht. Der Antragsteller hat vielmehr seinen Antrag soweit zu substanzieren, daß das Reichsmilitärgericht in der Lage ist, die Erheblichkeit desselben im Hinblick auf den in dem rechtskräftigen Urteile festgestellten Tatbestand gemäß § 436[5] MStrGO. zu prüfen.

Ist der Antrag dagegen ausreichend substanziert, so bedarf es zu seiner Zulassung nicht noch der Benennung von Sachverständigen als Beweismittel. RMGer. II. 3. Febr. 1906. E. 9,267.

Gegenüber dem rechtskräftigen, die Schuldfrage und demzufolge auch die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bejahenden Urteile bildet die bloße, lediglich auf die allgemeinen Grundsätze der psychiatrischen Wissenschaft gestützte, aber durch keine weiteren Tatsachen unterstützte theoretische Möglichkeit einer Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Begehung der Straftat keinen Wiederaufnahmegrund. RMGer. II. 25. Nov. 1906. E. 10,275.

Eine Bezeichnung neuer Zeugen, durch deren Vernehmung erst ermittelt werden soll, was sie zur Sache aussagen können, entspricht nicht den Erfordernissen der §§ 436[5], 442 Abs. 1 MStrGO. RMGer. II. 24. März 1906. E. 10,47.

Digitized by Google

Es ist nicht Sache des Reichsmilitärgerichts, behufs Zulassung eines Wiederaufnahmeantrags Nachforschungen nach ungenügend bezeichneten Zeugen anzustellen. RMGer. II. 17. Okt. 1906. E. 10,248.

17) Dienstuntauglichkeit des wegen Fahnenflucht Verurteilten zur Zeit der Tat ist kein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens. RMGer. I. 13. Juni 1901. E. 1,184.

437.[1]) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung, noch durch den Tod des Verurtheilten, noch durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit über den Verurtheilten begründenden Verhältnisses[2]) ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten aufsteigender und absteigender Linie,[3]) sowie die Geschwister[4]) des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.[5])

1) Vgl. § 401 RStrPO.

2) Dies entspricht dem Grundsatze des § 10 Abs. 1.

3) Auch die unehelichen Verwandten. Vgl. RG. 21. Sept. 1880 R. 2,223 und §§ 1370 Abs. 1, 1589 des BGB.

4) Vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

5) Ist der Verurteilte geisteskrank geworden und deshalb nicht in der Lage, selbst den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, so ist lediglich der Gerichtsherr — §§ 441, 367 — hierzu befugt, nicht ein Angehöriger oder gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund) des Angeklagten. Nur im Falle des Todes des Verurteilten haben die im Abs. 2 erwähnten Angehörigen ein Antragsrecht. RMGer. II. 19. Febr. 1901. E. 1,88 III. 23. Sept. 1902. E. 3,262.

438.[1]) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten[2]) des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;[3])[4])
2. wenn durch ein zu seinen Gunsten abgelegtes Zeugniß oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder

Digitized by Google

fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer wissentlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4. wenn von dem Freigesprochenen[5]) vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

1) Vgl. § 402 RStrPO., § 245 MStrGO. Das „eingestellte" Verfahren kann immer wieder aufgenommen werden. § 440 findet Anwendung.

2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Angeklagten charakterisiert sich als Akt der Strafverfolgung und ist deshalb nur auf Antrag des Gerichtsherrn innerhalb der Verjährungsfrist zulässig. Beschl. d. RMGer. II. 21. Juni 1905 Nr. 188 (nicht veröffentlicht). Der angeblich Verletzte ist zu einem solchen Antrage nicht befugt. RMGer. II. 17. Okt. 1906. E. 10,248.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung darf nicht beschlossen werden, ohne daß zuvor dem Angeklagten gemäß § 444 Abs. 2, § 445 Abs. 4 MStrGO. Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben ist.

Dies trifft auch dann zu, wenn der Angeklagte flüchtig ist. Dagegen ist der Erlaß eines Haftbefehls und eines Steckbriefs zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Militärstrafgerichtsordnung sonst den Erlaß derartigen Maßnahmen abhängig macht, gegeben sind. RMGer. II. 16. Febr. 1907 Nr. 31 (noch ungedruckt).

3) Vgl. § 436 A. 1—4.

4) Vgl. § 436 A. 5—6.

5) Vorausgesetzt, daß das Geständnis nach der Freisprechung abgelegt ist.

439.[1][2]) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des

Digitized by Google

durch dasselbe[3]) Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.[4])

1) Vgl. § 403 RStrPO.

2) Diese Vorschrift bezieht sich auf die Fälle der §§ 436 und 438.

3) Jede Bestimmung, welche einen besonderen, die Strafbarkeit ändernden Tatumstand voraussetzt, ist im Vergleich zu der — die nicht qualifizierte Tat behandelnden — Strafandrohung nicht „dasselbe" Gesetz.

So sind z. B. in diesem Sinne die §§ 89 Abs. 2, 93, 94, 95 MStrGB., §§ 243, 244 RStrGB. „andere Gesetze", als § 89 Abs. 1, 92, 98 MStrGB., § 242 RStrGB. RMGer. I. 18. Dez. 1902. E. 4,95.

4) Vgl. § 436 A. 5 a.

440.[1]) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen[2]) als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.[3])

1) Vgl. § 404 RStrPO.

2) z. B. wegen Todes des meineidigen Zeugen oder wegen Verjährung der Strafverfolgung.

3) Zur Anwendbarkeit des § 440 genügt es nicht, daß der Wiederaufnahmeantrag die Behauptung eines Meineids oder eines fahrlässigen Falscheids eines Zeugen enthält, oder daß die behaupteten Tatsachen im Falle ihrer Richtigkeit eine Verletzung der Eidespflicht des Zeugen ergeben würden. Es muß vielmehr nach dem Willen des Antragstellers der Grund des Antrags gerade in der strafbaren Handlung als solcher, im Gegensatze zu der materiellen Unrichtigkeit der Aussage liegen sollen. Sofern nicht eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 440 bereits vorliegt, wird das Gericht im Zweifel stets die materielle Bedeutung der neu vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel gemäß § 436 Ziff. 5 MStrGO. zu prüfen haben. RMGer. II. 26. Nov. 1904. E. 8,31.

Wird der Antrag auf die Behauptung gestützt, daß der Zeuge oder Sachverständige sich einer wissentlich falschen un-

Digitized by Google

eidlichen Aussage schuldig gemacht habe, so kann — weil eine solche nicht strafbar ist — § 440 nicht in Frage kommen. Vgl. im übrigen A. 8, 14 zu § 436.

441. Die Bestimmungen der §§ 367, 369 Absatz 5 und des § 370 finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung.[1)2)3)]

1) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann im ausdrücklichen Auftrage des Angeklagten auch von einem Verteidiger gestellt werden, der bisher in der Sache nicht tätig war, sondern erst zum Zwecke der Antragstellung gewählt wurde. Ist die Beauftragung eines Verteidigers durch Geisteskrankheit des Angeklagten ausgeschlossen, so erübrigt nur Antragstellung durch den Gerichtsherrn. RMGer. III. 20 Dez. 1904 E. 8,56.

Wird der Antrag im ausdrücklichen Auftrage des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt gestellt, so muß dieser bei Einsendung des Antrages an den zuständigen Gerichtsherrn nach § 341 Abs. 3 MStrGO. berechtigt sein, als Verteidiger vor Militärgerichten aufzutreten. RMGer. III. 30. Juni 1903. E. 5,227. Ist er nach § 341 nicht berechtigt, so ist er auch nicht befugt, sich behufs Anbringung des Antrages einen anderen Rechtskundigen zu substituieren und zwar auch dann nicht, wenn letzterer an sich als Verteidiger vor den Militärgerichten erscheinen kann. RMGer. I. 9. Nov. 1900. E. 1,1. Vgl. § 341 A. 7. Ein den Erfordernissen des § 341 MStrGO. entsprechender Verteidiger kann im ausdrücklichen Auftrage des Angeklagten den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens anbringen. Dagegen ist für eine persönliche Mitwirkung des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Reichsmilitärgerichte kein Platz. RMGer. II. 20. Jan. 1906. E. 9,258.

1a) Ein Wiederaufnahmeantrag kann von dem Verurteilten auch nach Schluß der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. RMGer. I. 18. Okt. 1906. E. 10,249.

2) Zuständiger Gerichtsherr ist derjenige, welcher nach den Bestimmungen der MStrGO. in dem rechtskräftig erledigten Verfahren der Gerichtsherr I. Instanz gewesen ist oder — falls das Urteil vor Inkrafttreten der MStrGO. erlassen ist — nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Gerichtsherr I. Instanz gewesen sein würde. RMGer. I. 26. Mai 1902. E. 3,59. I. 1. Sept. 1902. E. 3,197.

3) Von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen abge-

Digitized by Google

sehen, berechtigt ein zur Beantragung des Wiederaufnahme-Verfahrens erteilter ausdrücklicher Auftrag den Verteidiger, nach Ablehnung des ersten Antrages einen erneuten Antrag zu stellen. RMGer. II. 9. Febr. 1907. Nr. 30. Noch ungedruckt.

442.[1]) In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund[2]) der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie Beweismittel angegeben werden.[3])[4])

Der Antrag ist seitens des Angeklagten oder einer der im § 437 Absatz 2 bezeichneten Personen bei dem Gerichtsherrn erster Instanz in Gemäßheit des § 369 Absatz 2 und 3 anzubringen.

1) Vgl. § 406 RStrPO.

2) Vgl. §§ 436, 438.

3) Der Antrag muß selbständig den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel enthalten. Eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke ist der Regel nach unzulässig. Spezialisierung der Tatsachen ist erforderlich. E. 1,244. § 436 und § 369 A. 5. RMGer. E. 6,177.

4) Wegen Einreichung durch Rechtsanwalt. Vgl. §§ 341, 441 A. 1. Durch einen gesetzlichen Vertreter. Vgl. § 437. Durch den Gerichtsschreiber. Beschl. d. RMGer. III. 27. Febr. 1901. E. 1,41. Vgl § 369. Zuständigkeit des Gerichtsherrn. Vgl. § 441 A. 2.

443.[1]) Ueber die Zulassung des Antrags entscheidet das Reichsmilitärgericht.[2])

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung der Militäranwaltschaft.

Das Reichsmilitärgericht kann einen Aufschub, sowie eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

1) Vgl. §§ 407, 400 RStrPO.

2) Ist der die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung in den Fällen des § 7 Ziff. 1 des Abs. 1 anordnende Beschluß des bürgerlichen Gerichts durch den Ablauf der Beschwerdefrist oder durch die Verwerfung der eingelegten sofortigen Beschwerde unanfechtbar geworden, so steht die Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahme endgültig fest. RMGer. II. 27. Febr. 1907. Nr. 38. Vgl. § 7 A. 2.

Digitized by Google

444.[1]) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form[2]) angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund[3]) der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismaterial[3a]) angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist der Antrag, wenn er von dem Verurtheilten oder im Falle des § 437 Absatz 2 zu dessen Gunsten gestellt war, der Militäranwaltschaft, wenn er zu Ungunsten des Verurtheilten gestellt war, diesem unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung[4]) mitzutheilen.

1) Vgl. § 408 RStrPO.
2) §§ 369 Abs. 2 und 3, 442 Abs. 2.
3) §§ 436, 438.

3a) Zu den ungeeigneten gehören auch Beweismittel, die bereits in dem abgeschlossenen Verfahren über die betr. Tatsache erhoben waren. War dagegen ein Zeuge zwar vernommen, aber nicht über die neu aufgestellte Tatsache, so ist er als geeignetes Beweismittel zu erachten.

Der Senat hat im übrigen die unter geeigneten Beweis gestellten Behauptungen bei der Prüfung der Zulässigkeit als wahr zu unterstellen und kann diese nur dann in den Fällen des § 436 Z. 5 verneinen, wenn auch dann noch in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen ein bestimmter Verdacht vorliegt.

4) Für diese Erklärung ist keine Form vorgeschrieben. Die Frist ist eine richterliche Frist, hat aber keine präklusive Bedeutung, da der Senat berechtigt und verpflichtet ist, von Amts wegen alle sachdienlichen Erhebungen zu veranlassen. Er muß somit auch die neuen Angaben — falls sie wesentlich sind — berücksichtigen.

445.[1]) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so veranlaßt[2]) das Reichsmilitärgericht die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, mittelst Ersuchens an einen Gerichtsherrn oder an einen Amtsrichter.[2a])

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt eidlich,[3]) soweit die Beeidigung zulässig ist.[4])

Digitized by Google

Hinsichtlich der Berechtigung des Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der §§ 165 bis 167 entsprechende Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Militäranwaltschaft und der Angeklagte[5]) unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.[6])[7])[8])[9])

1) Vgl. § 409 RStrPO.

2) D. h. nachdem die Erklärung — § 444 Abs. 2 — eingegangen oder die gestellte Frist abgelaufen ist.

2a) Im Wiederaufnahmeverfahren kann die Beobachtung des Verurteilten auf seinen Geisteszustand in einer Irrenanstalt vom Reichsmilitärgerichte nicht angeordnet werden. Es ist Sache des Antragstellers, die etwa zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Verurteilten erforderliche Aufnahme desselben in eine Irrenanstalt zu ermöglichen und die hierfür nötigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Gegenüber einem Strafgefangenen steht die gedachte Anordnung der Strafbehörde zu. RMGer. II. 24. März 1906. E. 10,43.

3) Die Regel des § 195 Abs. 1 ist hiermit außer Kraft gesetzt.

4) Vgl. §§ 187 ff., 208 ff.

5) Zu diesem Behufe wird dem Angeklagten das Ergebnis der Beweisaufnahme mitzuteilen setn. Ist die Mitteilung des Ergebnisses derselben an den Angeklagten aber nicht möglich, so kann trotzdem über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags durch das Reichsmilitärgericht entschieden werden. RMGer. II. 18. April 1906. E. 10,71. Vgl. aber § 438 A. 2.

6) Das Reichsmilitärgericht ist auf die von dem Antragsteller angebotenen Beweismittel nicht beschränkt, kann vielmehr auch weiteren Beweis bzw. Gegenbeweis erheben lassen. Selbständige Wiederaufnahmegründe darf der Senat selbstverständlich nicht aufstellen und ebensowenig darf er über Tatsachen Beweis erheben, die weder von den Prozeßbeteiligten behauptet, noch für die Behauptungen der letzteren von Erheblichkeit sind.

Beweiserhebungen jeglicher Art — auch Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Einnahmen des richterlichen Augenscheins — sind zulässig.

7) Ein von dem Reichsmilitärgericht im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 445 Abs. 1 MStrGO. um die angeordnete Beweisaufnahme ersuchtes Gericht hat die Beweisaufnahme zu

Digitized by Google

erschöpfen und insbesondere auch bezüglich derjenigen Zeugen zu erledigen, welche wegen weiter Entfernung von der ersuchten Gerichtsstelle füglich nicht vorgeladen werden können. Die Vernehmung solcher Zeugen ist durch weiteres Ersuchen seitens des ersuchten Gerichts zweckmäßig und sachdienlich zu veranlassen. RMGer. II. 10. Jan. 1906. E 9,226.

8) Da die Vernehmung nach Vorschrift des Gesetzes, wenn die Beeidigung zulässig, eidlich erfolgen muß, so ist ein besonderes Ersuchen um Beeidigung nicht erforderlich.

9) Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen findet nicht statt. Vgl. § 338 A. 4. Auch nicht auf Antrag. Wohl aber kann Vernehmung des Antragstellers durch einen richterlichen Militärjustizbeamten angeordnet werden, und es liegt in dem nobile officium des letzteren, mit Genehmigung seines Gerichtsherrn in schwierigen Fällen dem Antragsteller bei Führung des Entlastungsbeweises als Wahlverteidiger behilflich zu sein.

446.[1]) Das Reichsmilitärgericht entscheidet über den zugelassenen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe des § 443 Absatz 2.

Der Antrag wird als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 436 Nr. 1 und 2 oder des § 438 Nr. 1 und 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung[1a]) Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Reichsmilitärgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung[2]) unter Bezeichnung des Gerichts, bei welchem die letztere stattfinden soll.[2a])[3])

1) Vgl. § 410 RStrPO.

1a) § 439 findet auch hier Anwendung. Die Handlung muß also möglicherweise Einfluß auf die Schuldfrage und die Anwendung des Strafgesetzes gehabt haben. Ein etwaiger Einfluß auf die Strafzumessung führt nicht zur Bewilligung des Wiederaufnahmeantrages. RMGer. II. 29. Sept. 1906 (ungedruckt).

2) Ist die Verordnung der Wiederaufnahme des Ver-

Digitized by Google

fahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung und die Überweisung an das Instanzgericht erfolgt, so darf letzteres die Sache nicht aus dem Grunde dem RMGer. wieder vorlegen, weil sich die Unheilbarkeit des geisteskranken Täters herausgestellt habe, somit das RMGer. zum Erlasse des Urteils zuständig sei. § 447 a. a. O. Durch die Überweisung usw. ist die Sache endgültig an das Instanzgericht devolviert und in dieselbe prozessuale Lage gebracht, wie vor Erlaß des früheren verurteilenden Erkenntnisses.

2a) Durch diese Anordnung des Reichsmilitärgerichts verliert das erste Urteil in jeder Beziehung seine Rechtswirkung; in der erneuten Hauptverhandlung ist das Urteil vollständig von neuem, lediglich auf Grund der Ergebnisse dieser erneuten Verhandlung, ohne Rücksicht auf die in der früheren Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu finden. Geht aus einem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen, das frühere Urteil aufrechterhaltenden Urteile nicht hervor, daß der ganze Tatbestand, Schuld- und Strafausspruch selbständig geprüft ist, so eignet sich die Entscheidung — auf Revision — zur Aufhebung. Diese selbständige Prüfung kann nicht durch eine Erwägung darüber, ob das frühere Urteil in wesentlichen Punkten widerlegt sei, ersetzt werden. Vgl. RG. v 11. Juni 1888. R. 10,480. In den Fällen des § 436 ist reformatio in peius ausgeschlossen. Vgl. § 448 Abs. 2.

3) Der die Anordnung der Wiederaufnahme enthaltende Beschluß des Reichsmilitärgerichts bedarf nach § 136 keiner Begründung, wohl aber der den Antrag ablehnende Beschluß.

447.[1]) **Ist der Verurtheilte bereits**[2]) **verstorben oder in eine unheilbare Geisteskrankheit verfallen, so findet eine Erneuerung der Hauptverhandlung nicht statt. Das Reichsmilitärgericht hat vielmehr auf Grund der neuen Ermittelungen ohne mündliche Verhandlung auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.**[3])

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.[4]) [5])

1) Vgl. § 411 RStrPO.

2) Das Reichsmilitärgericht kann nur dann gemäß § 447 eine Entscheidung treffen, wenn der Verurteilte zu der Zeit als unheilbar geisteskrank zu erachten ist, zu der das RMGer.

Digitized by Google

nach Schluß der gemäß § 445 stattgehabten Beweisaufnahme über den Wiederaufnahme-Antrag befindet.

Hat das RMGer. nach § 416 die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Gerichte I. Instanz verordnet, so ist die Sache in dieselbe prozessuale Lage gebracht, in der sie sich vor Erlaß des Urteils I. Instanz befunden hat. Das Präjudiz RMGer. I. 12. Sept. 1904. E. 7,227. geht u. E. zu weit, wenn es aufstellt, daß unter allen Umständen durch die Verordnung der Wiederaufnahme die Sache in dieselbe prozessuale Lage, wie sie vor Erlaß des Urteils I. Instanz bestanden hat, gebracht wird Entscheidend ist vielmehr, welches Urteil aufgehoben und welchem Gerichte (I oder II. Instanz) die Sache überwiesen wird. Ist z. B. der Angeklagte in I. Instanz freigesprochen, in II. verurteilt, so wird sich der Wiederaufnahme-Antrag gegen das Urteil II Instanz richten, und es ist dem RMGer. unbenommen, das Gericht II. Instanz als dasjenige zu bezeichnen, bei welchem die Erneuerung der Hauptverhandlung stattfinden soll. In einem solchen Falle wird dann die prozessuale Lage vor dem Urteile II. Instanz wiederhergestellt.

Stirbt der Verurteilte nach Stellung des Antrages, so darf — falls er selbst den Antrag gestellt hat — das Verfahren nicht fortgesetzt, es kann aber durch den Gerichtsherrn oder einen Angehörigen aufgenommen und die Weiterführung des Verfahrens beantragt werden. Vgl. § 437 Abs. 2.

3) Nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß. RMGer. II. 29. Nov. 1902. E. 4,84. Die frühere gegenteilige Ansicht — vgl. Herz MStrPO. § 447 A. 3 — ist aufgegeben.

4) Vgl. § 465 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345).

5) Bestätigung erfolgt durch den Präsidenten des RMGer. § 418 AusfBest 2c.

448.[1]) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.[2])[3])[4])

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben seitens des Gerichtsherrn beantragt worden, so darf das neue

Digitized by Google

Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

1) Vgl. § 413 RStrPO.

2) Gegen das ergangene Urteil sind die ordentlichen Rechtsmittel zulässig. Auch ein erneuter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht ausgeschlossen. Reformatio in peius ist ausgeschlossen. Vgl. § 396 und A. dazu. E. 4,195.

3) Vgl. § 465 in Verbindung mit dem Gesetze, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) und Ges. v. 14. Juli 1904. § 465 A. 3a.

4) Die Ausführungen in § 315 A. 2 treffen auch hier zu. Vgl. auch § 446 A. 2.

449.[1]) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung[2]) erkannt, so ist auf Verlangen des Freigesprochenen, in den Fällen des § 447 auf Verlangen des Antragstellers, die Aufhebung des früheren Urtheils durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.[3]) Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch durch andere öffentliche Blätter erfolgen soll.[3])

1) Vgl. § 411 Abs. 3 und 4 RStrPO.

2) Nur wenn auf Freisprechung erkannt wird, nicht dann, wenn lediglich an die Stelle des härteren ein milderes Strafgesetz getreten ist — § 436 Z. 5 —. § 449 kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn wegen einer real konkurrierenden Straftat auf Freisprechung erkannt wird, während die Strafe wegen der anderen real konkurrierenden Verbrechen aufrecht erhalten bleibt, somit im Endresultat nur eine Ermäßigung der Gesamtstrafe eintritt.

3) Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten der Militärjustizverwaltung. § 469.

Siebenter Titel.[1])

Strafvollstreckung.

450.[2]) Militärgerichtliche[3]) Strafurtheile sind nach Maßgabe der Bestätigungsorder, Strafverfügungen (§ 349) nach Maßgabe ihres Inhalts zu vollstrecken.[4])

Digitized by Google

1) Begr. S. 175—179 KV. S. 132—134.

2) Vgl. §§ 416, 420.

3) Zivilgerichtliche Urteile — vgl. §§ 2—4, 7—9 — sind nach ihrem Inhalte zu vollstrecken. § 15 Abs. 1 MStrGB. Vgl. Begr. zu § 434 des Entw. S. 176.

4) Über die Vollstreckung ist ein von dem Gerichtsoffizier oder Militärjustizbeamten unterzeichneter Vermerk zu den Akten zu bringen.

Sie kann auch, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, von denen einzelne Berufung oder Revision eingelegt haben, die anderen nicht, bezüglich der letzteren schon vor Erledigung der von den ersteren eingelegten Rechtsmittel auf Grund erteilter Bestätigungsorder erfolgen. Mit Rücksicht auf § 414 wird event. der Gerichtsherr von der sofortigen Erteilung der Bestätigungsorder Abstand nehmen, wenn nach seiner Überzeugung eine Aufhebung des Urteils auch bezüglich derjenigen Verurteilten zu erwarten steht, die kein Rechtsmittel eingelegt haben. Vgl. § 457 A. 3.

AusfBest. H. u. M.

1. Jedes rechtskräftige Strafurteil muß dem Truppenteile (der Dienst- bzw. Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekanntzugeben, soweit es erforderlich erscheint. Der Gerichtsherr bestimmt, welchen vorgesetzten Kommandostellen des Truppenteiles Urteil und Akten außerdem mitzuteilen sind
2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Zivilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.
3. Im übrigen wird auf die Bundesratsbeschlüsse vom 16. Juni 1882 (AVBl. S. 137 ff.) und v. 9. Juli 1896 (AVBl. S. 249 ff.), betreffend die Führung von Strafregistern, verwiesen.

   In den im § 2 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1882 erwähnten Fällen erfolgt die Mitteilung einer militärgerichtlichen Verurteilung an die Registerbehörde (vgl. kriegsministerielle Verfügungen v. 20. Dez. 1882, AVBl. S. 218 219, und v. 11. Aug. 1883, AVBl. S. 147) durch die unter Ziffer 1 und 2 der kriegsministeriellen Verfügung v. 31. Juli 1882 (AVBl. S. 166) bezeichneten Truppenteile und Militärbehörden, und zwar sobald für den Verurteilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört oder sobald der Verurteilte in das Beurlaubtenverhältnis übergeführt, bzw.

Digitized by Google

wieder übergeführt wird (§ 6 des Bundesratsbeschlusses v. 16. Juni 1882).

Das für diese Mitteilungen erforderliche Material erhalten die Truppenteile usw. durch die Gerichtsherren.

Es ist dafür zu sorgen, daß alles für die Mitteilung an die Registerbehörde Erforderliche schon im Laufe des Verfahrens aktenmäßig festgestellt wird. (Für die Marine vgl. MVBl. von 1882 S. 165 ff. von 1896 S. 207 ff.)

4. Die vom Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate zu fassenden Beschlüsse, durch die ein Abwesender für fahnenflüchtig erklärt oder dessen Vermögen mit Beschlag belegt wird (§ 360), sind in die Strafregister nicht einzutragen.

451. [1]) Die Strafvollstreckung wird durch den Gerichtsherrn angeordnet, [2]) welcher die Erhebung der Anklage verfügt [3]) hat. [4]) [5])

1) Vgl. § 483 RStrPO.

2) Die reglementarischen Bestimmungen — namentlich der Militärstrafvollstreckungsvorschrift — über den eigentlichen Strafvollzug bleiben unberührt. Vgl Begr. zu § 435 des Entw. S. 176.

3) In den Fällen des § 262 also der ersuchende Gerichtsherr; in denen des § 42 MStrGB. derjenige Gerichtsherr, der das Nachtragsverfahren verfügt hat.

Ausnahmen von § 451: Siehe §§ 2, 3, 4, 7, 8 MStrGO. In letzteren Paragraphen sind die Fälle vorgesehen, in denen die Anklage und deren Durchführung den Zivilbehörden obliegt. Die Vollstreckung erfolgt dann auf Ersuchen der bürgerlichen Behörden durch den Gerichtsherrn, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte unterstellt ist. Vgl. §§ 19 ff., namentlich § 25.

4) Der die Strafvollstreckung anordnende Gerichtsherr ist für die richtige Vollstreckung der Strafe verantwortlich. Auf dieser Verantwortlichkeit beruht seine Verpflichtung, die Strafvollzugsbehörde in Kenntnis zu setzen, welche Strafe zu vollstrecken ist.

Der Militärjustizbeamte, welcher dem Gerichtsherrn den Entwurf einer Strafvollstreckungsanordnung zur Unterschrift vorlegt, ist für die Gesetzmäßigkeit der Anordnung mitverant-

Digitized by Google

wortlich, auch wenn er selbst letztere nicht mit vollzieht. RMGer. I. 11. Okt. 1906. E. 10,282

Selbstverständlich gilt dieser Grundsatz in seinem Abs. 2 nur dann, wenn die Anordnung der Strafvollstreckung dem von dem Militärjustizbeamten vorgelegten Entwurfe entspricht. Ist letzteres der Fall, so kann sich d. E. der Militärjustizbeamte nicht weigern, die Anordnung der Strafvollstreckung mit zu unterzeichnen.

5) Die Strafvollstreckung gegen militärgerichtlich verurteilte Personen geht, sobald deren militärisches Dienstverhältnis aufgelöst wird, gemäß § 15 Abs. 3 MStrGB. auf die bürgerlichen Behörden über. An die Stelle des Gerichtsherrn tritt die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde; dieser bzw. den ihr übergeordneten Behörden steht dann die Befugnis zur Erteilung von Strafaufschub, sowie zur Unterbrechung des Strafvollzugs und zur Strafteilung zu. (Vgl. aber auch § 443 MStrGO.) Der Staatsanwaltschaft sind Nationale, begl. Abschrift des Urteilstenors und der Bestätigungsorder mit dem Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung zu übersenden. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Verurteilte gemäß § 5 Ziff. 2 MStrVV. unmittelbar an die Zivilstrafanstalt abgeführt wird. In dem Ersuchen ist Tag — nach Ansicht des Kriegsministers auch die Stunde — anzugeben, von wann ab die Strafe zu berechnen ist. Bei mittelbarer Überweisung des Verurteilten an die Strafanstalt sind dieser unter Bezugnahme auf das an die Staatsanwaltschaft gerichtete Ersuchen die im § 5 Ziff. 2 MStrVV. vorgeschriebenen Angaben und Schriftstücke mitzuteilen. Erfolgt die Einlieferung in die Strafanstalt durch die Staatsanwaltschaft, so sind letzterer mit dem Ersuchen um Strafvollstreckung sämtliche für die Aufnahme des Verurteilten in die Strafhaft erforderlichen Papiere zu übersenden. Örtlich zuständig zur Strafvollstreckung ist der Regel nach diejenige Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk sich der Bestrafte aufhält; ist er verhaftet, so ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk die Zivilstrafanstalt liegt, in die er nach Anlage 2 zu § 5 MStrVV. einzuliefern ist. Im übrigen vgl. bezüglich der Zuständigkeit § 5 Ziff. 1 MStrVV. und AVBl. 1903 S. 259. KM. vom 25. Juli 1905, Nr. 78/7 05. C. 3. Verfügung des RMA. vom 20. Sept. 1905 MVBl. S. 303, 1905. Vgl. § 458 A. 3.

452.[1]) **An geisteskranken oder schwangeren**[2]) **Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.**

Digitized by Google

1) Vgl. § 485 Abs. 2 RStrPO.
2) Eine derartige Bestimmung war im Hinblick auf §§ 159, 160, 161 MStrGB. erforderlich.

453. [1]) Die Vollstreckung einer durch Erschießen zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt durch die Militärbehörde. [2])

1) Vgl § 14 MStrGB, §§ 1, 2 MStrVV., AKO. vom 22. Jan. 1889 betr. Vollstreckung an Bord.
2) Im Felde erfolgt auch wegen nichtmilitärischer Verbrechen die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen; im Frieden nur wegen militärischer Verbrechen. § 14 MStrGB. bezieht sich im Felde auch auf Militärbeamte. Bei Demobilmachung oder bei Überführung des Verurteilten in die Heimat — §§ 433—435 — erfolgt die Vollstreckung nach dem für das Friedensverhältnis gegebenen Vorschriften. Militärische Verbrechen sind im Friedensverhältnis nicht mit dem Tode bedroht. Für im Felde begangene militärische Verbrechen ist die Todesstrafe angedroht in den §§ 58, 60, 63, 71—73, 84, 95, 97, 107, 108, 133, 141, 159 MStrGB.

454. [1]) Die Vollstreckung einer durch Enthauptung zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift des Urtheils, welcher eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungsorder beizufügen ist. Die Bescheinigung und die Beglaubigungen geschehen durch den Gerichtsherrn (§ 451).

1) Vgl. § 486 RStrPO., § 13 MStrGB.

455. [1]) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist [2]) aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt. [3])

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

1) Vgl. § 487 Abs. 1 und 2 RStrPO.
2) Der Verurteilte hat hier ein Recht auf Aussetzung der Vollstreckung. Die Aussetzung ist von Amts wegen

Digitized by Google

durch den zuständigen Gerichtsherrn — § 451 — anzuordnen. Vgl. § 464. Der Aufschub ist zeitlich nicht beschränkt. Dauert die Geisteskrankheit fort, so kann die Strafvollstreckung endgültig unmöglich werden. Über den Aufschub hat zunächst der vollstreckende Gerichtsherr zu befinden. Rechtsbeschwerde geht an das obere Gericht. §§ 464 Abs. 2, 4, 461 Abs. 4.

3) Über die Unterbrechung einer bereits begonnenen Strafverbüßung enthält die MStrGO. keine Vorschriften, soweit nicht § 464 Abs. 3 oder § 443 Abs. 3 MStrGO. in Frage kommt. Vgl. Koppmann § 455 A. 2. Vgl. § 42 MStrVV.

456.[1] Auf Antrag eines Verurtheilten, welcher nicht zu den Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehört, kann die Vollstreckung aufgeschoben werden,[2] sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.[3]

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.[4]

1) Vgl. § 488 RStrPO.

1a) Vgl. über Strafaufschub, Strafunterbrechung und Strafteilung bez. der nach § 15 Abs. 3 MStrGB. den bürgerlichen Behörden übergebenen Personen § 451 A. 4 MStGO.

2) Der zuständige Gerichtsherr entscheidet nach freiem Ermessen. Vgl. aber § 464 Abs. 2. § 456 setzt die Stellung eines Antrages voraus.

3) Im Wege der Gnade kann selbstverständlich Strafaufschub ohne Beschränkung bewilligt werden. Gnadengesuche halten in der Regel die Vollstreckung der Strafe nicht auf; ausgenommen ist die Vollstreckung der Todesstrafe, AO. v. 15. Okt. 1810, MGS. Bd. I S. 84; AO. v. 31. Jan. 1836, ebendas. Bd. II S. 4. Die Strafvollstreckung ist ferner bei Einreichung eines Gnadengesuches aufzuschieben, wenn dem Verurteilten durch Antritt der Freiheitsstrafe unwiederbringlicher Schaden an seiner Ehre zugefügt würde und er eine derartige Strafe nicht schon einmal erlitten hat; ferner, wenn dem Verurteilten nach Ermessen des Gerichtsherrn so erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen, daß eine Ermäßigung

Digitized by Google

oder der Erlaß der Strafe zu erwarten steht. AO. v. 29. Aug. 1838 u. 21. Dez. 1843, MGS. Bd. III S. 121; KM. v. 11. Dez. 1901. Nr. 211/12. 01. C. 3. Für die Marine vgl. hinf. der Aussetzung der Strafvollstreckung infolge von Gnadengesuchen AKO. v. 9. März 1907. MBBl. 1907 S. 56.

4) Die Bestimmung über die Höhe der Sicherheitsleistung und die Art ihrer Hinterlegung erläßt der vollstreckende Gerichtsherr nach freiem Ermessen. Die Vorschrift im § 248 Abs. 4 ist nicht bindend und ihre Anwendung hier auch nicht zweckmäßig, da dem Gerichtsschreiber kein sicherer Aufbewahrungsort zur Verfügung steht. Am besten dürfte eine militärische Kasse mit der Aufbewahrung der Kaution zu beauftragen sein.

457.[1]) Die Vollstreckung von Arreststrafen[2])[3]) kann im Interesse des Dienstes auf Anordnung des kommandierenden Generals (Admirals) aufgeschoben[4]) werden.

1a) Die Zuständigkeit des K. Generals tritt nur beim Aufschub der Vollstreckung von Arreststrafen im Interesse des Dienstes ein. Beim Strafaufschub aus § 456 auf Antrag eines nicht zu den Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehörigen Verurteilten kann auch die Vollstreckung von Arreststrafen durch den Gerichtsherrn I. Instanz aufgeschoben werden, aber auch nur durch diesen. RM. Ger. PE. XI, 17.

1) Diese Vorschrift wird namentlich dann Anwendung finden, wenn die Truppenteile ihre Garnison verlassen haben oder wenn der Verurteilte zu einer Dienstleistung kommandiert ist, deren Unterbrechung unerwünscht erscheint. Vgl. Begr. zu § 440 des Entw. S. 77.

2) Auch gegen Offiziere verhängte Arreststrafen.

3) Die Aussetzung der Vollstreckung anderer Strafen ist nach Erteilung der Bestätigungsorder der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten. Dagegen bleibt es dem Gerichtsherrn bei besonderer Veranlassung — vgl. z. B. § 450 A. 3 — unbenommen, den Erlaß der Bestätigungsorder auszusetzen. Vgl. auch § 22 MStrVV. Ausnahme: § 456 A. 3.

4) Die Vollstreckung darf aufgeschoben, aber nicht aufgehoben werden. RMGer. PE. V, 73.

458. Für den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten, welcher zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, ist die zu verbüßende Strafe vom Tage der Rechtskraft[1]) des Urtheils zu berechnen.

Digitized by Google

Hat der Angeklagte auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet,[2]) so wird die Strafe[3]) bereits vom Tage des Verzichts berechnet. Eine entsprechende Berechnung tritt ein, wenn der Angeklagte das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder, ohne eine Erklärung abzugeben, die Einlegungsfrist hat verstreichen lassen.[4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9])

1) Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn es nicht mehr durch Berufung und Revision angefochten werden kann. Vgl. §§ 383, 405, 416 A. 1.

Die Bestätigungsorder ist für die Berechnung der Strafzeit nur im außerordentlichen Verfahren von Bedeutung. Vgl. § 420.

2) Vgl. § 482 RStrPO., § 371 dieses Ges. unter A. 7. § 458 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der verhaftete Angeklagte den Verzicht zurückgenommen, dessenungeachtet aber der Verzicht in der Folge als rechtswirksam anerkannt worden ist. RMGer. PE. XI, 18.

3) Jeder Tag gilt als verbüßte Strafhaft; § 21 RStrPO. findet keine Anwendung. Der Anfangstag (z. B. der Tag, an welchem der Verzicht erklärt wurde) ist voll anzurechnen, nicht von dem nach Stunde und Minute festzustellenden Zeitpunkte der Verzichtserklärung. RMGer. PE. III, 59a; IV, 78; VIII, 29. I. 15. Dez. 1904. E. 8,42 sowie I. 20. Dez. 1906. E. 10,299.

Vgl. dagegen die Verfügungen des Kriegsministeriums und des Reichsmarineamts, § 451 A. 4.

4) Die Vorschrift des § 458 Abs. 2 MStrGO. beruht auf dem Gedanken, daß, soweit nicht der Angeklagte selbst durch sein eigenes Verhalten in betreff des Gebrauchs der ihm zustehenden Rechtsmittel den Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils aufgehalten hat, seine Lage dadurch keine Verschlechterung erfahren soll, daß dem alsbaldigen Beginne der Strafvollstreckung Hindernisse entgegentreten, die nicht durch ihn selbst herbeigeführt sind. Vgl. den im Urteil des RMGer. I. 16. Sept. 1901 E. 1,281 behandelten Spezialfall.

5) Die im Abs. 2 getroffene Ausnahmebestimmung kommt bei Verurteilung zu einer Gesamtstrafe nur demjenigen verhafteten Angeklagten zugute, der sich der Gesamtstrafe unterwirft, nicht auch demjenigen, der zwar hinsichtlich eines Teiles der von der Gesamtstrafe betroffenen Straffälle sich beruhigt, wegen der anderen Straffälle aber ein Rechtsmittel einlegt.

Digitized by Google

(Unter Aufhebung des PE. III, 59b; PE. V, 74. RMGer. II. 16. Dez. 1903. E. 6,174. I. 16. April 1903. E. 5,45.)

6) Ist der Angeklagte auf Anordnung des Gerichts festgenommen, seitens des Gerichtsherrn über die Aufrechterhaltung der Festnahme aber nicht entschieden, weil er von der Festnahme überhaupt nicht in Kenntnis gesetzt ist, so ist die von dem Angeklagten von der Festnahme an erlittene Haft gemäß den Bestimmungen des § 458 Abs. 1 und 2 als Strafhaft zu berechnen. RMGer. PE. IV, 39.

7) Der Verzichtstag bleibt auch dann für den Beginn der Strafe maßgebend, wenn in Gemäßheit des § 414 von Amts wegen das Urteil aufgehoben, die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen wird und der Angeklagte gegen das neu ergehende Urteil kein Rechtsmittel einlegt. Denn auch in diesem Falle hat der Angeklagte den Eintritt der Rechtskraft durch seine Tätigkeit nicht aufgehalten. Dagegen widerspricht es der Tendenz des § 458, wenn man die Anwendbarkeit des § 458 Abs. 2 auch für den Fall annimmt, daß ein solcher Angeklagter gegen das neue Urteil Revision einlegt. Trotzdem dürfte bei dem klaren Wortlaute des § 458 Abs. 2 dessen Anwendung kaum zu vermeiden sein.

8) Die Freiheitsentziehung, welche der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte von dem Tage ab erleidet, von welchem ab nach § 458 MStrGO. die Strafe zu berechnen ist, kann nicht als Untersuchungshaft angesehen und deshalb nicht zum Gegenstand einer Anrechnung auf die erkannte Strafe gemäß § 60 StrGB. gemacht werden. RMGer. I. 10. Mai 1906. E. 10,80. I. 20. Dez. 1906. E. 10,299.

9) Die Vorschrift des § 458 Abs. 2 MStrGO. findet auch dann Anwendung, wenn das vom Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel für den Angeklagten ungünstigen Erfolg gehabt hat. RMG r. I. 20. Dez. 1906. E. 10,299.

459. Erfolgt in den Fällen des § 458 die Verhaftung des Angeklagten erst nach den dort bezeichneten Zeitpunkten,[1]) so wird die Strafe vom Tage der Verhaftung berechnet.

1) Also nach Rechtskraft des Urteils, welcher Verzicht und Zurücknahme des Rechtsmittels seitens des Angeklagten sowie der Ablauf der Rechtsmittelfrist gleichstehen.

460.[1]) Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung, ohne daß eine Unterbrechung derselben an-

Digitized by Google

geordnet wird, wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, sofern er nicht mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt oder verlängert hat.[2][3])

1) Vgl. § 493 RStrPO.

2) Hat der Verurteilte Krankheit simuliert, so wird die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt nicht in die Strafhaft eingerechnet. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Gericht, § 464. Ist der Verurteilte in einer zu der Strafanstalt gehörigen (nicht von ihr getrennten) Krankenanstalt untergebracht, so ist dieser Aufenthalt immer — auch bei Simulation — in die Strafzeit einzurechnen.

3) Die Zeit eines etwaigen Urlaubs ist in keinem Falle auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen. Vgl. MStrVV. § 6 Z. 7.

461.[1]) Ist Jemand durch verschiedene[2]) rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

Die Entscheidung steht demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz die Gesammtstrafe fest. Sind die Urtheile von Gerichten verschiedener Kontingente erlassen, so ist die Entscheidung von dem Reichsmilitärgerichte[2a]) zu treffen.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung; vor der Entscheidung ist dem Vertreter der

Digitized by Google

Anklage und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. [3])

Gegen die Entscheidung findet, insofern sie nicht vom Reichsmilitärgericht erlassen ist, die Rechtsbeschwerde [4]) an das obere Gericht [5]) statt.

1) Vgl. § 492 RStrPO.

2) Militärgerichtliche und zivilgerichtliche Urteile.

2a) Die Entscheidung des RMGer. hat nur dann zu erfolgen, wenn Urteile von Gerichten mehrerer Kontingente vorliegen. Von der Zugehörigkeit zu mehreren Kontingenten kann aber nur bei Militärgerichten, nicht bei bürgerlichen Gerichten die Rede sein. Die Kompetenz des RMGer. ist also nur dann gegeben, wenn entweder ausschließlich von Militärgerichten verschiedener Kontingente erlassene Urteile vorliegen oder wenn neben solchen noch die Einzelstrafen eines oder mehrerer zivilgerichtlichen Urteile bei Bildung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen sind. RMGer. II. 8 April 1905. E. 8,218. Liegt — abgesehen von den durch bürgerliche Gerichte erkannten Strafen — nur eine militärgerichtliche Verurteilung vor, so regelt sich die Zuständigkeit zur Bildung der Gesamtstrafe nach der Vorschrift des § 461 Abs 2 Satz 1 und 2.

3) Die Erhebung von Beweisen über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 461 ist zulässig. Zuständig ist dasjenige Gericht, das über die Schuld- und Straffrage erkannt hat. Vgl. § 464 A. 4a. Die Rechtsbeschwerde gegen dessen Entscheidung ist fristlos.

4) Vgl. § 373, § 464 Abs. 1, B. 4,164, § 471 Abs. 2, 3. RMGer. E. 4,122.

5) Bezüglich der Zuständigkeit der einzelnen Senate des RMGer. vgl. Dienstanweisung A. 3 Nr. 5. Zuständig ist der Senat, in dessen Geschäftsbereich das letzte Urteil ergangen ist.

462. [1]) Die Vollstreckung der auf Geldstrafe lautenden Urtheile und der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidungen erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der dafür geltenden landesherrlichen Bestimmungen. [2])

Die Intendanturen bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Digitized by Google

1) Vgl. § 495 RStrPO.

2) Vgl. für Preußen: Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. Nov. 1899 (GS. S. 545). — §§ 28—30 MStrVV.

463.[1] Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden,[2] so ist die Geldstrafe durch Verfügung des Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit[2] in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die Verfügung ist von einem richterlichen Militärjustizbeamten mit zu unterzeichnen.[3][4]

1) Vgl. § 491 RStrPO.

2) Der Regel nach ist die eventuelle Freiheitsstrafe im Urteile festzusetzen. Auch in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit steht die Umwandlung dem höheren Gerichtsherrn zu.

3) Vgl. § 97 Abs. 2 und 3.

4) Die Fälle des § 360 kommen hier nicht in Betracht; für sie ist in § 361 Bestimmung getroffen.

464.[1] Bestehen über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe[2] Zweifel, oder sind Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben,[3] so ist die Entscheidung des Gerichts, welches erkannt hat,[4][4a] einzuholen.[5]

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe der §§ 455, 456 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags[6] auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; der Gerichtsherr kann jedoch den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Die Bestimmungen des § 461 Absatz 3 und 4[7] finden entsprechende Anwendung.

1) Vgl. § 490 RStrPO.

2) Vgl. §§ 458—460.

3) Wenn z. B. die für den Unvermögensfall erkannte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll, während nach der Behauptung des Verurteilten die prinzipale Geldstrafe bereits erlegt

Digitized by Google

worden ist. Die eine besondere Art der Strafvollstreckung anstrebende Bitte des Verurteilten ist keine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung und unterfällt deshalb nicht der Bestimmung des § 464 Abs. 1 MStrGO. RMGer. I. 23. Okt. 1905. E. 9,133.

4) Das Gericht braucht aber nicht mit denselben Richtern, welche früher geurteilt haben, besetzt zu sein. Vgl. KB. S. 133 zu § 439, S. 134 zu § 447.

4a) Es kommt nicht lediglich darauf an, welches Gericht in der Urteilsformel auf eine Strafe erkannt hat; vielmehr ist bei Feststellung der Zuständigkeit zu prüfen, welches Urteil zu Auslegungszweifeln oder zu Zweifeln bezüglich Berechnung der erkannten Strafe Veranlassung gegeben hat. Dies gilt auch für die dritte Eventualität des § 464 Abs. 1 — bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung — und in den Fällen des § 464 Abs. 2, in dem vom Strafaufschub (§§ 455, 456) gesprochen wird, insofern, als auch hier zu prüfen ist, welches Urteil nach seinen Gründen endgültig über die Strafe befunden hat. So ist z. B. das Berufungsgericht dann, wenn es über die Straffrage eine selbständige Entscheidung getroffen hat, dasjenige Gericht, „welches erkannt hat". Dies ist auch der Fall, wenn das Berufungsgericht, nach Prüfung der Strafzumessungsgründe dieselbe Strafe, wie das Kriegsgericht für angemessen hält und deshalb nach § 395 in der Urteilsformel die Berufung lediglich verwirft. Ebenso ist, falls über die Auslegung eines Strafurteils Zweifel bestehen, das Gericht, welches das auslegungsbedürftige Urteil erlassen hat, dasjenige, „welches erkannt hat". RMGer. I. 15. Dez. 1904. E. 8,42. Für die Auslegung seines Urteils kann auch das Reichsmilitärgericht als Gericht, das erkannt hat, zur Entscheidung berechtigt sein.

5) Eine weitere Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz erlassene Entscheidung des oberen Gerichts ist nicht gegeben. RMGer. I. 29. Jan. 1903. B. 4,164. — Hat das Oberkriegsgericht die Entscheidung nicht in der Beschwerdeinstanz, sondern als das Gericht, das „erkannt hat" (vgl. A. 4a) erlassen, so ist nach deren ordnungsmäßiger Zustellung die Rechtsbeschwerde an das RMGer. zulässig. Die unmittelbare Anrufung des letzteren — unter Umgehung des Oberkriegsgerichts — entspricht nicht dem Gesetze. RMGer. I. 29. Jan. 1904. E. 6,229.

6) Der Verurteilte hat den Antrag auf Aufschub zunächst an den zuständigen Gerichtsherrn zu richten. Wird der Antrag

Digitized by Google

abgelehnt, so kann er unter Erhebung seiner Einwendung die Entscheidung des Gerichts einholen. RMGer. PE. XIII, 20.

7) Gegen den ablehnenden Bescheid des letzteren steht ihm die Rechtsbeschwerde an das obere Gericht zu.

Achter Titel.[1])

Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

465. Die Vorschriften des Gesetzes,[2a]) betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, finden auf die im militärgerichtlichen Verfahren verurtheilten Personen entsprechende Anwendung.[2])

Die Entschädigung wird von der Militärverwaltung desjenigen Kontingents[3]) gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.[3a])[4])

1) Durch den Reichstag eingefügt. KB. S. 134–136.

2) Die Bestimmung, welche in dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen freisprechenden Urteile über die Verpflichtung der Kontingentsverwaltung zur Entschädigung getroffen ist, kann in höherer Instanz nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit der Aufhebung des Urteils außer Kraft gesetzt werden. RMGer. I. 7. Dez. 1905. E. 9,195.

2a) **AusfBest. H. u. M.** — Maßgebend ist das Gesetz v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345):

> **§ 1.** Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, können Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder theilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muß die Unschuld des Verurtheilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergeben oder doch dargethan haben, daß ein begründender Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt.
>
> Außer dem Verurtheilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

§ 2. Gegenstand des dem Verurtheilten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 3. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.

§ 4. Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird durch besonderen Beschluß des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts Bestimmung getroffen.

Der Beschluß ist von dem Gerichte gleichzeitig mit dem Urtheile zu fassen, aber nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen. Der Beschluß unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Er tritt außer Kraft, wenn das Urtheil aufgehoben wird.

§ 5. Wer auf Grund des die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Der Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu stellen, in dessen Bezirke das Urtheil ergangen ist.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Ent-

Digitized by Google

scheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch weder übertragbar, noch der Pfändung unterworfen.

§ 6. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler.

Urkundlich usw.

3) Beziehungsweise der Marine.

3a) Durch das Gesetz vom 14. Juli 1904 RGBl. S. 321 ist Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft zugebilligt. Vgl. die Besprechung in der Deutsch. Juristenztg. 1904, S. 839. J. Krause, Haftentschädigung, Helwingsche Buchhandlung, 1906, Hannover, und Besprechung hierzu. Gerichtssaal, LXX, S. 317.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, können für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

Der Anspruch kann ausgeschlossen werden, wenn die zur Untersuchung gezogene Tat des Verhafteten eine

Digitized by Google

grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Trunkenheitszustande begangen worden ist oder wenn aus den Tatumständen erhellt, daß der Verhaftete die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vorbereitet hatte.

Der Anspruch kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand oder unter Polizeiaufsicht stand oder wenn gegen den Verhafteten auf Grund des § 181a oder des § 362 des Strafgesetzbuchs innerhalb der letzten zwei Jahre auf Überweisung an die Landes-Polizeibehörde rechtskräftig erkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Verhaftete mit Zuchthaus bestraft worden ist und seit der Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

§ 3. Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden. Hat vor dem Erlasse des Haftbefehls eine Vorführung oder eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so erstreckt sich der Entschädigungsanspruch auch auf die dem Haftbefehle vorausgegangene Zeit der Haft.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Verhaftung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 4. Über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird von dem Gerichte gleichzeitig mit seinem den Verhafteten freisprechenden Urteile durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen.

Wird auf ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel von neuem auf Freisprechung erkannt, so ist von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Abs. 1 von neuem Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen, sobald das freisprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Er unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Wird die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, so soll der Beschluß auch den Unterhaltsberechtigten, die nicht dem Hausstande des Verhafteten angehören, mitgeteilt werden, sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist.

Digitized by Google

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5. Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

§ 6. Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7. Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8. Ist zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung (§ 6 Abs. 2) so-

Digitized by Google

wie die Zahlung der Entschädigung (§ 7 Abs. 1) ausgesetzt werden.

§ 9. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung der Reichskanzler.

§ 10. Dieses Gesetz findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Heere die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde zuständig.

§ 11. In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßnahmen Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. A. Hohenzollern, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm,
Graf von Bülow.

4) Das unter 3a erwähnte Gesetz findet nicht nur im Heere und in der Marine, sondern auch in den zur Zuständigkeit der Schutztruppen gehörigen Sachen Anwendung. Bei letzteren mit der Maßgabe, daß an die Stelle der „Staatskasse" für das Oberkommando die „Reichskasse"; für die Schutztruppen die „Schutzgebietskasse" tritt. Statt des Gerichtsherrn

Digitized by Google

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5. Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

§ 6. Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7. Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8. Ist zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung (§ 6 Abs. 2) so-

Digitized by Google

wie die Zahlung der Entschädigung (§ 7 Abs. 1) ausgesetzt werden.

§ 9. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung der Reichskanzler.

§ 10. Dieses Gesetz findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Heere die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde zuständig.

§ 11. In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßnahmen Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm,
Graf von Bülow.

4) Das unter 3a erwähnte Gesetz findet nicht nur im Heere und in der Marine, sondern auch in den zur Zuständigkeit der Schutztruppen gehörigen Sachen Anwendung. Bei letzteren mit der Maßgabe, daß an die Stelle der „Staatskasse" für das Oberkommando die „Reichskasse"; für die Schutztruppen die „Schutzgebietskasse" tritt. Statt des Gerichtsherrn

Digitized by Google

I. Instanz sind die Gouvernements- oder Abteilungsgerichte zuständig. Oberste Militärjustizverwaltungsbehörde ist der Reichskanzler. AKO. 6. Nov. 1904.

466.[1]) Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kontingentsverwaltung in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zusteht, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.[2])

1) Vgl. § 3 Abs. 2 des im § 465 A. 1 erwähnten Gesetzes.
2) Vgl. z. B. § 436 zu 1—3.

467.[1]) Ueber die Verpflichtung der Kontingentsverwaltung[2]) zur Entschädigung wird durch das im Wiederaufnahmeverfahren erkennende Urtheil Bestimmung getroffen.[3])[4])[5])

1) Vgl. § 4 des im § 465 A. 1 erwähnten Gesetzes, der — abweichend — Entscheidung durch besonderen Beschluß anordnet.
2) bzw. Marineverwaltung.
3) Auch ohne Antrag von Amts wegen und zwar selbst dann, wenn die Verpflichtung zur Entschädigung verneint wird. In allen Fällen muß Zustellung an den Freigesprochenen usw. erfolgen. Vgl. § 468 Abs. 1.
4) Die Bestimmung, welche in dem im Wiederaufnahmeverfahren ergehenden Urteil über die Verpflichtung der Kontingentsverwaltung zur Entschädigung getroffen wird, unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. RMGer. I. 7. April 1902. E. 2,257.
5) § 467 findet auch für die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft im Sinne des Ges. v. 14. Juli 1904 „entsprechende" Anwendung (§ 10 dies. Ges. u. § 465 A. 5a). Über die Verpflichtung der Kontingentsverwaltung ist somit durch Urteil, nicht durch besonderen Beschluß Bestimmung zu treffen. RMGer. II. 9. Dez. 1905. E 9,206.

468.[1]) Wer auf Grund des die Verpflichtung einer Kontingentsverwaltung[2]) zur Entschädigung aussprechenden Urtheils einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung[3]) des Urtheils durch Antrag

Digitized by Google

bei dem Gerichtsherrn, auf dessen Befehl im Wiederaufnahmeverfahren das Gericht erster Instanz erkannt hat, in den Fällen des § 447 bei dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu erheben.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde.[4][5])

1) Vgl. § 5 des im § 465 A. 1 erwähnten Gesetzes.

2) bzw. Marineverwaltung.

4) Zweifelhaft ist die Frage der Zustellung, wenn die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit des Verurteilten erfolgt und nicht feststeht, ob der letztere verhandlungsfähig ist. Das RMGer. stellt in solchen Fällen sowohl dem Freigesprochenen, wie auch dessen Pfleger — wenn ein solcher bestellt ist — zu. Ist ein solcher nicht ernannt, so wird beglaubigte Abschrift (ohne Ausfertigung) der Entscheidung dem zur Bestellung eines Pflegers zuständigen Amtsgerichte mit dem Ersuchen um Aushändigung an den zu bestellenden Pfleger übermittelt.

4) Vgl. §§ 111 ff.

5) Aus der Bestimmung, daß die dreimonatige Frist von der Zustellung des Urteils läuft, folgt, daß neben der Verkündung in allen Fällen die Zustellung erfolgen muß.

AusfBest. H. u. M.

1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement) vor. Er äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist;

b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Abs. 1 zuständige Stelle abzugeben.

In der Marine geht der Antrag mit den Akten an den Reichskanzler. (RMA.)

Digitized by Google

Neunter Titel.[1]

Kosten des Verfahrens.

469.[2]) Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last.

Diese Bestimmung findet hinsichtlich der durch die Wahl eines Vertheidigers[4]) entstandenen Kosten keine Anwendung.

Die Kosten der durch die bürgerlichen Behörden bewirkten Strafvollstreckung[4]) hat der Verurtheilte zu tragen.[5])[6])

1) Begr. S. 179—180 KB. S. 136—140.

2) Im Gegensatz zu § 497 RStrPO. ist hier das Prinzip der Kostenfreiheit für den Verurteilten aufgestellt. Auch die baren Auslagen fallen der Militärjustizverwaltung zur Last. Vgl. KB. S. 137, 138 über die Entstehungsgeschichte des § 469. Auch dann, wenn das Verfahren bereits vor den bürgerlichen Gerichten begonnen und nach dem Dienstantritt des Beschuldigten vom Militärgericht fortgesetzt ist, hat das Militärgericht über die in dem ersteren Verfahren entstandenen Kosten nicht zu erkennen RMGer. PE. X, 28. Wohl aber kann das bürgerliche Gericht — nach Erledigung der Sache durch rechtskräftige Verurteilung — seine Kosten festsetzen und einziehen. In den Fällen des § 4 MStrGO. hat der von den bürgerlichen Gerichten verurteilte Soldat kein Recht auf Kostenfreiheit. Vgl. Rotermund in R. 1906 S. 542.

3) Vgl. §§ 337, 343, 347 A. 2; wohl aber für die Kosten des bestellten Verteidigers.

4) Vgl. § 15 MStrGB.

5) Wegen Kosten der Rechtshilfe vgl. §§ 12, 13 EG. Auferlegung der Kosten bez. des „Verletzten" vgl. § 249 Abs. 2, § 471 Abs. 2.

6) Zu den Kosten im Sinne des § 469 gehören die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung aus § 200 RStrGB. nicht. Diese Kosten hat in allen Fällen der Verurteilte zu tragen. RMGer PE. I, 71.

AusfBest. H. u. M.

1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsmäßig zuständigen Kosten für Reisen und Märsche sind, soweit

Digitized by Google

sie nicht zu den baren Auslagen im Sinne der Ziffer 2 V der Anlage 8 zur FrBV. (in der Marine § 120 I der FrBV.) zählen, bei den beteiligten Ausgabekapiteln des Militäretats (34 und 25) (in der Marine: K. 58 A. 1, 2) zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termine mitzuteilen.

2. Die Berechnung der Zeugen- usw. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittelungsververfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.*)

---

*) Vgl. § 205 A. 1a. Der Gerichtsherr wirkt also bei Feststellung der Zeugengebühren usw. nicht mit, soweit das Heer in Frage kommt. Die Kaiserliche Marine hat neuerdings im MVB. von 1903 Nr. 258 nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Berlin, den 3. August 1903.

Die am 26. März 1900 zu § 469 Absatz 1 der

„Militärstrafgerichtsordnung"

unter Nr. 2 erlassene Ausführungsbestimmung (Marineverordnungsblatt von 1900 Seite 91) wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Gebühren der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen (vergleiche §§ 205, 208 Militärstrafgerichtsordnung) sind möglichst sofort nach Entlassung der betreffenden Zeugen (Sachverständigen) an Gerichtsstelle zu zahlen. Die Anweisung zur Zahlung erteilt, falls der Zeuge (Sachverständige) vor einem erkennenden Gerichte vernommen ist oder vernommen werden sollte, der Vertreter der Anklage, in den übrigen Fällen derjenige richterliche Beamte (Gerichtsoffizier), vor welchem die Vernehmung stattgefunden hat oder stattfinden sollte. In zweifelhaften Fällen sind vor Anweisung der Gebühren die zur Klarstellung erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, sowie Nachweise über Lohn, Erwerbsversäumnis, Auslagen für Stellvertretung usw. einzufordern.

Zur Erleichterung der sofortigen Zahlung ist die

Digitized by Google

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zweck erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfall ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in bar und in Quittungen nachzuweisen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Anlage 8 Abschnitt V der FrBV. verwiesen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Febr. 1888. Auch in den Vorschriften der §§ 128, 129, 130, 131, 134 Ziff. 1 und 4, §§ 135 und 137 a. a. O. tritt eine Änderung nicht ein.

Berechnung der Gebühren schon vor der Verhandlung zu entwerfen und vorzubereiten. Außerdem erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Marinegerichtsschreiber oder in Ermangelung eines solchen ein richterlicher Marinejustizbeamter, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfalle ergänzt wird. Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in bar oder in Quittungen nachzuweisen.

Wenn bei Prüfung der Anweisungen Bedenken entstehen, so haben die richterlichen Marinejustizbeamten und Gerichtsoffiziere den Prüfungsbehörden jede zur Aufklärung erforderte Auskunft zu erteilen, sowie fehlende Beweisstücke, soweit dies möglich ist, nachträglich einzusenden. Werden auf diese Weise die Bedenken nicht beseitigt, so sind auf Verlangen der Prüfungsbehörde die Gebühren durch den Gerichtsherrn in einer von einem richterlichen Marinejustizbeamten (Gerichtsoffizier) mitzuunterzeichnenden Verfügung festzusetzen. Diese Festsetzung durch den Gerichtsherrn hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Zeuge (Sachverständiger) den von ihm geforderten Betrag nicht angewiesen erhält und die Festsetzung fordert.

Gegen die Verfügung des Gerichtsherrn steht sowohl den Prüfungsbehörden wie auch den Zeugen

Digitized by Google

470. [1]) Sind Strafverfolgungsmaßregeln durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann der Gerichtsherr, nach Beginn der Hauptverhandlung das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Militärjustizverwaltung und dem Beschuldigten erwachsenen baaren Auslagen auferlegen. [2])

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung [3]) findet gegen die Verfügung des Gerichtsherrn die Rechtsbeschwerde [4]) an den höheren Gerichtsherrn, gegen die Entscheidung des Gerichts die Rechtsbeschwerde [4]) an das obere Gericht statt. [5]) Das obere Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(Sachverständigen) die Rechtsbeschwerde an das obere Gericht zu.

Ergibt sich aus der Verfügung des Gerichtsherrn oder nach eingelegter Rechtsbeschwerde aus der Entscheidung des oberen Gerichts, daß eine Überhebung von Gebühren stattgefunden hat, dann hat das Rechnungsamt (die Schiffskassenkommission) unter Klarlegung des Sachverhalts den Zeugen (Sachverständigen) zur Rückzahlung aufzufordern. Ist diese Aufforderung vergeblich, so hat die zuständige Intendantur im Klagewege gegen den Zeugen (Sachverständigen) vorzugehen, falls hiermit eine Aussicht auf Erfolg verbunden ist. Wird von der Klage wegen Aussichtslosigkeit Abstand genommen, oder kann nach Beschreiten des Klageweges der zu viel gezahlte Betrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vom Empfänger nicht wieder eingezogen werden, so sind diejenigen Personen zum Ersatz heranzuziehen, welche den Betrag fahrlässig angewiesen oder gezahlt haben. Sofern jedoch ein entschuldbarer Irrtum in der Handhabung der Bestimmungen bei der Anweisung oder Zahlungsleistung vorgekommen ist, kann die Inausgabebelassung des überhobenen Betrages Allerhöchsten Orts beantragt werden.

Ein Deckblatt zum Anhang zur Militärstrafgerichtsordnung Seite 22 gelangt zur Ausgabe.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

Digitized by Google

1) Vgl. § 501 RStrPO.

2) Durch eine mit Gründen versehene Verfügung. Vgl. §§ 136, 97 Abs. 2 und bez. des Begriffs „bare Auslagen" Anmerk. zu § 29 des Richterdisziplinargesetzes v. 1. Dez. 1898.

3) Vgl. §§ 137 ff.

4) Vgl. § 373.

5) Eine weitere Beschwerde ist nicht gegeben gegen diese in der Beschwerdeinstanz erlassene Entscheidung des oberen Gerichts. RMGer. II. 31. Dez. 1902. E. 4,122.

471. [1]) Erfolgt die Einstellung eines Strafverfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt [2]) war, so sind [3]) dem Antragsteller die der Militärjustizverwaltung und die dem Beschuldigten erwachsenen baaren Auslagen zur Last zu legen.

Wird in dem Falle des § 249 Absatz 3 auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erkannt, so kann das Gericht dem Antragsteller die Kosten der Militärjustizverwaltung und die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen ganz oder theilweise zur Last legen. [4]) [5]) Vor der Entscheidung ist der Antragsteller zu hören.

Die Bestimmungen des § 470 Absatz 2 finden Anwendung. [6])

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

1) Vgl. § 502 RStrPO.

2) Der Antrag kann zurückgenommen werden in den Fällen der §§ 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263 Abs. 4, 292 Abs. 2, 303, 370 Nr. 5, 6 usw. RStrGB. Vgl. § 64 RStrGB. Er muß den unmittelbaren Grund für die Einstellung des Verfahrens bilden. RMGer. PE. VI, 80.

3) Die Auferlegung der baren Auslagen ist obligatorisch.

4) Vgl. § 504 RStrPO.

5) Auch dann, wenn der Antragsteller nicht wider besseres Wissen oder grob fahrlässig gehandelt hat.

6) Vgl. § 470 A. 5. RMGer. E. 4,122.

Digitized by Google

Einführungsgesetz [1])

zur

Militärstrafgerichtsordnung.

Vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1289).

1. Die Militärstrafgerichtsordnung tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1901, in Kraft.

1) Begr. S. 181—189 KB. S. 140—154.

Ausf.Best. H. u. M. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung des Bundesraths auf Grund des § 1 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1189 ff.) tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm

Fürst zu Hohenlohe.

Für die Kaiserl. Schutztruppen ist durch Allgemeine Verordnung v. 18. Juli 1900 ebenfalls die Militärstrafgerichtsordnung mit den für die besonderen Verhältnisse gebotenen Abänderungen eingeführt worden. Vgl. Anhang.

Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen der höheren und der niederen Gerichtsbarkeit.*)

Mit dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung kommt die

„Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen der höheren und niederen Gerichtsbarkeit"

zur Anwendung.

*) Diese Dienst- und Geschäftsordnung findet mit einigen

Digitized by Google

Sie wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Druckvorschriftenverwaltung zugehen.

Prozeßformulare und Herausgabe eines Formularbuchs.

Die Militärgerichtsbehörden benutzen bei ihren Dienstgeschäften Formulare, zu denen die Muster in einem Formularbuche gegeben sind, das den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl durch die Druckvorschriftenverwaltung zugehen wird und im Druckvorschriftenetat unter Nr. 5b zu führen ist.

Die Formulare können von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu den Preisen des dem Formularbuche beigegebenen Preisverzeichnisses bezogen werden.

Auch für die Marine ist ein entsprechendes, bei Mittler & Sohn erscheinendes Formularbuch ausgearbeitet.

2. Mit diesem Tage treten für die Straffachen, deren Entscheidung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung zu erfolgen hat, alle im Reichsgebiete geltenden [1]) militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen, im Wege des Ungehorsams-(Kontumazial-)Verfahrens, außer Kraft.

Dasselbe gilt von der Bestimmung im § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, insoweit sich dieselbe auf die Bestrafung der Fahnenflüchtigen bezieht.

Unberührt bleiben die Vorschriften, durch welche die Mitglieder der Landgendarmeriekorps der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. [2]) Insoweit Letztere nach diesen Vorschriften der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, gelten sie im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres. [2a])

1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, welche sich nicht ausschließlich auf das militärgerichtliche Ver-

Änderungen formeller Natur in der Marine entsprechende Anwendung. Bei Mittler & Sohn käuflich. (Berlin 1904.)

Digitized by Google

fahren beziehen, bleiben hiernach unberührt. Dies gilt insbesondere von den das Antragsrecht — § 61 RStrGB. — und Buße — §§ 188, 231 RStrGB. — betreffenden Vorschriften des RStrGB. und anderer Gesetze; z. B. der Gesetze über das Urheberrecht, den unlauteren Wettbewerb usw., sowie von den prozeßrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874, der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902 usw.

Ebensowenig wird § 3 des EG. z. MStrGB. berührt.

Die militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze werden aufgehoben, soweit sie mit den Bestimmungen der neuen MStrGO. im Widerspruch stehen.

Vorschriften öffentlich rechtlicher Natur, wie Reichsverf. Art. 68, G. v. 4. Juni 1851. Nr. I. 2 (Kriegsgerichte über Zivilpersonen während des Belagerungszustandes) und §§ 18, 19, 21 GVG. bleiben in Geltung. Vgl. Begr. zu § 2 des Entw. S. 181, 182.

2) In Preußen, Baden, Hessen (vgl. G. v. 27. Aug. 1902. Großh. Hess. Reg.Bl. Nr. 61 betr. Disziplinar-Verh. der Gend.) Elsaß-Lothringen, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck-Pyrmont.

Vgl. Vereinbarungen Preußens mit Baden v. 1./30. Okt. 1900; mit Hessen v. 9./22. Juni 1901; mit Schaumburg v. 1./3. Okt. 1900; mit Lippe v. 1./4 Okt. 1900. Verfügung betr. Waldeck v. 5. Okt. 1900. Über die Stellung der Gendarmen vgl. die Aufsätze von Grünwald im „Recht" 1904 S. 349/443 und Becker im „Recht" 1904 S. 384.

In Bayern haben die Offiziere der Gendarmerie den vollen Militärgerichtsstand; die übrigen Angehörigen des Gendarmeriekorps werden nur wegen militärischer Verbrechen und Vergehen abgeurteilt. Art. 4 der bayerischen MStrGO. v. 29. April 1868. EG. hierzu Art. 7. Ges. v. 28. April 1872 Art. 93. Ges. v. 27. Sept. 1872. Art. 16 Abs. 2.

In Württemberg gilt bez. der Offiziere das gleiche, im übrigen ist die RStrPO. maßgebend. Königl. Verordn. vom 11. Okt. 1898. §§ 15, 61 ff.

2a) Im übrigen gelten sie — auch bez. der Zeugengebühren — als Beamte. Verf. des Pr. Kriegsminist. vom 15. April 1902 Nr. 380/4. 02 C. 3.

3. Hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene[1]) und Ausländer[2]) in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die

Digitized by Google

Bestimmungen über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiserliche Verordnung abgeändert werden.

1) Vgl. §§ 158, 159 MStrGB.
2) Vgl. §§ 160, 161 MStrGB.

4. Zuständiger Kontingentsherr im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung und dieses Gesetzes ist, soweit nicht Militärkonventionen ein Anderes bestimmen, der Landesherr, dessen Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt.

5. Die in der Militärstrafgerichtsordnung für das „Feld“ [1]) gegebenen Vorschriften gelten:

1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres,[2]) der Marine[2]) oder einzelner Theile des Heeres oder der Marine;
2. für die Besatzung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist. Der Eintritt, sowie die Beendigung dieses Zustandes ist vom Gouverneur oder Kommandanten dienstlich bekannt zu machen.

1) Vgl. § 419 A. 1.

2) Die besonderen Vorschriften finden Anwendung bei den mobilen Truppen — vgl. auch § 164 MStrGB. — und zwar für die Dauer der Mobilmachung, deren Umfang, Beginn und Ende jedesmal Allerhöchsten Ortes befohlen werden. Auf die im Kriegsfalle im immobilen Zustande verbleibenden Truppen finden die Sonderbestimmungen nicht Anwendung. Das letztere gilt auch für die Besatzungstruppen der im Kriegszustande befindlichen Festungen, solange diese nicht vom Feinde bedroht sind. Erst wenn dieser Zustand eintritt, greifen die Sonderbestimmungen Platz. Vgl. §§ 419—435 MStrGO.

Der Ausdruck „im Felde“ hat hiernach in der MStrGO. eine engere Bedeutung, als § 9 MStrGB. Vgl. Begr. zu §§ 5, 6 des Entw. S. 183.

Auch durch die Erklärung des Belagerungszustandes im Sinne des Art. 68 der Reichsverf. treten die Bestimmungen

Digitized by Google

über das Verfahren im Felde nicht in Kraft. Diese Erklärung ist vielmehr lediglich für den Umfang der Gerichtsbarkeit von Bedeutung. § 27 MStrGO.

6. Die in der Militärstrafgerichtsordnung für das Verhältniß „an Bord“ [1]) gegebenen Vorschriften finden Anwendung:

1. auf die zum Dienste in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffe vom Zeitpunkte des Antritts der Reise bis zur Rückkehr in die heimischen Gewässer; [2])

außerdem

2. auf alle Schiffe, solange sie sich im Kriegszustande befinden.[2])

1) Vgl. § 419 A. 1. §§ 419—435 MStrGO.

2) Die Ausnahmebestimmungen für die besonderen Verhältnisse „an Bord“ kommen nicht bei kurzem, vorübergehendem Aufenthalte des Schiffes in außerheimischen Gewässern, sondern nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff zu längerem Aufenthalte im Auslande bestimmt ist. Vgl. Begr. zu § 6 des Entw. S. 181. Durch Ges. v. 25. Juni 1900 und v. 21. Dez. 1905 ist die Bordgerichtsbarkeit im Kiautschougebiet eingeführt. Das Gesetz hat bis zum 1 Januar 1912 Gültigkeit.

3) Vgl. §§ 9, 164 MStrGB.

Ausf.Best. M. Ob ein Schiff im Sinne des § 6 des EG. zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmt ist, hat der bei der Entsendung dem Schiffskommando vorgesetzte Chef einer selbständigen Kommandobehörde in jedem Falle schriftlich anzuordnen. Chefs einer selbständigen Kommandobehörde im Sinne dieser Bestimmungen sind die mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandierenden Admirals betrauten, dem Kaiser unmittelbar unterstellten Befehlshaber.

7. Anordnungen auf Grund der §§ 28, 37 der Militärstrafgerichtsordnung werden im Kriegsfalle, [1]) sowie allgemein für die Marine durch den Kaiser, im Uebrigen von den zuständigen Kontingentsherren [2]) erlassen.

Anordnungen auf Grund des § 65 Absatz 2 der Militärstrafgerichtsordnung erfolgen für die Marine

Digitized by Google

durch den Kaiser, für das Heer durch die zuständigen Kontingentsherren.

1) Diese Befugnis des Kaisers ist ein Ausfluß des Kaiserlichen Oberbefehls.
2) Vgl. § 4.

8. Die näheren Anordnungen in Gemäßheit des § 114 der Militärstrafgerichtsordnung erfolgen hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts in der Geschäftsordnung desselben, im Uebrigen durch die Militärjustizverwaltungen.[1])

1) Vgl. die Anmerk. zu § 114.

9. Entscheidungen und Verfügungen, welche von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten oder einem Gerichtsoffizier gemeinsam[1]) zu unterzeichnen sind (Militärstrafgerichtsordnung § 97 Absatz 2, § 102 2c.), ergehen nach außen hin, je nach dem Befehlsbereiche des Gerichtsherrn, unter der Bezeichnung:

Gericht des ... Regiments;
Gericht der ... Division;
Kommandantur-(Gouvernements-)Gericht; 2c.[2])

1) Nur die gemeinsam unterzeichneten Verfügungen — nicht die von dem Gerichtsherrn allein erlassenen (vgl. z. B. §§ 175, 247 MStrGO. — und zwar nur nach außen hin (nicht für den inneren Dienst) gehen unter dieser Bezeichnung.
2) Bezüglich Form der Festsetzung von Zeugengebühren vgl. § 205 A. 1a und AusfBest. zu § 469 mit A. dazu.

AusfBest. H. Innerhalb der Preußischen Militärjustizverwaltung führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen, soweit nicht durch Militärkonventionen besondere Festsetzungen getroffen sind, Dienstsiegel und Stempel mit dem auffliegenden preußischen Adler und der Umschrift:

Königlich Preußisches Gericht des ... Regiments ...
oder
Königlich Preußisches Gericht der ... Division
oder
Königlich Preußisches Kommandantur-(Gouvernements-)gericht..
usw.

Digitized by Google

In Elsaß-Lothringen führen die Gouvernements und Kommandanturen die Bezeichnung „Kaiserlich“ und den deutschen Reichsadler.

Kosten für etwaige Neubeschaffung von Gerichtssiegeln und Stempeln sind aus den Bureaugeldern der Gerichtsherren zu bestreiten.

AusfBest. M. Dienstsiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Unterschrift:

Kaiserliche Marine
Gericht der ... Division
(Abteilung ... Seebataillon)
(S. M. S.)
Gericht der ... Inspektion
(Des Gouvernements Kiautschou ... Marinestation der ...)
usw.

Neubeschaffungen sind beim RMA. zu beantragen.

10. Eine richterliche Handlung im Sinne des § 68 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs steht gleich jede Handlung,[1]) welche von dem Gerichtsherrn, dem untersuchungsführenden und dem die Anklage vertretenden Gerichtsoffizier, Kriegsgerichtsrath oder Oberkriegsgerichtsrathe, sowie in den Fällen des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom Disziplinarvorgesetzten wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet wird.[2]) . . . . . .

1) Hiernach wird die Verjährung auch durch Maßnahmen unterbrochen, welche — ohne Befehl des Gerichtsherrn — von dem Gerichtsoffizier usw. selbständig wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet werden. Vgl. § 153 Abs. 3 Der Kriegsgerichtsrat kommt als Untersuchungsführer und als Vertreter der Anklage in Betracht; der Oberkriegsgerichtsrat nur als Vertreter der Anklage. Auch durch Verfügungen der höheren Gerichtsherren im Sinne des § 24 MStrGO. wird die Verjährung unterbrochen; desgl. — nach § 68 RStrGB. — durch die richterlichen Handlungen der erkennenden Gerichte. Unterbrechung der Verjährung in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit tritt auch durch Verfügungen des Gerichtsherrn niederer Ordnung ein.

2) § 10 enthält eine Erweiterung des § 68 RStrGB.

Digitized by Google

11.[1]) Die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen haben sich gegenseitig Rechtshülfe zuleisten.[1a])

Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe werden im Aufsichtsweg[2]) erledigt.[3])

1) Vgl. § 157 GVG.

1a) Rechtshilfen in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit sind zwischen Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit, Rechtshilfen in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit zwischen Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit zu erledigen; Untersuchungshandlungen des Verfahrens erster Instanz können nur von Gerichtsstellen erster Instanz gefordert werden. Hieraus und aus § 31 MStrGO. folgt, daß die dem Stabe eines kommandierenden Generals beigegebenen richterlichen Militärjustizbeamten zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Ermittelungsverfahren, also auch zur Vornahme von Leichenschauen grundsätzlich nicht herangezogen werden dürfen. KM. v. 18. Febr. 1902. Nr. 265/2. 1902. C. 3. Vgl. aber § 160 A. 7 MStrGO.

2) Vgl. §§ 112, 262 MStrGO.

3) Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe können sich, da Rechtshilfeersuchen stets an den Gerichtsherrn gehen, deshalb nur gegen Verfügungen des Gerichtsherrn richten. Beschlüsse der erkennenden Gerichte sind nach der grundlegenden Bestimmung des § 18 Abs. 1 MStrGO. sowohl der Einwirkung des Gerichtsherrn, wie der Anfechtung im Aufsichtswege entzogen. KM. v. 12 Febr. 1902. Nr. 174/2. 1902. C. 3.

AusfBest. H. u. M. An Bord können Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit auch durch einen Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden.

12.[1]) Die bürgerlichen Gerichte haben den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen und diese jenen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

Insoweit die bürgerlichen Gerichte angegangen werden müssen, ist das Gesuch an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.[2a])

Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn dem

ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.[2]) Beschwerden über Ablehnung[3]) des Gesuchs sind an das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört, in letzter Instanz an das Reichsgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Kosten der Rechtshülfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

1) Vgl. §§ 158—160 GVG. Die §§ 12, 13 beziehen sich lediglich auf die Rechtshilfe in eigentlichen Strafsachen, nicht ehrengerichtlichen und disziplinargerichtlichen Angelegenheiten. Dagegen erstreckt sich der § 12 auch auf das Ersuchen des Amtsgerichts, um Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§§ 238, 239 Abs. 1 MStrGO.). Vgl. Begr. S. 184.

2) Nur aus diesen beiden Gründen darf das Ersuchen abgelehnt werden.

2a) Vgl. auch KM. v. 27. März 1902 u. v. 16. Jan. 1901 bei Note 5a zu § 160 MStrGO.

3) Eine dem Ersuchen nicht völlig entsprechende Ausführung enthält eine teilweise Ablehnung. Vgl. Loewe zu § 160 A. 2 des GVG.

AusfBest. H. u. M. Militärgerichtliche Untersuchungen sind tunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hilfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe in der Regel an diese zu richten.

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshilfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittelung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

13. Die bürgerlichen Gerichtsbehörden[1]) haben Ersuchen um Rechtshülfe in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen[2]) an die im § 9 bezeichnete Stelle zu richten.[3]) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden,

Digitized by Google

wenn die Erledigung desselben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des angegangenen Gerichtsherrn liegt und eine Abgabe an die zuständige Stelle unthunlich erscheint, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte der ersuchten Stelle verboten ist. Beschwerden gegen eine ablehnende[4]) Verfügung sind an den höheren Gerichtsherrn, in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Bei Gewährung der Rechtshülfe findet die Bestimmung des § 12 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

1) Die Staatsanwaltschaft gehört nicht zu den bürgerlichen Gerichtsbehörden. Sie ist nicht ein Teil des Gerichts, sondern wird nur bei dem Gerichte gebildet. § 142 GVG. Ihre Anträge fallen nicht unter den Begriff und die Regeln der Rechtshilfe. Unter letzterer ist vielmehr lediglich diejenige Hilfe zu verstehen, die ein Gericht dem anderen leistet. Loewe GVG. Vorbemerk. zum Titel 13 A. 4, 7. Nur bei Vollstreckung der von bürgerlichen Gerichten erkannten Strafen können die Anträge der Staatsanwaltschaft als Rechtshilfeersuchen in Betracht kommen. § 2 MStrGO., § 36 RStrPO. AA. Schlayer, § 13 A. 23.

2) In Zivilprozeßsachen findet zur Zeit keine Rechtshilfe seitens der Militärgerichte statt.

3) Falls es sich um Vernehmungen handelt, wird der Regel nach dasjenige Militärgericht zu requirieren sein, dessen Gerichtsherr der unmittelbare Vorgesetzte des zu Vernehmenden ist. Vgl. ferner KM. v. 16. Jan. 1901. Nr. 166/1. 1901. C. 3 und v. 27. März 1902. Nr. 412/3. 1902. C. 3 bei § 160 Note 5a MStrGO.

Im übrigen ist die ersuchte Stelle, wenn sie selbst nicht zuständig ist, verpflichtet, das Ersuchen, soweit tunlich, an das zuständige Gericht abzugeben. Vgl. Begr. zu § 13 des Entw. S. 185.

4) Auch dann ist Beschwerde zulässig, wenn das Ersuchen teilweise abgelehnt wird. Gegen die Verzögerung der Erledigung von Rechtshilfeersuchen ist Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

14.[1]) Hat eine Aburtheilung des Angeklagten sowohl durch ein Militärgericht, wie durch ein bürger-

Digitized by Google

liches Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden[2]) Strafsache stattgefunden, so gilt von den ergangenen Urtheilen[3]) dasjenige, welches zuerst die Rechtskraft[4]) erlangt hat.

Ist in einer bei einem Militärgericht anhängigen Untersuchung durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit der Militärgerichte ausgesprochen worden,[5]) weil die Sache zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehöre, so dürfen die letzteren sich in der Sache nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife.

Das Entsprechende gilt für die Militärgerichte, wenn seitens bürgerlicher Gerichte durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen die Unzuständigkeit ausgesprochen ist,[6]) weil die Sache zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehöre.[7])

1) Abs. 1: positiver, Abs. 2, 3: negativer Kompetenz-Konflikt.

2) Es muß Identität der Tat vorliegen. Vgl. § 317 MStrGO. mit Anmerk.

3) Hierzu gehören auch die amtsrichterlichen Strafbefehle — § 449 RStrPO. — und die gerichtsherrlichen Strafverfügungen § 349 MStrGO. — falls sie Rechtskraft erlangt haben. § 450 RStrPO., § 353 MStrGO.

4) §§ 383, 405, 416 MStrGO. Im außerordentlichen Verfahren tritt die Rechtskraft durch Bestätigung des Urteils ein. § 420.

5) §§ 328, 395 Abs. 3, 400 Z. 4 MStrGO.

6) §§ 178, 181, 202, 209, 259, 369 Abs. 3, 395 RStrPO.

7) Dem Gerichtsherrn steht ein Beschwerderecht gegenüber dem Beschlusse eines bürgerlichen Gerichts, welches die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt, nicht zu. Vgl. Beschluß des Bayr. Obersten Landesgerichts v. 7. Dez. 1904. Sammlung der Entsch. des Bayr. Ob Landesg. in Straff. Bl. 5 Heft 2. 1905. S. 156 ff.

15.[1]) Geht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine aktive Militärperson gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die bürgerlichen Behörden über, so

Digitized by Google

erfolgt die Strafvollstreckung durch die Behörden des Heimathsstaats, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden ist, oder der Verurtheilte sich im Gebiete des Heimathsstaats aufhält; in anderen Fällen erfolgt die Strafvollstreckung durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist.

1) Entspricht dem Beschlusse des Bundesrats v. 19. Febr. 1875. Vgl. §§ 5, 43—45 der MStrVV. v. 9. Febr. 1888, § 454 MStrGO., § 15 Abs. 3 MStrGB Über Vollstreckung von Gesamtstrafen vgl. MVBl. 1903 S. 428, AVBl. 1903 S. 259. (KM. v. 30. Sept. 1903.)

16. In den Fällen, in welchen nach § 42 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs[1]) oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen[2]) auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, finden, wenn im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person der Militärgerichtsstand begründet sein würde,[3]) die Bestimmungen der §§ 477 bis 479 der bürgerlichen Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag von dem Gerichtsherrn bei demjenigen Gerichte[4]) zu stellen ist, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist oder die Gegenstände sich befinden.

1) Vgl. §§ 152, 295, 296a Abs. 2, 335, 360, 367. 369 Nr. 2 MStrGB.

2) Vgl. z. B. §§ 42, 46, 47 des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901, § 16 des Gesetzes, betreffend Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Jan. 1876, § 9 des Gesetzes, betr. Schutz von Photographien, vom 10. Jan. 1876, § 14 des Gesetzes, betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Jan. 1876, §§ 17, 19 des Gesetzes v. 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen.

3) D. h. wenn die Zuständigkeit der Militärgerichte zwar gegeben, die Strafverfolgung des Täters aber wegen Geisteskrankheit usw. unmöglich ist. (Objektives Strafverfahren.)

4) Bürgerliche Gerichte.

Digitized by Google

17. Auf die Berufsthätigkeit der zum Auftreten vor den Militärgerichten zugelassenen Rechtsanwälte (vergl. § 341 Nr. 5 der Militärstrafgerichtsordnung) finden der § 150 der bürgerlichen Strafprozeßordnung und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) entsprechende Anwendung.[1])

Im Sinne des § 63 der Gebührenordnung stehen den Strafkammern die Kriegsgerichte, dem Reichsgerichte das Reichsmilitärgericht gleich.

1) Vgl. § 347. Gegen Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren ist lediglich Beschwerde an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde — § 111 — event. Klage gegen letztere zulässig. Nicht Rechtsbeschwerde. RMGer. II. 19. April 1902. E. 2,285. Zu dem gleichen Resultate gelangt Gerland KV. Bd. 9 S. 575 mit Rücksicht darauf, daß der zum integrierenden Bestandteil der MStrGO. gewordene § 150 RStrPO. eine gerichtliche Beschwerde nicht kenne. Auch E. 2,285 stützt sich in erster Linie auf diese Erwägung.

18.[1])[2]) Wer die nach § 286 der Militärstrafgerichtsordnung ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung[3]) verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Gegen Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine tritt Freiheitsstrafe (Militärstrafgesetzbuch § 16) bis zu sechs Monaten ein; die Ahndung kann in leichteren Fällen im Disziplinarweg erfolgen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche).

Soweit im militärgerichtlichen Verfahren der Oeffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder der militärdienstlichen Interessen (§ 283 der Militärstrafgerichtsordnung) ausgeschlossen war, dürfen Berichte[4]) über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffent-

Digitized by Google

lichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Verfahrens. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Absatz 1 bestimmten Strafe.

1) Vgl. § 286 A. 1—2 MStrGO., § 184 Abs. 2 RStrGB. Reichsgesetz v. 5. April 1888 (RGBl. S. 133) Art. II, III. § 18 gilt auch für Zivilpersonen.

2) Die Vorschrift dieses Paragraphen enthält materielles Strafrecht.

3) Es ist selbstverständlich, daß die Urteilsformel und die öffentlich verkündeten Urteilsgründe Dritten mitgeteilt werden dürfen. Vgl. KB. zu § 18 des Entw. S. 143.

4) Auch über Teile der Verhandlung, z. B. über Ausführungen des Anklagevertreters darf nicht berichtet werden. RG. E. 38,308.

19. Die in den Fällen der §§ 380, 390, 409 der Civilprozeßordnung und der §§ 50,[1]) 69,[1]) 77[1]) der bürgerlichen Strafprozeßordnung den Militärgerichten zugewiesene Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Gerichtsherrn nach Maßgabe des § 97 Absatz 2 ff.[2]) der Militärstrafgerichtsordnung; die den Militärgerichten zugewiesene Vollstreckung der Strafe erfolgt auf Anordnung des Gerichtsherrn.

1) Die in dem EG. ursprünglich aufgeführten §§ 345, 355, 374 der alten ZPO. sind durch die im Texte aufgeführten §§ 380, 390, 409 der neuen ZPO. ersetzt (RGBl. 1898 S. 410). Es handelt sich hier um eine Zuständigkeitsvorschrift für diejenigen Fälle, in welchen sich eine Militärperson als Zeuge oder Sachverständiger vor bürgerlichen Gerichten

a) durch Ausbleiben nach ordnungsmäßiger Ladung, § 380 RZPO., § 50 RStrPO.;

b) durch unrechtmäßige Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung, § 390 RZPO., § 69 RStrPO.;

c) durch Nichterscheinen nach ordnungsmäßiger Ladung oder durch Verweigerung des Gutachtens, § 409 RZPO., § 77 RStrPO., strafbar gemacht hat.

2) Die Straffestsetzung erfolgt also durch Verfügung des höheren Gerichtsherrn unter Mitzeichnung eines Militärjustizbeamten. RMGer. PE. II, 70.

Digitized by Google

20. Soweit reichs- oder landesrechtlich den Auditeuren außerhalb des Bereichs der Militärstrafrechtspflege Handlungen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verrichtungen der Staatsanwaltschaft oder andere juristische Geschäfte zugewiesen sind, treten an die Stelle der Auditeure die Kriegsgerichtsräthe oder Oberkriegsgerichtsräthe.[1])

1) Vgl. z. B. §§ 39 Abs. 3, 44 des RMG. v. 2. Mai 1874. Art. 44 des EG. zum BGB. RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898. § 184.

21. Außerhab des Gebiets der Militärstrafrechtspflege können im Verwaltungswege den Kriegsgerichtsräthen oder Oberkriegsgerichtsräthen dienstliche Verrichtungen insoweit übertragen werden, als es sich um Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder andere juristische Geschäfte im Bereiche der Militärverwaltung handelt.[1])

1) Hiernach ist es auch fernerhin zulässig, den genannten Beamten die Justitiariatsgeschäfte bei den Intendanturen, Werften, Fortifikationen usw. zu übertragen.

AusfBest. H. Richterliche Militärjustizbeamte bedürfen zur Übernahme nebenamtlicher oder anderer fremder Geschäfte der Genehmigung des Kriegsministeriums. Die Anträge sind durch Vermittlung des Gerichtsherrn auf dem Dienstwege einzureichen. Soweit die Genehmigung zur Zeit des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung bereits erteilt war, bedarf es einer Erneuerung nicht Vgl. auch KM. v. 19. Febr. 1901. Nr. 352/12. 1900. C. 3.

AusfBest. M. Für die Marine besteht eine entsprechende Vorschrift. Die „Genehmigung" erteilt der Reichskanzler (RMA).

22. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.[1])

Tritt die Militärstrafgerichtsordnung nicht mit Beginn des Kalenderjahrs in Kraft, so gilt das angefangene Kalenderjahr als erstes Geschäftsjahr.

1) Für die RStrPO. ist das Geschäftsjahr reichsgesetzlich nicht bestimmt. Dagegen ist landesrechtlich in allen Bundesstaaten das Kalenderjahr als Geschäftsjahr eingeführt.

Digitized by Google

23. Die am Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Strafsachen, für welche nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung in Zukunft die Militärgerichte zuständig sein würden,[1]) gehen an die letzteren nur dann über, wenn das Hauptverfahren[2]) noch nicht eröffnet worden war.

1) Vgl. §§ 1—11 MStrGO.
2) Vgl. §§ 196 ff. RStrPO.

24.[1]) Für die am Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung anhängigen militärgerichtlichen Strafsachen gilt Folgendes:

1. Die Erledigung einer anhängigen Strafsache erfolgt nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung.
2. War vor dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.
3. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung verwiesen,[2]) so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung.
4. War das vor dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung ergangene Urtheil ein die Bestrafung eines Fahnenflüchtigen betreffendes Ungehorsams-(Kontumazial-)Urtheil, so regelt sich das nach der Rückkehr des Verurtheilten einzuleitende gewöhnliche Verfahren nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung. In dem ergehenden neuen Urtheil ist das frühere Ungehorsams-(Kontumazial-)Urtheil aufzuheben. Hin-

Digitized by Google

sichtlich einer bereits eingezogenen Geldstrafe finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.[3])

5. Für die Wiederaufnahme[4]) eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

6. Auf die Strafvollstreckung[5]) finden die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren erkannt ist.

1) Vgl. §§ 8 ff. des EG. zur RStrPO.

2) Es ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese „nochmalige Entscheidung" am Tage des Inkrafttretens der MStrGO. noch nicht ergangen ist. Anderenfalls würde nach Abs. 2 zu verfahren sein.

3) Es ist stets ein neues Urteil zu erlassen und in diesem das frühere Kontumazialurteil aufzuheben, selbst wenn in der Sache Unzuständigkeitserklärung geboten ist. RMGer. III (bayer.) 8. Juli 1903. E. 5,244. Eingezogene Gelder werden nicht herausgegeben. Vgl. § 258 der Pr. MStrGO. v. 3. April 1845.

4) Vgl §§ 436 ff. RMGer. E 1,81. E. 3,59. E. 3,196.

5) Vgl. §§ 450 ff.

25. Ueber die Aufhebung der bestehenden Militärgerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden bei denselben, sowie darüber, ob und inwieweit solche mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 24 Nr. 2 einstweilen fortbestehen, oder welche Beamte im Falle der Aufhebung an die Stelle der bisherigen Militärjustizbeamten treten sollen, wird für die Marine durch Kaiserliche Verordnung, im Uebrigen durch Verordnung des betreffenden Kontingentsherrn Bestimmung getroffen.

Für die Fälle des § 24 Nr. 2 können die Befugnisse der obersten Militärgerichte durch Kaiserliche Ver-

Digitized by Google

ordnung auf Antrag der Kontingentsherren dem Reichsmilitärgericht übertragen werden.

Ausf.Best. H. Übertragung der Befugnisse des Preußischen General-Auditoriats auf das Reichsmilitärgericht.

Ich übertrage hiermit auf Grund des § 25 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur MStrGO. für die im § 24 Nr. 2 daselbst bezeichneten Fälle die Befugnisse des Preußischen General-Auditoriats dem ersten Senate des Reichsmilitärgerichts.

Sie haben hiernach das weitere zu veranlassen.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1899.

An den Reichskanzler. Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nach einer authentischen Erklärung des Kaisers bezieht sich vorstehende AKO. auch auf die dem Preußischen General-Auditoriate unter der Amtsbezeichnung „General-Auditorat der Kaiserlichen Marine" zustehenden Befugnisse in Marinestrafsachen.

26.[1]) Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten Beamten müssen[2]) sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in den §§ 27 bis 31 enthaltenen Bestimmungen gefallen lassen.

1) Vgl. §§ 95, 96 des Preuß Ausführungsgesetzes zum GVG. v. 24. April 1878.

2) Mit ihrer Zustimmung können sie selbstverständlich auch in anderen Stellen verwendet werden.

27.[1]) Die richterlichen Militärjustizbeamten, die Beamten der Militärstaatsanwaltschaft und die rechtskundigen Sekretäre bei den Militärgerichten sind als Militärrichter im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung, oder als Beamte der Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgericht anzustellen.

Sie dürfen in ihrem Range und in ihrem Diensteinkommen nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten

Digitized by Google

selbst fortfällt. Servis und Wohnungsgeldzuschuß werden nach dem Orte der neuen Anstellung gewährt.

Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Diensteinkommens nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

1) Vgl. § 98 des Ausführungsgesetzes z. GVG.

28.[1]) Sofern diese Beamten nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand versetzt werden, bleiben sie während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung der Militärjustizverwaltung und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand beanspruchen.

1) Vgl. § 99 des Ausführungsgesetzes zum GVG. vom 24. April 1878. GS. Nr. 12. S. 230—252.

29.[1]) Die zur Verfügung der Militärjustizverwaltung verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten sie die gesetzmäßigen Reisegebührnisse.

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäßige Stellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

1) Vgl. § 100 des Preuß. AusfGes. z. GVG.

30. Auf Beamte, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur Verfügung der Militärjustizverwaltung verbleiben, auf letztere auch dann, wenn sie während des im § 28 bezeichneten Zeitraums dienstunfähig werden, finden die Vorschriften des § 27 mit der Maßgabe Anwendung, daß den in den Ruhestand tretenden Beamten Servis

Digitized by Google

und Wohnungsgeldzuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen, den zur Verfügung der Militärjustizverwaltung stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschuß und Servis während des dreijährigen Zeitraums in dem vollen Betrage zu gewähren ist.

1) Also auch die Bestimmung, daß die Beamten ihr volles Diensteinkommen — mit der Modifikation bezüglich des Servises und Wohnungsgeldzuschusses — behalten. Vgl. Struckmann und Koch: Die Preußischen Ausführungsgesetze. Kommentar: Preußisches Ausführungsgesetz z. GVG. § 102 A.

31. [1]) Die nicht im höheren Militärjustizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen. [2])

Auf die von neuem angestellten Beamten finden die Vorschriften des § 27 entsprechende Anwendung.

Beamte, welche nicht wieder angestellt werden, treten einstweilen in den Ruhestand. [3]) Denselben ist, vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte, ein nach § 26 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu bemessendes Wartegeld zu gewähren. Die Berechnung des dem Wartegelde zu Grunde zu legenden Diensteinkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionierung maßgebenden Grundsätzen. [4]) Servis und Wohnungsgeldzuschuß werden mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssatze dem übrigen Diensteinkommen hinzugerechnet.

Diese Beamten haben sich nach Anordnung der Militärjustizverwaltung der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen. Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung erfolgt, die

Digitized by Google

gesetzmäßigen Reisegebührnisse und eine von der Militärjustizverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

1) Vgl. §§ 103, 104 des Pr. AG. z. GVG.

2) Es ist nicht erforderlich, daß diese Anstellung im Bereiche der Militärjustizverwaltung erfolgt.

3) Es entspricht dies dem im § 24 des RBG. enthaltenen Grundsatze.

4) Vgl. §§ 34 ff. RBG.

32. Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung im § 80 Satz 2, § 94 Absatz 1, § 106 Absatz 2 finden auf richterliche und staatsanwaltschaftliche Militärjustizbeamte, welche vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung bereits angestellt sind, keine Anwendung.

33. Die Militärstrafgerichtsordnung und dieses Gesetz kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870, in Würtemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 zur Anwendung.

Die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns wird anderweit gesetzlich geregelt.[1])

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

1) Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin. Vom 9. März 1899 (RGBl. S. 135):

§ 1. Für das bayerische Heer wird bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin ein besonderer Senat gebildet.

Der König von Bayern ernennt den Präsidenten und die Räthe des bayerischen Senats sowie einen Militäranwalt für denselben; er bestimmt überdies die militärischen Mitglieder dieses Senats.

§ 2. Der bayerische Senat ist für alle dem Reichsmilitärgerichte zugewiesenen Entscheidungen und Geschäfte zuständig, welche das Urtheil oder die Entscheidung

Digitized by Google

eines bayerischen Militärgerichts oder die Entscheidung oder Verfügung eines bayerischen Gerichtsherrn zum Gegenstande haben.

Betrifft eine Sache zugleich Angehörige des bayerischen Heeres und eines anderen Kontingents oder der Marine, oder sind in den Fällen des § 461 der Militärstrafgerichtsordnung die verschiedenen Urtheile theils von einem bayerischen, theils von einem anderen Militärgericht erlassen, so treten der bayerische und ein von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts bestimmender anderer Senat zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zusammen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 bis 4 der Militärstrafgerichtsordnung entsprechende Anwendung. Die außerhalb der Hauptverhandlung nothwendigen Verfügungen erläßt derjenige Senatspräsident, welchem die Leitung der Hauptverhandlung zusteht.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn es sich um eine Entscheidung darüber handelt, ob ein bayerisches Militärgericht oder ein anderes Militärgericht, ein bayerischer Gerichtsherr oder ein anderer Gerichtsherr für zuständig zu erklären ist.

§ 3. Der § 38 des Disziplinargesetzes für richterliche Militärjustizbeamte vom 1. Dezember 1898 gilt auch für den Präsidenten und die Räthe des bayerischen Senats. Diese bleiben bei der Bildung des allgemeinen Disziplinarhofs unberücksichtigt, sofern für sie sowie für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten ein besonderer Disziplinarhof errichtet wird. Wird ein solcher nur für die letzteren errichtet, so werden der Präsident und die Räthe des bayerischen Senats bei der Bildung des allgemeinen Disziplinarhofs nur dann berücksichtigt, wenn es sich um ein Mitglied des Reichsmilitärgerichts handelt.

§ 4. Soweit sich nicht aus vorstehenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 auch für den bayerischen Senat.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die

Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1297).

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

1. Ein richterlicher Militärjustizbeamter,[1]) welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder in oder außer dem Amte sich ein seiner amtlichen Stellung nicht würdiges Verhalten zu Schulden kommen läßt (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 10),[2]) macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

1) Zu den richterlichen Militärjustizbeamten gehören nur die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts, die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte; nicht die Mitglieder der Militäranwaltschaft und die Gerichtsschreiber.

2) § 10 RBG. lautet:

> Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu bezeigen.

Der Pflichtenkreis des Beamten wird durch diese Vorschrift nicht erschöpft; namentlich kommen — wie Perels-Spilling RBG. in A. II zu § 10 mit Recht hervorheben — die mit dem Beamtenverhältnis unzertrennlich verbundenen Pflichten der Treue und des Gehorsams kaum andeutungsweise in § 10 zum Ausdruck. Die Gehorsamspflicht der richterlichen Beamten ist allerdings durch §§ 18, 97 MStrGO. begrenzt.

Digitized by Google

Vgl. hierüber Laband (Ausg. 1895) Bd. I S. 418ff. Perels-Spilling RBG. § 10 A. III.

2. Wegen geringer Dienstvergehen können im Aufsichtswege Mahnungen ertheilt werden. Bei dem Reichsmilitärgericht erfolgen sie durch den Präsidenten desselben im Einverständnisse[1]) mit dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs, im Uebrigen durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung (vergl. Militärstrafgerichtsordnung §§ 111, 112).

Erscheint eine Mahnung nicht ausreichend,[2]) so tritt Disziplinarbestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Die Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen für das Heer und die Marine, betreffend die Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber über Militärbeamte, bleiben unberührt.[3])

1) Dieses Einverständnis ist für die gesamte Verfügung, durch welche die Mahnung erteilt wird, also auch für die Gründe erforderlich. Daß dieses Einverständnis des Vorsitzenden des Disziplinarhofs vorliegt, muß sich aus der Verfügung — etwa durch Mitzeichnung — ergeben. Das Mitglied des Reichsmilitärgerichts, dem eine Mahnung erteilt wird, hat das Recht, zu wissen, daß dies im Einverständnisse mit dem rangältesten richterlichen Senatspräsidenten — § 11 Abs. 2 — geschehen ist. Vgl. auch „Gerichtssaal" Bd. LXI Heft 3/4 S. 264ff. Eine Rechtsbeschwerde ist gegen die „Mahnung" nicht gegeben.

2) Hierüber befinden die in § 15 aufgeführten Stellen. Der Beamte, dem die „Mahnung" erteilt ist, hat kein erzwingbares Recht auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung.

3) Vgl. §§ 32—34, 36 DStrO. für das Heer. §§ 38, 41 bis 43 DStrO. für die Marine.

3. Disziplinarstrafen[1]) sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,[2])
4. Strafversetzung,[3])
5. Dienstentlassung.

Digitized by Google

Die Geldstrafe darf den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens[4]) nicht übersteigen. Neben einem Verweis und neben der Strafversetzung kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Gegen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts kann auf Strafversetzung nicht erkannt werden.

Die Strafversetzung erfolgt in ein anderes Amt von gleichem Range ohne Verminderung des Diensteinkommens und wird durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung[5]) in Ausführung gebracht.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist das Disziplinargericht berechtigt, in seiner Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Beschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

1) Alle diese eigentlichen Disziplinarstrafen können nur disziplinargerichtlich verhängt werden — § 15 —; nach dem RBG. bedarf nur die Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung) eines förmlichen Disziplinarverfahrens; Warnung, Verweis und Geldstrafe (Ordnungsstrafen § 83) können auch von Dienstvorgesetzten verhängt werden. §§ 80—82, 84 RBG. Über die Entstehungsgeschichte des § 3 vgl. Koppmann, Vorbemerk. zu dem Ges. S. 904 u. § 3 A. 2.

2) Es ist zulässig, die Geldstrafe in mehreren Raten, auf die Vierteljahrsbezüge verteilt, zur Einziehung zu bringen. KB. S. 156, 157.

3) Bei Strafversetzung werden Umzugskosten gewährt. Begr. S. 198. Ebenso bei der Strafversetzung aus § 75 RStr. GB. bez. der nicht richterlichen Militärbeamten. Vgl. Perels-Spilling § 75 A. III. Ein Amt von „gleichem Range"; nicht ein gleiches Amt. Ein bisher bei einem Korpsgerichte angestellter Kriegsgerichtsrat kann bei einem Divisionsgerichte angestellt werden.

4) Zum Diensteinkommen gehört auch Servis- und Wohnungsgeldzuschuß.

5) § 111 MStrGO. Wiederanstellung ist auch — ohne vorherige Begnadigung — zulässig. Vgl. Perels-Spilling § 75 A. 6.

Digitized by Google

4. Welche der im § 3 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Beschuldigten zu ermessen.[1])

1) Vgl. § 76 RBG.

5. Im Laufe einer gerichtlichen[1]) Untersuchung darf gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Ist im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Beschuldigten eröffnet, so ist das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung[2]) des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

1) Durch militärische oder bürgerliche Gerichte — z. B. § 2 MStrGO. — Dem strafgerichtlichen Verfahren ist hiernach der Vorrang vor dem Disziplinarverfahren eingeräumt. Vgl. § 77 RBG.

2) Eine endgültige Erledigung durch Urteil ist nicht erforderlich; auch die Einstellung des strafrichterlichen Verfahrens durch Verfügung des Gerichtsherrn berechtigt zur Aufnahme des Disziplinarverfahrens. An die Einstellungsgründe einer solchen Verfügung ist der Disziplinarrichter nicht gebunden. Vgl. § 6.

6. Ist strafgerichtlich auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen,[1]) welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, auf welche die Untersuchung sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt der zuständigen Stelle (vergl. §§ 15, 21) die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem[1]) ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.[2])

Digitized by Google

1) Die — positiven und negativen — tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters sind für den Disziplinarrichter bindend; auch für eine Beweisaufnahme bezüglich den vom Strafrichter erörterten, aber für unerwiesen erachteten Tatsachen ist im Disziplinarverfahren kein Raum. Vgl. Perels-Spilling § 78 A. 2 und oben § 5 A. 2.

2) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist auch dann zulässig, wenn die Beamtenqualität des Täters bereits im Strafurteil als erschwerend und straferhöhend berücksichtigt ist.

Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte.

7. Disziplinargerichte sind:
in erster Instanz die Disziplinarkammern,
in zweiter Instanz der Disziplinarhof.
Für die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts bildet der Disziplinarhof die erste und letzte Instanz. [1])

1) Gegen Mitglieder des Reichsgerichts ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht zulässig. Gegen die militärischen Mitglieder des RMGer. steht dem Präsidenten die Disziplinarbefugnis eines kommandierenden Generals zu. AKO. v. 16. Dez. 1902. Bezüglich der juristischen Mitglieder des III. (bayerischen) Senats vgl. § 38.

Ausf.Best. H. u. M. Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern im Bereiche der Preußischen Militärjustizverwaltung (Marinejustizverwaltung).

In Ausführung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dez. 1898 betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, wird hierdurch die nachfolgende Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern der Militärjustizverwaltung erlassen.

§ 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im § 5 bestimmten Ausnahmen) durch Beschlüsse der Disziplinarkammer erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, die nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 2. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 3. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, in der eine mündliche Verhandlung stattfinden soll oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet die Disziplinarkammer.

Für die Abstimmung bei Entscheidungen finden die Vorschriften der §§ 322, 323, 324 der Militärstrafgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 5. Verfügungen, die eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, die nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag in der Disziplinarkammer von dem Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, dem die Bearbeitung der Sachen von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß der Disziplinarkammer eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende den Vortrag in der Sitzung angeordnet hat.

§ 6. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 7. In jeder einen Beschluß der Disziplinarkammer erfordernden Sache wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt.

Der Vortrag in der Sitzung wird unbeschadet der Bestimmung des § 15 Ziffer 3 mündlich erstattet.

§ 8. Die Disziplinarkammern erlassen alle Ent-

Digitized by Google

scheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte usw. unter dem Namen:

„Disziplinarkammer in N. für richterliche Militärjustizbeamte des ... Armeekorps."

(Disziplinarkammer in Kiel für ... der Marine.)

§ 9. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, die an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in der die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen: „Im Namen des Königs." (In der Marine: des Kaisers.)

§ 10. Die Disziplinarkammern führen ein Siegel mit der Umschrift:

„Disziplinarkammer in N. für richterliche Militärjustizbeamte"

und den auffliegenden preußischen Adler (resp. deutschen Reichsadler).

§ 11. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§ 12 Dem Vorsitzenden liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt den Berichterstatter (§ 7), bestimmt die Sitzungen (§ 1) und veranlaßt die Zustellung an die Vertreter der Staatsanwaltschaft (§ 26 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898) und die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§ 4), zeichnet die Entwürfe aller Verfügungen usw., vollzieht alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verfügt in allen die Disziplinarkammer als solche betreffenden Angelegenheiten.

§ 13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Jahres überreicht der Vorsitzende, sofern Disziplinarsachen anhängig geworden sind, dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement) eine Nachweisung, aus der sich die einzelnen Disziplinarsachen und die in denselben erlassenen Entscheidungen ergeben.

Digitized by Google

§ 14. In Betreff der Fonds, aus denen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, sowie hinsichtlich der Einziehung der in Disziplinarsachen dem Beschuldigten etwa zur Last gelegten baaren Auslagen (§ 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898) wird das Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement) im einzelnen Falle das Erforderliche anordnen.

§ 15. Für das mündliche Verfahren sind im Anschluß an den § 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu §§ 101 und 102 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Beschuldigten vom Tage der Zustellung der Vorladung eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Beschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen vertreten lassen könne, und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

2. Zu § 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluß, der die Oeffentlichkeit ausschließt oder beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokolle sich ergeben.

3. Zu §§ 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Vertreters der Staatsanwaltschaft und eines Militärgerichtsschreibers (vgl. § 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898).

Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorzulegen.

Digitized by Google

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Berichterstatters mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Beschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im Uebrigen die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend (vgl. § 25 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898).

4. Zu § 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittels Verlesung in der Sitzung oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Entwurfe von sämmtlichen Mitgliedern, die an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu § 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu § 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

7. Zu § 124.

Die Kosten, die der Beschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Für den Bereich eines oder mehrerer Armeekorps, sowie für die Marine wird je eine Disziplinarkammer gebildet, die ihren Sitz am Orte eines der betheiligten Generalkommandos, bei der Marine am Sitze des Oberkommandos derselben hat.

Die Disziplinarkammer besteht aus fünf Mitgliedern,

Digitized by Google

§ 14. In Betreff der Fonds, aus denen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, sowie hinsichtlich der Einziehung der in Disziplinarsachen dem Beschuldigten etwa zur Last gelegten baaren Auslagen (§ 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898) wird das Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement) im einzelnen Falle das Erforderliche anordnen.

§ 15. Für das mündliche Verfahren sind im Anschluß an den § 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu §§ 101 und 102 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Beschuldigten vom Tage der Zustellung der Vorladung eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Beschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen vertreten lassen könne, und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

2. Zu § 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluß, der die Oeffentlichkeit ausschließt oder beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokolle sich ergeben.

3. Zu §§ 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Vertreters der Staatsanwaltschaft und eines Militärgerichtsschreibers (vgl. § 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898).

Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorzulegen.

Digitized by Google

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Berichterstatters mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Beschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im Uebrigen die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend (vgl. § 25 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898).

4. Zu § 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittels Verlesung in der Sitzung oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Entwurfe von sämmtlichen Mitgliedern, die an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu § 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu § 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

7. Zu § 124.

Die Kosten, die der Beschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Für den Bereich eines oder mehrerer Armeekorps, sowie für die Marine wird je eine Disziplinarkammer gebildet, die ihren Sitz am Orte eines der betheiligten Generalkommandos, bei der Marine am Sitze des Oberkommandos derselben hat.

Die Disziplinarkammer besteht aus fünf Mitgliedern,

Digitized by Google

und zwar aus den in ihrem Bereich angestellten Oberkriegsgerichtsräthen und der erforderlichen Zahl von Kriegsgerichtsräthen.

Sind in dem Bereiche der Disziplinarkammer mehr als fünf Oberkriegsgerichtsräthe vorhanden, so bilden die fünf dienstältesten und bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach älteren die Disziplinarkammer. Die übrigen Oberkriegsgerichtsräthe treten bei Verhinderung von Mitgliedern der Disziplinarkammer in gleicher Reihenfolge als Vertreter ein.

Soweit die vorhandenen Oberkriegsgerichtsräthe zur Bildung der Disziplinarkammer nicht ausreichen, werden von der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung Kriegsgerichtsräthe für die Dauer ihres Hauptamts[1]) zu Mitgliedern der Disziplinarkammer und zu Stellvertretern ernannt.

Wird eine Disziplinarkammer durch Ausscheiden ausgeschlossener oder abgelehnter Mitglieder und deren Stellvertreter (vergl. § 14) oder aus einem anderen Grunde beschlußunfähig, so können die fehlenden Mitglieder durch Mitglieder einer anderen richterlichen Disziplinarkammer[2]) ersetzt werden. Die Anordnung erfolgt im Verwaltungswege.

Der Vorsitz in der Disziplinarkammer führt der dem Dienstalter beziehungsweise der Geburt nach älteste Oberkriegsgerichtsrath, in Ermangelung eines Oberkriegsgerichtsraths der älteste Kriegsgerichtsrath.

1) Die Ernennung erfolgt für die Zeit, während deren der Kriegsgerichtsrat sich der besonderen Dienststelle — etwa bei der X. Division — befindet.

2) Es ist hiernach gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß Mitglieder einer bürgerlichen Disziplinarkammer über richterliche Beamte herangezogen werden.

AusfBest. H. Es werden gebildet:

Eine Disziplinarkammer für den Bereich des Gardekorps, III., IV., VI. Armeekorps mit dem Sitze in Berlin,

Digitized by Google

eine Disziplinarkammer für den Bereich des I., II., V., XVII. Armeekorps mit dem Sitze in Danzig,
eine Disziplinarkammer für den Bereich des VII., IX., X., XI. Armeekorps mit dem Sitze in Hannover,
eine Disziplinarkammer für den Bereich des VIII., XIV., XV., XVI., XVIII. Armeekorps mit dem Sitze in Karlsruhe.

AusfBest. M. Für den Bereich der Marine ist eine Disziplinarkammer mit dem Sitze in Kiel gebildet.

Für Bayern treten hinzu — AusfBest. vom 17. Sept. 1900:

a) für das I. Korps in München,
b) für II. und III. Korps in Würzburg.

Für Sachsen — AusfBest. vom 15. Jan. 1900 — in Dresden.

Für Württemberg — AusfBest. vom 30. März 1900 — in Stuttgart.

9. Zuständig ist diejenige Disziplinarkammer, in deren Bezirke der Beschuldigte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat.[1])

Die Disziplinarkammer der Marine ist zuständig für alle richterlichen Militärjustizbeamten der Marine.

1) Vgl. § 88 RBG. Bestehen Zweifel darüber, an welchem Orte der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, so entscheidet die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde. Begr. S. 199. Eine dem § 88 Abs. 3 RBG. entsprechende Bestimmung ist nicht aufgenommen worden.

10. Der Disziplinarhof kann[1]) auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten die Verweisung der Sache an eine andere Disziplinarkammer beschließen, wenn Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft erscheinen lassen.[2])

1) Der Disziplinarhof entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen — entsprechend § 90 RBG. — falls ein solcher Antrag gestellt wird; also nicht von Amts wegen. Bez. Vertreter der Staatsanwaltschaft vgl. § 13.

2) § 10 bezieht sich nur auf den Fall, daß der Antrag

Digitized by Google

die Unbefangenheit der Disziplinarkammer als solcher angezweifelt. Bei Ablehnung einzelner Mitglieder kommen die §§ 122–134 MStrGO. zur Anwendung. Vgl. § 14.

11. Der Disziplinarhof wird bei dem Reichsmilitärgericht aus den juristischen Mitgliedern[1]) dieses Gerichts gebildet. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens sieben derselben, einschließlich des Vorsitzenden.[2])

Den Vorsitz führt derjenige Senatspräsident, welcher dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste[3]) ist.

Im Behinderungsfalle gehen die Geschäfte des Vorsitzenden auf den nächstältesten Senatspräsidenten und in Ermangelung[4]) eines solchen auf den ältesten Rath des Reichsmilitärgerichts über.

1) Sämtliche juristischen Mitglieder (mit Ausnahme der Mitglieder des III. bayerischen Senats) gehören zum Disziplinarhof.

2) Eine dem § 8 Abs. 5 entsprechende Bestimmung ist bezüglich des Disziplinarhofs nicht aufgenommen.

3) Vgl. § 86 A. 1 MStrGO.

4) D. h. „falls auch die übrigen Senatspräsidenten behindert sind".

12. Der Geschäftsgang bei dem Disziplinarhofe wird durch eine Geschäftsordnung[1]) geregelt, welche von diesem auszuarbeiten und durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die Geschäftsordnung der Disziplinarkammern ist von der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung zu erlassen.[2])

1) Vgl. Anlage. All. Erlaß vom 30. Jan. 1902.

2) Kriegsm. Verf. v. 2. Jan. 1900. AMBl. S. 12 für Preußen; übereinstimmend hiermit in Bayern, Sachsen, Württemberg, Marine (26. März 1900). Vgl. AusfBest. zu § 7.

13. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei den Disziplinarkammern von einem durch die oberste

Digitized by Google

Behörde der Militärjustizverwaltung für jeden einzelnen Fall besonders zu benennenden[1]) Kriegsgerichtsrath, bei dem Disziplinarhofe von dem Obermilitäranwalte wahrgenommen.

Den Dienst des Gerichtsschreibers versieht bei den Disziplinarkammern der Gerichtsschreiber eines der betreffenden Oberkriegsgerichte, bei dem Disziplinarhofe ein Gerichtsschreiber des Reichsmilitärgerichts.

1) Die Ernennung erfolgt nach freiem Ermessen; ein Ablehnungsrecht ist dem Beschuldigten nicht gegeben.

14. Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 122 bis 134) finden auf die Mitglieder der Disziplinargerichte entsprechende Anwendung.[1])

Im Verfahren vor dem Disziplinarhofe steht das Ablehnungsrecht auch dem Obermilitäranwalte zu.[2])

Ueber die Ausschließung oder Ablehnung entscheidet das Disziplinargericht, welchem der abgelehnte Richter angehört.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgniß der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei demjenigen Disziplinargericht anzubringen, welchem die abzulehnenden Mitglieder angehören.[3])

Die Entscheidungen sind endgültig.

1) Vgl. § 10 A. 2 dieses Gesetzes und die Anmerkung zu §§ 122—134 MStrGO.

2) Entsprechend dem § 124 Abs. 3.

3) Ablehnung des Chefs der obersten Militärjustizverwaltungsbehörde ist nicht zulässig.

Verfahren bei den Disziplinargerichten.

15. Der Verhängung einer Disziplinarstrafe muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird hinsichtlich der Mitglieder des

Digitized by Google

Reichsmilitärgerichts durch den Präsidenten desselben im Einverständnisse[1]) mit dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs, hinsichtlich der übrigen richterlichen Militärjustizbeamten durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung verfügt.[2])[3])

1) Vgl. § 1 A. 2. Auch hier muß sich das Einverständnis auf die gesamte Einleitungsverfügung erstrecken und in der letzteren ihren Ausdruck finden.

2) Nach § 17 Abs. 3 sind dem Beschuldigten die Beschuldigungspunkte mitzuteilen; hieraus ergibt sich, daß die Einleitungsverfügung diese Beschuldigungspunkte enthalten muß; ergeben sich im Laufe der Untersuchung weitere disziplinar strafbare Punkte, so können sie nur auf Grund einer Erweiterung der Einleitungsverfügung zur Untersuchung und Aburteilung gebracht werden.

3) Durch die Flucht des Beschuldigten wird die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht gehindert.

16. Das Disziplinarverfahren besteht in einem schriftlichen Ermittelungsverfahren und in einer mündlichen Verhandlung.

17. Mit der Vornahme der Ermittelungen wird von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts ein Mitglied[1]) des letzteren beauftragt.

Das Ermittelungsverfahren hat den Zweck, den Sachverhalt soweit aufzuklären, daß eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob das Verfahren einzustellen, oder die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen sei.[2])

Der Beschuldigte wird unter Mittheilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugezogen. Sie werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben.[3])

Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der

Digitized by Google

Vertreter der Staatsanwaltschaft noch der Beschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Beschuldigten ist unzulässig.

1) Bei den anderen Reichsbeamten wird der „untersuchungsführende Beamte" durch die oberste Reichsbehörde ernannt.

2) Vgl. § 168 MStrGO.

3) Event. im Wege des Ersuchens. Vgl. Perels-Spilling, § 94 A. VII. Sollte das ersuchte Amtsgericht (Gerichtsherr) das Ersuchen ablehnen, so ist die Beschwerde im Justizverwaltungswege (bez. an den Vorgesetzten des Gerichtsherrn) gegeben, nicht Beschwerde nach § 160 GVG. (oder auf Grund des § 11 Abs. 2 EG. z. MStrGO.), §§ 11 und 12 dieses EG. beziehen sich nur auf Rechtshilfe in strafrechtlichen Fällen.

18. Ueber jede Untersuchungshandlung[1]) ist ein Protokoll unter Beobachtung der im § 163 der Militärstrafgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.[2])

1) Hierzu gehört auch die Einnahme eines Augenscheins und die Beschlagnahme.

2) Die Zulassung eines Verteidigers ist für das Ermittelungsverfahren ausgeschlossen. Vgl. § 24 d. G. und § 101 Abs. 2 RVG.

19. Erachtet der mit Vornahme der Ermittelungen beauftragte Richter die Untersuchung für geschlossen, so legt er die Akten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vor.

Beantragt dieser eine Ergänzung der Ermittelungen, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

20. Nach geschlossenem Ermittelungsverfahren ist dem Beschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel[1]) mitzutheilen. Darauf werden die Akten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Stellung seiner Anträge vorgelegt.

Digitized by Google

1) d. h. das Ergebnis der Beweisaufnahme in ihren wesentlichen Teilen. Verlesung sämtlicher Schriftstücke oder abschriftliche Mitteilung ist nicht erforderlich. Erscheint der behufs Mitteilung vorgeladene Beschuldigte nicht, so gilt dies als Verzicht. Es erfolgt dann ohne weiteres Vorlegung der Akten an die Staatsanwaltschaft. Ebenso Erk. des Disziplinarhofs für Reichsbeamte v. 30. Jan. 1882.

21. Auf Grund der Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens hat hinsichtlich der Mitglieder des Reichsmilitärgerichts der Präsident desselben im Einverständnisse[1]) mit dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs, im Uebrigen die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen und das Verfahren einzustellen, oder ob die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen sei.

1) Vgl. § 2 A. 1. Koppmann sagt hierzu, daß die Entscheidung durch den Präsidenten und den Vorsitzenden des Disziplinarhofs erfolgt.

22. Einstellung des Verfahrens hat auch dann zu erfolgen, wenn der Beschuldigte seine Entlassung aus dem Dienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt hat.[1])[2])

Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last.

1) Vgl. § 100 RVG. Die Einstellung muß auch dann erfolgen, wenn die Sache bereits zur Hauptverhandlung verwiesen — § 24 —, aber ein Urteil noch nicht gefällt ist. Es folgt dies aus dem Zwecke des Disziplinarverfahrens, das lediglich die Entfernung des schuldigen Beamten — ohne Titel, Gehalt und Pension — im Auge hat Ist dieser Zweck erreicht, so hat die Fortsetzung des Verfahrens keinen Sinn mehr. Andererseits ist aus formalen Gründen dann die Einstellung nicht mehr möglich, wenn ein Urteil ergangen ist. Ebenso Perels-Spilling (ohne Angabe von Gründen) § 100 RVG. A. II. AA. der Preuß. Ministerialerlaß vom 21. Juni 1877, der die Einstellung nur bis zur Zustellung der Vorladung zur mündlichen Verhandlung — § 24 d. G., § 101 RVG. — für

Digitized by Google

zulässig erachtet. (Preuß. MinistBl. für die ges. innere Verwalt. S. 277.)

2) Während des Disziplinarverfahrens braucht ein Antrag auf Pensionierung, selbst bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit des Beamten nicht beschieden werden. Ebenso Preuß. Ministerialerlaß v. 29. Juli 1884 (Preuß. MinistBl. S. 194 ff.).

23. Wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist die Wiederaufnahme eines eingestellten Disziplinarverfahrens nur auf Grund neuer Beweise und nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

24. Wird die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen, so finden im Weiteren die Bestimmungen der §§ 101 bis 118 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 entsprechende Anwendung.

25. Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung, betreffend die Berechnung der Fristen (§ 146), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 147, 148, 149 Absatz 1 bis 3), die Vernehmung der Zeugen[1]) (§§ 185 ff.) und die Zuziehung von Sachverständigen (§§ 280 ff.),[1]) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen Entscheidungen des Disziplinarhofs eine Rechtsbeschwerde nicht stattfindet, und daß über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkammern der Disziplinarhof entscheidet.

1) Hieraus ergibt sich, daß auch die gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige zulässig sind, die ihrer Aussagepflicht nicht nachkommen. Vgl. §§ 186, 202, 203, 208 MStrGO.

26. Die im Disziplinarverfahren an den Vertreter der Staatsanwaltschaft nöthig werdenden Zustellungen erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer

Digitized by Google

Frist, so ist der Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken.

Die sonstigen Zustellungen erfolgen nach Maßgabe der §§ 136 bis 145 der Militärstrafgerichtsordnung.[1])

1) An Stelle des Präsidenten des RMGer. — § 138 MStrGO. — veranlaßt der Vorsitzende des Disziplinarhofs die erforderlichen Zustellungen. § 12 GeschOrd. für den Disziplinarhof.

27. Die im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.[1])

1) Die Entscheidungen sind von sämtlichen Mitgliedern, die an ihnen teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

28. Für die Abstimmung finden bei den Disziplinargerichten die Vorschriften der §§ 322, 324[1]) der Militärstrafgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Disziplinarhofe bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

1) § 323 MStrGO, welcher Zweidrittel-Majorität bei einer die Schuldfrage betreffenden, dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung anordnet, ist nicht anwendbar.

29.[1]) Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so hat er die baaren Auslagen[2]) des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinarerkenntniß.

1) Vgl. § 124 RBG.

2) Zu den baren Auslagen gehören Tagegelder und Reisekosten des beauftragten Richters — § 17 — und des Staatsanwalts — § 13 — sowie des Gerichtsschreibers. Nicht aber Tagegelder usw. für die Mitglieder des erkennenden Gerichts, Schreibmaterialien. Die Kosten von Abschriften gehören nur dann zu den baren Auslagen, wenn die Mitteilung der Abschriften nicht durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, sondern lediglich auf Verlangen des Beschuldigten erfolgt.

Digitized by Google

Vorläufige Dienstenthebung.

30. Die Bestimmungen der §§ 125 bis 130 Absatz 1, § 131 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der obersten Reichsbehörde diejenige Behörde tritt, welcher die Einleitung des Disziplinarverfahrens zusteht (§ 15).[1])

1) § 96 Abs. 1 MStrGO. wird hierdurch nicht berührt.

31. Für die Verhältnisse im Felde und an Bord kann durch Kaiserliche Verordnung den höheren Befehlshabern die Befugniß eingeräumt werden, einen richterlichen Militärjustizbeamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, aus seiner Feldstelle (Bordstelle) zu entlassen.

Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle.

32. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitglieds des Reichsmilitärgerichts findet nicht statt.

Die unfreiwillige Versetzung eines Oberkriegsgerichtsraths oder Kriegsgerichtsraths kann, abgesehen von den Fällen der §§ 95, 96 der Militärstrafgerichtsordnung und von dem Falle einer Strafversetzung, nur erfolgen, wenn sie durch das Interesse der Militärrechtspflege dringend geboten ist.

Die Versetzung darf in diesem Falle nur in eine andere Militärrichterstelle von gleichem Range ohne Verminderung des Diensteinkommens erfolgen.[1])

1) Ausnahme von dem Grundsatze der Unversetzlichkeit des richterlichen Militärjustizbeamten. Es handelt sich hier nicht um eine Disziplinarstrafe infolge Verschuldens, sondern um eine Maßnahme, die im Interesse der Militärrechtspflege dringend geboten ist.

33. Die Anerkennung der Nothwendigkeit der unfreiwilligen Versetzung in eine andere Stelle erfolgt auf

Digitized by Google

Antrag der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung durch den Disziplinarhof.[1]) Die Ausführung geschieht durch die genannte Verwaltungsbehörde.

1) Vgl. § 16 GeschOrd. für den Disziplinargerichtshof.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

34. Die zwangsweise Versetzung eines richterlichen Militärjustizbeamten in den Ruhestand tritt ein, wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.[1])

1) Vgl. § 61 RBG.

35. Sucht der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so ist unter Angabe der Gründe und unter Bezeichnung des zu gewährenden Pensionsbetrags die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen. Die Aufforderung ergeht an einen Oberkriegsgerichtsrath oder Kriegsgerichtsrath durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung, an ein Mitglied des Reichsmilitärgerichts durch den Präsidenten dieses Gerichts. Wird der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so hat der Disziplinarhof über die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.[1])

1) Vgl. § 131 RBG.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

36. Die Gebührenordnung für die Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Disziplinarverfahren gegen richterliche Militärjustizbeamte mit der Maßgabe entsprechende An-

Digitized by Google

wendung, daß den Strafkammern die Disziplinarkammern, dem Reichsgerichte der Disziplinarhof gleichzustellen sind.

37. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militärstrafgerichtsordnung in Kraft.[1])

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, soweit sie auf die richterlichen Militärjustizbeamten Bezug haben, außer Kraft.

Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

1) Ist am 1. Okt. 1900 in Kraft getreten.

38. Dieses Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 zur Anwendung; die Errichtung eines Disziplinarhofs für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.[1])

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

1) Vgl. § 33 EG. z. MStrGO. AusfGes. Bayerns v. 11. Juli 1900. Bayer. Ges.-Bl. 706 Art. I, Ges. v. 9. März 1899 (bez. der Mitglieder des III. (bayer.) Senats.

Digitized by Google

Verzeichnis

derjenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche teils wörtlich, teils mit mehr oder minder erheblichen Abweichungen in die MStrGO. und das Einführungsgesetz übernommen sind.

A.

Gerichtsverfassungsgesetz §§	Militärstrafgerichtsordnung §§	Gerichtsverfassungsgesetz §§	Militärstrafgerichtsordnung §§
75 27 Nr. 2	63	178—181	290
		185	291
127	80	186	115
137	85	187	116
141	92	188	117
157	11 EG.	190	118
158—160	12 EG.	191	119
170	282	192	120
173	283	193	121
174	284	195	325
175	285. 286	196	320
176	288	197	321
177	289	198	322

B.

Reichsstrafprozeßordnung §§	Militärstrafgerichtsordnung §§	Reichsstrafprozeßordnung §§	Militärstrafgerichtsordnung §§
2	32	31	132
22	122	34	136
23	123	35	137. 140
24	124	37	139. 143
25	125	40	145
26 Abs. 3. 27	126. 128	42. 43	146
28 Abs. 2	129	44	147
29	133	45	148
30	131	46	149

Digitized by Google

Reichs-strafprozeß-ordnung §§	Militär-strafgerichts-ordnung §§
47	150
49	207
50	186
51	187
52	188
53	189
54	190
55	191
56	199
57	200
58	192
61—63	197
64	198
65	195
66	201
67	193
68	194
69	203
70	205
72. 84.	208
73	209
75	211
76	212
77	213
78	214
79	215
80	216
81	217
83	218
85	221
86	222
87	224. 225
88—90	226. 227
91	228
92	219
93	220
94	229
95	230
96	231
97	232
99	232
102—103	235
104	236
105—107, 110	237
108	240
109	241
111	241
112	176
114. 115	177
116	178
123	179
127	180
128	181
130	182
131	183
132	184
133. 134	172
136	173
137	337
140	338
141	339
143	343
145	346
146	340
147	344
148	345
156	151
157	154
158 Abs. 1	156
158 Abs. 2, 188 Abs. 2	159
159	161
168 Abs. 2	246
169. 170	247
171—174	248
172	249
186	164
188	168
191	165
192	166
208	253

Digitized by Google

Reichs-strafprozeß-ordnung §§	Militär-strafgerichts-ordnung §§
215. 216	267
217	268
218. 219	269
222	270
223. 224	271
225	273
226	274
227	275
228	276
229	278
230	279
232	280
233	281
237	292
238—241	293
242	294. 297
243	298
244	299
245	300
246	301
247	302
248	303
249	304
250	305
251	306
252	307
253	308
254	309
255	310
256	311
257	312
258	313
259	314
260	315
261	316
262	323
263	317
264	318
265	319
266	326
267	327

Reichs-strafprozeß-ordnung §§	Militär-strafgerichts-ordnung §§
269	329
270	330
271	331
272	332
273	333
274	335
275	336
318	356
327. 328	357
329	358
330	359
332. 333	360
334	361
335	362
338 Abs. 1	365
338 Abs. 2 / 343	367
339. 341	369
342	370
344	371
345	372
346	364
348 Abs. 2	374
349	375
350	376
351	377
355	379
357	381. 383
359	382
363	385
364	388
365	391
366	392
367	393
368	394
369	395
370	389
372	396
374	397
375	402
376	399

Digitized by Google

Reichs-strafprozeß-ordnung §§	Militär-strafgerichts-ordnung §§	Reichs-strafprozeß-ordnung §§	Militär-strafgerichts-ordnung §§
377	400	409	445
378	401	410	446
381	398	411	447
383	405	413	448
384	403	447	349
387	407	449	351. 352.
390	408	450	353
391	409	451	354
392	410	482	458
393	411	485 Abs. 2	452
394	412	486	454
397	414	487	455
398	415	488	456
399	436	490	464
400. 407	443	491	463
401	437	492	461
402	438	493	460
403	439	495	462
404	440	501	470
406	442	502	471
408	444		

Digitized by Google

Sachregister.

Zahlen ohne Zusatz verweisen auf die §§. der Militärstrafgerichtsordnung, Zahlen mit E auf das Einführungsgesetz zur MStrSO., Zahlen mit D auf das Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten ꝛc.

A.

Abänderung von Vernehmungsprotokollen 163 A. 2a; Abänderung eines verkündeten Urteils 327 A. 2; der Urteilsgründe 336 A. 4, 367.

Abbrechung der Hauptverhandlung bei nicht ordnungsmäßig besetztem Gericht 52.

Abdruck, unbefugter, des Urteils bei Beleidigung in einer Zeitung 200.

Abgabe der Sachen an die zuständige Stelle 153, 13; an den zuständigen Gerichtsherrn 250, bei Versetzung usw. des Beschuldigten 259.

Abgaben, öffentl., Zuständigkeit bei Zuwiderhandlungen 2.

Abgeordnete, Vernehmung als Zeugen usw. 207.

Abhilfe nach eingelegter Rechtsbeschwerde 374.

Ablehnung und Ausschließung der Richter 122 ff.; der Gerichtsoffiziere und Kriegsgerichtsräte 130; der Militärgerichtsschreiber 132; kein Recht auf Ablehnung des Gerichtsherrn 135 A. 2; A. der Mitglieder der Disziplinargerichte D 14; A. der Strafverfolgung 157, Bescheid der Antragsteller bei — 247 ff.; A. von Beweisanträgen durch Gerichtsbeschluß 298 A. 2 ff.; ausdrückliche A. erforderlich 298 A. 9; A. der Rechtshilfe durch bürgerl. Gerichte E 12, durch Militärgerichte E 13.

Ablehnungsgesuch bez. der Richter 125 ff. (rechtzeitige Einlegung, Glaubhaftmachung), bez. der Gerichtsoffiziere usw. 130 f., bez. der Militärgerichtsschreiber 132 A. 1; der Mitglieder eines Disziplinargerichts D 14.

Ablehnungsrecht des Beschuldigten 124, 129 A. 2, 135 A. 2.

Ablieferung eines Festgenommenen an nächste Militärbehörde 181, eines Verhafteten 184.

Ablösung von Bord 434.

Abschluß des Ermittelungsverfahrens 243 ff., 168, 173.

Abschriften von Entscheidungen und Verfügungen 134, von Anklageverfügungen und Anklageschriften 256; A. aus den Akten, Erteilung 344 A. 3.

Absetzung der Urteile 336.

Abstimmung in der Hauptverhandlung 320 ff.

Digitized by Google

Abtreten des Angeklagten aus der Hauptverhandlung 301, 392; — der Zeugen nach der Bildung des Gerichts 297, 392.
Aburteilung, Ersuchen um — 262 ff.
Abweichen vom Antrage 425, vom Rechtsgutachten 428.
Abwesende, Verfahren gegen — 356 ff., Begriff 356; Verfahren zur Beweissicherung, Zulassung eines Verteidigers 357; Benachrichtigung des A. über den Gang des Verfahrens 358; Aufforderung zur Gestellung 359; Vermögensbeschlagnahme 360; Einleitung einer Güterpflege 361; Aufhebung der Beschlagnahme 362.
Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung 289.
Admiral als Angeklagter 18, 21; kommandierender A. als Gerichtsherr 20; Berufungsinstanz 31, 387; Zeugenvernehmung 207, Präsident des Reichsmilitärgerichts 73 ff.; Nachprüfung der standgerichtlichen Urteile 113.
Änderung der Anklage in der Hauptverhandlung 318; Änderungen des Beweismaterials 372 A. 2.
Ärzte, Zeugnisverweigerungsrecht 188 A. 4.
Ärztekommission, keine Fachbehörde 209 A. 3, 218 A. 4, 310 A. 8.
Ärztliche Atteste 310 A. 6.
Akten, Prüfung der stand- und kriegsgerichtlichen durch die Militärjustizverwaltung 113; Einsichtnahme durch Gerichtsherrn 167, durch Verteidiger 344 A. 3; Vorlegung und Auslieferung 231; Vorlegung in der Hauptverhandlung 303 A. 3; dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz nach eingelegter Berufung 384, dem Präsidenten des Reichs-Mil.-Ger. in der Revisionsinstanz 406.
Aktenkundig machen 97, 134, 152 (Strafantrag), 156, 162, 176 Nr. 4.
Aktenvermerk bei minder wichtigen Sachen statt Protokoll 163.
Aktive Militärpersonen 1 A. 1; s. Militärpersonen.
Aktives Heer, Marine 1 A. 1.
Alibibeweis 317 A. 7.
Alimentationsansprüche 361 A. 2.
Allerhöchste Entscheidung, Urteil in Widerspruch mit —, Revision 400 Nr. 9.
Amtsdelikte 3 A. 3.
Amtsenthebung der Militärjustizbeamten 96, 30 ff.
Amtsgericht, Anordnungen im Ermittelungsverfahren 153; Beschlagnahmen und Durchsuchungen durch 239; Ersuchen um Rechtshilfe an das A. E 12.
Amtsrichter, Vornahme von Untersuchungshandlungen 153; Genehmigung der Beerdigung eines Leichnams 154; Bestrafung nicht erschienener Zeugen 186; Leichenschau, Leichenöffnung 223 ff.
Amtssitz eines Kriegsgerichtsrats 95.

Digitized by Google

Amtsverschwiegenheit 188, 189.
Andere Tat 319 A. 2.
Anderer Teil, Mitteilung der Revisionsrechtfertigung an den — 407 A. 5.
Angehörige, Zeugnis der 187, 190.
Angeklagter, Änderung in der persönlichen Dienststellung, Zuständigkeit 259; Gestellung und Ladung zur Hauptverhandlung 266 ff.; Antrag auf Erhebung weiterer Beweise 269; Ausbleiben des — in der Hauptverhandlung, Entbindung von dem Erscheinen in der H. 280; Vertretung durch Verteidiger 281, 357; Beginn der Hauptverhandlung mit der Vernehmung des — 297; Belehrung über die Einlegung der Berufung bei Urteilsverkündung 327; Zuziehung eines Verteidigers nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens 337; Vernehmung des — vor Bestätigung des Urteils eines Feldgerichts 423; s. auch Beschuldigter.
Anhörung des Verhafteten über den Gegenstand der Beschuldigung 177 A. 3.
Anklage, Erhebung der — 250 ff.
Anklageschrift, Anfertigung und Unterzeichnung 255; Mitteilung, Zustellung an den Beschuldigten 256, 257.
Anklageverfügung 250 ff.; Inhalt 254; die in der — bezeichnete Tat 317 A. 2; Strafverfügung, Bedeutung der — 354 A. 3; Abänderung und Zurücknahme der — 272; im Verfahren gegen Abwesende nicht zulässig 357 A. 1a; im Nachtragsverfahren 254 A. 2.
Annahme 16 Nr. 2.
Anschlag, öffentlicher, des Steckbriefs 183.
Ansprüche, durch den Militärdienst erworben, Verlust 32, 42, 35 (bei Dienstentlassung), 47 A. 4 (bei Versetzung in die 2. Kl. d. Soldatenst.), 49 A. 2 (bei Degradation); s. auch Pension.
Antrag auf Strafverfolgung, Anbringung auf dem Dienstweg 151; A. ist aktenkundig zu machen 152 A. 1; Verhaftung usw. nicht von Stellung des — abhängig 182; A. sind an die vorgesetzte Behörde der Beschuldigten abzugeben 153; A. auf gerichtliche Entscheidung bei Ablehnung der Einleitung des Ermittelungsverfahrens 247.
Antragsberechtigter 247 A. 10.
Anweisung der Zeugengebühren 205 A. 1a, 469.
Anweisungsrecht des höheren Gerichtsherrn, die Untersuchung einzuleiten usw. 24.
Anwesenheit, Verkündung von Entscheidungen bei A. der davon betroffenen Personen 137; des Angeklagten usw. bei Augenscheinseinnahme 165, der Beteiligten bei Beweisaufnahme im Wiederaufnahmeverfahren 445; des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Digitized by Google

278 ff., 389, 408; A. des Beschuldigten bei Beweisaufnahme 166.
Anzeige strafb. Handlungen Vorgesetzter durch Untergebene 117, 151 A. 4; A. strafbarer Handlungen der Militärpersonen, Anbringung 151; Auferlegung der Kosten bei falscher Anzeige 470.
Armee s. Heer.
Arrest bei ungesetzlicher Verweigerung des Zeugnisses oder des Eides gegen Militärpersonen 202; Aufschub der Vollstreckung von A. 457.
Assessor 66 A. 2, 341 Nr. 2 (als Verteidiger), 425 A. 1; Rang 55 A. 2.
Atteste s. Zeugnis; über Körperverletzungen, Verlesung 310.
Aufenthaltsort begründet die örtliche Zuständigkeit 30 A. 2; unbekannter — eines Zeugen usw. 305 A. 2; des Beschuldigten 359.
Aufgabe, Zustellung durch — zur Post 142.
Aufhebung der Untersuchungshaft 179; der Vermögensbeschlagnahme 362; des Urteils 879, 395 (infolge Berufung), 401, 414, 432 ff. (im Feldverfahren), 447 ff. (im Wiederaufnahmeverfahren).
Aufhebungsrecht von Urteilen 422
Aufruf der Zeugen, Beginn der Hauptverhandlung 294.
Aufschub der Strafvollstreckung 443 (bei beantragtem Wiederaufnahmeverfahren); 455 (bei gefährl. Krankheit); 456 (bei erheblichem Nachteil); 457 (in dienstlichem Interesse); 464 (bei Zweifel über Zulässigkeit usw.).
Aufsicht der Militärjustizverwaltung 112.
Augenschein, Einnahme, Zuziehung eines Gerichtsschreibers 163; Anwesenheit des Beschuldigten und Verteidigers 165; Feststellung des Sachbestandes 222, 298 A. 2c, Verlesung von Protokollen über Einnahmen des — 303.
Ausbleiben von Zeugen 186; von Sachverständigen 213; des Angeklagten 278; des Verteidigers 346.
Ausdehnung des Verfahrens durch Untersuchungsführer 169 A. 2; durch Gerichtsbeschluß 319 A. 4.
Ausdrücklicher Auftrag an Verteidiger zur Einlegung von Rechtsmitteln 369 A. 17—20; bedingter — 369 A. 21.
Ausfertigung, Unterschrift d. — von militärgerichtl. Urteilen 336.
Ausgrabung einer Leiche 225.
Auskünfte an Kommandobehörden 310 A. 3, 4.
Ausland, Zustellungen im A. 144; Beschuldigter abwesend im A. 356.
Ausländer unter deutscher Militärgerichtsbarkeit 5 Nr. 4; Ausüben derselben über A. in Kriegszeiten E 3
Ausländische Zeugen 270 A. 8.
Auslagen, bare, 470 A 2, E 29 A. 2.
Auslegung der Rechtsmittelerklärungen 382 A. 2a; des Urteils 464.

Digitized by Google

Auslieferung, völkerrechtliche 399 A. 21, 411 A. 4; von Beweismitteln 230, 231.
Ausschließung der Öffentlichkeit 283 ff; der Sachverständigen und Dolmetscher 210; der Richter 122 ff, 234; der Untersuchungsführer 130; der Militärgerichtsschreiber 132, s. auch Ablehnung.
Aussetzung der Hauptverhandlung 275, 276, 298, 300, 346; des Urteils 316.
Auswahl der Sachverständigen 209.
Auszug von Urteilen 336.

B.

Bahnordnung für Nebeneisenbahnen 2 A. 7.
Bayern, Anwendung der M. StGO. in — 33; Gesetz, betr. Einrichtung eines besonderen Senats für das bayer. Heer bei dem RMilG. 33 A. 1.
Beamte, Beamte und Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes, Anordnungen im Ermittelungsverfahren 153; Vornahme von Untersuchungshandlungen auf Ersuchen des Untersuchungsführers 161; Befugnis zur vorläufigen Festnahme 180 Nr. 2; Vorführung von Zeugen 186; öffentliche B., Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit 189, 212; B. aufgehobener Behörden, anderweite Verwendung E 26; Anstellung als Militärrichter E 27; Stellung zur Verfügung der Militärjustizverwaltung E 28; zeitweilige Wahrnehmung von Ämtern E 29; Servis und Wohnungsgeldzuschuß E 27, E 30, 31; Wartegeld, Diensteinkommen E 31.
Beanstandung einer auf die Sachleitung bezüglichen Anordnung 292 A. 6.
Bedingte Einlegung von Rechtsmitteln unzulässig 369 A. 3a.
Beeidigung der Richter 42, 68 (Offizierrichter), 296 (nicht ständige); des Präsidenten des RMilG. 75; der militär. Mitglieder des RMilG. 82, 73 A. 2a; des Gerichtsoffiziers 101; des Dolmetschers 119; des Sachverständigen 215; der Zeugen 195 ff.; der Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen Familien 206; Unterlassung der Zeugenbeeidigung wegen Unglaubwürdigkeit usw. 299; nicht zu beeidigende Personen 199; Eidesverweigerungsrecht 200.
Beendigung der Militärstrafgerichtsbarkeit 10, 11.
Beerdigung einer vermutlich eines unnatürlichen Todes gestorbenen oder unbekannten Militärperson, Genehmigung 154.
Befähigung der Verteidiger 341.
Befangenheit, Ablehnung von Richtern und Sachverständigen wegen — 124, 210.
Befehlsbereich 25 ff.
Befehlshaber sind Gerichtsherren 13, 21.
Beförderung des Beschuldigten 259.

Digitized by Google

Befragung des Angeklagten über Verzicht auf Rechtsmittel ist unzulässig 327 A. 15.
Beginn der Hauptverhandlung 294 (Aufruf der Zeugen usw.), in der Berufungsinstanz 291.
Beglaubigung von Entscheidungen und Verfügungen 116, 139, 142 A. 3.
Begnadigungsgesuche 48 A. 7, 456 A. 3 (Strafaufschub).
Begründeter Antrag 404 A. 2.
Begründung von Entscheidungen und Verfügungen 136.
Begünstiger 4, 34; nichteidliche Vernehmung 199 Nr. 3; Beschlagnahme schriftlicher Mitteilungen bei B. 232; Durchsuchung des B. und seiner Wohnung jederzeit zulässig 235; B. bei Aufhebung des Urteils 414.
Begutachtung der Erkenntnisse im Feld- und Bordverfahren 424 ff.; Fähigkeit zur B. 425 A. 1.
Behandlung, Vergehen einer Militärperson wegen der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung 11 A. 2; Behandlung durch den Arzt 224 A. 5.
Behörde, Strafvollstreckung durch Militärb. 15; Vollstreckung der Todesstrafe 454; Militärbehörde trägt die Kosten des Verfahrens 469; Gutachten von B 310 A. 5.
Beisitzer bei den Standgerichten 38; Bestellung 41; im Felde 44; bei Untersuchungshandlungen 167 A 4, 5.
Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen durch Verkündung und Zustellung 137; Zustellungen im Ausland und an Exterritoriale 144; im Reichsanzeiger 145; B. des Steckbriefs 183; der Anklageverfügung 255 ff.; des Termins zur Hauptverhandlung 268; der Vermögensbeschlagnahme 360, 362; der Erklärung eines Abwesenden für einen Fahnenflüchtigen 360, 362; der Bestätigungsordre 416 A. 6, 431; im Wiederaufnahmeverfahren der Aufhebung des früheren Urteils 449.
Bekräftigungsformel des Eides 42, 75, 82, 101, 197, 296.
Belagerungszustand, Gerichtsbarkeit eines Ortes im — 20, 27.
Belehrung des Zeugen über Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht 187, 200; des Angeklagten über Rechtsmittel 327, 351; des Verhafteten über Rechtsbeschwerde 177.
Benachrichtigung des Angeklagten vom Termin zur Hauptverhandlung 266; in der Berufungsinstanz 388; in der Revisionsinstanz 408; B. des Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens 246; der Abwesenden über das Ergebnis des Verfahrens 358.
Beratung und Abstimmung im militärgerichtl. Verfahren 325, 394.

Digitized by Google

Berechnung der Strafzeit 458 ff.; von Fristen 146 ff.

Bericht des Berichterstatters in der Berufungs- und Revisionsinstanz 391, 409.

Berichterstattung bei Hoch- und Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse 158, 158 A. 2, 252.

Berlin, Sitz des Reichsmilitärgerichts 72.

Berufung, Zulässigkeit 365, 378; Einlegungsfrist 379; Einlegung durch Gerichtsherrn, Rechtfertigung der B. 380; durch Angeklagten 381; Vernehmung des A. über die Beschwerdepunkte 382; Hemmung der Rechtskraft des Urteils 383; Vorlegung der Akten an den Gerichtsherrn der Berufungsinstanz 384; Zustellung der Berufungsschriften an den Angekl. 384; Zurückweisung einer nicht ordnungsmäßig eingelegten B. 385; Zulassung der B. 386; Vorbereitung der Hauptverhandlung 388 f.; Hauptverhandlung 390 ff.; Berichterstattung 391; Prüfung des Urteils 394; Berufungsurteil 394 A. 5a, 395; Zurückverweisung an die erste Instanz 395 A. 10; Verbot der reformatio in peius 396 A. 6; B. gegen Urteile der Feldgerichte nicht zulässig 419.

Berufung der Richter zum erkennenden Standgericht 261 A. 2.

Berufungsinstanz, Ausübung der Gerichtsbarkeit in der — durch den kommandierenden General 31, 387.

Beschlagnahme von Beweismittel 229 ff.; Begriff 229 A. 2; von Akten 231; schriftlicher Mitteilungen 232; Postsendungen 233; bei Antragsdelikten 234; Anordnung der — 238, 239; einstweilige B. bei Durchsuchung 240; Verzeichnung und Siegelung 241; Zurückgabe 242; B. des Vermögens eines Fahnenflüchtigen 360 ff.

Beschlußfassung eines Militärgerichts 18 A. 7.

Beschuldigter, Geständnis im Ermittelungsverfahren 156 A. 4; Anwesenheit bei Beweisaufnahmeterminen im Ermittelungsverfahren 165; Ausschluß von der Verhandlung 166 A. 3; Vernehmung des — 171 ff.; Ladung, Vorführung 172; Dienstenthebung 174; Untersuchungshaft 175 ff.; Anwesenheit bei Leichenöffnung 226; Beschlagnahme von Postsendungen an den — 233; Durchsuchung 235; Bekanntmachung der Anklageverfügung und Anklageschrift 255 ff.; Anträge bez. der Verteidigung 256.

Beschwerde über verweigerte Rechtshilfe 11; s. auch Rechtsbeschwerde.

Beschwerdefristen 130, 132, 149, 217, 238, 247, 269, 290, 328, 385, 390, 470, 471.

Beschwerdegericht gegen amtsrichterliche Verfügungen 204 A. 2.

Digitized by Google

Besichtigung nicht verdächtiger Personen 235 A. 2.
Bestätigungsorder unanfechtbarer Urteile 416; maßgebend für die Strafvollstreckung 450; B. im Feld- und Bordverfahren 422 ff.
Bestätigungsrecht, bez. der Urteile 418; im Feld- und Bordverfahren 422.
Bestellung von Verteidigern 388 ff.; Zulassung als Verteidiger 341.
Bestrafung von Zeugen 203; von Sachverständigen 208; wegen Ungebühr 290; wegen Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung bei nicht öffentlicher Verhandlung 286, E 18; s. auch Disziplinarbestrafung.
Beteuerungsformel der Mennoniten u. Philipponen 198 A. 2.
Beurlaubtenstand, Gerichtsstand der Personen des — 5, vor dem Tage der Einberufung 9; Nichtfolgeleisten einer Einberufung zur Übung oder Kontrollversammlung 15 A. 2.
Beweisanerbieten, Beweisantrag, Beweisermittelungsantrag 298 A. 1a.
Beweisanträge, Ablehnung 298, 299; bez. der Unrichtigkeit des Sitzungsprotokolls 336 A. 6a.
Beweisaufnahme s. Hauptverhandlung.
Bezugnahme auf andere Schriftstücke 369 A. 5; 442 A. 3.
Bord, militärische Vergehen an B. 16 A. 3; Berufung der Richter 44; Gerichtsschreiber 109; Ermittelungsverfahren an — 170; Leichenöffnung 224; Beschlagnahme u. Durchsuchungen 239; besondere Anklageschrift nicht vorgeschrieben 256 A. 7; Verteidigung 348; Bestätigung und Aufhebung der an — ergangenen Urteile 419 ff.; Geltungsdauer der für das Verhältnis an — gegebenen Vorschriften E 6.
Bordstandgerichte 48; Bordkriegsgerichte 64.
Briefe, Zuständigkeit für das Vergehen der unbefugten Eröffnung durch Militärpersonen 6; Beschlagnahme der — an den Beschuldigten 232, 233; Zurückweisung von — an verhafteten Angeklagten 345.
Bundesrat schlägt Senatspräsidenten und Räte des RMilG. vor 80; desgl. den Obermilitäranwalt und Militäranwälte 107; bestimmt die Dienstverhältnisse der Militärgerichtsschreiber hinsichtlich des RMilG. 108; Zeugenvernehmung der Mitglieder 207.
Bürgerliche Strafgerichtsbarkeit, Zuständigkeit 3.
Buße bei Beleidigung, Körperverletzung, Zulässigkeit im militärgerichtlichen Verfahren 45 A. 1, 315 A. 6.

C.

Chef einer Marinestation 20, 30; — des Stabes, nicht zur Vertretung des Gerichtsherrn befugt 23 A. 1; — einer selbständigen Kommandobehörde 6 AusfBest.

Digitized by Google

Chemiker, Zuziehung zur Leichenöffnung bei Verdacht der Vergiftung 228 A. 2.
Civilbehörde, Mitteilung des Strafantritts an — 3 AusfBest.
Civildienst, Anstellung im — 3 A. 4.
Civilgerichte, Zuständigkeit 3 ff.; Urteil eines — 316, 436 A. 4.
Civilpersonen, als Angeklagte vor Militärgericht 57.

D.

Deckoffizier, Gerichtsstand 1 A. 7; als Beisitzer des Standgerichts 44; Anzeigen von strafbaren Handlungen durch — 151 AusfBest. M.
Depeschen, Verfälschung, Eröffnung usw. durch Telegraphenbeamte 355.
Detachierung eines militärischen Verbandes, Gerichtsbarkeit 28, 7; Begriff der D. 13.
Dienst, Entlassung aus dem aktiven — bei längerer Freiheitsstrafe 7 Nr. 2; Fristversäumung durch militär. D. 146, 710 A. 4; einstweilige Enthebung vom — 174, D 30, 31.
Dienstanzug bei Vernehmungen usw. 171 AusfBest. H.; Anzug der Verteidiger 341 AusfBest.
Dienstbehörde, Anträge auf Strafverfolgung bei — anzubringen 151; Genehmigung der Zeugenvernehmung von Beamten, Militärpersonen 189; Genehmigung zur Übernahme von Verteidigungen 341, zur Vernehmung eines Sachverständigen 12, zur Vorlegung von Akten 231.
Dienstenthebung, vorläufige 174, D 30, 31.
Dienstentlassung von Militärjustizbeamten D 3.
Dienstsiegel der Militärjustizverwaltungen E 9 AusfBest. H., M.
Dienstuniform bei Vernehmungen usw. 171 AusfBest.
Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten, Pflichtverletzung D 1; Mahnungen im Aufsichtswege bei geringeren — D 2; Disziplinarstrafen D 3; Anwendung der Strafen D 4; Aussetzung des Disziplinarverfahrens bei gleichzeitigem gerichtlichen Verfahren D 5; Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Freisprechung D 6.
Dienstverschwiegenheit der Beamten und Militärpersonen 189.
Dienstweg, Anzeigen und Strafanträge von Militärpersonen auf dem — 151.
Differenzen zwischen ersuchendem und ersuchtem Gerichtsherrn über Zweckmäßigkeit des Ersuchens 262 A. 1a, E 11; — zwischen Sitzungsprotokoll und Urteil 326 A. 7, 336 A. 8.
Disposition, Bestrafung der zur — der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften 8; Offiziere usw. 1 A. 3a.
Disziplin, Untersuchungshaft zur Aufrechterhaltung der militär. — 176 Nr. 3; Aus-

Digitized by Google

schluß der Öffentlichkeit bei Gefährdung der — 283.
Disziplinarbeschlüsse, Verlesung 303 A. 5.
Disziplinarbestrafung wegen Zeugnisverweigerung 202; im Fall des § 3 EGMStGB. 157, 251; bei Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung 286, E 18; wegen Ungebühr vor Gericht 290.
Disziplinargericht, Verfassung D 7 f.; Zuständigkeit D 9, Besetzung der Disziplinarkammer D 8, des Disziplinarhofes D 11, Geschäftsordnungen D 12 ff.; Ausschließung und Ablehnung von Richtern usw. D 14; Verfahren D 15 ff.; s. Disziplinarverfahren; Errichtung eines Disziplinarhofes für Bayern D 38, D 33 A. 1.
Disziplinarverfahren gegen richterliche Militärjustizbeamte, Einleitung D 15; Ermittelungsverfahren D 16, 17 ff, Einstellung des Verfahrens D 22, Wiederaufnahme eines eingestellten — D 23; Hauptverhandlung D 24; Fristberechnung D 25; Entscheidungen D 27; Abstimmung D 28; bare Auslagen D 29.
Disziplinarvorgesetzter, Feststellung des Tatbestandes bei einfach liegenden Sachen 156, Bestrafung von Zeugnis- oder Eidesverweigerung 202.
Disziplinarweg, in leichteren Fällen Ahndung im — 154, 251.
Divisionskommandeur, Gerichtsherr 20, 30.
Dolmetscher, Zuziehung zu Verhandlungen mit der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen 116, mit tauben oder stummen Personen 117; Eid 119; Ablehnung und Ausschließung 121; Übersetzung der Anträge des Anklagevertreters und Verteidigers 313.
Durchsicht der Akten usw. 113.
Durchsuchung 235 ff; bei aktiven Militärpersonen 238; bei anderen Personen 239.

E.

Ehegatte ist als Richter ausgeschlossen 122 Nr. 2; berechtigt zur Verweigerung des Zeugnisses 187; desgl des Eides 200, zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei Tod des Verurteilten 437.
Ehrenstrafen, auf E. dürfen Standgerichte nicht erkennen 15, 47.
Eidesformel der Richter des Standgerichts 42, des Oberkriegsgerichts 68, des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts 75, der militär. Mitglieder des Reichsmilitärgerichts 82, der Gerichtsoffiziere 101, der Gerichtsschreiber 110, der Dolmetscher 119, der Zeugen 197, der Sachverständigen 215, nicht ständiger Richter 296; s. auch Beeidigung.
Eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständi-

Digitized by Google

gen im Ermittelungsverfahren 160, 195 ff., 17.
Einlegung von Rechtsmitteln 369, Irrtum in der Bezeichnung 370, Zurücknahme 371; der Berufung 380, 381; der Revision 397 ff.; Belehrung über Einlegung der Berufung bei Urteilsverkündung 327.
Einlieferung in das Gefängnis 177 A. 2.
Einnahme des Augenscheins s. Augenschein.
Einspruch gegen Strafverfügungen 351, 354.
Einstellung des Verfahrens 24 A. 1, 245, 314, 412; Kosten 471, D 21 f. S. auch Verfolgung.
Eintrittskarten zur Hauptverhandlung 282 A. 2; 283 AusfBest.
Einverständnis über Abstandnahme von Erhebung einzelner Beweise 299 A. 4—6.
Einwendungen des „beiwohnenden Offiziers" gegen das Protokoll 167 A. 5.
Einzelhaft bei Arrest 24; bei Zuchthaus und Gefängnis, zulässige Dauer 22.
Einziehung, der — unterliegende Gegenstände, Beschlagnahme 229; objektives Strafverfahren E 16 A. 5.
Eltern eines minderjährigen Angeklagten zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht befugt 365 A. 3.
Empfangsbescheinigung bei der Zustellung 141.
Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung 280, 289.
Entfernung des Angeklagten aus einer Verhandlung im Ermittelungsverfahren 166; aus dem Sitzungszimmer 301, 392; schon vernommener Zeugen 298 A. 22; große E. vom Ort der Hauptverhandlung 165, 262, 270 A. 7, 280.
Enthauptung 454.
Enthebung vom Dienste 174; der Militärjustizbeamten D 30, 31.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen 465 ff.; für erlittene Untersuchungshaft 467 A. 3a.
Entscheidungen mit Gründen zu versehen 136, 27; Bekanntmachung und Zustellung 137 ff.; Vollstreckung 136, 150; Beglaubigung 139; Vorlesung und Übersetzung 140; Bezeichnung nach dem Befehlsbereich des Gerichtsherrn 9.
Ergänzung und Änderung des Sitzungsprotokolls 331 A. 6; der Urteilsgründe 336 A. 4.
Ermittelungsverfahren 151 ff.; einzelne Untersuchungshandlungen während des — 171 ff.; Vernehmung des Beschuldigten 171 ff.; Dienstenthebung, Verhaftung 174 ff.; Vernehmung von Zeugen 185 ff., Sachverständigen 208 ff.; Augenscheinseinnahme, Leichenschau usw. 222 ff.; Beschlagnahme und Durchsuchung 229 ff; Abschluß des E. 243 ff.; Vorlegung der Akten an den Gerichtsherrn 243; Anordnung einer Ver-

Digitized by Google

vollständigung 244; Befinden des Gerichtsherrn 245; Einstellung der Verfolgung 246 ff.; Rechtsbehelfe des Antragstellers hiergegen 247 ff; Verfügung der Anklage 250 ff.; Disziplinarstrafe 251; Inhalt der Anklageverfügung 254; Anklageschrift 255; Bedeutung der Bekanntmachung der Anklageverfügung 258; Notwendigkeit der Aburteilung nach Erhebung der Anklage 260; Zuziehung eines Verteidigers erst nach Abschluß des E. zulässig 337.

Eröffnung des Hauptverfahrens bei bürgerl. Gerichten, Bedeutung für Militärstrafverfahren 7 A. 8; E. der Urteilsgründe 327.

Ersatzrichter 60 A 2, 320 A. 3.

Ersatzzustellung 142 A. 3.

Erscheinen in der Hauptverhandlung, Entbindung des Angeklagten davon 280, 239.

Erschießen, Vollstreckung der Todesstrafe durch 4, 453.

Erstattung der Auslagen bei wissentlich falscher Strafanzeige 470.

Ersuchen um Rechtshilfe 160 A. 5a, 262, 11 ff.

Ersuchungsschreiben, Unterzeichnung 160 ff., E 11 ff.

Eventualbeweisantrag 298 A. 2e, 393 A. 3.

Exterritoriale, Zustellung an — 144.

F

Fachbehörde, Gutachten einer — 218, 310; Untersuchung einer vergifteten Leiche 228.

Fälschung von Urkunden, Grund zum Wiederaufnahmeverfahren 436 Nr. 1, 438 Nr. 1.

Fassung der Fragen bei Fällung des Urteils und der Urteilsgründe 320 A. 4, 6.

Fehlen der Entscheidungsgründe, Revisionsgrund 400 Nr. 7, A. 15, 16.

Fehlende Unterschrift unter Protokollen 331 A. 3.

Feiertag, bei Fristberechnung 146 A. 6; Einlieferung am Tage vor, 177 A. 3; Fortsetzung der Verhandlung am — 276 A. 2.

Feld, militärische Vergehen im — 15, 16; Berufung der Richter 44; Ermittelungsverfahren 170; keine Anklageschrift 255; Leichenöffnung 224; Beschlagnahme und Durchsuchung 239; Verteidigung 348; Geltungsdauer der Vorschriften für das „Feld" E 5.

Feldjägerkorps, Offizier des Reitenden — Gerichtsstand 30 A. 4.

Feldstandgericht 48; Feldkriegsgerichte 64.

Fesselung der Untersuchungsgefangenen 178.

Festlegung des Gerichtsstandes 259.

Festnahme vorläufig aus der Strafvollstreckung Entlassener 25; Befugnis zur vorl. F. nach MStGO. 180 ff; F. durch das erkennende Gericht 277, 291.

Festsetzung der Verteidigungsgebühren E 17 A. 1.

Digitized by Google

Feststellung des Tatbestandes 155, 156, 326 A 3 ff.; der Persönlichkeit 180, 226.
Festung, Gerichtsherrlichkeit in — 19, 20, 26, 30, 5.
Festungsbau-Offiziere 9 A. 1.
Finanzgesetze, Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden 2.
Fluchtverdacht, Untersuchungshaft wegen — 176 A. 2a.
Förmlichkeiten, wesentliche 164 A. 2; des Sitzungsprotokolls 333, 335.
Formen, Unbrauchbarmachung der zur Herstellung strafbarer Schriften usw. verwendeten — 274; zur Anfertigung falschen Metallgeldes 151; Anfertigung zu Stempeln usw. 360 Nr. 5, 6.
Formulare, Prozeßformulare und Formularbuch E 1 A.
Fortsetzung der Hauptverhandlung 276, 390.
Fragen, Recht, F. zu stellen in der Hauptverhandlung 293, 390; ungeeignete F. 293 A. 4; Recht der Sachverständigen F. zu stellen 216.
Freie Beweiswürdigung 315, 394.
Freiheitsstrafen, Vollzug einer F. gegen aktive Militärperson durch bürgerl. Behörden E 15; Vollstreckung, Strafaufschub 455 ff.; Berechnung 458 ff.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Wahrnehmung der Geschäfte der — durch Auditeure E 20.
Frische Tat 180 A. 7, 236.
Fristen in der MStrGO. Berechnung 146; F. zwischen Bekanntmachung der Anklageverfügung und der Hauptverhandlung 266, F. zum Antrag auf Bestellung eines Verteidigers 339; zur Einlegung der Rechtsbeschwerde 373 A. 2, der Berufung 379, der Revision 398.
Fristversäumnis, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen — 147.
Führung der Verhandlung in den Senaten des RMilG. 83, im Plenum des RMilG. 86, bei den Standgerichten 292, bei den Kriegsgerichten 61, 292, bei den Oberkriegsgerichten 69, 292, 390.
Führungszeugnisse, Verlesung in der Hauptverhandlung 310 A. 2.
Fuhrkosten, Erstattung an Verteidiger 347.
Fundamentaler Prozeßmangel, Zurückverweisung an die 1. Instanz 395.

G.

Garnisondienst, strafbare Handlungen im 26 A. 3.
Garnisondienstvorschrift 180 A. 4.
Gebrechlichkeit, kommissarische Vernehmung bei — 270.
Gebühren in MStrGO. 205 (Zeugen), 208 (Sachverst.), 269 (Hinterlegung), 347, 469, 17 (Verteidiger).
Gedächtnisunterstützung, Verlesung früherer Aussagen zur — 307, 392.
Gefahr im Verzuge, Vorführung des Beschuldigten 172 A. 4a; vorläufige Festnahme

Digitized by Google

180; Durchsuchung 236, 238 ff.; Benachrichtigung von kommissarischen Vernehmungen 271.

Gegenerklärung auf Berufung 384 A. 5; auf Revisionsrechtfertigung 407 A. 6.

Gegenüberstellung der Zeugen 2c. 192 A. 4.

Gehalt der Senatspräsidenten usw. beim Reichs-Mil.-Ger. 81; der Kriegsgerichtsräte 94 A. 2; der Militärjustizbeamten 27 ff, 30.

Geheimhaltung von Tatsachen 286, 390, 409, E 18 (bei Ausschluß der Öffentlichkeit).

Geisteskranke, verurteilte, Wiederaufnahmeverfahren 437 A. 5; keine erneute Hauptverhandlung 447; keine Vollstreckung der Todesstrafe 452.

Geisteskrankheit des Angeklagten, Beobachtung in öffentl. Irrenanstalt 217; Verlesung der früheren Aussagen von in — verfallenen Personen 305; Aussetzung der Hauptverhandlung wegen — des Angekl. 314 A. 3; keine erneute Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren 447; Unzulässigkeit der Strafvollstreckung 452, 455.

Geistliche, Zeugnisverweigerungsrecht 188 A. 1.

Geldstrafe, Umwandlung in Freiheitsstrafe 2, 463; Aufhebung der Untersuchungshaft 179; Vollstreckung 462; als Disziplinarstrafe 3.

Gelöbnis der als Gerichtsschreiber verwendeten Personen 210.

Geltungsgebiet der MStr. GO. 2.

Gemeindebehörde, Auskünfte der — tatsächlicher Natur nicht verlesbar 303 A. 4.

Gemeine als Angeklagte 50 f., 67.

Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel 298 A. 11.

Gendarm, Gerichtsbarkeit 2 A. 1, 25 A. 2.

Genehmigung des Protokolls durch Beteiligte 164, 133; der Übernahme einer Verteidigung 341.

General als Angeklagter 18, 261; kommandierender — als Gerichtsherr 20; in der Berufungsinstanz 31, 387; Präsident des Reichs-Mil.-Ger. 73 ff.; Nachprüfung der standgerichtl. Urteile 113; Zeugenvernehmung 207.

General-Auditoriat, Übertragung der Geschäfte des — auf den 1. Senat des Reichs-Mil.-Ger. 25 AusfBest.

Generalfragen an Zeugen 93.

Gerichte, bürgerliche, Pflicht zur Rechtshilfe 12; Unzuständigkeitserklärung 14.

— erkennende s. Standgericht, Kriegsgericht, Oberkriegsger., Reichs-Mil.-Ger.

Gerichtsarzt 224 A. 4.

Gerichtsassessoren, Vertretung von Kriegsgerichtsräten und Oberkriegsgerichtsräten durch — 66 A. 2, 98.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit, Handlungen der freiwilligen oder streitigen — E 20; über Generale und Admirale 21; der Gouverneure und Kommandanten 22, 26, 27; über Detachements 28; über vorübergehend einem militär. Verband überwiesene Personen 29 ff.; bei mehreren Strafhandlungen und über Mittäter usw. 333 ff.; Zweifel über Zuständigkeit 36; Verleihung der — 37, E 7.

Gerichtsbeschluß s. Ablehnung, Aussetzung, Ausschluß d. Öffentlichkeit.

Gerichtsherr (Meldung bei Fahnenflucht eines Offiziers an Seine Majestät) 13, 19 ff., 37, 99, 101; Ausschließung u. Stellvertretung 135; Vollstreckung von Entscheidungen 138; Ermittelungsverfahren 153, 156, 167; Unzuständigkeit 153, 259; Erlaß des Haftbefehls 175, von Steckbriefen 183; Bestrafung nicht erschienener Zeugen 186; Erhebung der Anklage 250 ff.; Vorbereitung der Hauptverhandlung 261 ff.; Abwesenheit des — bei der Hauptverhandlung vorgeschrieben 273; Erlaß von Strafverfügungen 349 ff.; Verfahren gegen Abwesende 356 ff.; Aussetzung des Vollzugs angefochtener Entscheidungen 375; Berufung 380, 384 ff.; Anordnung der Strafvollstreckung 451; Strafantrag bei Beleidigung 13 A. 3.

Gerichtsoffizier bei niederer Gerichtsbarkeit 13; Auswahl 99 f.; Ablehnung usw. 130; Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke 139; Vornahme von Untersuchungshandlungen im Notfalle 153; Vernehmung des Angeklagten über Berufungseinlegung 362.

Gerichtspersonen, Ausschließung und Ablehnung 122 ff., 270, 390.

Gerichtsschreiber s. Militärgerichtsschreiber.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, Anbringung des Ablehnungsgesuchs 125 A. 7.

Gerichtssprache 115 f.; Verhandlung mit der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen 116.

Gerichtsverfassung 1—114.

Gesamtstrafe, 320, 396, 409; 415, 461, E 15 A. 1; nachträgliche Festsetzung 461.

Geschäftsjahr, Kalenderjahr 41 A. 3, 43, 53, 68, 88, 22.

Geschäftskreis der Standgerichte 47, der Kriegsgerichte 62 f.; der Oberkriegsgerichte 65; des RMilG. 71.

Geschäftsordnung des RMil. G. 92; der Disziplinarkammern 7 A. 1.

Geschäftsräume, Durchsuchung 236.

Geschärfter Stubenarrest 23, 33 A. 3, 4.

Geschenke von Untergebenen fordern oder annehmen 16, 63.

Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten D, Inkrafttreten D 37, in Bayern D 38.

Digitized by Google

Geständnis, Bedeutung 173 A. 3a; Verlesung von Protokollen zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein — 308 A. 3; glaubwürdiges — der Freigesprochenen als Wiederaufnahmegrund 438 Nr. 4.
Gewahrsam, Beschlagnahme von im — Gewahrsam befindlichen Gegenständen 229 ff.; der Post usw. 233.
Glaubhaftmachung 126 A. 2, 148, 191, 210.
Glaubwürdigkeit von Zeugen, Beweisantrag gegen die — 299 A. 12
Gnade 418 Nr. 7, 456 A. 3.
Gutachten des RMilG. 71 A. 2; von Sachverständigen 209 ff.; G. der Militäranwaltschaft 424; Verlesung von G. militärischer Vorgesetzter 310, A. 2—4.

H.

Hafer fassen 20 A. 3.
Haft keine härtere Strafe als gelinder Arrest 396 A. 8.
Haftbefehl, Erlaß durch Gerichtsherrn 175; H. gilt bei Personen des Beurl.-Standes als Einberufung zum Dienst 175 A. 3; Rechtsbeschwerde 175 A. 8, 177; Erneuerung des H 149 A. 4, vgl. auch 184.
Haftgründe 176.
Handlungen, strafbare, der Militärpersonen 1; Anzeigen — 151; gegen Kaiser und Reich 158, 252.
Hauptverfahren, Eröffnung des zivilgerichtlichen 7 A. 8, 34 A. 4, 250 A. 4, 254 A. 4.
Hauptverhandlung, Vorbereitung der — 261 ff.; Zusammentritt des Gerichts 261; Terminsbestimmung durch Gerichtsherrn 264; Ladungen usw. 265 ff.; Beweisanträge und Ladungen des Angeklagten 269; kommissarische Vernehmung von Zeugen usw. 270; Augenscheinseinnahme 271; Zurücknahme der Anklageverfügung 272; eigentliche H.: ununterbrochene Gegenwart der Urteilsfinder, des Anklagevertreters und Gerichtsschreibers 273; Mitwirkung mehrerer Gerichtsbeamten und Verteidiger 274; Aussetzung und Unterbrechung 275 ff.; Ausbleiben des Angeklagten 278; unerlaubte Entfernung desselben aus der Verhandlung 278; Entbindung des A. vom Erscheinen 280; Öffentlichkeit der H. 282, 283 (Ausschluß), 285 (Verhandlung über Ausschluß der Ö.); Urteilsverkündung 284; Zutritt zu öffentl. Verhandlungen 287 f.; Sitzungspolizei 289 ff.; Führung der Verhandlung 292; Fragenstellung an Zeugen und Sachverständige 293; Beginn der H. 294; Bildung des Gerichts 295, 296; Verlesen der Anklageverfügung 297; Beweisaufnahme 298—311; Schlußvorträge 312, 313; Urteil 314 ff.; Aussetzung desselben 316; Urteilsberatung 320 ff.; Urteilsgründe 326; Urteilsverkündung 327; Unzuständigkeitserklärung des Gerichts 328 ff.; Protokoll

Digitized by Google

über die H. 331 ff.; Unterschrift des Urteils, Ausfertigung, Auszüge 336. H. in der Berufungsinstanz 388 (Vorbereitung), 390; H. im Disziplinarverfahren 24.
Hehler 4; nicht eidliche Vernehmung 199 Nr. 3; Beschlagnahme 232; Durchsuchung 235, 242 A. 3, 414.
Herausforderung zum Zweikampf 5, 11.
Herbeischaffung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung 265, 293, 388.
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 153; 239.
Hilfsrichter, Zuziehung von — bei dem RMilG. unzulässig 78.
Hinterlegung, Haftentlassung gegen — einer Sicherheit 175 A. 1; Strafaufschub gegen — 456; H der Reisekosten für die Zeugen usw. 222; 248; 269.
Hochverrat einer Militärperson, Einleitung der Strafverfolgung wegen —, Bericht 158, an den Reichskanzler 158; 252.

J.

Jagdgesetze, Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden 2.
Identität der Tat 317 A. 2; 258 A. 1.
Immobiler Verband 433 ff., E 5.
Ingenieure des Soldatenstandes, Gerichtsstand 1 Nr. 7; als Beisitzer eines Standgerichts 44; als Angeklagte 55, 69 A. 2.
Inhalt des Urteils, Anfechtung mit der Revision 403 A. 7, 407 A. 2.
Inkrafttreten der MStGO. 1, 23, 24, 33; des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen usw. D 37, 38.
Intendantur 31 A. 2; Vollstreckungsbehörde 462.
Irrenanstalt, Unterbringung eines Beschuldigten in — zur Beobachtung des Geisteszustandes 217.
Irrtum in der Bezeichnung eines Rechtsmittels belanglos 370, 441.
Jugendliche Personen, unbeeidigte Vernehmung von — als Zeugen 199 Nr. 1; Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen 288.
Juristische Mitglieder des R. MilG. 86, Abstimmung 87.
Justitiariatsgeschäfte, Übertragung von — an Militärjustizbeamte im Nebenamt E 21 A. 1.

K.

Kaiser, Berufung der Gerichte durch den K. 18, 261; Bestimmung der Gerichtsherren 21, 34; Verlegung des Sitzes des RMilG. im Kriegsfall 72; Ernennung des Präsidenten des RMilG. 74; der militärischen Mitglieder 79; der Senatspräsidenten und Räte 80; Bestätigung der Geschäftsordnung 92; Ernennung der Oberkriegsgerichts- u. Kriegsgerichtsräte der Marine 93; des Obermilitär- und Militäranwalts 107; Genehmi-

Digitized by Google

gung der Vernehmung des Reichskanzlers als Zeugen 207; Bestätigung von Urteilen im ordentlichen Verfahren 418 AusfBest.; Bestätigung und Aufhebung von Urteilen der Feld- und Bordgerichte 422, 424.

Kaiser-Wilhelmsakademie, Gerichtsstand der Studierenden 1 Nr. 3; der Lehrer 1 A. 5; wissenschaftlicher Senat bei der — zur Erstattung von Gutachten 218 A. 4.

Kalenderjahr, Geschäftsjahr 22.

Kartellträger 5 Nr. 2.

Klageänderung, Hinweis des Angeklagten bei — auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt usw. 318.

Klageerweiterung, Zustimmung des Angekl. 319.

Körperverletzung, wechselseitige K. zwischen Militär- und Zivilpersonen 4; K. gegen einen früheren Vorgesetzten 11.

Kollegialbeschluß des erkennenden Gerichts ist erforderlich 321 A. 2.

Kommandant von Berlin, einer Festung, Gerichtsherr 19 ff., 22; Umfang und Grenzen der Gerichtsbarkeit 26 f., 30.

Kommandeur Gerichtsherr 19 ff.

Kommandierrolle, Berufung der Offizierrichter nach — 53 A. 2.

Kommandobehörden 21 A. 2; 6.

Kommissarische Vernehmung 165 A. 4, 270 ff., 298, 388.

Kommissarische Zeugenverlesung 305.

Kontingentsherr bestimmt Gerichtsherren 21, 34, 261; schlägt militär. Mitglieder des Reichsmilitärgerichts vor 79; ernennt Oberkriegsgerichts- u. Kriegsgerichtsräte 93; Genehmigung der Vernehmung von Generälen als Zeugen 207; Bestimmung über die Verleihung der Bestätigungsorder 418; zuständiger Kontingentsherr im Sinne der MStGO. 4.

Kontumazialverfahren, Unzulässigkeit 356 A. 5; Außerkraftsetzung der Vorschriften des — 2, 24 Nr. 4.

Korpszahlstellen 31 A. 2.

Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens 469 ff.; Auferlegung der Kosten bei falschen Anzeigen 470, bei Zurücknahme des Strafantrags 471, bei Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens 471; der Rechtshilfe 12; K. durch Ausbleiben des Zeugen usw. verursacht 186, 203, 213; der Verteidigung 343 Nr. 3, 347; K. zu Lasten des Verteidigers 346 A. 5; für die Reise nach dem Reichsmilitärgericht 408 A. 4; des Verfahrens gegen richterl. Militärjustizbeamte 22, 29.

Kraftloserklärung militärprozeßrechtlicher Vorschriften 2.

Krankenanstalt, Anrechnung des Aufenthalts in — auf Strafzeit 460.

Digitized by Google

Kriegsgefangene, Gerichtsbarkeit über — E 16 A. 4, 57, 69.
Kriegsgericht, Berufung 18; Besetzung 49 ff.; Zuständigkeit 62 ff. S. auch Hauptverhandlung.
Kriegsgerichtsrat 13, 49; Ernennung 93; Befähigung zum Richteramt 94; Amtssitz 95; Versetzung und Amtsenthebung 96; Pflichten 97; Vertretung 98; Nachprüfung der standgerichtlichen Urteile 113; Untersuchungshandlungen 153; Teilnahme an der Leichenschau 155, 223 ff.; Ermittelungsverfahren 156; Tätigkeit in der Hauptverhandlung 273 ff.; Zulassung als Verteidiger 341; Vernehmung d. Angeklagten über eingelegte Rechtsmittel 382, 404; Vertretung der Anklage in der Berufungsinstanz 386; Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit E 20; Mitglied der Disziplinarkammer D 8.
Kriegsminister, Ausübung d. Militärjustizverwaltung 111.
Kriegszustand, Gerichtsbarkeit 20, 27.
Kritik militärischer Vorkommnisse 11 A. 4.

L.

Ladung des Beschuldigten 172, 267; L ist kein Befehl 172 A. 1; L. der Zeugen 185, 208, 265 A. 4, 269.
Ladungsfrist 267, 388.
Landesherr, Genehmigung d. L. zur Zeugenvernehmung v. Ministern usw. 189, Generälen 207, 208; Vernehmung des L. als Zeugen 206; L. ist zuständiger Kontingentsherr 4.
Landgendarmen s. Gendarmen, Gerichtsstand 2.
Landwehrbezirk 19.
Legalitätsprinzip 156 A. 3, 250 A. 1.
Legitimation des Verteidigers, Prüfung 385 A. 6.
Lehrer der Kaiser Wilhelms-Akademie, Gerichtsstand 1 A. 5.
Leiche, Ausgrabung 225.
Leichenöffnung 224.
Leichenschau 155, 223; Zuziehung eines Militärarztes 224.
Leichnam einer Militärperson, Pflicht zur Anzeige bei Auffindung 154; s. Leichenöffnung.
Lesensunkundige 140.
Letztes Wort hat der Angeklagte 312, 393, 409.
Leugnen der Tat Straferhöhungsgrund 326 A. 5.
Leumundszeugnisse, Verlesung 310 A 2.

M.

Mahnung wegen geringer Dienstvergehen der Militärjustizbeamten 949 D 2.
Mangel eines ausdrücklichen Revisionsantrags 403 A. 4.
Mangelhaftigkeit der Urteilsgründe 326 A. 9, 327 A. 6, 400 A. 16; M. des Protokolls, kein Revisionsgrund 333 A. 5.
Manifestationseid, Zuwiderhandeln einem in einem M. gegebenen Versprechen 162.

Digitized by Google

Marine, Gerichtsherrn der — 20, 31, 34; Ernennung der Oberkriegsgerichts- u. Kriegsgerichtsräte 93; Kommandierung derselben an Bord 96; Ersetzung an Bord durch Offiziere 98; Ausübung der Militärjustizverwaltung hinsichtlich der — 111; Erteilung d Bestätigungsorder 418; Bordgerichte 413 ff; Ablösung von Bord 434; Geltung d. Vorschriften über Bordverfahren 5, 6.
Marineingenieure 1 A. 4.
Materielle Gesetzesverletzung, Rüge in der Revision 403 A. 8.
Matrosendivision 19.
Mehrere Anklagevertreter, Gerichtsschreiber, Verteidiger 274.
Meineid, Wiederaufnahmeverfahren bei — 436 Nr. 2, 437 A. 8, 438 Nr. 2.
Meinungsverschiedenheit des ersuchenden und ersuchten Gerichts 160 A. 5; zwischen Gerichtsherrn und Militärjustizbeamten 97, zwischen G. u. Gerichtsoffizier 102; zwischen Disziplinarvorgesetzten u. Gerichtsherrn 251; M. bei Urteilsberatung 320.
Meldungen, als Beweis 255 A. 5; M. eines Disziplinarvorgesetzten über Rechtsmitteleinlegung 369 A. 3d.
Mennoniten, Eidesleistung 198 A. 2.
Mildernde Umstände 326 A. 13; Entscheidung über Vorliegen von — gehört zur Straffrage 320 A. 5, 323 A. 7.
Militäranwaltschaft 85, 92, 103 ff., 124, 409, 424, 443.
Militärarzt, Zuziehung zur Leichenschau und Leichenöffnung 224 ff.
Militärbeamte, Gerichtsstand 1; als Angeklagte 55; Senatspräsidenten sind M. 81; Anbringung von Anzeigen und Anträgen 151; als Verteidiger 341.
Militärbehörden, Verfahren bei Todesfällen 54 ff.; gegenüber vorläufig Festgenommenen 181; Erlaß von Steckbriefen 183 ff.; Zuziehung zu Beschlagnahme und Durchsuchung durch Amtsgericht usw. 239 f.; Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen 453.
Militärdienstliche Beurteilung 415 A. 3, 432 A. 1; m. Grundsatz, Revision wegen Verletzung 399, 400 Nr. 9.
Militärgerichte, Zuständigkeit 1, 11; wird nicht durch Beendigung des Militärverhältnisses aufgehoben 10; Bildung der M. in Kriegszeiten 3; Unzuständigkeitserklärung 14; Festsetzung und Vollstreckung von Strafen 19; Aufhebung der bestehenden M. 25; s. Stand- usw. gerichte.
Militärgerichtsbarkeit, Umfang 1 ff.; Zuständigkeit 10, 11; Ausübung 12 ff.; niedere G. 14 ff.; höhere 17 ff. Aufsicht 112.
Militärgerichtsbote 108 AusfBest., 142 A. 4 Ausf.-Best.
Militärgerichtsschreiber, Dienstverhältnisse 108; Wahrnehmung der Geschäfte durch

Digitized by Google

Pers. des Soldatenstandes 109, durch andere Personen 163; an Bord 109; eidesstattliches Gelöbnis 110; notwendige Zuziehung eines — zu jeder Untersuchungshandlung 163, zu Leichenschau 224; Tätigkeit in der Hauptverhandlung 273 ff.; bei den Disziplinarkammern und dem Disziplinarhofe 13.

Militärgerichtsstand 1 ff.

Militärischer Dienst, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhinderung durch — 147; militärdienstliche Beurteilung 415; Interessen 212, 262, 283 ff.; Dienstvorschrift 105, 399, 400 Nr. 9.

Militärjustizbeamte 13, 96 f., 463; Beglaubigung von Entscheidungen 139; Rechtsgutachten 425; nebenamtliche Beschäftigung E 21 AusfBest.

Militärjustizverwaltung, Ausübung 111; Aufsicht 113; Prüfung der Urteile und Akten der Militärgerichte 113; 114, E 8; Unterstellung von Verbänden unter einen Gerichtsherrn 31; Zuweisung des Amtssitzes außerhalb des Garnisonortes des Gerichtsherrn 95; Mitwirkung bei Zustellung im Ausland 144; Ernennung von Verteidigern bei den Kriegs- u. Oberkriegsgerichten 341; Entscheidung über Entschädigungsansprüche Freigesprochener 468; Kostentragung des militärgerichtlichen Verfahrens u. der Strafvollstreckung 469; Befugnisse, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten E 2 ff.

Militärperson, Gerichtsstand 3; Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen an — 137; Zustellung 141, 143; Anzeige strafb. Handlungen usw. 151; nicht natürlicher Tod 154; M. als Beschuldigte, Gestellung z. Vernehmung 171; zur Hauptverhandlung 266; Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung bei — 238; Anträge auf Ladung von Zeugen 269; Erklärung über Einlegung von Rechtsmitteln 369; M. als Zeuge, Gestellung 185; Vernehmung 189, 193 ff., Disziplinarbestrafung bei unberechtigter Zeugnis- oder Eidesverweigerung 202; Zeugengebühren 205; Vernehmung einer — als Sachverständiger 212; Zutritt zu öffentl. Verhandlungen der Militärgerichte 287; Zulassung einer — als Verteidiger 341; Landgendarmen als Militärpersonen E 2; Bestrafung wegen Verletzung der Zeugen- usw. Pflichten E 19.

Militärpolizeiliche Verordnungen 2 A. 6; m. Nachforschungen durch den Gerichtsherrn 167 A. 3.

Militärstrafgerichtsordnung, Inkrafttreten E 1; Übergangsbestimmungen E 23, 24.

Militäruniform, strafbare Handlungen in — 5 Nr. 3.

Minderjährige Offiziersrichter 40 A. 2; Einlegung von

Digitized by Google

Rechtsmitteln durch M. 365 A. 2.
Minderschwere Entscheidung über Vorliegen — gehört zur Straffrage 320 A. 5; Frage nach — tätsächlicher Natur 299 A. 11.
Minister, Vernehmung eines — als Zeuge 189, 207.
Mittäter bei militär. Delikten, militärische M. einer von Zivilpersonen begangenen strafbaren Handlung, Gerichtsstand 4.
Mitteilungen, Beschlagnahme schriftlicher M. des Beschuldigten 232; M. des Angeklagten an den Verteidiger 345.
Mitzeichnung von Entscheidungen usw. des Gerichtsherrn durch richterl. Militärjustizbeamte 97, durch Gerichtsoffiziere 102.
Mobilmachung, unfreiwillige Versetzung der Militärjustizbeamten im Fall einer M. 96; Geltung der in der M. StrGO. für das „Feld" gegebenen Vorschriften für die Dauer der M. 5.
Möglichkeit der Zeugnisverweigerung 289 A. 7.
Mündlichkeit, Prinzip der, 304 vgl. 270; der Erklärungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung 297 A. 5.

N.

Nacheid in der MStrGO. 196, 208.
Nachprüfung der Urteile 113.
Nachträgliche Genehmigung der Rechtsmitteleinlegung 369 A. 17.
Nachtragsentscheidung 461.
Nachtragsverfahren aus §42 Abs. 2 MStrGB. 254 A. 2, 314 A. 2b.
Namhaftmachung der Richter für den Ablehnungsberechtigten 124.
Naturereignisse, Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand 147.
Nebenamt, Beschäftigung der Militärjustizbeamten im — E 21.
Nebenprotokoll in fremder Sprache 116.
Nebenstrafen im MStrGB., Abstimmung über N. 320, 390, 409.
Nichtbeeidigung von Zeugen 199; von Sachverständigen 208 A. 2.
Nichtigkeit der Urteile 403 A. 11.
Nichtständiger Richter, Beeidigung 296.
Niedere Gerichtsbarkeit vgl. Standgericht.
Notwendige Verteidigung 275 (Aussetzung der Verhandlung bei Verhinderung des Verteidigers); 338f. (bei Verbrechen); 389, 390.

O.

Oberkriegsgericht, Berufung 18; Zuständigkeit 65; Besetzung 66 ff.; Ernennung von Rechtsanwälten als Verteidiger bei den O. 341.
Oberkriegsgerichtsrat 13; Ernennung 93; Befähigung zum Richteramt 94; Amtssitz 95; Versetzung und Amtsenthebung 96; Pflichten 97; Ver-

Digitized by Google

tretung 70, 98; Nachprüfung der kriegsgerichtlichen Urteile und Akten 13; Vertretung der Anklage in der Berufungsinstanz 386; Handlungen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit 20, Beschäftigung im Nebenamt E 21; Mitglied der Disziplinarkammer D 8.

Oberlandesgericht, Entscheidung über abgelehnte Rechtshilfe E 12.

Obermilitäranwalt, Leitung und Aufsicht über Militäranwälte 104; Pflichten 105; Befähigung 106; Ernennung und Versetzung in den Ruhestand 107.

Obersekretäre des Reichsmilitärgerichts, Rang und Dienstverhältnisse 108 A. 4.

Oberste Militärjustizverwaltungsbehörde s. Militärjustizverwaltung.

Öffentliche Behörden, Erteilung von Auskunft an den Untersuchungsführer 160; Dienstverschwiegenheit 189; Vorlegung von Akten 231; Zeugnisse öffentlicher B. 310 A. 5; ein Gutachten enthaltende Erklärungen der ö. B. 310 (Verlesung); ö. Beamte, Tagegelder 205 A. 5, 231 A. 2; ö. Beleidigung 16 A. 2, 45 A. 2; ö. Irrenanstalt, Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung seines Geisteszustandes 217; ö. Blätter, Aufforderung eines Abwesenden in — zur Gestellung 359.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung 282; Ausschluß der — 383 ff, 18; Verletzung der Vorschriften über — ist absoluter Revisionsgrund 400 Nr. 6, 401 A. 2.

Offiziere, Gerichtsstand 1; O. als Mitglieder des Standgerichts 38 f.; des Kriegsgerichts 49 f.; des Oberkriegsgerichts 66 ff.; des RMilG. 79 ff.; als Angeklagte 50 ff., 67; kriegsgefangene O. 16 A. 4, 57; Teilnahme an Untersuchungshandlungen 167; Zeugenvernehmung 207; in der Hauptverhandlung 273; als Verteidiger 341; Behinderung als Richter 39 A. 2, 43 A. 2, 60, 68; Rechtsgutachten 425 f.; O. à la suite 1, 10; Gerichtsstand 1; O. des Beurlaubtenstandes 5 Nr. 2; zur Disposition gestellte als Militärrichter 38 A. 4; pensionierte O., Gerichtsstand 1.

Ordentliche Rechtsmittel 363 ff.

Ordonnanzen, Zustellung durch — 142 Ausf.-Best.

Organisationsveränderung d. Heeres oder der Marine, unfreiwillige Versetzung der richterlichen Militärjustizbeamten im Falle einer — 96.

Ort der Hauptverhandlung, Festsetzung durch Gerichtsherrn 264.

P.

Papiere, Durchsicht der — des von der Durchsuchung Betroffenen 231; beschlagnahmte —, Siegelung 241 A. 2.

Pension der Senatspräsi-

Digitized by Google

denten u. Räte beim Reichsmilitärgericht 181 A. 1.
Personalfragen, Beeidigung auf deren Beantwortung 193 A. 3.
Persönliches Erscheinen des Angeklagten, zulässige Entbindung von — 280.
Plenarentscheidung bei Abweichung eines Senats von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats 85, 86.
Plenum des Reichsmilitärgerichts 85 ff.
Polizeibehörden, schleunige Anordnungen der — bei Anzeige strafbarer Handlungen 153, Anzeigepflicht bei Todesfällen 154 ff.; Pflicht, d. Ersuchen des Untersuchungsführers im Ermittelungsverfahren zu genügen 161; Befugnis zur vorläufigen Festnahme 180; polizeiliche Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche nicht erforderlich 225 A. 2; Ausführung von Beschlagnahmungen u. Durchsuchungen 239.
Polizei- u. Gemeindebehörde, Anzeigepflicht bei Auffindung des Leichnams einer Militärperson 154.
Polizeigesetze, Zuständigkeit der bürgerl. Behörden 2 A. 7.
Polizeiliche Strafverfügungen u. Strafbescheide 7 A. 5.
Post, Beschlagnahme von Sendungen an den Beschuldigten auf der — 233
Präsident des Reichsmilitärgerichts, Ernennung 74, Beeidigung 75 A. 1; Vertretung 76; Befugnisse 73 A. 2, 88 ff., 105; Disziplinarbefugnis 7 A. 1; Ausübung der Militärjustizverwaltung 111; Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen 138; Zurückverweisung einer Sache an d. Berufungsinstanz 442; Vorlegung von Urteilen an den Kaiser zwecks Bestätigung 424; Ernennung von Rechtsanwälten als Verteidiger vor dem Reichsmilitärgericht 341.
Prävention des Gerichtsherrn 30 A 2.
Promissorischer Eid des Dolmetschers 119 AusfBest.
Protokoll im Ermittelungsverfahren über jede Untersuchungshandlung 163 ff.; über die Hauptverhandlung 331 ff., Nachweis der Unrichtigkeit 335.
Protokollarische Feststellung eines Fehlers im Verfahren 334, 390.
Protokollierung der auf Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Erklärungen 369; der Beschwerden gegen Urteile der Feldgerichte 423; jeder Untersuchungshandlung im Disziplinargerichtsverfahren D 18.
Prozeßformular 1 A. 1.
Prozessuale Tatsachen 279 A. 2, 380 A. 3, 399 A. 2.
Prüfung der Urteile d. Standgerichte usw. 113.
Publikationsbefugnis, auf P. kann Standgericht nicht erkennen 47 A. 1; Zusprechung der P. in der Berufungsinstanz 396 A. 12.

Digitized by Google

R.

Realkonkurrenz 319 A. 2.
Rechtfertigung der Berufung 382; der Revision 403, 404, 407.
Rechtsanwalt, Berechtigung zur Zeugnisverweigerung 188 Nr. 3; R. als Verteidiger 341, 290 (Ordnungsstrafen); Gebühren 341 A. 8, E 17, D 36.
Rechtsbelehrung über Einlegung der Berufung A. 9—12.
Rechtsbeschwerde, Zulässigkeit der — 364 (gegen Beschlüsse und Verfügungen), 373 A. 1 (Aufzählung der Fälle, in den R. stattfindet); Wirkung der Einlegung: Abhilfe 374, keine Hemmung, aber Aussetzung d. Vollzugs 376, Vornahme von Ermittelungen 376; Entscheidung 377; Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den kommand. General 31; gegen Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs 130; gegen Entscheidung über Ausschließung eines Gerichtsschreibers 132; gegen Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 149; gegen Haftbefehl 175; gegen Verhängung von Zwangsmaßregeln gegen Zeugen usw. 204; gegen Gebührenfestsetzung für Zeugen und Sachverst. 205; gegen Unterbringung in eine Irrenanstalt 217; gegen Zwangsmaßregeln wegen verweigerter Vorlegung von Gegenständen 230; gegen Anordnung von Beschlagnahme u. Durchsuchung 238; gegen Einstellung des Strafverfahrens durch Verletzten 247; gegen Ablehnung einer Zeugenladung usw. 269; gegen Ordnungsstrafe 290; gegen Unzuständigkeitserklärung 328; gegen die Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Verteidigung 341; gegen Verwerfung d. Berufung 385; gegen Entscheidung über Auslegung eines Strafurteils 464; gegen Auferlegung der Kosten 470.
Rechtsbeugung durch Richter 325 A. 4.
Rechtsgrundsatz der allgemeinen bürgerl. Gesetze 84, 399, 403.
Rechtsgutachten zwecks Urteilsbestätigung 425.
Rechtshilfe bei Vornahme von Untersuchungshandlungen 160; bei Mangel der zur vorschriftsmäßigen Bildung des Gerichts erforderlichen Personen 262, 263; R. der Militärgerichte untereinander 11; der bürgerlichen Gerichte E 12, 13.
Rechtskraft der Urteile 416, der Feld- und Bordgerichte 420; der Strafverfügung 353; R. von zwei Urteilen in derselben Sache E 14; Berechnung der Strafzeit von der R. des Urteils an 458.
Rechtsmittel, Begriff 363, Zulässigkeit 364 ff.; Einlegung von R. durch Gerichtsherrn 367, 368; Beurkundung der Erklärenden hierzu 368; Anbringung der Erklärungen des Beschuldigten 369; Befugnis des Verteidigers, R. einzulegen 369; Irrtum in

Digitized by Google

der Bezeichnung ist unschädlich 370; Zurücknahme eines R. und Verzicht 371, 372; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Rechtsmittelfrist 147; Aufhebung d. Untersuchungshaft 179; Berechnung der Strafzeit bei Verzicht auf R. 458. Vgl. Rechtsbeschwerde, Berufung, Revision.

Rechtsmittelverzicht 371, 485; Erklärung des — 327 A. 14, 369 A. 7; R. durch Erteilung der Bestätigungsorder 368 A. 5.

Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten, Verletzung 401.

Referendare als Verteidiger 341; Anwesenheit bei der Urteilsberatung 325 A. 2.

reformatio in pejus 355 A. 2, 367, 396, 415, 446, 448.

Regimentsgericht E 9.

Regimentskommandeur 19 (Gerichtsherr).

Registerbehörde 173, 303, 310, 450 AusfBest.

Reichsanzeiger, Bewirkung einer Zustellung durch Bekanntmachung im R. 145; Bekanntmachung des Beschlusses der Vermögensbeschlagnahme bei abwesenden Fahnenflüchtigen 360; Bekanntmachung der Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren 449.

Reichsgerichts-Entscheidung, abweichende von einer früheren eines anderen Senats oder des Plenums 85; R.-E. bei Ablehnung des Ersuchens um Rechtshilfe E 12.

Reichskanzler, Ausübung der Militärjustizverwaltung 111; Mitteilung von Strafverfolgung des Hochverrats usw. gegen Kaiser und Reich an R. 158, 252; Genehmigung zur Vernehmung des R. als Zeuge 189, 107.

Reichskonsulate, Zustellung an Vorsteher der — 144.

Reichs-Marine-Amt 111.

Reichsmilitärgericht, Zuständigkeit 71; Sitz 72; Präsident des R. 73 ff.; Ernennung desselben durch den Kaiser 74; Senate 77 ff.; Plenarentscheidungen des — 85, 86; Abstimmung 87; Geschäftsverteilung 88, 87, 92; Militäranwaltschaft beim R. 103 ff.; Prüfung der Urteile der Oberkriegsgerichte 113; Rechtsbeschwerde an das R. 149, 385; Unzulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des R. 366; Entscheidung im Revisionsverfahren 407 f., 412; im Wiederaufnahmeverfahren 443, 446; Festsetzung einer Gesamtstrafe 461; Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger 341; Entscheidung letzter Instanz über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe E 13; Übertragung der Befugnisse der obersten Militärgerichte auf das R. E 25; Disziplinarstrafen gegen Mitglieder des R. D 3; Disziplinargericht für dieselben D 7.

Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes 205 AusfBest.

Digitized by Google

Rekruten, Gerichtsbarkeit der beurlaubten R. 19 AusfBest., 25 A. 3, 36 A. 2.
Revision 397 ff.; Zulässigkeit 365, 397; Einlegungsfrist 398; Gründe 399; Gesetzesverletzung 400; Verletzung von Rechtsnormen 401; Beurteilung vorausgegangener Entscheidungen 402; Rechtfertigung der R., Revisionsanträge 403, Vernehmung des Angeklagten zu Protokoll über Revisionsanträge 404; Hemmung der Rechtskraft durch Einlegung der — 405; Übersendung der Akten 406; Zustellung der Revisionsschrift an den Angeklagten 407 A. 7; Verwerfung und Entscheidung durch Urteil 407; Hauptverhandlung 409 ff.; Prüfung des Revisionsberichts 410; Aufhebung des angefochtenen Urteils 411; Entscheidung u. Zurückverweisung 412; Verkündung des Urteils 413; Berücksichtigung von Mitangeklagten 414; bindende Kraft der Beurteilung, reformatio in pejus 415.
Revisionsgericht ist das Reichs-Mil.-Ger. 71.
Richter des Standgerichts 38 ff.; des Kriegsgerichts 49 ff.; des Oberkriegsgerichts 67 ff.; des Reichs-MilGer. 74, 78 ff.; Beeidigung 42; Verhinderung 43; Berufung der R. im Dienstwege 261; Namenverlesung und Beeidigung in der Hauptverhandlung 295, 296; Verweigerung der Abstimmung unzulässig 321; Ausschließung und Ablehnung 122 ff.; Mitwirkung ausgeschlossener R. ist Revisionsgrund 400 Nr. 2; Verletzung von Amtspflichten des R. als Wiederaufnahmegrund 436 Nr. 3, 438 Nr. 3; Liste 296, 391.
Richterlicher Strafbefehl 7 A. 6.
Rückfall, Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des R. 323; bei Rückfallsverbrechen keine Bestellung eines Verteidigers 338.
Rückgabe entwendeter Sachen usw. 242.
Ruhestand, Versetzung in den — E 28 ff., D 34 ff.

S.

Sachleitung des Verhandlungsführers 289 A. 2; 292 A. 2; A. 2a, b; 292 A. 2; 297 A. 6a.
Sachverständiger, Vernehmung 160, 163 (im Ermittelungsverfahren), 165 (Anwesenheit des Beschuldigten); 357 (im Verfahren gegen Abwesende); 388 (in der Berufungsinstanz); Zuziehung 208 ff.; Aufgabe und Tätigkeit 214 A. 2; Gebührenansprüche 208; Auswahl 209; Ausschließung und Ablehnung 210; Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten 211, Berechtigung zur Verweigerung 212; Beamte, Personen des Soldatenstandes als S. 212; Ordnungsstrafen wegen Nichterscheinens oder Verwei-

Digitized by Google

gerung des Gutachtens 213; Beeidigung 215; Vorbereitung des Gutachtens, schriftliches G. 216; Gutachten über den Geisteszustand 217; neue Begutachtung 218, Gutachten einer Fachbehörde 218, bei Münzverbrechen 219; Schriftvergleichung 220; sachkundige Zeugen 221; Zuziehung zur Augenscheinseinnahme 222, zur Leichenschau 224; Ungebühr in der Hauptverhandlung 290; Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren 445.

Sanitätsoffiziere, Gerichtsstand 1; als Beisitzer des Standgerichts 44; als Angeklagte 56, 69 A. 2. S. à la suite des Sanitätskorps 1.

Schiff, Gerichtsstand bez der an Bord begangenen strafb. Handlungen 6; Zustellung an Personen der Besatzung eines in Dienst gestellten Sch. 143.

Schiffsjungen, Gerichtsstand 1 Nr. 4.

Schiffspost, Beschlagnahme 233 A. 4.

Schleswig-Holstein-Glücksburg, Vorrechte der Mitglieder bez. Zeugenvernehmung und Eidesleistung 206 A. 2.

Schlußvorträge 312, 313 A. 4, 393.

Schreibfehler im Urteil, Berichtigung 336 A. 6, 363 A. 6.

Schriftlicher Verkehr des verhafteten Angeklagten mit Verteidiger 345.

Schriftstücke, Beschlagnahme 232 ff.; Verlesung von — in der Hauptverhandlung 303, 310; Schriftprobe 220 A. 3.

Schriftvergleichung 220 A. 3.

Schuldfrage 323 (Stimmenmehrheit) 394 A. 3.

Schutzgebiete, afrikanische, Einführung des MStrGB. 1; Zustellung in den — 143 A. 2, 144 AusfBest.; Gestellung eines in den deutschen — befindlichen Beschuldigten 356 A. 6.

Schutztruppen, Kaiserliche — 31 A. 2.

Schweigebefehl 286, 18.

Schwerhörige, Verhandlung mit — 117; Bekanntmachung der Schlußvorträge 313.

Seemannsordnung, Strafverfolgung von Vergehen gegen — im Felde und an Bord 63.

Senate des ReichsMilGer. 77 ff.; Besetzung 78, 84, 88; Vorsitz 83; Geschäftskreis 84; Abweichung von früheren Entscheidungen 85; Fassung der Entscheidungen 86; Abstimmung 87; Geschäftskreis 88.

Senatspräsident 78; Ernennung 80; sind Militärbeamte 81; Befugnisse 83; Vertretung bei Verhinderung 90 f.; Verkündung des Urteils in der Revisionsinstanz 413; Vorsitzender des Disziplinarhofes D 1.

Siegelung beschlagnahmter Papiere 237, 241; der Ausfertigungen und Auszüge von Urteilen 336.

Digitized by Google

Sitzungspolizei 61 A. 1, 289, 390.
Sofortige Vorführung des Verhafteten bezw Festgenommenen zur Vernehmung 177, 181, 184 A. 3a; des Angeklagten zur Rechtsmittelrechtfertigung 369 A. 9.
Staatsanwalt, Zustellung durch — 142 A. 3.
Staatsanwaltschaft, Anordnungen im Ermittelungsverfahren 153; Vorführung von Zeugen 186; St. ist keine Gerichtsbehörde 13 A. 1; St. bei den Disziplinarkammern D 13.
Staatsbeamte als Zeugen oder Sachverständige 189 (vgl. 185 AusfBest), 207.
Staatssicherheit, Ausschluß der Öffentlichkeit im Interesse der — 283, 18; Nichtzulassung eines Rechtsanwalts als Verteidiger 341.
Stabsoffizier als Vorsitzender des Standgerichts 38; Mitglied d. ReichsMilGer. 79
Ständigkeit der militär. Richter im Standgericht 41, im Oberkriegsgericht 68, im ReichsMilGer. 79.
Standgericht, Berufung 18; Besetzung 38; Zuständigkeit 45 ff.
Steckbrief 183; bei Einstellung der Verfolgung 246.
Stellvertreter der Richter des Standgerichts 41 ff.; der Oberkriegsgerichtsräte 70; d. Präsidenten des ReichsMilGer. 76; der Senatspräsidenten beim ReichsMilGer. 90 f.; St. im Kommando, Wahrnehmung der Gerichtsherrngeschäfte 23, 135.
Stillschweigen über den Hergang bei der Beratung 325 A. 4; s. Geheimhaltung.
Stimmenmehrheit 322 ff.
Stimmrecht der Mitglieder des ReichsMilGer. 86.
Strafantrag, Rechtswirksamkeit der Stellung des — in II. Instanz 314 A. 6, 7; Verlesung 326 A. 11.
Strafaufschub 455 ff.
Strafausschließungsgründe, Feststellung der — 320 A. 4.
Straferhöhungsgründe 320 A. 5, 326 A. 10.
Strafgerichtsbarkeit, bürgerliche, Zuständigkeit 3.
Strafmilderungsgründe 320 A. 5, 326 A. 4, 10.
Strafurteile, Verlesung früher ergangener St. 303.
Strafverbüßung, Unterbrechung 455 A. 3.
Strafverfügung 1; militärgerichtliche St., Zulässigkeit 349; Zustellung 350; Inhalt 351, Einspruch 351, 352; Wirkung als rechtskräftiges Urteil 353, Hauptverhandlung 354, Urteilsfällung 355; Vollstreckung 450.
Strafvollstreckung, Vollstreckung militärgerichtlicher Strafurteile 450 ff., 15, 24, Anordnung durch Gerichtsherrn 451; Vollstreckung von Todesurteilen 452 ff.; Aufschub der — wegen Krankheit 455, auf Antrag des Verurteilten 456; Aufschub von Arreststrafen 457; Anrech-

Digitized by Google

nung der Untersuchungshaft 458, 459; bedingte Anrechnung des Aufenthalts in einer Krankenanstalt 460; Bildung einer Gesamtstrafe 461; V. von Vermögensstrafen 462; Strafumwandlung 2, 463; Entscheidungen über Einwendungen gegen die Str. im Zweifel 464; Kosten der Str. 469; Str. zivilgerichtlicher Urteile 450 A. 3.
Strafvollzug durch bürgerliche Behörden 2.
Studierende der Kaiser Wilhelms-Akademie, Gerichtsstand 1.
Subsidiäre Freiheitsstrafen 2, 47 A. 5.
Suspension vom Dienst 174.

T.

Tagegelder 347.
Tarife der Zeugen- usw. Gebühren 205 A. 7; der Rechtsanwälte E 17, D 36.
Täter 4 A. 2.
Tatbericht, Einsendung an den Gerichtsherrn 153; Einreichung des T. begründet Ausschließung als Richter 122 Nr. 4; T. kein Beweismittel 255 A. 5.
Tatbestand, Feststellung im Ermittelungsverfahren 156; Beeidigung der Zeugen im Ermittelungsverfahren auf für Feststellung d. T. bedeutungsvolle Aussagen 195.
Tatsachen 436 A. 12, 13, 15; prozessuale — 279 A. 2, 380 A. 3, 399 A. 2.
Teilnahme, notwendige 35 A. 1.
Teilnehmer 4, 34; nicht eidliche Vernehmung der T. 199 Nr. 3; Beschlagnahme schriftlicher Mitteilungen bei — 232; Durchsuchung bei — 235; Wirkung der Urteilsaufhebung auf T. 414.
Telegramm, Beschlagnahme von — 233.
Termin, Nachricht an die zur Anwesenheit Berechtigten von — 165, Verlegung des T. 165.
Terminstunde, Festsetzung 264 A. 2.
Tod des Angeklagten erledigt das Strafverfahren 314 A. 3.
Todesfall von Militärpersonen, Anzeigepflicht 154, anderer Personen 155, Feststellung des Tatbestandes, Leichenöffnung 155; Verlesung von Aussagen Verstorbener 305; Wiederaufnahmeverfahren bei T. des Verurteilten 437, 447.
Todesstrafe, Vollstreckung durch Erschießen und Enthaupten 453, 454.

U.

Übergehung eines Anklagepunktes 314 A. 5.
Übersetzung fremdsprachlicher Protokolle usw. 116, 140.
Übertragung gerichtsherrlicher Befugnisse 135.
Übertretung, Zuständigkeit der Standgerichte für — 15; Zulässigkeit der Strafverfügung 349; der Revision entzogen 397.

Digitized by Google

Überweisung der Strafverfolgung im Felde und an Bord 63; der Untersuchung 4; — der Sache an das zuständige Gericht 330, 395 A. 12.

Überzeugung, Gericht urteilt nach freier Ü. 315.

Ulm, militärgerichtliche Verhältnisse in — 25 A. 1.

Umfang der Rechtsmittel 367 A. 5, 394 A. 2 ff.

Unabhängigkeit der erkennenden Gerichte 18.

Unbekannte Leichname 154.

Unerwachsene Personen, Ausschluß von den Gerichtssitzungen 288.

Ungebühr des Angeklagten usw. während der Sitzung 290, 390, 409.

Ungehorsamsverfahren: Kraftloserklärung von Vorschriften des — E 2, 24 Nr. 4.

Unschuldig Verurteilte, Entschädigung 465 AusfBest.

Unterbrechung der Hauptverhandlung 275 bis 277, 390, 409; der Strafvollstreckung 443, 464. S. Aufschub, Strafvollstreckung.

Unteroffizier als Angeklagter 50 f., 67.

Unterredung mit Verteidiger 345.

Untersuchung, Einleitung durch den Gerichtsherrn 24; schleunige Vornahme zur Verhütung der Verdunkelung 153; Protokollaufnahme 163; Vernehmung des Beschuldigten 171 ff.; Steckbriefe 183.

Untersuchungsakten, Vorlegung an Verteidiger 344.

Untersuchungsführer im Ermittelungsverfahren 159 ff., 214; Selbständigkeit in dringenden Fällen 169 A. 3; Ausschließung des U. vom Richteramt 122 Nr. 4; Unterschreibung des Protokolls und Aktenvermerks 165; Befugnis zur vorläufigen Festnahme 180.

Untersuchungshaft, Anordnung der U. durch Gerichtsherrn 175; Zulässigkeit 176; Ausführung der U. 178; Aufhebung 179; U. gegen zur Dienstleistung einberufene Personen des Beurlaubtenstandes nur mit Zustimmung der Militärbehörden zulässig 9; Verkehr des verhafteten Angeklagten mit Verteidiger 345; Abstimmung über Anrechnung der — 323 A. 1.

Untersuchungshandlungen, schleunige Vornahme 153; einzelne U. 171 ff.

Unterzeichnung der im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen 97, 102; von Protokollen 163, 164, 131; des Aktenvermerks 163; des Urteils 336 A. 10.

Unversetzbarkeit der Militärjustizbeamten 95 A. 1, 96 A. 2, 32.

Unwesentlichkeit eines realiter konkurrierenden Straffalls 253, 245 A. 2.

Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde im Felde und an Bord 149, 239.

Digitized by Google

Unzuständigkeit des Gerichtsherrn 153; des Gerichts 328, 330, 14; Erklärung der 7 A. 7, 10 A. 6; Einwand der — in der Revisionsinstanz 410 A. 4.
Urkunden, Verlesung von U. in der Hauptverhandlung 303, 310, 392; Wiederaufnahmeverfahren infolge der Vorbringung gefälschter U. 436 Nr. 1, 438 Nr. 1.
Urteil, Prüfung der rechtskräftigen U. der Stands-, Kriegs- und Oberkriegsgerichte 113; zulässige Urteilsformeln 314 A. 2; Urteil nach Strafverfügung 355; U. in der Berufungsinstanz 394 ff.; in der Revisionsinstanz 407 ff.; Bestätigungsorder unanfechtbarer U. 416 ff.; U. der Feld- und Bordgerichte 419; Berufung und Revision unzulässig 419; Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch Bestätigung 420 f.; Bestätigungs- und Aufhebungsrecht 422; Vernehmung des Angeklagten vor der Bestätigung 423; Bestätigung des Kaisers 424; Begutachtung vor Bestätigung 425, 426, 429; Vervollständigung der Untersuchung 427, Versagung der Bestätigung 428; Aufhebung des Urteils 432; Überleitung in das ordentliche Verfahren 433, 434; Demobilmachung 435; U. im Wiederaufnahmeverfahren 447 f.; enthält Bestimmung über Verpflichtung zur Entschädigung Freigesprochener 467.

V.

Verbindung von Strafsachen der höheren und niederen Gerichtsbarkeit 32 f.
Verbrauch des staatlichen Strafanspruchs durch Disziplinarbestrafung 157.
Verbrechen, — als Gegenstand der Untersuchung, Untersuchungshaft 176 Nr. 1; notwendige Verteidigung bei Anklage wegen eines V. 338, vgl. auch 319.
Verdacht, Grund zur Einleitung des Ermittelungsverfahrens 156; zur Untersuchungshaft 176.
Verdachtsgründe, neue 149 A. 4.
Verdunkelung, schleunige Anordnungen zur Verhütung der — 153.
Verfahren, Ermittelungsverfahren 451 ff.; V. gegen Abwesende 356 f.; Wiederaufnahmeverfahren 436 ff.; Kosten des V. 469 ff.; V. bei den Disziplinargerichten D 15 ff.
Verfolgung, gemeinsame — mehrerer Personen und Strafsachen 34 f.; Einstellung der strafgerichtlichen — 168.
Verfügungen, Bekanntmachung 137 ff.; durch Verkündung 137; durch Zustellung 137, 138 ff.; V. des Gerichtsherrn im Ermittelungsverfahren 167; Bezeichnung der V je nach dem Befehlsbereich des Gerichtsherrn 9.
Verhaftung, Untersuchungshaft 175 ff., 459; einer Person des Beurlaubtenstandes 10 A. 4.

Digitized by Google

Verhandlung mündliche 297 ff, 391 ff.
Verhandlungsführer, Befugnisse 292 A. 2 ff.
Verhinderung des Gerichtsherrn 23; der Richter des Standgerichts 39, 43; der Senatsmitglieder 88; des Präsidenten d. ReichsMilGer. 76; der Senatspräsidenten 90; gesetzliche V. von Gerichtspersonen 262, 388.
Verjährung, Einstellung des Verfahrens bei — 314 A. 3; Wiederaufnahmeverfahren auf Grund einer strafbaren Handlung trotz V. derselben 440 A. 2; Unterbrechung der V. 9 A. 3, 350 A. 1 (durch Zustellung einer Strafverfügung); 10 A. 1 (durch jede richterliche Handlung).
Verkündung von Entscheidungen 137 ff.; V. des Urteils 273 A. 3 (Teil der Hauptverhandlung); 284 (erfolgt öffentlich); 327 (Zeit); 394 (in der Berufungsinstanz); 413 (in der Revisionsinstanz); V. des Beschlusses über Ausschließung der Öffentlichkeit 285.
Verlängerung der Gegenerklärungsfrist 407 A. 6.
Verlegung des Termins 264 A. 3.
Verleitung, Verdacht der — Grund zur Untersuchungshaft 176 Nr. 4.
Verlesung von Protokollen und Urkunden in der Hauptverhandlung 303 ff., 305, 392; als Teil des Berichts 391 A. 3b; V. der Anklageschrift 391 A. 3a; V. der Urteilsformel 327, 394, 413.
Verletzter ist vom Richteramte ausgeschlossen 122 Nr. 1; desgl. als Sachverständiger 210; Zurückgabe der durch die strafbare Handlung entzogenen Gegenstände an V. 242; Rechtsbeschwerde gegen den eine Strafverfolgung ablehnenden Bescheid 247, Kosten 249, 471; Zutritt zu der Hauptverhandlung 287, 288.
Vermögen, Beschlagnahme 93, 360 ff.
Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen u. Sachverständigen im Ermittelungsverfahren 163, 185 ff.; des Angeklagten in der Hauptverhandlung 297 ff.; über Beschwerdepunkte bei Berufung 382; bei Revision 404; in der Hauptverhandlung der Berufungs- und Revisionsinstanz 391, 409; im Feld- und Bordverfahren über Beschwerden gegen das Urteil 423.
Versäumung des Zutritts zu den Gerichtsverhandlungen 288.
Verschleppung der Sache durch Beweisantrag 298 A. 2d, 299 A. 13.
Verschwägerung, Ausschließungsgrund für Richter 122 Nr. 3; Verweigerung der Zeugenaussagen und des sachverständigen Gutachtens auf Grund der V. 187 Nr. 3, 190, 208, 210, 212; Recht, die Beeidigung der Aussage zu verweigern 200.

Digitized by Google

Versetzung, unfreiwillige, der Kriegsgerichts- und Oberkriegsgerichtsräte 95, 96, 32; V. des Beschuldigten, Einfluß auf das Verfahren 259, 433.
Versicherung, Glaubhaftmachung des Zeugnisverweigerungsgrundes durch V. an Eidesstatt 191.
Verspätete Beweismittel 300.
Verteidiger im militärgerichtlichen Verfahren 337 ff.; ist vom Richteramt ausgeschlossen 122 Nr. 4; Anwesenheit bei Augenscheinseinnahme 165; Zeugnisverweigerungsrecht des V. 188 Nr. 2, 191; Anhörung des V. bei Unterbringung des Besch in einer Irrenanstalt 217; Ordnungsstrafen gegen V. wegen Ungebühr 290; Bestellung von Amts wegen, notwendige Verteidigung 338, 346; gemeinschaftlicher V. für mehrere Angeklagte 340; Zulassung als V. 341, 348; Wahl des V. durch Angeklagten 342 f.; Vorlegung der Untersuchungsakten an V. 344; Verkehr mit dem Angeklagten 345; Ausbleiben des V. in der Hauptverhandlung 346; kein Anspruch der bestellten V. auf Verteidigungsgebühren, nur auf Fuhrkosten und Tagegelder 347; Ausschluß des V. aus der Hauptverhandlung nicht zulässig 389 A. 5; V. im Feld- und Bordverfahren 348; im Wiederaufnahmeverfahren 441 A. 1; Kosten eines gewählten V. 469.
Verteidigung 337 ff; Einschränkung der V. in einem wesentlichen Punkte, Revisionsgrund 400 Nr. 8.
Verteidigungsgebühren 347.
Vertretung der Anklage 273, 255, 386; des Gerichtsherrn 23 A. 1; der Richter 13 A. 2, 70, 98; der Richter des Reichs-MilGer. 90, 91; der richterlichen Militärjustizbeamten im Feld- und Bordverfahren 430 A. 3.
Vervollständigung des Ermittelungsverfahrens 244, 427.
Verwaltungsbehörden, Strafbescheide der — 7 A. 5.
Verwaltungszwangsverfahren, Vollstreckung von Geldstrafen im Wege des — 462.
Verweigerung der Zeugenaussagen wegen Verwandtschaft usw. 187, auf Grund einer Berufspflicht (Geistliche, Verteidiger usw.) 188, auf Grund der Dienstverschwiegenheit bei Beamten usw. 189; wegen Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung 190; V. des sachverständigen Gutachtens 212 ff.
Verweis als Disziplinarstrafe gegen Militärjustizbeamte 3.
Verweisung an den zuständigen Gerichtsherrn 259, 330.
Verzicht auf Einspruch 352; auf Rechtsmittel 327 A. 14, 369, A. 7, 371, 458.
Völkerrechtlicher Grundsatz der Spezialität der Auslieferung 411 A. 4.
Vollmacht des Verteidigers

Digitized by Google

281; zur Einlegung von Rechtsmitteln 369 A. 16.
Vollstreckung von militärgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen 138; von Urteilen 416, 420, 450 ff.; von Strafen 452 ff.
Vollzug 2.
Vorbereitung der Hauptverhandlung 261 ff., 388.
Vorbescheidung von Rechtsmitteln im Feldverfahren 421 A. 3.
Vorfragen, Beratung 320 A. 2.
Vorführung der Beschuldigten, Vorführungsbefehl 172, 278, 389; von Zeugen 186.
Vorgesetzter, Aufstellung des Tatberichts durch V. bei strafbaren Handlungen seiner Untergebenen 153; schleunige Anordnungen im Ermittelungsverfahren 153; Befugnis des — zur vorläufigen Festnahme 180.
Vorläufige Festnahme s. Festnahme; v. Verhaftung durch Disziplinar-Vorgesetzte 180 A. 3.
Vorlegung eines Schriftstücks und von Akten macht deren Inhalt nicht beweisfähig 313 A. 3.
Vormund ist vom Richteramt ausgeschlossen 122 A. 2.
Vorsitz in der Hauptverhandlung der Kriegsgerichte 61; der Oberkriegsgerichte 69; der Senate des ReichsMilGer. 83; des Plenums des ReichsMilGer. 86.
Vorsitzender des Standgerichts 38; Bestellung 41; Befugnisse 279, 289, 290, 325 A. 2.
Vorstrafen, Verlesung von Zeugnissen über V. 310; s. Registerbehörden.
Vortrag des Untersuchungsführers nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens 243.
Vorzeitige Entfernung von Zeugen u. Sachverständigen 302, 392.

W.

Wache, Befugnis zur vorläufigen Festnahme 180.
Wahl eines Verteidigers 337, 338, 346; Kosten 469.
Wartegeld, Versetzung der Militäranwälte in den Ruhestand unter Gewährung von 107, der nicht im höheren Militärjustizdienst angestellten Beamten 31.
Weigerung, beschlagnahmte Gegenstände auszuliefern, Ordnungsstrafe 230.
Weihnachtsfeiertag, zweiter, in Elsaß-Lothringen kein allgemeiner Feiertag 146 A. 6.
Wesentlicher Inhalt einer Aussage 301 A. 3.
Widersprüche von Protokollen 307 A. 4; mit früheren Aussagen 307 f.; zwischen Sitzungsprotokoll und Urteil 326 A. 7, 336 A. 8.
Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten 436, zuungunsten 438; Antrag nach dem Tode des Verurteilten 437; Zulässigkeit 439, 440; Inhalt des Antrags 442; Verwerfung als unzulässig 444;

Digitized by Google

Verfahren bei Zulassung 445; Verwerfung des Antrags als unbegründet, Anordnung der W. 446; Ablehnung oder Freisprechung ohne Hauptverhandlung bei Tod oder Geisteskrankheit des Verurteilten 447; erneute Hauptverhandlung 448; bei Freisprechung Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils 449; Entschädigung der im WVerfahren Freigesprochenen 465; W. eines eingestellten Disziplinarverf. D 23; W. der Beweisaufnahme durch Verhandlungsführer 312 A. 7.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 147 ff., in der Berufungsinstanz 389, im Disziplinarverfahren D 25.

Wissenschaftlicher Senat bei der Kaiser Wilhelms-Akademie 218 A 4.

Wissentlich falsche Aussagen 436 Nr. 2, 437 A. 9, 438 A. 2.

Woche, Berechnung einer Frist nach Wochen 146.

Wohnsitz, dienstlicher D 9 A. 1.

Wohnung, Durchsuchung der — 235 ff.

Wort, letztes, gebührt dem Angeklagten 312 A. 4.

Württemberg, Anwendung der MStrGO. in — 33

Z.

Zeichnungen bei Einnahme des Augenscheins 163 A. 3, 222 A. 4.

Zeit der Hauptverhandlung, Festsetzung durch Gerichtsherrn 264.

Zeitweise Entfernung des Angekl. und von Zeugen 301 A. 5.

Zeuge, Unfähigkeit Instrumentszeuge zu sein 34 Nr. 5, als Z. eidlich vernommen z. werden 161; Vorbringen falscher Entschuldigungen durch Z. 138; Z. ist vom Richteramt ausgeschlossen 122 Nr. 5; Vernehmung 160, 163, 165; 185 ff., 357, 388; Ladung und Gestellung 185, Ausbleiben 186; Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit Beschuldigtem 192; Generalfragen 193; Beeidigung 195; Berufung auf den früher geleisteten Eid 201; Gebühren 205 A. 1a, Vernehmung der Landesherren, Minister usw. als Zeugen 206, 207; sachkundige Z. 221; Ladung zur Hauptverhandlung 265 ff., 298; Ungebühr in der Verhandlung 290; Vernehmung in der Hauptverhandlung 292, 299; falsche Aussagen drr Z. als Wiederaufnahmegrund 436 Nr. 2, 438 Nr. 2; Vernehmung im Wiederaufnahmeverf. 442, im Disziplinargerichtsverfahren D 17.

Zeugenvernehmung des Untersuchungsführers und Anklagevertreters über ihre amtlichen Wahrnehmungen 306 A. 3c.

Zeugnis des militärischen Vorgesetzten 310 A. 3.

Zeugnispflicht, Entziehung 186, 188.

 Digitized by Google

Zeugnisverweigerung, Recht zur — 187 ff.; Belehrung über das Recht 187; Glaubhaftmachung des Grundes 191; Disziplinarstrafen wegen ungesetzl. Zeugnisverweigerung 202, Zwangsmittel bei Z. 203.
Zufall, unabwendbarer 7, 147 A. 3.
Zulassung des Rechtsanwalts als Verteidiger 341; der Berufung 386, der Revision 407; des Wiederaufnahmeantrags 443.
Zurechnungsfähigkeit ist Tatbestandsmerkmal 326 A. 10, 399 A. 10.
Zurückberufung eines Kriegsgerichtsrats von seinem außerhalb des Garnisonorts liegenden Amtssitz 95 A. 1.
Zurückbleiben von der Truppe, heimliches, 108 A. 6.
Zurücknahme von Rechtsmitteln 371, 458; des Einspruchs 354.
Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz 395, 442.
Zusammenhang von strafbaren Handlungen der höheren und niederen Gerichtsbarkeit 32.
Zusammensetzung der Kriegsgerichte 49 ff.
Zuständigkeit bei mehreren strafbaren Handlungen einer Person 33; Entscheidung über Zweifel bez. der Zuständigkeit durch Gerichtsherrn oder das obere Gericht 36; Z. der Standgerichte 45 ff., der Kriegsgerichte 62 ff., der Oberkriegsgerichte 65, des Reichsmilitärgerichts 71; Unzulässigkeit der Unzuständigkeitserklärung 329; Unzuständigkeit ist Revisionsgrund 400 Nr. 4.
Zustellungen von Entscheidungen und Verfügungen 137 ff.; bez. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 139 A. 4, 147; — durch Gerichtsoffizier 141 A. 2; — von Ladungen 142, 185 f., 299.
Zustellungsbeamte 142.
Zutritt zu den Verhandlungen 288.
Zuweisung fehlender Richter 262.
Zuziehung eines Offiziers zu Untersuchungshandlungen 164.
Zweidrittelmehrheit zu jeder dem Angeklagten nachteiligen, die Schuldfrage betreffenden Entscheidung 323, 394.
Zweifel über den zuständigen Gerichtsherrn 36; über Willenserklärungen 147 A. 6; in der Abstimmung 322; über die Auslegung des Urteils oder Berechnung der Strafe 464.

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Herausgegeben von

den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt

unter Mitwirkung

der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militäranwaltschaft.

Zehnter Band.

1907. Geheftet 4 Mk. Gebunden 5,20 Mk.

Generalregister

zu Band 1—5.

1905. Geheftet 3 Mk. Gebunden 4,20 Mk.

Ein Register zu Bd. 6—10 befindet sich unter der Presse.

Die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts sind für sämtliche Militär- und Marinegerichte höherer und niederer Ordnung, insbesondere für die Gerichtsherren, die richterlichen Militärjustizbeamten und Gerichtsoffiziere unentbehrlich, denn sie enthalten nicht bloß wichtige präjudizielle Entscheidungen über die Auslegung der für die Militärgerichte hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetze, namentlich des Militärstrafgesetzbuchs und der in vieler Hinsicht zu Zweifeln Anlaß gebenden Militärstrafgerichtsordnung, sondern auch wichtige militärdienstliche Grundsätze, die gelegentlich der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts aufgestellt sind und ohne deren Kenntnis eine richtige Rechtsprechung keinem Militärgerichte möglich ist.

Digitized by Google

Entscheidungen
des
Reichsmilitärgerichts
betrachtet vom Standpunkte des
Frontoffiziers.

Von

von Schwartzkoppen,
Oberstleutnant à l. s. der Armee und
Adjutant des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

1906. VIII u. 234 Seiten gr. 8°.
Geheftet 4 Mk. Gebunden 4,80 Mk.

. . . . „Kein Offizier und kein Militär-Justizbeamter wird das verdienstvolle Buch des Oberstleutnants v. Schwartzkoppen nach Durchsicht aus der Hand legen, ohne neue Gesichtspunkte und neue, willkommene Fingerzeige für eine ersprießliche Handhabung des inneren und äußeren Dienstes der unterstellten Abteilungen, für eine sachgemäße Behandlung der einzelnen Untergebenen und eine streng militärische, aber doch gesetzmäßige und gerechte Beurteilung militärischer Straftaten daraus entnommen zu haben." (Militär-Wochenblatt v. 13. Nov. 1906.)

. . . . „Das Studium des Buches kann daher nur jedem strebsamen Offizier auf das wärmste empfohlen werden."

(Deutsches Offizierblatt v. 29. Nov. 1906.)

„Die Tatbestände sind den Entscheidungen meist so prägnant entnommen, das Prozessuale ist so knapp gestreift und die Nutzanwendungen sind von Schwartzkoppen so frisch hingeworfen, daß seinem Buche zu wünschen ist, es möchte gerade den Frontoffizieren als treffliches Hilfsmittel beim Unterricht künftig unentbehrlich erscheinen."

(Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 H. 7.)

Digitized by Google

Notwehr und Waffengebrauch des Militärs.

Von

Dr. Carl Rissom,

Kriegsgerichtsrat bei der 13. Division.

1906. Geheftet 1,40 Mk.

„Der Verfasser behandelt zwei ebenso interessante, als schwierige Fragen, interessant in militärischer wie juristischer Beziehung, schwierig wegen der unbestimmten rechtlichen Grundlage und des Widerstreites von Theorie und Praxis. Der Behandlung des Stoffes gebührt in jeder Richtung vollste Anerkennung. Der Verfasser verwertete die umfangreiche Literatur mit größtem Verständnis und der unentwegten Selbständigkeit eines klaren uud wissenschaftlich geschulten Urteils . . .

Das Buch kann als ausgezeichnete Arbeit angelegentlichst empfohlen werden."

Endres-Würzburg (Jahrbücher f. d. deutsche Armee u. Marine).

Krieg und Seekabel.

Eine völkerrechtliche Studie

von

Dr. Franz Scholz,

Gerichts-Assessor im Reichs-Post-Amt.

1904. Geheftet 4 Mk.

„Verfasser hat sich ein hohes Verdienst dadurch erworben, daß er dem Gegenstand eine von reicher Sachkenntnis getragene, zwar streng wissenschaftliche aber doch sehr gut lesbare Abhandlung gewidmet hat; demjenigen, dem das Studium des Ganzen zu mühselig ist, oder zu fern liegt, werden auch die am Schluß vorgetragenen „Ergebnisse" von Nutzen sein." (Marine-Rundschau.)

Digitized by Google

Der Kieler Hafen im Seekrieg.

Von

Dr. M. Liepmann,

Professor der Rechte an der Universität und Dozent für Völkerrecht an der Marineakademie in Kiel.

1906. Geheftet 1,20 Mk.

. . . . „Für die übrigen Seeoffiziere und weiteren Kreise der Marine wird diese Abhandlung bequeme Gelegenheit bieten, sich über den Gegenstand ein Urteil zu bilden . . . . Die Arbeit des Professors Liepmann sei deshalb ihrer Aufmerksamkeit hiermit bestens empfohlen."

(Marine-Rundschau.)

Zum Begriff „See" im deutschen Reichsrecht.

Von

Dr. Richard Weyl,

Professor der Rechte in Kiel.

1906. Geheftet 1,20 Mk.

Drahtlose Telegraphie und Neutralität.

Von

Dr. Franz Scholz,

Gerichts-Assessor im Reichs-Post-Amt.

1905. Geheftet 1,40 Mk.

„Hiermit tritt ein neues völkerrechtliches Problem auf, mit dessen Lösung sich der Verfasser in vorliegender Abhandlung beschäftigt. Er kann für sich das Verdienst beanspruchen, als erster die neutralitätsrechtliche Stellung der drahtlosen Telegraphie in einer besonderen völkerrechtlichen Studie vom praktischen und theoretischen Standpunkte aus folgerichtig behandelt und die aktuelle Frage des „Rechts" dieser jüngsten Errungenschaft des Verkehrs einer Lösung entgegengeführt zu haben."

H. Thurn (Militär-Literatur-Zeitung.)

Digitized by Google

Kommentar zum Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich,

einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung.

Von

Dr. Justus Olshausen,

Oberreichsanwalt.

Siebente Auflage,

neubearbeitet unter Mitwirkung

von

Dr. A. Zweigert, Reichsanwalt.

1905/1906. 2 Bände. Geheftet 33 Mk. Gebunden 38 Mk.

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von **Dr. Justus Olshausen,** Oberreichsanwalt.

Bd. I. Reichs-Strafgesetzbuch. **8. Auflage.** 1905. Geb. 1,20 Mk.

„ **II.** Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung. **2. Auflage.** 1905. Geb. 2 Mk.

„ **III.** Reichs-Militär-Strafgesetzgebung. 1902. Geb. 2,50 Mk.

„ **IV.** Reichs-Straf-Nebengesetze. **2. Auflage.** 1902. Geb. 3 Mk.

„ **V.** Reichs-Gesetze betr. das geistige und gewerbliche Eigentum. **2. Auflage.** 1903. Geb. 1,80 Mk.

„ **VI.** Reichs-Gesetze betr. das Gewerbewesen und die Arbeiterversicherung. 1903. Geb. 3 Mk.

„ **VII.** Reichs-Gesetze betr. das Abgabenwesen. 1903. Geb. 3 Mk.

„ **VIII.** Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs. 1903. Geb. 2,40 Mk.

„ **IX.** Die Reichs-Strafgesetzgebung für die Deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete. 1903. Geb. 1,50 Mk.

Digitized by Google

In Vorbereitung befindet sich:

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Hand-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Paul Herz,
Senatspräsident
beim Reichsmilitärgericht.

Dr. Georg Ernst,
Geheimer Regierungsrat und
vortragender Rat im
Reichskolonialamt.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google